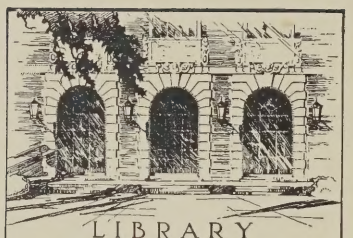

LIBRARY
OF THE
UNIVERSITY
OF ILLINOIS

380.5
ZE
v.14

The person charging this material is responsible for its return to the library from which it was withdrawn on or before the **Latest Date** stamped below.

Theft, mutilation, and underlining of books are reasons for disciplinary action and may result in dismissal from the University.

To renew call Telephone Center, 333-8400

UNIVERSITY OF ILLINOIS LIBRARY AT URBANA-CHAMPAIGN

SEP 1 5 1983

L161—O-1096

Digitized by the Internet Archive
in 2026 with funding from
University of Illinois Urbana-Champaign

https://archive.org/details/betriebswirtscha1419unse

E Commerce R. R.
Jan-Mar 19 [illegible]
UNIVERSITY OF ILLINOIS LIBRARY
JUN

ZEITSCHRIFT FÜR HANDELS-WISSENSCHAFT UND HANDELS-PRAXIS

Buchhaltungs-Sonderheft

14. JAHRGANG 1921/22

HEFT 1 1921 APRIL

STUTTGART · CARL ERNST POESCHEL VERLAG

INHALT

Die Verrechnung des Produktionsprozesses. Von *Prof. Dr. H. Nicklisch*, Berlin . . 1

Betrachtungen über Grundlegendes in der Buchhaltungswissenschaft. Von *Hans Hauser*, Groß-Waltersdorf, Nordmähren 3

Transitorische Theorie und Leistungsversuche. Von ehemaliger Handelsschuldirektor *Manfred Berliner*, beeid. Bücherrevisor, Hannover 6

Das Betriebsjournal. Von Schulrat *Hans Belohlaweck*, Znaim 9

Die Bilanzbestimmungen des Handelsgesetzbuches im Lichte der Buchhaltungstheorie. Von Oberbergrat *Martin Witte*, Recklinghausen 12

Reform der Staatsbuchführung im Freistaat Sachsen. Von Studienrat *Oskar Schulz*, Glauchau 15

Die Gewinnverteilung der Aktiengesellschaften unter besonderer Berücksichtigung der Körperschaftssteuer. Von Handelslehrer *Dr. Malteur*, beeidigter kaufmänn. Sachverständiger, Karlsruhe 16

Geldwertschwa nkung und Bilanz. Erwiderung von *Dr. Julius Jäckle*, Stuttgart . . 18

Anfragen aus der Praxis 19

Rechtsfragen des Tages. Von *Geh. Justizrat Prof. Dr. Ed. Heilfron* . . . 19

Rundschau 21

Bücherbesprechungen 22

Literaturübersicht 23

CARL ERNST POESCHEL VERLAG IN STUTTGART, CALWERSTR. 18

Bücher
von Professor Dr. H. Nicklisch

Der Weg aufwärts

Organisation

geh. 20 M., geb. 25 M.

Allgemeine kaufm. Betriebslehre

als Privatwirtschaftslehre des Handels und der Industrie

Vierte Auflage (3. unveränderter Abdruck)

Broschiert 28 M., geb. 33 M.

Kartell-Betrieb

geh. 8 M., geb. 14 M.

Carl Ernst Poeschel Verlag
Stuttgart

Soeben erschien:

Geld-, Bank- und Börsenwesen

von

Reg. Rat Professor Dr. Georg Obst

Bankdir. a. D.

15. vollständig umgearbeitete Auflage

61. bis 65. Tausend

geb. 38 M.

Carl Ernst Poeschel Verlag
Stuttgart

mag. 10-12

ZEITSCHRIFT FÜR HANDELS-WISSENSCHAFT & HANDELSPRAXIS

HERAUSGEBER: Geh. Justizrat Prof. Dr. ED. HEILFRON, Berlin; Dr. H. NICKLISCH, Prof. a. d. Handelshochschule Berlin; Reg.Rat Dr. GEORG OBST, a.o. Prof. a. d. Universität Breslau; Hofrat A. SCHMID, Rektor d. Hochschule für Welthandel, Professor a. d. Konsularakademie, Honorardozent an der Technischen Hochschule, Wien.

HEFT 1 STUTTGART · APRIL 1921 14. JAHRG.

Die Verrechnung des Produktionsprozesses.

Von H. Nicklisch, Berlin.

I.

Zunächst sei eine Zusammenstellung der Größen gegeben, in denen sich die Bedeutung des Produktionsprozesses zeigt, die im Rechnungswesen, in der Buchhaltung, erfaßt werden muß. Es sind zu unterscheiden:

1. a) Ausgaben für die Produktion. Sie sind die Kostenwerte. So dürfen sie bezeichnet werden, auch wenn noch nicht feststeht, für welchen einzelnen und ganz bestimmten Gegenstand, der hergestellt werden soll, sie hingegeben sind.
   b) Gegenwerte der Ausgaben, die im Betriebe eingehen, die gegen die ausgegebenen Werte, die Kostenwerte, erworben sind, um die Herstellung bezweckter Gegenstände sicherzustellen. Ich schlage vor, sie Kostengegenwerte zu nennen. Auch bei ihnen ist es, wie bei den Kostenwerten, in der Regel nicht sicher, welches genau der Gegenstand sein wird, dessen Herstellung sie dienen sollen. Zahlreiche Fälle, in denen dies wenigstens für einen Teil der Kosten und Kostengegenwerte bekannt ist, ändern nichts an unserem Gedankengange.
2. a) Hergestellte, produzierte Güter, Güterwerte, den Wert der Arbeitsleistungen einschließend. Sie sind aus dem Produktionsprozesse hervorgegangen.
   b) Einnahmen: Gegenwerte produzierten Güterwerts. Es sind Gütergegenwerte, Leistungsgegenwerte, bei denen genau bestimmt ist, weswegen und wofür sie eingehen.

   Hier sind zwei Möglichkeiten zu unterscheiden:
   aa) Die Beziehungen zwischen den produzierten Güterwerten (2 a) und ihren Gegenwerten (den Einnahmen) stehen bis zur genauen Höhe des Wertbetrages schon fest, wenn die Veräußerung der ersteren bereits erfolgt ist.
   bb) Sie stehen nur allgemein fest: in dem Sinne, daß keine Werte ausgehen, wenn nicht dafür Gegenwerte eingehen; diese Gegenwerte werden dann als Einnahmen erscheinen. Wie hoch sie sind, entscheidet sich erst bei der Veräußerung der produzierten Werte.
3. Aufwand steht zwischen Kostengegenwert (1 b) und produziertem Wert (2 a). Durch ihn wird auch im einzelnen gewiß, wofür der Kostenwert fortgegeben ist und wozu der Kostengegenwert dient: Zur Herstellung von Gütern, für die er aufgewandt wird.

   Und so ist gewiß, daß jeder Güterwert, der entsteht, den Teil der Ausgaben kostet, welcher dem Kostengegenwert entspricht, der durch Menschen oder Maschinen in ihn hineingearbeitet worden ist.
4. Kosten, Kostengegenwert (1 a und b) — darin liegt die Vorbereitung des Produktionsprozesses.

   Produzierte Güterwerte, Gegenwerte dieser Güterwerte (2 a und b) — darin liegt der Abschluß des Produktionsprozesses, soweit dieser in den einzelnen Betrieb, in die einzelne Unternehmung fällt.

In dem Aufwande von Kostengegenwert, d. i. in dem Hineinarbeiten von Kostengegenwert in bezweckten Güterwert, besteht der betriebswirt-

schaftliche Vorgang der Produktion. Daß dieser Vorgang in seinen einzelnen Umläufen regelmäßig mit Kosten (Ausgaben) anfängt und mit Gegenwerten für die produzierten Werte (Einnahmen) aufhört, wodurch sehr nützliche Vergleiche möglich werden, hat offenbar in einer neueren Bilanzlehre dazu geführt, Ausgaben und Einnahmen als Bilanzposten (an Stelle der Bestände) einzuführen, obwohl es vollkommen abwegig ist, so zu verfahren [1]).

5. Über das Verhältnis von Kosten und Kostengegenwert zur Produktion und zur Einnahme von Gegenwerten für produzierte Güter ist noch folgendes zu sagen [2]): Auch die Leistungen der Menschen sind Kostengegenwerte; ihnen steht der Lohn als Kostenwert gegenüber. Den Maschinenleistungen gegenüber stehen als Kosten die Wertbeträge, um die der Wert der Maschinen durch Abnützung und andere Vorgänge, die ihre Lebensdauer kürzen, vermindert wird, und die Zinsen für das in den Maschinen steckende Kapital. Den Leistungswerten ist folgendes eigentümlich: sie entstehen, im Gegensatz zu anderen Kostengegenwerten, erst im Zeitpunkte ihres Aufwandes. Sie können im Lager nicht selbständig auf Vorrat gehalten werden, weil es nicht möglich ist, sie rein, d. h. außer Verbindung mit Stofflichem (Rohstoff, Hilfsstoff, Halbfabrikat) darzustellen und so aufzubewahren. Deshalb eben müssen sie zum Zeitpunkte ihres Aufwands immer erst erzeugt werden. In der Verbindung mit Stofflichem allerdings können auch Leistungswerte vorrätig gehalten werden. So gehen die Werte, die die Lagerarbeiter leisten, in den Wert der lagernden Güter ein. So finden sich geleistete Werte in den Teil- und Halbfabrikaten, die auf Zwischenlager liegen, bis sie in einen weiteren Abschnitt des Produktionsprozesses eingeführt werden. So findet sich in allen wirtschaftlichen Gütern Arbeitswert.

Vielleicht ist es gut, nun zusammenfassend zu sagen: Unter den Kostengegenwerten lassen sich die Leistungswerte nur als bereits aufgewandte Werte vorrätig halten (d. h. in Stoffen, in deren Wert sie hineingeleistet sind). Aus diesem Zusammenhange wird die Art und Weise erkannt, in der die produzierten Werte betriebswirtschaftlich entstehen, auch wie die Einzelwerte sich während des Produktionsprozesses und in ihm bewegen bis sie sich zu dem bezweckten Wertganzen verbinden. Die Verrechnung der Wertbeträge in der Buchhaltung muß diesen Vorgängen folgen.

6. Die Frage nach den Kostenwerten ist nicht gelöst, ohne daß mit besonderem Nachdruck auf die Kosten der Aufrechterhaltung des Betriebs hingewiesen wird. Es ist bekannt, daß die Zinsen für das eigene Kapital und vor allem der Unternehmerlohn von vielen nicht für Kosten angesehen werden. Noch viele weniger haben sich daran gewöhnt, die Beträge, durch welche die Kontinuität des Betriebslebens gewährleistet wird, als Kosten anzusehen, obwohl es sich gerade bei dieser Frage um eine der wichtigsten der Betriebswirtschaft handelt. In der Kalkulation wie in der Buchhaltung müssen alle Kostenteile berücksichtigt werden, sollen nicht Zusammenhänge verdeckt bleiben, die gesehen werden müssen, wenn das Leben der Betriebe nicht geschädigt werden soll. Gerade in Notzeiten ergeben sich leicht schiefe und gefährliche Lagen, wenn die Beteiligten und weitere Kreise die Dinge nicht richtig sehen; denn nur wer das Richtige sieht, ist zu richtigen Lösungen fähig. Als Kosten der Kontinuität des Betriebslebens dürfen Beträge angesehen werden, die notwendig zurückzulegen sind, wenn die Unternehmung finanziell hinreichend sicher bleiben soll. Solchen Gedanken stehen Bestimmungen des Handelsgesetzes im Wege, das alle Reserven, auch die notwendigen, als Teile des Reingewinns ansieht, nicht als Kosten. Kosten sind es ja auch nicht in dem Sinne, als ob in Höhe dieser Beträge Ausgaben gemacht seien, wohl aber in dem, daß der Unternehmung nach den Erfahrungen des ordentlichen Kaufmanns Werte bis zu diesem Betrage entgleiten können, ohne daß sie selbst es ernstlich hindern könnte. Deshalb eben bleibt ihr nur übrig, mit diesem Entgleiten zu rechnen und Wertbeträge zurückzustellen, die es ausgleichen. So wird die Beziehung der notwendigen Reserven zu Beträgen mit Kostencharakter sichtbar. Es handelt sich danach bei den Reserven, genau genommen, nicht um Kosten, sondern um die Wiedererstattung von Kosten oder um die Vorbereitung dieser Wiedererstattung. Die Kosten, die sie ersetzen, sind die Werte, von denen hier die Rede ist. Aus den notwendigen Reserven darf auf ihre Höhe geschlossen werden.

Heute gehören in diesen Zusammenhang die Reserven, die gelegt werden, um die Unsicherheiten in der Bewertung des Vermögens während der Übergangszeit auszugleichen, auch die Erneuerungsreserven, die auf Grund der Geldentwertung gebildet werden.

Die Begründung für diese neuen Bilanzposten ergibt sich — wie wir sahen — vom Begriffe der Kosten her und des Kostenausgleichs. Sie ist betriebswirtschaftlich und nicht etwa bilanztechnisch, wie manche meinen, weshalb auch keine Bilanzlehre, sondern nur die zentrale betriebswirtschaftliche Auffassung dieser Fragen die Lösungen bringen kann (auch für die Bilanzen).

II.

Der betriebswirtschaftliche Weg der Werte im Produktionsprozesse wird mit Buchhaltungsmitteln am besten so dargestellt, wie die folgende Abbildung es zeigt. Dabei ist die von Schär und Calmes besonders gepflegte Gliederung der Konten benützt.

Der Weg der Kostengegenwerte ist sichtbar. Die Gegenwerte der allgemeinen Kosten und der Löhne

[1]) Vgl. den Aufsatz des Verfassers „Dynamik“ in Heft 11, XIII. Jahrgang dieser Zeitschrift.

[2]) Vgl. meinen Aufsatz: „Die großen Organisationsgesetze“ in Heft 8, XIII. Jahrgang dieser Zeitschrift.

380.5
ZE
v. 14

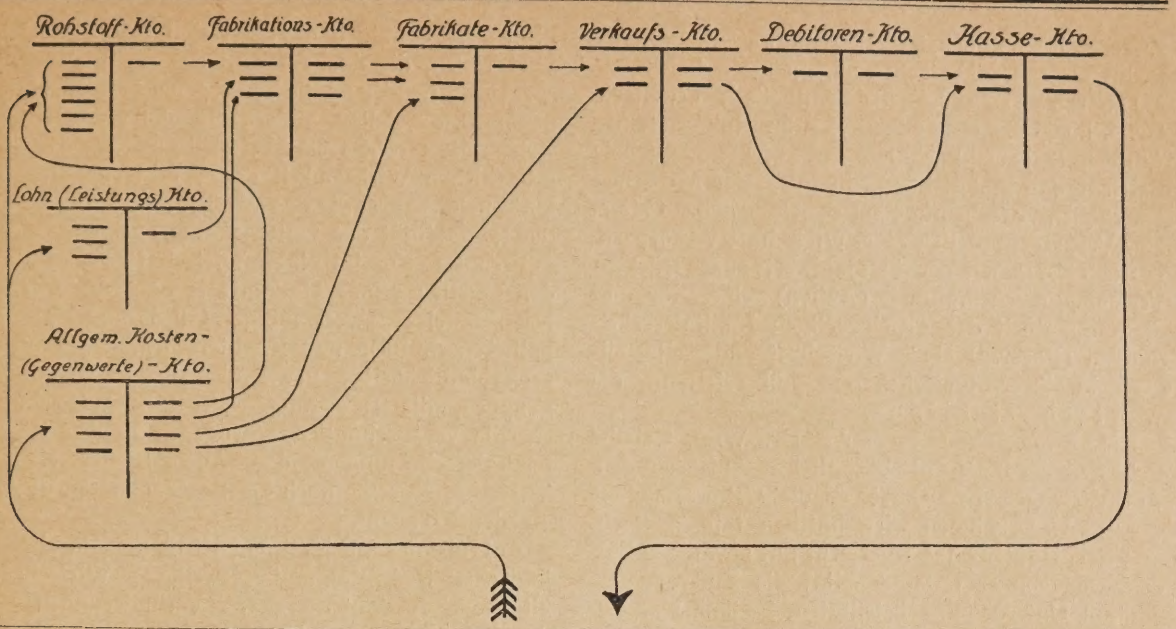

gehen ins Soll ihrer Konten und dann über die Habenseite in das Soll der Konten ein, die zu dieser Zeit den Stoffwert enthalten, in den sie hineingeleistet sind. Die Stoffwerte unter den Kostengegenwerten gehen ihren Weg ins Rohstoffkonto, ins Hilfsstoffkonto, von diesen ins Fabrikationskonto, von diesem ins Fabrikatekonto, von diesem ins Verkaufskonto. Auf diesem ganzen Wege wachsen ständig Werte zu, werden Werte in den Stoffwert hineingeleistet, vor allem in der Fabrikation, dem Hauptteil und Kernstück des Fabrikations- (Produktions-) Prozesses. Auf Debitoren und Kassakonto treten an die Stelle des produzierten Wertes die Gegenwerte, und zwar Forderungen und Bareinnahmen. Der Besitz beider ermöglicht es nun, wieder Beträge als Kosten auszugeben, wie der auslaufende Pfeil andeutet. Dafür gehen neue Kostengegenwerte ein, wie an dem einlaufenden Pfeile erkennbar ist. Damit sind wir von neuem auf dem schon beschriebenen Wege [3]).

Wichtig ist die Feststellung, daß die Verrechnung der Werte den Produktionswegen nicht genau folgen kann, wenn sie die Produktionsverhältnisse übersichtlich darstellen will. Das klingt widerspruchsvoll, ist aber zutreffend. Als Beleg für diese Behauptung sei heute nur folgender Hinweis gegeben: In der Produktion geht der Leistungswert unmittelbar in den Wert des bearbeiteten Stoffes ein; in der Verrechnung aber wird er dem Konto jenes Stoffwertes über ein besonderes Leistungswertskonto (Lohnkonto, Unkostenkonto) zugeführt. Das hat u. a. Bedeutung für ganz genaue Umsatzberechnungen, bei denen ja die Wiederholung der gleichen Zahlen auf mehreren Konten nicht statthaft sein kann. Dies nur zur Klärung und Verdeutlichung der Vorstellung vom Produktionsumsatz.

[3]) Für die Stellung des Lohn- (Leistungs-) Kontos und des Allgemeinen Kosten- (Gegenwerts-) Kontos sei auf meinen Aufsatz: „Die großen Organisationsgesetze“ besonders zurückgewiesen. Heft 8, XIII. Jahrgang dieser Zeitschrift.

Betrachtungen über Grundlegendes in der Buchhaltungswissenschaft.

Von Hans Hausner, Gr.-Waltersdorf.

Gegenstand der Buchhaltung ist die Bilanz [1]), als die Gesamtheit der im Rahmen einer Wirtschaft in Geld schätzbaren, auf bestmöglichste Befriedigung materieller Bedürfnisse der Menschen hinzielenden Erscheinungen. Die Buchhaltungswissenschaft gliedert die Bilanz einer Wirtschaft vor allem in zwei große Erscheinungsgruppen, für die sich in der Buchhaltungspraxis die Bezeichnungen Aktiva und Passiva eingebürgert und bis auf den heutigen Tag erhalten haben. Wir sehen einerseits die zum Zwecke bestmöglichster Befriedigung materieller Bedürfnisse der Menschen, einer Wirtschaft frei zur Verfügung stehenden Güter, die das sogenannte Vermögen derselben verkörpern. Damit eine Wirtschaft mit vorhandenen Gütern ihren Zweck zu erfüllen vermag, müssen die Güter produktiv sein, d. h. durch die wirtschaftliche Tätigkeit die Fähigkeit erlangen, neue Güter, somit neue Werte, also wieder neues Vermögen zu schaffen. Nur produktives Vermögen kommt für eine Wirtschaft in Betracht und als solches stellt es Kapital vor.

„Das Kapital ist die Produktionsenergie des Vermögens“ [2]).

Dem Vermögen einer Wirtschaft, worunter stets nur produktives zu verstehen ist, steht also die Vermögens- oder Wirtschaftsenergie, Kapital genannt, gleichwertig gegenüber.

Unter A k t i v a verstehen wir daher die synthetisch erweiterte Grundlage, die Gesamtheit aller jener im Rahmen einer Wirtschaft in Geld schätzbaren Erscheinungen in jenen Formen, die sie zum

[1]) Hierüber wird in einem der nächsten Hefte ein ausführlicher Aufsatz des gleichen Verfassers veröffentlicht.

[2]) Pawel Ciompa: „Grundrisse einer Ökonometrie usw.“

Zwecke bestmöglichster Befriedigung materieller Bedürfnisse der Menschen angenommen haben.

Die Passiva ist die synthetisch erweiterte Grundlage, die Gesamtheit der im Rahmen einer Wirtschaft in Geld schätzbaren, auf bestmöglichste Befriedigung materieller Bedürfnisse der Menschen gerichteten Erscheinungen, soweit solche Güter- bzw. Vermögensquellen einer Wirtschaft verkörpern.

Die Gesamtheit der in Geldwert ausgedrückten Vermögenserscheinungen (Aktiva) einerseits und die Gesamtheit der gleichwertigen Kapitalerscheinungen (Passiva) einer Wirtschaft anderseits, bilden in ihrer typischen Gegenüberstellung die Wirtschaftsbilanz.

Die Bilanzkunde verdankt Dr. Wilh. Osbahr wohl eine der besten diesbezüglichen Auffassungen. Als Vermögen bezeichnet er die Geldwertsumme der im Unternehmen wirtschaftlich tätigen Sach- und Rechtsgüter ohne Rücksicht auf etwaige Schulden, wogegen er unter Kapital die Ziffernsumme des am Unternehmen beteiligten, bestimmt gegliederten eigenen und fremden Kapitals gegenüber der gleichhohen Geldwertsumme der zur Erreichung bestimmter wirtschaftlicher Wirkungen ebenfalls zweckmäßig gegliederten Vermögensgüter derselben Unternehmung versteht.

Die Notwendigkeit, das Wirtschaftsleben in seinen Einzelheiten erfassen zu können, führte in der Buchhaltungswissenschaft zu weiterer Auflösung jener beiden großen Erscheinungsgruppen. Bei der in der Praxis beispielsweise unter der Bezeichnung

Unbewegliches Gut	Rohstoffe
Bewegliches Gut	Fabrikation
Bargeld	Waren
Rimessen	Verfügungswaren
Effekten	Kunden
Rollende Waren	Debitoren
Schwimmende Waren	Bankdebitoren
Betriebsmaterialien	usw.

bekannten Gliederung der Aktiva, stellt jede dieser einzelnen Erscheinungsgruppen für sich wieder den Brennpunkt einer Summe von Erscheinungen bestimmter Wesensgleichheit und den Ausgangspunkt zu weiterer Forschung dar, sind ihrer Beschaffenheit nach wieder weiterer Analyse zugänglich usw., bis im Resultate solcher fortschreitenden Auflösung die einzelnen Gruppen in den sie zusammensetzenden Einzelerscheinungen sich in ihrer ganz bestimmten Wesensgleichheit offenbaren, derzufolge sie der menschliche Geist in jenen Klassen zusammenfaßte.

Innerhalb der Passiva unterscheiden wir wieder Eigenkapital und Schulden oder fremdes Kapital der Wirtschaft. Eigenkapital trifft nach Dr. Wilh. Osbahr eine Wertziffer, die einesteils das Ausmaß des rechtlichen Eigentumsverhältnisses der Unternehmung gegenüber den Vermögensgütern der Unternehmung veranschaulicht, andernteils eine Grundlage für die Gewinn- und Rentabilitätsberechnung der Unternehmung bildet. Fremdes Kapital oder Schulden dagegen sind einesteils Geldwertgrößen, die das Ausmaß des rechtlichen Anspruches Fremder an die Vermögensgüter der Unternehmung darstellen, andernteils bloße Wertziffern, welche die Größe fremder Beteiligung an der wirtschaftlichen Wirksamkeit der Vermögensgüter der Unternehmung sowie das Maß ihres Einflusses auf die Rentabilität der Unternehmung zeigen.

Fremdes Kapital einer Wirtschaft findet nach den Quellen seiner Herkunft je nach Erfordernis beispielsweise zweckmäßige Gliederung in Hypothekenschulden- und Krediterscheinungen, Wechselverbindlichkeiten usw., also in Erscheinungsgruppen, die Bewegungen fremder Wirtschaftsenergie veranschaulichen, wogegen in den Eigenkapitalerscheinungen das Ausmaß der eigenen Wirtschaftsenergie nach Quellen der Herkunft zum Ausdruck kommt.

Aufgabe der Buchhaltung ist es nun, in chronologischer Reihenfolge die jeweiligen Wirtschaftsbilanzen, fortlaufend deren Veränderungen und das Resultat dieser Veränderungen in Geldwert zahlenmäßig täglich zum Ausdruck zu bringen. Dies erreicht sie durch Bewertung, Klassifizierung bzw. Systematisierung und Registrierung sämtlicher Bilanzerscheinungen auf sogenannten Konten, die also infolgedessen für jeden einzelnen Bilanzteil fortlaufend Rechnung führen müssen, d. h. in chronologischer Reihenfolge den jeweiligen Bestand an jedem einzelnen Bilanzteil, fortlaufend dessen Veränderungen durch Zu- resp. Abnahme, und das Resultat bzw. notwendige Folge dieser Veränderungen in Geldwert zahlenmäßig täglich zu illustrieren haben.

Entsprechend der Teilung der Bilanz in Aktiv- und Passiverscheinungen, sollen die Wertbewegungen dieser beiden Erscheinungsgruppen in ihrer Gesamtheit auch auf je einem gleichnamigen Konto, einerseits auf dem „Konto der Aktiva", anderseits auf dem „Konto der Passiva" täglich ihre zahlenmäßige Wiedergabe finden. Diese Konten, da sie Wertbewegungen je einer ganzen Erscheinungsgruppe (Klasse) von bestimmter Wesensgleichheit veranschaulichen, führen demgemäß die Bezeichnung Gruppen-, auch Sammel-, meistens aber Kollektiv-Konten. Sie sind die synthetisch erweiterten Grundlagen, die Treffpunkte entsprechender, wesensgleicher Wertbewegungen. So findet beispielsweise das Konto der Aktiva aus

Immobilien-Kto.	Rohstoffe-Kto.
Mobilien-Kto.	Fabrikations-Kto.
Kassa-Kto.	Waren- (Fabrikate-) Kto.
Rimessen-Kto.	Verfügungswaren-Kto.
Effekten-Kto.	Kunden-Kto.
Kto. Rollender Waren	Debitoren-Kto.
Kto. Schwimmender Waren	Bankdebitoren-Kto.
Betriebsmaterialien-Kto.	usw. usw.

seine Zusammensetzung, wobei jedes dieser Konten seiner Beschaffenheit nach wieder je ein Kollektivkonto vorstellt bzw. vorstellen kann, das weiterer Analyse bedarf. Diese Analyse muß also, aus-

gehend vom Bilanzkonto, durch stufenweise Bildung von Kollektivkonten so lange fortgesetzt werden, bis wir zu Konten gelangen, die keiner Zerlegung mehr zugänglich sind und daher Elementarkonten genannt werden.

Analoges geht in der Sphäre der Passiverscheinungen vor sich. Das fremde Kapital bzw. die Schuldenerscheinungen finden beispielsweise in dem Hypotheken-Konto, Kreditoren-Konto, Tratten-Konto usw. und deren Unterkonten zweckmäßige Behandlung, während das Ausmaß des eigenen Kapitals auf einem entsprechenden Kapital-Konto zur Darstellung kommt, die Bewegungen darin durch Zu- resp. Abnahme dagegen separat auf ergänzenden, sog. Erfolgs-Konten — in der Praxis unter der Bezeichnung Gewinn- und Verlustkonten bekannt — nach Quellen der Herkunft wiedergegeben erscheinen.

Auf diese Weise gelangen sämtliche Bilanzerscheinungen durch genaue Beobachtung über Klassifizierung systematisch zur kontenmäßigen Darstellung. Nachdem sämtliche Wirtschaften das Produkt gesetzmäßigen Handelns sozialer Elemente sind, alle ein und denselben Zweck — bestmöglichste Befriedigung materieller Bedürfnisse der Menschen — verfolgen, sich alle zur Beurteilung ihrer Gleichgewichtsbeziehungen ein und derselben Norm, nämlich des Geldes bedienen, ist es klar, daß die Gesetze, denen sich die Bilanzen sämtlicher Wirtschaften, zufolge jener Wesensgleichheit untereinander, unterwerfen, nicht verschieden sein können. Da nun Gegenstand der Buchhaltung die Bilanz ist, wäre es daher unlogisch, von verschiedenen Buchhaltungssystemen sprechen zu wollen. Es gibt nur ein einziges Buchhaltungssystem, das doppelte italienische. Der Forscher, ausgerüstet mit dessen Grundsätzen, kann an was immer für eine Wirtschaft, an einen selbst vollständig neu entstandenen Wirtschaftstyp herantreten, er muß und wird sich auch ohne weiteres zurechtfinden, sämtliche Bilanzerscheinungen werden in jeder Beziehung auf die Grundprinzipien der doppelten Buchhaltung reagieren. Dagegen kann es praktische Arbeitsmethoden oder Formen (Technik) der doppelten Buchhaltung beliebig viele geben, je nachdem was für eine Leitidee dem Aufbau derselben zugrunde gelegt wird. Jede Form ist nichts anderes als die praktische Anwendung einer bestimmten Theorie, weshalb z. B. dem Studium der italienischen, deutschen, amerikanischen, französischen Form, der Legismographie, Statmographie, Kameralbuchhaltung, Verfahren Hinz usw. natürlicherweise die Kenntnis jener Theorien vorausgehen muß, auf die sich jede einzelne Form stützt. Die Frage über System und Methode in der Buchhaltung hat zuerst Prof. Besta in der italienischen Literatur behandelt. Er versteht unter System die in bezug auf ihren Inhalt behandelte Gesamtheit der Buchungen, während er in den Methoden die verschiedenen Buchungsarten sieht, die den Zweck verfolgen, in ein oder mehrere Bücher alles das, was das wirtschaftliche Leben eines Unternehmens ausmacht, richtig zu registrieren. Theoretisch sei daher unter Methode eine Gesamtheit von Regeln, praktisch unter Methode die Anwendung dieser Regeln bei den Buchungen zu verstehen.

Die Konten der Zu- resp. Abnahme des Eigenkapitals (eigenen Wirtschaftsenergie), also die Gewinn- und Verlustkonten, machen den sogenannten Erfolg oder Dynamik, die Konten aller übrigen Passiven und sämtlicher Aktiven den sogenannten Bestand oder Statik einer Wirtschaft aus. Hier kommt jenes von E. Pisani für die Buchhaltung aufgestellte Prinzip zur Geltung, wonach die Summe der Salden aller Bestand- (statischen) Konten gleich sein muß der Summe der Salden aller Erfolgs- (dynamischen) Konten. Die Konten der Buchhaltung zerfallen demnach in zwei Reihen, nämlich in die

Bestandkonten, als die Konten derjenigen Aktiven und Passiven, die keiner Wertänderung unterworfen sind, daher die aus der italienischen Literatur stammende Bezeichnung „Statik". Diese Konten veranschaulichen den Stand der Aktiven (Wirtschaftsvermögen oder Wirtschaftsgüter), sowie den des fremden Kapitals (fremder Wirtschaftsenergie), aber nie einen Gewinn resp. Verlust, d. h. Zu- oder Abnahme des Eigenkapitals (eigenen Wirtschaftsenergie), die durch diese Bestände zufolge wirtschaftlicher Tätigkeit erzielt wird.

Die Erfolgskonten, die einzig und allein nur über die Zu- resp. Abnahme des Eigenkapitals durch Gewinn resp. Verlust nach Quellen der Herkunft Rechnung führen, also über in Raum und Zeit veränderliche Werte, daher die Bezeichnung „Dynamik".

In der Buchhaltungspraxis figurieren aber bis jetzt neben genannten Kontenreihen immer noch als notwendiges Übel die sogenannten

gemischten Bestandkonten; sie sind nach Prof. Dr. Albert Calmes, die Konten derjenigen Aktiven und Passiven, deren Bestand Wertänderungen unterworfen ist, so z. B. das Warenkonto, welches für den Einkaufspreis der Waren debitiert und für den Verkaufspreis kreditiert wird. Dadurch, daß die Belastung zu einem von der Entlastung abweichenden Wert erfolgt, entsteht auf diesem Konto ein Gewinn oder ein Verlust. Diese Konten heißen gemischte Bestandkonten, weil sie zugleich den Bestand an einem Vermögensbestandteil und den Gewinn oder Verlust, der an diesem erzielt wurde, enthalten. Der Saldo des gemischten Bestandkontos ist ein Gemisch von Bestand und Erfolg, der nur durch eine Inventuraufnahme zur Festsetzung des Bestandes geschieden werden kann.

Die Theorie der Buchhaltung kennt bereits eine Teilung des gemischten Bestandkontos in ein reines Bestandkonto und ein Erfolgskonto, wobei hier das von Léautey und Guilbault für die Buchhaltung aufgestellte Prinzip über die Unveränderlichkeit der Inventurwerte (le permanence de l'inventaire) zur Geltung kommt, wonach also z. B. auf dem Warenkonto zum Selbstkostenpreise ein- und aus-

gebucht wird, wogegen der beim Verkaufe erzielte Gewinn resp. Verlust separat auf einem entsprechenden Erfolgskonto zum Ausdruck kommt. Der Saldo des Warenkontos zeigt auf diese Weise nur mehr den Wert des Warenvorrats zum Selbstkostenpreis.

Obwohl nun die theoretischen Grundsätze zur Beseitigung der gemischten Bestandkonten bereits längst bekannt sind, läßt eine befriedigende praktische Lösung dieser Aufgabe bis heute auf sich warten. Die Schwierigkeiten, die sich der Durchführung entgegensetzen, sind buchhaltungstechnischer Art. Der Ruf, die Buchhaltungstechnik auch nach dieser Richtung leistungs- und anpaßfähig zu machen, ist längst laut geworden. Wie sehr die Lösung dieser Aufgabe die Theoretiker und Praktiker beschäftigt, davon zeugt die gesamte europäische Buchhaltungsliteratur:

„Die Definierung der Buchhaltung nach Hügli, mit der Zerlegung der Bilanz in eine Statik und Dynamik nach E. Pisani, mit dem von Léautey und Guilbault aufgestellten Prinzipe von der Unveränderlichkeit der Inventurwerte, bedingt den Umstand, daß gegenwärtig alles Bestreben auf die Ausarbeitung jener praktischen Wege gerichtet ist, welche die bestmöglichste Scheidung der Bilanz in eine Statik und Dynamik möglich machen [3])."

Die Wirtschaft der Gegenwart stellt eine gewissenhafte Betriebsleitung vor die Aufgabe, ein Mittel an die Hand zu bekommen, wodurch es möglich wird, täglich einen genauen Einblick als auch Überblick über die Wirtschaftslage ohne Inventuraufnahme zu erlangen. Dies ist nur durch die tägliche Bilanz ohne Inventuraufnahme möglich, durch Aufzeichnungen, die einerseits die reinen, unverschleierten, richtig bewerteten Bestände sämtlicher Aktiven und Passiven mit ihren Veränderungen (Bestandrechnung), anderseits den Einfluß dieser Wertbewegungen auf das Ausmaß des Eigenkapitals durch Zu- resp. Abnahme, durch Gewinn oder Verlust (Erfolgsrechnung) in übersichtlicher Form täglich illustrieren, durch Aufzeichnungen, welche auf die von der Buchhaltungswissenschaft aufgestellten Prinzipien in jeder Beziehung reagieren, der streng wissenschaftlichen Grundlage also nicht entbehren, deren Ergebnisse somit der Kontrolle in der Buchhaltung unterliegen, daher Anspruch auf absolute Genauigkeit haben.

Die richtige Scheidung der Bilanz in Bestand und Erfolg, deren ständige, strenge, zwangsläufige Auseinanderhaltung, gilt bekanntlich gegenwärtig als jene Aufgabe, deren praktische Lösung alle wissenschaftlich geschulten Buchhalter beschäftigt, deren Bestreben heute auf die Ausarbeitung jener zu diesem Ziele führenden praktischen Wege gerichtet ist, die den Schlüssel zu einer richtigen Analyse einer jeden Bilanz, richtigen, vollständigen, täglichen Ausscheidung von Gewinn und Verlust in sich bergen. Ist diese Aufgabe einmal buchhaltungstechnisch gelöst, so ergibt sich von selbst als notwendiges Produkt die tägliche Bilanz ohne Inventuraufnahme.

Die Buchhaltungstechnik muß außerdem noch durch Bildung einer unbeschränkten Anzahl stets à jour gehaltener Elementarkonten der im Interesse gedeihlicher Wirtschaft unbedingt erforderlichen, weitestgehenden Analyse der Wirtschaft gewachsen sein, wodurch der Leitung der so unentbehrliche tägliche Einblick in die Einzelheiten des Wirtschaftslebens der Unternehmung gesichert wäre und umgekehrt, muß sie durch zweckentsprechende Zusammenfassung wesensgleicher Elementarkonten zu ebenfalls stets à jour gehaltenen Kollektivkonten, eine zielbewußte, fortschreitende Synthese des Unternehmens bis zu ihrer höchsten Dichte im Bilanzkonto erreichen, wodurch die für die Leitung ebenso unentbehrliche tägliche Übersicht über die Wirtschaftslage garantiert erscheint.

Ihren Zweck erreicht die Buchhaltung bekanntlich durch Bewertung, Klassifizierung bzw. Systematisierung und Registrierung der Bilanzerscheinungen auf den Konten, und wenn wir uns die technische Entwicklung des Kontos, dieses Werkzeuges, dieser Maschinen der doppelten Buchhaltung seit deren Erfindung betrachten, so müssen wir erkennen, daß ihre Entwicklungsmöglichkeiten noch der Erschließung harren. Die heute noch allerorts in Theorie und Praxis geübte Kontentechnik mag vielleicht in einem Wirtschaftbetrieb vor ungefähr 300 Jahren ihren Zweck erfüllt haben und muß auch heute noch in Ermanglung einer besseren Technik daran festgehalten werden, aber so viel ist gewiß, daß zur Erreichung des Zieles, das heute der Buchhaltung allgemein gesteckt werden muß, die heutige Kontentechnik vollständig versagt. In welcher Richtung eine durchgreifende Neugestaltung der Kontentechnik einsetzen muß, wenn den modernen Wirtschaftserfordernissen Genüge getan werden soll, mag Gegenstand eines folgenden Aufsatzes bleiben.

[3]) A. P. Rudanowski, Prof. an der Moskauer Handelshochschule.

Transitorische Posten und Leistungstausch.

Eine historisch-theoretische Studie.

Von Manfred Berliner, Hannover.

I. Transitorische Posten im allgemeinen.

Transitorische Posten werden vielfach solche Posten der Bilanz genannt, von denen der diese Bezeichnung Anwendende meint, sie seien etwas anderes als die eigentlichen Bilanzposten, zu denen nur Sachgüter, Forderungen und Schulden gehörten. (Das HGB. nannte und nennt im Bilanzparagraphen Grundstücke, Forderungen und Schulden und sonstige Vermögensgegenstände.) Hat der Kaufmann Miete, Versicherungsprämien, Zinsen, Unkosten u. dgl. im voraus gezahlt, so

haben, richtig gerechnet, das nächste Geschäftsjahr, oder ihrer mehrere, einen Teil der Ausgaben zu tragen, und dieser Teil muß als Aktivum in der Bilanz erscheinen. Sind derartige Zahlungen rückständig, und erfolgt die Zahlung erst im nächsten Jahre, so müssen diese Rückstände als Passiva in der Bilanz stehen. Derartige Aktiva sind allerdings keine Sachgüter oder Forderungen; es sind Rechte und bewertete Leistungen. Ob sie als Vermögensgegenstände zu betrachten sind, kann zweifelhaft sein [1]). Derartige Passiva unterscheiden sich kaum von anderen Schulden; nur buchhalterisch pflegt man solche Rückstände nicht geradeso wie andere sog. Buchschulden zu behandeln, indem man kein Personen-Konto dafür kreditiert, vielmehr ein sog. „totes" Konto; es steht mithin kein namhaft gemachter Gläubiger dafür im Buche.

Unter den Buchhaltungsschriftstellern der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts ist anscheinend Odenthal-Prag der erste, der einen dieser Posten erwähnt, und zwar in einer Programmarbeit für das Schuljahr 1857—1858 der Prager Handelsakademie [2]). Odenthal bespricht dabei insbesondere die Trennung des Einkaufs- bzw. Verkaufspreises der Wertpapiere von den dazu gehörigen Zinsen; er verlangt — abweichend von Schiebe — die abgesonderte Buchung der letzteren und kommt dabei naturgemäß auf die am Bilanztage den Papieren anhaftenden Zinsen, die sog. Stückzinsen, zu sprechen. „Die Buchung dieser Zinsen dürfte am besten in einem Sammelposten transitorisch per Conto pro Diverse zu bewerkstelligen sein" (a. a. O. S. 13). Trotz dieser in handelswissenschaftlichen Kreisen gewiß nicht unbekannt gebliebenen Arbeit Odenthals werden die transitorischen Posten von Schiebe—Odermann noch fast 10 Jahre später in einer mir vorliegenden Auflage von 1866 weder dem Namen noch der Sache nach erwähnt.

Die von Odenthal verlangte besondere Buchung der Zinsen findet sich tatsächlich in der Praxis, z. B. in der Bilanz der Hannoverschen Bank von 1878 (abgedruckt in der 1. Auflage meiner „Zwei Monate in einem Engrosgeschäfte", 1879), und zwar sowohl unter den Aktiven wie unter den Passiven.

Hatte Odenthal nur die aktiven Zinsen erwähnt, so bespricht Berger-Graz in seinem Lehrbuche 1878 sowohl aktive wie passive Posten; er erwähnt „vorausbezahlte Miete für Januar" und „im voraus gezahlte Zinsen und Diskont abzüglich im voraus eingenommener". Beide Posten werden auf „Handlungsunkosten-Konto" bzw. „Diskont- und Zinsen-Konto" aktiviert. — Bemerkenswert ist Bergers Erklärung für die Aktivierung der vorausbezahlten Miete: sie sei „das bewertete Recht, das Lokal im Januar benutzen zu dürfen" (S. 200). Hierüber weiteres unter III.

Friedr. Scubitz erwähnt beide Posten ebenfalls, 1884, in seiner Methodischen Anleitung zum Selbstunterricht in der doppelten Buchhaltung [3]). Für gezahlte Miete ist ein „Miete-Konto" angelegt, auf dem die noch rückständigen 100 M als Passiv-Posten vorgetragen werden (S. 127), während aktive und passive Zinsen auf einem „Transitorischen Zinsen-Konto" erscheinen. Aber nur im Hauptbuch, nicht in der Bilanz, denn in dieser werden die Zinsen vom Wechsel- bzw. Tratten-Konto abgesetzt. Scubitz hat dies Verfahren deshalb gewählt, weil er Wechsel- und Tratten-Konto mit ihrem Nennbetrage im Hauptbuche führt und diese Ziffern durch den Abschluß nicht gestört wissen wollte (S. 120). Das transitorische Konto bildet also keinen selbständigen Bilanz-Posten (wie das Miete-Konto), sondern nur ein Ergänzungs-Konto zu Wechsel- bzw. Tratten-Konto.

Kurze Zeit vorher hat Ferd. Kitt-Wien seine Abhandlung „Über transitorische Verbuchungen" im Jahresbericht der Wiener Handelsakademie 1883 veröffentlicht [4]); ihm folgte, ausdrücklich auf Kitt bezugnehmend, 1884 J. v. Gautsch-Wien mit seiner „Bank-Bilanz unter besonderer Berücksichtigung des transitorsichen Kontos". Kitt, Prokuraführer des Hauses S. M. v. Rothschild, wie auch Gautsch kannten natürlich das Bilanzierungsverfahren der österreichischen Banken aufs genaueste und deshalb verdienen ihre Arbeiten besondere Beachtung. Während Kitt nur ein einziges „transitorisches Konto" erwähnt, zeigt Gautsch zwei Konten, nämlich neben dem ebenso genannten auch noch ein „transitorisches Zinsen-Konto"; beide Konten sammeln sowohl aktive wie passive Posten, schließen aber — wohl mit Rücksicht auf den Lehrzweck — mit verschiedenartigen Salden ab.

Auf den transitorischen Konten werden nun die sog. transitorischen Bilanzposten gesammelt. Bei Gautsch finden wir folgendes:

(Siehe die Tabelle Seite 8.)

II. Lieferungsgeschäfte als transitorische Posten.

Wie erwähnt, werden als „transitorische Posten" in der Regel Posten bezeichnet, wie: vorausbezahlte oder vorausempfangene Zinsen, Unkosten und Vergütungen verschiedener Art und rückständige Aktiv- oder Passiv-Zinsen, sowie rückständige Aktiv- oder Passiv-Unkosten und Vergütungen aller Art. Solche Posten sind sämtliche auf dem Gautsch'schen „Trans. Zinsen-Konto" stehenden Posten, sowie die ersten 4 Sollposten und die ersten 3 Habenposten des „Transitorischen Kontos".

Gautsch sowohl wie Kitt kennen aber noch andere transitorische Posten; es sind die je 3 letzten Soll- und Haben-Posten des obigen Transitorischen Kon-

[1]) Der Reichsfinanzhof hat in einem Urteil vom 25. Juni 1920 (Bd. 3 S. 141) im Anschluß an Entscheidungen des RG. erklärt, daß für das Stempelsteuerrecht das Recht auf die Firma zu den beweglichen Vermögensgegenständen gehöre; dann würden also wohl Mietrechte, die in eine Gesellschaft eingebracht werden, ebenfalls als bewegliche Vermögensgegenstände zu verstempeln sein.

[2]) Abgedruckt in der Zeitschr. f. Buchh. (Linz) 1895, S. 8.

[3]) 4. Aufl. 1920 Carl Ernst Poeschel Verlag, Stuttgart.

[4]) Abgedruckt in der Zeitschr. f. Buchh. 1897, S. 175 ff.

SOLL *Transitorisches (r) Konto.* HABEN

Dez. 31.	An Gehalt-Kto.	4 512.59	Per Spesen-Kto.		739.53
	„ Mietzins-Kto.	1 244.49	„ Sensarie-Kto.		416.24
	„ Spesen-Kto.	950.—	„ Kost-Effekten-Differenzen-Kto.		218.38
	„ Protestspesen-Kto.	7.50	„ Effekten-Kto.		6 471.31
	„ Effekten-Differenz-Kto.	1 736.24	„ Devisen-Kto.		4 832.95
	„ Effekten-Kto.	7 341.24	„ Valuten-Kto.		6 870.—
	„ Devisen-Kto.	6 975.13	„ Bilanz-Kto.		13 418.78
	„ Valuten-Konto	10 200.—			
		32 967.19			32 967.19

SOLL *Transitorisches (r) Zinsen-Konto.* HABEN

Dez. 31.	An Effekten-Zinsen-Kto.	401.—	Per Effekten-Zinsen-Kto.		318.17
	„ Diverse Zinsen-Kto.	8 466.15	„ Wechsel-Zins-Kto.		9 731.59
	„ Bilanz-Kto.	4 832.12	„ Kontokorrent-Zins-Kto.		432.37
			„ Eigene Kassenscheine-Zinsen-Kto.		3 217.14
		13 699.27			13 699.27

tos, [An bzw. per Effekten-, Devisen- und Valuten[5])-Konto]. Kitt sagt bezüglich dieser Posten:

„Wenn Effekten, Devisen, Münzen im alten Jahre auf Lieferung ge- oder verkauft worden sind, und wenn deren Lieferung oder Übernahme erst im neuen Jahre stattfindet, so muß bei einer genauen Bilanz auf diese Verhältnisse Rücksicht genommen werden und kommt hierbei gleichfalls eine Verbuchung mit dem Transitorischen Konto vor."

Demgemäß stehen im Soll des letzteren Kontos die zu liefernden Effekten, Devisen und Valuten, im Haben die zu übernehmenden Effekten usw. Kitt erklärt[6]):

„Im ersteren Falle stellt das Transitorische Konto die Person figürlich vor, welche die abzuliefernden Gegenstände von uns übernommen hat und dafür als Debitor erscheint; im zweiten Falle ist das Transitorische Konto als jene Person anzusehen, welche an uns die zu übernehmenden Gegenstände geliefert hat und daher für den Betrag als „Kreditor" erscheint."

Auffallend ist, daß Kitt von „übernommen hat" und „geliefert hat" spricht, während doch übernehmen soll und liefern soll gemeint ist. Gautsch sagt deutlicher: „Das transitorische Konto, das eigentlich beim Abschluß an Stelle des Kassa-Kontos tritt, ist zu debitieren für die „fiktiven Eingänge", zu kreditieren für die „fiktiven Ausgänge".

Mit anderen Worten: Die im neuen Jahre zu erfüllenden Lieferungsgeschäfte werden wie im alten Jahre erfüllt angesehen und gebucht. In der Bilanz des Hauses Rothschild wird Kitt sicher dafür gesorgt haben, daß nur solche Lieferungen aktiviert wurden, deren Abnahme durch einen unbedingt sicheren Käufer feststand und er wird es nicht nur bezüglich solcher Geschäfte getan haben, die einen Gewinn in sich schlossen, sondern auch bezüglich solcher, die einen Verlust ergaben.

[5]) Unter Valuten sind fremde Münzen und Noten verstanden.

[6]) a. a. O. S. 181.

Aber wie leicht ist es, bei derartiger Bilanz-Praxis, fingierte Verkäufe zu hohen Kursen in die Bilanz und die Gewinnberechnung einzuschmuggeln! In der Bilanz erscheint dann das transitorische Konto unter den Debitoren und erst eine genaue Prüfung derselben bringt die „Fiktion" zum Vorschein. Gautsch bilanziert allerdings:

Debitoren		
im Bankgeschäft . . .	2 956 143.27	
Transitorische Buchungsposten	8 586.66	2 964 729.93.

Aber schon Gautsch gibt nur die Differenz zwischen den beiden transitorischen Konti; wie leicht ist der weitere Schritt, auch diese Differenz ganz unter den „Debitoren" verschwinden zu lassen! Und die den Revisoren vorzulegenden Schlußnoten von Strohmännern unterzeichnen zu lassen, ist eine Kleinigkeit.

Wie arg in dieser Beziehung gesündigt sein muß, ergibt ein Ausspruch von Scherber (Bilanzen, 1885, S. 97 — ich zitiere nach Leitner, Grundriß II S. 117 —), „das transitorische Konto; eine Erfindung verkrachter Banken, wurde ursprünglich kreiert, um faule Fische zu maskieren".

Schwindelperioden, wie Österreich eine in den 70er Jahren erlebt hat, werden allerdings so leicht nicht wiederkehren; immerhin ist dem „transitorischen Konto" gegenüber Vorsicht geboten, und wo es auftritt, sollte es aufs schärfste geprüft werden. Besser ist schon, es ganz zu vermeiden und die betreffenden Posten einzeln auf dem Zinsen-, Unkosten- usw. Konto zu bilanzieren; sie können deshalb doch, der Raumersparnis halber, in der zu veröffentlichenden Bilanz zusammengezogen werden.

Bemerkenswert ist, daß sämtliche hier angeführte Schriftsteller Österreicher sind; im Deutschen Reiche taucht das transitorische Konto in den letzten Jahrzehnten nur vereinzelt auf.

III. Der Leistungstausch.

Wie schon erwähnt, erklärte Berger die Aktivierung der vorausbezahlten Miete damit, sie sei „das bewertete Recht, das Lokal im neuen Jahre weiter benutzen zu dürfen". Scubitz geht diesen Gedankengang weiter. Nicht nur, wenn am Schluße des Jahres ein vorausbezahlter Mieterest geblieben, wird das damit bezahlte Recht auf Benutzung der Räumlichkeiten als Aktivum bewertet, sondern es ist schon von Anfang an, wenn die Miete gezahlt ist, von diesem Recht die Rede. Mit der Miete wird das Mietrecht erkauft, und es wird auf dem Miete-Konto oder Unkosten-Konto gebucht; soweit es beim Jahresschluß nicht verbraucht ist, erscheint es als Aktivum, der Rest ist Verlust.

Scubitz nennt eine derartige Vermögensveränderung „Leistungstausch". Der Leistungstausch umfaßt die Abnahme oder Hingabe von: 1. persönlichen Diensten, 2. sachlichen Leistungen, 3. nutzbaren Rechten.

Die persönlichen Dienste sind die Hilfsdienste der Angestellten und Arbeiter, der Agenten, Makler, Kommissionäre u. dgl.

Sachliche Leistungen sind die der Transportanstalten, der Lieferer von Verbrauchsgütern als Kontor-, Heizungs-, Beleuchtungsmaterialien u. dgl.

Nutzbare Rechte sind Miet- und Pachtrechte, das Recht, ein Kapital zu benutzen (wofür Zinsen oder Diskont gezahlt werden). Es gehören dazu ferner Patentrechte, Verlagsrechte u. dgl. Auch Steuern werden gezahlt „für den Anspruch auf Rechtsschutz und auf Benutzung der gemeinwirtschaftlichen Einrichtungen des Staates".

Auf dem Gehalt-Konto steht also die bewertete Arbeit der Angestellten; auf dem Lohn-Konto die Leistung der Arbeiter [7]); auf dem Unkosten-Konto allerlei sachliche Leistungen; auf dem Zinsen-Konto der Wert des Geldbenutzungsrechts; usw.

Neben dem Leistungstausch unterscheidet Scubitz den „Vermögenstausch". Ob Scubitz auf direktem Wege oder erst durch das Auftreten der sog. transitorischen Posten zur Lehre vom Leistungstausch gelangt ist, vermag ich nicht festzustellen. Der Anhänger der statischen Bilanzlehre, der in der Bilanz ein Instrument zur Feststellung des Vermögens erblickt (zum Unterschiede von der dynamischen Bilanzlehre, nach der die Bilanz das Hilfsmittel der Erfolgsrechnung bildet) muß sich naturgemäß bei der Aktivierung eines Postens wie vorausbezahlte Miete fragen, was für ein Vermögensgegenstand denn nun eigentlich hiermit aktiviert werde, und die Antwort liegt nicht fern; die hatte auch schon Berger gegeben.

Ebenso nahe liegt der weitere Schritt, zur Lehre vom Leistungstausch. Es ist indessen nicht ausgeschlossen, daß Scubitz den letzten Schritt zuerst getan.

Die bei Berger und Scubitz von mir vorgefundenen Gedanken über den Leistungstausch und die Bilanzierung unverbrauchter bzw. mehrverbrauchter Rechte und Leistungen habe ich selbst in meiner „Buchhaltungs- und Bilanzenlehre" verwertet und weiter ausgearbeitet, habe auch im Vorwort zur 1. Auflage meines Buches, 1893, ausdrücklich diese beiden Vorgänger erwähnt.

Recht und Leistungen werden bei Scubitz nicht immer von Anfang an aktiviert, wohl z. B. die Transportleistung der Eisenbahn, die dem Waren-Konto belastet wird (S. 52); vielmehr werden Empfangnahme und Abgabe derselben in der Regel zunächst als Verlust bzw. Gewinn bezeichnet. In diesem Punkte bin ich über Scubitz hinausgegangen.

Das Gehalt eines Angestellten wird geradeso behandelt wie der sog. produktive Lohn des Arbeiters, den wir zusammen mit dem Material eines Werkstücks in den Herstellungspreis desselben hineinrechnen und in der Bilanz mitbewerten. Mit einem vorausgezahlten Gehalt haben wir eine künftige Leistung des Angestellten, man kann auch sagen, das Recht auf diese künftige Leistung, gekauft. Nur die verbrauchten Rechte und Leistungen gelten — soweit sie nicht in einem Sachposten aktiviert sind — als Aufwand oder Verlust.

Eine besondere Bedeutung erlangt der Leistungstausch in der von mir vertretenen Konten-Theorie. Wenn die Empfangnahme einer Leistung zunächst keinen Verlust, und das Hingeben von Leistungen zunächst keinen Gewinn bildet, so entfallen die Erfolgs-Konten der Zweikontenreihentheorie für den Verlauf des Geschäftsjahres, sie können vielmehr erst beim Jahresabschluß nachträglich auftreten [8]).

Mit der Einführung des Leistungstausches in die Buchhaltungstheorie kommen aber auch die transitorischen Posten in Fortfall: Ein Bestand auf dem Mietrecht-Konto u. dgl., auf den Konten der persönlichen oder sachlichen Leistungen ist nichts anderes, als ein Bestand auf dem Waren- oder Kassa-Konto. Die ganze Bilanz bildet ein großes transitorisches Konto, das dazu dient, die Rechnungen zweier Geschäftsperioden von einander zu scheiden und jedem einzelnen Jahre sein Recht auf Vermögensbestand, auf Gewinn oder Verlust zuzuteilen. Transitorische Posten sind also — um an unsere Einleitung anzuschließen — nichts anderes als die anderen Bilanzposten.

Das Betriebsjournal.

Von Hans Belohlawek, Znaim.

Im Wareneigenhandel unterscheiden wir den Ein- und Verkauf von Waren und somit beziehen sich die Buchungen auf diese zwei Hauptgeschäfte und deren Realisierungsgeschäfte. Da aber bei den

[7]) Hierzu Nicklisch im 8. Hefte des XIII. Jahrgangs S. 170 II dieser Zeitschrift.

[8]) S. meinen Aufsatz „Zur Konten-Theorie" in dieser Zeitschrift, April 1910.

beiden Hauptaufgaben des Warengeschäftes, wie bei jedem sonstigen Handelsunternehmen gewisse Auslagen vorkommen, die wir als Geschäftsspesen bezeichnen, so bildet deren Verbuchung eine dritte Gruppe von Buchungen, die der Geschäftsspesen, welche aber geradeso wie die der Kreditgeschäfte (Aufnahme nötiger Geldwerte und Anlage vorläufig überflüssiger Werte), nicht spezifische Buchungen des Warenhandels sind, sondern als allgemeine Handelsgeschäfte zu gelten haben. Somit unterscheiden wir beim Warenhandel dreierlei Geschäftsfälle:

1. Den Einkauf, verbunden mit der Begleichung der dadurch entstandenen Schuldverhältnisse.
2. Den Verkauf, verbunden mit dem Realisierungsgeschäfte dieses Geschäftszweiges.
3. Die allgemeinen, allen Handelsbetrieben gemeinsamen Geschäfte (Kreditgeschäfte und Spesen).

Im Fabrikbetriebe treten nun Ein- und Verkauf der Waren nicht unmittelbar miteinander in Verbindung, es tritt vielmehr zwischen sie der Umwandlungsprozeß (die Produktion) ein, insofern die eingekauften Waren (Roh- und Hilfsstoffe) vor ihrem Verkaufe in neuartige Produkte (Fabrikate) umgewandelt werden und somit unterscheiden wir beim Fabrikbetriebe:

1. Den Einkauf und dessen Realisationsgeschäft.
2. Den Umwandlungsprozeß (die Produktion).
3. Den Verkauf und sein Realisationsgeschäft.
4. Die allgemeinen Handelsgeschäfte (Kreditgeschäfte und Spesen).

Daraus folgt, daß der Buchhalter des Warenhandels sich bloß mit den Buchungen über den Umwandlungsprozeß vertraut zu machen braucht, falls er die Buchhaltung eines Fabrikbetriebes übernehmen will.

Dieser Umwandlungsprozeß benötigt nun zu seiner Ausübung:

1. Den Umwandlungsstoff und die hiebei benötigten Hilfsmittel (Roh- und Hilfsstoffe).
2. Eine Reihe neuer Anlagekapitalien (Maschinen und Werkzeuge).
3. Menschliche Arbeiten, welche entlohnt werden müssen.
4. Gewisse sonstige Mittel, deren Anschaffungskosten unter dem Sammelnamen „Fabrikkosten" verstanden werden.

Geradeso, wie wir uns nun aus unsern Büchern über den Stand der eingekauften und verkauften Waren zu unterrichten imstande sind (Fakturenbuch, Ein- und Verkaufsbuch), so ist es ganz begreiflich, wenn wir auch ein Buch benützen wollen, das uns über den Umwandlungsprozeß belehrt und dieses Buch nennt Calmes in seinem Fabrikbetrieb das Betriebsjournal. Es kann als das chronologisch geführte Fabrikationskonto bezeichnet werden, und da uns dieses Konto, wie jedes generelle Konto, nur ein allgemeines Bild über den Umwandlungsprozeß bieten kann, so gilt dies auch vom Betriebsjournal, nur mit dem Unterschiede, daß wir bei synchronistischer Methode die Gesamtkosten der Produktion gruppenweise anzugeben imstande sind und auf diese Weise besser den Prozeß zu kontrollieren vermögen. Wollen wir dagegen auch die Details bei solchen Fabriken, wo vielerlei Gegenstände erzeugt werden, kennen lernen, dann können wir die betreffende Kartothek nicht entbehren, in der für jeden einzelnen Gegenstand der Produktion ein besonderes Blatt für die Aufzeichnung aller dieser Kosten aufliegt, so daß wir darnach den Selbstkostenpreis eines solchen Gegenstandes festzustellen imstande sind. Das Betriebsjournal kontrolliert aber auch die Aufzeichnungen der Kartothek und diese überwacht das Journal und sind beide in gleicher Weise synchronistisch geführt, so überwachen sie auch die betreffenden Aufzeichnungen in jeder einzelnen Gruppenkolonne gegenseitig, sowie auch die betreffenden Gegenbuchungen in den andern Büchern (Kartothek und Hauptbuch). Auf solche Weise erhalten wir bei unserer Buchungsweise drei Journale, und zwar das Kassabuch, die Primanota und das Betriebsjournal, im Deutschen Reiche dagegen fünf, insofern dort die Primanota in das Einkaufsbuch, Verkaufsbuch und Memorial zerlegt wird.

Wir wollen uns nun mit dem Betriebsjournal näher befassen. Wie wir bereits oben erwähnten, benötigt der Umwandlungsprozeß vier Dinge, und zwar:

1. Roh- und Hilfsstoffe. Über deren Umsatz gibt uns eine besondere Kartothek Auskunft. Die Kostenpreise der einzelnen Artikel sind auf den gesammelten Einkaufsrechnungen ermittelt und so können wir die Werte der verbrauchten Stoffe darnach berechnen. Dieser Kostenwert der bei der Fabrikation verbrauchten Roh- und Hilfsstoffe geht nun auf das neue Erzeugnis (Fabrikat) über und bildet somit den Gegenstand unserer Verbuchung im neuen Journale.

2. Die Maschinen und Werkzeuge. Dieselben werden, wie jedes andere Anlagekapital, durch den Umwandlungsprozeß nach und nach in den Zustand der Unbrauchbarkeit versetzt und müssen daher nach Ablauf dieses Zeitraumes durch neue ersetzt werden. Deshalb bildet bei solchen Anlagekapitalien nur der entsprechende Teil der Jahresabschreibung Gegenstand unserer Verbuchung im Betriebsjournale. Über die vorhandenen Maschinen und Werkzeuge geben uns, wie über jedes andere Anlagekapital, Verzeichnisse Auskunft, die so viel Geldkolonnen besitzen, als Jahre sind, nach welchen selbe unbrauchbar geworden sind. In diese Kolonnen werden dann die Werte nach und nach eingetragen, mit welchen die einzelnen Güter in der betreffenden Inventur eingestellt werden, so daß wir aus Vergleichung zweier nebeneinander befindlichen Wertgrößen die Abschreibungsquote des betreffenden Jahres ermitteln können. In einzelnen Fabriken, so beispielsweise bei der Textilindustrie, werden im ersten Jahre größere, in späteren Jahren kleinere Quoten abgezogen.

3. Die menschliche Arbeit. Der von den Arbeitern verdiente Wochenlohn wird aus den Arbeitsbüchern ermittelt und die Höhe des gesamten Wochenlohnes in der betreffenden Wochenliste zusammengestellt. Aus diesen beiden Belegen sind wir imstande, die entsprechende Verteilung des Wochenlohnes auf die Erzeugnisse vorzunehmen. Diese Verteilung wird aber auf den einzelnen Blättern der Fabrikationskartothek oder auf der betreffenden Seite des Manuales vorgenommen. Im Betriebsjournale dagegen wird die ganze zu verteilende Lohnsumme eingetragen.

4. Die Fabrikationskosten. Diese erfahren wir aus dem Kassabuche, bzw. aus den uns über selbe zugestellten Rechnungen. Wenngleich wir in unserem Hauptbuche über dieselben ein allgemeines Fabrikationsspesenkonto benützen, so können wir dennoch eine gruppenweise Anordnung derselben auf einem Verteiler durchführen, der ebensoviel Geldkolonnen besitzt, als wir Gruppen wünschen. Diese Gruppierung erleichtert die Verteilung auf die einzelnen Produkte, insofern einzelne Gruppenspesen nur auf bestimmte Produkte entfallen, also bloß auf diese aufzuteilen sind. Es wird demnach stets die zu verteilende Spesensumme, wie bei 3 angegeben ist, verbucht.

5. In eine fünfte Geldkolonne gelangen die Gesamtwerte der Erzeugnisse zur Verbuchung. Während die Kolonnen 1 bis 4 die Habenbeträge der betreffenden Konten aufnehmen, werden in diese Kolonne die Sollbeträge des Waren-(Fabrikaten-) Kontos eingetragen. Da nun beim Abschlusse der Bücher gewisse Produkte noch nicht ganz fertiggestellt sind, so muß der Wert dieser noch unfertigen Erzeugnisse festgestellt werden, um in der Bilanz als ein besonderer Aktivposten erscheinen zu können. Ist die Verteilung der in den ersten Kolonnen befindlichen Werte auf die fertiggestellten Erzeugnisse richtig vor sich gegangen, so muß die Summe der in der fünften Kolonne befindlichen Beträge, abgezogen von der Gesamtsumme aller in den ersten vier Kolonnen befindlichen Werte zur Differenz, den Wert der in Arbeit noch befindlichen Fabrikate ergeben. Für diese Differenz brauchen wir keine neue Geldkolonne, falls wir deren Betrag mit roter Tinte in die fünfte Kolonne einstellen.

Naturgemäß kann die Zahl der Kolonnen in diesem Buche nach Belieben vergrößert werden, so daß wir die einzelnen Wertgrößen auf detaillierten Konten zu verbuchen imstande sind. Empfehlenswert ist bloß eine Trennung in Rohstoffe, Hilfsstoffe und Brennmaterial, da uns über die Umsätze der einzelnen Rohstoffe und Hilfsstoffe die betreffenden Blätter der entsprechenden Kartothek die gewünschte Auskunft geben. Über die einzelnen Abschreibungsquoten belehren uns die Verzeichnisse über unser Anlagekapital. Die Lohnlisten und Lohnbücher unterrichten uns über die einzelnen Wochenlöhne, während die benutzten Verteiler uns über die einzelnen Fabrikationsspesen Auskunft geben.

Eine Kontrollkolonne ist in diesem Buche nicht notwendig, da als solche die fünfte Kolonne dient, wenngleich die Gleichheit der Summen erst nach vollständigem Abschlusse zu ersehen ist. Dagegen ist die Summe der beim Abschlusse noch in Arbeit befindlichen Waren (Erzeugnisse) als Übertragsposten anzusehen und kann als roter Betrag ausnahmsweise in die Kolonne für Rohstoffe eingetragen, darf aber nicht in die Gesamtsumme dieser Kolonne miteinbezogen werden, muß vielmehr bei der Feststellung der Gleichheit der Schlußsummen als eine besondere Summe bei den einzelnen Summen der vier ersten Kolonnen erscheinen. Wollen wir diesem Ausnahmezustande vorbeugen, so bleibt uns nichts anderes übrig, als den Übertrag dieses Summanden in der Textkolonne vorzunehmen.

Da nun alle Konten, auf denen aus diesem Buche in das Hauptbuch Überträge zu machen sind, besondere Kolonnen in diesem Buche besitzen, so vertritt dasselbe auch das Sammelbuch bzw. den größten Teil der auf diesen Konten zu sammelnden Posten. Deshalb können die Monatssummen der in diesem Buche befindlichen Konten unmittelbar in das Sammelbuch, wie die Kassaposten aus der Kassa aufgenommen werden, was wesentlich die Zusammenstellung des Mensuales erleichtert.

Ferner ist es nicht notwendig, daß im Texte die einzelnen Konten nochmals angerufen werden, es genügt daher, in der Textkolonne bloß den Text anzuführen und ihr nur eine Tageskolonne voranzustellen, da der betreffende Monat schon auf der Kopflinie geschrieben steht und ein postenartiger Übertrag aus dem Buche in die betreffenden Hauptbuchkonten bzw. in das Sammelbuch (Mensuale) nicht vorgenommen wird. Da aber manchmal ein Kollationieren (Überprüfen) der Beträge mit denen in anderen Büchern notwendig erscheint, so kann für das Kollationszeichen nach der letzten Geldkolonne eine entsprechende Kolonne gezogen werden.

Wenn wir nun den Bestandwert der beim Abschlusse unserer Bücher noch in Arbeit befindlichen, also nicht vollendeten Fabrikate berechnen und die so erhaltene Summe mit der Differenz zwischen der Summe der ersten vier Geldkolonnen und der der fünften übereinstimmt, so haben wir dadurch die Gewißheit erlangt, daß unsere Kalkulationen der Fabrikate in Ordnung gehen. Eine kleine Differenz wird aber stets erscheinen. Sie hat ihren Grund in der Abrundung der Preise. Wollen wir auch diese vermeiden, so dürfen wir nicht die Produkte aus Menge und Kostenpreis der einzelnen Fabrikate, sondern die Summe aller ermittelten Kosten, aus der wir mittels der erzeugten Menge den Kostenpreis feststellen (also den Dividenden), in die fünfte Geldkolonne eintragen.

So hätten wir mit diesem Buche ein Hilfsmittel geschaffen, das uns in weit übersichtlicherer Weise Auskunft über die Produktion, als wie das generelle Fabrikationskonto, erteilt und mit dessen Hilfe wir auch unsere sonstigen Buchungen über den Umwandlungsprozeß kontrollieren können.

Die Bilanzbestimmungen des Handelsgesetzbuches im Lichte der Buchhaltungstheorie.

Von Martin Witte, Recklinghausen.

Als im Jahre 1861 zur Zeit des Deutschen Bundes das Allgemeine Deutsche Handelsgesetzbuch zustande kam, gab es noch keine Buchhaltungstheorie. Die doppelte kaufmännische Buchführung wurde damals, wie auch heute noch in niederen kaufmännischen Fachschulen, rein gedächtnismäßig nach einem Verfahren gelehrt, das jeder folgerichtigen Denkweise zuwiderläuft. Erst später hat man gelernt, die doppelte kaufmännische Buchführung mathematisch aufzufassen. Die Bilanzbestimmungen des Handelsgesetzbuches sind also durch die Entwicklung der Buchhaltungstheorie überholt. Außerdem stehen die genannten gesetzlichen Bestimmungen teilweise mit der kaufmännischen Übung nicht in Übereinstimmung. Da der Geltungsbereich der doppelten kaufmännischen Buchführung international ist, sind die in verschiedenen Punkten zu beanstandenden gesetzlichen Bestimmungen durch das allgemein gültige Verfahren der Aufstellung von Bilanzen geändert oder außer Anwendung gesetzt.

Die Kenntnis der mathematischen Bilanztheorie kann nicht allgemein vorausgesetzt werden, es sind also einige Bemerkungen über die mathematische Auffassung der Bilanz vorauszuschicken [1]). Jede Bilanz — verdeutscht Vermögensgleichung — ist auf folgende Gleichung zurückzuführen: Summe Vermögensbestandteile abzüglich Summe Verpflichtungen = Geschäftsvermögen.

Zur Überführung dieser Gleichung in die kaufmännisch übliche Bilanzform werden folgende Verrichtungen vorgenommen:

1. Nach einer bekannten algebraischen Regel werden die mit negativem Vorzeichen auf der linken Gleichungsseite stehenden Verpflichtungen (Verbindlichkeiten, Schulden) mit positivem Vorzeichen auf die rechte Gleichungsseite gebracht, also: Summe Vermögensbestandteile = Summe Verpflichtungen + Geschäftsvermögen.

2. Die Vermögensbestandteile (links) nebst ihren Geldwerten (in der Betragspalte) und die Verpflichtungen (rechts) nebst ihren Geldwerten (in der Betragspalte) werden senkrecht übereinander angeordnet.

3. Das Geschäftsvermögen wird in 3 Teile zergliedert:

a) das ursprüngliche Geschäftsvermögen, das Grundkapital (Stammkapital);
b) den aus früheren Jahren stammenden Zuwachs zum Grundkapital, die Rücklagen (Reserven, Reservefonds, Reservekonten);
c) den im letzten, d. h. dem mit dem Bilanztage abschließenden Jahre entstandenen Zuwachs zum Grundkapital und den Rücklagen, den Gewinn.

[1]) Vgl. Witte: Die Grundlagen der doppelten kaufmännischen Buchführung. Phönix-Verlag 1911.

4. Das Gleichheitszeichen wird durch einen senkrechten Doppelstrich ersetzt.

Bezeichnet man die Vermögensbestandteile (Aktiven) mit A_1, A_2, A_3 usw. und die Verpflichtungen (Passiven) mit P_1, P_2, P_3 usw., so ergibt sich die kaufmännisch übliche Bilanzform:

	Betragspalte		Betragspalte
A_1		P_1	
A_2		P_2	
A_3		Grundkapital	
A_4		Rücklagen	
A_5		Gewinn	
Summe Aktiven		Summe Passiven	

Ist im letzten Geschäftsjahre anstatt des Gewinnes mit positivem Vorzeichen eine Minderung des Geschäftsvermögens, ein Verlust, mit negativem Vorzeichen entstanden, so wird nach der bereits genannten algebraischen Regel dieser Subtraktionsposten der rechten Gleichungsseite als Additionsposten auf die linke Gleichungsseite gebracht. Kaufmännisch üblich ist es, sämtliche Bestandteile der linken Bilanzseite, also auch etwaigen Verlust, als Aktiven und sämtliche Bestandteile der rechten Bilanzseite, also auch das in Grundkapital, Rücklagen und Gewinn zerfallende Geschäftsvermögen, als Passiven zu bezeichnen.

An Hand dieser mathematischen Darstellung der Bilanz sollen nunmehr die Bilanzbestimmungen des Handelsgesetzbuches, soweit sie vom Standpunkte der Bilanztheorie besonders zu beachten oder zu beanstanden sind, oder mit der Übung des kaufmännischen Lebens in Widerspruch stehen, in der Reihenfolge der Paragraphen erörtert werden.

§ 38 Abs. 1.

Jeder Kaufmann ist verpflichtet, in seinen Büchern die Lage seines Vermögens nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung ersichtlich zu machen. Die kaufmännische Buchführung zerfällt in 2 Teile, die fortlaufende Verbuchung der einzelnen Geschäftsvorfälle (Umsätze) und die zeitweise, im allgemeinen jährlich, wiederkehrende Vermögensfeststellung, die Bilanzaufstellung. § 38 Abs. 1 behandelt die fortlaufende Verbuchung. Wäre die Vermögenslage bereits aus den fortlaufend und vollständig geführten Büchern zu entnehmen, so wären die Bestimmungen der §§ 39 und 40 des Handelsgesetzbuches über Inventar und Bilanz überflüssig. Die Lage des Vermögens ist aus der fortlaufenden doppelten (geordneten, systematischen) Buchführung nicht ersichtlich, selbstverständlich noch viel weniger aus der einfachen (ungeordneten, systemlosen) Buchhaltung. Für die doppelte Buchführung soll das an einem angewandten Falle, und zwar an zwei Buchungen auf dem Warenkonto, nachgewiesen werden: Der Kaufmann kauft eine Warenmenge für 1000 M. Buchung auf dem Warenkonto: Sollseite 1000 M. Infolge vollständiger Änderung der Geschäftslage verdoppelt sich der Marktpreis der Ware. Nunmehr wird die Hälfte der Warenmenge für 1000 M

verkauft. Buchung auf dem Warenkonto: Habenseite 1000 M. Nach dem Stande des Warenkontos:

Soll-Seite Zugang (+)		Haben-Seite Abgang (—)	
	M		M
Wareneinkauf	1000	Warenverkauf	1000

ist Ware nicht vorhanden, während tatsächlich ein Bestand im Werte von 1000 M vorliegt. Der Bestand an den einzelnen Vermögenswerten, mithin auch das Gesamtvermögen, ist also aus der fortlaufenden Verbuchung der Geschäftsvorfälle nicht ersichtlich. Die hiervon abweichende Bestimmung des § 38 Abs. 1 beruht somit auf einer Verkennung des Wesens der kaufmännischen Buchführung.

§ 39 Abs. 1.

Der Absatz handelt von der Eröffnungsbilanz, der Vermögensaufstellung bei der Eröffnung des Geschäftes. In der Vermögensaufstellung sind zu verzeichnen Grundstücke (Aktivum), Forderungen (Aktivum), Schulden (Passivum), bares Geld (Aktivum) und sonstige Vermögensgegenstände (Aktivum). Wenn hier Aktiven und Passiven durcheinandergeworfen werden, so ist das nicht lediglich ein Schönheitsfehler, sondern ein Ordnungsfehler, ein Verstoß gegen den obersten Grundsatz der geordneten (systematischen) Buchhaltung. Im großen und ganzen ist es üblich, die Aktiven und die Passiven nach ihrer Beweglichkeit als Vermögensgegenstände oder Vermögensbelastung anzuordnen, also etwa die nachstehende Reihenfolge zu wahren:

Bei den Aktiven: Grundstücke, Gebäude, Maschinen, Gerät, Waren, Wertpapiere, Forderungen, bares Geld.

Bei den Passiven: Hypothekenschulden, Obligationsschulden, sonstige Schulden.

Weiterhin ist ein das Verhältnis des Vermögens — gemeint sind die Vermögensbestandteile (Aktiven) — und der Schulden (Passiven) darstellender Abschluß zu machen. Die Bezeichnung Verhältnis (Proportion) ist fehlerhaft angewendet. Es handelt sich nicht um eine Division, sondern um eine Subtraktion, also um einen Unterschiedsbetrag (Differenz). Im Abschluß ist das Geschäftsvermögen als Unterschiedsbetrag zwischen der Summe der Vermögenswerte und der Summe der Verpflichtungen zur Darstellung zu bringen.

§ 39 Abs. 2.

Dieser Absatz behandelt die am Schluß jedes Geschäftsjahres aufzustellende Bilanz, die Schlußbilanz, auch schlechthin Bilanz genannt. Zu beachten sind die Bestimmungen des Handelsgesetzbuches über die Zergliederung des Geschäftsvermögens in der Bilanz. Der Einzelkaufmann (§ 39) braucht das Geschäftsvermögen überhaupt nicht zu zerlegen. Die offene Handelsgesellschaft (§ 120) ist verpflichtet, es in das Geschäftsvermögen am Anfang des Geschäftsjahres und den Zuwachs im Laufe des Geschäftsjahres, den Gewinn, zu zerteilen. Die Aktiengesellschaft (§ 261) hat eine Zerlegung in 3 Teile, Grundkapital, Rücklagen und Gewinn oder Verlust, vorzunehmen. Die Dreiteilung entspricht dem oben entwickelten Bilanzmuster.

§ 40 Abs. 1.

Die Bilanz ist in Reichswährung aufzustellen. Was heißt heute Reichswährung? Im Deutschen Reich gilt die Goldwährung (§ 1 des Münzgesetzes vom 1. Juni 1909). Infolge Aufhebung der Zahlungsverpflichtungen in Gold sind die Reichsbanknoten, die Reichskassenscheine und die Darlehnskassenscheine die im Verkehr üblichen Zahlungsmittel geworden. Die heute maßgebende Währung ist die Papiermarkwährung. Dementsprechend werden die Bilanzen in Papiermark aufgestellt. Eine Bilanzierung nach Papierscheinen kann natürlich zu höchst bedenklichen Zuständen führen, wenn die Papierwährung jede feste Unterlage verloren hat, wie das gegenwärtig in Deutschland und den südlichen und östlichen Nachbarstaaten der Fall ist. Ebenso große Bedenken bestehen jedoch gegenwärtig gegen eine Bilanzierung nach Goldmark, besonders weil die inländischen Verpflichtungen, die heute in Goldmark ausgedrückt, sehr geringe Beträge ausmachen würden, riesenhaft anschwellen, sobald der Wert der Papiermark wesentlich steigt. Für eine zuverlässige Bilanzierung fehlt also zurzeit die wichtigste Unterlage, nämlich ein einwandfreier Maßstab des Geldwertes. Die Vorschrift des Gesetzes über das Reichsnotopfer, mit welcher auf Grund der Zufallsbilanz vom 31. Dezember 1919 eine für Jahrzehnte geltende Abgabe festgelegt wird, muß deshalb als ein grober gesetzgeberischer Mißgriff bezeichnet werden.

§ 40 Abs. 3.

Zweifelhafte Forderungen sind nach ihrem wahrscheinlichen Werte anzusetzen. Von der Summe der Forderungen ist also zunächst in einer Nebenrechnung oder vor dem Strich der Betragspalte der wahrscheinliche Ausfall abzusetzen und der verbleibende Rest in die Betragspalte der Bilanz einzusetzen. Die Darstellung ist also die folgende:

Aktiven	M	Passiven
Verschiedene Forderungen 50 000 M		
Wahrscheinlicher Ausfall . 10 000 „		
	40 000	

Im kaufmännischen Leben ist noch eine andere im Handelsgesetzbuch nicht vorgesehene Art der Verbuchung zweifelhafter Forderungen üblich. Die Forderungen werden in voller Höhe auf der Aktivseite in die Betragspalte eingesetzt. Der wahrscheinliche Ausfall, der einen Subtraktionsposten auf der Aktivseite darstellt, wird als Additionsposten auf die Passivseite der Bilanz gebracht. Er erhält dort den Namen Delkrederefonds, auch Delkrederekonto. Die Darstellung der gleichen Forderungen ist nunmehr folgende:

Aktiven	M	Passiven	M
Verschiedene Forderungen	50 000	Delkrederefonds .	10 000

Dem an die kaufmännische Ausdrucksweise nicht Gewöhnten erscheint es widersinnig, daß ein wahrscheinlicher Ausfall, also ein Fehlbetrag, als Fonds bezeichnet wird. Sinnentsprechend wäre die Bezeichnung „Forderungsausfall".

§ 260 Abs. 2.

Für Aktiengesellschaften ist außer der Bilanz eine Gewinn- und Verlustrechnung — nachstehend GVR. genannt — aufzustellen, die nach der Genehmigung durch die Generalversammlung in den Gesellschaftsblättern zu veröffentlichen ist (§ 265). Wie bereits bei § 38 Abs. 1 am Beispiel des Warenkontos nachgewiesen, stimmt der Abschluß nach den Büchern mit dem Abschluß nach der Inventur, d. h. der Bestandaufnahme nicht überein. Der Abschluß nach den Büchern in Gleichungsform gebracht heißt Saldobilanz, der Abschluß nach der Inventur Schlußbilanz oder Bilanz schlechthin. Subtrahiert man die zweite Gleichung von der ersten, so entsteht eine dritte Gleichung, die GVR. Aus der GVR. ist das Ergebnis jedes einzelnen Kontos zu ersehen, woraus der Sachkundige weitgehende Schlüsse auf die Geschäfts- und Betriebsführung ziehen kann. Für ein in Form einer Aktiengesellschaft betriebenes Fabrikunternehmen wäre es höchst bedenklich, seiner in- und ausländischen Konkurrenz mit der GVR. seine Betriebsgeheimnisse preiszugeben. Man hilft sich ganz allgemein dadurch, daß man statt der vollständigen GVR. den Rest einer solchen veröffentlicht. Die Posten auf beiden Seiten der GVR. werden zusammengezogen und gegeneinander abgeglichen. Das Muster eines durch weitestgehende Zusammenziehung der einzelnen Posten verbleibenden Restes einer GVR. ist folgendes:

	M		M
Geschäftsunkosten .	50 000	Betriebsgewinn . .	80 000
Gewinn	30 000		
	80 000		80 000

Der in der Bilanz rechts stehende Gewinn erscheint in der GVR. auf der linken Seite, was sich theoretisch aus der vorgenommenen Subtraktion erklärt. Da gegen die Veröffentlichung einer vollständigen das Ergebnis jedes einzelnen Kontos nachweisenden GVR. begründete Bedenken vorliegen und die gesetzliche Vorschrift der Veröffentlichung der GVR. auch jetzt schon nicht beachtet wird, sollte sie überhaupt beseitigt werden. Man könnte jedoch vorschreiben, daß zur Ergänzung der Bilanz bestimmte Teile der GVR., beispielsweise die Abschreibungen und die Ausgaben und Einnahmen an Zinsen, besonders zu veröffentlichen sind.

§ 261 Ziff. 3.

Die Anlagen sind mit dem Anschaffungs- oder Herstellungspreise, abzüglich eines der eingetretenen Wertminderung durch Abnutzung entsprechenden Betrages, in die Bilanz einzusetzen. Beispielsweise wird eine Betriebsanlage, deren Errichtung 900 000 M gekostet hat und die durch Abnutzung 400 000 M an Wert verloren hat, wie folgt in die Bilanz eingesetzt:

Aktiven		M	Passiven
Betriebsanlage:			
Anschaffungspreis . .	900 000 M		
Wertminderung . . .	400 000 „		
		500 000	

Dieses ebenso klare wie sinngemäße Abschreibungsverfahren kann nach Ziff. 3 des genannten Paragraphen durch ein anderes, die Bildung eines Erneuerungsfonds, ersetzt werden. Die Betriebsanlage wird mit dem Anschaffungspreise in die Betragspalte der Aktivseite der Bilanz eingesetzt. Der Subtraktionsposten der Aktivseite wird als Additionsposten auf die Passivseite gebracht und dort Erneuerungsfonds genannt. Die entsprechenden Bilanzposten lauten dann wie folgt:

Aktiven	M	Passiven	M
Betriebsanlage . .	900 000	Erneuerungsfonds .	400 000

Daß man eine eingetretene Wertminderung als Fondsbildung bezeichnet, erscheint dem an die kaufmännische Ausdrucksweise nicht Gewöhnten sinnwidrig. Zuweilen wird anstatt des im Gesetz vorgesehenen Ausdrucks Erneuerungsfonds die Bezeichnung Erneuerungsrücklage oder Erneuerungsreserve gebraucht. Dadurch wird in dem dargestellten Falle der Anschein erweckt, daß sich im Vermögensbestande eine Betriebsanlage im Werte von 900 000 M befindet, und daß eine echte Rücklage in Höhe von 400 000 M angesammelt ist. Die gesetzliche Bestimmung über Abschreibungen durch Bildung eines Erneuerungsfonds kann also geradezu zur Verschleierung der tatsächlichen Vermögenslage benutzt werden. Deshalb sollte die Bestimmung betreffend den Erneuerungsfonds als überflüssig und schädlich überhaupt aus dem Gesetz beseitigt werden.

§ 261 Ziff. 5.

Daß der Betrag des Grundkapitals und der Betrag eines jeden Reservefonds — besser Rücklage oder Reserve genannt — unter die Passiven aufzunehmen ist, ergibt sich aus der Bilanztheorie, braucht also nicht erst gesetzlich vorgeschrieben zu werden.

§ 261 Ziff. 6.

Der Gewinn zählt in der kaufmännisch üblichen Darstellung der Bilanz zu den Passiven, etwaiger Verlust zu den Aktiven. Wenn im Gesetz gesagt wird, daß sich der Gewinn oder Verlust aus der Vergleichung sämtlicher Aktiven und sämtlicher Passiven ergibt, so ist das ungenau. Der Gewinn oder Verlust ergibt sich als Unterschiedsbetrag, wenn von der Summe der Vermögensbestandteile die Summe der Verpflichtungen und außerdem das Grundkapital und die Rücklagen

subtrahiert werden. § 261 Ziff. 5 und 6 wären zweckmäßig durch folgende einfache Bestimmung zu ersetzen: Das Geschäftsvermögen der Aktiengesellschaften ist in Grundkapital, Rücklagen und Gewinn oder Verlust zu zerlegen; vgl. das zu § 39 Abs. 2 Gesagte.

Die Bilanzbestimmungen des Handelsgesetzbuches sind, wie nachgewiesen, in verschiedenen Punkten zu beanstanden. Der heutige Wortlaut der gesetzlichen Bestimmungen ist geeignet, Nichtkaufleuten das Eindringen in das Wesen der Bilanz außerordentlich zu erschweren. Durch die neue Steuergesetzgebung und das Betriebsrätegesetz (§§ 72 und 105) sind Nichtkaufleute in viel weiterem Umfange als früher gezwungen, sich mit Bilanzfragen zu befassen. Es besteht daher ein tatsächliches Bedürfnis, die Bilanzbestimmungen des Handelsgesetzbuches mit der Buchhaltungstheorie und der Übung des kaufmännischen Lebens in Übereinstimmung zu bringen.

Reform der Staatsbuchführung im Freistaat Sachsen.

Von Oskar Schulz, Glauchau.

Kaum dürfte es einen unangenehmeren Kampf geben, als den Kampf gegen den Bürokratismus. Oft wurden die Waffen niedergelegt, weil die Verknöcherung der bürokratischen Geister jede Hoffnung auf eine Überzeugung nahm. Diese Tatsache fand nirgends so deutlich ihren Beweis als bei dem Meinungsaustausch, der sich anläßlich der Erörterung der Frage „Kameralistische oder kaufmännische Buchführung in staatlichen oder städtischen werbenden Betrieben" entsponnen hat. Hart stießen sich hier im Raume die Gegensätze. Erst in neuester Zeit, da wirtschaftliche Not weiteren Kreisen die Beschäftigung mit Wirtschaftsfragen aufzwang, scheint auch St. Bürokratius gewillt, von seinem Konservatismus etwas abzugehen und nicht abgeneigt, ein klein wenig kaufmännischen Geist aufzunehmen.

Bisher durfte unseres Wissens das frühere Königreich Sachsen für sich den Ruhm in Anspruch nehmen, daß es den kaufmännischen Geist schon länger in seine Finanzverwaltung einziehen ließ. Bei der Hauptbuchhalterei werden die Ergebnisse des Buch- und Rechnungswesens sämtlicher in kameralistischer Weise eingerichteten Kassen in einem kaufmännisch geführten Generalgrundbuch zusammengestellt und auf ein ebenfalls kaufmännisch angelegtes Hauptbuch übertragen. Und so scheint es nicht verwunderlich, daß von Sachsen aus die kaufmännische Buchführung in Staatsbetrieben sowohl wie auch in Gemeindebetrieben ihren Siegeszug beginnt.

Gelegentlich der Beratung über den Entwurf eines Gesetzes über den Haushalt der bergbaulichen und gewerblichen Unternehmungen des Staates in der sächsischen Volkskammer am 8. Oktober 1920 brachte der damalige Finanzminister Dr. Reinhold eine Vorlage ein, die die restlose Einführung der kaufmännischen Buchführung in den Staatsbetrieben verlangt. Der glänzenden und sachlichen Begründung Dr. Reinholds ist es zu verdanken, daß seine Vorlage von allen Parteien, von den Deutschnationalen bis zu den Unabhängigen, angenommen wurde.

Ich glaube, mit der Annahme nicht fehl zu gehen, daß die Ausführungen des sächsichen Finanzministers für jeden Handelswissenschaftler von größtem Interesse sind. Deshalb lasse ich sie im Auszug folgen. Dr. Reinhold führte aus:

„Die Regierung ist der Volkskammer außerordentlich dankbar, daß sie kraft der wichtigen Aufgaben, die sie in diesen Abschiedstagen noch zu erledigen hat, zur Beratung des Ihnen vorliegenden Gesetzentwurfs sich bereit erklärt hat. Ich persönlich lege auf die Verabschiedung dieses Gesetzes den allergrößten Wert, da das Gesetz die Möglichkeiten schaffen soll, die werbenden Anlagen des Staates von bürokratischen Fesseln zu befreien und dort, soweit es bei Staatsbetrieben überhaupt möglich ist, eine kaufmännische Wirtschaft durchzuführen. Ich sage, soweit es möglich ist, denn ich bin mir dessen wohl bewußt, daß dieses Gesetz nicht ohne weiteres Wunder wirken kann. Es wird gewisse organische Hemmungen beseitigen, aber es wird noch einer sehr intensiven und rastlosen Arbeit aller Beteiligten bedürfen, um dafür zu sorgen, daß der beabsichtigte Erfolg auch wirklich eintritt, denn das wird nur möglich sein, wenn in den Verwaltungen der Staatsbetriebe in Zukunft nicht nur formell die gleichen Regeln und Gepflogenheiten, wie sie in der übrigen Wirtschaft herrschen, beobachtet werden, sondern wenn auch in Wahrheit kaufmännischer Geist einzieht. Dem war bisher Tür und Tor verriegelt, und lediglich, wenn ich einen bildlichen Ausdruck gebrauchen darf, das Aufriegeln dieser verrammelten Pforten ist es, was der Gesetzentwurf bezweckt.

Ich will auf die Begründung im einzelnen nicht eingehen, sondern hier lediglich die großen Gesichtspunkte hervorheben. Das ist zunächst die restlose Einführung der kaufmännischen Buchführung in den Staatsbetrieben. Nur die kaufmännische Buchführung gibt, im Gegensatz zu der kameralistischen, einen wirklichen Überblick über die erzielten Erfolge der Arbeit. Nur sie macht es möglich, daß die Rentabilität und die rationelle Wirtschaft des einzelnen Betriebes dauernd beobachtet werden kann, so daß jederzeit auf Grund dieses Überblicks etwa sich nötig machende Maßnahmen sofort beschlossen werden können, ganz abgesehen von dem Vorteil, den die Möglichkeit einer exakten Vergleichung der Resultate des Staatsbetriebes mit den unter ähnlichen Umständen arbeitenden Privatfirmen dadurch ergeben wird. Die kameralistische Buchführung, die bisher üblich war, kann einen solchen Überblick nie ergeben; sie macht keinen Unterschied zwischen Ausgaben, die der Kaufmann über Ge-

winn- und Verlustkonto führt, und solchen, die er dem Anlagenkonto gutschreibt; sie kennt konsequenterweise deshalb auch keine Abschreibungen. Da diese Buchführung für die Etatisierung auch der werbenden Staatsanlagen bisher nicht gebräuchlich war, gaben diese Etatziffern meistens ein der wirklichen Geschäftslage durchaus nicht entsprechendes Bild: Anlagen, die durchaus rationell arbeiteten, erforderten oft rechnungsmäßig einen Vorschuß, weil einmalige Bauten oder Erneuerungen vorgenommen wurden. Andere, die, rein kaufmännisch betrachtet, Verlustunternehmungen waren, schnitten infolge der kameralistischen Buchführung mit Gewinn ab, weil keine Abschreibungen berücksichtigt wurden.

Dies soll in Zukunft anders werden. Die exakte Scheidung in ordentliche und außerordentliche Ausgaben, die ich für den ganzen Staatshaushalt anstrebe, wird bei den werbenden Anlagen in Zukunft von selbst eintreten, da Erweiterungen oder betriebstechnische Verbesserungen, die für die Dauer berechnet sind, direkt auf Anlagekonto gebucht werden und das Gewinn- und Verlustkonto nicht mehr belasten. Etatmäßig betrachtet, würde deshalb für die werbenden Staatsunternehmungen kein detaillierter Vorschlag mehr eingereicht werden, sondern lediglich der zu erwartende Reingewinn (d. h. der Reingewinn im kaufmännischen Sinn) nach Abzug von Abschreibungen und Rücklagen aller Art würde in einer Summe im ordentlichen Etat erscheinen.

Das ist schon um der Wahrheit der Etatisierung willen außerordentlich wünschenswert, denn ich muß offen sagen, daß es mir außerordentlich unbehaglich zumute war, als ich bei der Einbringung des letzten Etats Schätzungssummen der Einnahmen und Ausgaben für die Hüttenwerke oder die Porzellanmanufaktur einsetzen mußte, die bei der sprunghaften Preisbewegung auch nur annähernd schlechterdings nicht stimmen können, während der zu erzielende Gewinn, da die Verkaufspreise den Kosten ja immer einigermaßen angepaßt werden können, viel eher ziffernmäßig zu schätzen ist.

Es ist zweifellos, daß die Kammer, wenn die bisherige Form der Etatisierung in der vorgeschlagenen Weise geändert wird, bis zu einem gewissen Grade auf ihr Mitbestimmungsrecht bei der Festsetzung der Einnahmen und Ausgaben verzichtet. Ich halte den Gedanken für völlig falsch, daß die Volksvertretung dadurch von ihrem Etatrecht irgend etwas aufgibt. Formell verliert sie vielleicht, sachlich gewinnt sie. Sie verliert, indem sie in Zukunft im Voranschlag nur eine einzige Ziffer genannt bekommt, sie gewinnt aber demgegenüber ungleich mehr, erstens, indem sie dem vorgeschlagenen Verwaltungsrat einige ihrer Mitglieder delegiert. Dieser Verwaltungsrat soll die Funktionen ausüben, die bei Privatgesellschaften dem Aufsichtsrate zufallen, d. h. sowohl die überwachende, die bisher lediglich vom Finanzministerium ausgeübt wurde, als auch die prüfende, die bisher der Oberrechnungskammer zufiel. Die Kammer wird also nicht, wie bisher, nur ein Bewilligungsrecht haben, sondern auch die Möglichkeit, die laufenden Geschäfte zu beobachten und bei wichtigen Entscheidungen zu beeinflussen. Allerdings nur aus ihrem Ausschuß, den sie in den Verwaltungsrat entsendet. Der gesamten Volkskammer aber wird nach Ablauf jedes Rechnungsjahres ein eingehender Bericht über die Entwicklung des Unternehmens und über die Prüfung der Bilanz und des Gewinn- und Verlustkontos zugehen, wobei ich noch dahingestellt sein lassen möchte, ob diese rechnungsmäßige Prüfung von vereidigten Revisoren, die die kaufmännischen Gepflogenheiten kennen und nicht nur zahlenmäßig, sondern auch sachlich prüfen, am besten vorzunehmen sein wird. Es wird also selbstverständlich auch in Zukunft kein Pfennig ausgegeben werden können, über den der Kammer nicht Rechnung abgelegt wird. Es wird lediglich, um eine kaufmännische Führung der Geschäfte zu ermöglichen, die notwendige Bewegungsfreiheit für den Betrieb verlangt, etwa nach dem Grundsatz, den Thiers seinerzeit formuliert hat: ‚Un grand control après, mais un peu de confiance avant' (‚Eine starke Kontrolle hinterher, aber ein wenig Vertrauen vorher')."

Knüpfen wir daran die Hoffnung, daß noch weitere Länder unseres deutschen Vaterlandes die Bedeutung der die rationelle Wirtschaft in den werbenden Staatsanlagen ermöglichenden kaufmännische Buchführung erkennen. Die Ursachen der Schwerfälligkeit und Langsamkeit des staatlichen Apparates müssen beseitigt werden. Bisher waren die Beamten in ihrem Selbständigkeitsgefühl durch wer weiß wieviel vorgesetzte Instanzen gehemmt; oft hatten sie verlernt, selbständige Entscheidungen zu treffen. Unsinnig viel Zeit, Arbeit, Arbeitskraft und Papier (ist jetzt sehr teuer) wird vergeudet. Diese Übelstände müssen unbedingt beseitigt werden, zumal da Sparsamkeit nicht nur an Gütern, sondern auch an Menschenkraft mehr denn je, dazu Wirtschaftlichkeit bitter Not tun. Was für jeden Privatbetrieb gilt, muß auch für den Staats- bzw. Kommunalbetrieb gelten: Freie und schnelle Entscheidung, d. h. eine gewisse Selbständigkeit des einzelnen.

Die Gewinnverteilung bei Aktiengesellschaften unter Berücksichtigung der Körperschaftssteuer.

Von R. Malteur, Karlsruhe.

Wie die Bestimmungen des Körperschaftssteuergesetzes (KStG.) in die Gewinnverteilung der hiervon betroffenen Unternehmungen eingreifen, soll hier an einem Beispiel, einer Aktiengesellschaft, gezeigt werden.

Das Aktienkapital dieser Gesellschaft beträgt 1 000 000 M. Die Bilanz weist einen Gewinn (ein-

schließlich vorjährigen Vortrags) von 300 000 M aus, wovon 80 000 M zu Abschreibungen und Rücklagen verwendet werden sollen, 20 000 M an Beamte zu vergüten sind und ein Vortrag von ungefähr 50 000 M notwendig erachtet wird. Der Gewinn rührt aus dem Fabrikbetrieb der A.-G. her und enthält keine Einkünfte im Sinne des KStG. § 6, 8 (als steuerbares Einkommen gelten ferner nicht: Einkünfte bei Erwerbsgesellschaften, die nachweislich seit Beginn des der Veranlagung zugrunde gelegten Geschäftsjahrs mindestens ein Fünftel der gesamten Aktien, Kuxe, Anteile und Genußscheine einer andern Erwerbsgesellschaft besitzen, die hierauf entfallenden Gewinnanteile jeder Art). Läßt nun die Leitung die Körperschaftssteuer bei Aufstellung des Gewinnverteilungsplanes unberücksichtigt, so ergibt sich folgende Darstellung und darnach Berechnung der Steuer.

Ermittlung des Vortrages.

Gewinn		M 300 000.—
÷ Abschreibungen	M 40 000.—	
÷ Freiw. Rücklage	„ 20 000.—	
÷ Wohlfahrts-Rücklage	„ 20 000.—	„ 80 000.—
		M 220 000.—
÷ Vortrag		„ 50 000.—
		M 170 000.—
÷ 2 × 10 % Tantiemen (im Hundert)		„ 34 000.—
		M 136 000.—
+ Richtigstellung (10 % der Vordividende von M 40 000.—, da oben Aufsichtsrats-Tantieme gleichgestellt der Vorstands-Tantieme)		„ 4 000.—
		M 140 000.—
÷ Vergütungen an Beamte		„ 20 000.—
		M 120 000.—
÷ 12 % Gesamtdividende		„ 120 000.—
		M —.—

Auf Grund dieser Berechnung wird folgender Gewinnverteilungsplan ohne Berücksichtigung der Körperschaftssteuer aufgestellt:

Gewinn		M 300 000.—
÷ Abschreibungen	M 40 000.—	
÷ Freiw. Rücklage	„ 20 000.—	
÷ Wohlfahrts-Rücklage	„ 20 000.—	„ 80 000.—
		M 220 000.—
÷ Vortrag		„ 50 000.—
		M 170 000.—
÷ 10 % Tantieme an den Vorstand		„ 17 000.—
		M 153 000.—
÷ 4 % ordentliche Dividende		„ 40 000.—
		M 113 000.—
÷ 10 % Tant. a. d. Aufsichtsrat v. M 130 000.—		„ 13 000.—
		M 100 000.—
÷ Vergütungen an Beamte		„ 20 000.—
		M 80 000.—
÷ 8 % Restdividende		„ 80 000.—
		M —.—

Es folgt nun die Berechnung der Körperschaftssteuer auf Grund dieser Gewinnverteilung.

Steuerfrei sind die Abschreibungen, die freiwillige Rücklage, da sie satzungsgemäß zur Deckung von Unterbilanzen dient (§ 7, 3 des KStG.) und die Wohlfahrtsrücklage, da die dauernde Verwendung für diesen Zweck gesichert ist (§ 7, 1 des KStG.). Die Vergütungen an Vorstand, Aufsichtsrat und Beamte sind gemäß § 6, 6 steuerfrei.

Steuerfrei sind demnach folgende Beträge:

M 80 000.—	für Abschreibungen und Rücklagen
„ 17 000.—	Tantieme an den Vorstand
„ 13 000.—	„ „ „ Aufsichtsrat
„ 20 000.—	Vergütungen an Beamte
zus. M 130 000.—.	

Es ergibt sich nun folgende Berechnung des Steuerbetrages:

Gewinn		M 300 000.—
Steuerfrei		„ 130 000.—
10 % Körperschaftssteuer von M 170 000.—		= M 17 000.—
6 % Zuschlag von M 120 000.—		
÷	„ 30 000.—*	
M 90 000.—		= „ 5 400.—
	Steuerbetrag	M 22 400.—

* K.St.G. § 12, 2: „ein Zuschlag von den Beträgen, die ..... als Gewinnanteile irgendwelcher Art verteilt werden, soweit sie mehr als drei vom Hundert des Grund- und Stammkapitals ausmachen".

Die auf diesem Gewinnverteilungsplan beruhende Berechnung der zu entrichtenden Körperschaftssteuer hat aber für das Unternehmen Nachteile. Vor allen Dingen verfügt die Gesellschaft nicht mehr über einen Vortrag von 50 000 M, da nach Abzug der Steuer nur noch ein Vortrag von 27 600 M verbleibt. Entspricht es aber einer wirtschaftlichen Notwendigkeit, einen Vortrag von 50 000 M unbedingt zur Verfügung zu haben, dann ist nicht nur das neue Geschäftsjahr von vornherein mit 22 400 M Unkosten des verflossenen Geschäftsjahres belastet, sondern Vorstand und Aufsichtsrat bezogen auch Tantiemen von dem Steuerbetrag, der für die Gesellschaft einen Aufwand (Unkosten) darstellt. Es muß mithin ein neuer Gewinnverteilungsplan unter Berücksichtigung der zu entrichtenden Körperschaftssteuer aufgestellt werden. Da der Vortrag eine ungefähre Höhe von 50 000 M beibehalten soll, auch die Abschreibungen, Rücklagen und Zuwendungen wie vorgesehen ausgestattet werden, so tritt zu dem Vortrag der auf gegen 25 000 M geschätzte Steuerbetrag. Die Gesamtdividende wird um 20 000 M auf 100 000 M = 10 % gekürzt und folgende Rechnung aufgestellt:

Gewinn	M 300 000.—
÷ Abschreibungen und Rücklagen	„ 80 000.—
	M 220 000.—
÷ Vortrag und Steuer	„ 75 000.—
	M 145 000.—
÷ 2 × 10% Tantieme (im Hundert)	„ 29 000.—
	M 116 000.—
+ Richtigstellung	„ 4 000.—
	M 120 000.—
÷ Vergütung an Beamte	„ 20 000.—
	M 100 000.—
÷ Gesamtdividende	„ 100 000.—
	M —.—

Die Steuerberechnung auf Grund des neuen Planes stellt sich wie folgt:

Gewinn	M 300 000.—	
Steuerfrei		
÷ Abschrbg. u. Rückl.	M 80 000.—	
÷ Tantiemen	„ 25 000.—	
÷ Vergütg. an Beamte	„ 20 000.—	„ 125 000.—
10% Körperschaftssteuer von	M 175 000.—	= M 17 500.—
5% Zuschlag von	M 100 000.—	
÷	„ 30 000.—	
	M 70 000.—	= „ 3 500.—
	Steuerbetrag	M 21 000.—

Darnach entsteht folgender endgültiger Gewinnverteilungsplan unter Berücksichtigung der zu entrichtenden Körperschaftssteuer:

Gewinn		M 300 000.—
÷ Abschreibungen und Rücklagen (s. o.)		„ 80 000.—
		M 220 000.—
÷ Körperschaftssteuer	M 21 000.—	
÷ Vortrag	M 54 000.—	„ 75 000.—
		M 145 000.—
÷ 10% Vorstands-Tantieme		„ 14 500.—
		M 130 500.—
÷ 4% ordentliche Dividende		„ 40 000.—
		M 90 500.—
÷ 10% Aufsichtsrats-Tantieme v. 105 000 M		„ 10 500.—
		M 80 000.—
÷ Vergütung an Beamte		„ 20 000.—
		M 60 000.—
÷ 6% Restdividende		„ 60 000.—
		M —.—

Wir sehen, die Berücksichtigung der Körperschaftssteuer bei der Gewinnverteilung äußert sich einschneidend. Sie drückt in diesem Falle die Dividende um 2% auf 10% herunter, die Tantiemen werden um 5000 M niedriger. Die Einbeziehung hat aber auch den Vorteil, daß das Unternehmen mit dem vollen vorgesehenen und als notwendig erachteten Vortrag, der sogar etwas erhöht ausfällt, in das neue Geschäftsjahr eintritt und die Körperschaftssteuer aus Mitteln des verflossenen Geschäftsjahres bestritten wird. Würde bei der bisherigen Art der Gewinnverteilung verblieben, so könnte bei Millionengewinnen und unzureichend bemessenem Vortrag die Körperschaftssteuer sogar den Vortrag übersteigen. Die hierdurch entstehende Gefahr der Belastung des neuen Geschäftsjahres mit Steuerlasten des verflossenen Jahres und der durch die Körperschaftssteuer bedingte erhöhte Anspruch an die Flüssigkeit der Bilanz spricht für die Einbeziehung der Körperschaftssteuer in die Gewinnverteilung.

Die Einstellung einer vorläufigen Rücklage für die zu entrichtende Körperschaftssteuer käme ihrem Abzug von dem Einkommen des Steuerpflichtigen gleich und ist durch KStG. § 8, 12 verboten. Hierdurch ist die rechtliche Grundlage im Anschluß an die dargelegte wirtschaftliche Notwendigkeit für die vorgeführte Einbeziehung der Körperschaftssteuer gegeben.

Geldwertschwankung und Bilanz.

Zu der Bemerkung des Herrn Dr. Klein, Heft 12, 13. Jahrg., S. 275, wird uns von Herrn Julius Jaeckle-Stuttgart geschrieben:

In seinen Ausführungen befaßt sich Dr. Klein u. a. mit dem von mir im Stuttgarter Tagblatt veröffentlichten Aufsatz über „Privatwirtschaftliche Folgen der Geldentwertung". Herrn Dr. Kleins Ausführungen erscheinen mir nicht stichhaltig. Dr. Klein tritt an das in Frage kommende Problem von vornherein mit einer ausschließlich privatwirtschaftlich orientierten Einstellung heran, während meine Ausführungen von mehr volkswirtschaftlichen Gesichtspunkten diktiert sind. Außerdem halte ich das Ziel, das Dr. Klein anstrebt, in seinen Auswirkungen für nicht wünschenswert: Betrachtet man nämlich das Problem vom volkswirtschaftlichen Standpunkte, so wird man zu dem Ergebnis kommen, daß die von privatwirtschaftlicher Einstellung ausgehende Darstellung zwar eine theoretisch sehr interessante Bilanzierungsart zeigt, daß aber deren praktische Auswirkung in der Gesamtvolkswirtschaft mit Rücksicht auf die allgemeine wirtschaftspolitische und finanzpolitische Lage unerwünschte Folgen zeitigt. Wird das Geldwesen eines Volkes von einer derartig radikalen Entwertung erfaßt wie in Deutschland, so wird man aus rein praktischen Erwägungen heraus den Versuch keinesfalls billigen dürfen, daß Teile des Volkes sich bemühen, die Geldentwertung innerhalb ihrer Unternehmungen auszuschließen, was nur auf Kosten der Allgemeinheit geschehen kann. Die Geldentwertung muß entweder getragen werden oder aber — das zeigt Dr. Klein ganz deutlich — durch entsprechende Kalkulationsmethoden, d. h. durch Gewinnaufschläge ausgeglichen, abgewälzt werden. Lediglich durch Bilanzierungsmethoden irgendwelcher Art ist sie nicht aufzuhalten. Das Gegenteil wurde im angezogenen Artikel, entgegen der Darstellung Dr. Kleins, von mir nicht behauptet. Gefordert wurde vielmehr eine Gewinnaufspeicherung. Das von mir dargestellte Kontenschema zeigte lediglich die Form,

in der die Aufspeicherung buchhaltungstechnisch durchgeführt werden kann.

Es mag vorübergehend durch die Warenknappheit und durch die scharfe Preispolitik der Syndikate möglich sein, derartig erhöhte Gewinnaufschläge zu nehmen; im Interesse der so wie so schon stark gestörten volkswirtschaftlichen Einkommensverteilung liegt dies nicht. Ebensowenig ist es angängig, da Bilanzverluste auszuweisen, wo ohne Berücksichtigung der Geldwertminderung Gewinne vorhanden wären. Das hieße doch nichts anderes, als den Unternehmern — im Gegensatz zu anderen Staatsbürgern, die ebenfalls von der Geldentwertung betroffen werden — Steuervergünstigungen zu gewähren. Es ist daher kein Zufall, daß sich meine Ausführungen mit der von Dr. Klein angezogenen „einseitigen" Auffassung des Reichsfinanzministeriums decken. Der Verarmungsprozeß der einzelnen Privatwirtschaft läßt sich nur durch eine allmähliche, private Kapitalakkumulation ausgleichen. In zwingender Konsequenz und nicht in mangelnder Folgerichtigkeit, forderte ich daher, statt einer — wie mir scheinen will — gekünstelten Bilanzierungsart, eine Politik starker Thesaurierung. Daß das zu thesaurierende Kapital „nur durch die schaffende Arbeit des Volkes gewährleistet werden kann", das ist so selbstverständlich, daß es fast unnötig ist, es auszusprechen.

Anfragen aus der Praxis.

Antworten aus dem Leserkreise werden im nächsten Heft veröffentlicht.

Im Eingangsrechnungsbuch eines Fabrikgeschäftes wird nach dem üblichen Verfahren jede Materialrechnung eingetragen, von hier umständlich in das Kontokorrentbuch übertragen, wo jeder Lieferant sein Konto erhält, dazu kommt die Belastung der Zahlung, eine Arbeit, die eine Reihe von Angestellten erfordert. Auch hier haben gut geleitete Geschäfte den alten Zopf längst abgeschnitten und Neuerungen eingeführt, die u. a. im Fortfall der Kontokorrentkonten, dafür Anbringung einer Zahlungsspalte im Eingangsrechnungsbuch bestehen und um deren Beschreibung gebeten wird.

Das Ausgangsrechnungsbuch. Selbst bedeutende Fabrikbetriebe senden dem Kunden über jede kleine Sendung von 10 M aufwärts eine Rechnung zu, tragen diese in das Ausgangsbuch ein, von hier wieder im einzelnen auf das Konto des betreffenden Kunden. Durch diese vielen Additionen wird die Führung des Kontos erschwert, die Rohbilanz verzögert usw.

Wie läßt sich diesem Übelstand von Grund auf abhelfen?

Bankjournal und Bankkontokorrentbuch. Große Syndikate, die mit zahlreichen Banken in Verbindung stehen, haben das Bankjournal und Bankkontokorrentbuch zu einem Buche vereinigt.

Wie wird dieses Dauerkontenbuch wohl eingerichtet sein? —

Wie kann sich der deutsche Einfuhr- und Ausfuhrhändler den Valutakurs sichern?

Rechtsfragen des Tages.

Die Oberschlesische Abstimmung hat uns in der Frage der Ausführung des Friedensvertrags und der Rückkehr zu geordneten wirtschaftlichen Verhältnissen nur scheinbar eine Klärung gebracht. Wenn Oberschlesien als Einheit betrachtet werden müßte, wie dies wirtschaftlich unbedingt erforderlich ist, und wenn bei den Gegnern Wohlwollen oder auch nur Gerechtigkeit gegenüber den Bedürfnissen Deutschlands und hinsichtlich der Auslegung des Friedensvertrags zu erwarten wäre, so könnte kein Zweifel entstehen. Die Oberschlesier haben mit ganz überwiegender Mehrheit für ihr Verbleiben bei Deutschland gestimmt. Nun ist aber der Friedensvertrag, wie in vielen andern Beziehungen, so auch hinsichtlich der Bewertung des Abstimmungsergebnisses in Oberschlesien für Deutschland außerordentlich ungünstig. § 5 der Anlage zu Art. 88 des Friedensvertrags bestimmt:

„Nach Beendigung der Abstimmung teilt der Ausschuß den alliierten und assoziierten Hauptmächten die Anzahl der in jeder Gemeinde abgegebenen Stimmen mit und reicht gleichzeitig einen eingehenden Bericht über die Wahlhandlung, sowie einen Vorschlag über die Linie ein, die in Oberschlesien unter Berücksichtigung sowohl der Willenskundgebung der Einwohner als auch der geographischen und wirtschaftlichen Lage der Ortschaften als Grenze Deutschlands angenommen werden soll."

Die letzten Worte zeigen, daß wir auch trotz der für uns günstigen Abstimmung völlig dem Willen der Ententemächte ausgeliefert sind. Bei diesen, insbesondere bei Frankreich, kreuzen sich zwei Gedankengänge, und dieser innerliche Widerspruch allein kann eine für uns günstige Entwicklung herbeiführen. Auf der einen Seite will Frankreich Polen nicht nur als Pufferstaat zwischen Rußland und Deutschland wirtschaftlich stark machen, sondern sich dadurch auch einen dauernden Alliierten bei dem immer noch gefürchteten Revanchekriege Deutschlands sichern. Auf der andern Seite wird auch kein französischer Finanzpolitiker so verbohrt sein, nicht zu fühlen, daß, wenn uns die oberschlesischen Kohlen entzogen sind, unsere Fähigkeit zur Wiedergutmachung beträchtlich gelähmt wird. Nur dem Eingreifen der weniger interessierten Ententemächte kann ein für Deutschlands wirtschaftliche Entwicklung erfreulicheres Endergebnis verdankt werden.

Dr. Simons, der deutsche Außenminister, hat daher mit Recht in London die Bemessung der Entschädigungssumme von dem endgültigen Schicksal Oberschlesiens abhängig gemacht. Die deutschen Bestrebungen müssen darauf gerichtet sein, Oberschlesien als Einheit zu erhalten. Deutschland ist den Oberschlesiern außerordentlich weit entgegengekommen. Nicht nur ist in Preußen das Gesetz, betr. die Provinz Oberschlesien, vom 14. Oktober 1919 ergangen, wonach Oberschlesien eine eigene Provinz bildet; sondern das Reich ist in Übereinstimmung mit Preußen noch weiter gegangen. Durch das Gesetz, betr. Oberschlesien, vom 27. November 1920 ist angeordnet, daß in der preußischen Provinz Oberschlesien innerhalb zweier Monate, nachdem die deutschen Behörden die Verwaltung des zurzeit besetzten Gebiets wieder übernommen haben, eine Volksabstimmung darüber stattzufinden hat, ob ein Land Oberschlesien ge-

bildet werden soll. Mit andern Worten: Aus der bisherigen Provinz Oberschlesien wird unter Ausscheidung aus dem Lande Preußen ein eigenes Land, oder, wie man vor der Novemberumwälzung sagte, ein eigener Bundesstaat, gebildet. Aus der bloßen Gebietskörperschaft, die die preußische Provinz Oberschlesien gegenwärtig darstellt, würde also ein souveräner Staat innerhalb des Deutschen Reiches werden, und die Oberschlesier würden sich selbst regieren, wie die Preußen, Bayern und Sachsen, und nicht mehr von Berlin abhängig sein. Dies Reichsgesetz war der Gegenschachzug gegen ein polnisches Gesetz, das den Oberschlesiern für den Fall, daß sie für Polen stimmen würden, eine eigene Woiwodschaft versprach. Dies Zugeständnis ist mit dem von Deutschland und von Preußen geleisteten gar nicht in Vergleich zu stellen, denn eine polnische Woiwodschaft Schlesien würde doch immer nur von Warschau aus regiert werden.

Erst wenn die Alliierten endgültig über das Schicksal Oberschlesiens entschieden haben werden, werden die Reparationsverhandlungen wieder aufgenommen und zu einem gedeihlichen Ende geführt werden können. Vorläufig versucht die Entente, das Deutsche Reich durch immer neue „Sanktionen" zu knebeln. Es ist jetzt sogar schon der Gedanke aufgetaucht, das oberschlesische Abstimmungsgebiet gleich dem Rheinland von Deutschland abzuschnüren und damit die ganze deutsche Wirtschaft durch ihre Abschneidung von den beiden größten Betriebszentren lahm zu legen. Wie dann Deutschland überhaupt noch etwas für die Wiedergutmachung aufzubringen imstande sein soll, muß der Weisheit der führenden Geister des Feindbundes überlassen bleiben. Es ist übrigens an der Zeit, daß die deutsche Öffentlichkeit sich von der Gedankenlosigkeit befreit, mit der sie den Ausdruck „Sanktionen" den feindlichen Staatsmännern und ihrer Presse nachgebetet hat. Sanctio war im römischen Recht der Teil des Gesetzes, durch welchen die strafrechtlichen Folgen für die Übertretung festgestellt wurden. Legt man diese Abstammung zugrunde, dann liegt in der Bezeichnung der Zwangsmaßnahmen der Entente zur Beugung Deutschlands unter das kaudinische Joch der Pariser und Londoner Beschlüsse ein logischer Fehler. Lloyd George, der den Ausdruck zuerst verwendet hat, bezeichnete damit nicht die Strafvorschriften des Friedensvertrags, sondern die wegen angeblicher Verletzung desselben verhängten Strafmaßregeln. Diese verhalten sich aber zu jenen wie Wirkung zur Ursache. Hätte man den ursprünglichen Begriff festgehalten, nämlich den von Strafvorschriften, so hätte man niemals von Sanktionen sprechen können als Bezeichnung von Folgemaßregeln. Allerdings bezeichnet die französische Rechtssprache mit sanctions auch solche Folgeerscheinungen, aber immer unter der Voraussetzung, daß sich eine sanctio im eigentlichen Sinne, nämlich eine Strafvorschrift, auf die der Strafvollzug sich stützen könnte, im Gesetze selbst vorfindet. Daran fehlt es aber eben im Friedensverträge. Der Ausdruck Sanctions findet sich ganz richtig verwendet im VII. Abschnitt im französischen Text. Der englische Ausdruck dafür ist „Penalty", der deutsche „Strafbestimmungen". Dieser VII. Teil betrifft wirkliche Strafvorschriften, nämlich die berühmten Schmachartikel, die uns die Auslieferung Kaiser Wilhelms und sonstiger sog. „Kriegsverbrecher" auferlegte. Auf diese sanctions stützen sich die neuen Sanktionen aber begreiflicherweise nicht. Vielmehr ist ihre Grundlage der jetzt so häufig erwähnte § 18 der Anlage II zu Art. 244. Er lautet:

„Die Maßnahmen, zu denen die alliierten und assoziierten Regierungen, falls Deutschland vorsätzlich seinen Verpflichtungen nicht nachkommt, berechtigt sind, können in wirtschaftlichen und finanziellen Sperr- und Vergeltungsmaßregeln, überhaupt in solchen Maßnahmen bestehen, welche die genannten Regierungen als durch die Umstände geboten erachten."

An militärische Aktionen, wie sie jetzt vorgenommen werden, hat damals sicherlich niemand gedacht. Solche finden sich nur angedroht im XIV. Teil des Friedensvertrags, der die „Bürgschaften für die Durchführung" enthält. Auch hier ist aber immer nur eine Wiederbesetzung des in Art. 428 umschriebenen westrheinischen Gebiets ins Auge gefaßt. Die sog. Sanktionen sind hiernach nichts weiter als Gewaltmaßnahmen zur Erzwingung der Unterwerfung Deutschlands unter das Pariser Diktat, und es ist höchste Zeit, daß die deutsche Presse das Wort Sanktionen für das Vorgehen der Entente aus ihrem Wortschatz streicht; denn dieser Ausdruck erweckt die unberechtigte Vorstellung, als handle es sich hierbei lediglich um die Ausführung geheiligter Vertragsvorschriften. Wir sollten uns vielmehr daran gewöhnen, die Maßnahmen des Feindbundes als das zu bezeichnen, was sie in Wahrheit sind, nämlich als ohne rechtliche Grundlage gegen einen wehrlos gemachten Gegner vorgenommene Gewaltmaßregeln.

Der März ist seit jeher für Umsturzbewegungen ein besonders geeigneter Monat gewesen. Von den Iden des März 44 v. Chr. über den 18. März 1848 und den Kapp-Putsch von 1920 führt ein roter Faden zu den neuen Kommunistenputschen im März 1921. Es unterliegt keinem Zweifel, daß diese letzteren Erhebungen von Rußland aus geschürt worden sind. Unreife Burschen, angestachelt von gewissenlosen deutschen und ausländischen Agitatoren, haben eine Bewegung angefacht und unterstützt, deren Ziele gänzlich unklar sind. Man sollte es nicht glauben, daß ein verständiger deutscher Arbeiter, wenn er die wirtschaftlichen Ergebnisse in der russischen Republik betrachtet, auch nur die Hand rührt, um diese Ergebnisse in das deutsche Wirtschaftsleben zu überführen. Die verständigen deutschen Arbeiter halten sich von diesen törichten Putschen auch fern, in dem Bewußtsein, daß das Resultat derselben nur eine Stärkung der Reaktion sein kann. Es genügt ja aber leider bei allen revolutionären Bewegungen eine Handvoll energischer Führer, um die urteilslose

Menge mit sich fortzureißen, und sie wird stets von gemeinen Räubern und Banditen unterstützt, denen das politische Ziel völlig gleichgültig ist, die vielmehr aus ihren Schlupfwinkeln nur herauskommen, um während der Unruhen ihr lichtscheues Gewerbe ohne Belästigung durch die anderwärts beschäftigte Polizei zu betreiben.

Eduard Heilfron.

Rundschau.

Ausstellungen.

Schwimmende Messen. Für die italienische schwimmende Messe ist als Ausreisetag der 5. Mai festgesetzt worden. An diesem Tage wird das Ausstellungsschiff Neapel verlassen und soll dann bis Ende Juli folgende Häfen anlaufen: Malta, Rhodos, Alexandria, Bengasi, Tripolis, Tunis, Alegri, Casablanca, Lissabon, Barcelona, Marseille und Genua. Als Aufenthaltszeit ist in den einzelnen Häfen 2—6 Tage vorgesehen.

Der Plan einer amerikanischen schwimmenden Messe ist nach den letzten Nachrichten auf unbestimmte Zeit verschoben worden. Als Grund wird die ungünstige Geschäftslage in den Vereinigten Staaten sowohl wie auch in den überseeischen Ländern allgemein angegeben. Der ursprüngliche Plan sah eine Ausgabe von über 15 Millionen Dollar vor, um durch entsprechenden Umbau des Schiffes die Aufstellung von 700 verschiedenen Ausstellungsständen zu ermöglichen. Alle wichtigen ausländischen Häfen sollten angelaufen werden. Man rechnete mit einer mindestens einjährigen Dauer der Reise. Unter Mitwirkung der Presse wollte man die Ankunft dieser schwimmenden Ausstellung durch großzügige Propaganda überall vorbereiten. Die amerikanische Bankwelt sowie die interessierten Industrie- und Handelskreise versprachen sich von der Ausführung dieses Planes große praktische Erfolge.

Wirtschaftsstatistik. Das Statistische Reichsamt gibt seit Januar d. J. eine zunächst monatlich erscheinende Zeitschrift „Wirtschaft und Statistik“ heraus, die über alle Fragen unseres Volks- und Wirtschaftslebens auf Grund zahlenmäßiger Unterlagen rasch, übersichtlich und gemeinverständlich berichten soll. Die erste Nummer bringt zahlreiche Aufsätze und gedrängte Mitteilungen über die verschiedenen Zweige des deutschen und ausländischen Wirtschaftslebens, die unter die Abschnitte Gütererzeugung und Verbrauch, Handel und Verkehr, Preise und Löhne, Geld- und Finanzwesen, Gebiet und Bevölkerung und Verschiedenes eingereiht sind. Die durch interessante graphische Zeichnungen unterstützte Darstellung trägt den praktischen Bedürfnissen weitester Kreise Rechnung und weicht wesentlich von der bisher üblichen trockenen Form statistischer Veröffentlichungen ab. Die Zeitschrift wird deshalb nicht nur für die Verwaltung und Wissenschaft, sondern vor allem auch für die Vertreter des praktischen Wirtschaftslebens, der Landwirtschaft, Industrie und des Handels und ihre Organisationen, ein wertvoller Führer sein. Sie vermittelt, besonders durch die fortlaufende Berichterstattung über die neuesten monatlichen Feststellungen auf den verschiedensten Gebieten, die Kenntnis der t a t s ä c h l i c h e n Verhältnisse des Wirtschaftslebens, die die Voraussetzung für eine richtige Beurteilung aller wirtschaftlichen Fragen ist.

Aus dem Inhalt der Nummer sei im einzelnen erwähnt eine große Tafel „Deutsche Wirtschaftskurven“, die einen raschen Überblick über die jeweils neueste Entwicklung der deutschen Wirtschaft ermöglicht. Die regelmäßige Berichterstattung über die Entwicklung der Lebenshaltungskosten in den verschiedenen Teilen des Reichs (mit einem monatlichen Lebenshaltungsindex), sowie über die internationale Preisbewegung (mit der Wiedergabe eines Großhandelsindex für Deutschland und die der wichtigeren fremden Staaten) wird besonderem Interesse begegnen. Weitere Beiträge behandeln Oberschlesien als wirtschaftliches Produktionszentrum, die deutsche See- und Bodenseefischerei, den Außenhandel Deutschlands und des Auslands, die Verschuldung der wichtigsten Staaten der Erde, die Bevölkerungsbewegung Deutschlands, die Bautätigkeit in deutschen Großstädten, den Wiederaufbau der Industrie in Nordfrankreich, die Reichstagswahlen seit 1871 und zahlreiche andere Gebiete. 9 zeichnerische Darstellungen beleben erläuternd den Text des umfangreichen Heftes.

Die Zeitschrift „W i r t s c h a f t u n d S t a t i s t i k“ ist zum Preise von vierteljährlich 9 M durch die Post, den Buchhandel oder den Verlag (Reimar Hobbing, in Berlin SW. 61) zu beziehen.

Handbuch der Außenhandelskontrolle. Das Reichskommissariat für Aus- und Einfuhrbewilligungen hat bei E. S. Mittler & Sohn ein „Amtliches Handbuch der Außenhandelskontrolle“ nach dem Stande vom 25. Dezember 1920 erscheinen lassen. Damit hat es einem fühlbaren Bedürfnis von Handel und Industrie abgeholfen. Das Buch gibt zunächst die wichtigsten amtlichen Bekanntmachungen über die Außenhandelskontrolle wieder und führt in einem Verzeichnis alle Außenhandels- und sonstigen Stellen sowie die Delegierten des Reichskommissars für Aus- und Einfuhrbewilligung unter Angabe ihrer Anschriften und Fernsprechnummern auf. Besonders wertvoll für den Außenhandel ist eine Warenzusammenstellung nach der Folge des Statistischen Warenverzeichnisses, die bei jeder Nummer einen Vermerk über etwaige Ein- und Ausfuhrverbote, über die für die Erledigung von Anträgen zuständige Stelle und über die Ausfuhrabgabe enthält. Bei einer Neuauflage würde es sich empfehlen, zur leichteren Orientierung die Einteilung des Zolltarifs der Zusammenstellung vorauszuschicken, da das Statistische Warenverzeichnis im Buchhandel vergriffen ist. Änderungen zu dem Handbuch erscheinen in zwangloser Folge und können vom Verleger im Abonnementswege bezogen werden.

Schwebende Verbindlichkeiten in der Steuerbilanz. Der Reichsfinanzhof, der in seinen Entscheidungen schon mehrfach die Berücksichtigung zukünftiger Ereignisse in der kaufmännischen Bilanz anerkannt hat, erweiterte durch eine neue Entscheidung (I A 302/19, Bd. 3 S. 22) diesen Grundgedanken dahin, daß auch schwebende Verbindlichkeiten unter gewissen Voraussetzungen auf das Jahresergebnis einwirken können und daher von der Steuerbehörde bei der Feststellung des steuerbaren Einkommens anzuerkennen sind.

„Der Abschluß eines Lieferungsvertrags gibt regelmäßig, solange noch von keiner Seite eine Leistung erfolgt ist, keine Veranlassung zur Eintragung in die kaufmännischen Geschäftsbücher. Ausnahmsweise kann aber die bilanzmäßige Berücksichtigung eines noch schwebenden Engagements vorkommen, und zwar insbesondere in dem Falle, wo die daraus sich ergebende Verpflichtung des Kaufmanns seine Gegenforderung an Wert übertrifft.“

In dem der Entscheidung zugrunde liegenden Falle handelte es sich darum, daß eine Aktiengesellschaft bei Berechnung des Gewinns des vierten Kriegsgeschäftsjahrs 100 000 M als Rückstellung abgesetzt hatte, weil sie bei Ausführung eines ihr im Februar 1917 fest erteilten, aber bei Ablauf des vierten Kriegsgeschäftsjahrs noch nicht ausgeführten Auftrags, eine Fabrik zu einem bestimmten Preise zu bauen, wegen der inzwischen eingetretenen Preis- und Lohnerhöhungen höhere Aufwendungen machen muß.

Der Reichsfinanzhof hat die Rechtsbeschwerde gegen die Ablehnung der Rückstellung seitens der Berufungskommission für begründet erklärt und bei Zurückverweisung der Sache an die Berufungskommission die folgenden allgemein bedeutsamen Gesichtspunkte aufgestellt:

„Die Berufungskommission hat hierbei davon auszugehen, daß zwar r e g e l m ä ß i g der Abschluß eines

Lieferungsvertrags, solange noch von keiner Seite eine Leistung erfolgt ist, keinen Anlaß zu einer Eintragung in die Geschäftsbücher gibt; denn der Kaufmann geht regelmäßig bei der Bilanzaufstellung davon aus, daß am Bilanzstichtage der Wert seiner Rechte und Verbindlichkeiten aus den noch laufenden Geschäften sich wegen der noch bestehenden Ungewißheit des wirtschaftlichen Erfolges für ihn aufhebt, so daß die Weglassung beider Beträge aus der Bilanz den Vermögensstand nicht beeinflußt. Bei Zugrundelegung dieser Praxis sind Rückstellungen für im nächsten Jahre erwartete Verluste echte Reserven, die den Gewinn des laufenden Jahres nicht mindern. Dagegen kann ausnahmsweise eine bilanzmäßige Berücksichtigung eines schwebenden Engagements allerdings insbesondere dann vorkommen, wenn die daraus sich ergebende Verpflichtung die korrespondierende Forderung am Werte übertrifft. Es kann im Einzelfalle das Verhältnis der laufenden Rechte und Verpflichtungen so sein, daß bei vorsichtiger Bewertung der Grundsatz, daß sie sich gegenseitig aufheben, nicht zur Anwendung kommen kann, daß sich vielmehr mit ausreichender Sicherheit ein Überwiegen der verlustbringenden gegenüber den gewinnbringenden laufenden Abschlüssen ergibt. Da die laufenden Verträge bereits Rechte und Verbindlichkeiten des Kaufmanns fest begründet haben, so ist in diesen Fällen seine Vermögenslage am Bilanzstichtage bereits rechtlich und wirtschaftlich beeinträchtigt, und es ist ihm nicht verwehrt, diese bereits eingetretene Wertminderung in der Bilanz zum Ausdruck zu bringen."

Persönliches.

Der Mitherausgeber unserer Zeitschrift, Herr Professor Dr. H. Nicklisch, bisher in Mannheim, hat einer Berufung an die Handelshochschule Berlin als hauptamtlicher Dozent Folge geleistet und wird sein neues Amt bereits zu Beginn des Sommersemesters antreten.

Bücherbesprechungen.

Neuere volkswirtschaftliche Lehrbücher. In letzter Zeit sind außer meiner *„Volkswirtschaftslehre"* (Carl Ernst Poeschel Verlag, Stuttgart 1920, 355 S., M 32.—) in neuer Auflage, bzw. neu erschienen:

Fr. v. Kleinwächter, Lehrbuch der Nationalökonomie, Verlag C. L. Hirschfeld, Leipzig 1921, 3. Aufl., 560 S., Preis geb. M 44.—.

Das bekannte österreichische Lehrbuch disponiert nicht sehr systematisch, aber für den praktischen Gebrauch bequem die allgemeine Nationalökonomie. Sein Vorzug besteht in den vielfachen Auseinandersetzungen mit den verschiedenen Lehren und Anschauungen, in ihrer kritischen Gegenüberstellung. Der neuesten Entwicklung wird leider nicht genügend Rechnung getragen, die Sozialisierung, der Arbeiterschutz werden nur andeutungsweise behandelt. Für den deutschen Leser fehlt häufig gerade der Hinweis auf unsere Verhältnisse. Die Darstellung ist sehr flüssig und zeigt das große pädagogische Geschick des Verfassers.

J. Conrad, Grundriß zum Studium der politischen Ökonomie. Gustav Fischer, Jena 1921. Teil I. 9. Aufl. 481 S. Geb. M 43.—. Teil II. 8. Aufl. 673 S. Geb. M 60.—.

Auch in der neuen wieder von Prof. Hesse bearbeiteten Auflage, die eine wesentliche Umgestaltung gegen früher aufweist, ist „der Conrad" ein Musterlehrbuch der Nationalökonomie geblieben, das ganz besonders durch seine strenge Objektivität, seine umfassende Gründlichkeit und seine Anregungen zum Weiterstudium auf den akademischen Leser zugeschnitten ist. Die neuesten Daten sind überall eingesetzt. Der Einfluß, den die Reichsverfassung wie der Frieden von Versailles auf die wirtschaftlichen Verhältnisse haben, ist eingehend berücksichtigt. Die klare Ausdrucksweise erleichtert überall das Verständnis; ein sorgfältiges Sachregister macht das Buch auch zu einem guten Nachschlagewerk.

Heinrich Pesch, Lehrbuch der Nationalökonomie, 2. Bd., Allgemeine Volkswirtschaftslehre I, 2. u. 3. neu bearbeitete Auflage. Verlag Herder u. Co., Freiburg i. B. 1920. 738 S. Geb. M 75.—.

Dieses Werk, ein Teil einer weit angelegten Gesamtdarstellung der Staatswissenschaften, ist nicht eine theoretische Volkswirtschaftslehre im üblichen Sinn mit der üblichen Einteilung. Gewissermaßen als Grundlegung wird hier die materielle Volkswohlfahrt als ideelles und praktisches Ziel aller Volkswirtschaftslehren aufgestellt und behandelt. Das 1. Kapitel gibt klar eine vergleichende Übersicht der Stellung der verschiedenen nationalökonomischen Theorien zur Frage nach dem Volkswohlstand, ein weiteres Kapitel stellt demokratisch-mittelständlerisch sein Wesen auf. Gegenüber Individualismus und Sozialismus wird ein vermittelndes, soziales Arbeitssystem gewünscht. Weiter wird vornehmlich der Anteil des Territoriums (Klima, Bodenverhältnisse, geographische Lage) und des Volkes (Bevölkerungsstand, Rasse, geistiger Bildung, Klasseneinteilung usw.) auf den Volkswohlstand behandelt. Alles wird unter einheitlichen Gesichtspunkt gestellt. Auch dieses Werk wird gute Dienste leisten.

Max Schmidt, Grundriß der ethnologischen Volkswirtschaftslehre. Bd. I. Verlag von Ferdinand Enke, Stuttgart 1920. 222 S. Geh. M 18.—.

Als erster Versuch einer ethnologischen Volkswirtschaftslehre ist dieses Werk sehr zu begrüßen. Es stellt sich die Aufgabe, die wirtschaftlichen Verhältnisse der primitiven, nicht dem europäischen Kulturkreis angehörenden Völker systematisch darzustellen. Die naturwissenschaftliche Orientierung erklärt, daß der Verf. Hauptgewicht auf die Einflüsse der äußeren Natur, auf die Einwirkung der Oberflächenform, des Klimas, der Art der Tier- und Pflanzenwelt, des Vorhandenseins der Naturstoffe usw. für die Befriedigung der Lebensbedürfnisse legt. Dem wirtschaftlichen Verkehr der Menschen dienen einmal die Kommunikationsmittel (Weganlagen, Hängebrücken, Boote usw.), dann die Sprache, die Bilderschrift (Tätowierungen gaben Auskunft über die soziale Stellung des Betreffenden, auch über Eigentumsverhältnisse) und verschiedene Waffen, die in ihren einzelnen Abarten ausführlich behandelt werden. Besonders interessant sind die Abschnitte über die gemeinwirtschaftliche und privatwirtschaftliche Verkehrsorganisation.

Georg Obst.

Schneider-Dahlheim, Usancen der Berliner Fondsbörse. 19. Aufl. Jahrgang 1921, bearbeitet von Curt Hartung. Verlag für Börsen- u. Finanzliteratur A.-G., Berlin W. 35. Preis M 54.—.

Der Schneider-Dahlheim ist seit langem ein unentbehrliches Nachschlagebuch für die Bankbetriebe geworden, aber auch wer sich rein wissenschaftlich mit Bankfragen beschäftigt, wird in ihm eine Menge interessantes Material finden. Der 1. und 3. Teil enthält gesetzliche Bestimmungen, Verordnungen und Geschäftsbedingungen, der 2. Teil ein alphabetisches Verzeichnis sämtlicher an der Berliner Börse gehandelten Wertpapiere mit erläuternden Angaben. Wie die früheren Auflagen wird auch die verbesserte Neuauflage sich für Praktiker und Theoretiker nützlich erweisen.

Georg Obst.

Literatur-Übersicht.

März.

a) Bücher.

(Alle eingehenden Schriften werden hier genannt. Eine Besprechung einzelner Werke erfolgt nach Ermessen der Herausgeber dieser Zeitschrift. Rücksendung von Büchern erfolgt in keinem Falle.)

Allgemeines — *Nickel, Dr. Karl Eugen,* Normative Wirtschaftswissenschaft (Wissenschaftl. Wirtschaftsphilosophie). Berlin, Ferd. Dümmler. M 19.—.

— *Nickel, Dr. Karl Eugen,* Grundriß zu einer Übersicht-einführungs-Vorlesung über die gesamte Wirtschafts- und Finanzwissenschaft. Fraustadt, Buchvertrieb von Nickel. M 28.—.

Betriebsführung — *Herbst, Edgar,* Der Taylorismus als Hilfe in unserer Wirtschaftsnot. 2. erweiterte Auflage. Wien, Anzengruber-Verlag. M 5.—.

Börse — *Brenninkmeyer, Dr. Ludger,* Dipl.-Kaufmann, Die Amsterdamer Effektenbörse. Berlin 1920. Verlag von Emil Ebering. Geh. M 28.—, geb. M 40.—.

— *Caleb, Dr. jur.,* Wie liest man einen Kurszettel? Neubearbeitet von Bankdir. *Ad Koch,* 8. und 9. Aufl. Stuttgart, Muthsche Verlagsbuchhandlung. M 6.60.

Buchhaltung und Bilanz — *Großmann, Prof. Dr. H.,* Einführung in das System der Buchhaltung auf Grundlage der Bilanz. Berlin, Spaeth u. Linde.

— *Hofmann, Dr. Wilh.,* Kriegsgewinnverschleierung bei Aktiengesellschaften (Betriebs- und finanzwirtschaftl. Forschungen Heft 7). Berlin, Emil Ebering. Geh. M 15.–, Geb. M 20.—.

— *Pape, Prof. Dr. Ernst,* Grundriß der doppelten Buchführung, aus dem Wesen der kaufmänn. Unterweisung erklärt. Leipzig, G. A. Gloeckner. Geb. M 12.—.

— *Prion, Dr. W.,* Die Finanzierung und Bilanz wirtschaftlicher Betriebe unter dem Einfluß der Geldentwertung. Berlin, Jul. Springer. M 8.80.

— *Schigut, Prof. Eugen,* Abschreibungen und Erneuerungsfonds. Wien, M. Perles.

— *Schreier, Johs.,* Die kaufmännische Inventur. Berlin, Organisation. M 8.—.

— *Stengel, Hofrat Dr. Ing. Ad.,* Die kaufmänn. Buchhaltung im Forstbetriebe mit Berücksichtigung der amerikan. Methode (mit einem Anhang über handelskundliche Begriffe von *Hofrat K. Ottel*). Wien, Carl Gerolds Sohn. Geh. M 56.25, geb. M 62.50.

— *Thomaß, Dr. Karl,* Die Bilanzen der 9 Münchener Aktienbrauereien aus den Jahren 1912—1919. Betriebs- und finanzwirtschaftl. Forschungen Heft 8. Berlin, Emil Ebering. M 24.—.

Bürgerkunde — *Seeling, O.,* Vorbereitungen für den Unterricht in der Bürgerkunde II. Leipzig, Dr. Max Gehlen. M 18.70.

Erdkunde — *Dove, Prof. Dr. K.,* Allgemeine politische Geographie (Sammlung Göschen Bd. 800). Berlin u. Leipzig, Vereinigung wiss. Verleger. M 4.20.

Geld — *Butze, Felix,* Dipl.-Handelslehrer, Wechsel, Scheck, Postscheck. Mit zahlreichen Formularen und graphischen Darstellungen. Leipzig, Dr. Max Gehlen. Kartoniert M 5.95.

— *Dalberg, Rudolf,* Reg.-Rat, Dr. jur. et phil., Valuta-Dumping. Berlin, Carl Heymanns Verlag. M 8.—.

— *Elsas, Dr. Moritz,* Zurück zur Goldwährung. München, J. Schweitzer. Geh. M 2.20.

— *Järvinen, K.,* Der Zahlungsverkehr im Außenhandel Finnlands vor der Ausbildung des einheimischen Bankwesens. (Probleme der Weltwirtschaft Bd. 30.) Jena, Gustav Fischer. Geh. M 25.—.

— *Mainz, S. M.,* Die deutsche Reichsmark und das Ausland 1920. Graph. Darstellungen. Hamburg, S. M. Mainz.

— *Obst, Reg.-Rat, Prof. Dr. Georg,* Geld-, Bank- und Börsenwesen. 15. völlig umgearb. Auflage (61.—68. Tausend). Stuttgart, Carl Ernst Poeschel Verlag. M 38.—.

— *Schmidt, Prof. Dr. F.,* Der nationale Zahlungsverkehr. Leipzig, G. A. Gloeckner. M 22.—.

— *Singer, Kurt,* Geld als Zeichen. Jena, Gustav Fischer. M 28.—.

Kalkulation — *Gerstner, Dr. rer. pol. Paul,* Die kaufmänn. Kalkulation nach den Grundsätzen der Preistreiberei-verordnungen. Berlin, W. Moeser.

— *Klemann,* Systemat. Selbstkostenberechnung. Leipzig, G. A. Gloeckner. Geb. M 12.—.

Rechnen — *Bojko, Ing. Dr. phil. J.,* Lehrbuch der Rechenvorteile. Schnellrechnen und Rechenkunst. Leipzig, B. G. Teubner. M 7.70.

— *Kemmerich, O.,* Der große Rechenschlüssel. Hamburg, Otto Kemmerich. M 65.—.

— *Meik,* Gehalt-Rechnen. Leipzig, Meik G. m. b. H. M 5.20.

Rechtsfragen — Betriebsräte, Karten-Auskunftei für. Heft 5. Stuttgart, Volksverlag für Wirtschaft und Verkehr. Jedes Heft M 6.—.

— Kommentar zu der Verordnung betreffend Maßnahmen gegenüber Betriebsabbrüchen und Stillegungen, nebst der Ausführungsanweisung. Berlin, Buchhandlung Vorwärts. M 1.50.

— *Lehmann, Dr. Manfred,* Der Begriff des angemessenen Preises. (Arbeiten zum Handels-, Gewerbe- und Landwirtschaftsrecht Nr. 32.) Marburg, N. G. Elwert. M 25.—.

— *Maatz, D. R.,* Preuß. Oberreg.-Rat, Die kaufmännische Bilanz und der steuerbare Gewerbeertrag. 6. wesentl. verbess. Auflage. Berlin, Carl Heymann. M 35.—.

— *Nipperdey, Dr. H. C.,* Kontrahierungszwang und diktierter Vertrag. (Schriften des Instituts für Wirtschaftsrecht Nr. 1.) Jena, Gustav Fischer. M 22.—.

— *Staubs* Kommentar zur Wechselordnung. 9. Auflage, bearbeitet von Justizrat *Dr. M. Stranz* und Rechtsanwalt *Dr. M. Stranz.* Berlin, Vereinigung wissensch. Verleger. Geh. M 54.—, geb. M 62.—.

— *Wolf, Geh. Justizrat Dr. Th.,* Die Konkursordnung mit Einführungsgesetz, Nebengesetzen und Ergänzungen. 2. wesentlich vermehrte u. verbesserte Auflage. Berlin, Vereinigung wiss. Verleger. Geh. M 85.—, geb. M 100.—.

Sprachliches — *Janotta, Karl,* Wörterbuch Ido-Deutsch. Wien, Anzengruber-Verlag. M 5.—.

Steuern — *Albrecht, Karl,* Der Steuerabzug vom Arbeitslohn und Gehalt in seiner täglichen praktischen Anwendung nach den letzten Vorschriften. Berlin, Reinhold Kühn. M 2.—.

— *Becher, Dr. Carl,* Die Steuerpflicht von Privatverkäufen nach den Reichssteuergesetzen. Berlin, Carl Heymann. M 5.—.

— *Butze, Felix, Studienrat,* Praktische Steuerkunde. Gemeinverständl. Darstellung sämtlicher gültigen Steuergesetze. Ein Lehrbuch und Steuerratgeber. Mit zahlreichen Tabellen und ausgeführten Beispielen. 1921. Berlin, Reinhold Kühn. Kart. M 13.60.

— *Chase, E.,* Steuertafel zum Reichseinkommensteuergesetz. 2. Aufl. München, Deutscher Steuerschriften-Verlag Robert Achenbach. M 2.40.

— *Steinitz, Dr. Heinr.,* Wert oder Sachabgabe. Leipzig, Anzengruber-Verlag. M 1.50.

— *Strutz, Dr. jur. Georg,* Zukunftsmöglichkeiten deutscher Steuer- und Finanzpolitik. München, Deutscher Steuerschriften-Verlag Robert Achenbach. M 1.50.

— *Strutz, Dr. jur. G.,* Alte und neue Einkommensteuern. München, Deutscher Steuerschriften-Verlag Rob. Achenbach. M 3.80.

Werbekunde — *Hörwarter, A. E.,* Die Werbe-Abteilung. Waldheim-Eberle A. G. Wien. Geb. M 6.—.

Wirtschaftspolitik — *Eckert, Prof. Dr. Chr.,* Wirtschaftliche und finanzielle Folgen des Friedens von Versailles. Bonn, A. Marcus u. E. Webers Verlag. M 5.50.

— *Falck, Dr. Carl,* Wirtschaftspolizei und Preisprüfungsstellen. Berlin, Carl Heymann.

— *Flegel, Dr. Kurt,* Die wirtschaftliche Bedeutung der Montanindustrie Rußlands und Polens. Leipzig, B. G. Teubner. Kart. M 5.—.

— *Frei, Ing. Paul,* Der Weg zur „Nährpflicht". Die Verwirklichung der Reformvorschläge des Sozialethikers Josef Popper-Lynkeus. Wien, Anzengruber-Verlag.

— *Herrmann, Kurt,* Teuerung und Lohn. Ein Beitrag zur Frage des „gleitenden Lohnmaßes". Berlin, Carl Heymann. M 10.—.

— *Kahn, Ernst,* Die Indexziffern der Frankfurter Zeitung. Großhandelspreise, Börsenkurse. Frankfurt, Frankfurter Sozietätsdruckerei G. m. b. H. M 2.—.

— *Rauinger, Arthur,* Das Wirtschaftsjahr 1920. Rückblicke und Ausblicke. Frankfurt a. M., Sozietätsdruckerei. M 1.50.

Wirtschaftspolitik — *Sigerus, Dr. Fred,* Groß-Rumänien, ein neues Wirtschaftsgebiet. Berlin, Reimar Hobbing. M 5.—.

— *Singer, Ing. Max,* Die Zukunft des Handelsstandes. Wien, Anzengruber-Verlag. K 2.20.

— *Solvaento,* Planmäßiger und friedlicher Übergang zur neuen Gesellschaftsordnung Konstruktismus. Wien, Anzengruber-Verlag. M 10.—.

— *Südekum, Dr. Albert,* Finanzminister a. D., Kapital- und Gewinnbeteiligung als Grundlage planmäßiger Wirtschaftsführung. Berlin, Julius Springer. M 4.40.

— *Wilhelm, W. A.,* Wirtschaftsdemokratie der Zukunft oder Die Organisation der freien Arbeit und des Verbrauchers. Wien, Anzengruber-Verlag. M 10.—.

Zeitungswesen — *Fischer, Kurt,* Politisches Wörterbuch für Zeitungsleser. (Nr. 11 der „Auskunft", eine Sammlung lexikalisch geordneter Nachschlagebüchlein über alle Zweige von Wissenschaft, Kunst und Technik.) Verlag Willy Ehrig, Heidelberg. M 3.60.

b) Zeitschriften.

Bankwesen — Industrieller Geldbedarf und Rohstoff-Veredelungskredit. Von *Walter K. Weiß.* Technik und Wirtschaft XIV, 2.

— Arbeitsteilung im Bankbetriebe, II. Von *Otto Schoele.* Zahlungsverkehr III, 2.

— Die Sicherheitsübereignung und die Frage ihrer Verwendbarkeit als Beleihungsunterlage für die Sparkassen. Von *Dr. A. Proehl.* Sparkasse Nr. 989.

— Das Deutsch-Schweizer. Goldhypothekenabkommen. Sparkasse Nr. 988.

— Kreis- und Stadtbanken. Von *Dir. Neumann.* Sparkasse Nr. 987.

— Sparkassen und Kommunalbanken. Sparkasse Nr. 987.

— Zusammenschluß von Sparkassen. Sparkasse Nr. 985.

— Das italienische Sparkassenwesen. Sparkasse Nr. 985.

— Bankkonditionen. Von *Gg. Bernhard.* Plutus XVIII, 3.

— Stadtbanken. Von *Dr. W. Frisch.* Bankarchiv XX, 11.

— Die Reparation. Von *Alfred Lansburgh.* Bank 1921, Heft 3.

Genossenschaftswesen — Umwandlung von Kreditgenossenschaften in Aktiengesellschaften. Von *Dr. Robert Deumer.* Bank 1921, Heft 3.

Geschäftstechnik — Technik des kommunalen Giroverkehrs. Von *Otto Schoele.* Zahlungsverkehr III, 2.

— Wie soll ein Großbetrieb einkaufen? Von *Paul Stern.* Technik und Wirtschaft XIV, 2.

Industrie — Steinkohlenbergbau und Weltkrieg. Von *Dr. Paul Eckardt,* Hannover. Weltmarkt IX, 9.

Rechtsfragen — Begründet die Ausgabe von Gratisaktien eine Einkommensteuerpflicht beim Aktionär? Von Gerichtsassessor a. D. *Bernh. Wolff.* Zeitschrift f. d. ges. Aktienwesen XXXI, 2.

— Das Schiffspfandrecht. Von *Johs. Tiedemann.* Sparkasse Nr. 989.

— Finanzrecht und Wissenschaft. Von *Prof. Dr. H. Nawiasky.* Leipz. Ztschrift f. Deutsches Recht XV, 3/4.

Soziales — Das Siedelungsproblem. Von *Martin Mächler.* Soz. Monatshefte 1921, Heft 4.

— Arbeiterinnenfürsorge. Von *Dr. Elisabeth Obst-Harnisch.* Neue Frauenzeit 1921, Nr. 30.

— Der Kampf um die gewerkschaftlich geschlossenen und offenen Betriebe in Amerika. Von *Max Schippel.* Soz. Monatshefte 1921, Heft 3.

Steuern — Steuerfreiheit für Erneuerungsfonds? Von *Prof. Dr. J. Flechtheim.* Bankarchiv XX, 11.

— Treuhandgesellschaften und Steuergesetzgebung. Von *Dir. C. Kuehnek.* Zeitschrift für das gesamte Aktienwesen XXXI, 2.

Valuta — Abschreibungen und Geldentwertung. Von *Dr. P. Koehler.* Zeitschrift für das gesamte Aktienwesen XXXI, 2.

— Die Inflation in ihren Wirkungen auf das Wirtschaftsleben und die Mittel zu ihrer Behebung. Von *Willy Hirschmann.* Der Weltmarkt IX, 9.

— Preisbemessung bei Verkäufen ins Ausland. Von *W. Vershofen.* Plutus XVIII, 13.

Wirtschaftsleben — Zur Bewertung von Vorkriegsforderungen gegen feindliche Ausländer und von Auslandseffekten zur Kriegsabgabe vom Vermögenszuwachs und zum Reichsnotopfer. Von Gerichtsass. *Bernh. Wolff,* Berlin. Zeitschrift f. d. ges. Aktienwesen XXXI, 2.

— Entwicklung und Tendenz der Elektrizitätsindustrie. Von *Alfr. Schmidt.* Wirtschaftsdienst VI, 9.

— Neue Formen im Verdingungswesen. Von *Prof. Risch.* Technik und Wirtschaft XIV, 2.

— Neue Getreidewirtschaft. Von *Dr. Frhr. v. Bechtolsheim.* Plutus XVIII, 4.

— Gemeindebahnen. Von *Gg. Bernhard.* Plutus XVIII, 4.

— Aus der türkischen Volkswirtschaft. Von *G. Herlt.* Der Österr. Volkswirt XIII, 20.

— Die Lage in Rußland. Von *Dr. P. Hoffmann.* Der Österr. Vokswirt XIII, 20.

— Die deutsche Finanz- und Wirtschaftslage. Von *Dr. R. Quantz.* Bankarchiv XX, 11.

Wirtschaftspolitik — Die wirtschaftlichen Konsequenzen der Pariser Beschlüsse. Von *John Maynard Reynes.* Wirtschaftsdienst VI, 7.

— Das französische Kapital in der Saarindustrie. Von *Alfred Schmidt,* Essen. Wirtschaftsdienst VI, 6.

— Die deutschen Eisenbahnunternehmungen in der Türkei nach dem Frieden von Sèvres. Von *Mercator.* Wirtschaftsdienst VI, 5 u. 7.

— Der Stand der Entschädigungsfrage. Von *Kurt Singer.* Wirtschaftsdienst VI, 5.

— Der Wiederbeginn einer deutschen Handelspolitik. Von *Max Schippel.* Soz. Monatshefte 1921, Heft 4.

— Die Fischwirtschaft, ein Beispiel deutscher Wirtschaftspolitik. Von *Siegbert Marzynski.* Soz. Monatshefte 1921, Heft 3.

— Das Zahlungsprogramm für die Wiedergutmachungsschuld. Von *Ludwig Quessel.* Soz. Monatshefte 1921, Heft 3.

— Die ungarische Finanzreform. Von Finanzminister *Dr. R. v. Hegedüs.* Der Österr. Volkswirt XIII, 20.

Manuskripte sind, soweit nichts anderes vereinbart, an die Redaktion, Stuttgart, Calwer Straße 18, zu senden. Die Zeitschrift erscheint monatlich im Umfange von 24 Quartseiten. BEZUGSPREIS: Durch den Buchhandel oder die Post vierteljährlich M 12.—. ANZEIGENANNAHME durch die Annoncenbureaus und Carl Ernst Poeschel Verlag, Stuttgart, Calwer Straße 18. 1/1 Seite M 350.—, 1/2 Seite M 175.—, 1/4 Seite M 87.50, 1/8 Seite M 43.75. Beilagen nach Übereinkunft.

CARL ERNST POESCHEL VERLAG, STUTTGART
FÜR DIE HERAUSGABE VERANTWORTLICH IN DEUTSCHLAND: DR. ALFRED DRUCKENMÜLLER, STUTTGART; IN ÖSTERREICH-UNGARN: HOFRAT ANTON SCHMID, REKTOR DER HOCHSCHULE FÜR WELTHANDEL, PROFESSOR AN DER KONSULARAKADEMIE U. HONORARDOZENT AN DER TECHNISCHEN HOCHSCHULE IN WIEN. GESCHÄFTSSTELLE FÜR ÖSTERREICH-UNGARN: GEWERBEBUCHHANDLUNG (OSKAR ANDREAS) WEIDLINGAU BEI WIEN. DRUCK DER J. B. METZLERSCHEN BUCHDRUCKEREI IN STUTTGART. CALWER STRASSE 17.

J. Schweitzer Verlag
(Arthur Sellier)
München / Berlin / Leipzig

In Schweitzers blauen Textausgaben ist erschienen:

Kapitalflucht

Gesetze und Verordnungen gegen die Kapitalwanderung ins Ausland nebst den einschlägigen Bestimmungen der Reichsabgabenordnung über Steuergeheimnis und Bankgeheimnis sowie des Friedensvertrages von Versailles

mit einer banktechnischen Einführung über das Valutaproblem, „Geldwert", Staatsbankrott und Devalvation

von
Dr. Theodor Erlanger und Dr. Ludwig Feuchtwanger
Rechtsanwälte in München

12° M. 6.–
(dazu 50% Verlags- und 10% Sort.-Teuerungszuschlag)

Diese einzige brauchbare Erläuterung bringt als erste eine erschöpfende Darstellung der sämtlichen verwickelten Vorschriften, mit denen ein lückenloses Hindernis gegen die Kapitalflucht errichtet werden soll. Ganz besonders wird auf die wertvolle Einführung hingewiesen, die die in der „Übergangswirtschaft" erstehenden banktechnischen und wirtschaftswissenschaftlichen Probleme und mit ihnen die geschichtliche Enwicklung der Kapitalfluchtgesetzgebung sowie ihre wirtschaftlichen Voraussetzungen ausführlich behandelt.

Handelshochschule zu Leipzig.

Beginn des Sommersemesters 1921 am 18. April. Vorlesungsverz. mit Aufnahmebedingungen (60 Pfg.) durch die Kanzlei.

Einbanddecken

zum 13. Jahrgang dieser Zeitschrift sind für 6.– Mark zu beziehen.

Carl Ernst Poeschel Verlag
Stuttgart

ABC-Verlag Georg Flock · Leipzig-Möckern

ABC Jahrbuch des Kaufmanns von **Friedrich Klippgen** M. 9.–

ABC der Körperschaftssteuer von Treuhänder **Dr. rer. pol. Alfred Eymeß** und **Dr. jur. Kurt Mielert.** Gesetzestext und alphabetisch geordnete Gesetzeserläuterungen in elegantem Halbleinenband . . . . . M. 12.–

ABC der Reichseinkommensteuer, hochaktuell von Steueranwalt **Dr. jur. Brunke, Berlin.** Kart. M. 7.80.– Der beste Wegleiter für alle Steuerzahler unter besonderer Berücksichtigung des Kaufmannstandes, mit alphabetisch angeordneten Erläuterungen über Abzugsmöglichkeiten usw. unter Angabe ergangener Entscheidungen. Das vollkommenste Werk für die Praxis.

ABC der neuen Umsatzsteuer mit Luxus- und Nebensteuern von **Steuersekr. a. D. F. Merten** und **Obersekr. Verwiebe, Berlin.** Kart. . . . . M. 12.–

ABC sämtlicher Steuertabellen unter Berücksichtigung der neuesten Gesetzgebung alphabetisch zusammengestellt von Friedrich Klippgen, Schriftleiter der „Deutschen Buchhaltungs-Zeitung". 3. vermehrte und verbesserte Auflage. Brosch. . . . . M. 2.40

ABC der Buchführungspraxis, vorzüglich beurteilt. Alphabetisch geordnetes fachtechnisches Hilfs- und Nachschlagebuch mit Darstellung der Buchungen auf über 350 Sachkonten, weit über 4500 Buchungsgegenständen und Fachbezeichnungen sachlich erläutert. Richtlinien für den Bücherabschluß. Der beste Vermittler zwischen Theorie u. Praxis. Der Schlüssel der Buchführungstechnik. 500 Seiten stark in eleg. Halbleinen M. 25.–

ABC der Handelsbriefe . . . Kart. M. 6.50

ABC der Wechselkunde
Die besten Handbücher für alle Kontore, Ratgeber für alle Angestellten. Alphabetisch angeordnet. Die besten Schlüssel bei der praktischen Tätigkeit. . . . . Kart. M. 4.50

Die Notwendigkeit der regelmässigen Bücher- und Bilanzprüfungen durch Bücherrevisoren oder kaufmännische Sachverständige. Ein Mahnruf an alle Geschäftsleute, Fabrikanten, Industrielle, Landwirte usw. von Albert Steinhage. Geh. . . . . M. 1.80

Der Scheck in der Praxis. Die Scheckgesetzgebung von **Kilian Schwinn.** Ein vorzüglicher Kenner des Scheckgesetzes bringt hier alles Wissenswerte. Geh. M. 1.80

Leitfaden der doppelten Buchführung mit 2 Tafeln und schematischer Darstellung des gesamten Buchungsganges und Abschlusses. Ein Ratgeber für alle Buchungsfälle. Von **Leop. Moser.** Brosch. . . . . M. 4.80

Deutsche Buchhaltungszeitung. Monatsschrift zur Besprechung von Berufsbildungsfragen aus der Praxis für die Praxis, Fachblatt für Buchhaltungswissenschaft und Praxis, Bank-, Börsen-, Steuerwesen, Rechts- und Organisationsfragen. — Ueber 3000 vorzügliche Anerkennungen.

Jahresbezugspreis M. 12.– netto, Einzelnummer M. 1.–
Jahrgang 1919 lose . . . . . M. 6.– netto
Jahrgang 1919 gebunden . . . . . M. 11.–
Jahrgang 1920 lose . . . . . M. 12.–
Jahrgang 1920 gebunden . . . . . M. 16.50

Wichtige Neuerscheinungen der Fachliteratur. Nach Gruppen geordnetes Bücherverzeichnis M. 1.– netto

Im April 1921 erscheinen neu:

Klocke, Wilhelm: Die Buchführung auf der Grundlage der Bilanz. In elegantem Halbleinenband . . . Preis M. 14.–
Klocke, Wilhelm: Die Bewertung der Bilanzposten. In elegantem Halbleinenband . . . . . Preis M. 12.–
Klocke, Wilhelm: G. m. b. H.-Buchführung. In elegantem Halbleinenband

Zuzüglich Porto (Nachnahme 60 Pfg. mehr) zu beziehen von

ABC-Verlag Georg Flock / Leipzig-Möckern

Postscheckkonto Leipzig 53497

Buchführung

Einführung in die Buchführung

von Reg. Rat Prof. Dr. Georg Obst, chem. Bankdirektor

3. Auflage, geb. 15 M.

Doppelte Buchführung

Method. Anleitung zum Selbstunterricht von Friedr. Scubitz

5. Auflage, geb. 20 M.

Die amerikanische Buchführung

und ihre Anwendung in den verschiedenen Geschäftsbetrieben

von Hofrat Dir. Prof. A. Schmid

5. Auflage, geb. 18 M. Uebungshefte 12 M.

Lehrbuch der Bankbuchhaltung

von Bankbeamter Heinr. Brosius

4. Auflage, geb. 27.50 M.

Bilanzen

Von Dir. R. Hiemann * 5. Auflage, geb. 20 M.

Doppelte italienisch-amerikanische Buchführung für Fabrikgeschäfte

von Dir. R. Hiemann-Prakta

3. Auflage, geb. 15 M. Uebungshefte 32 M.

Carl Ernst Poeschel Verlag

Stuttgart

380.5
ZE

ZEITSCHRIFT FÜR HANDELS-WISSENSCHAFT UND HANDELS-PRAXIS

UNIVERSITY OF ILLINOIS LIBRARY
JUL 29 1921

14. JAHRGANG 1921/22

HEFT 2 1921 MAI

STUTTGART · CARL ERNST POESCHEL VERLAG

INHALT

Kalkulation und Unkosten im Warenhausbetrieb. Von *Reg.-Rat Prof. Dr. Georg Obst*, Breslau 25

Der Einfluß veränderter Umstände in der reichsgerichtl. Rechtsprechung. Von *Justizrat Bertold Bendix*, Breslau 31

G. m. b. H. & Co. Von *R. Malteur*, Handelslehrer und beeidigter kaufmänn. Sachverständiger 36

Das japanische Handelsmuseum in Singapore. Von *Prof. Anton Schreinert*, Aussig . 38

Typisierung, Markenartitel und Automat. Von *Prof. Franz Findeisen*, Nürnberg . 40

Rechtsfragen des Tages. Von *Geh. Justizrat Prof. Dr. Ed. Heilfron*, Berlin 41

Rundschau 43

Bücherbesprechungen 44

Literaturübersicht 47

CARL ERNST POESCHEL VERLAG IN STUTTGART, CALWERSTR. 18

Soeben erscheint:

Die Kontokorrent-Bedingungen der Banken

von

Dr. Alfred Neustätter
Rechtsanwalt in München

Geheftet 18 M / Gebunden 22 M

Ein wichtiges Buch
für Banken, Bankleiter, ihre juristischen Ratgeber, Syndici usw., darüber hinaus aber für alle Kaufleute und Industrielle, die mit Banken einen regeren Verkehr unterhalten.

Carl Ernst Poeschel Verlag
Stuttgart

Soeben erschien:

Geld-, Bank- und Börsenwesen

von

Reg. Rat Professor Dr. Georg Obst
Bankdir. a. D.

15. vollständig umgearbeitete Auflage
61. bis 65. Tausend
geb. 38 M.

Carl Ernst Poeschel Verlag
Stuttgart

ZEITSCHRIFT FÜR HANDELS-WISSENSCHAFT & HANDELSPRAXIS

HERAUSGEBER: Geh. Justizrat Prof. Dr. ED. HEILFRON, Berlin; Dr. H. NICKLISCH, Prof. a. d. Handelshochschule Berlin; Reg.Rat Dr. GEORG OBST, a.o. Prof. a. d. Universität Breslau; Hofrat A. SCHMID, Rektor d. Hochschule für Welthandel, Professor a. d. Konsularakademie, Honorardozent an der Technischen Hochschule, Wien.

HEFT 2 STUTTGART · MAI 1921 14. JAHRG.

Kalkulation und Unkosten im Warenhausbetrieb [1]).

Von Georg Obst.

I.

„Wer billig und gut, bei größter Auswahl, kaufen will, begebe sich in ein Spezialgeschäft." Gleich- oder ähnlichlautende Ankündigungen gehen aber auch von Warenhäusern aus, und diese führen als Hauptgrund, warum gerade sie in der Lage sind, so billig zu verkaufen, an, „daß durch ausgiebigste Raumausnutzung vom Keller bis zum Dach im eigenen Hause ihre Mietspesen verhältnismäßig sehr niedrig sind". Dasselbe gilt natürlich aber auch wieder für große Spezialgeschäfte.

Wie verhält es sich nun damit tatsächlich? Ich habe — im Jahre 1914 und in jüngster Zeit — eine größere Zahl Warenhäuser und große Spezialgeschäfte an verschiedenen Orten hinsichtlich der Kalkulationsquote, der Unkosten, der Einkaufs- und Verkaufspreise, der Rabatte usw. untersucht und werde in einer größeren Arbeit zusammenfassend die Vorzüge und Nachteile jeder dieser beiden kapitalistischen Betriebsformen des Detailhandels abwägen. Ein Teilergebnis sei heute schon mitgeteilt.

Allgemein möchte ich bemerken, daß die Mehrzahl der Firmen, Spezialgeschäfte sowohl, wie insbesondere auch Warenhäuser, die ich darum gebeten hatte, mir bereitwilligst Einblick in ihre Organisation und ihre Bücher gewährt hatten, und — natürlich ohne Firmenangabe — Veröffentlichung ihrer Umsatzziffern, Unkostenprozentsätze usw. gestatteten. Nur einige wenige lehnten „aus prinzipiellen Gründen" jegliche Auskunfterteilung ab, so auch das Warenhaus A. Wertheim in Berlin.

Gerade aber über die Organisation dieses, aus kleinsten Anfängen hervorgegangenen Warenhauses — ich persönlich erinnere mich noch an die „Schaufensterauslagen" von Wertheim und den Konkurrenzkampf mit der damals ebenbürtigen Firma Lubasch — besitzen wir eine gute Schilderung aus älterer Zeit. Die Zeitschrift „Deutsche Konfektion" hatte 1907 eine Artikelserie über die Organisation des Warenhauses A. Wertheim veröffentlicht. Ein auf Grund einer Klage von A. Wertheim erfolgter Gerichtsbeschluß, der die Fortsetzung der Aufsätze verbot, wurde bald wieder aufgehoben. Damals boten diese Aufsätze, die nachher von der „Deutschen Konfektion" in Buchform herausgegeben wurden, wohl auch den Fachleuten manches Neue. Die Verfasser schrieben im Vorwort: „Wir konnten es mit unserer publizistischen Pflicht nicht vereinen, die lehrreichen Einzelheiten, die nun einmal zu unserer Kenntnis gelangt waren, der Geschäftswelt vorzuenthalten. Wir betrachten es als unsere Aufgabe, diese Organisation zum Gemeingut aller zu machen, damit jeder Kaufmann Nutzen hieraus ziehen möge.". Wer aber die Organisation anderer großer Warenhandelsbetriebe kennt, wird heute aus dieser Arbeit über den Wertheimschen Betrieb kaum etwas Neues lernen.

Gerade in den größeren Warenhäusern und Spezialgeschäften, die Gugenheim (Inhaber von Michels & Co.), der Vorsitzende des Verbandes Berliner Spezialgeschäfte [2]), „die allerneueste und rühmenswerteste Stufe der Ausbildung des modernen Detailbetriebes" nennt, hat man sich alle Er-

[1]) S. a. meinen Aufsatz „Kalkulation der Unkosten im Bankbetrieb" in dieser Zeitschrift. 13. Jahrgang, Heft 7.

[2]) F. Gugenheim, Warenhäuser und Spezialgeschäfte in dem Sammelheft „Gewerbliche Einzelvorträge in der Handelshochschule Berlin". Berlin 1909.

fahrungen der Neuzeit zunutze gemacht, und was sich in einem Betriebe bewährt hat, ist rasch auch anderswo eingeführt worden. Auch das in einem Betriebe arbeitende Kapital, die Umsatzziffern und die Umsatzgeschwindigkeit ist den Konkurrenzfirmen heute ziemlich genau bekannt — das kann ich aus eigener Erfahrung berichten.

Soweit es sich um einen Aktienbetrieb, wie Leonhard Tietz in Köln, handelt, so ergibt sich mancherlei aus den veröffentlichten Ziffern und den weiteren Schlüssen, die man daraus ohne weiteres ziehen kann. Und über den Umsatz und die Rentabilität von A. Wertheim erfahren wir einiges aus dem Urteil des Kammergerichts, das 1912 in der Schadenersatzklage von Wolf Wertheim gegen die Liquidatoren der Firma A. Wertheim erging. Hiernach betrug der jährliche Umsatz rund 60, der Jahresgewinn etwa 2 Millionen M. Das Anlagekapital (20 Millionen M) wurde etwa dreimal im Jahre umgesetzt und verzinste sich mit 10 %, bei einem Reingewinn von $3^1/_3$ % des Umsatzes.

„Es gibt keine Geheimnisse mehr", erklärte Gugenheim in einem Referat[3]), als er von einigen großen Firmen Umsatzziffern usw. nannte. Und trotzdem betrachten eine Anzahl Kaufleute selbst die bekanntesten, allgemein üblichen Einrichtungen und Vorgänge ihres Betriebes als Geschäftsgeheimnis. Daß ihre Umsätze und Ergebnisse annähernd richtig geschätzt werden, kann ihrer Ansicht nach nur „auf einem groben Vertrauensbruch" beruhen. Tatsächlich gibt es, wie ich in meiner größeren Arbeit zeigen werde, allgemeine Anhaltspunkte. Dies schließt aber nicht aus, daß in jedem Betriebe gewisse Einrichtungen und Vorgänge als Geheimnis behandelt werden können.

II.

Ziel eines jeden Wirtschaftenden ist es, mit möglichst geringem Aufwande einen möglichst hohen Nutzen zu erzielen. Auf den Kaufmann angewendet, heißt dies: Er strebt danach, möglichst vorteilhaft einzukaufen und seine Unkosten möglichst niedrig zu halten, während er andererseits bemüht ist, einen möglichst hohen Preis für seine Ware zu erhalten. Gewisse Grenzen sind ihm hierbei gesteckt: durch die Konkurrenz, durch die guten Sitten, und neuerdings noch durch die Kriegswucherverordnungen[4]).

Ein höherer Preis, als die Konkurrenz für gleichwertige Waren ihn fordert, wird in der Regel nicht erzielt werden können. Selbst wenn aber Konkurrenz nicht vorhanden ist, wird ein solider Kaufmann über gewisse Höchstzuschläge, die naturgemäß bei den einzelnen Artikeln sehr verschieden sein werden, nicht herausgehen. Er wird nicht, die Unkenntnis des Publikums ausnutzend, einen Gegenstand, der ihn, sagen wir, 100 M kostet, für 300 M zum Verkauf anbieten. Man kann daher nicht verallgemeinernd, wie Gustav Schmoller[5]) es tut, sagen: „Das Ziel aller Händler und aller sich einschiebender Zwischenglieder ist ihr Händelsgewinn, nicht die bestmögliche Bedienung der Gesellschaft." Gerade ihrer strengen Rechtlichkeit und ihrer weitgehenden Kulanz verdanken eine große Anzahl Firmen ihren Aufschwung. Indem sie in weiser Mäßigung ihren Gewinnaufschlag begrenzten, erzielten sie ihre großen Erfolge.

III.

Der bei weitem größte Teil der Gewinnaufschläge wird durch die Unkosten verzehrt. Die Unkosten ständig zu beobachten und auf ihre Zweckmäßigkeit zu prüfen, ist eine der Hauptaufgaben jeder Geschäftsleitung.

Man unterscheidet:

1. Unkosten, die für eine bestimmte Ware oder für eine bestimmte Abteilung — im Warenhaus „Lager" genannt — entstanden bzw. nachweisbar sind: Spezialunkosten und

2. Unkosten, die der Betrieb als Ganzes verursacht hat, und die sich nicht ohne weiteres auf einzelne Abteilungen verteilen lassen: Generalunkosten (allgemeine Unkosten).

Die Grenze zwischen speziellen und allgemeinen Unkosten ist flüssig. Überall aber besteht das Streben, durch weitgehende Statistiken und richtige Verbuchung der Unkosten eine den wirklichen Verhältnissen möglichst entsprechende Kalkulation und Gewinnermittlung für jede Abteilung (Warengattung, Lager) vorzunehmen, wenn sie auch später häufig wieder aus Konkurrenzrücksichten, infolge von Konjunkturschwankungen usw. über den Haufen geworfen werden müssen.

Weit wichtiger für die Selbstkostenberechnung ist aber die andere Einteilung:

1. Unkosten, die proportional dem Umsatz steigen und

2. Unkosten, die durch die Höhe des Umsatzes nur wenig oder überhaupt nicht beeinflußt werden.

Die Kalkulation ist nicht einheitlich für den ganzen Betrieb; eine Ware verträgt einen höheren Zuschlag, wie die andere; und der geringe Gewinn, vielleicht gar Verlust an einem Artikel muß durch höhere Zuschläge in einer anderen Abteilung wieder wett gemacht werden. So gibt es Reklameabteilungen im Warenhaus, in denen die Zuschläge so niedrig bemessen sind, daß oft die Unkosten größer als die Gewinnzuschläge sind. Es sind dies hauptsächlich die Lebensmittelabteilung, die Leihbibliothek, die photographische Abteilung und der Erfrischungsraum. In einigen Betrieben stellt der Betriebsleiter (Inhaber, Direktor oder Geschäftsführer der G. m. b. H.) die Sätze auf Grund folgender Erwägungen fest: Im vergangenen Jahre betrugen die Unkosten soundso viel; der Umsatz erreichte eine Höhe von soundso viel Millionen M;

[3]) „Gegen das sog. Selbstkostensystem." Berlin 1913.

[4]) S. hierüber auch meine Schrift „Was ist Kriegswucher und wie bekämpfen wir ihn?" (Carl Ernst Poeschel Verlag, Stuttgart 1918), in der die Grundsätze der Landespreisämter und Wucherämter hinsichtlich der Kalkulation und Preisbemessung angegeben sind.

[5]) Grundriß der Allgemeinen Volkswirtschaftslehre. Leipzig 1904. S. 40.

fürs kommende Geschäftsjahr rechne ich mit den und den Umsatz- bzw. Unkostenziffern. Will ich einen Gewinn von . . . M erzielen, so muß der Zuschlag im Durchschnitt soundso viel Prozent betragen, den ich etwa in der und der Höhe für die einzelnen Abteilungen (Lager) festsetze. Die Prozentsätze für die einzelnen Abteilungen sind meist Erfahrungssätze, die jedoch von Zeit zu Zeit revidiert werden müssen. Sind, wie z. B. in den Abteilungen Buchhandel, Notenlager, Markenartikel, die Verkaufspreise vom Produzenten (Verleger usw.) vorgeschrieben, so bedarf es keiner Kalkulation mehr.

Maßgebend für die Höhe der Zuschläge sind also einmal die allgemeinen und die speziellen Unkosten, die das betreffende Lager verursacht.

Ich nenne im folgenden die Ziffern eines großstädtischen Warenhauses, das sich eines guten Rufes erfreut, fürs Jahr 1913:

Der Umsatz belief sich auf 4,9 Millionen M.

Die Gehälter betrugen 489 000 M, also etwa 10 % des Umsatzes, und verteilten sich wie folgt:

M 315 000	für Verkaufspersonal, einschließlich der an den Lagern beschäftigten Diener,
„ 31 000	für Kontorpersonal,
„ 34 000	für Expeditionspersonal,
„ 109 000	für Betriebsleitung (2 Direktoren) und für Betriebspersonal (Kassiererinnen, Packerinnen usw.)
M 489 000.	

Die allgemeinen Unkosten setzten sich aus folgenden Posten zusammen:

M 26 000	Reklame (für Kataloge und Drucksachen, die dem Gesamtbetrieb dienen sollten),
„ 28 000	Dekoration,
„ 109 000	Betriebsleitung und Betriebspersonal,
„ 31 000	Kontorpersonal,
„ 34 000	Expeditionspersonal,
„ 36 000	Material,
„ 16 000	Hausreparaturen,
„ 71 000	Rabatte,
„ 9 000	Porti und Telefon,
„ 36 000	Inventurabschreibungen,
„ 168 000	Verzinsung des Kapitals, Steuern und verschiedene Unkosten
M 564 000	= 11,52 % des Umsatzes (4,9 Mill. M).

Die speziellen Unkosten für ein bestimmtes Lager (Kleiderstoffe) betrugen im Oktober 1913:

M 551.15	Gehälter für Verkaufspersonal,
„ 181.25	Miete [6]),
M 62.—	Beleuchtung und Heizung [7]),
„ 88.—	Inserate [8]),
„ 12.—	Personalgesuche [8]),
„ 13.34	Dekatur [8]),
„ 53.65	Prämien an Verkaufspersonal [8]),
„ 17.—	Reisespesen [8]),
M 978.39.	Berechnet von der Losung des betr. Lagers in dem fraglichen Monat, betrugen:
	die speziellen Unkosten des Lagers . . 11,65 %
	hierzu kommen die allgemeinen Unkosten (s. oben) . . . . . 11,52 %
	Somit ergaben sich . . . . . 23,17 %

als Gesamtunkosten des Lagers.

Da die Kalkulation in diesem Lager auf der Basis von 48/32 vorgenommen wird —, d. h. zum Einkauf werden 48 % zugeschlagen, was vom Verkauf einen Bruttogewinn von 32 % ergibt —, so hat das betreffende Lager den verhältnismäßig hohen Nettogewinn von 8,63 % ergeben, der aber, wie gesagt, nicht als Durchschnittsziffer gelten kann. Die Nachkalkulation, nach Schluß des Geschäftsjahres, mit den tatsächlichen Gewinnen und Verlusten ergibt oft ganz andere Resultate als die Vorkalkulation, insbesondere in Zeiten großer Preisschwankungen.

In einem anderen großen Warenhause fand ich folgende Gliederung der Unkosten für ein bestimmtes Lager:

M 779.12	Gehälter für Verkaufspersonal,
„ 710.95	Gehälter für Betriebsleitung, Betriebs-, Kontor- und Expeditionspersonal [9]),
„ 966.35	allgemeine Unkosten,
„ 35.55	anteilige Unkosten am Hauptlager,
„ 700.—	Miete [10]),
„ 102.25	Schaufenstermiete [11]),
„ 138.—	Beleuchtung,
„ 36.—	Heizung [12]),
„ 143.—	Steuern [13]),
„ 140.—	Abschreibungen auf Inventar,
„ 277.83	Inserate und Reklame,
M 4029.05.	

[6]) Der Preis wird nach der Lage berechnet. Ausgegangen wird von der Gesamtmiete. Wird der Betrieb z. B. im Erdgeschoß und in 3 Stockwerken geführt, so werden von der Gesamtmiete etwa 40 % auf das Erdgeschoß, 25 % auf das erste, 20 % auf das zweite und 15 % auf das 3. Stockwerk gerechnet. Daraus ergibt sich dann der Preis für das Quadratmeter in den einzelnen Stockwerken. Läger, die keine so hohe Belastung vertragen, wie z. B. die Lebensmittelabteilung, kommen ins oberste Stockwerk.

[7]) Die Kosten für Beleuchtung und Heizung werden nach der Raumfläche berechnet, und zwar auf Grund der im Vorjahre gezahlten Beträge zuzüglich vermutlicher Teuerungszuschläge.

[8]) Diese Posten geben die Summen an, die tatsächlich in dem betreffenden Monat zu den angegebenen Zwecken für das betreffende Lager verausgabt worden sind.

[9]) Verteilt prozentual der Losung.

[10]) Berechnet nach Quadratmetern, verschieden hoch in den einzelnen Stockwerken.

[11]) Für jedes benutzte Fenster wird das betreffende Lager mit einem bestimmten Betrage belastet. Der Tagespreis richtet sich nach Größe und Lage des benutzten Schaufensters.

[12]) Die Kosten für Beleuchtung und Heizung werden in diesem Warenhause gemäß der im Vorjahre dafür aufgewendeten Summe auf die einzelnen Läger prozentual der von ihnen gezahlten Mieten verteilt. Da der Mietsbetrag von der Etagenhöhe abhängig ist, ist die Miete kein richtiger Anhaltspunkt.

[13]) Die Steuer wird am Anfang des Jahres prozentual des Umsatzes, unter Berücksichtigung des Nettogewinnes der einzelnen Lager berechnet.

Insgesamt betragen die Spesen rund 24 % der Losung, und da das betreffende Lager mit 29 % kalkulierte, ergab sich ein Nettogewinn von 5 % des Umsatzes.

Vergleichsweise nenne ich die Unkosten-Prozentsätze eins der größten deutschen Spezialgeschäfte, das sehr detaillierte statistische Aufzeichnungen vornimmt, die ich an Hand der Bücher für 1913 ermittelt habe:

1,59 % Miete für Verkäufsräume,
0,52 % Miete für Büroräume [14]),
3,81 % Gehälter für Verkaufspersonal,
3,01 % Gehälter für Büropersonal,
1,19 % Gehälter und Provisionen für Reisende,
1,65 % Gehälter und Löhne für Boten, Diener, Kutscher usw.,
0,10 % Gehälter für Dekorateure,
1,75 % Reklame,
0,35 % Beleuchtung,
0,36 % Büroutensilien,
0,18 % Packpapier und Bindfaden,
0,10 % Dienerkleidung,
0,28 % Invaliditäts- und Krankenkassenbeiträge,
0,32 % Beiträge zu Pensionskassen,
0,66 % Steuern,
0,13 % Reisespesen für Einkäufer,
0,69 % Reisespesen für Verkäufer,
0,15 % Heizung,
0,10 % Reparaturen an Maschinen, Fahrstühlen, Wagen usw.,
0,48 % Porti,
1,48 % Abschreibungen und verschiedene kleine Posten [15])

18,90 %.

In den Vorjahren schwankten bei diesem Betrieb die Unkostenprozente zwischen 19,6 und 20,1 %. Auch dies ist — für 1913 — ein verhältnismäßig niedriger Satz, der das Unternehmen sehr leistungsfähig erscheinen läßt. Insbesondere niedrig ist der Satz für Miete, was sich daraus erklärt, daß die Firma das in allerbester Geschäftsgegend liegende Haus seit langem besitzt und reichliche Abschreibungen darauf vorgenommen hat.

Die Durchschnittskalkulation dieser Firma war 1913 23,70 %. Der Gesamtreingewinn betrug, laut Bilanz- und Gewinn- und Verlustkonto, 4,80 % vom Umsatz, einschließlich der Kapitalzinsen, sowie des Unternehmergewinnes und des Unternehmerlohnes.

Der Fall, daß eine Firma ihren Kalkulationssatz, ihren Reingewinn und ihren Gewinn vom Umsatz öffentlich bekanntgibt, ist eine Seltenheit. Ein sehr großes Kaufhaus in Leipzig tat dies im Juni 1918, um dadurch Gerüchten entgegenzutreten, daß es zu Wucherpreisen verkaufe, und gab bekannt, daß im Jahre 1917 seine Durchschnittskalkulation 31,98 % gewesen sei. Der Reingewinn hätte 4,74 % vom Umsatz, einschließlich 5 % Kapitalzinsen, betragen. Bei Einkalkulation einer 5%igen Kapitalverzinsung sei ein Reingewinn von 2,27 % erzielt worden. Der Umsatzgewinn ist gering; die Durchschnittskalkulation von 31,98 % läßt aber auf verhältnismäßig hohe Unkosten (in denen vermutlich auch Unternehmerlohn enthalten ist) schließen. Im Inserat interessiert daher der Hinweis, daß „trotz dieses sehr mäßigen Reingewinnes und dieser sehr mäßigen Kalkulation im Jahre 1918 die Kalkulation auf Grund organisatorischer Vereinfachungen im Betriebe nochmals erheblich herabgesetzt werden konnte".

Aber nicht nur diese „organisatorischen Vereinfachungen im Betriebe", sondern vor allem die Erhöhung der Preise, denen eine entsprechende Steigerung der Unkosten nicht gegenüberstand — so z. B. nicht der Kosten für Miete — hat allgemein eine Senkung der Durchschnittskalkulation ermöglicht.

Auf Grund der mir bekannt gewordenen Zahlen von mehreren Warenhäusern und großen Spezialgeschäften an verschiedenen großen deutschen Plätzen kamen bis 1915 etwa als Durchschnittsziffern — die Abweichungen sind oft nur ganz geringfügig — folgende Unkostenprozente des Umsatzes in Betracht:

10 % Gehälter,
4 % Miete,
1,5 % Reklame,
0,9 % Steuern,
0,6 % Kassenbeiträge,
0,6 % Material für Büro und Expedition,
1,1 % Warenversand (am Orte und in näherer Umgebung durch eigene Automobile und Wagen) und Porti,
0,8 % Heizung, Beleuchtung und Fahrstuhl,
0,3 % Reisespesen,
2,2 % Abschreibungen, Rabatte, Diebstähle usw.

22,0 %.

Demgegenüber betrugen im Jahr 1920 etwa die Unkosten:

8 % Gehälter,
0,7 % Miete,
1,2 % Reklame,
1,9 % Steuern, einschließlich 1½ % Umsatzsteuern,
0,6 % Kassenbeiträge,
0,6 % Material für Büro und Expedition,
0,7 % Warenversand und Porti,
1 % Heizung, Beleuchtung und Fahrstuhl,
0,2 % Reisespesen,
2,2 % Abschreibungen, Rabatte, Diebstähle usw.

17,1 %.

Die Herabsetzung der Unkostenzuschläge zeigen folgende Ziffern eines Warenhauses mittlerer Größe. Im Lager Strümpfe (Umsatz 1919: 235 000 M, 1920: 411 000 M) be-

[14]) Die Firma läßt reisen und betreibt auch ein Versandgeschäft; daher die Trennung von Verkaufs- und Büroräumen.

[15]) Eine Anzahl weiterer, kleinerer Posten ist spezifiziert angegeben. Da sie aber wegen ihrer Eigenart die Firma erraten lassen, habe ich sie, in einem Posten, zusammen mit den Abschreibungen genannt.

trug die Kalkulation (Zuschlag beim Verkaufspreise) in den Monaten:

	1919	1920
Juli	29,05 %	22,51 %
August	38,18 %	27,63 %
September . . .	42,26 %	29,71 %
Oktober	42,71 %	29,93 %
November . . .	33,83 %	25,28 %
Dezember . . .	31,59 %	24,01 %.

IV.

Die Unkostenprozente zuzüglich Kapitalzinsen müssen nun, da der Kaufmann nicht mit Verlust arbeiten will, die Mindestquote des Aufschlages bilden. 20 % beim Verkauf heißt 25 % Zuschlag zum Einkauf. Will der Kaufmann, einschließlich Kapitalzinsen, 5 % am Umsatz verdienen, so muß er 33⅓ % zum Einkauf zuschlagen. Da er „von oben herab" (vom Verkaufspreise) rechnet, sagt er: meine Kalkulation ist 25 %.

Nicht bloß im Hinblick auf die verschieden hohen Unkosten, die eine Ware bis zum Verkauf erfordert, sondern auch unter Berücksichtigung der Frequenzziffer (wie oft wird eine Ware bzw. ein Lager im Jahre umgesetzt?) und der Risikoprämie, die darnach bemessen wird, ob der Artikel mehr oder weniger der Mode, dem Verderb usw. ausgesetzt ist, sowie der allgemeinen wirtschaftlichen Lage und der Konkurrenzverhältnisse des Platzes wird der Preis festgesetzt.

Als typisch für die Umlaufsgeschwindigkeit im großen Warenhaus können etwa folgende, von mir ermittelte Zahlen dienen. Es wurden vor dem Kriege im Jahre umgesetzt:

Echte Teppiche, alte Möbel	1mal
Pelzwaren, gutes Porzellan	1½mal
Kostüme	3mal
Trikotagen, Bijouterien, Bücher . . .	5mal
Damenwäsche, Spielwaren, Schreibwaren	6mal
Blusen, Putz	10mal
Kolonialwaren, Konserven	25mal
Lebensmittel	40mal
Konfitüren	55mal
Wurstwaren, Fische	80mal
Butter	160mal

Je häufiger der Umsatz, desto geringer der Zinsverlust. Das Warenhaus kaufte billig, weil es in großen Massen bezog, und weil es nur kurzes Ziel in Anspruch nahm — und dieses wieder konnte es, weil es selbst nur gegen bar verkaufte und im übrigen größeres Kapital besaß und Bankkredit genoß. Die Konditionen, die das Warenhaus seinen Verkäufern vorschrieb, waren — soweit dem nicht Konventionen der Lieferanten gegenüberstanden —: 3 % Rabatt, 2 % Extrarabatt (Abwälzung der Warenhaussteuer) und 2 % Skonto bei Zahlung nach 30 Tagen.

Infolge der Warenknappheit sind diese Vergütungen weggefallen. „Freibleibend" — und das bezog sich sowohl auf den Preis wie auf die Lieferungszeit — erfolgten die Verkäufe, und die Zahlungsbedingungen der meisten Lieferantenverbände wurden sehr verschärft: Verkäufe erfolgten nur gegen sofortige Barzahlung, ohne Gewährung von Rabatt oder Skonto. Einige Lieferanten verlangten sogar schon bei der Bestellung, auch wenn die Lieferung erst nach Monaten erfolgte, Anzahlung bis zu 50 % des Fakturenwertes. Die Bilanz der Leonhard Tietz-Aktiengesellschaft für 1919 weist für „Vorauszahlungen auf bestellte Waren" 13,73 Millionen M" aus [16]).

Die Folge hiervon ist natürlich, daß das Warenhaus einen größeren Bankkredit in Anspruch nehmen muß, und dieses Bankgeld kostet etwa 10 % Zinsen (einschließlich Provision), die natürlich einkalkuliert werden müssen. Sie spielen eine Rolle bei Waren, die nur ein- oder zweimal im Jahre umgesetzt werden, kommen dagegen nicht in Betracht bei Artikeln wie Wurstwaren und Fischen, bei denen das Lager 80mal, und in der Vorkriegszeit bei Butter, die etwa 160mal im Jahre umgesetzt wurde.

Ist die Lagerzeit von Lebensmitteln, Wurstwaren usw. sehr gering, so daß also Zinsverluste kaum in Betracht kommen, so ist doch ein Teil von ihnen (frisches Obst, Gemüse, Fleischwaren, Geflügel usw.) leicht dem Verderben ausgesetzt und muß, wenn diese Gefahr droht, weit unter Preis verkauft werden, „um schnell damit zu räumen".

Trotzdem das Risiko des Verderbs durch den hohen Umsatz keineswegs kompensiert werden kann, ist in der Lebensmittelabteilung aller Warenhäuser der Aufschlag auf den Einkaufspreis und der Bruttonutzen erheblich niedriger als der Durchschnittskalkulationssatz. Die Unkosten dieser Abteilung können etwa als Durchschnittsunkosten gelten: Der für die Waren dieser Abteilung benötigte Raum ist verhältnismäßig groß, aber relativ billig, da er sich in der Regel in dem obersten Stockwerk befindet. Es wird weiter zwar viel Verkaufspersonal benötigt. Dieses aber wird in dieser Abteilung wegen der dabei notwendigen geringen kaufmännischen Kenntnisse schlechter als die sonstigen kaufmännischen Angestellten bezahlt.

Kolonialwaren und Konserven wurden 1913 etwa mit 18—20 %, Fleischwaren mit 14—15 %, Butter mit 7—10 % [17]), d. h. also mit Verlust, kalkuliert.

Demgegenüber erfolgt ein verhältnismäßig sehr hoher Aufschlag auf Kostüme, Hüte, Spitzen und Weißwaren. 90—100 % vom Einkauf, d. h. 47 bis

[16]) Mit Recht werden in dem Jahresbericht Fabrikanten und Grossisten davor gewarnt, dem Einzelhandel Belastungen aufzuerlegen, die er auf die Dauer ohne Schaden nicht tragen könne.

[17]) Die Butterkalkulation war, hauptsächlich wohl veranlaßt durch die billigen Preise der Warenhäuser, allgemein sehr niedrig gehalten. So fand ich 1913 in einem der größten deutschen Konsumvereine folgende Kalkulation für Butter:

Verkaufspreis: Pfund 1.70 M. Da am Schluß des Jahres von diesem Konsumverein 10 % Rückvergütung gewährt wurden, so entspricht dies einem Verkaufspreise von 1.53 M. Bei einem Einkaufspreis von 1.42 M betrug der Bruttonutzen also nur 7,2 %. Die Durchschnittskalkulation während eines ganzen Jahres ergab knapp 9 % bei den verhältnismäßig sehr niedrigen Durchschnittsunkosten von 13 %.

50 % vom Verkauf, dürfte bei Warenhäusern mit besserer Kundschaft hierbei als Norm gelten. Ein Liegenbleiben infolge Wechsels der Mode tritt bei Kostümen, Hüten usw. öfters ein. Auf die Gefahr hin, daß diese Gegenstände unmodern werden, gibt man sie im Saison- oder Inventurausverkauf zu bedeutend herabgesetzten Preisen ab; mitunter werden sie sogar wesentlich unter dem Einstandspreise zu haben sein. In den Verkaufspreis muß also eine nicht unerhebliche Risikoprämie eingerechnet werden. Das gilt in gleicher Weise für Spezialgeschäfte, wie für Warenhäuser mit besserer Kundschaft.

Auf Grund der Frequenzziffer und der Gefahrenklasse (Höhe des Risikos) ließe sich eine Staffelkalkulation einführen. Diese Formel würde dann lauten: Frequenzziffer (F) + Gefahrenklausel (G) + Kalkulationsziffer (K) = Unkosten (einschließlich Unternehmerlohn, aber ohne Berücksichtigung der Risikoprämie und des Kapitalzinses) + Unternehmergewinn + Zahl der vorhandenen Frequenzziffer + Zahl der Gefahrenklassen.

Werden 8 Grade der Frequenz und 10 Gefahrenklassen unterschieden, so würde die Frequenzziffer bei einem Lager, das in 3 Jahren nur 2mal oder weniger umgesetzt wird = 0 sein. Wird das Lager 1½ mal im Jahre umgesetzt, so würde bei der Annahme, daß das Kapital etwa 10 % Zinsen kostet (das sind auf den Verkaufspreis etwa 8 %) bei einem 1½maligen Umschlag des Lagers die Frequenzziffer 3, bei einem 2maligen Umschlag 4, bei einem 3maligen Umschlag 5, bei einem 4maligen Umschlag 6, bei einem 8maligen Umschlag 7, bei einem 16maligen Umschlag 7½ sein. Wird das Lager 30mal oder mehr im Jahre umgesetzt, so ist der Zinsverlust so minimal, daß man ihn nicht besonders einzukalkulieren braucht, also: Frequenzklasse 8.

Ist der Artikel in keiner Weise dem Verderben ausgesetzt oder der Mode unterworfen, so braucht man keine oder nur eine geringe Risikoprämie zu rechnen; man kann ihn also in eine der niedrigsten Gefahrenklassen — bei 10 Klassen also in Klasse 10 oder 9 — einreihen. Damenkostüme, Damenhüte usw. kommen in eine der höchsten Gefahrenklassen 1, 2 oder 3 usw.

Betrachten wir dies an einem Beispiel: Die Unkosten, einschließlich Unternehmerlohn, Abschreibungen und Unvorhergesehenes, betragen 18 %; für Unternehmergewinn werden 3 % gerechnet; es handelt sich um einen Artikel, der 4mal im Jahre umgeschlagen wird (also bei 10/8 % Zinsen in drei Monaten 2½/2 % Zinsen kostet), und der in eine niedrige Gefahrenklasse einzureihen ist. Die Formel lautet:

$$6\,(F) + 8\,(G) + K = 18 + 3 + 8 + 10$$
$$14 + K = 39$$
$$K = 25$$

Lassen auf Grund einer solchen Staffelkalkulation sich stets auch die Zuschlagsprozente errechnen, so bedürfen in der Praxis die Ziffern doch einer Revision. Einige Waren müssen von vornherein billig kalkuliert werden — Reklameartikel führen wohl alle Warenhäuser und Spezialgeschäfte —; dann aber sind auch Preisreduktionen infolge billiger Angebote der Konkurrenz unerläßlich. Um ihre Leistungsfähigkeit zu zeigen, setzen einige Firmen, wenn die Konkurrenz die gleichen Artikel billiger anbietet als es bisher von ihnen geschehen ist, die Preise noch erheblich weiter zurück, so daß unter Berücksichtigung der Unkosten tatsächlich mit Verlust gearbeitet wird.

Solchen „Kampfpreisen" begegnet man überall. Besonders häufig findet man sie, wenn eine neue Konkurrenz am Platze erscheint. Dann erstreckt sich die Herabsetzung nicht nur auf einzelne Artikel, sondern auf alle Waren einer oder mehrerer Abteilungen (Läger). Typische Beispiele hierfür sind die Unterbietungen, die einige Zeit vor dem Kriege in einer großen Industriestadt erfolgten, als ein großes Warenhaus dort eine Filiale errichtete und rasch den ganzen Platz „erobern" wollte. In Erinnerung ist auch der Bruderkampf zwischen A. Wertheim und W. Wertheim (Passagekaufhaus). Tertius gaudens ist hierbei stets das Publikum, dem sich billige Kaufgelegenheit bietet [18]).

V.

Fassen wir zusammen: Die Frage, ob das Warenhaus oder ob das Spezialgeschäft in der Lage ist, gleichwertige Ware billiger zu verkaufen, kann hier summarisch — auf Einzelheiten komme ich in einer anderen Arbeit zurück — nur dahin beantwortet werden, daß die Unkostenprozente bei beiden Gattungen, sofern sie gleichwertige Waren führen, etwa die gleichen sind.

Sie bei beiden Kategorien möglichst herabzudrücken, liegt im Interesse der Firmen selbst, wie der Allgemeinheit. Eine Verminderung der Unkostenprozente ist, wie gezeigt, bereits erfolgt, indem einige Unkosten (so insbesondere für Miete) erheblich hinter der allgemeinen Preissteigerung zurückgeblieben sind.

Neue große Warenhäuser und neue große Spezialgeschäfte können heute infolge der Wohnungsnot kaum entstehen, da die Wohnungskommissare hierfür sicherlich kaum Wohnungen zur Verfügung stellen werden. Kommt ein Neubau im Stadtinnern schon aus diesem Grunde nicht in Frage, so würde der 15fache Preis des Baues (gegenüber den Friedenskosten) eine solche Steigerung der Unkosten zur Folge haben, daß die betreffende Firma von vornherein konkurrenzunfähig wäre.

Ist das Warenhaus — und im großen ganzen gilt dies auch für das große Spezialgeschäft — auch ein Kompensationsbetrieb, der eine bessere Ausnutzung des Personals insofern gestattet, als Personal der Abteilungen, in denen zeitweise schwaches Geschäft stattfindet, in Abteilungen mit zeitweise sehr lebhaftem Betrieb abgegeben

[18]) Solche Unterbietungen waren bei Aufkommen neuer Firmen (Bankfilialen) bis zur Schaffung von Konditionenkartellen allgemein im Bankbetrieb üblich.

werden kann, so könnten doch mit den gleichen Kräften und ohne Vergrößerung der Geschäftsräume erheblich größere Umsätze stattfinden. Die Generalunkosten — dieser Begriff deckt sich nicht mit der meist im Betriebe vorgenommenen Gliederung in General- und Spezialunkosten, indem in der Praxis die Kosten für das Lagerpersonal meist unter Spezialunkosten gebucht werden — würden bei einer Vergrößerung der Umsätze (also durch einen höheren Divisor geteilt) eine Herabsetzung der Kalkulationssätze ermöglichen.

Wohin die wahllose Vermehrung der Betriebe führt, haben wir beim Sortimentsbuchhandel erlebt: Durch Entstehen zahlreicher neuer Buchhandlungen ist der Anteil der einzelnen Buchhandlung am Gesamtverkauf der Bücher naturgemäß zurückgegangen. Die Generalunkosten (Miete, Beleuchtung, Heizung, zum Teil auch Gehälter) sind in ihrer Gesamtheit nicht oder nicht wesentlich im Verhältnis zum Umsatz herabgegangen, teilweise vielleicht sogar noch gesteigert worden, so daß allgemein nicht eine Verbilligung des Unkostenzuschlages eingetreten ist, sondern im Gegenteil eine Erhöhung, durch Erhebung eines Teuerungszuschlages von 20 % [19]).

Diese Befürchtungen bestehen bei den Großbetrieben des Kleinhandels, wie es das Warenhaus und das große Spezialgeschäft sind, infolge der Lage des Wohnungs- und des Baumarktes nicht. Durch noch weitergehende Statistiken und durch dauernde Beobachtung des Betriebes hinsichtlich der Möglichkeit, Unkosten zu sparen, wird sich vermutlich eine noch weitere Herabsetzung der Kalkulationsquote und damit der Preise ermöglichen lassen.

[19]) Dieser soll jetzt abgebaut werden.

Der Einfluß veränderter Umstände in der reichsgerichtlichen Rechtsprechung.

Von Berthold Bendix, Breslau.

A. Die Praxis des 17. und 18. Jahrhunderts hat die Regel zur Anwendung gebracht, daß jedem Vertrage die Voraussetzung anhafte: rebus sic stantibus, daß also eine nachträgliche Veränderung der Umstände eine Auflösung des Vertrages herbeiführe. Die großen Gesetzgebungswerke, welche seit dem Ende des 18. Jahrhunderts in Preußen, den Rheinlanden (Baden), Österreich und Sachsen neue Grundlagen für das deutsche Privatrecht schufen, verhielten sich der Klauselehre gegenüber ablehnend. Dem Code civil und dem SächsBGB. ist der Satz: rebus sic stantibus in der angegebenen Bedeutung völlig unbekannt; der § 936 ÖsterrGB. gewährt veränderten Umständen nur eine Einwirkung auf die Vereinbarung über einen künftigen Vertragsschluß, und das PreußALR. gestattet nur ausnahmsweise, nämlich dann die Vertragserfüllung zu verweigern, wenn die Erreichung des ausdrücklich erklärten oder aus der Natur des Geschäfts sich ergebenden Endzwecks beider Teile durch die zufällige unvorhergesehene [1]) Veränderung der Sachlage unmöglich gemacht ist (§ 378 I 5).

Das Deutsche Reich entstand; schon 1874 wurde der stolze Bau des BGB. in Angriff genommen, um die Jahrhundertwende trat das Werk in Kraft. Es hat einen Satz des Inhalts, daß jeder Vertrag oder doch das Termingeschäft als mit der clausula rebus sic stantibus, dem stillschweigenden Vorbehalt gleichbleibender Verhältnisse, abgeschlossen anzusehen sei, nicht aufgenommen. Eine Anknüpfung findet sich nur für zwei besonders geartete Verhältnisse in dem § 321 und dem § 610. Hier wie dort gewährt der nachträgliche Eintritt einer wesentlichen anspruchgefährdenden Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des einen Teils dem anderen ein Leistungsverweigerungsrecht, in dem § 321 mit der dort bezeichneten Wirkung, der aus einem gegenseitigen Vertrage, z. B. einem Kauf-, Tausch-, Werkverträge zur Vorleistung verpflichteten Partei, in dem § 610 im Zweifel, also nicht einmal schlechthin, dem Darlehnsversprecher.

B. Die Rechtsprechung des Reichsgerichts hat sich mit der Klauselehre und dem Einfluß veränderter Umstände auf den Bestand der Verträge bis zu dem Ausbruch des Weltkrieges und dem Eintritt seiner ungeheuerlichen Folgeerscheinungen für die wirtschaftlichen Verhältnisse nicht gerade häufig befaßt. Um so bedeutsamer erscheint mir der Inhalt der vorliegenden Entscheidungen.

I. Für den Geltungsbereich des PreußALR. hat der oberste Gerichtshof dem obenerwähnten maßgebenden § 378 I 5 dieses Gesetzbuches einen sehr weitreichenden Inhalt gegeben. Er begreift darunter zwei verschiedene Fälle. Er hält die Bestimmung einmal dann für anwendbar, wenn neben dem Zwecke des Vertrages, der in der Erfüllung liegt, aus dem konkreten Vertragsinhalt noch ein weiterer Zweck erkennbar ist (stillschweigende Erklärung), dessen Erreichung durch den Vertrag vermittelt werden soll, sich aber durch eine bezügliche Veränderung der Umstände nachträglich als unmöglich erweist, beispielsweise, wenn die Verwendung der käuflich zu liefernden Ware zur Verproviantierung des Heeres oder zur alsbaldigen Verschiffung dienen und vor vollständiger Erfüllung der Friede geschlossen wird, oder Frostwetter eintritt. Diese Auffassung liegt dem Urteile vom 15. Nov. 1917 [2]) zugrunde, welches den Anspruch des Käufers eines Wirtshausinventars auf Rückzahlung der Kaufpreisanzahlung für begründet erachtete, weil dem Käufer die Genehmigung zum Wirtschaftsbetriebe versagt wurde. Der Vertrag wurde, wie das Reichsgericht ausführt, nach der ihn durchdringenden Intention beider Parteien nur geschlossen unter Voraussetzung der erwarteten demnächstigen Erteilung der (im Keime zur Zeit des Vertragsschlusses, als Moment

[1]) Strieth-Arch. Bd. 24 S. 302; RGZ. Bd. 41 S. 102.
[2]) RGZ. Bd. 1 S. 109.

des existierenden Tatbestandes bestehend, vorgestellten) Konzession zum Restaurationsbetriebe des Klägers, so daß beide Kontrahenten den Vertrag nicht geschlossen haben würden, wenn sie vorhergesehen hätten, daß jener Keim sich nicht entwickeln, vielmehr die Konzession versagt werden würde. Daraus wird gefolgert, „daß die Resolvierung des ganzen Verhältnisses bei versagter Konzession dem beiderseitigen Willen beim Vertragsschlusse wesentlich entspreche".

Aber die Anwendung der in Rede stehenden landrechtlichen Bestimmung hat nach der Ansicht des Reichsgerichts auch dann stattzufinden, wenn nach Eintritt der veränderten Umstände die Erfüllung des Vertrags in seiner ursprünglichen Beschaffenheit, in seinem besonderen wirtschaftlichen Wesen, in dem er sich beim Vertragsschlusse darstellte, nicht mehr möglich, der Endzweck beider Teile so nicht erreichbar ist. Kann z. B. das (der wirklichen Absicht der Kontrahenten nach) „als Kauf" abgeschlossene Geschäft infolge der veränderten Umstände begrifflich nicht mehr als Kauf aufgefaßt werden, so ist „die Erreichung des Endzwecks beider Teile" nicht mehr möglich, folglich liegt der Tatbestand vor, für welchen das Gesetz jedem von ihnen die Möglichkeit des Rücktritts vom Vertrage gewährt. Von diesem Standpunkte aus erachtete das Urteil vom 26. Sept. 1888 [3]) den Verkäufer, welcher im Frühjahr 1887 Branntwein, lieferbar im Oktober 1887, verkauft hatte, für nicht verpflichtet, dem Käufer nach dem am 1. Okt. 1887 in Kraft getretenen Reichsgesetz vom 24. Juni 1887 versteuerten, also im freien Verkehr befindlichen Spiritus zu liefern, vielmehr wurde er für berechtigt erklärt, vom Vertrage abzugehen. In der näheren Begründung wird wörtlich ausgeführt: „Im vorliegenden Falle war ein ‚Kauf' abgeschlossen, d. h. es war die Lieferung einer Ware gegen Zahlung eines Äquivalentes zugesagt. Wenn nun aber das Branntweinsteuergesetz bei Abschluß des Vertrages schon erlassen gewesen wäre und infolge davon die Steuer mehr betragen hätte als der vertragsmäßige Kaufpreis, so daß also der Verkäufer, wenn er die Steuer zu zahlen hatte, für diese Aufwendung nicht nur im Kaufpreise keine Entschädigung erhalten hätte, sondern das Resultat des Geschäftes das gewesen wäre, daß der Verkäufer außer der Lieferung der Ware noch weitere Aufwendungen hätte machen müssen, so würde es an der Gewährung eines ‚Äquivalents' für die Lieferung der Ware gefehlt haben, das Geschäft würde also nicht unter den wirtschaftlichen und folglich nicht unter den rechtlichen Begriff des Kaufes gefallen sein .... Da sich aber ergibt, daß die Absicht der beiden Kontrahenten nur darauf ging, einen Kauf abzuschließen, da namentlich die Absicht, eine Schwenkung zu machen oder sich machen zu lassen, ausgeschlossen ist, so würde jenes Geschäft sich als wirkungslos dargestellt haben .... Daraus folgt, daß, da die Umstände, welche der Möglichkeit der Auffassung des Geschäftes als Kauf entgegenstehen, erst nach Abschluß des Vertrages eingetreten sind, das ursprünglich wirksame Geschäft infolge der Veränderung der Umstände nunmehr rechtlich unwirksam geworden ist." Hingewiesen wird hierbei noch darauf, daß das Gesagte nur für eine „unvorhergesehene" Veränderung gelte und dahingestellt gelassen wird, ob und in welchem Umfange auch unvorhergesehene Konjunkturveränderungen unter § 378 fallen.

Fasse ich den Inhalt dieser Entscheidungen zusammen, so hat das Reichsgericht für das Gebiet des PreußALR. den Rücktritt vom Vertrage wegen veränderter Umstände gewährt,

1. wenn die Beschränkung, der Vertrag solle unter der Voraussetzung der Nichtveränderung der Umstände rechtswirksam sein, von den Vertragsteilen gewollt ist, wobei man auch konkret zu untersuchen hat, was unter der Veränderung der Umstände von ihnen gemeint sei,
2. bei Nichtfeststellbarkeit eines konkreten Vertragswillens in jener Richtung, wenn durch die unvorhergesehene und unvorhersehbare Veränderung der Umstände nach richterlichem Ermessen die Natur des Geschäftes eine solche Umgestaltung erfahren hat, daß die Erreichung des Endzweckes beider Teile nicht mehr möglich ist.

II. In der reichsgerichtlichen Rechtsprechung zum BGB. wird ausdrücklich anerkannt, daß die sog. clausula rebus sic stantibus im allgemeinen keinen Anspruch auf Geltung hat, daß also insbesondere eine ungünstige Änderung in der Vermögenslage des einen Vertragsteiles dem anderen grundsätzlich noch kein Rücktrittsrecht gebe. Nur ausnahmsweise sei in den §§ 321 u. 610 einer solchen Änderung ein Einfluß auf die Wirksamkeit des Vertrags eingeräumt, damit werde jedoch die Prüfung nicht ausgeschlossen, ob nicht im einzelnen Falle oder auch bei einer ganzen Gattung von Verträgen nach der Absicht der Parteien und nach der Natur der Verträge unter Berücksichtigung des § 157 BGB. und des § 346 HGB. (Art. 278, 279 AdHGB.) ein Rücktrittsrecht wegen veränderter Umstände gegeben sei.

a) Diese Auffassung hat in den sämtlichen Entscheidungen des Reichsgerichts aus der Vorkriegszeit ihren bestimmten und unzweideutigen Ausdruck gefunden. Sie liegt bereits dem Urteil vom 11. April 1902 [4]) zugrunde; dort wurde die Weigerung der Beklagten, das ihr von dem Kläger mit Schlußnoten vom 16. Febr. 1900 pro August und September 1900 verkaufte Petroleum abzunehmen, weil der Kläger ihr mit Rundschreiben vom 4. Juli

[3]) RGZ. Bd. 22 S. 81. In einem gleichen, aber nach gem. Recht zu entscheidenden Falle wurde umgekehrt der Anspruch des Käufers auf steuerfreie Lieferung des Spiritus anerkannt.

[4]) RGZ. Bd. 50 S. 255.

1900 seine Zahlungseinstellung und den Wunsch, einen außergerichtlichen Vergleich mit den Gläubigern abzuschließen, kundgetan hatte, für nicht berechtigt erachtet, nachdem der Berufungsrichter bei der Prüfung der Frage, ob nicht nach der Absicht der Parteien der Rücktritt wegen veränderter Umstände der einen oder anderen Partei zustehen solle, zu einem verneinenden Ergebnis gelangt war.

Den gleichen rechtlichen Standpunkt nimmt das Urteil vom 9. Januar 1906 [5]) ein, nur daß hier umgekehrt die Zulässigkeit des Rücktritts wegen veränderter Umstände auf Grund des von dem zweiten Richter festgestellten Vertragsinhalts angenommen wurde. Der Fall lag so, daß der Beklagte für seine Restaurationsräume von der Klägerin deren patentierte amerikanische Drehtür unter der Voraussetzung der Erteilung der polizeilichen Genehmigung zur Anbringung gekauft, das Polizeipräsidium aber diese Genehmigung aus sicherheitspolizeilichen Gründen versagt hatte.

Endlich kommt noch das Urteil vom 28. Januar 1905 [6]) in Betracht, welches von demselben Ausgangspunkte aus nach der Natur des Versicherungsgeschäfts schlechthin dem Versicherten die Auflösungsbefugnis zuerkennt, wenn der Versicherer selbst unsicher wird. Wer in dem Rufe einer bestimmten Gesellschaft, in deren Vermögen sowie in der Kundschaft und der dadurch herbeigeführten Verteilung der Gefahr auf eine große Anzahl von Personen Sicherung gegen drohende Nachteile sucht, schließt den Vertrag — so heißt es an jener Stelle — in der auch dem Versicherer nicht verborgenen Annahme ab, daß die durch jene Umstände gewährleistete Sicherung auch ferner andauern solle und nicht durch das Verhalten des Gegners geschmälert werde. Und eine derartige, zum Rücktritt berechtigende Unsicherheit des Versicherers, einer englischen Aktiengesellschaft, wurde dort angenommen, weil sie ihr Vermögen im Wege der Verschmelzung (Fusion) auf eine andere ausländische Versicherungsgesellschaft übertragen hatte und in der bloßen Übernahme der Erfüllung der Versicherungsverträge durch die andere Gesellschaft keine ausreichende Berücksichtigung der Rechte der Gläubiger gefunden wurde.

b) Der Krieg, der Erreger des Menschengeschlechts, hatte eine völlige Umgestaltung der Wirtschafts- und Marktlage zur Folge. Daraus ergaben sich für die Erfüllung zahlreicher Vertragsverhältnisse ungeahnte Schwierigkeiten, die teilweise durch den unvorhergesehenen und unvorhersehbaren Ausgang des Krieges und die dadurch herbeigeführte Umwälzung in Handel und Wandel und Arbeitsbedingungen sich noch erheblich steigerten. Die Interessengegensätze der Parteien prallten gegeneinander; Streitfragen in Hülle und Fülle tauchten auf, den Gerichten erwuchs die Aufgabe, sie nach Maßgabe der Gesetze zu lösen, jedoch dergestalt, daß die Lösung den unabweislichen Bedürfnissen des Lebens und Verkehrs gerecht wurde. Dieses Ziel suchte man zu erreichen auf Grund der vorstehend unter II. am Anfang erwähnten Vorschriften in Verbindung mit § 242 BGB., wonach Treu und Glauben mit Rücksicht auf die Verkehrssitte die Erfüllungspflicht des Schuldners wie dementsprechend auch das Erfüllungsrecht des Gläubigers beherrschen, sowie auf Grund des § 323 BGB. [7]), welcher bei einer nach Vertragsschluß sich ergebenden Leistungsunmöglichkeit, die von keinem Teile zu vertreten ist, die Befreiung von der Verbindlichkeit ipso iure eintreten läßt.

1. Nicht hierher gehören streng genommen diejenigen Fälle, in denen für die Abwälzung der Kriegsschäden besondere gesetzliche Bestimmungen herangezogen werden können.

a) Verneint wurde die Rücktrittbefugnis des Mieters eines Zirkusgebäudes [8]), welcher sich darauf berief, daß er infolge des Krieges durch einen nicht in seiner Person liegenden Grund an der Ausübung des vertragsmäßigen Gebrauchsrechts verhindert und deshalb nach dem in § 552 BGB. zum Ausdruck gekommenen Grundsatze von der Zahlung des Mietzinses befreit sei; diese Antragbegründung scheiterte schon an der tatsächlichen Feststellung, daß der Krieg den Zirkusbetrieb nicht unmöglich gemacht hatte.

b) Der vertragsmäßige Gebrauch eines Ladens auf Norderney inmitten des Inselbadebetriebs bestand in der geschäftlichen Verwendung für diesen alljährlichen Sommerbadebetrieb. Das in keiner Weise mit den persönlichen Verhältnissen des Mieters zusammenhängende, sondern allein wegen der örtlichen Lage der Insel in Verfolg von Kriegszwecken erlassene Verbot jedes Badebetriebs daselbst führte für den vermieteten Laden einen Fehler, einen Mangel herbei, der die Tauglichkeit des Ladens zu dem vertragsmäßigen Gebrauch aufhob [9]). Dem Mieter wurde deshalb die fristlose Kündigungsbefugnis aus § 542 BGB. zuerkannt [10]). Dieselbe Bedeutung wie hier der örtlichen Lage wird in dem Urteil vom 3. Januar 1919 [11]) schon der besonderen Einrichtung des Vertragsgegenstandes beigemessen; die Möglichkeit der Verwendung der Sache zu dem bestimmten Gebrauche gehört zu der dem Vermieter obliegenden Leistung. Der Wegfall dieser Möglichkeit behaftet die Sache zwar nicht unmittelbar mit einem Fehler im Sinne des § 537, läßt sie aber ebenfalls zu dem vertragsmäßigen Gebrauche nicht mehr tauglich erscheinen. Nach dieser Auffassung kann auch der Mieter einer Benzintankanlage den Erlaß des Mietzinses fordern, wenn er durch Kriegsereignisse und dadurch veranlaßte behördliche Maßnahmen behindert war, Benzin zu beschaffen und die Tankanlage zu benützen.

[5]) RGZ. Bd. 62 S. 267.
[6]) RGZ. Bd. 60 S. 56.
[7]) Auch in dieser Vorschrift soll nach der reichsgerichtlichen Entscheidung vom 21. September 1920 (JW. 1920 S. 961 und RGZ. Bd. 100 S. 129) die clausula rebus sic stantibus unverhüllt zutage treten.
[8]) RGZ. Bd. 86 S. 397.
[9]) § 537 BGB.
[10]) RGZ. Bd. 91 S. 54; vgl. hierzu RGZ. Bd. 79 S. 95.
[11]) RGZ. Bd. 94 S. 267.

c) In gleicher Weise berechtigt bei einem Pachtvertrage ein polizeiliches Verbot den Pächter zur Verweigerung oder Minderung des Pachtzinses, wenn es den Pachtgegenstand selbst trifft und diesem die Möglichkeit nimmt, die vertragsmäßigen Nutzungen zu gewähren [12]). Daraus folgt, daß das polizeiliche Verbot öffentlicher Tänze während des Krieges den Pächter einer vorwiegend dem Tanzbetriebe dienenden und hierzu eingerichteten Wirtschaft zum Verlangen der Minderung des Pachtzinses berechtigt, da der Verpächter die Gefahr solcher Unglücksfälle zu tragen hat, welche, den Pachtgegenstand selbst treffend, die Möglichkeit der Fruchtzinsung überhaupt ausschließen oder beeinträchtigen [13]).

2. Die Folgeerscheinungen des Krieges führten nicht selten die nicht vertretbare Unmöglichkeit der Vertragserfüllung herbei; in solchen Fällen rechtfertigte sich ohne weiteres die Anwendung des § 323 BGB. mit seiner befreienden Wirkung für den Leistungsschuldner und dem Wegfall des Anspruchs auf die Gegenleistung für den Leistungsgläubiger. Der Begriff der Unmöglichkeit kann enger und weiter gefaßt werden. In dieser Hinsicht liegt eine größere Anzahl oberstrichterlicher Entscheidungen von Bedeutung vor, deren nähere Betrachtung ihr Verständnis uns erleichtern oder ermöglichen soll.

Regelmäßig bewirkt nur die dauernde kasuelle Unmöglichkeit die Aufhebung des Schuldverhältnisses. Indessen hat das Reichsgericht schon in seinem Urteil vom 6. Juli 1898 [14]) die bloß vorübergehende Unmöglichkeit der dauernden gleichgeachtet, wenn infolge der notwendigen Zeitverschiebung der Leistungsinhalt ein anderer wird. Diese Voraussetzung lag damals vor, weil infolge vollständiger Zerstörung der Mühle durch Brand das geschuldete Mehl „Roland", eine nur in dieser Mühle hergestellte Marke, erst 6 Monate und später nach der vereinbarten Lieferfrist, also in einer Zeit je nach dem Ergebnisse der Welternte möglicherweise gänzlich veränderter Marktlage hätte geliefert werden können.

An diesem Grundsatze hat das Reichsgericht festgehalten, beispielsweise in dem Falle, welcher dem Urteile vom 4. Februar 1916 [15]) zugrunde lag; hier hatte die Klägerin dem Beklagten durch zwei Verträge vom 2. Mai und 1. Juli 1914 je 250 Ballen (afrikanischen) Westküsten-Raffiabast F. S. Mai/Juni bzw. Juni/August 1914 Abladung von Madagaskar verkauft. Der erste Posten war in vertragsmäßiger Zeit von Madagaskar abgeladen und die Abladung in üblicher Weise von der Klägerin dem Beklagten angezeigt worden. Der Transport nach Hamburg und die Lieferung der Ware im Herbst 1914 mußte infolge des Krieges unterbleiben; die Zeit der Behebung des Hindernisses ließ sich nicht absehen. Die Befreiung beider Teile von den Verträgen wurde angenommen. In der Begründung heißt es: Es ist zunächst für den Käufer etwas völlig anderes, wenn er die gekaufte Ware anstatt im Herbst 1914 fast zwei Jahre später, vielleicht mit noch längerer Verzögerung, erhält. Die Revision irrt mit der Ausführung, daß hieraus nur ein Recht des Beklagten zum Rücktritt folge. Dies würde zu dem unannehmbaren Ergebnis führen, daß der Käufer bei steigendem Markte beim Vertrage stehen bleibt, bei rückgängigen Preisen zurücktritt, also auf Gefahr des Verkäufers spekuliert. Ferner aber ändert die zeitliche Verschiebung auch für die Verkäuferin den Inhalt ihrer Leistung ganz wesentlich. Sie müßte nicht nur den Kaufpreis jahrelang entbehren, sondern auch die Gefahr der Gewichts- und Wertminderung tragen, ferner für Aufbewahrung des Gutes, Versicherung, Beiträge zur großen Haverei Aufwendungen machen, welche nicht wie in Friedenszeiten durch die gewöhnliche Versicherung gedeckt würden. Die Leistung würde sich also infolge der durch den Krieg verursachten Verzögerung für die Klägerin zu einer ganz anderen Last gestalten, als sie ohne diesen Zwischenfall war.

Indessen die Frage bedurfte noch der Lösung, welche Rechtswirkung einer von dem Rechtsgrundsatze abweichenden Vertragsabrede gebühre. Das Urteil vom 22. Januar 1918 [16]) läßt die Ausschließung des Grundsatzes durch Parteivereinbarung zu und fand sie bei einem Kauf vom 25. Juni 1914 um 150 Barrels Vaselinöl in der festgesetzten Bedingung: „Im Falle von force majeure, sei es Ausstand, Betriebsstörung usw., endlich jeder anderen der Kontrolle der Verkäufer entgehenden Ursache, wird die vorliegende Lieferungsverpflichtung während der ganzen Zeit, während welcher diese Hindernisse walten, unterbrochen. Die Vereinbarung tritt in dem Augenblick wieder in Kraft, sobald diese Hindernisse beseitigt sind, und wird um die Zeit des Aufschubs verlängert." Die Verkäuferin hatte den Kaufvertrag am 10. November 1914 aufgesagt, nachdem durch eine Verordnung des Bundesrats alle Lieferungsverträge über Schwefelsäure — für die Herstellung von Vaselin ist Schwefelsäure erforderlich — außer Kraft gesetzt waren. Diese Aufhebung wurde infolge jener Abmachung mißbilligt, nach deren Inhalt nicht nur die Verkäuferin für die Dauer der vorbehaltenen Hindernisse von der Lieferpflicht frei sein, sondern nach Behebung der Hindernisse die beiderseitigen Vertragspflichten ohne Rücksicht auf die Dauer der eingetretenen Verzögerung auf alle Fälle erfüllt werden sollten. Wenn die Parteien abmachen, daß bei Eintritt der vorbehaltenen Hindernisse die Lieferzeit

[12]) §§ 537, 581 BGB.
[13]) RGZ. Bd. 87 S. 277; vgl. hierzu noch RGZ. Bd. 88 S. 96. In RGZ. Bd. 89 S. 203 wurde angenommen, daß das Tanzverbot während des Krieges für eine Tanzwirtschaft die gänzliche Unmöglichkeit der Leistung des Verpächters nach § 323 BGB. herbeigeführt hat.
[14]) RGZ. Bd. 42 S. 114.
[15]) RGZ. Bd. 88 S. 71.
[16]) RGZ. Bd. 92 S. 87.

zwischen ihnen keinesfalls als wesentlich gelten soll, so besteht nach der in dem vorliegenden Urteil vertretenen Ansicht kein Grund, solcher Abrede die rechtliche Wirksamkeit zu versagen. Dann bewirkt diese Abrede nicht nur eine Erleichterung der Lage des Schuldners, sondern zugleich auch eine sehr viel stärkere Bindung beider Teile, als sonst aus dem Vertrage folgen würde. Solche Abreden sind sicherlich nicht üblich, sie mögen sogar sehr selten vorkommen. Aber unmöglich und undenkbar sind sie nicht; und werden sie getroffen, so sind sie rechtlich wirksam.

Dagegen wurde die Befreiung der Klägerin, welche am 6. Juni 1914 der Beklagten 3000 Zentner rohen Chilesalpeter auf Lieferung in Hamburg im Februar/März 1915 verkauft hatte, von ihrer Lieferungspflicht trotz folgender Abrede angenommen [17]): „Falls während der sechs Monate, welche dem Beginn der Lieferzeit vorangehen, oder während der Lieferzeit höhere Gewalt — wozu u. a. Erdbeben, Streik, Aussperrung, Krieg, Verfügung von hoher Hand, Blockade zu rechnen ist — die Abladung oder Beförderung von Salpeter behindert, so haben die Verkäufer das Recht, die Lieferzeit als um die nachweisliche Dauer der Behinderung verlängert zu erklären. In solchem Falle ist der Käufer, wenn er innerhalb sechs Tagen die Verkäufer in den Besitz der entsprechenden Erklärung setzt, berechtigt, zu verlangen, daß für den Fall, daß die Behinderung länger als vier Wochen andauern sollte, die ursprünglich vereinbarte Lieferzeit gegen einen zu vereinbarenden, monatlich zu zahlenden Preisaufschlag um ein Jahr hinausgeschoben wird." Aus dieser Abrede war nicht zu entnehmen, daß die vorbehaltene Verschiebung der Lieferzeit das Recht, die Leistung später ganz zu verweigern, ausschließen sollte. Vielmehr ließ die Tatsache, daß die Parteien bei Vertragsschluß äußerstenfalls mit einem Aufschube von einem Jahr gerechnet haben, auf eine entgegengesetzte Absicht schließen [18]).

Und zu dem gleichen Ergebnis gelangte auch das Urteil vom 8. Februar 1918 [19]). In diesem Falle hatten die Parteien am 11. Juni 1914 einen Vertrag geschlossen, nach welchem die Beklagte die Anfertigung und ratenweise Lieferung von 25 000 kg Automobilgewebe aus ägyptischer Baumwolle übernommen hatte. Die Lieferungen waren zum größten Teile erfolgt. Am 9. August 1915 aber schrieb die Klägerin der Beklagten: Wir möchten Ihnen jetzt mit diesem noch rückständigen Quantum keine Schwierigkeiten bereiten und erklären uns damit einverstanden, daß Sie uns diesen Abschlußrest mit 4500 kg zum Abschlußpreis nach Beendigung des Krieges liefern. Mit Schreiben vom 11. April 1916 erklärte die Beklagte ihrerseits, trotz früheren angeblichen Einverständnisses mit diesem Vorschlage, die Streichung des ganzen Rückstandes. Das Reichsgericht billigte dies, weil das vermeintliche Abkommen vom August 1915 nicht ergab, daß die Lieferung der Ware nach Beendigung des Krieges unter allen Umständen und ohne Rücksicht auf die völlige Veränderung aller wirtschaftlichen Verhältnisse habe erfolgen sollen, wie sie auch bei der Annahme längerer Dauer des Krieges nicht zu erwarten gewesen sei.

Über die Anforderungen an den Nachweis, daß die Leistung unmöglich geworden sei, verhält sich das Urteil vom 15. April 1919 [20]). Die Klägerin, eine Gerberei, hatte im Oktober 1914 der Beklagten 300 Häute Patronentaschenleder, lieferbar 50 Häute im Oktober, 100 im November, 150 im Dezember verkauft und einen Teil geliefert, später aber zufolge einer Rohhäute betreffenden Beschlagnahmeverfügung des Kriegsministers vom 22. November die weiteren Lieferungen eingestellt, nachdem ihr die Beklagte den von ihr mit Schreiben vom 18. Dezember geforderten Preis nicht bewilligt hatte. Das Urteil führt aus: Die Klägerin hätte, um die Unmöglichkeit der Leistung darzutun, eine vollständige Aufstellung hergeben müssen, aus der sich ihr Bestand bei Abschluß des Vertrags und der Fortgang der Arbeiten sowie der Verbleib ihrer Fabrikate im einzelnen hätte erfahren lassen. Da sie gleichzeitig noch andere Abschlüsse zu erfüllen hatte und gegenüber der vielleicht vorliegenden Unmöglichkeit, alle Gläubiger zu befriedigen, jedenfalls vom 23. November an für eine gleichmäßig anteilweise Befriedigung aller hätte Sorge tragen müssen, hätte sie auch darüber, daß und wie das geschehen ist, die erforderlichen Behauptungen auf und unter Beweis stellen müssen, was um so mehr geboten war, als die an verschiedene Abnehmer gleichzeitig gerichteten Schreiben der Klägerin vom 18. Dezember die Annahme nahelegen, daß sie darauf ausgegangen ist, denjenigen vorzugsweise zu befriedigen, der sich auf eine Erhöhung des Preises einlassen würde. Dabei hat die Klägerin es an der erforderlichen tatsächlichen Begründung ihres Standpunktes fehlen lassen, obwohl die Beklagte auf das Unzulängliche des gegnerischen Vorbringens ausdrücklich hingewiesen hatte.

3. Wie ich schon betonte, lehnte das Reichsgericht es auch für die Kriegszeit ab, die clausula rebus sic stantibus als allgemeinen Grundsatz des BGB. anzuerkennen, und billigte — abgesehen von

[17]) Urteil vom 27. März 1917 RGZ. Bd. 90 S. 102.

[18]) Dem Einwande des Beklagten, die Klägerin habe ihr Abgehen vom Vertrage, welches erst im April 1916 erfolgte, mindestens ein Jahr zu spät erklärt, begegnet das Urteil durch den Hinweis darauf, daß die die nachträgliche Vertragserfüllung ausschließende Veränderung der Verhältnisse erst ganz allmählich eingetreten und die Gesamtheit der Umstände, zuletzt die Aufsagung der langsichtigen Frachtverträge der deutschen Reedereien, erst im Anfange des Jahres 1916 vorhanden gewesen sei.

[19]) RGZ. Bd. 93 S. 341.

[20]) RGZ. Bd. 95 S. 264. Die Annahme wird verworfen, daß der Fabrikant im Kriege, um seinen Lieferungsverpflichtungen nachkommen zu können, sich unter allen Umständen effektiv eindecken müsse, wie man dies aus der allgemeinen Fassung in RGZ. Bd. 93 S. 17 folgern könnte; die Frage lasse sich nur unter Würdigung aller Umstände von Fall zu Fall entscheiden.

den Fällen der befreienden Unmöglichkeit der Erfüllung — die Lossagung von der Leistungspflicht nur dann, wenn die Erfüllung unter solchen Umständen stattfinden müßte, daß sie dem, was die Beteiligten vernünftigerweise beabsichtigt haben, nicht mehr entsprechen würde, und der Erfüllungszwang mit der durch §§ 157, 242 BGB.[21]) gebotenen Rücksicht auf Treu und Glauben und auf die Verkehrssitte unvereinbar wäre. Daraus folgt aber nach der reichsgerichtlichen Ansicht nicht, daß jede größere Umwälzung auf wirtschaftlichem Gebiete, mag sie auch unvorhergesehen und unvorhersehbar gewesen sein, dem Vertragsteile, dem sie nachteilig ist, das Recht gibt, sich vom Vertrage loszusagen. Vielmehr wird ein solches Recht im Falle einer Preissteigerung — und nicht nur bei Lieferungsverträgen des Großhandels — regelmäßig versagt[22]), es müßte denn sein, daß mit einer außerordentlichen Steigerung der Preise eine außerordentliche Einwirkung auf die Verhältnisse des betreffenden Vertragsteils verbunden ist, z. B. wenn die Durchführung eines langfristigen Vertrags infolge der wirtschaftlichen Veränderungen für diesen Vertragsteil „geradezu ruinös" zu werden droht. Ein solcher Ausnahmefall war in dem Urteil vom 8. Juli 1920[23]) nicht gegeben. Dort hat der Kläger den drei Beklagten Räume seines Fabrikwesens nebst Betriebskraft und Beleuchtung vermietet. Diese Mietverhältnisse endigen vertragsgemäß in den Jahren 1921, 1922 und 1924. Am 22. April 1919 kündigte der Kläger ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist, weil ihm die Fortsetzung der Mietsverhältnisse bei der außerordentlichen Steigerung der Preise für die Beschaffung von Elektrizität und Dampfkraft nicht zugemutet werden könne, und klagte auf Räumung und Verneinung seiner Leistungspflicht; er wurde jedoch in allen Rechtszügen abgewiesen.

Ebensowenig lag der Ausnahmefall in dem Urteil vom 22. Oktober 1920[24]) vor. Deshalb wurde der Beklagte zur Lieferung des im Februar 1919 verkauften Motorwagens aus der Fabrik O. zum Vertragspreise von 12000 M verurteilt, obwohl er selbst der Fabrik nicht den angegebenen Listenpreis von 11250 M, sondern mit Rücksicht auf die eingetretene Änderung der Betriebs- und Preisverhältnisse 13292.25 M an O. zu entrichten hatte. Auch hier wurde also an dem Grundsatz der Unverbrüchlichkeit der Verträge festgehalten.

4. Wiederholt findet sich in den reichsgerichtlichen Urteilen[25]) der Ausspruch, die Vorschriften des geltenden Rechts gewährten dem Richter nicht die Machtbefugnis, zwecks Milderung der Härten des Krieges einen Ausgleich zwischen den Vertragsparteien zu schaffen. Dagegen hat das vielerörterte Urteil vom 21. September 1920[26]) eine richterliche Änderung von Vertragsbestimmungen auf Grund der clausula rebus sic stantibus nichtschlechthin abgelehnt. Es hat in einem Falle, in dem die Klägerin der Beklagten im Jahre 1912 Geschäftsräumlichkeiten bis Ende März 1920 vermietet und sich mit § 20 des Vertrags zur Abgabe von Wasserdampf für gewerbliche Zwecke der Beklagten verpflichtet hatte, die Klägerin für berechtigt erachtet, wegen der seit dem Vertragsschluß wesentlich veränderten Verhältnisse auf dem Kohlen- und Arbeitsmarkt für den in der Zeit vom 1. September 1917 bis Ende Juli 1919 gelieferten Dampf von der Beklagten eine Nachzahlung auf die vertragsmäßig festgesetzte und gezahlte Vergütung zu fordern, und in Zukunft Dampf nur noch zu angemessenem Preise abzugeben. Dieses Urteil enthält in seiner Begründung einige recht verfängliche Sätze, die zu ganz unberechtigten Schlußfolgerungen geführt haben. M. E. steht die Entscheidung nicht in unlösbarem Widerspruch zu der bisherigen Rechtsprechung, sie läßt sich vielmehr damit durchaus in Einklang bringen. Da der Grundsatz von Treu und Glauben das ganze bürgerliche Recht beherrscht und deshalb auch bei der Ermittlung des wirklichen Parteiwillens gemäß § 133 BGB. zu berücksichtigen ist, so kann man m. E. mit Hilfe der §§ 315 ff. BGB. in vielen Fällen zu einem billigen Ergebnis gelangen, in denen die §§ 157 (242) BGB. und 346 HGB. schon wegen Fehlens einer Verkehrs- und Handelssitte außer Anwendung bleiben müssen. Dies nur nebenher. Denn in der vorliegenden Arbeit kam es mir nur darauf an, die Rechtsprechung des Reichsgerichts ganz unbefangen, sine ira et studio, gegenständlich zur Darstellung zu bringen; nicht aber Kritik zu üben und meinen persönlichen Standpunkt zu vertreten.

G. m. b. H. & Co.

Von R. Malteur, Karlsruhe.

Die Gesellschaftsform der Kommanditgesellschaft erhält infolge der Steuergesetzgebung der letzten Jahre erneut praktische Bedeutung. Eine bisher kaum angewendete Form dürfte sie bei nachstehender Gründung gefunden haben, die gemäß Veröffentlichung aus einem Handelsregister unter Änderung des Namens und Ortes im wesentlichen lautet: „Firma und Sitz: Ceres-G. m. b. H. & Co., Hochstadt, Kommanditgesellschaft, bei welcher die

[21]) Gemäß dieser Vorschrift kann der Gattungsschuldner, auch wenn die Leistung aus der Gattung möglich ist, trotz § 279 BGB. sich darauf berufen, daß die Leistung nach Treu und Glauben ihm nicht zugemutet werden kann, und zwar insbesondere dann, wenn er bei normalem Verlaufe durchaus erfüllungsbereit und erfüllungsfähig gewesen wäre (RGZ. Bd. 99 S. 1).

[22]) Vgl. RGZ. Bd. 88 S. 172, wonach der Verkäufer von der Lieferungspflicht nicht schon dadurch frei wird, daß der Marktpreis der gehandelten Ware infolge Aufhörens der Zufuhr wegen des Krieges zu unerschwinglicher Höhe gestiegen ist.

[23]) RGZ. Bd. 99 S. 258 und JW. 1921 S. 24.

[24]) RGJW. 1921 S. 23 und RGZ. Bd. 100 S. 134.

[25]) RGZ. Bd. 86 S. 397 und Bd. 90 S. 374. In der letzteren Entscheidung wird dem Pächter einer Bierwirtschaft der Anspruch auf Zinsminderung versagt, wenn durch Polizeiverfügung die Biererzeugung eingeschränkt wird.

[26]) RGJW. 1920 S. 961 und RGZ. Bd. 100 S. 134.

Firma Ceres-G. m. b. H., Hochstadt, als persönlich haftende Gesellschafterin und 6 Kommanditisten beteiligt sind. Die Gesellschaft hat am 1. Oktober 1920 begonnen." Hierauf folgen die Namen der Einzel- und Gesamtprokuristen.

Es fällt auf, daß das Merkmal einer Kommanditgesellschaft, wonach neben die persönlich, d. h. unbeschränkt haftenden Gesellschafter (Komplementare) die Kommanditisten treten, hier insofern erheblich zurücktritt, als gerade der Komplementar eine G. m. b. H. ist. Doch soll in diesem Aufsatz weder diese juristische Frage noch die ebenfalls naheliegende des § 5 der Reichsabgabeordnung besprochen werden, wonach durch Mißbrauch von Formen und Gestaltungsmöglichkeiten des bürgerlichen Rechtes die Steuerpflicht nicht umgangen oder gemindert werden kann.

Es liegt näher, diese Gründung nach ihrer steuerlichen Wirkung und der hervorgerufenen Verschiebung in den Gewinnanteilen zu untersuchen. Nach dem Handelsregister ergab sich (im Verhältnis) folgende Beteiligung. Von dem Stammkapital der G. m. b. H. entfielen auf den

Gesellschafter A . .	M 260 000.—		
„ B . .	„ 120 000.—		
„ C . .	„ 120 000.—	M	500 000.—

Diese Gesellschafter traten noch mit folgenden Anteilen als Kommanditisten auf:

	A mit M	210 000.—	
	B „ „	100 000.—	
	C „ „	100 000.—	
dazu Kommanditist	D „ „	30 000.—	
	E „ „	30 000.—	
	F „ „	30 000.—	„ 500 000.—
Kapital der Kommanditgesellschaft			M 1 000 000.—

A und B sind Geschäftsführer der G. m. b. H., C, D, E und F sind Einzelprokuristen der Kommanditgesellschaft.

Würde bei der Kapitalerhöhung um 500 000 M, die mit der Errichtung der G. m. b. H. & Co. verknüpft war, die ursprüngliche Gesellschaftsform der G. m. b. H. beibehalten worden sein, so wären 5 % Reichsstempelsteuer von der Kapitalerhöhung erhoben worden. Als Kommanditgesellschaft waren jedoch nur $^4/_{10}$ % zu entrichten. Neben dieser einmaligen namhaften Steuerersparnis tritt auch eine fortlaufende im Vergleich gegenüber der G. m. b. H. ein. Die Kommanditgesellschaft ist nicht körperschaftssteuer- und kapitalertragsteuerpflichtig; hingegen bleibt es die G. m. b. H.

Beim Vergleich der Steuerbelastung der Kommanditgesellschaft mit jener der G. m. b. H., und zwar derart, als wäre ihre Kapitalerhöhung auf 1 Million M an Stelle der Gründung der Kommanditgesellschaft getreten, müssen zunächst die Bestimmungen über die Gewinnverteilung erwähnt werden.

Der Gesellschaftsvertrag der G. m. b. H. sieht die Bildung einer Rücklage zur Deckung von Unterbilanzen vor. Über die Zuwendung wird nach dem vorliegenden Jahresergebnis beschlossen, desgleichen über Vergütungen an Beamte und den Vortrag. Der Rest wird als Dividende verteilt.

In den Gesellschaftsvertrag der Kommanditgesellschaft sind diese Bestimmungen übernommen. Von dem Rest entfallen jedoch drei Viertel an die Kommanditisten und nur ein Viertel an den Komplementar, die G. m. b. H.

Die Art der Kapitalaufbringung durch wenige Personen und die Personalvereinigung hinsichtlich Gesellschafter und Geschäftsführer gestatten diesen wenig gebundenen Gewinnverteilungsplan und das Unterlassen der Aussetzung einer Geschäftsführertantieme.

Die Gewinnverteilung gestaltet sich nun nach den oben erwähnten Bestimmungen, gleich ob G. m. b. H. mit 1 Million M Kapital oder die errichtete Kommanditgesellschaft zunächst, wie folgt:

Gewinn		M 250 000.—
÷ Rücklage	M 25 000.—	
÷ Vergütung an Beamte	„ 20 000.—	„ 45 000.—
		M 205 000.—
÷ Vortrag		„ 65 000.—
Zu verteilender Gewinn		M 140 000.—

Entfiele der Rest von 140 000 M ausschließlich auf eine G. m. b. H. mit 1 Million M Kapital, so wäre folgender Körperschaftssteuerbetrag zu entrichten.

Gewinn	M 250 000.–	
Steuerfrei		
[1]) Rücklage . .	M 25 000.–	
[2]) Vergütg. a. B.	„ 20 000.–	„ 45 000.–
10 % Körperschaftssteuer von M 205 000.–		= M 20 500.—
7 % Zuschlag v. M 140 000.–		
÷	„ 30 000.–	
	M 110 000.–	= „ 7 700.—
		Steuerbetrag M 28 200.—

[1]) K.St.G. § 7, 3. [2]) K.St.G. § 6, 6.

Bei der Kommanditgesellschaft erhalten

der Komplementar,		
die G. m. b. H. . . .	$^1/_4$ von 140 000 M	= M 35 000.—,
die Kommanditisten .	$^3/_4$ „ „	„ = „ 105 000.—,
		M 140 000.—.

Die Kommanditisten erhalten 21 % Dividende.

Die drei Gesellschafter der G. m. b. H., deren gesamter Geschäftsbetrieb in der Kommanditgesellschaft aufgegangen ist, verteilen den Anteil von M 35 000.— als Dividende, 7 % auf M 500 000.—, und bestreiten die darauf entfallende Körperschaftssteuer aus einer bestehenden, verfügbaren Rücklage.

10 % Körperschaftssteuer von M 35 000.		= M 3 500.—
4 % Zuschlag von M 35 000.—		
÷	„ 15 000.—	
	M 20 000.—	= „ 800.—
		Steuerbetrag M 4 300.—

In diesem Geschäftsjahr betrug darnach die Ersparnis an Körperschaftssteuer 28 200 M ÷ 4300 M = 23 900 M, um den Betrag sonst der Vortrag geschmälert worden wäre.

Als Gesellschafter einer G. m. b. H. wären folgende Gewinnanteile entfallen, auf

A	14%	von M	470 000.—	M	65 800.—
B	„	„ „	220 000.—	„	30 800.—
C	„	„ „	220 000.—	„	30 800.—
D	„	„ „	30 000.—	„	4 200.—
E	„	„ „	30 000.—	„	4 200.—
F	„	„ „	30 000.—	„	4 200.—
				M	140 000.—

Die tatsächlichen Anteile ergeben sich aus folgender Aufstellung:

A	7% von 260 000 M	M 18 200.—		
	21% „ 210 000 „	„ 44 100.—	M	62 300.—
B	7% „ 120 000 „	M 8 400.—		
	21% „ 100 000 „	„ 21 000.—	„	29 400.—
C	wie bei B		„	29 400.—
D	21% von 30 000 M		„	6 300.—
E	desgl.		„	6 300.—
F	„		„	6 300.—
			M	140 000.—

Die Gesellschafter A, B und C beziehen als Gesellschafter u n d Kommanditisten weniger, nämlich A 3500 M, B und C je 1400 M. Umgekehrt beziehen D, E und F als Kommanditisten in diesem Jahre je 2100 M mehr, als wenn sie Gesellschafter einer G. m. b. H. wären.

Die Höhe der Einbuße der Gesellschafter (A, B und C) als Kommanditisten am Gewinn wird durch den Anteil, mit dem die G. m. b. H. am Gewinn der Kommanditgesellschaft beteiligt ist, und die Höhe der Einlagen der Kommanditisten, die nicht Gesellschafter sind, bestimmt. Die Grenze der Höhe der Kapitalbeteiligung der Kommanditisten D, E und F wird durch den Betrag ihrer Mehrbezüge gemessen an der Körperschaftssteuerersparnis gezogen. Da dieser Mehrbezug je nach dem Jahresgewinn schwankt, wird durchweg nur eine im Verhältnis geringe Kapitalbeteiligung von Nichtgesellschaftern in Betracht kommen, wie es auch hier der Fall ist.

Die Erträge der Gesellschafter dieser G. m. b. H. unterliegen nicht der Kapitalertragsteuer, da nicht mehr als drei Gesellschafter beteiligt und zu Geschäftsführern lediglich Gesellschafter bestellt sind (Kap.Ert.St.Ges. § 3, 5). Da auch nach der vorläufigen Vollzugsanweisung zu § 2 des Kapitalertragsteuergesetzes Komplementare und Kommanditisten mit ihren Gewinnerträgen von der Kapitalertragsteuer befreit sind, tritt bei dieser Art der Durchführung einer Kapitalerhöhung und der Aufnahme von Teilhabern eine weitere fortlaufende, erhebliche Steuerersparnis ein. In diesem Geschäftsjahr beträgt sie 14 000 M.

Selbstverständlich unterliegt jeder Beteiligte mit seinen Bezügen der Einkommensteuer. Die Schwankung der jährlichen Ausschüttungen und die bevorstehende Umgestaltung der Einkommensteuer lassen es nicht zu, darauf die Untersuchung noch auszudehnen.

Das japanische Handelsmuseum in Singapore.

Von Anton Schreinert, Aussig a. Elbe.

Obwohl Japan seit den Tagen, das es seine Grenzen dem allgemeinen Weltverkehr öffnete, nahezu auf allen Gebieten der Zivilisation und Kultur einen geradezu phantastischen Aufschwung genommen hat, konnte es doch bis in die jüngste Zeit herein weder auf dem heimischen, noch auf den benachbarten Auslandsmärkten gegen die Industrien Europas und Amerikas erfolgreich auftreten. Wohl hatte sich schon in der Vorkriegszeit Japan auf einigen Gebieten (Papier, Porzellan, Seide) stark in den Vordergrund gedrängt, doch ist es nicht einmal auf den ostasiatischen Plätzen der alteingebürgerten Westeuropäischen Industrie Herr geworden und selbst in Sibirien und der Mandschurei konnte es die europäisch-amerikanische Konkurrenz nicht schlagen. Das ist mit Ausbruch des Krieges wesentlich anders geworden. Wie teuer sich die Entente, vornehmlich England, den gelben Bundesgenossen erkauft hat, ist schon heute auf den Märkten des fernen Ostens, in Sibirien, China und Hinterindien deutlich zu erkennen.

Wenn man bedenkt, daß noch 1854 das Inselreich im Stillen Ozean sich dem Ausland verschlossen hielt, zu einer Zeit, in der das stammverwandte China die Ausländer schon seit Jahrhunderten zuließ, wenn es gar erst im Jahre 1896 seine Häfen rückhaltlos öffnete, dann wird man den gewaltigen Aufschwung, den Japan vor allem in wirtschaftlicher Beziehung genommen, jedenfalls anerkennen müssen. Es wäre aber verfehlt, die Rolle, die es heute in kommerzieller Hinsicht im Osten spielt, seiner industriellen Überlegenheit zuzuschreiben, denn wie schon gesagt, was Japan derzeit in Ostasien repräsentiert, ist weniger auf Konto seiner wirtschaftlichen Tüchtigkeit, als vielmehr auf Rechnung seiner militärischen Macht zu stellen, die eben von der Entente gekauft und wie sich sicher bald zeigen wird, mehr als teuer bezahlt wurde.

Oder ist das kein ungeheuerlicher Preis, wenn die ostsibirischen Plätze, vor allem Wladiwostok, wenn nahezu die ganze Mandschurei heute vom japanischen Handel beherrscht wird. Ist es nicht eine Überzahlung der nahezu unbedeutenden Waffenhilfe, wenn England und Frankreich und nicht zuletzt auch Amerika auf den chinesischen Märkten der japanischen Konkurrenz sich kaum erwehren können? Und was bedeutet es erst, daß selbst in Singapore, ja in den ganzen Straits Settlements die Engländer es dulden müssen, daß die kommerziellen Neulinge aus dem Lande der aufgehenden Sonne Niederlassung um Niederlassung gründen und den Markt mit den unterschiedlichsten Waren geradezu überschwemmen?

Wenn man die Qualität der japanischen Erzeugnisse ins Auge faßt, mutet es einen sonderbar an, daß diese Produkte sich gegen die englischen, französischen und amerikanischen überhaupt auch nur halten können, obzwar gerade die letzteren ja auch

nicht den Ruf besonderer Güte genießen. Wenn man dann noch die horrenden Preise in Betracht zieht, kann man den Einheimischen wirklich glauben, wenn sie so begeistert von der deutschen Ware sprechen und so ganz besonders interessiert nach dem Eintreffen deutscher Waren verlangen.

Einmal festsitzend, dürften die Japaner aus den erwähnten Gebieten aber nicht so leicht zu verdrängen sein, um so weniger, als dem so überaus expansionsbedürftigen Lande der innersibirische Markt, den es in der Zeit der sibirischen Intervention vom Dezember 1918 bis Februar 1920 nahezu allein beherrschte, gegenwärtig vollständig verloren ging und bei nur einiger Anstrengung seitens Deutschlands auch verloren bleiben wird.

Sollte gar die bolschewistische Propaganda, die in Japan bereits eingesetzt hat, im Reich des Mikado überhand nehmen, dann dürfte es auch im äußersten sibirischen Osten, in Wladiwostok und Gebiet, mit dem japanischen Handel, als gegenwärtig einzig dominierenden, vorbei sein und der Wettkampf zwischen Japan und England vor allem auf chinesischem und britischem Kolonialgebiet zur Austragung kommen. Unter den vielen Positionen, die Japan in diesen Distrikten bereits eingenommen hat, ist eine der bedeutendsten das rund 230 000 Einwohner zählende Singapore, das einen gewaltigen Stapelplatz für japanische Kohle darstellt, Handelsunternehmen aller Art aufweist und neben den politischen japanischen Vertretungen seit 1918 ein japanisches Handelsmuseum besitzt, das zwar noch recht bescheiden in seinen Anfängen ist, sich aber sicher als eine der vorzüglichsten Institutionen zur Förderung des japanischen Handels erweisen wird.

Die rasch emporgewachsene Industrie Japans ist derzeit noch nicht in der Lage, den Bedürfnissen des Landes allein zu genügen und so finden wir denn auch in der Tat unter der überaus zahlreichen Handelswelt von Yokohama, Tokio, Nagasaki und anderen Wirtschaftsemporien den Typus des Im- und Exporteurs, des Kommissionärs und Agenten ganz besonders stark vertreten.

Ein Rundgang durch das Handelsmuseum bestätigt denn auch sofort die Meinung, die man von japanischen Produkten hat, wenn man schon einmal genötigt war, sich ihrer bedienen zu müssen. Von den Naturprodukten und ganz wenigen Industrieerzeugnissen (Papier, Porzellan, Seide) abgesehen, ist das, was Japan derzeit auf den Markt bringt, mit der amerikanischen Ware der Qualität nach in eine Reihe zu stellen, vielfach aber noch weit unter dem amerikanischen Niveau.

Das Streben nach aufwärts ist aber in der ganzen japanischen Wirtschaft zu erkennen, wenn es auch jetzt, da die erzieherische deutsche Konkurrenz fehlt, nur langsam vorwärts geht. Die ganze Anlage und Organisation des Handelsmuseums läßt deutlich das Streben erkennen, die Errungenschaften anderer Völker sich unbedingt ebenfalls nutzbar zu machen und in der Tat ist denn auch in dieser japanischen Kopie das deutsche Original ohne weiteres zu erkennen bzw., da dem Handelsmuseum eine kommerzielle Unterrichtsanstalt angegliedert ist, erinnert es vielleicht noch mehr an die bekannte Institution in Wien, wo ja auch Handelsmuseum und Exportakademie in engster Verbindung stehen bzw. standen.

Das japanische Handelsmuseum [1]) in Singapore ist, wie schon erwähnt, erst in jüngster Zeit, 1918, gegründet worden und so gefällig und vornehm das Gebäude in seinem Äußeren ist, so ärmlich ist es, was die Inneneinrichtung anbelangt und die Warenausstellung betrifft. Ein einziger Raum im Erdgeschoß von der Größe eines ländlichen Tanzsaales mit wenigen Stellagen, Kästen, Tischen u. dgl., spärlich mit Mustern und Proben beschickt, macht es nicht gerade einen gewinnenden Eindruck und wenn nicht die an diesen Raum anschließenden geräumigen Kontore auffallen müßten, könnte man das Ganze wohl mehr für eine Spielerei, für eine inhaltslose, unbedeutende Nachäffung einer europäischen Institution ansehen. Die vielen Beamten in den Bureaus, das geschäftige Klappern der Schreib- und Rechenmaschinen, die hohen Registraturen und Archive lassen aber leicht erkennen, daß hier tüchtig gearbeitet wird, und in der Tat liegt der Schwerpunkt des ganzen Handelsmuseums derzeit in diesen Räumlichkeiten. Hier werden Handels- und Marktberichte, Statistiken, Auskünfte, Tabellen, Diagramme usw. abgefaßt und eine lebhafte Korrespondenz mit der Heimat einerseits und dem Auslande anderseits unterhalten. Die Handelsschule, erst in letzter Zeit angegliedert, befindet sich im ersten Stock desselben Gebäudes, so daß den Schülern das Studienmaterial in bequemster Weise zugänglich ist.

Nach dem Statut hat das Museum in erster Linie bei Anknüpfung von Handelsbeziehungen mit den Südseedistrikten, Britisch- und Holländisch-Ostindien und Indochina mitzuwirken und seine Tätigkeit nach jeder nur möglichen Richtung zu entfalten. Es hat Muster des japanischen Exportes auszustellen, Waren, die im Auslande gesucht sind, ebenfalls in Proben ersichtlich zu machen, fremde Einfuhrprodukte der heimischen Industrie zur Kenntnis zu bringen, an der Verbesserung der Qualitäten durch Rat und Auskünfte mitzuarbeiten, es besorgt aber auch die Funktion eines Auskunftsbureaus, erteilt Referenzen, holt selbst Informationen ein und gibt periodische Berichte, Kataloge u. dgl. im Druck heraus. Das Museum arbeitet ohne besondere Vergütung für die Geschäftswelt und nur bei umständlicher Beschaffung von Auskünften sind die selbst ausgelegten Spesen vom Interessenten zu tragen.

Des Interesses halber sei das Statut und das Ausstellungsregulativ mitgeteilt:

Das Nan-yo Kyokai hat in folgenden Richtungen zu arbeiten:

a) Ausstellung japanischer Erzeugnisse,
b) Ausstellung fremder Erzeugnisse,
c) Prüfung und Erprobung vorgelegter Muster,
d) Mitwirkung beim Aufsuchen von Importwaren,
e) Übersendung von Mustern und Proben an ähnliche Institute in Japan,

[1]) Japanisch = Nan-yo Kyokai.

f) Versendung von Mustern und Proben von heimischen Fabrikaten, besonders nach Südseedistrikten,
g) Vermittlungen von Geschäftsverbindungen,
h) neue Wege für den Tausch von Mustern und Proben auszufinden,
i) Mitwirkung beim Aufsuchen von Absatzgebieten und Bezugsquellen,
k) Herausgabe periodischer Berichte, Zeitungen, Fachschriften u. dgl. und statistischen Studienmaterials.

Für die Ausstellung der Waren und sonstige Geschäfte bestimmt das Regulativ folgendes:

1. Es wird ausgestellt in folgenden Gruppen:
   a) Waren des bestehenden Exports,
   b) Waren, die steigenden Export zu erwarten haben,
   c) Waren, die erst in Zukunft exportiert werden dürften und
   d) Importartikel, vornehmlich für japanische Industrie.
2. Artikel der Gruppe a) können nur insoweit berücksichtigt werden, als es der Raum zuläßt. Besondere Vorschriften sind vorgesehen.
3. Feuergefährliche und sonst leicht entflammbare Muster werden nur gesichert verpackt ausgestellt.
4. Alle Waren werden nach folgenden 13 Gruppen gegliedert:
   a) Textilwaren,
   b) chemische Produkte,
   c) Maschinen und Werkzeuge,
   d) bedruckte und gefärbte Textilwaren,
   e) Minerale,
   f) Bücher und Druckarbeiten,
   g) Land- und Gartenbau,
   h) Kunstgegenstände,
   i) Waldprodukte,
   k) Meeresprodukte,
   l) photographische Artikel,
   m) Patente,
   n) Reklameartikel.
5. Von Zeit zu Zeit sind Kataloge herauszugeben und an die Interessenten zu verteilen.
6. Auf Verlangen sind über ausgestellte Proben Aufklärungen und Auskünfte den Interessenten zu erteilen.
7. Mit andern Museen, Firmen und Schulen hat das Museum in Korrespondenz zu treten.
8. Das Museum hat Auskünfte aller Art, auch Kreditinformationen usw., zu erteilen, gegen Erlag der Selbstspesen.
9. Neugründungen, Transaktionen usw. sind der Handelswelt mitzuteilen.
10. Verantwortung irgendwelcher Art übernimmt das Museum nicht.
11. Es versendet gegen Spesenersatz Muster und Proben.
12. Das Museum gibt offizielle Berichte, Statistiken usw. zur freien Einsicht heraus.
13. Die Besichtigung des Museums ist kostenlos.
14. Die Besucher müssen die Vorschriften des Museums beachten.
15. Das Museum ist täglich, mit Ausnahme der Sonntage und der öffentlichen Feiertage, geöffnet. Der freie Besuch kann sistiert werden.

Wenn nun auch der Besucher des japanischen Handelsmuseums derzeit weder von der Reichhaltigkeit noch von der Qualität des dort Gebotenen entzückt sein kann, die emsige Arbeit der Kontore läßt ihn das ernste Streben und Wollen der Japaner, Herren des Marktes zu werden, deutlich genug erkennen. Gegen die dortige Konkurrenz dürften sie auch leicht aufkommen, beim Erscheinen der ersten deutschen Waren aber, das ist durchaus keine Einbildung und Überhebung, das kann man von jedem Hindu und Chinesen, von den geschäftstüchtigen Arabern wie von Europäern selbst jederzeit hören, mit dem Auftreten der Produkte, die „made in Germany", ist für Japan das Rahmschöpfen zunächst einmal vorüber. Der Ruf der deutschen Waren im fernen Osten ist ein zu guter, als daß die politischen Machthaber jener Territorien dem Drängen der dortigen Einheimischen nach deutschen Erzeugnissen auf die Dauer werden standhalten können.

Typisierung, Markenartikel und Automat.

Von Franz Findeisen, Nürnberg.

Das Markenartikelsystem hat die letzte Phase seiner Entwicklung zweifellos noch nicht erreicht, wenn auch heute schon die Markenartikelfabrik es häufig verstanden hat, den gesamten Vertrieb, einschließlich des Kleinvertriebes ihrer Produkte, nicht nur unter ihre Kontrolle, sondern sogar in eigene Hände zu bringen. Es kann nicht unsere Aufgabe sein, auf das ganze System an dieser Stelle näher einzugehen. Wir wollen nur auf einige Neuerungen hinweisen, welche die letzte Entwicklung brachte, die in mannigfacher Hinsicht neue Ausblicke ermöglichen.

„Läden ohne Verkaufspersonal" ist eine Neuerung im amerikanischen Geschäftsleben, die sich nur mit Hilfe des Markenartikelsystems durchführen läßt. Nur solche Waren gelangen zum Verkauf, die sich zur Verpackung in bestimmten Mengen eignen. Das Markenartikelsystem in seiner bisherigen Form brachte uns die Typisierung der Qualität, der Verkaufsmenge und des Preises für eine bestimmte Ware. Das neue Verkaufssystem dehnt diese Typisierung auf alle in diesen Betrieben zum Verkauf gelangenden Waren aus. Bezüglich des Gewichts ist dies ja keine Neuerung. Die Mehrzahl der Markenartikelfabriken vertrieb ihre Produkte bisher schon zu gewissen Einheitsmengen, die für die verschiedenen Waren gleich waren. Die Pfundpackung spielte bei sämtlichen wichtigen Markenartikeln wohl eine erhebliche Rolle. Das neue System verlangt aber nun auch eine Typisierung des Preises für die verschiedenen Waren, die in den eigenartigen Verkaufsstätten vertrieben werden. Es machten sich die Aufstellung von Preisnormen notwendig. Die Waren werden nun nicht blos zu $^1/_2$, 1, $1^1/_2$ usw. Pfund abgegeben, sondern die Abgabe erfolgt auch nur zu bestimmten Währungseinheiten. Auf deutsche Verhältnisse angewandt würde das heißen, daß z. B. nur Waren mit einem Kleinverkaufspreis von 50, 75, 100, 125, 150 Pf. usw. verkauft werden. Eine Ware für 60 Pf. gibt es also in unserem Beispiel nicht. Die Waren mit gleichem Verkaufspreis erhalten dann noch die gleiche Verpackung, so daß alle Waren mit einem Verkaufspreis von 50 Pf. blau, mit einem Preis von 100 Pf. rot, mit einem Preis von 75 Pf. blau und rot usw. usw. verpackt sind.

Der Kunde betritt durch eine nur nach innen Zulaß gewährende Drehtür den eigenartigen Ver-

kaufsraum ohne Verkäufer. Er nimmt einen bereitstehenden flachen Korb und geht nun an den verschiedenen Tischen und Regalen vorüber, wo die verschiedenen Waren verpackt ausliegen, um in seinen Korb jene Pakete zu legen, welche er zu kaufen beabsichtigt. Jedes Paket muß in den Korb gelegt werden. Ein Aufsicht führender Angestellter hat auf die Einhaltung dieser Vorschrift zu achten. Hier liegt nämlich der wunde Punkt des ganzen Systems. Wird ein Paket vom Käufer in die Tasche gesteckt oder sonst unsichtbar gemacht, so ist es natürlich der weiteren Kontrolle entzogen. Verläßt der Käufer den Verkaufsraum, so muß er am Kassierer vorüber. Liegen die eingekauften Pakete wie vorgeschrieben im Korbe, so kann der Kassierer leicht die Berechnung des Gesamtpreises vornehmen. Er braucht nur die Anzahl der blauen, der roten, der rot-blauen usw. Pakete festzustellen und sie mit dem Einheitspreis für die betreffende Farbe zu multiplizieren. Nicht im Korbe liegende Pakete bleiben, wenn sie der Verkäufer nicht wieder hervorholt, dann leicht unberechnet. Der Kunde hat dann noch in einem Vorraum Gelegenheit, die eingekauften Warenpäckchen selbst weiter zu verpacken. Auch hier gibt es gewisse Einheitsverpackungen, welche die Tätigkeit des Verpackens sehr erleichtern.

Das neue Verkaufssystem, das von der „Tipply Wipply, Inc., New York" in 400 Läden angewandt wird, spart zweifellos erheblich an Personalkosten. Es ist ja eigentlich nur noch der Kassierer notwendig, wenn man von dem die Aufsicht ausübenden Angestellten absieht. Die Möglichkeit von Diebstählen ist aber, wie wir sehen, sehr groß. Sie ist so groß, daß hierdurch die Rentabilität des gesamten neuen Geschäftsbetriebes in Frage gestellt werden kann. Aufgabe einer umfassenden Statistik muß es sein, nachzuweisen, inwieweit durch eine gute Organisation des Aufsichtsdienstes diese Möglichkeit des Diebstahls undurchführbar wird. Das neue System bringt uns aber einen ganz erheblichen Schritt vorwärts auf dem Wege zur vorteilhaften Organisation des Warenvertriebes. Es ist unseres Erachtens nur der Vorläufer zur großzügigen Anwendung des Automaten im Warenhandel, besonders im Kleinhandel. Einheitsqualität, Einheitsmenge und nun noch der neu auftauchende Einheitspreis [1]) drängen unaufhörlich zu diesem letzten Ziel, das wir längst für kleine Quantitäten Schokolade, Zuckerwaren u. dgl. im 10 Pf. Warenautomat kennen. Der Buch-Markenartikel hat bereits in großzügiger Weise diese Hilfe des Automaten in Anspruch genommen. Selbst kleine Bahnhöfe haben so ihre Bahnhofbuchhandlung bekommen in Gestalt eines Automaten für „Reklam-Bücher". Die Entwicklung der Technik des Automaten erleichtert ja die Auswahl der Bücher, die alle zum Einheitspreis abgegeben werden. Wie lange wird es also noch dauern, bis das Automaten-Warenhaus entsteht?

[1]) Der Einheitspreis spielte bisher meist als Reklamemittel eine Rolle bei den sogenannten 95-Pfg.-Tagen usw. der Warenhäuser.

Papiergeldflut und ständiges Schwanken der Preise machen bei uns ja eine Entwicklung in dieser Richtung vorläug zur Unmöglichkeit. In den Vereinigten Staaten dürfte dagegen die Möglichkeit bestehen, daß das neue Verkaufssystem nach dieser Richtung noch vervollkommnet wird, um dadurch die Gefahr des Diebstahls, die ja beim Vertrieb durch den Automat nicht besteht, zu vermeiden. Typisierung und Markenartikelsystem sind die Verbündeten des Automaten. Das Beispiel der Hartwig u. Vogel, A.-G., welche die von uns angedeutete Möglichkeit der Entwicklung im Warenhandel für kleine Quantitäten Schokolade vor dem Kriege bereits durchgeführt hatte, dürfte in großzügiger Weise bald Nachahmer finden. Aber nicht die Markenartikelfabrik wird der Schöpfer des Automaten-Warenhauses sein. Die Markenartikelfabrik hat sich spezialisiert und hat meist nur Interesse an einem Artikel, den sie gegebenenfalls durch Automaten vertreibt, wie das Beispiel der Hartwig u. Vogel, A.-G., zeigt. Die Initiative zu dem neuen System geht wie in den Vereinigten Staaten vom Handel aus, der in seinen Aufträgen bestimmte Normen vorschreibt. Immerhin besteht aber auch die Möglichkeit, daß die Markenartikelfabriken, syndiziert sind sie ja schon, in dieser Richtung vorgehen und durch noch engeren Zusammenschluß eine Entwicklung in diesen Bahnen anzustreben versuchen, die für sie mancherlei Verlockendes hat. Der Leidtragende ist natürlich wieder der alte Kleinhandel in erster Linie. Aber auch das moderne Warenhaus sieht sich einer bedeutenden Gefahr gegenüber. Diese Gefahr ist aber nicht für alle Artikel vorhanden, da sich vorläufig noch nicht alle Waren typisieren und markenartikelmäßig vertreiben lassen. Das neue amerikanische System muß erst beweisen, ob es auf die Dauer lebensfähig ist. Das Automaten-Warenhaus liegt aber nicht mehr in weiter Ferne. Ob ihm dann das gleiche Schicksal droht wie den Automaten-Restaurants, die ja langsam wieder einzugehen scheinen, bleibt abzuwarten. Immerhin zeigen uns aber diese Ansätze, daß auf dem Gebiet des Kleinvertriebs im Warenhandel weitere Umwälzungen durch die fortschreitenden Typisierungsbestrebungen zu erwarten sind.

Rechtsfragen des Tages.

Mit schweren Sorgen sehen wir der nächsten Zukunft entgegen. Das deutsche Wirtschaftsleben ist erschüttert, als wären wir noch im Kriege mit der ganzen Welt. Vom Westen her wollen die Franzosen um jeden Preis weiter in Deutschland vordringen und auch das rheinisch-westfälische Industriegebiet von dem übrigen Deutschland abschnüren. Im Südosten schicken sich die Polen an, den für sie ungünstigen Ausfall der oberschlesischen Wahlen dadurch wettzumachen, daß sie durch eine gewaltsame Besetzung des Bergwerksgebiets ein fait accompli schaffen, wie seinerzeit in Posen. Sie wissen aus Erfahrung, wie schwer es ist, den Okkupanten zur Wiederherausgabe seines Raubes zu

veranlassen. Eine dritte Gefahr, die erneute Sperre der Nordseehäfen, scheint abgewendet zu sein, weil die englischen und amerikanischen Interessenten dagegen aufgetreten sind. Aus Liebe zu Deutschland hat sich noch keine Hand gerührt. Wenn unsere Feinde nicht selbst einsehen, daß die Vernichtung des deutschen Wirtschaftslebens ihre eigenen Interessen auf das empfindlichste schädigen muß, dann gibt es für Deutschland keine Rettung. Dabei wird es trotz aller kommunistischen und anderen Putsche von Monat zu Monat fühlbarer, daß die arbeitenden Kreise gewillt sind, wieder mit größter Freudigkeit an den wirtschaftlichen Aufbau zu gehen, daß es nur der Ruhe im Innern und nach außen bedarf, um dem deutschen Kaufmann und Industriellen wieder den Aufstieg und sogar die Eroberung des Weltmarktes zu ermöglichen. Die starke Arbeitsenergie, die Intelligenz und die Tatkraft, die im deutschen Volke schlummern, drängen danach, sich erneut zu betätigen. Diese Eigenschaften, die auch gerade dem deutschen Kaufmann innewohnen, geben uns die Gewißheit, daß wir über die augenblicklichen Krisen hinwegkommen und allmählich wieder die Stellung in der Weltwirtschaft erringen werden wie vor dem unglückseligen Weltkriege. Aber „wann wird kommen der Tag“ — —!

Die Kriegszeit und in noch höherem Maße die Verwirrung nach dem Novemberumsturz haben die Beamtenkörper des Reichs und der Länder in einem den Etat in unerträglicher Weise belastenden Umfang anschwellen lassen. Nunmehr ist es schwer, die dadurch vergrößerten Geschäftsunkosten der Staaten wieder zu vermindern; denn die Beamten sind noch schwerer in anderen Stellen unterzubringen als die sonstigen arbeitslos werdenden Angestellten. In der Mainummer der Deutschen Juristen-Zeitung hat der bisherige Reichsminister des Innern Koch gewisse Vorschläge gemacht und eine Reform an Haupt und Gliedern gefordert. Er weist mit Recht darauf hin, daß die unitarische Richtung, die schließlich bei der Gestaltung der neuen Reichsverfassung die Oberhand gewonnen und zahlreiche Betätigungsfelder, insbesondere das Verkehrs- und das Heerwesen, dem Reiche übertragen hat, eine Verminderung der Beamten zur Folge haben kann und muß, weil einheitliche Verwaltungen naturgemäß mit verhältnismäßig weniger Arbeitskräften auskommen müssen als zersplitterte. Koch hält mit Recht eine Verringerung der Ministerien, eine stärkere Anspannung der Beamten, eine bessere Organisation durch Dezentralisation der Reichsverwaltung für möglich und durchführbar und führt aus, daß die törichte Ressorteifersucht der Länder gegenüber dem Reich völlig zwecklose Ausgaben veranlaßt. Leider ist zu befürchten, daß Egoismus und Beharrungsvermögen alle diese Reformbestrebungen vereiteln werden, wie ja auch der Verwaltungsreformer Carl das ihm übertragene diktatorische Amt aufgegeben hat, weil er für seine Bestrebungen kaum Verständnis, keinesfalls aber die erforderliche Unterstützung fand.

Zu den für das deutsche Wirtschaftsleben bedrohlichsten „Sanktionen“ — richtig übersetzt „Gewaltmaßregeln“ — gehörte der Gedanke, den gegenüber der Notenflut an sich schon geringfügigen Goldschatz der Reichsbank in das besetzte Gebiet zu überführen oder gar in die Keller der Banque de France zu geleiten. Die dieser metallischen Grundlage beraubte deutsche Valuta würde sich dann vermutlich dem Stande der polnischen Mark oder der österreichischen Krone nähern. Diese Gefahr scheint abgewendet zu sein; daß sie geplant war, zeigt aber die Skrupellosigkeit, mit der unsere Feinde über deutsches Eigentum verfügen. Das ist übrigens nichts Neues; denn schon der Friedensvertrag überträgt ja das gesamte im feindlichen Ausland befindliche Privateigentum Deutschlands auf den gegnerischen Staat und belastet das Deutsche Reich mit der Entschädigung an seine Landeskinder. In immer stärkerem Maße wird Deutschland finanziell unter die Kontrolle der Westmächte gestellt, und wenn die in den jüngsten Londoner Beschlüssen angeblich geplante Finanzkommission eingesetzt werden sollte, dann sind wir von dem unwürdigen Zustand der Aufsicht, wie ihn die Türkei jahrzehntelang hat erdulden müssen, nicht mehr weit entfernt. Wir werden gewissermaßen finanziell in Fürsorgeerziehung genommen. Nach den mit dieser Rechtseinrichtung gemachten Erfahrungen sind die Aussichten für die Gegner nicht gerade günstig. Für uns bedeutet dieser neue Eingriff eine weitere unerträgliche Beschränkung unseres Selbstbestimmungsrechtes und unserer Souveränität.

Einen interessanten Rückblick auf die wirtschaftliche Gestaltung der Kriegszeit gewährt die Justizstatistik des soeben erschienenen Deutschen Statistischen Jahrbuchs für 1920. Für den Kaufmann ist besonders interessant der Rückgang der Wechselprozesse. Von 1913—1918 sind die amtsgerichtlichen Wechselprozesse von 324 872 auf 3260, also auf 1 % heruntergegangen. Der Grund dieses Rückgangs liegt auf der Hand. Er ist nicht etwa zu finden in der geringen wirtschaftlichen Bewegung, sondern darin, daß bei dem gegen Kriegsende eingetretenen Material- und Warenmangel das Kreditgeschäft durch das Kassageschäft, bei dem der Lieferant sogar vielfach Vorauszahlung verlangte, verdrängt worden ist.

Die Gesetzgebungsmaschine des Reichs und der Länder, die seit der Novemberrevolution mit einer Schnelligkeit gearbeitet hat, daß ihr kaum der Berufsjurist, viel weniger der Laie zu folgen vermag, ist wieder in fieberhafter Tätigkeit. Die hier schon besprochene sogenannte Entlastungsnovelle hat zahlreiche Änderungen der Gerichtsverfassung und des Verfahrens in Strafsachen in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten herbeigeführt. Es handelt sich hierbei aber nur um ein Notgesetz. Die im Jahre 1879 in Kraft getretenen Reichsjustizgesetze sollen einer gründlichen Neubearbeitung unterzogen werden, wie ja das gesamte Rechtssystem durch die Neugestaltung der staatlichen Grundlagen in Fluß

geraten ist. Die Entwürfe des Strafgesetzbuchs und des Reichsmietengesetzes sind an dieser Stelle schon erwähnt worden. Inzwischen sind Entwürfe eines Arbeitstarifgesetzes, einer Schlichtungsordnung, eines Reichsjugendwohlfahrtsgesetzes und eines Hausangestelltengesetzes der öffentlichen Erörterung unterbreitet worden. Es ist begreiflich, daß die sechsjährige Kriegszeit eine gewisse Stagnation der normalen Rechtsentwicklung gebracht hat, und daß die Novemberumwälzung neue Gedanken der gesetzgeberischen Verwirklichung zugeführt hat. Aber mit Besorgnis muß jeder am Rechtsleben Beteiligte der neuen Stoffmenge von Gesetzesbestimmungen entgegensehen, die er in sich aufnehmen, begreifen und anwenden soll, will er nicht mit der Behörde und seinen eigenen Interessen in Konflikt geraten.

Eduard Heilfron.

Rundschau.

Neuerungen im Postscheckverkehr. Vom 1. April 1921 ab erteilen die Postscheckämter auf Antrag eine schriftliche Bestätigung über die Höhe des beim Abschluß eines Buchungstags vorhanden gewesenen Kontoguthabens gegen eine Gebühr von 1 M, die der Antragsteller durch Aufkleben von Freimarken auf dem Antrag zu entrichten hat. An der Bestimmung, daß den Postscheckkunden von jeder Bewegung auf dem Konto durch einen gebührenfreien Kontoauszug Kenntnis gegeben wird, ändert sich nichts.

Für die Rückforderung einer Überweisung oder eines Schecks, in dem der Name des Zahlungsempfängers angegeben ist, beträgt die Gebühr 50 Pf. Hat das Postscheckamt die Überweisung oder den Scheck bereits abgesandt, so treten bei brieflicher Übermittlung die Gebühr für den einfachen Einschreibbrief, bei telegraphischer Übermittlung die Gebühr für das Telegramm hinzu.

Für postlagernde Zahlungsanweisungen ist ein Zuschlag von 10 Pf. zu entrichten, den der Auftraggeber vor der Einsendung des Schecks an das Postscheckamt durch Aufkleben einer Freimarke auf die Rückseite des Schecks oder auf die Zahlungsanweisung zu entrichten hat.

Der Umfang des Postscheckverkehrs in den Ländern mit Postscheckeinrichtung wird durch folgende Übersicht nach dem Stande vom Januar 1921 veranschaulicht:

	Zahl der Postscheck-kunden am Monatsende	Umsatz in Millionen	hiervon bargeldlos beglichen v. H.
Deutsches Reich (1909) . .	644 914	M 83 986	80
Deutsch-Österreich (1884) .	165 918	Kr. 34 333	26
Luxemburg (1911)	2 092	Fr. 165	64
Niederlande (1918)	33 529	Fl. 476	74
Schweiz (1906)	39 249	Fr. 1 754	72
Ungarn (1890)	36 770	Kr. 10 151	67

Das Jahr der Einrichtung des Postscheckdienstes ist hinter jedem Lande in Klammern angegeben.

Warenvorausbezahlungen und Kapitalertragsteuer. Es ist im Geschäftsleben in letzter Zeit häufiger vorgekommen, daß bestellte Waren im voraus bezahlt und der gezahlte Betrag bis zu seiner Fälligkeit vom Verkäufer an den Käufer verzinst wurde. Die Frage, ob diese Zinszahlungen der Kapitalertragsteuer unterliegen oder nicht, ist verschieden beurteilt worden. Das Landesfinanzamt Köln verneint die Steuerpflicht mit der Begründung, daß (nach der Köln. Ztg.) in derartigen Fällen keine Kapitalforderung des Zinsgläubigers an den Zinsschuldner vorläge, denn der Zweck dieser Form der Geschäftsabwicklung sei lediglich, den Käufer so zu stellen, als ob er die Ware erst bei ihrer Lieferung bezahlt hätte. Würde die Lieferung nicht ausgeführt und dementsprechend die Vorausbezahlungen mit den vereinbarten Zinsen zurückbezahlt, so träte die gemäß § 2 Abs. 1 Ziffer 14 des Kapitalertragsteuergesetzes als Voraussetzung der Steuerpflicht notwendige Bedingung: „das Vorhandensein einer Kapitalforderung“ ein, und demgemäß sei in diesem Falle der Zinsbetrag steuerpflichtig.

Das Landesfinanzamt Köln steht also auf dem Standpunkt, daß die Zinsen, wenn die Lieferung der Waren tatsächlich erfolgt, nicht der Kapitalertragsteuer unterliegen.

Das Landesfinanzamt Düsseldorf hat auf eine diesbezügliche Anfrage der „Roland“, Akt.-Ges. für Steuer- und Wirtschaftsberatung in Düsseldorf, seine Stellung zu dieser Frage folgendermaßen formuliert:

„Die Entscheidung der Frage, ob die bei Warenlieferungen in letzter Zeit üblich gewordenen Vorausbezahlungen, soweit sie verzinst werden, der Kapitalertragsteuer unterliegen oder nicht, steht den Finanzgerichten, also in erster Instanz den Finanzämtern zu. Bei der Verschiedenartigkeit der in Betracht kommenden Fälle nimmt das Landesfinanzamt in dieser Frage keinen bestimmten Standpunkt ein, hält es vielmehr für richtiger, von Fall zu Fall von der unter den Parteien getroffenen Vereinbarung, von dem — gegebenenfalls zu erforschenden — wirklichen Willen der Parteien (§ 133 BGB.) auszugehen.

Bei der Kapitalertragsteuer kommt es auf die Fälligkeit der Kapitalerträge — also auch der Zinsen — an. Es muß ferner festgestellt werden, ob es sich um einen neben dem Kaufvertrag herlaufenden Zinsvertrag oder um einen Darlehensvertrag handelt. Dem Vernehmen nach steht der Herr Reichsminister der Finanzen auf folgendem unverbindlichen Standpunkt: ‚Rechtlich stellt sich die Vorausbezahlung eines Teils der Kaufsumme unter Ausbedingung von Zinsen als Gewährung eines Darlehens des Käufers an den Verkäufer dar. Bis zur Fälligkeit des Kaufpreises bezieht der Käufer daher Zinsen von Forderungen im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 14 des Kapitalertragsteuergesetzes.‘ Nach dieser Auffassung würden also die Zinsen der bei Warenlieferungen im voraus geleisteten Beträge unter die Kapitalertragsteuer fallen. Besonders werden auch die Fälle geprüft werden müssen, wenn die Vorauszahlung nachweisbar auf Grund eines Bankkredites geleistet wird, für den mehr Zinsen bezahlt werden müssen, als dem Käufer von dem Verkäufer gewährt werden. Alsdann würde eine Doppelbesteuerung stattfinden, da einmal der Käufer für die Kapitalertragsteuer in Betracht kommt und ebenso das Darlehen der Kaufsumme für die eigenen Zinsen kapitalertragsteuerpflichtig sein würde. Die in Fällen dieser Art liegende Härte kann unseres Erachtens nur durch Erlaß oder Ermäßigung der Kapitalertragsteuer nach § 108 RAO. beseitigt oder gemildert werden.“

Verschiedenes.

Psychotechnischer Lehrgang Sommersemester 1921, vom 1. Mai bis 1. August. Im Sommersemester 1921 findet ein psychotechnischer Lehrgang an der Technischen Hochschule Charlottenburg statt, in dem neben theoretischer Einführung in die Grundwissenschaften der Psychotechnik praktische Übungen der Teilnehmer in der Ausführung von Eignungsprüfungen an Jugendlichen und Erwachsenen vorgesehen sind.

Die Teilnehmerzahl beträgt höchstens 10. Jeder einzelne soll angeleitet werden, zunächst unter Aufsicht und dann selbständig psychotechnische Prüfungen und Arbeiten auszuführen.

Zu Lehr- und Übungszwecken stehen die Einrichtungen der Technischen Hochschule, insbesondere des psychotechnischen Laboratoriums des Versuchsfeldes für Werkzeugmaschinen und Betriebslehre, sowie des Instituts für Wirtschaftspsychologie an der Handelshochschule Berlin zur Verfügung. Als Dozenten wirken erfahrene Fachleute ihres Arbeitsgebietes.

Anmeldungen für den Lehrgang baldmöglichst an die Adresse: Industrielle Psychotechnik, Charlottenburg, Fraunhoferstraße 11/12.

Bücherbesprechungen.

Das Papiergeldwesen in Räte-Rußland, von *Dr. rer. pol. Magnus Feitelberg,* Dozent am volkswirtschaftlichen Institut Moskau. 52 S. M 10.—. Verlag R. L. Prager, Berlin 1920.

Es gibt in Deutschland keine zweite Schrift, die über das gegenwärtige Papiergeldwesen in Rußland so gut unterrichtet, wie die hier angezeigte. Der Verfasser behandelt den Stoff in 6 Abschnitten, die folgende Aufschriften tragen: Geldverfassung und Goldbestand; Budget; Geldumlauf; Geldsurrogate; Geldemission; Inflation, deren Ursachen und Wirkungen. Auf den Inhalt der einzelnen Abschnitte kann nicht eingegangen werden. Von den zahlreich gegebenen statistischen Zahlen sei nur die wahrscheinliche Gesamtsumme der am 1. Oktober 1920 in Umlauf gewesenen Zaren- und Dumarubel, Sowjetnoten, Karenskibonds und der Sowjetverrechnungsscheine angeführt; sie betrug 639,7 Milliarden Rubel, die mit ungefähr 500 Millionen Gold = 0,078 % bedeckt waren. Von einem Stabilisieren der Valuta, sagt der Verfasser, kann gegenwärtig keine Rede sein. „Nichtsdestoweniger", so schließt er seine Schrift, „liegt in dem russischen Nationaleigentum, in den riesigen Naturschätzen des gewaltigen Landes die Gewähr für den Wiederaufbau und eine damit verbundene Regelung der zerrütteten Finanzen."

Max Fürst.

Kaulla, Prof. Dr., Die Grundlagen des Geldwertes. 8°. 96 S. M 12.—. Deutsche Verlagsanstalt, Stuttgart.

Das Buch ist ein interessanter Versuch, das Wesen des Geldes des modernen Staates zu erklären. Mit großer Klarheit geht Kaulla zunächst auf die historische Entwicklung des Geldes ein und zeigt, wie sich das Wesen des Geldes stets mit den wirtschaftlichen Verhältnissen ändern mußte. Für die Gegenwart ist der juristische Normalfall, die Zahlung mit gesetzlichen Zahlungsmitteln, nur noch eine Ausnahme von der Regel, während weitaus die meisten und vor allem die großen Beträge entweder durch Geldsurrogate oder durch Verrechnung und Überweisung, d. h. bargeldlos bezahlt werden. Von dieser Erscheinung im modernen Wirtschaftsleben geht Kaulla aus und auf ihr baut sich seine ganze Theorie auf. Was ihn prinzipiell von allen bisherigen Geldtheoretikern unterscheidet, ist, daß er das Wesen des Geldes aus dem gegenseitigen Schuldverhältnis von Individuum und Staat erklären will. Er sagt: „Der Schlüssel zum Verständnis des Wesens des Geldes liegt nicht in den Beziehungen zwischen Privatpersonen, nicht in der Funktion des Geldes als Zahlungsmittel im allgemeinen Tauschverkehr, sondern in dem Verhältnis des Geldbesitzes zum Emittenten des Geldes."

Das Geld, ganz gleich, ob Banknote, Staatsgeld oder Metallgeld, ist nach Kaulla eine Forderung des Besitzers an den Staat. Der Inhalt der Forderung ist unbestimmt, nur ihr Wert sei gegeben im Nennwert. Der Wert des Geldes beruhe darauf, daß andererseits auch der Staat Forderungen an die Allgemeinheit hat, die der einzelne mit seinen Forderungen (Geld) bezahlen kann. Die Notendeckung, die Leistungsfähigkeit des Staates sind nicht maßgebend für den Geldwert, sondern lediglich das Verhältnis der gegenseitigen Forderungen. — Das Geld behält seinen Wert, weil und solange der einzelne die Sicherheit hat, daß der Staat sein Geld zum Nennwert annimmt. Auch das Metallgeld macht keine Ausnahme davon, der Geldstoff ist nur ein Pfand in der Hand des Gläubigers für die Sicherheit seiner Forderung.

Das ist in kurzen Zügen Kaullas Theorie des Geldes.

Interessant sind auch seine praktischen Folgerungen. Was die Inflation betrifft, so ist Kaulla der Ansicht, daß dieselbe weniger die Ursache als vielmehr die Folge der Preissteigerung sei, hervorgegangen aus der großen Warenknappheit.

Die große Bedeutung des bargeldlosen Zahlungsverkehrs liegt nach Kaulla darin, daß der Geldumlauf verringert wird und dieses sich bei der Zentralnotenbank konzentriert. Für die heutige Zeit sei das anders. Je mehr Noten der Verkehr aufnimmt, um so besser für den Staat, um so fester sei der Geldwert, weil die Forderungen an den Staat nicht fällig würden. Der Staat hat also einen Vorteil an einem möglichst großen Notenumlauf. Dann wendet er sich gegen den Satz, daß der einzelne Zinsverlust erleide, wenn er sein Geld brach liegen lasse. Wo ein Verlust ist, muß auch ein Gewinn entstehen, in diesem Falle macht ihn der Staat, da er für seine Schulden in Geld keine Zinsen zu zahlen braucht.

Der letzte Teil bringt prinzipiell nichts Neues über die Valutafrage, nur einige interessante Einzelheiten.

Der Versuch von Kaulla, das Geld als Forderung an den Staat und den Geldwert aus der Kompensationsmöglichkeit der Staatsschulden (Geld) gegen Staatsforderungen zu erklären, zeigt von neuem die Bedeutung des Staates im modernen Geldwesen.

Aber man kann doch die Frage stellen, ob Kaulla hier nicht zuweit gegangen ist und einen prinzipiell durch die realen Tatsachen nicht gerechtfertigten Standpunkt vertritt. Vom juristischen Standpunkt aus betrachtet, könnte man diese Theorie eher annehmen, wirtschaftlich muß das Geld anders erklärt werden.

Wenn man im Sinne der „Organisation" (Nicklisch) die Volkswirtschaft als eine Menschengemeinschaft auffaßt, deren Gliedgemeinschaften wiederum die einzelnen Unternehmungen sind, dann kommt man zu anderen Resultaten. Arbeitsteilung, besser Arbeitsgliederung, ist das Losungswort der heutigen Wirtschaft, Differenzierung ergänzt durch Integrierung ist das Wesen der heutigen Gesellschaft. Der einzelne Mensch produziert nur noch einen sehr geringen Bruchteil dessen, was er braucht, meist ist seine Tätigkeit sogar so, daß er sie überhaupt nicht verwenden kann, sondern anderen zur Verfügung stellt. Auch für die einzelne Gliedgemeinschaft, die einzelne Unternehmung gilt das. Was die einzelne Zweckgemeinschaft an Wirkungen innerhalb ihrer Grenzen hergestellt hat, kann sie nicht selbst verwerten, sondern sie muß es abgeben an andere, die Verwendung dafür haben, gegen solche Wirkungen, die sie braucht oder aber gegen Tauschmittel, gegen Geld. Das Geld tritt uns historisch zuerst als Ware entgegen, hat sich im Laufe der Jahrhunderte aber zu einer selbständigen, abstrakten Erscheinung entwickelt. Der Staat hat dabei eine große Rolle gespielt, insofern er bestimmen kann, was zu Geld wird und die Stückelung, die Benennung, den sog. Nennwert bestimmen kann. Der eigentliche Wert des Geldes, seine Kaufkraft, ist nichts Juristisches, nichts Staatliches, sondern ist durch wirtschaftliche Verhältnisse bedingt. Geld kann nur entstehen als Einkommen (ganz allgemein), und jedem Einkommen geht eine Tätigkeit, eine wirtschaftliche Leistung voraus, die sich innerhalb der Grenzen der einzelnen Zweckgemeinschaften vollziehen. Für die Volksgemeinschaft, die Volkswirtschaft stehen sich dann gegenüber: einerseits das Geld und andererseits die fertigen und noch zu erwartenden Wirkungen, die zur Bedürfnisbefriedigung dienen. Denkt man sich das Geld hinweg, dann hat sich für die Volkswirtschaft nichts geändert. Das Geld dient also als Vermittler, ist seinem Wesen nach etwas Abstraktes, für die einzelne Gemeinschaft bedeutet sie Kaufkraft gegenüber allen vorhandenen Gütern. Die Abhängigkeit aller von allen, die Integrierung verkürzt dem Gelde seine Kaufkraft und darin liegt sein Wert. Die Kaufkraft ist es, die dem Gelde seinen Wert gibt, und der Wert des Geldes ist daher nichts anderes als der einheitliche Ausdruck für die Preise. Hier könnte man noch weiter gehen mit der Grenzwerterscheinung.

Kaulla hat den Staat in den Vordergrund gestellt; juristisch mag es richtig sein, aber wirtschaftlich trifft es nicht den Kern der Sache. Wenn er ganz richtig bemerkt, daß der Normalfall der Zahlung heute die Kompensierung, die Verrechnung ist, so sagt das noch nichts gegen obiges. Es zeigt dies nur um so mehr

den rein abstrakten Charakter des Geldes, das, wie Liefmann es nennt, zur abstrakten Rechnungseinheit, zum Rechnungsmittel geworden ist. Der Wert des Geldes ergibt sich jedoch aus seiner wirtschaftlichen Funktion, er ist letzten Endes in der Zwecktätigkeit des Menschen gegeben. Kurt Schmaltz.

Prion, Prof. Dr., Die Finanzierung und Bilanz wirtschaftlicher Betriebe. 8°. 73 S. Brosch. M 8.80. Julius Springer, Berlin 1921.

Prion hat den Stoff zweier Vorträge zu diesem Buche vereinigt, von denen der eine mehr auf „Bilanz", der andere mehr auf „Finanzierung" zielte. Im Mittelpunkt beider steht aber die Geldentwertung und ihr Einfluß sowohl auf den einen wie auf den anderen Gegenstand. Die einzelnen Abschnitte haben folgende Überschriften: Über Geldentwertung (als Einleitung), Das Umsatzvermögen (Kasse und Bankguthaben, Debitoren und Kreditoren, besonders in ausländischer Währung, Warenumsatz), Das Anlagevermögen, Die Abschreibungen, Ersatzbeschaffungen und Zugänge, Dividendenpolitik und Kapitalbeschaffung, Schlußbetrachtung.

Das Buch bewährt die veranschaulichende Kraft der Prion'schen Darstellungsweise; vor allem in dem Abschnitt „Dividendenpolitik und Kapitalbeschaffung". In der Behandlung der einzelnen Geldentwertungsfragen stecken aber nach meiner Meinung noch Mängel, die daher rühren dürften, daß auch Prion zu wenig daran denkt, daß die Preisunterschiede nicht in vollem Maße auf die Rechnung der Geldentwertung zu setzen sind, und daß er vor allem den betriebswirtschaftlichen Unterschied zwischen Anlagen und Umsatzvermögen, Betriebsvermögen, zu weit im Hintergrunde läßt. Zweifellos sind die Einflüsse der Geldentwertung auf Umsatzvermögen einerseits und Anlagevermögen andererseits grundsätzlich verschieden zu beurteilen. So kann es keineswegs als Verlust angesehen werden, wenn sich ungünstige Geldwertunterschiede zwischen dem Verkauf eines Fertigprodukts und dem Einkauf neuen Rohmaterials zeigen; vielmehr ist hier daran zu denken, daß mit dem Verkauf der Fertigprodukte ein Umlauf von Vermögen dem Abschluß nahegebracht und mit dem Einkauf rohen Materials ein neuer Vermögensumlauf begonnen wurde. Diese Umläufe sind für die Beurteilung des Einflusses der Geldentwertung auf das Umlaufsvermögen als Einheiten zu betrachten und zu berechnen. Ihre Ergebnisse sind Ergebniseinheiten, die zusammengefaßt das Gesamtergebnis darstellen.

Ich bezeichne die einzelnen Umläufe mit K 1, V 1; K 2, V 2; K 3, V 3; K 4, V 4 usw. und kann nun sagen, daß es zweifellos falsch ist, die Berechnung der Ergebnisse des Umlaufs, in denen die Geldentwertung zum Ausdrucke kommen muß, in der Weise vorzunehmen, daß ich K 2 und V 1, K 3 und V 2 usw. einander gegenüberstelle. Es gibt hier nur eine Möglichkeit, richtig zu rechnen, und die beseht darin, daß K 1 und V 1, K 2 und V 2 usw. gegenübergestellt werden. Daß sich zwischen K 2 und V 1 usw. ungünstige Differenzen ergeben, erweist sich so als eine Finanzierungsfrage, für deren Beurteilung der Hinweis, den Prion auf die Knappheit der Rohmaterialien macht, wertvoll ist. Aber sowohl Prion als auch Dr. Ludwig Klein (diese Zeitschrift, Jahrg. 1920/21) und mit ihnen viele andere rechnen grundsätzlich falsch und kommen deshalb zu dem Ergebnis, daß sich aus dem Vergleich von K 2 und V 1 usw. unmittelbar Verlust ergäbe. Für die Behandlung der Kalkulations- und Steuerfragen ist diese Feststellung wesentlich.

Anders liegen die Dinge bei den Anlagen. Hier ist der Behandlung der Geldentwertungsfragen durch Prion im wesentlichen zuzustimmen. Doch möchte ich ihm gegenüber der Ansicht Ausdruck geben, daß die Bilanzzahlen solange nicht werden in Ordnung gebracht werden können, als das Wirtschaftsleben nicht in Ordnung ist, und daß die Ordnung des Wirtschaftslebens automatisch die Gleichnamigmachung der Bilanzzahlen (sie sind ja nie vollkommen gleichnamig gewesen) zur Folge haben wird. Andeutungen in dieser Richtung macht Prion übrigens selbst.

Sehr wertvoll sind die Andeutungen und Anregungen, die Prion zur Bedeutung der Beziehungen der Bilanzzahlen zu den Unterhaltskosten der Konsumenten für die Regelung der Geldentwertungsfragen macht. Er hat recht, hier liegen Lösungen, die für unsere Zukunft bedeutsam sind. Nicklisch.

Schigut, E., Prof., Abschreibungen und Erneuerungsfonds. 8°. 16 S. Brosch. M 2.50. Moritz Perles Verlag, Wien 1921.

Das Büchlein ist ein Sonderabdruck aus „Bilanz, Steuer und Organisation", Monatsschrift des Gremiums der Buchsachverständigen und Bücherrevisoren.

Schigut will die auf Grund der Geldentwertung schwierigen Fragen der Bewertung der Maschinen dadurch lösen, daß er die Maschinen nicht „als aktiven Vermögensbestandteil auffaßt, wenigstens nicht als substantiellen, als Anlagewert, sondern als eine einmalige Regieauslage, welche auf eine Reihe von Jahren zu verteilen ist". Er stellt sich dabei „auf den Standpunkt, daß Maschinen nichts anderes sind, als materialisierte menschliche Arbeit".

Ich halte in diesen Dingen Schigut das entgegen, was ich in der letzten Nummer dieser Zeitschrift unter der Überschrift „Der Produktionsprozeß und seine Verrechnung" gesagt habe: Die Berechtigung zur Rückstellung der Beträge, welche die Unternehmungen gegen die Gefahren aus der Geldentwertung sichern, ist nur aus der Tiefe des Betriebslebens, aus dem betriebswirtschaftlichen Produktionsprozesse zu erweisen. Eine bloße Änderung einer Auffassung genügt da nicht. Vielmehr spielen hier die Kosten der Aufrechterhaltung des Betriebes eine Rolle; ihr Ausgleich muß sichergestellt werden.

In der Schigut'schen Arbeit spielt auch die Frage, ob bei den Abschreibungen der Steuer gegenüber (und ja auch in der Kalkulation) die Sicherung der Erneuerung der Anlagen oder die Tilgung ihres Anschaffungswerts im Vordergrund zu stehen habe, eine Rolle. Auch in dem oben erwähnten Prion'schen Buche wird eine Auseinandersetzung mit dieser Frage versucht. In beiden Schriften gehen die Verfasser aber nicht bis zum Ende, das nach meiner eigenen Forschungsarbeit auf diesem Gebiet so formuliert werden muß:

1. Es kommt immer sowohl Erneuerung als auch Tilgung in Frage.
2. Von beiden steht die Erneuerung im Vordergrunde, solange sie gefährdet ist. Ist die Tilgung gefährdet, so muß vor allem diese gesichert werden. In beiden Fällen bedarf die Sicherung des anderen Zwecks der Abschreibung keiner besonderen Fürsorge, da sie regelmäßig ohnehin gewährleistet bleibt.

Zurzeit ist für viele Betriebe die Erneuerung in Gefahr; es wird eine Zeit kommen, in der für viele die Tilgung in Gefahr sein wird. Meine Sätze enthalten den Weg der Vorbereitung für diese wie für jene.

Schigut vertritt die Verdrängung der Bewertungslehre, soweit es sich um laufende Bilanzen handelt. Auf diesem Wege wird er der Betriebswirtschaft keineswegs dienen. Nicklisch.

Karl Thomaß, Dr., Die Bilanzen der 9 Münchener Aktienbrauereien aus den Jahren 1912—1919. Gr. 8°. 164 S. Brosch. M 24.—; geb. M 30.—. Verlag Emil Ebering, Berlin 1921.

Das Buch ist Dissertation, veröffentlicht als Heft 8 der betriebs- und finanzwirtschaftlichen Forschungen, die Prof. F. Schmidt in Verbindung mit einer Reihe von Hochschulprofessoren herausgibt.

Die Arbeit des Verfassers ist aufgebaut auf den Ergebnissen meiner Betriebslehre. Sie ist verständig und gibt ein Bild der wirtschaftlichen Lage der Brauereiindustrie Münchens, das mit Hilfe des in ihren Bilan-

zen und Geschäftsberichten enthaltenen Materials gezeichnet ist.

Die schwierigen Bilanzprobleme, die bei der Erörterung der Prion'schen und Schigut'schen Arbeit die ausschlaggebende Rolle spielten, spielen hier kaum in die Darstellung hinein, obwohl der Verfasser die Abschreibungspolitik der Brauereien ausführlich behandelt. Es liegt daran, daß es 1919 in den Münchener Brauereibilanzen anscheinend ausgesprochene Geldentwertungsrückstellungen nicht gab.

Auch die Politik der Reservenbildung hat der Verfasser bei den 9 Brauereien aufmerksam verfolgt. Seine Begründung, daß es sich bei dem Delkrederekonto um einen „Fonds" handelt, ist ebenso abwegig wie diese Behauptung selbst. Über den Charakter der Erneuerungskonten ist der Verfasser nicht zu voller Klarheit gelangt.

Die Rentabilität des gesamten Kapitals ist in dem Buche falsch berechnet. Sie hat nur einen Sinn — und zwar einen sehr bedeutsamen —, wenn sie als die Kapitalrentabilität der Unternehmung selbst aufgefaßt wird, nicht als Rentabilität eines Anteils in der Hand eines Kapitalisten. Letzterem widerspricht auch der Charakter des fremden als Leihkapital. So angesehen, sind die Zinsen für das fremde Kapital Kosten, sogar auch die für das eigene, und der Rest erst ist Reingewinn. Die Rentabilität der Aktie in der Hand des Aktionärs ist allerdings anderer Art. Hier liegt ein Denkfehler des Verfassers vor. In meiner Betriebslehre sind diese Dinge bereits ausführlich dargestellt.

Auch das fällt bei Thomaß auf, daß er die Regulierungsgüter (Zahlmittel) nicht scharf von den Umsatzträgern scheidet. Sie sind betriebswirtschaftlich immer in entgegengesetzter Bewegung, und eine Vermengung beider wirkt in den statistischen Zusammenstellungen wie die Zusammenfassung von Debitoren und Kreditoren für Bilanzen.

Das Buch enthält Bilanztabellen und dazugehörige graphische Darstellungen. In letzteren wäre es zweckmäßig gewesen, von den sog. Grenzlinien abzusehen, da sie die Bilder nur überlasten und keinen merkbaren Nutzen bringen. Nicklisch.

Pape, Dr. Ernst, Prof., Grundriß der doppelten Buchführung, aus dem Wesen der kaufmännischen Unternehmung erklärt. 8°. 87 S. und ein Kontenbogen. Geb. M 12.—. G. A. Gloeckner, Leipzig 1920.

Das Buch ist aus der Lehrtätigkeit des Verfassers entstanden, auch aus der Tätigkeit in Betriebsratskursen. Die Durcharbeitung des Inhalts leitet auf den Gedanken, daß die Bedürfnisse der Betriebsratskurse vorzugsweise berücksichtigt sind. Denn der Buchhaltung der Aktiengesellschaft ist besonders breiter Raum gewidmet. Auch die Fabrikbuchhaltung ist in einem Abschnitt für Anfänger behandelt. Und es ist in einem Anhange die Berechnung einiger wichtiger Werte des Wirtschaftsverkehrs veranschaulicht: Der Schecks und Wechsel, der Effekten, der Kontokorrentsalden; freilich ist auf die Veranschaulichung der Warenberechnung auf Grund von Zahlungs- und Lieferungsbedingungen und der Selbstkostenberechnung auf Grund von Produktionsbedingungen verzichtet.

Die Gedankenführung zeigt den erfahrenen und sicheren Pädagogen.

In den Ausführungen über das Wesen der kaufmännischen Unternehmung scheint mir noch viel Personifikation zu stecken, die der Sache auch dort schon schaden kann, wo sie pädagogisch noch Vorteile verspricht. In der Darstellung der Buchhaltung tritt diese Personifikation der Dinge dann offen zutage. Ich stimme mit dem Verfasser darin überein, daß jede Unternehmung ein Organismus ist. (Vgl. mein Buch „Organisation".) Die Personifikation der Dinge aber lehne ich auch für die Buchhaltung ab, weil sie der lebendigen sachlichen Auffassung immer mehr schadet, als sie im Moment als Erklärungsbehelf nützen kann. Die Bezeichnung des Zinses als Lohn für Kapitalarbeit rechne ich auch hierher.

In dem Buche steckt eine fundamentale Abweichung des Verfassers vom System der Buchhaltung, die sich betriebswirtschaftlich nicht rechtfertigen läßt und von der ich deshalb nicht sagen möchte, daß sie aus dem Wesen der kaufmännischen Unternehmung folgt. Sie besteht darin, daß der Verfasser erklärt: In die Unternehmung vom Unternehmer eingelegtes Kapital wird auf der Ausgangsseite des Kapitalkontos gebucht. Aus welchem Grunde wohl mag eingehendes Kapital auf Kapitalkontoausgang gebucht werden müssen? Das ist eine schwierige Frage, und es ist nicht zu verwundern, daß sie der Verfasser in längeren Ausführungen zu beantworten sucht, ohne sie freilich zu lösen, worüber sich auch niemand wundern darf. Später erleichtert es der Verfasser dem Leser, sich über diese harte Nuß seine eigenen Gedanken zu machen, indem er sagt: Eingehendes Kapital ist in das Haben des Kapitalkontos zu buchen. Das weicht von den gewohnten Erklärungen nicht mehr ab.

Gegenüber der Darstellung des buchhalterischen Zusammenhangs der verschiedenen Einzelwirtschaften, die der Verfasser von seiner Auffassung des Kapitalkontos her gibt, ist daran zu erinnern, daß der Buchhaltung ein Mittel (als einziges) zu Gebote steht, den Zusammenhang der verschiedenen Wirtschaften zu wahren, ohne daß ihre vollkommene Geschlossenheit in der einzelnen Wirtschaft verloren geht: es ist das Mittel der sich entsprechenden Konten in der einen und in der anderen Buchhaltung, das bei jeder Buchhaltungsdezentralisation Verwendung findet (Kreditoren in der einen sind Debitoren in andern Buchhaltungen; dem Geheimbuchkonto muß ein Konto der Hauptbuchhaltung entsprechen usw.).

Der Verfasser begeht den Fehler, zu übersehen, daß, wenn Kapital eingeht, es als Kraft und Form eingeht. Es geht nicht etwa als Kraft aus, und als Form ein. Er ist nach meiner Ansicht zu diesem Irrtum gekommen, weil er die Personifikation der Dinge sogar zu Forschungszwecken benützt hat, was nicht statthaft sein sollte.

Später (S. 26) sagt er: „Das Gewinn- und Verlustkonto zeigt ebenso wie das Kapitalkonto auf der Habenseite den in die Unternehmung eingehenden Wert abstrakter Kapitalkraft." Ja, warum soll dann diese Habenseite Ausgangsseite sein?

In der ganzen Darstellung tritt die Buchhaltung der menschlichen Arbeit zu weit zurück: es ist meines Wissens nicht richtig, daß die Buchhaltung nur Kapitalverrechnung sei (vgl. meinen Aufsatz „Der Produktionsprozeß und seine Verrechnung" in Nr. 1, Jahrgang 1920/21 d. Z.).

Die graphischen Darstellungen des Buches sind geschickt. Nicklisch.

Südekum, Dr. Albert, Kapital- und Gewinnbeteiligung als Grundlage planmäßiger Wirtschaftsführung. 8°. 38 S. Brosch. M 4.40. Julius Springer, Berlin 1921.

Die Fragen der Kapital- und Gewinnbeteiligung sollten noch viel mehr erörtert werden, als es schon geschieht. Tatsächlich liegt in ihnen ein gut Stück Zukunft eingeschlossen, das es freizumachen gilt.

Der ehemalige preußische Finanzminister geht bei seiner Behandlung dieser Dinge Wege, die von den üblichen abweichen: er empfiehlt „eine Kapital- und Gewinnbeteiligung auch der Arbeiter nicht an einzelne Unternehmungen, sondern an der Gesamtwirtschaft, die alle aktiv am Produktionsprozeß Beteiligten materiell an einer Erhöhung der Gesamtproduktion dauernd interessiert und ihnen zugleich auf die Gestaltung der Gesamtproduktion einen planmäßig auszuübenden Einfluß gewährt". Er achtet dies Ziel durch Gründung einer „Treuhand-Ges. Deutschland AG." für erreichbar. Der Plan wird ausführlich dargelegt. Die betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkte treten dabei aber etwas zurück, auch die finanzwirtschaftlichen, die mit dem Gründungs- und Emissionswesen zusammenhängen, sind zu leicht genommen und nicht ohne Unklarheiten. Wandlungen der Unternehmungsformen, die sich der

„Treuga" gegenüber vollziehen würden, werden nicht in Betracht gezogen und die Bedeutung des „Dividendenausgleichs" nach der Seite der Nachteile zweifellos unterschätzt. Das Buch bietet aber doch einige Anregungen. Nicklisch.

Konrad Cosack (Verlag von Ferdinand Enke-Stuttgart) hat sein Lehrbuch des Handelsrechts in VIII. Auflage (geh. M 48.—, geb. M 60.—) erscheinen lassen. Das Buch bedarf keiner Empfehlung. Es hat vielen Tausenden von jungen Rechtsbeflissenen und Kaufleuten die Geheimnisse des Handelsrechts vermittelt. Es ist wieder auf dem Standpunkt der neuesten Rechtslehre und Rechtsprechung gebracht und wird weiteren Generationen von Studenten ein ausgezeichnetes Hilfsmittel darbieten.

Für die *Konkursordnung* sind zwei bekannte Kommentare in zweiter, neubearbeiteter Auflage herausgekommen. Geheimrat Wolff hat seinen großen Kommentar (Berlin, Vereinigung wissenschaftlicher Verleger, geh. M 85.—, geb. M 100.—), der neben dem Jägerschen sich in der norddeutschen Praxis stets behauptet hatte, einer völligen Neubearbeitung unterzogen, und die mehr in Süddeutschland verbreitete Handausgabe des jetzigen Staatsrats Dr. Carl Meyer (J. Schweitzer-München) ist von dem Ministerialrat im bayerischen Justizministerium Joseph Bleyer neugestaltet worden. Die Wolff'sche Ausgabe ist eine große wissenschaftliche Darstellung, die Meyer-Bleyer'sche für den Handgebrauch des Konkursrichters und Anwalts bestimmt. Beides sind verdienstvolle, ihren Zwecken voll gerecht werdende Bücher.

Hermann Staub hat als Ergebnis seines arbeits- und erfolgreichen Lebens drei große Kommentare hinterlassen: zum Handelsgesetzbuch, zur Wechselordnung und zum G. m. b. H.-Gesetz. Sein *Wechselordnungskommentar* wurde dann von den Gebrüdern Stranz fortgesetzt. Inzwischen ist der eine derselben auch bereits dahingegangen und sein Bruder, Dr. M. Stranz, und der Sohn des Verstorbenen, Martin Stranz, zeichnen für die Neubearbeitung der 9. Auflage (Berlin, Vereinigung wissenschaftlicher Verleger, geh. M 54.—, geb. M. 62.—). Auch diese zeigt wieder alle Vorzüge der Staub'schen Bearbeitung, nicht nur was die wissenschaftliche Durchdringung des Stoffes anbetrifft; auch in der Technik ist die von Staub eingeführte vorbildliche Form beibehalten.

Heilfron.

Literatur-Übersicht.

April.

a) Bücher.

(Alle eingehenden Schriften werden hier genannt. Eine Besprechung einzelner Werke erfolgt nach Ermessen der Herausgeber dieser Zeitschrift. Rücksendung von Büchern erfolgt in keinem Falle.)

Betriebsführung — *Adler, Prof. Dr. A.,* Leitfaden für den Unterricht in der Handelswissenschaft mit besonderer Berücksichtigung der deutschen Gesetzgebung. 8. Aufl. Leipzig, J. M. Gebhardts Verlag. Gr. 8°. 187 S. Geb. M 16.—.

— *Adler, Prof. Dr. A.,* Einmonatiger Geschäftsgang einer Offenen Handelsgesellschaft. 4. Aufl. Leipzig, J. M. Gebhardt. Gr. 8°. 16 S. M 3.60.

— *Appinger, H.,* Fabrik-Geschäftsgang. 2. Neudruck. Stuttgart, Holland & Josenhans. Gr. 8°. 16 S. M 1.20.

— *Tschiersky, Dr. S.,* Zur Reform der Industriekartelle. Berlin, Julius Springer. Gr. 8°. 101 S. M 13.20.

Börse — *Schmidt, Dr. Fr.,* Die Effekten und ihre Geschäfte. Leipzig, G. A. Gloeckner. 8°. 132 S. M 6.—.

Buchhaltung und Bilanz — *Brönner, Dr.,* Die Bewertung des Betriebsvermögens und des Erneuerungsfonds. Berlin, O. Elsner. Kl. 8°. 61 S. M 7.50.

Buchhaltung und Bilanz — *Heberle, Helmut,* Geldwertänderung und Bilanz. Stuttgart, Muth'sche Verlagsbuchhandlung. 8°. 38 S. M 6.60.

— *Mahlberg, Dr. Walter,* Bilanztechnik und Bewertung bei schwankender Währung. Leipzig, G. A. Gloeckner. 64 S. M 12.—.

— *Schigut, Prof. Eugen,* Die Frage der Bewertung in der Bilanz. Wien, Verlag Waldheim-Eberle. Gr. 8°. 24 S.

— *Schigut, Prof. Eugen,* Abschreibungen und Erneuerungsfonds. Wien, M. Perles. 8°. 16 S. M 2.—

— *Schmalenbach, Dr. E.,* Materialiensammlung für das Buchhaltungslesen. 3. verbess. Aufl. Leipzig, G. A. Gloeckner. Gr. 8°. 46 S. M 9.—.

Bürgerkunde — *Gebhardt, Dr. Rob.,* Allgemeine deutsche Staatsbürgerkunde. Leipzig, Jul. Klinkhardt. 8°. 160 S. Geb. M 10.—.

— *Kinkel, O.,* Neudeutsche Staatsbürgerkunde I. Gießen, Emil Roth. Gr. 8°. 132 S. Geb. M 10.—.

— *Koske, P.,* und *O. Seeling,* Handbuch der Staatsbürgerkunde und der Lebenskunde. Leipzig, Dr. Max Gehlen. Gr. 8°. 510 S. M 58.50.

— *Seeling, Otto,* Vorbereitungen für den Unterricht in der Bürgerkunde II. Leipzig, Dr. Max Gehlen. Gr. 8°. 156 S. M 18.70.

Erdkunde — Meyers kleiner Handatlas. Lief. 1. Leipzig, Bibl. Institut. Lex. 8°. 39 Karten. M 10.—.

— *Schmalz, Friedrich,* Groß-Rumänien. Gotha, F. A. Perthes AG. 8°. 234 S. M 10.—.

Geld — *Diehl, Karl,* Über Fragen des Geldwertes und der Valuta während des Krieges und nach dem Kriege. 2. vermehrte Aufl. Jena, Gustav Fischer. Gr. 8°. 212 S. Geb. M 24.—.

— *Elster, Dr. Karl,* Deutsche Not im Lichte der Währungstheorie. Jena, Gustav Fischer. Gr. 8°. 130 S. M 16.—.

— *Zwiesele, Prof. Dr. Heinr.,* Der bargeldlose Zahlungsverkehr. 4. bis 6. Aufl. Stuttgart, E. H. Moritz. 8°. 77 S. M 6.30.

Geschichte — Handbuch der Staatengeschichte, Ausland, Text: England (von *Carl Brinkmann,* Berlin). Berlin, Vossische Buchhandlung. Lex. 8°. 90 S. M 8.75.

Kalkulation — *Brieland, Wilhelm van,* Prakt. Kalkulation im Fabrikbetriebe. 2. verbess. Aufl. Stuttgart, Muth'sche Verlagsbuchhandlung. Gr. 8°. 48 S. M 6.—.

Rechtsfragen — *Angell,* Der Friedensvertrag und das wirtschaftliche Chaos in Europa. Charlottenburg, Deutsche Verlagsges. für Politik u. Geschichte. Gr. 8°. 124 S. M 15.—.

— *Breunig* und *Lewinski,* Kommentar zum Gesetz über das Reichsnotopfer, zum Gesetz betr. die beschleunigte Veranlagung und Erhebung des Reichsnotopfers, und zu den einschlägigen Bestimmungen der Reichsabgabenordnung. Berlin, O. Liebmann. Gr. 8°. 630 S. Geb. M 98.—.

— *Frankenburger, H.,* Handelsgesetzbuch. 5. Aufl. München, J. Schweitzer. 8°. 712 S. M 64.—.

— *Karger* und *Leist,* Eingehung und Lösung von Arbeitsverträgen. Berlin, O. Elsner. Kl. 8°. 173 S. Geb. M 17.—.

— *Krauß, Th.,* Verordnung über Einstellung und Entlassung von Arbeitern und Angestellten während der Zeit der wirtschaftlichen Demobilmachung. 3. bericht. und verm. Aufl. Stuttgart, W, Kohlhammer. Kl. 4°. 208 S. M 11.—.

— *Lehmann, Karl,* und *H. Hoeniger,* Deutsches Handelsrecht I. Leipzig, Vereinigung wiss. Verleger. Kl. 8°. 116 S. M 4.20.

— *Müller-Errbach, Dr. Rudolf,* Deutsches Handelsrecht. 2. Lief. Tübingen, J. C. B. Mohr. Lex. 8°. 250 S.

— *Nipperdey, Dr. jur. Hans Carl,* Vertragstreue und Nichtzumutbarkeit der Leistung. Mannheim, J. Bensheimer. 8°. 48 S. M 5.—.

Rechtsfragen — *Soergel, Dr. Hs. Th.* und Geheimrat *Dr. K. Becker,* Jahrbuch des Zivilrechts. 21. Jahrg. Stuttgart, W. Kohlhammer. 8°. 564 S. M 42.90.
— *Stolz, Dr. Ernst,* Lehrbuch des österreichischen Handels- und Gewerberechtes für höhere Handelsschulen. 4. neubearbeit. Aufl. Wien, A. Pichlers Wwe. & Sohn. Gr. 8°. 250 S. M 15.—.
— *Strutz, Dr. jur. Georg,* Handausgabe des Einkommensteuergesetzes vom 29. März 1920. Berlin, O. Liebmann. 8°. 299 S. M 19.—.
— *Zwiesele, Prof. Dr. Heinr.,* Wechselkunde und Kontokorrentlehre. 12. bis 14. Aufl. Stuttgart, E. H. Moritz. 8°. 48 S. M 3.75.
Sprachliches — *Gloy, Hans,* Vom schlechten zum rechten Handelsbrief. Hamburg, Hanseat. Verlagsanstalt. Gr. 8°. 48 S. M 6.60.
— *Schubert, A.,* und *Hans Lerz,* Handelskunde und Deutsch für Schülerinnen. Gr. 8°. I. Unterstufe. 32 S. M 2.60. II. Mittelstufe. 48 S. M 3.40. III. Oberstufe. 32 S. M 2.60. Leipzig, Julius Klinkhardt.
Verschiedenes — *Feldkeller, Dr. Paul,* Logik für Kaufleute. Leipzig, G. A. Gloeckner. 8°. 110 S. M 3.—.
— *Schüler, Oberingen. L.,* Starkstrom-Elektrotechnik Heidelberg, Willy Ehrig. 8°. 80 S. M 4.80.
Wirtschaftspolitik — *Beckmann, Wilh.,* Sozialisierung, Bodenreform, Freiwirtschaft. Erfurt, Freiland-Freigeld-Verlag. Gr. 8°. 32 S. M 2.50.
— *Eckert, Dr. Chr.,* Wirtschaftliche und finanzielle Folgen des Friedens von Versailles. Bonn, Marcus & Weber. 8°. 35 S. M 5.50.
— *Gothein, Dr. Ing. h. c.,* Das Interesse von Handel und Industrie an der Friedensbewegung. Berlin, Leonhard Simion. Gr. 8°. 32 S. M 3.—.
— Grundriß der Sozialökonomie III/I. Tübingen, J. C. B. Mohr. Lex. 8°. 188 S. M 27.—.
— *Hernberg, Dr. phil. Paul,* Kampf um den Weltmarkt. Jena, Gustav Fischer (Komm.-Verlag). Lex. 8°. 147 S. M 25.—.
— *Heymann, Dr. Hans,* Die Sachlebensversicherung und ihr Einfluß auf das Wirtschaftsleben. Hamburg, Paul Hartung. Gr. 8°. 48 S. M 7.—.
— *Schär, Prof. Dr. J. F.,* Die soziale und wirtschaftliche Aufgabe der Konsumgenossenschaften. Basel, Verband schweiz. Konsumvereine. 8°. 24 S.
— *Wiedenfeld, Dr. Kurt,* Das Persönliche im modernen Unternehmertum. 2. Aufl. München, Duncker & Humblot. Gr. 8°. 146 S. M 10.—.

b) Zeitschriften.

Allgemeines — Die Durchgeistigung der gewerblichen Arbeit. Von *Hugo Hillig,* Hamburg. Technik und Wirtschaft XIV, 3.
Betriebsführung — Die Bedeutung der Psychologie für die Kaufmannschaft, III. Organisation nach außen, Verkauf, Propaganda. Von *H. Piorkowski.* Organisation XXIII, 5.
— Formen des Zusammenschlusses von Unternehmungen. Von *Schulz-Mehrin,* Berlin. Technik und Wirtschaft XIV, 3 u. 4.
— Überorganisation. Von *G. Schlesinger.* Werkstatt-Technik XV, 6.
Börse — AEG. Von *Fritz Naphtali.* Plutus XVIII, 5.
— Das Kapital in der elektr. Industrie. Von *Alfred Schmidt.* Wirtschaftsdienst VI, 12 u. 14.
Buchführung und Bilanz — Bilanz und Kalkulation unter dem Einfluß der Geldentwertung. Von *Dr. W. Scheel.* Organisation, XXIII, 5.
— Neue Buchungsmethoden im Bankbetriebe. Von *Otto Schoele.* Der Zahlungsverkehr III, 3.
— Ökonomik der Buchführung und Buchführungsunterricht. Von *Dir. J. Oberbach.* Deutsche Handelsschulwarte I, 8.
Geld — Die Umlaufsgeschwindigkeit des Geldes I. Von *A. Lansburgh.* Die Bank 1921, 3.
— Die Rechte der Notenbesitzer der Österreichisch-Ungar. Bank. Von Landesgerichtsrat *Dr. O. Weinberger.* Die Bank 1921, 4.
— Vom Rechte des Devisenhandels. Von *Dr. Weisbart.* Bankarchiv, XX, 12.
Kalkulation — Betriebsunkosten bei Genossenschaften und Banken. Von *Schönwardt.* Blätter für Genossenschaftswesen. 68. Jahrg., Nr. 14.
Rechtsfragen — Die neuen Aufsichtsräte. Von *Fritz Naphtali.* Plutus XVIII, 6.
— Das Betriebsbilanzgesetz vom 5. Februar 1921. Von Rechtsanwalt *Dr. Krukenberg.* Bankarchiv, XX, 12.
Soziales — Achtstündentag. Von *Gg. Bernhard.* Plutus XVIII, 5.
— Entlohnungsreform. Von *Dr. E. Heller.* Plutus XVIII, 6.
Wirtschaftspolitik — Aufbau und Richtung des schweizerischen Außenhandels. Von *Dr. F. von Napolsky.* Freie Wirtschaft III, 3.
— Die Betätigung des Eisenwirtschaftsbundes. Von *Prof. Dr. phil. et. jur. J. Hollmann,* Darmstadt. Technik und Wirtschaft XIV, 4.
— Baufinanzierungen durch Darlehnskassen. Von *Rob. Adolph.* Plutus XVIII, 5.
— Kohlenversorgung der Schweiz. Von *B. Simmersbach.* Freie Wirtschaft III, 3.
— Aus der Entwicklung der schweiz. Maschinen-Industrie. Von *Dr. Ing. O. Cattani.* Freie Wirtschaft III, 3.
— Produktionsstatistik im Maschinenbau. Technik und Wirtschaft XIV, 4.
— Rheinschiffahrt und die Schweiz. Von *H. Fehlinger.* Freie Wirtschaft III, 3.
— Textilindustrie der Schweiz. Von *Dr. K. Oetiker.* Freie Wirtschaft III, 3.
— Die Uhrenindustrie der Schweiz. Von *R. Nettelbeck.* Freie Wirtschaft III, 3.
— Verkehrswesen in der Schweiz. Von *W. Miller.* Freie Wirtschaft III, 3.
— Aufgaben deutscher Auslandshandelskammern und die Tätigkeit der deutschen Handelskammer in der Schweiz. Von *Dr. F. v. Napolski.* Freie Wirtschaft III, 3.
— Schweizer Mustermesse. Von *Ad. Frey.* Freie Wirtschaft III, 3.

Preisausschreiben.

Wir machen unsere Leser erneut darauf aufmerksam, daß der Endtermin für die Ablieferung der für unser Preisausschreiben bestimmten Arbeiten der 1. Juli 1921 ist. Nähere Bedingungen sind beim Verlag C. E. Poeschel, Stuttgart, Calwerstr. 18, erhältlich.

Manuskripte sind, soweit nichts anderes vereinbart, an die Redaktion, Stuttgart, Calwer Straße 18, zu senden. Die Zeitschrift erscheint monatlich im Umfange von 24 Quartseiten. BEZUGSPREIS: Durch den Buchhandel oder die Post vierteljährlich M 12.—. ANZEIGENANNAHME durch die Annoncenbureaus und Carl Ernst Poeschel Verlag, Stuttgart, Calwer Straße 18. 1/1 Seite M 350.—, 1/2 Seite M 175.—, 1/4 Seite M 87.50, 1/8 Seite M 43.75. Beilagen nach Übereinkunft.

CARL ERNST POESCHEL VERLAG, STUTTGART
FÜR DIE HERAUSGABE VERANTWORTLICH IN DEUTSCHLAND: DR. ALFRED DRUCKENMÜLLER, STUTTGART; IN ÖSTERREICH-UNGARN: HOFRAT ANTON SCHMID, REKTOR DER HOCHSCHULE FÜR WELTHANDEL PROFESSOR AN DER KONSULARAKADEMIE U. HONORARDOZENT AN DER TECHNISCHEN HOCHSCHULE IN WIEN. GESCHÄFTSSTELLE FÜR ÖSTERREICH-UNGARN: GEWERBEBUCHHANDLUNG (OSKAR ANDREAS) WEIDLINGAU BEI WIEN. DRUCK DER J. B. METZLERSCHEN BUCHDRUCKEREI IN STUTTGART, CALWER STRASSE 17.

Buchführung

Einführung in die Buchführung

von Reg. Rat Prof. Dr. Georg Obst, ehem. Bankdirektor

3. Auflage, geb. 15 M.

Doppelte Buchführung

Method. Anleitung zum Selbstunterricht von Friedr. Scubitz

5. Auflage, geb. 20 M.

Die amerikanische Buchführung

und ihre Anwendung in den verschiedenen Geschäftsbetrieben

von Hofrat Dir. Prof. A. Schmid

5. Auflage, geb. 18 M. Uebungshefte 12 M.

Lehrbuch der Bankbuchhaltung

von Bankbeamter Heinr. Brosius

4. Auflage, geb. 27.50 M.

Bilanzen

Von Dir. R. Hiemann * 5. Auflage, geb. 20 M.

Doppelte italienisch-amerikanische Buchführung für Fabrikgeschäfte

von Dir. R. Hiemann-Prakta

3. Auflage, geb. 15 M. Uebungshefte 32 M.

Carl Ernst Poeschel Verlag

Stuttgart

Soennecken
Dauer-Kontenbücher
Lose Blätter-System

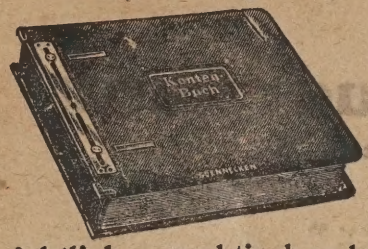

Übersichtlicher, praktischer, billiger
als gebundene Bücher

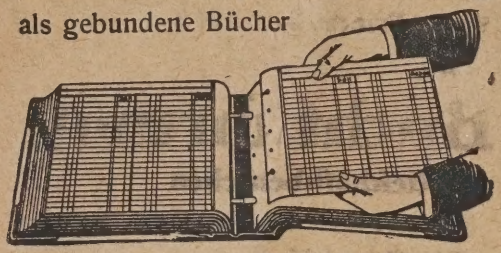

Vertreter werden auf Wunsch nachgewiesen
Berlin · F. Soennecken · Fabriken Bonn · Leipzig

J. Schweitzer Verlag
(Arthur Sellier)
München / Berlin / Leipzig

In Schweitzers blauen Textausgaben ist erschienen:

Kapitalflucht

Gesetze und Verordnungen gegen die Kapitalwanderung ins Ausland nebst den einschlägigen Bestimmungen der Reichsabgabenordnung über Steuereid und Bankgeheimnis sowie des Friedensvertrages von Versailles

mit einer banktechnischen Einführung über das Valutaproblem, „Geldwert", Staatsbankrott und Devalvation

von
Dr. Theodor Erlanger und Dr. Ludwig Feuchtwanger
Rechtsanwälte in München

12° M. 6.–
(dazu 50% Verlags- und 10% Sort.-Teuerungszuschlag)

Diese einzige brauchbare Erläuterung bringt als erste eine erschöpfende Darstellung der sämtlichen verwickelten Vorschriften, mit denen ein lückenloses Hindernis gegen die Kapitalflucht errichtet werden soll. Ganz besonders wird auf die wertvolle Einführung hingewiesen, die die in der „Übergangswirtschaft" erstehenden banktechnischen und wirtschaftswissenschaftlichen Probleme und mit ihnen die geschichtliche Entwicklung der Kapitalfluchtgesetzgebung sowie ihre wirtschaftlichen Voraussetzungen ausführlich behandelt.

Der Lebenssieger

(3. Auflage)

Ein Führer zur Höhe für alle, die frischen Mut zur Tat suchen.

Was sagen die Leser aus akademischen Kreisen:

„Es spricht aus den Lehren die stahlharte Lebensenergie und festgegründete Weltanschauung eines wirklichen Mannes, der ein Führer der Jugend sein sollte, wenn er es nicht schon ist."

\+ + +

„Wer sich die Lehren des Buches zu eigen gemacht hat und in ihrem Geiste an sich arbeiten und leben will, der wird die Höhe bald erreicht haben. Ein solcher Mann wird von seiner hohen Warte aus sowohl des Lebens Labyrinth erkennen als auch die versteckt liegenden Wege zum Erfolg erspähen und jenes vermeiden, diese aber zu gehen wissen".

\+ + +

„Jeder ist seines Glückes Schmied! Doch wie viele besitzen, wenn sie ihr Glück schmieden wollen oder sollen, keinen Hammer oder lassen ihn sich aus der Hand reißen. Für diese Vielen ist der „Lebenssieger" der rechte Führer. Das Buch sollte jedem Manne, in erster Linie aber allen jungen Leuten in die Hand gegeben werden".

Das Werk ist zu beziehen zum Preise von M. 11.— zuzügl. Porto von der

„ORGANISATION"
Verlagsgesellschaft m. b. H.
Berlin W 66 + Leipzigerstr. 115/116

WER RAT IN WIRTSCHAFTLICHEN ANGELEGENHEITEN

erteilen muß oder sucht, und wer an den Vorgängen in der Volkswirtschaft, namentlich im Aktien-, Bank- und Börsenwesen interessiert ist, wird gründlich informiert durch den

„PLUTUS"

Kritische Zeitschrift für Volkswirtschaft und für Finanzwesen / Herausgegeben von Georg Bernhard / Der Name des Herausgebers bürgt für Unabhängigkeit von Finanzcliquen / Preis vierteljährlich 20 Mark. Verlangen Sie sofort Probenummer vom

PLUTUS-VERLAG
BERLIN W 62

Commerce R.R.
380.5
ZE

ZEITSCHRIFT FÜR HANDELS-WISSENSCHAFT UND HANDELS-PRAXIS

UNIVERSITY OF ILLINOIS LIBRARY
AUG 1 1921

14. JAHRGANG 1921/22

HEFT 3 1921 JUNI

STUTTGART · CARL ERNST POESCHEL VERLAG

INHALT

Die Waren- oder Dokumentarakkreditive. Von *W. Boes*, Berlin 49

Grundsätzliches zum Bilanzsteuerrecht. Von *Paul Fleischfresser*, Charlottenburg . 52

Kaufgeschäfte der Betriebsräte. Von *Franz Goerrig*, Köln 55

Aus der Elektrizitätswirtschaft:

Die Verwendung der Überschußkraft. — Wirkungen des Elektrizitätsstreiks. Von *W. Scheel*, Berlin. 57

Grundzüge für die Schätzung von Grundstücken. Von *Walther Rothkegel*, Potsdam. (Schluß folgt) 59

Die Belege als Teil der Buchhaltung. Von *Georg Rost*, Stuttgart 65

Wortverwechselungen. Von *Osw. Müller*, Essen-Borbeck 66

Die organische Verbindung der industriellen Kalkulation mit dem Kontensystem der doppelten Buchhaltung. Von *Hans Bergmeier* 66

Antworten aus der Praxis. Von *N. Ganster*, Dillingen-Saar 67

Rechtsfragen des Tages. Von *Geh. Justizrat Prof. Dr. Ed. Heilfron*, Berlin 67

Rundschau 69

Bücherbesprechungen 70

Literaturübersicht 72

CARL ERNST POESCHEL VERLAG IN STUTTGART, CALWERSTR. 18

Soeben erschienen:

Vierte
verbesserte Auflage

Kapitalsanlage und Vermögens-Verwaltung

Praktische Winke

von

Georg Obst

In zweifarbigem Umschlag
10.– M.

Soeben erschienen:

Fünfte
(4. unveränderte) Auflage

Das Bankgeschäft

von

Georg Obst

*

2 Halbleinenbände
180.– M.

Carl Ernst Poeschel Verlag in Stuttgart, Calwerstr. 18

ZEITSCHRIFT FÜR HANDELS-WISSENSCHAFT & HANDELSPRAXIS

HERAUSGEBER: Geh. Justizrat Prof. Dr. ED. HEILFRON, Berlin; Dr. H. NICKLISCH, Prof. a. d. Handelshochschule Berlin; Reg.Rat Dr. GEORG OBST, a.o. Prof. a. d. Universität Breslau; Hofrat A. SCHMID, Rektor d. Hochschule für Welthandel, Professor a. d. Konsularakademie, Honorardozent an der Technischen Hochschule, Wien.

HEFT 3 STUTTGART · JUNI 1921 14. JAHRG.

Die Waren- oder Dokumentarakkreditive.

Von W. Boes, Berlin.

Mehr als je bilden heute die Akkreditivgeschäfte einen bedeutenden Bestandteil der Umsätze unserer Banken. Im wesentlichen dürfte diese Erscheinung auf eine gewisse Zurückhaltung der Verkäufer gegenüber ihren Abnehmern zurückzuführen sein; man verkauft jetzt allgemein nicht nur nicht auf Ziel, sondern verlangt oft sogar noch eine Anzahlung bzw. an deren Stelle ein Bankakkreditiv. Aber auch die Käufer sind vorsichtiger, als es sonst üblich war; sie suchen die Anzahlung, wenn irgend möglich, durch Akkreditivstellung zu umgehen. Diese Wahrnehmungen kann man nicht allein im Ex- und Importverkehr, sondern auch bei den innerdeutschen Warenumsätzen machen. Zum Teil rechtfertigen sich solche Vorgänge aus den unsicheren politischen und wirtschaftlichen Verhältnissen, denn sie treten häufig sogar in den Beziehungen zwischen alten, renommierten Handelshäusern in Erscheinung, zum Teil aber sind sie unzweifelhaft eng mit den noch immer zu beobachtenden Kettenhandelsgeschäften verknüpft, wobei dann gewöhnlich die beteiligten Firmen Kriegs- oder Revolutionsgründungen von nicht leicht festzustellender Bonität sind. Die Entwicklung gerade dieses Zweiges der Aktivgeschäfte unserer Banken ist, wie die Praxis lehrt, etwas schnell vor sich gegangen. Waren die Dokumentar-Akkreditive, besonders im Überseeverkehr, bei den deutschen Banken an den Hafenplätzen auch schon früher gang und gäbe, so gehörten sie doch nicht zu den Alltagserscheinungen bei den Banken der meisten Binnenplätze. Ebenso waren früher die großen Übersee-Ex- und Importhäuser mit der Technik dieser Transaktionen meist wohl vertraut, während die Mehrzahl der Kaufleute, die sich dieser Einrichtung jetzt bedienen, mehr oder minder unerfahren auf diesem Gebiete sind. Daher kommt es, daß in bezug auf die Waren-Akkreditivgeschäfte große Unklarheit selbst in den daran lebhaft interessierten Kreisen, bei den Banken wie bei den Kaufleuten, herrscht.

Der Einzug von Dokumentar-Rimessen hat — das sei zunächst erwähnt — nichts mit dem Akkreditivgeschäft zu tun. Oft werden jedoch — und dies manchmal sogar bei den führenden Bankinstituten — die Begriffe „Aufnahme von Dokumenten“ und „Einziehung von Dokumenten“ durcheinandergeworfen; in den gedruckten Bedingungen einer ersten deutschen Bank werden z. B. neben den Sätzen für Dokumentar-Inkassi einmal die Bedingungen für „Dokumentar-Akkreditive“ und außerdem noch (die gleichen Kommissionssätze) an anderer Stelle für die „Aufnahme von Dokumenten“ genannt. Wenn eine Handelsfirma die Verladepapiere über von ihr verkaufte Waren ihrer Bank mit der Weisung übergibt, sie gegen Zahlung eines bestimmten Betrages einer anderen Firma auszuliefern, d. h. entweder den Betrag einer angehefteten Faktura oder einer Tratte einzuziehen, so handelt es sich um ein reines Inkassogeschäft. Dabei kann es natürlich sein, daß die Dokumente nicht dem Käufer selbst, sondern einer von diesem mit der „Dokumentenaufnahme“ beauftragten Bank vorzulegen sind. Das ändert indes nichts an der Sache, daß das Geschäft im Verhältnis des Verkäufers zu seiner Bank ein Inkasso ist. Aus solchem Inkassogeschäft kann sich dann evtl. ein Kreditgeschäft entwickeln, wenn der Verkäufer von seiner Bank Vorschuß auf die ihr zum Inkasso übergebenen Dokumente nimmt; mit den Waren-Akkreditiven aber hat auch das nichts zu tun.

Die Aufnahme von Dokumenten seitens

der Bank, d. h. deren Einlösung — sei es durch Bezahlung des Betrages einer angehefteten Faktura oder eines die Dokumente begleitenden Wechsels bzw. die Akzeptierung eines solchen — fällt dagegen unbedingt unter die Rubrik der Akkreditivgeschäfte. Erhält eine Bank von ihrem Kunden einen wie auch gearteten Auftrag, Dokumente, die ihr von dritter Seite vorgelegt werden, zu bezahlen oder dagegen Akzept zu leisten, so ist dieser Auftrag als Akkreditiv zu betrachten, und man spricht in bezug auf die Einlösung der Dokumente seitens der Bank von der „Dokumentenaufnahme"; ein Akkreditiv ist es auch dann, wenn etwa der Kunde in seinem Auftragsschreiben das Wort selbst gar nicht erwähnt. Nicht anders liegen die Dinge beim Diskont von Dokumentar-Tratten. Hier handelt es sich einzig und allein um ein Kreditgeschäft zwischen dem Warenverkäufer und seiner Bank, aber auch hierbei braucht nicht unbedingt der Käufer der Bezogene der betreffenden Tratten zu sein. Es kann auch hier ein Akkreditivgeschäft nebenherlaufen, wenn nämlich der Käufer seine Bank zur Einlösung der Dokumentar-Tratten bzw. zur Akzeptleistung angewiesen hat; auf die Beziehung zwischen dem Verkäufer und seiner Bank ist der Ausdruck „Akkreditivgeschäft" dann aber ebensowenig anwendbar wie in dem vorerwähnten Falle.

Bei Akkreditiven handelt es sich stets um Zahlungsanweisungen von Warenkäufern an Banken zugunsten von Warenverkäufern. Ihr gemeinsames Merkmal ist die bedingte Form des Zahlungsauftrages. Die Leistung ist abhängig von der Lieferung gewisser Handelspapiere, aus denen die erfolgte Absendung der Waren an den Käufer ersichtlich ist; meist wird es sich allerdings nicht nur darum handeln, durch die betreffenden Dokumente den Nachweis der erfolgten Absendung der Ware zu erlangen, sondern mit den Dokumenten auch das dingliche Recht an der Ware zu erhalten. Die Akkreditive müssen jedenfalls unter zwei getrennten Gesichtspunkten betrachtet werden. Wie die Dokumentar-Inkassi, wenn sie nicht mit Vorschußgeschäften verbunden sind, nicht als Warenkreditgeschäfte gelten, so auch die Akkreditive nicht in allen Fällen. Auch bei ihnen liegt oft nur, wie bei den Inkassi, ein Dienstvertrag des bürgerlichen Rechts vor. In Betracht kommt nur eine reine Vermittlungstätigkeit, wie sie die Bank bei Ausführung einfacher Zahlungsaufträge in gleicher Weise ausübt. Dann hat die Bank ihrerseits nur das Interesse, den Auftrag richtig auszuführen, wobei es allerdings auch darauf ankommt, sich darüber klar zu sein, ob die aufzunehmenden Verladedokumente nach dem Willen des Auftraggebers nur Beweisurkunden über die erfolgte Versendung oder die das dingliche Recht an der Ware sichernden Dispositionspapiere sein sollen. Ist mit dem Akkreditivgeschäft eine Kreditgewährung verbunden, so hat die Bank auf jeden Fall dieser Frage ihre Aufmerksamkeit zu widmen, über die Wahrung der Interessen ihres Auftraggebers hinaus. Wie gesagt, wollen häufig Verkäufer und Käufer nur das zwischen ihnen mangelnde Vertrauen durch Hinzuziehung der Bankvermittlung ersetzen.

Nehmen wir an, eine an sich gut fundierte Firma, welche die Inanspruchnahme eines Bankkredites gerade nicht benötigt, beabsichtige, an eine andere Firma zu verkaufen, die zwar ebenfalls über ausreichende flüssige Mittel verfügt, die ihr aber nicht genügend bekannt ist. Umgekehrt kennt wieder die kaufende Firma den Verkäufer zu wenig. Der Verkäufer will nun nicht liefern, ohne die Sicherheit zu haben, daß die Ware auch prompt abgenommen wird — was namentlich immer dann der Fall sein wird, wenn es sich um Spezialfabrikate handelt —, ebenso will der Käufer dem Lieferanten eine Anzahlung nicht anvertrauen. Der Käufer wird in diesem Falle bei seiner Bank — oder durch deren Vermittlung bei einer dritten Bank — den Verkäufer akkreditieren, d. h. er wird die Bank beauftragen, gegen Einlieferung der Verladedokumente an den Lieferanten zu zahlen. In seinem Auftrage wird er nicht nur genaue Angaben über die Art der ihm zu liefernden Waren, die Art der Verladung, über Fracht und Versicherung, die Art der aufzunehmenden Dokumente usw. machen (so sollte es sein!), er wird auch eine bestimmte Frist festsetzen, innerhalb der die Verladung erfolgt sein muß (Lieferfrist) u. a. m. (auch das geschieht meist nicht!). Die Gründe, aus denen der Bank eine solche Vermittlerrolle zugewiesen zu werden pflegt, können selbstredend noch anderer Art sein. Wenn auch in dem erwähnten Falle von einer Kreditinanspruchnahme nicht die Rede sein kann, so steht doch fest, daß Akkreditive dieser Art keine geringeren Fachkenntnisse und die Anwendung besonderer Sorgfalt erheischen; es wird sich immer darum handeln, dem an sich häufig nicht sehr durchsichtigen Auftrag die rechte Deutung zu geben, d. h. nach Möglichkeit den Willen der Kontrahenten zu erforschen und sinngemäß anzuwenden. Jedenfalls werden erfahrungsgemäß im Akkreditivgeschäft den Banken von der Kundschaft nur zu oft ganz unzulängliche oder unklare Aufträge erteilt, was einmal auf die allgemeine Unkenntnis der Materie und unklare Vorstellungen, dann aber auch auf einen gewissen Mangel an Übersicht über die in der Regel allerdings recht komplizierten juristischen Fragen zurückzuführen ist.

In diesem Zusammenhange sei auch auf die Unsitte hingewiesen, Akkreditive „bis auf Widerruf gültig" oder „bis auf weiteres gültig" zu eröffnen. Aus rein organisatorischen Erwägungen können die Banken Akkreditive immer nur für eine bestimmte Zeitdauer vormerken, und wenn es im allgemeinen keinem Kaufmann einfällt, Waren zu bestellen und dem Lieferanten zu überlassen, sie ihm vielleicht in zehn oder zwanzig Jahren einmal zu liefern, so sollte man auch den Banken nicht zumuten, ein Obligo auf unbestimmte Zeit in den Büchern zu vermerken. Und daß ein Obligo ein Akkreditiv auch dann ist, wenn es nicht auf einer Kreditgewährung beruht, sollten sich die

Beteiligten stets vor Augen halten! Auch in anderer Beziehung tritt bei den Akkreditiven eine gewisse Begriffsverwirrung stark in Erscheinung. Wie erwähnt, ergibt sich die Gültigkeitsdauer naturgemäß von selbst, da jeder Käufer einen bestimmten Zeitpunkt als äußersten Lieferungstermin fixiert und der Verkäufer selbst unter den augenblicklichen Verhältnissen, wo Streiks usw., ihn vielleicht an der Erfüllung seiner Lieferpflicht hindern könnten, sich doch normalerweise nicht eine vieljährige oder gar gänzlich unbegrenzte Frist vorbehalten wird. Diese Gültigkeitsdauer hat nun aber in keiner Weise etwas mit der „Widerruflichkeit" oder „Unwiderruflichkeit" des Akkreditivs zu tun. Bei dem widerruflichen Akkreditiv behält sich der Käufer das Recht vor, es jederzeit rückgängig zu machen, während er bei dem unwiderruflichen Akkreditiv den Willen bekundet und sich verpflichtet, es nicht zu widerrufen. Wird bei dem widerruflichen Akkreditiv eine Gültigkeitsdauer angegeben, so wird damit zum Ausdruck gebracht, daß das Akkreditiv nur bis zu dem festgesetzten Termin (der Lieferfrist) benutzt werden darf, jedoch auch vor Ende seiner Gültigkeit jederzeit widerrufen werden kann. Bei dem unwiderruflichen Akkreditiv begrenzt die Gültigkeitsdauer zugleich einen Zeitraum der Unwiderruflichkeit; bei Ablauf der Gültigkeit wandelt es sich aber keineswegs in ein widerrufliches um, sondern es erlischt ebenfalls automatisch, wenn es nicht in Anspruch genommen worden ist. Wenn man den oben gebrauchten Ausdruck „bis auf Widerruf gültig" durch den oft in gleichem Sinne gebrauchten „bis auf weiteres gültig" ersetzt, so ergibt sich, daß ein unwiderrufliches Akkreditiv wohl bis auf weiteres gültig sein kann, ein Zustand, dem aber aus den dargelegten technischen Erwägungen zu widerraten ist; ein solches unwiderrufliches Akkreditiv mit unbegrenzter Gültigkeit kann jedenfalls nur durch seine Benutzung durch den Begünstigten oder durch dessen Erklärung, daß er auf die Benutzung vorbehaltlos verzichtet, außer Wirkung gesetzt werden; der Auftraggeber kann seine Beendigung durch seine einseitige Erklärung unter keinen Umständen herbeiführen.

In der Bankpraxis bedeuten nun die Begriffe „widerrufliches Akkreditiv" und „unwiderrufliches Akkreditiv" in ihrer juristischen Äußerung mehr als die Willensbekundung und die rechtliche Gebundenheit oder Ungebundenheit des Käufers gegenüber seinem Verkäufer oder gegenüber seiner Bank, denn dem Verkäufer kommt es dabei nicht auf das Rechtsverhältnis des Käufers zu ihm oder zu dessen Bank an, sondern auf die rechtliche Gebundenheit oder Ungebundenheit der Bank ihm gegenüber. Erteilt also der Käufer seiner Bankverbindung den Auftrag, dem Verkäufer direkt oder durch Vermittlung ihrer Korrespodenten ein „unwiderrufliches Akkreditiv" zu eröffnen, so verpflichtet er sich damit gegenüber seiner Bank, ordnungsgemäße Zahlung auf Grund eines solchen Akkreditivs unbedingt zu erstatten, d. h. seinerseits an seine Bank gegen Lieferung der von ihm genau bezeichneten Dokumente zu zahlen oder deren Belastung im Konto vorbehaltslos anzuerkennen. Die Bank aber bzw. deren Korrespondent verpflichtet sich durch eine verbindliche Akkreditivbestätigung gegenüber dem Verkäufer zur Zahlung gegen Lieferung der Dokumente, d. h. die Bank muß die Dokumente auch dann bei Vorzeigung aufnehmen, wenn etwa ihr Auftraggeber in der Zwischenzeit durch Konkurs usw. außerstand gesetzt ist, seinen Verpflichtungen gegen sie selbst nachzukommen.

Häufig werden für die oben gebrauchten Ausdrücke auch andere, mit entsprechender Bedeutung, angewandt: für das widerrufliche Akkreditiv „unbestätigtes Akkreditiv", für das unwiderrufliche „bestätigtes Akkreditiv", weil im Falle des unwiderruflichen Akkreditivs von der Bank gewöhnlich eine bindende Bestätigung an den Verkäufer der Ware erfolgt. Auch hierbei ergeben die Gepflogenheiten einen ganz genau umschriebenen Sinn dieser Ausdrucksweise. Die Eröffnung eines widerruflichen Akkreditivs kann nämlich dem Verkäufer durchaus bestätigt, korrekt ausgedrückt, angezeigt werden. Die Bank teilt dem Verkäufer in solchem Falle einfach mit, daß zu seinen Gunsten bei ihr ein Akkreditiv eröffnet worden ist, das unter den und den Bedingungen benutzt werden kann, jedoch nicht, ohne dabei ausdrücklich zu bemerken, daß es sich um ein „widerrufliches" handelt, daß sie ihm gegenüber also in keiner Weise verpflichtet ist, wie auch ihr Auftraggeber ihr gegenüber das Akkreditiv jederzeit widerrufen kann. Bei den unwiderruflichen (bestätigten) Akkreditiven ist also der Verkäufer schon vor Ausführung des Auftrages absolut sicher, Zahlung zu erhalten, sofern er die Bedingungen erfüllt und die Bank für ihre Verpflichtungen gut ist; die Bonität oder der Wille des Käufers spielen für ihn keine Rolle mehr. Bei den widerruflichen (unbestätigten) Akkreditiven aber weiß er nur, daß der Käufer im Momente der Akkreditivstellung über die nötigen Mittel verfügt oder bei seiner Bank entsprechenden Kredit gehabt hat; wird er aber von der Annullierung des Akkreditivs verständigt, oder stellt sich bei der Vorlegung der Dokumente heraus, daß das Akkreditiv widerrufen worden ist, oder daß die Bank es als annulliert ansieht, weil ihr der Auftraggeber nicht mehr sicher erscheint, so kann sich der Verkäufer nur an seinen Kontrahenten halten, nicht an die Bank.

Es versteht sich allerdings von selbst, daß die Bank den Akkreditierten unverzüglich benachrichtigt, wenn eine solche vorzeitige Annullierung des Akkreditivs erfolgt; andernfalls würde sie fraglos zum Nachteil des Begünstigten fahrlässig handeln und diesem regreßpflichtig sein. Nur wenn dem Begünstigten überhaupt keine Mitteilung über die Akkreditiveröffnung gemacht, oder in einer solchen die Verpflichtung zur Benachrichtigung über eine etwaige Annullierung ausdrücklich abgelehnt worden ist, kann sich die Bank eine solche Mitteilung ohne Gefahr ersparen. Häufig wandern die Akkreditive von Bank zu Bank, nicht allein, wenn Käufer und Verkäufer in verschiedenen Län-

dern wohnen — manchmal sogar, wenn beide am gleichen Platze ansässig sind. Dies hat unter Umständen einen guten Grund. Der Verkäufer läßt sich das Akkreditiv bei seiner Bankverbindung stellen, d. h. die Bank des Käufers gibt es an diese weiter; er tut dies, um auf Grund des Akkreditivs bei seiner Bank Kredit zu erhalten. Oft genug ist diese Handhabung indes einzig und allein darauf zurückzuführen, daß die Kaufleute sich in dem Glauben befinden, das Akkreditiv müsse eo ipso immer bei der Bank des Verkäufers eröffnet werden. Dies verursacht dann gewöhnlich erhebliche Kosten, weil jede der beteiligten Banken die Akkreditivprovisionen berechnet, und macht das Verfahren unnötig kompliziert und damit auch riskanter; je öfter die meist sehr eingehenden Akkreditivbedingungen weitergegeben werden müssen, je größer wird die Gefahr von Irrtümern, Auslassungen und mißverständlichen Angaben. Hinzu kommt, daß manchmal die Bank des Käufers bzw. deren Korrespondent „erste Aufgabe" ist, während die Bank des Verkäufers weniger gut ist. Dem Verkäufer aber müßte doch nach Lage der Dinge darauf ankommen, die Verpflichtung derjenigen Bank zu erlangen, die ihm die größte Gewähr bietet, und das braucht keineswegs immer seine eigene Verbindung zu sein.

Der Vollständigkeit halber sei noch eine besondere Form des unwiderruflichen Akkreditivs, die sog. Dokumentar-Kreditbriefe, erwähnt. Sie sind ausschließlich im Überseeverkehr gebräuchlich, und nur zwischen ersten Banken und den bedeutendsten Ex- und Importhäusern. Manchmal unterscheiden sie sich nur in ihrer äußeren Form von den gewöhnlichen unwiderruflichen Akkreditiven, wenn nämlich der Dokumentar-Kreditbrief an eine bestimmte Bank am Platze des Verkäufers gerichtet ist. Meist wird der Dokumentar-Kreditbrief jedoch von der Bankverbindung des Käufers an den Verkäufer direkt adressiert, und diesem steht es dann frei, den Kreditbrief einer beliebigen Bank an seinem Platze zu präsentieren. Der Verkäufer hat so den Vorteil, sich Zahlung durch diejenige Bank seines Ortes zu verschaffen, die ihm gerade den günstigsten Wechselkurs bietet.

Der im Bankverkehr häufig vorkommende Ausdruck „Rembourskredit" [1]) bezieht sich nach der üblichen Definition auf einen bestimmten Kreis von Waren-Akkreditivgeschäften; er umfaßt einmal die Akkreditive, bei denen die Aufnahme der Dokumente „gegen Bankakzept" erfolgt, andererseits die im Überseeverkehr vorkommenden Akkreditive schlechthin. Mitunter findet der Ausdruck nur auf solche Akkreditive Anwendung, bei denen die Regulierung in der Valuta eines dritten Landes erfolgt, wenn also z. B. der Käufer in Deutschland, der Verkäufer in Argentinien ansässig ist und das Akkreditiv bei einer Londoner Bank eröffnet wird.

Vinkulations- und Akkreditivgeschäfte greifen recht oft in einander, weil gewöhnlich einer der Beteiligten, Käufer, Verkäufer oder Vermittler, Bankkredit in Anspruch nimmt. In der Praxis ergeben sich so mannigfaltige Formen und Variationen. In Frankreich und Belgien hat man diesen Operationen schon früher eine erhöhte Aufmerksamkeit gewidmet, was bei Frankreich wohl in der Hauptsache mit der Besonderheit seiner Bankorganisation zu erklären ist, bei Belgien mit der Konzentration seines und eines Teiles des deutschen Handels in Antwerpen. Auch die englischen Merchant Bankers haben diesen Geschäftszweig besonders gepflegt, und ihrer Routine in diesem Fache dürfte zweifellos zu einem Teil die führende Stellung Londons auf dem Weltmarkte zuzuschreiben sein. In der deutschen Literatur gibt es dagegen bis jetzt kein Spezialwerk hierüber.

[1]) S. a. Georg Obst, Geld-, Bank- und Börsenwesen, 15. Aufl., Abschnitt „Das Remboursgeschäft" (Trassierungskredit).

Grundsätzliches zum Bilanzsteuerrecht.

Von Paul Fleischfresser, Charlottenburg.

I. Bilanzberichtigung.

a) Zeitlicher Bewertungsmaßstab von Bilanzposten. Maßgebend für die Bewertung der einzelnen Posten ist nicht die Kenntnis der durch sie wiedergegebenen Gegenstände noch deren Wert, die der Bilanzaufsteller am letzten Tage der Bilanzaufstellung hat, sondern derjenige Wert, den die Gegenstände am Bilanzstichtage, d. i. dem letzten Tage der Bilanzaufstellung hatten. Stellt sich in der Zeit zwischen Ende des Geschäftsjahres und Beendigung der Bilanzarbeiten heraus, daß ein Gegenstand einen höheren oder geringeren Wert hat, als unter Berücksichtigung aller in Betracht kommenden Umstände am letzten Tage des Geschäftsjahres angenommen werden mußte und tatsächlich angenommen worden ist, so muß grundsätzlich für die Bewertung in der Bilanz der am Stichtage begründete Wert eingesetzt werden. Die Bilanz soll nach Ansicht des Finanzhofs (Aktenzeichen I A 216/19) so aufgestellt sein, wie sie hätte lauten müssen, wenn sie am letzten Tage des Geschäftsjahres aufgestellt wäre. Wenn ein Kaufmann den in der Zeit zwischen Bilanzstichtag und Beendigung der Bilanzarbeiten ziffernmäßig ermittelten Verlust, der am Bilanzstichtage nur dem Grunde, nicht aber der Höhe nach feststand, in der richtigen ziffernmäßigen Höhe in die Bilanz aufnimmt, so liegt darin nach demselben Urteil die Erklärung, daß der Verlust bereits am Stichtage bei kaufmännisch richtiger Einschätzung der Sachlage in dieser Höhe bewertet werden mußte, eine Bewertung, gegen die nichts zu erinnern sei. Grundsätzlich soll aber der Beweis nicht versagt werden, daß am Bilanzstichtage eine andere Bewertung Platz greifen soll.

b) Berichtigung von Kriegsbilanzen, Zuteilungen an die Gesellschafter. Nach §§ 22 und 24 des Gesetzes über eine außerordentliche Kriegsabgabe für das Rechnungsjahr 1918 ist für die Berechnung des Friedens-

gewinns und des Kriegsgeschäftsgewinns der in einem Geschäftsjahr erzielte, nach den Vorschriften und Grundsätzen ordnungsmäßiger kaufmännischer Buchführung berechnete Bilanzgewinn maßgebend. Abschreibungen sind insoweit zu berücksichtigen, als sie einen angemessenen Ausgleich der Wertverminderung darstellen. Wenn auch die Erläuterungen zu dem Gesetz über die vorbereitenden Maßnahmen zur Besteuerung der Kriegsgewinne von 1915, deren entsprechende Position mit der des Gesetzes von 1918 wörtlich übereinstimmt, grundsätzlich nur die Zulässigkeit einer Abänderung der Friedensbilanzen betrafen, so soll doch nach dem Standpunkt des Reichsfinanzhofs (Aktenzeichen I A 117/19) auch die Abänderung von Kriegsbilanzen prinzipiell nicht zu versagen sein. Die Entscheidung enthält auch eine Auslassung darüber, wie die bilanzmäßigen Überweisungen aus dem Geschäftsgewinn an die Gesellschafter steuerrechtlich zu bewerten ist. Solche Beträge sollen dadurch, daß sie zur Verteilung gekommen sind, noch nicht als Bilanzgewinne im Sinne des Kriegssteuergesetzes gelten. Maßgebend für die Berechnung des Geschäftsgewinns sollen die Vorschriften des Kriegssteuergesetzes sein. Die Entscheidung spricht den Steuerbehörden ausdrücklich das Recht ab, die Steuergesetzgebung der Einzelstaaten und deren Auslegung in der Rechtsprechung abändernd in Anwendung zu bringen. Es ist beispielsweise gesagt: „denn die den Gegenstand der Besteuerung nach § 15 des preußischen Einkommensteuergesetzes bildenden ‚verteilten Überschüsse' sind begrifflich verschieden von dem Geschäftsgewinn im Sinne des § 16 des Kriegssteuergesetzes. Die Rechtsprechung zum preußischen Einkommensteuergesetz erklärt sich aus der Beschränkung der Einkommensteuerpflicht auf die verteilten Überschüsse."

Zusammenfassend mag noch der Rechtssatz aufgestellt bzw. mitgeteilt sein, daß die Gesellschaften berechtigt sind, zum Zwecke der Ermittlung ihrer steuerpflichtigen Kriegsgewinne, Berichtigungen sowohl ihrer Friedens- wie auch ihrer Kriegsbilanzen, selbst wenn diese schon durch Gewinnausschüttungen ausgeführt sind, vorzunehmen.

Wenn diese Auslassungen auch in erster Linie auf das Kriegssteuergesetz zugeschnitten sind, so sind sie doch ihrer prinzipiellen Bedeutung, die ihnen auch für andere Steuergesetze bzw. Bewertungen zukommen dürfte, mitgeteilt worden.

II. Rücklagen für Betriebsumstellungen. Gesamtabschreibung und Einzelabschreibung.

Rücklagen für die Umstellung gewerblicher Betriebe aus der Kriegs- in die Friedenswirtschaft gelten als steuerfreie Berichtigungskonten auch insoweit, als sie der Wertverminderung des Gesamtunternehmens, die in dem betr. Geschäftsjahr eingetreten ist, Rechnung tragen.

Vom Standpunkt der richtigen Vermögensbewertung, wie sie HGB. § 40 in Verbindung mit den Einschränkungen des § 261 Ziff. 1—3 auch für Aktiengesellschaften gilt, muß es genügen, wenn das Vermögen im ganzen richtig aufgestellt ist. Es kann dem Kaufmann (Reichsfinanzhof zu Aktenzeichen I A 231/19) nicht verwehrt sein, die in einem Bilanzjahre eingetretene Entwertung seines Vermögens in einem einzigen Posten unter den Passiven zum Ausdruck zu bringen. Weder stehen dem die gesetzlichen Vorschriften, oder die Grundsätze ordnungsmäßiger kaufmännischer Buchführung entgegen, noch liegt ja auch ein innerer Grund vor, solche Abschreibung auf das Gesamtunternehmen im Sinne einer Gesamtabschreibung ohne Ausscheidung für die einzelnen Aktivwerte als unzulässig zu bezeichnen. Im Gegenteil führt der von der Steuerrechtsprechung anerkannte Grundsatz, daß die Einzelwerte der einzelnen Bestandteile des Anlage- und Betriebskapitals eines gewerblichen Unternehmens nur Rechnungsfaktoren für die Ermittlung des Wertes des Unternehmens im ganzen bilden, und daß daher die Summe jener Einzelwerte nicht ohne weiteres diesen Gesamtwert darstellt (Preuß. Oberv.-Gericht in Steuersachen 5, 117; 6, 34 ff.), folgerichtig dazu, daß, wenn die bloße Zusammenzählung der Einzelwerte eine dem dem Unternehmen als Ganzem beizumessenden Wert übersteigende Summe ergibt, weitere Abschreibungen an der Summe der Einzelwerte bis auf den den wirklichen Wert des Unternehmens im ganzen darstellenden Betrag zuzulassen sind. Wollte man hierfür den Weg einer Gesamtabschreibung ausschließen, so bliebe nur übrig, nachträglich die ermittelten Einzelwerte, die ja nur Rechnungsfaktoren sind, weiter um so viel abzuschreiben, daß ihre Summe gleich dem Werte des gewerblichen Unternehmens ist, was die Entscheidung mit Recht als ein durch nichts gerechtfertigtes gekünsteltes Verfahren bezeichnet.

Dabei ist ganz richtig hervorgehoben, daß auch Werteinbußen vorkommen, die sich für die einzelnen Aktivposten schwer oder überhaupt kaum begründen lassen, doch aber für das Unternehmen als Ganzes vorhanden sind. Gerade hinsichtlich des Einflusses der Notwendigkeit, ein gewerbliches Unternehmen aus dem Kriegs- wieder in den Friedensbetrieb umzustellen, auf den derzeitigen Gesamtwert des Unternehmens wird dies nicht selten der Fall sein.

III. Rückstellungen für Erneuerungen.

Entgegen dieser die Rückstellungen für Umstellung von der Kriegs- in die Friedenswirtschaft als abzugsfähig aussprechenden Entscheidung lehnt eine andere Entscheidung (zu Aktenzeichen I A 86/19) die Freilassung von Rückstellungen für Erneuerung von Anlagewerten als unberechtigt ab, auch Rückstellungen, die für die besonders hohe Abnützung während des Krieges gemacht sind. Rückstellungen für derartige Ausgaben sollen grundsätzlich nicht als steuerfrei zu

behandeln sein, und zwar auch dann nicht, wenn sie dem ausgewiesenen Bilanzgewinn entnommen sind.

Die Entscheidung enthält auch weiter noch den interessanten Grundsatz, daß bei einer „Kaufmannseigenschaft besitzenden und zur Buchführung verpflichteten Aktiengesellschaft" davon ausgegangen werden muß, daß sie ihren Bilanzgewinn richtig ausgewiesen hat. Das hat natürlich sowohl für die Steuerbehörde als auch für die Aktiengesellschaft selbst gegenüber der Steuerbehörde zu gelten. Doch soll damit der Gesellschaft — welche Ansicht ja auch schon in vorhergehenden Entscheidungen zum Ausdruck gekommen ist — wie auch der Aktiengesellschaft nicht die Möglichkeit und die Berechtigung verlegt werden, Korrekturen an der eigenen Aufstellung vorzunehmen. Dabei wird man die Berechtigung der Forderung, Nachweis der früheren Unrichtigkeit zu erbringen, nicht ablehnen können.

Einen solchen Standpunkt vertritt die Entscheidung zu Aktenzeichen I A 127/19 hinsichtlich der unter der üblichen Versicherung („nach bestem Wissen und Gewissen") abgegebenen Steuererklärungen. An ihr soll auch der Steuerpflichtige im Prinzip gebunden sein, wobei natürlich auch Berichtigung an sich nicht versagt ist.

Die Entscheidung enthält auch die wichtige Anordnung des Rechts, Berichtigungen noch im Rechtsmittelverfahren geltend zu machen. In Preußen können ja nach § 3 Abs. 2 der Verordnung vom 28. Oktober 1918 (Art. 1 Ziff. 2 der preußischen Ausführungsbestimmungen zum Besitzsteuergesetz und Kriegssteuergesetz, §§ 44 und 48 des preußischen Einkommensteuergesetzes) solche neue Tatsachen noch im Berufungsverfahren vorgebracht werden, ein Standpunkt, der der Auffassung in der Vorschrift in § 10 Abs. 4 der Bundesrats-Ausf.-Best. zum Kriegssteuergesetz 1918 entspricht, wo ausdrücklich zugelassen ist, daß der Nachweis eines nach §§ 5 und 6 des Gesetzes zu berücksichtigenden Vermögens und Einkommens auch im Rechtsmittelverfahren geführt werden kann, solange an sich überhaupt die Berücksichtigung neuer Tatsachen und Beweismittel zulässig ist.

IV. Valutaschulden.

Der Wert einer in ausländischer Währung ausgedrückten Schuld entspricht nach dem Reichsfinanzhof (Entscheidung zu Aktenzeichen I A 317/19) jedenfalls dann, wenn es sich um sofort fällig werdende Schuld handelt, dem Geldbetrag in Reichswährung, der aufgewendet werden muß, um die zur Erfüllung der ausländischen Schuld erforderlichen ausländischen Zahlungsmittel anzuschaffen. Im allgemeinen wird dies ja durch die Devisenkurse im Inlande ausgewiesen. Bestand aber ein solcher Kurs für den in Betracht kommenden Zeitpunkt nicht, so soll der entsprechende Wert nach Reichsfinanzhof durch Schätzung ermittelt werden. Der Friedenskurs darf dabei nur dann zugrunde gelegt werden, wenn er sich als angemessener, marktgängiger Gegenwert für die fremde Währung ergibt.

V. Gewinn- und Verlustvortrag.

a) Der Gewinnvortrag ist, wie schon sein Name sagt, kein im laufenden Geschäftsjahr erzielter Gewinn, sondern Gewinn aus dem Vorjahre bzw. aus mehreren vorhergehenden Jahren. Der Gewinnvortrag darf bei Ermittlung des Geschäftsgewinns eines Jahres nicht berücksichtigt werden, er ist aus dem Bilanzgewinn auszuscheiden, soweit er nicht etwa in der Bilanz, hier als Gegensatz zur Gewinn- und Verlustrechnung genommen, besonders ersichtlich ist. Wenn dies nicht geschieht, der Jahresgewinn jeden Rechnungsjahres vielmehr aus dem laufenden Betriebsgewinn und dem aus dem Vorjahre übernommenen, nicht verteilten Gewinn ermittelt würde, so wäre jeder Gewinnvortrag im Reingewinn mindestens zweimal enthalten: einmal zunächst im Reingewinn des Geschäftsjahres, in dem er verteilt ist, dann aber nochmals in dem Gewinn des Jahres oder derjenigen Jahre, für die er vorgetragen wird. Das würde also eine mindestens zweifache Besteuerung des Gewinnvortrages zur Folge haben, die „vom Gesetzgeber nicht gewollt sein kann, der nur den in dem betr. Geschäftsjahre erzielten Gewinn versteuern will".

b) Wie nun der zum Vortrag verwendete Gewinn wirtschaftlich zu dem Geschäftsgewinn gehört, in dem er entstanden ist, nicht aber zu dem Gewinne des Jahres oder der Jahre, in die er übertragen ist, so bildet auf der anderen Seite auch der von einer Bilanz zur anderen übertragene Bilanzverlust wirtschaftlich einen Posten desjenigen Jahres, in dem er entstanden ist, und nicht desjenigen Jahres oder derjenigen Jahre, in die er übertragen ist.

Die Stellungnahme zu der Frage, wie der Bilanzvortrag steuerrechtlich zu behandeln ist, ist nicht einheitlich entschieden, auch der Finanzhof hat, anscheinend unter Überwindung mancher Bedenken, sich schließlich doch der Auffassung des Reichsschatzsekretärs (Kommissionsberichte 26 f.), daß nämlich bei Verlustvorträgen nur der in einer Bilanz nach Deckung des Verlustvortrages ausgewiesene, an sich verteilungsfähige Bilanzgewinn die Grundlage für die Steuerberechnung bildet, angeschlossen, wobei er sich übrigens sehr wohl bewußt gewesen ist, daß hierdurch die notleidenden Gesellschaften eine Begünstigung eingeräumt erhalten.

Der Reichsfinanzhof hat selbst, was von besonderem Interesse sein dürfte, in der Begründung zu dem Urteil gezeigt, welche Wirkung diese Auffassung bei den ja auf Differenzwertermittlung beruhenden Sondersteuern, wie es die Kriegssteuern sind, hat.

Es meint, daß es ja richtig sei, daß die mit einem namhaften Verlustvortrag in das 1. Kriegsgeschäftsjahr eintretenden Aktiengesellschaften usw., wenn die Beseitigung der Unterbilanz erst im 4. Kriegsgeschäftsjahr gelingt, nicht nur in die Lage kommen, einen nur einmal erlittenen Verlust

wiederholt, unter Umständen bis zu viermal abzuziehen, sondern daß sie auch in auffälliger Weise begünstigt werden vor Gesellschaften, die zwar gleichfalls schlecht abschneiden, aber immerhin ohne Unterbilanz arbeiten. Als Beispiel wird eine Gesellschaft angeführt, die mit 100000 M Unterbilanz in das 1. Kriegsgeschäftsjahr gegangen ist, welche am Ende des 1., 2. und 3. Kriegsgeschäftsjahrs unverändert geblieben ist, während sie im 4. Kriegsgeschäftsjahr 400000 M Überschuß gehabt hat, wovon 100000 M zur Deckung der Unterbilanz verwendet wurden, also einen bilanzmäßigen Reingewinn von 300000 M gehabt hat und doch keine Mehrgewinne zu versteuern hatte, daß aber eine andere Gesellschaft, die ohne Unterbilanz in das 1. Kriegsgeschäftsjahr eingetreten ist, und auch ebenso im 1.—3. Kriegsgeschäftsjahr keinen Verlust noch Überschuß hatte, im 4. Kriegsgeschäftsjahr die ganzen 400000 M als Mehrgewinn versteuern muß. Und das, obgleich ihr Geschäftserträgnis in beiden Fällen doch dasselbe gewesen ist.

Kaufgeschäfte der Betriebsräte.

Von Franz Goerrig, Köln.

Der Ehrgeiz verleitet manchen Betriebsrat, sein Tätigkeitsgebiet immer weiter auszudehnen. Bei solcher Stimmung haben die modernen Schieber ein leichtes Spiel, Waren, die sie sonst nicht los werden können, zu Überpreisen bei den Betriebsräten unterzubringen. Die Betriebsräte sind zumeist über die neuesten Preise nicht orientiert und glauben bereits ein gutes Geschäft abgeschlossen zu haben, wenn sie die Ware wenige Prozente unter den angeblichen Ladenpreisen erwarben. Sie übersehen dabei, daß die Rückbewegung der Preise bei den Ladengeschäften erst allmählich sich bemerkbar macht und nehmen unter diesen Umständen dem Verkäufer Waren ab zu Preisen, zu denen dieser im reelen Branchenhandel Geschäfte nicht mehr abschließen kann.

Wir wollen in diesem Zusammenhange nicht von dem Schaden sprechen, den die Betriebsräte durch solche Käufe anrichten, indem sie ganz entgegen ihrer Pflicht, die wirtschaftliche Lage der Arbeiter zu verbessern, die Wirtschaftslage durch künstliche Hochhaltung der Preise nicht unerheblich verschlechtern. Auch wollen wir nicht reden von den Schäden, die auf solche Weise nicht zuletzt zum Nachteil der Arbeitnehmer dem reellen Kleinhandel zugefügt werden, wenn Betriebsräte große Warenposten aufkaufen, um sie mit oder ohne direkte Aufschläge zu scheinbar billigeren Preisen an die Betriebsangehörigen abgeben.

Es soll vielmehr lediglich die an praktischer Bedeutung immer mehr gewinnende Frage behandelt werden, ob der Betriebsrat Kaufgeschäfte überhaupt abschließen kann und darf bzw. ob gegen den Betriebsrat im Falle der Nichterfüllung auf Abnahme und Bezahlung geklagt werden kann und wer gegebenenfalls an Stelle des Betriebsrates für die Erfüllung haftet?

Die erste Frage nach der Fähigkeit des Betriebsrates zum Abschluß von Kaufgeschäften erfordert Beleuchtung nach zwei Seiten. Es fragt sich, ob das Betriebsrätegesetz dem Betriebsrat ein Recht zum Abschluß von Kaufgeschäften gegeben hat, verneinendenfalls, ob sich der Abschluß von Kaufgeschäften mit dem Sinne des Betriebsrätegesetzes vereinbaren läßt und zum andern, ob der Betriebsrat die privatrechtliche Rechtsfähigkeit zum Abschluß von Kaufverträgen besitzt.

Die Aufgaben und die Befugnisse des Betriebsrates sind in den §§ 1, 66 und 78 des Betriebsrätegesetzes erschöpfend umschrieben. Danach hat der Betriebsrat nur interne Betriebsaufgaben. Er soll die gemeinsamen wirtschaftlichen Interessen der Arbeitnehmer dem Arbeitgeber gegenüber wahrnehmen und zu diesem Zwecke den Arbeitgeber in der Erfüllung der Betriebszwecke unterstützen.

Die daraus sich ergebenden Einzelaufgaben in der Aufzählung der §§ 66 und 78 umschließen die Versorgung der Belegschaft mit Lebensmitteln durch den Ankauf und die Verteilung von Lebensmitteln nicht. Man könnte höchstens bei weitestgehender Auslegung die Versorgung der Belegschaft mit Lebensmitteln durch gemeinsame Einkäufe und Verkäufe als Betriebswohlfahrtseinrichtungen im Sinne des § 66 Ziff. 9 auffassen und den Betriebsrat danach für befugt halten, an solchen Ein- und Verkäufen mitzuwirken. Diese Auslegung dürfte aber wohl nicht den Schluß zulassen, daß der Betriebsrat ein Recht hat oder den Grundgedanken des Betriebsrätegesetzes gerecht werden würde, wenn er selbständig und ohne Mitwirkung des Arbeitgebers Waren von außerhalb beschaffen würde. § 66 Ziff. 9 des BRG. will dem Betriebsrat doch nur das Recht verleihen, durch seine Kontrolle und tätige Mitarbeit dafür zu sorgen, daß die Wohlfahrtseinrichtungen wirklich zum Wohle der Arbeitnehmer vom Arbeitgeber verwaltet werden. Er gibt dem Betriebsrat z. B. das Recht, durch seine Kontrolle zu verhindern, daß der Arbeitgeber eine Kantine und Lebensmittelzentrale, die er nach außen hin als eine Wohlfahrtseinrichtung bezeichnet, als besondere Betriebseinnahmestelle benutzt.

Die regelmäßige gesetzentsprechende Betriebsratstätigkeit endet mit den Grenzen des Betriebes und sobald keine Interessen der Arbeitnehmer gegenüber ihrem Arbeitgeber mehr zu verteidigen und auszubauen sind.

Das Betriebsrätegesetz will aber eine selbständige Einkaufstätigkeit des Betriebsrates überhaupt nicht; denn es nimmt in § 69 dem Betriebsrat jedes Recht, gemeinsam mit der Betriebsleitung gefaßte Beschlüsse selbständig auszuführen. Selbst wenn also der Betriebsrat in Übereinstimmung mit dem Betriebsinhaber bzw. der Betriebsleitung den Beschluß gefaßt hat, auf gemeinsame Rechnung Lebensmittel für die Betriebsangehörigen einzukaufen, so wäre dieser Beschluß nach dem Betriebsrätegesetz nicht durch den Betriebsrat, sondern durch die Betriebsleitung zu realisieren. Die

Betriebsleitung könnte höchstens einzelne Betriebsratsmitglieder bevollmächtigen, in ihrem Auftrage und für ihre Rechnung die Kaufgeschäfte abzuschließen.

Ganz abgesehen von diesen, den Kaufgeschäften widerstrebenden Bestimmungen des Betriebsrätegesetzes fehlt dem Betriebsrat als solchem aber auch die juristische Befugnis, Kaufverträge als solcher abzuschließen. Der Betriebsrat ist keine selbständige Rechtspersönlichkeit. Er besitzt nur eine beschränkte öffentlichrechtliche Rechts- und Geschäftsfähigkeit. Es gibt keine Form der juristischen Personen, in die die Betriebsräte nach dem bestehenden Rechte fallen. Es passen auf die Betriebsräte weder die bürgerlichrechtlichen noch handelsrechtlichen Gesellschafts- und Vereinsformen. Nicht einmal die Vorschriften über nichtrechtsfähige Vereine dürften anwendbar sein, weil es sich ja nicht um einen Zusammenschluß kraft eines privatrechtsgeschäftlichen Aktes wie beim nichtrechtsfähigen Verein, sondern um einen parlamentsartigen Zusammenschluß unmittelbar kraft Gesetzes handelt.

Ein Kaufvertrag kann also zwischen dem Betriebsrat als solchem und einem Verkäufer rechtsgültig überhaupt nicht abgeschlossen werden. Auch die im § 28 dem Vorsitzenden des Betriebsrates oder seinem Stellvertreter eingeräumte gesetzliche Befugnis berechtigt und befähigt diese nicht, im Namen des Betriebsrates einen diesen verpflichtenden Kaufvertrag abzuschließen; denn die Vertretungsberechtigung des § 28 besteht ausdrücklich nur bezüglich der Handlungen, Erklärungen und Unterlassungen gegenüber dem Arbeitgeber oder dem Schlichtungsausschuß in Fragen, die zur Zuständigkeit des Betriebsrates gehören.

Dies schließt natürlich nicht aus, daß der Vorsitzende des Betriebsrates, dessen Stellvertreter oder irgendein Betriebsratsmitglied im eigenen Namen und auf eigene Rechnung ein Kaufgeschäft abschließt. Dieses Geschäft würde aber dann nur die abschließende Einzelperson berechtigen und verpflichten. Der einkaufende und verkaufende Vorsitzende unterläge auch allen Vorschriften über Großhandelserlaubnis usw., der Verkäufer könnte sich wegen der Erfüllung nur an den Abschließenden persönlich halten und wäre auf dessen persönliche, finanzielle Leistungsfähigkeit angewiesen. Der Arbeitgeber würde für solche Geschäfte in keiner Weise für etwaige Nichterfüllung haftbar gemacht werden können.

Möglich und denkbar wäre als weitere Lösung eine vertragliche, privatrechtliche Vereinigung der Betriebsratsmitglieder zu einer Gesellschaft, einem Verein oder irgendeiner Gesellschaftsform des Handelsgesetzbuches oder irgendeiner Genossenschaft des Gesetzes über die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften. Je nach der Art dieses Zusammenschlusses würde nur die neugeschaffene juristische Person oder jeder einzelne als Teil der solidarischen Gesamtschuldnerschaft für alle dem Rechtsgeschäft entspringenden Rechtsfolgen haften.

Ein solcher Ausweg läge aber ganz außerhalb des Bereiches und der Wirkungen des Betriebsrätegesetzes. Insbesondere könnte der Arbeitgeber bei Schadenersatzansprüchen des Verkäufers nicht etwa deshalb in Anspruch genommen werden, weil er nach § 36 des Betriebsrätegesetzes „die durch die Geschäftsführung entstehenden notwendigen Kosten zu tragen hat". Denn nach unsern bisherigen Feststellungen können Kosten aus solchen Kaufgeschäften im Interesse der Lebensmittelversorgung usw. niemals als „notwendige Geschäftsführungskosten" der Betriebsräte gelten.

Ähnliches würde sich rechtlich ergeben, wenn die ganze Belegschaft etwa in einer Betriebsversammlung die Betriebsratsmitglieder beauftragen würde, für ihre Rechnung und in ihrem Namen Lebensmittel und andere Bedarfsgegenstände zu beschaffen. Die Betriebsratsmitglieder befänden sich dann in der Stellung von Beauftragten und Stellvertretern, die Betriebsangehörigen soweit sie in der Betriebsversammlung sich ausdrücklich für die Erteilung des Auftrages und die Übertragung der Vertretungsbefugnis entschieden rechtlich in der Stellung der als Gesellschafter solidarisch haftenden Vertretenen.

Wie aber, wenn der Betriebsrat oder ein einzelnes Betriebsratsmitglied ohne solche ausdrückliche Beauftragung Käufe für die Belegschaft abschließen? In diesem Falle müssen wir die Rechtsstellung im Außenverhältnis zwischen Verkäufer und Betriebsratsmitglieder und das Innenverhältnis zwischen Betriebsratsmitgliedern und Belegschaft scheiden.

Im Innenverhältnis gelten, sofern der Kauf im wohlverstandenen Interesse der Belegschaft geschah, evtl. die Regeln über die Geschäftsführung ohne Auftrag, d. h. die Betriebsratsmitglieder könnten ihre Aufwendungen unter den im Bürgerlichen Gesetzbuch näher umschriebenen Voraussetzungen ersetzt verlangen, es fragt sich nur, wie dieser Anspruch realisiert werden soll, da doch auch dieser in keine zivilrechtliche Gesellschaftsform paßt.

Im Außenverhältnis sind die Regeln über die Stellvertretung ohne Vollmacht anwendbar, d. h. der ohne Vertretungsbefugnis den Vertrag abschließende Betriebsratsvorsitzende haftet dem Verkäufer nach dessen Wahl auf Erfüllung oder Schadenersatz, wenn nicht nachträglich die Belegschaft eine ordnungsmäßige Vertretungsbefugnis als Gesellschaft erteilen sollte. Handelten mehrere Betriebsratsmitglieder ohne Vollmacht zusammen, so haften sie solidarisch als Gesamtschuldner, d. h. jeder kann vom Verkäufer für den ganzen Schaden verantwortlich gemacht werden, jedoch braucht der Schaden im ganzen nur einmal ersetzt zu werden.

Eine wichtige Ausnahme gilt aber dann, wenn der Verkäufer den Mangel der Vertretungsmacht kannte oder kennen mußte. Der Verkäufer läuft deshalb große Gefahr, mit seinen Ansprüchen abgewiesen zu werden, wenn ihm entgegengehalten wird, er habe wissen müssen, daß der Vorsitzende des Betriebsrates keine Vollmacht hat als Vertreter für den Betriebsrat oder die Belegschaft Käufe abzuschließen.

Wir sehen, daß die moderne Kaufpraxis der Betriebsräte weder diesen selbst noch den Verkäufern reine Freude bringen wird. Die Betriebsräte sollten sich deshalb auf ihre gesetzlichen Aufgaben beschränken und die Handelsgeschäfte der Zunft überlassen. Der Großhandel aber sollte grundsätzlich jeden Verkaufsabschluß mit Betriebsräten ablehnen.

Aus der Elektrizitätswirtschaft.

Die Verwendung der „Überschußkraft" — Wirkungen des Elektrizitätsstreiks.

Von W. Scheel, Berlin.

Am Schlusse meiner Abhandlung „Die Überschußkräfte der Elektrizitätswerke" [1]) wurde bereits die Frage gestreift, unter welchen Umständen für einen Betrieb der Anschluß an ein Überschußkraft abgebendes Elektrizitätswerk gegenüber der Erbauung einer eigenen Stromversorgungsanlage von Vorteil ist. Es erscheint angebracht, dieses Problem nochmals eingehender zu besprechen, und zwar zunächst mit Geltung für normale Zeiten, in denen einigermaßen zutreffende, grundsätzliche Erwägungen zur Beurteilung der Wirtschaftlichkeit und des allgemeinen Entwicklungsganges angestellt werden konnten und mußten, um anschließend die durch die gegenwärtige Zeit mit ihren dauernden Streiks geschaffene Umstürzung in verschiedener Richtung zu betrachten.

Der Begriff „Überschußkräfte" wurde bereits zusammenfassend so bestimmt, daß darunter der Unterschied zwischen der Leistungsmöglichkeit der Anlage eines Elektrizitätswerkes und dem jeweils weit geringeren Belastungsgrad zu verstehen ist. Die Überschußkräfte können, wie wir ebenfalls gesehen haben, zur Erhöhung der Wirtschaftlichkeit der einzelnen elektrischen Zentrale auf der kalkulatorischen Grundlage der zusätzlichen Kosten für die erhöhte Stromabgabe zuzüglich eines angemessenen Gewinnzuschlages abgegeben werden. Wenn ein Abnehmer den Bezug von Überschußkraft im Vergleich zu den ihm durch die Erbauung einer eigenen Zentrale entstehenden Stromkosten erwägt, sind hauptsächlich zwei Fälle zu betrachten. Entweder wird vom Überschußwerk die für die wirtschaftliche Ausnutzung seines Betriebes benötigte Energiemenge voll zur Verfügung gestellt oder die Zuführung der Strommenge ist schwankend und gestattet nur eine teilweise Verwertung der Betriebsmittel. Ferner bleibt zu überlegen, ob die Ausnutzung einer unregelmäßigen Überschußkraft bei billigeren Strompreisen für die Einheit an Stelle des gleichmäßigen Strombezuges zu entsprechend höheren Sätzen von einem Großkraftwerk wirtschaftlich ratsam ist. Ob und unter welchen Umständen auch der zuletzt erwähnte Fall — wiederum im Vergleich zur Erbauung einer eigenen Zentrale — zu entscheiden ist, untersuchte z. B. Dr. B. Thierbach [2]) für eine neu zu errichtende elektrochemische Fabrik. Wir können darüber in Ergänzung der bereits gegebenen knappen Ausführungen folgendes sagen:

Wenn eine Überschußkraft z. B. durchschnittlich nur 2000 Stunden im Jahre zur Verfügung steht, die Dauerkraft vom Großkraftwerk aber 8000 Stunden, so muß der Abnehmer, um in beiden Fällen die gleiche Arbeitsleistung zu erzielen, im ersteren seine Anlage viermal so groß wählen, also einen bedeutenden Mehraufwand an Anlagekapital vornehmen. Die Verzinsung und Tilgung dieser höheren Anlagekosten muß durch den wesentlich billigeren Strompreis, der für eine nur zeitweise Zurverfügungstellung von Überschußkraft bezahlt wird, wieder ausgeglichen werden. Unter der Annahme, daß das eingebaute KW in beiden Fällen die gleichen Kosten verursacht und man auch beide Male mit den gleichen Abschreibungen rechnen kann, wird folgende einfache und allgemein gültige Formel aufgestellt:

$$k < \frac{B \cdot b}{n} \frac{P - p}{B - b}.$$

Hierbei werden bezeichnet:

	Dauerkraftwerk	Überschußkraftwerk
1. Anlagekosten für eine KW-Fabrikleistung in Pf. mit	k	
2. Durchschnittl. jährliche Benutzungszeit des Anschlußwertes in Stunden	B	b
3. Strompreis für 1 KWst in Pf.	P	p
4. Prozentsatz für Verzinsung und Tilgung mit	n.	

Aus der obigen Formel läßt sich berechnen, wieviel Mark 1 installiertes KW kosten darf, wenn die Benutzung der Überschußkraft vorteilhafter als die Errichtung einer eigenen Zentrale sein soll. Steht die Dauerkraft z. B. 8000 Stunden ($B = 8000$), die Überschußkraft aber nur 2000 Stunden ($b = 2000$) im Jahre zur Verfügung und kommt man in beiden Fällen mit 8 % für Verzinsung und Tilgung aus ($n = 8$), so folgt aus der obigen allgemeinen Formel, daß das Anlagekapital für 1 KW einer eigenen Anlage kleiner sein muß als $\frac{1000\,(P - p)}{3}$. Kostet 1 KW-Stunde beim Dauerkraftwerk nun 3 Pf. ($P = 3$), beim Überschußkraftwerk 1,8 Pf. ($p = 1{,}8$), so muß das Anlagekapital der Eigenzentrale für je 1 KW-Leistungsfähigkeit kleiner als M 400.— sein, wenn die Benutzung der Überschußkraft Vorteile bieten soll.

Auch die Größe des Jahresgewinnes bei Benutzung der Überschußkraft wird nach diesen Betrachtungen festgestellt an Hand folgender Formel:

$$G = \frac{a}{100}\left\{B\,(P - p) - k \cdot n \frac{B - b}{b}\right\}$$

a bedeutet: Anschlußwerte in KW beim Dauerkraftwerk.

Nehmen wir nach dem Beispiel von Thierbach ein günstig arbeitendes Überschußwerk an, welches in der Lage ist, einem Großabnehmer, der bei Dauerbetrieb 6000 KW benötigt ($a = 6000$), 12 000 KW für durchschnittlich 4000 Stunden ($b = 4000$) zur Verfügung zu stellen, und zwar zu einem Preise

[1]) In dieser Zeitschrift Heft 8 S. 182, November 1920.
[2]) „Die Ausnutzung von Überschußkräften", Zeitschrift „Elektrische Kraft, Betrieb und Bahnen", 1915 Heft 14.

von 1,5 Pf. für 1 KW-Stunde ($p = 1{,}5$), während bei Dauerbetrieb 2,5 Pf. ($P = 2{,}5$) bezahlt werden müßten, so ist zu setzen:

$$a = 6000 \qquad n = 8$$
$$B = 8000 \qquad b = 4000$$
$$P = 2{,}5 \qquad p = 1{,}5$$

und es folgt:

$$G = \frac{6000}{100}\left\{8000\,(2{,}5 - 1{,}5) - k \cdot 8 \cdot \frac{4000}{4000}\right\}$$
$$= 60\,(8000 - 8k)$$
$$= 480\,(1000 - k)$$

Wenn das installierte KW bei einer Neuanlage also M 500.— kostet, so ergibt sich für den Fabrikationsbetrieb bei Ausnutzung der erwähnten Überschußkraft ein Jahresgewinn von M 240 000.—.

In Zeiten mit einigermaßen normalem Entwicklungsgang muß ein Unternehmen die obigen Erwägungen anstellen, um sich die unbedingt notwendige Vorstellung von den Vor- und Nachteilen des einen oder anderen in der Praxis kombiniert auftretenden Falles im Interesse der Wirtschaftlichkeit zu verschaffen. Dabei mögen die obigen Formeln gute Dienste leisten. Wenn schon die Kriegszeit einen wesentlichen Teil der sonst üblichen Berechnungen aus den verschiedenartigsten Umständen für den Unternehmer unmöglich machte, so ist dies in ganz besonderem Maße zutreffend für die Revolutionszeit mit ihren anschließenden Epochen, für welche wir besser keine besonderen Namen wählen; durch sie sind eigentlich ausnahmslos alle bisher im Wirtschaftsleben geltenden Grundsätze und sogar die Entwicklungstendenzen mehr oder weniger stark verändert und gar oft deutlich in einer Richtung nach rückwärts verschoben worden, wie man es bei sachlicher Überlegung kaum für möglich halten sollte. Ohne Nennung besonderer Beispiele ist die Konzentrationsbewegung auch in der Elektrizitätswirtschaft, die hier allein zur knappen Erörterung steht, bekannt. Die Überlegenheit moderner Großkraftwerke mit ihren weit niedrigeren Anlage- und Betriebskosten pro Einheit, mit ihrer rationelleren Arbeitsweise und Rohstoffwirtschaft führte im Frieden naturnotwendig zur wachsenden Bevorzugung des Baues mächtiger Zentralen. Heute ist es mit Rücksicht auf die enormen Anlagekosten schon so, daß bestehende kleine Zentralen mit veralteten Einrichtungen, die aber bereits seit Jahren abgeschrieben sind, in der Endwirkung wesentlich günstiger dastehen als die etwa gegenwärtig zur Errichtung kommenden Neuanlagen großen Umfanges. Neben diesem Moment der in absehbarer Zeit kaum herauszuwirtschaftenden Anlagekosten wirkt ein weiterer Faktor hemmend auf dem Wege zur weiteren Zentralisation in der Elektrizitätswirtschaft: die wiederkehrenden Streiks. Wenn wir wirklich in der Nachkriegszeit von politischen und wirtschaftlichen Störungen verschont bleiben und unsere Industrie hinsichtlich der Kohlen- und Rohstofffrage nicht in gar zu harter Bedrängnis ist, machen unsere Arbeiter durch das Mittel des Streiks das sonst vielleicht in gewissen Grenzen ungestörte Weiterarbeiten unmöglich. Der Arbeiter soll dabei nicht etwa als derjenige hingestellt werden, welcher allein oder im wesentlichen die Schuld an den unermeßlichen Gegenwarts- und Zukunftsschäden trägt, die die Streiks für unseren Wirtschaftskörper — zum größten Schaden der Arbeiter selbst — zeitigen. Eine Vielheit von Ursachen ist nach und nach in wachsendem Maße in Erscheinung getreten und hat uns die unseligen Zustände geschaffen, die wir jeden Augenblick neu durchleben müssen. An dieser Stelle ist lediglich eine Skizzierung der Tatsachen am Platze, um die daraus folgenden neuerlichen Entwicklungstendenzen in ihrem Gegensatz zu früher zu kennzeichnen.

Der Novemberstreik in den Berliner Kraftwerken hatte den größten Teil der Berliner Industrie tagelang stillgelegt, ganz abgesehen von den sonstigen wirtschaftlichen Nachteilen, welche die Bevölkerung betroffen hatte. Der Gang des ganzen großen Getriebes wird jäh unterbrochen, wenn eine kleine Zahl von Arbeitern höhere Löhne durchdrücken will und nicht unverzüglich zufriedengestellt wird. Bei so überaus trostlosen Zuständen, gegen welche unsere heutige Regierung in Ermanglung wirksamer Mittel wiederum machtlos dasteht, muß sich der einzelne Unternehmer nach dem Vorteil weniger großer Stromversorgungsstellen fragen. Einst spendeten sie mannigfachen Nutzen, jetzt ist auch hier das Gegenteil der Fall. Eine große Zentrale, deren Betrieb durch eine handvoll Arbeiter stillgelegt werden kann, ist in der mit Streiks erfüllten Zeit eine stete Gefahr für den einzelnen im schärfsten Abhängigkeitsverhältnis stehenden industriellen Betrieb. Der größere Verbraucher wird zu der Überlegung gezwungen, ob es nicht trotz der absolut hohen Anlagekosten, welche unter anderen Umständen abschrecken würden, ratsam und für die Dauer durchaus rentabel ist, die Stromversorgung im eigenen Betrieb sicherzustellen. Wenn beispielsweise eine Großdruckerei in einer kurzen Streikperiode mehr verliert als für eine Dieselmotoranlage bei Abschreibung in 1—2 Jahren aufzuwenden ist, wird die Entscheidung naturgemäß zugunsten der eigenen Anlage fallen. So und ähnlich steht es in recht vielen Betrieben, und naturnotwendig wird dadurch eine Rückwärtsbewegung zur Dezentralisation geschaffen. Privatwirtschaftlich wird diese Umstürzung der ehemaligen Entwicklung unter den erwähnten Umständen im Augenblick Vorteile bieten, denn dieser Erwägung erwächst die Projektierung einzelner kleiner Zentralen. Volkswirtschaftlich ist aber die Dezentralisation, wenn man von dem gewonnenen Aktivum: größere Stetigkeit in den einzelnen Betrieben von Industrie und Gewerbe und damit des Ganzen absieht, mit ihrer Unwirtschaftlichkeit infolge höheren Materialverbrauchs usw. für die Einheit-Erzeugnis überaus schädlich. In unserer Armut muß die rationellste Verwendung der spärlich zur Verfügung stehenden Rohstoffe scharf beachtet und jeder in weitgehender Zentralisation nur irgendwie zu umgehende Mehrverbrauch vermieden werden. Statt dessen tritt auf dem wichtigen Gebiet der

Elektrizitätswirtschaft der geschilderte Rückschritt in Erscheinung. Solche Beobachter, denen die Wiederherstellung unserer einst so stolzen Wirtschaft in besonderem Maße am Herzen liegt und denen das Vertrauen zur einmal wiederkehrenden Besonnenheit unserer deutschen Arbeiter trotz aller unerfreulichen Erlebnisse noch nicht verlorengegangen ist, können den durch die augenblicklichen Verhältnisse gegebenen Entwicklungsgang nur als vorübergehend ansehen. Mit der allmählichen Wiederkehr normaler Zustände muß sich auch privatwirtschaftlich erneut der einst geltende und in der großen Praxis erfolgreich durchgeführte Grundsatz Geltung verschaffen, daß die rationellste Verwendung und restlose Verwertung der Stoffe im zentralisierten Großbetriebe zum dauernden Vorteil der einzelnen und somit der gesamten Wirtschaft als allein vorteilhaft anzustreben ist. Dann werden auch die hier zuerst besprochenen Erwägungen ihre Bedeutung wiedergewinnen.

Grundzüge für die Schätzung von Grundstücken.

Von Walter Rothkegel, Potsdam.

Bei der Schätzung von Grundbesitzungen, wie von wirtschaftlichen Gütern überhaupt, kommt es darauf an, einen Zahlen ausdruck zu gewinnen, der nicht nur für eine einzelne Person gültig ist, sondern der einen mehr überindividuellen, gewissermaßen allgemeingültigen, Charakter trägt und der eine zuverlässige Vergleichbarkeit der wirtschaftlichen Güter gewährleistet. Derartige Zahlenausdrücke, und zwar in Geld, kommen aber nur im Tauschverkehr zustande. Nur unter tauschwirtschaftlichen Verhältnissen bilden sich objektive, für alle geltende Geldausdrücke, die den Schätzungen zugrunde gelegt werden können, nämlich die Preise. Außerhalb des Tauschverkehrs läßt sich zahlenmäßig ein „Wert" überhaupt nicht feststellen. Der Preis ist derjenige Geldausdruck, welcher den Umfang der durch den Besitz des Gutes gewährten Verfügungsmacht im Tauschverkehr deutlich macht. Darum ist mit Recht als Ziel der Schätzungen stets in erster Linie der Preis hingestellt worden.

Daneben finden wir aber in der Literatur sowie in der Praxis als Schätzungsziel häufig noch den „Ertragswert" angegeben. Was bedeutet nun dieser Wertausdruck, und in welchen Beziehungen steht er zum Preise?

Die Erträge der Grundstücke bzw. die Ertragsschätzungen der Kauflustigen sind auf dem Grundstücksmarkt von ausschlaggebender Bedeutung, sie sind maßgebend für die obere Grenze der Preise. Die Schätzungen der Erträge können nun rein psychischer Natur sein, also innerhalb der Konsumwirtschaften erfolgen. Dann ist auch, nach einem Ausdruck Liefmanns, der Konsumertrag [1]) ausschlaggebend für die Preishöhe. Beim Grund und Boden ist aber vorwiegend die erwerbswirtschaftliche Betrachtungsweise ausschlaggebend. Es wird hier, wie überhaupt bei Erwerbswirtschaften, meistens eine rein quantitative Ertragsberechnung in Geld aufgemacht, in der den nach Preisen kalkulierten, in Geld ausgedrückten Kosten der Rohertrag, das ist der ebenfalls in Geld ausgedrückte Nutzen, gegenübergestellt wird. Der Unterschied zwischen diesen beiden Geldsummen, dem Rohertrage und den Kosten, ist der Gewinn oder der Ertrag im engeren Sinne, er wird nach dem üblichen Sprachgebrauch Reinertrag genannt. Dieser Reinertrag gibt bei den Kalkulationen der beim Kauf Beteiligten den wichtigsten Maßstab für die Preishöhe ab. Ein jeder Kauflustige, der ein Grundstück zur Benutzung — sei es durch Selbstbewirtschaftung, sei es durch Vermietung (Verpachtung) — erwirbt, will die Gewißheit haben, daß der Reinertrag zum mindesten hinreicht, um die als Preis hinzugebende Geldsumme in gemeinüblicher Weise zu verzinsen und daneben auch ein gewisses Minimum an Unternehmergewinn, das Liefmann tauschwirtschaftlichen Grenzertrag nennt, zu erzielen. Andernfalls würde er aus dem Kaufe keinen Vorteil ziehen, und er würde davon abstehen. Auch der Anbieter wird mit seinen Forderungen stets mindestens so weit zu gehen versuchen, daß der Erwerber nach Aufwendung der geforderten Summe aus den Erträgen nur den tauschwirtschaftlichen Grenzertrag erzielen kann [2]).

Man sucht also im Tauschverkehr die zu zahlenden bzw. zu fordernden Preise für Grundbesitzungen nach dem Ertrage zu veranschlagen, und zwar geschieht diese Veranschlagung in der Regel durch das Verfahren der Kapitalisierung. Durch Kapitalisierung des Ertrages will man für die Ertragsquelle einen allgemein als Ertragswert bezeichneten Geldausdruck erhalten, von dem man sicher ist, daß der Ertrag, und zwar der Reinertrag, mindestens den tauschwirtschaftlichen Grenzertrag dieses Geldausdruckes darstellt. Das soll, wie noch einmal wiederholt werden soll, folgendes heißen: Der Reinertrag soll nicht nur die Verzinsung der als „Ertragswert" bezeichneten Geldsumme nach dem landesüblichen Zinsfuß sicherstellen, sondern er muß außerdem noch einen Unternehmergewinn

[1]) Nach Liefmann, Grundsätze der Volkswirtschaftslehre, Band I, spaltet sich im heutigen Zustand des Tauschverkehrs unsere Wirtschaft in zwei Teile, in die Konsumwirtschaft oder Hauswirtschaft, und in die erwerbswirtschaftliche Tätigkeit oder Erwerbswirtschaft, und darum kann der Ertrag zweierlei bedeuten, nämlich entweder eine rein psychische Größe, den Konsumertrag — wenn wir die Konsumwirtschaften im Auge haben —, oder einen konkreten Geldausdruck, den Erwerbsertrag, wenn es sich um Erwerbswirtschaften handelt.

[2]) Paul Voigt drückt diesen Sachverhalt beim städtischen Boden folgendermaßen aus: „In den älteren Bebauungsgebieten sind die Terrainspekulanten über die ungefähre Höhe des aus der Art der baulichen Ausnutzung resultierenden Bodenpreises unterrichtet und lassen die Baustelle an den Erbauer des Hauses nur zu einem wenig unter dem Maximum bleibenden Preise ab." (Grundrente und Wohnungsfrage in Berlin und seinen Vororten, Jena 1901.)

gewähren, dessen Höhe dem tauschwirtschaftlichen Grenzertrag beim Unternehmergewinn entspricht. Man will also durch Kapitalisierung des Ertrages unter Anwendung des tauschwirtschaftlichen Grenzertrages einen richtigen Preis ermitteln. Der Ertragswert ist also weiter nichts als ein nach den Erträgen kalkulierter Preis. Ob der in Wirklichkeit gezahlte Preis dem Ertragswert auch vollständig entspricht oder mehr oder weniger von ihm abweicht, das hängt von der gesamten tauschwirtschaftlichen Konstellation ab. Ist die Nachfrage gering, während der Verkäufer ein dringendes Bedürfnis nach barem Gelde hat, dann kann der Preis erheblich unter den Ertragswert sinken. Umgekehrt, wenn die Nachfrage stark und dringend ist bei geringem Angebot, wird der Preis so hoch steigen, daß der Käufer mit seinem aufgewendeten Kapital höchstens den tauschwirtschaftlichen Grenzertrag erzielen kann. Man könnte den Ertragswert vielleicht als den „natürlichen Preis" bezeichnen, um den je nach dem Verhältnis von Angebot und Nachfrage die wirklichen Preise pendeln.

Der Ertragswert ist also lediglich als eine Preiskalkulation aufzufassen, er bedeutet weiter nichts als ein Hilfsmittel zur Herleitung des Preises. Darum kann keinem Zweifel unterliegen, daß das Ziel der Schätzungen stets nur die Herleitung des Preises allein sein kann.

In der Literatur findet man sehr häufig noch den „objektiven Tauschwert" als Ziel von Schätzungen hingestellt. Was haben wir unter diesem Wortbegriffe zu verstehen? Böhm-Bawerk, der Hauptvertreter der österreichischen Grenznutzenlehre, behandelt Tauschwert und Preis als verschiedene Begriffe, gibt aber zu, daß die Gesetze für die Entstehung beider zusammenfallen. Worin der Unterschied zwischen Tauschwert und Preis bestehen soll, ist aber nicht zu erkennen, auch nirgends klar ausgesprochen. Tatsächlich existiert ein solcher Unterschied nicht. Der Tauschwert ist nichts anderes als ein geschätzter, veranschlagter Preis. Die wirtschaftlichen Güter stehen ja nicht ständig im Tauschverkehr, sie kommen vielmehr nur von Zeit zu Zeit, oft in sehr langen Zwischenräumen zum Verkauf. Durch die Schätzung will man nun erfahren, welchen Preis ein solches, gerade nicht im Tauschverkehr stehendes Gut erzielen könnte, wenn es zur Zeit der Schätzung verkauft würde. Das kann in einfacher Weise durch einen Vergleich mit den für andere Preise gleichartige Güter gezahlten Preisen geschehen. Natürlich fallen die Preise, die ja durch das Wirken des Ertragsstrebens auf seiten der Anbieter wie der Nachfragenden zustande kommen, nicht völlig gleich hoch aus, sondern können oft auch für ganz gleichartige Güter mehr oder weniger voneinander abweichen. Der Tauschwert ist nun eine Art Durchschnittspreis, er ist ein ungenaues Mittel aus zahlreichen Einzelpreisen, er ist ein möglicher Preis. Der Tauschwert ist kein besonderer Wertbegriff, sondern er ist ein aus den Preisen hergeleiteter Schätzungsbegriff, er ist diejenige Summe Geldes, die für ein Gut beim Verkauf voraussichtlich erzielt werden kann. Nur mit dieser Maßgabe darf man, dem allgemein üblichen Sprachgebrauch folgend, den Begriff des Tauschwertes verwenden.

Im wirtschaftlichen Leben, in der Gesetzgebung und in der Rechtsprechung finden sich ferner noch die Bezeichnungen Verkehrswert, Verkaufswert und gemeiner Wert als allgemein üblich vor. Es handelt sich aber auch hierbei nicht um besondere neue Seiten des allgemeinen Wertbegriffes, vielmehr bedeuten diese „Werte" nichts anderes als das, was wir soeben unter dem Tauschwerte kennengelernt haben. Das ergibt sich ohne weiteres daraus, daß sie nach den bestehenden Vorschriften gleichfalls aus den gezahlten Kaufpreisen abzuleiten sind [3]).

Daß hier für denselben Begriff soviele verschiedene Bezeichnungen entstanden sind und allgemein gebraucht werden, hat nur zu Unklarheiten und Verwirrungen Anlaß gegeben. Nicht nur für die Schätzungslehre, sondern auch für die gesamte Wertlehre überhaupt wäre es besser gewesen, wenn man unter „Wert" immer nur den aus den subjektiven Bedarfsempfindungen der Menschen erklärbaren Gebrauchswert verstanden und daneben für die moderne Tauschwirtschaft nur noch den Preis gekannt hätte [4]). Da jene Wertbezeichnungen aber im praktischen Leben, in der Gesetzgebung und in der Rechtsprechung allgemein angewendet werden, können wir an ihnen nicht vorbeigehen, wir müssen uns darüber nur klar sein, daß sie nichts vom Preise verschiedenes bedeuten [5]).

Das Ziel einer Schätzung, soweit sie wenigstens die Geltung eines Gutes im Tauschverkehr zum Ausdruck bringen soll, wird also immer der erwartete Preis sein. Es soll für die gerade nicht umgesetzten Güter ein Preis veranschlagt werden, der

[3]) In einem Urteil des Reichsgerichts vom 18. November 1879 heißt es: Der gemeine Wert einer Sache entspricht regelmäßig dem Kaufpreise, welcher dafür im gewöhnlichen Geschäftsverkehr nach ihrer objektiven Beschaffenheit, ohne Rücksicht auf ungewöhnliche, lediglich persönliche Verhältnisse, also eben von jedermann zu erzielen ist. — Nach den Grundsätzen des preußischen Oberverwaltungsgerichts kann gemäß dem Sprachgebrauch die ohne weiteren Zusatz angewandte Bezeichnung „gemeiner Wert" nur auf die gemeinen Kaufpreise bezogen werden. (Fuisting, Die preußischen direkten Steuern. Band II.)

[4]) Schon Rodbertus (Zur Erkenntnis staatswirtschaftlicher Zustände) urteilt hierüber folgendermaßen: „Übrigens trägt der Umstand, daß der Ausdruck ‚Wert' sowohl für den Tauschwert als auch für den Gebrauchswert verwendet wird, nicht wenig zu der in dieser Lehre herrschenden Verwirrung bei. Denn beide Begriffe sind äußerst verschieden, und das gemeinsame in beiden ist nur: Bedeutung eines Gutes für den Menschen, diese als Maß aufgefaßt. Das dem Maßbegriff angehörige Quantitative ist aber bei dem Gebrauchswert der Grad der Dringlichkeit des ‚Bedürfnisses', beim Tauschwert die für das Gut einzutauschende Gütermenge."

[5]) Vgl. hierzu die sehr gute Kritik der verschiedenen in der Literatur und in den verschiedenen deutschen Gesetzen vorkommenden Wertbegriffe von Schade, Ertragswert und gemeiner Wert. S. 46—70. Mannheim 1919.

zur Zeit der Schätzung bei einem etwaigen Verkauf erzielt werden könnte [6]). Und für diesen, durch die Schätzung ermittelten, veranschlagten Preis haben sich, wie noch einmal wiederholt werden soll, die Bezeichnungen „objektiver Tauschwert" oder „gemeiner Wert" (Verkaufswert, Verkehrswert) eingebürgert.

In der Literatur über das Schätzungswesen wird mitunter auf zweierlei Schätzungsarten hingewiesen, bei denen es scheinbar nicht darauf ankommt, die Geltung der Schätzungsobjekte im Tauschverkehr zum Ausdruck zu bringen, die also grundsätzlich auf ein anderes Ziel eingestellt sein sollen. Das sind die Schätzungen in den Fällen der Enteignung von Grundstücken und ferner bei den Erbauseinandersetzungen nach der Anerbensitte.

Eine Enteignung liegt vor [7]), wenn die Staatsverwaltung aus Gründen des öffentlichen Wohles das Eigentumsrecht an einem Grundstück zwangsweise entzieht. Die Enteignung ist völlig verschieden von einem Kauf. Ein Kauf beruht auf einem Vertrage, in dem der Verkäufer sich verpflichtet, eine Sache gegen Zahlung eines vereinbarten Preises dem Käufer zu Eigentum zu überlassen. Bei der Enteignung wird aber kein Vertrag geschlossen, die Entziehung des Eigentums geschieht vielmehr zwangsweise. Ebenso fehlt die Vereinbarung eines Kaufpreises. Der Enteignete erhält gewiß einen Gegenwert, eine Entschädigung, doch wird diese nicht vereinbart, sondern ihre Höhe wird von der Behörde festgesetzt. Die Vorschriften, die für die Bemessung der Entschädigung maßgebend sind, gehen im allgemeinen darauf hinaus, dem Enteigneten den gesamten Schaden zu ersetzen, der ihm zugefügt ist. Nach Grünhut [8]) wird die Entschädigung aus zwei Elementen gebildet: 1. aus der Bezahlung des Verkaufswertes des enteigneten Grundstückes, d. h. des Preises, den der Enteignete im Tauschverkehr erlangen könnte und 2. aus der Wiederherstellung der aus der Enteignung hervorgehenden Nachteile.

Es kann hiernach kein Zweifel darüber bestehen, daß auch für den Zweck der Festsetzung einer Entschädigung bei Enteignungen in erster Linie der Tauschwert (Preis) des Enteignungsobjektes ermittelt werden muß. Daneben laufen dann noch die besonderen Ermittlungen darüber, ob durch die Enteignung ein Schaden verursacht worden ist, und in welcher Weise dieser zu vergüten ist. Diese Schadenfeststellung bedeutet allerdings etwas anderes, als eine Wertfeststellung, hat aber durchaus unabhängig von dieser letzteren zu erfolgen.

Die zweite Art von Schätzungen, bei denen die Geltung im Tauschverkehr scheinbar unberücksichtigt bleiben soll, sind die Schätzungen von ländlichen Besitzungen bei Erbauseinandersetzungen nach dem Anerbenrecht. Das Anerbenrecht bestimmt bekanntlich, daß das Nachlaßgut dem Anerben zu einem ermäßigten Wertanschlag überlassen werden soll. Diese Ermäßigung kommt nun dadurch zum Ausdruck, daß bei der Bemessung des Übernahmepreises für den Anerben ein „Voraus" in Anrechnung gebracht wird. Dieser „Voraus", der z. B. in den preußischen Provinzen Hannover, Schleswig-Holstein und Westfalen ein Drittel des Wertes betragen soll, ist aber nur dann feststellbar, wenn vorher auch wirklich der „Wert" der Besitzung ermittelt worden und bekannt ist. Und darum wird auch bei den Veranschlagungen für Zwecke von Erbauseinandersetzungen auf dem Lande die Feststellung des Tauschwertes nicht zu umgehen sein [9]). Ganz anders liegen allerdings die Verhältnisse dort, wo, wie z. B. in den Provinzen Brandenburg und Schlesien, die gesetzliche Vorschrift besteht, daß als Hofwert mechanisch ein bestimmtes Vielfaches des Grundsteuerreinertrages anzusehen ist. In solchen Fällen handelt es sich dann überhaupt nicht um eine Schätzung. Der Anerbe erhält zwar auch einen Voraus, doch ist er in verhüllter Form in jener sehr niedrig gehaltenen, ziemlich willkürlichen Veranschlagung enthalten.

Die zweite für das Schätzungswesen sehr wichtige Frage neben derjenigen nach dem Ziel der Schätzungen ist die Frage nach der Schätzungsmethode. Welche Wege müssen wir bei der praktischen Ausführung von Schätzungen, beim „Taxieren" von Grundbesitzungen einschlagen, um zu diesem nunmehr eindeutig festgelegten Ziele zu gelangen? Die eine der beiden allein hier in Frage kommenden Schätzungsmethoden ist das Verfahren der Kapitalisierung, der Weg über den Ertrag. Wir hatten gesehen, daß man durch Kapitalisierung des Ertrages nach dem Grenzertrag den „Ertragswert" ermittelt, um danach den Preis richtig veranschlagen zu können. Alle ausdauernden Güter, insbesondere der Boden und die Gebäude, werden in der Regel ja nur des Ertrages wegen gekauft, und darum ist der Ertrag die natürliche Grundlage für die Preise. Neben diesem mittelbaren Verfahren,

[6]) Dieses Ziel für die Grundstücksschätzungen ist in der Literatur schon wiederholt aufgestellt worden. Aereboe drückt den Sachverhalt folgendermaßen aus: „Taxieren bedeutet nichts anderes, als Eingliederung eines Gutes in die Marktlage mit all ihren örtlichen und zeitlichen Schwankungen." Und Schade (Ertragswert und gemeiner Wert) urteilt: „Das Ziel der Taxe ist immer der Preis, den das Gut erzielen würde, wenn es sich in Augenblicken der Taxation im Tauschverkehr befände." Offenberg hat in seiner ersten Schrift (Die Bewertung ländlicher Grundstücke, Berlin 1908) auch den gemeinen Wert als Ziel der Schätzungen aufgestellt. Später (Die Abschätzung der Immobilien, Berlin 1915) konstruierte er mehrere neue Wertbegriffe, die das Ziel nur unklar machten und verdunkelten. Vgl. ferner Rothkegel, Grundzüge für Taxation von Grundstücken, Preuß. Verwaltungsblatt 1914, Heft 10.

[7]) Grünhut, Art. „Enteignung" im Handwörterbuch der Staatswissenschaften.

[8]) a. a. O. S. 967.

[9]) Die gesetzlichen Bestimmungen schreiben hier zwar in der Regel die Ermittlung des Ertragswertes vor, doch ist ein solches Schätzungsverfahren, wie wir gesehen haben, und wie unten noch weiter ausgeführt werden wird, praktisch nicht ausführbar.

der Methode der Ertragswertermittlung oder der Ertragstaxe, kommt dann noch ein zweites Verfahren in Betracht, das uns unmittelbar zu dem gleichen Ziele führen kann, das ist die Schätzung nach den für gleichartige Güter gezahlten Kaufpreisen, die sog. Grundtaxe oder Kapitaltaxe. Man will aus der Höhe der in einem gewissen Zeitraum tatsächlich erzielten Preise schließen, welchen Preis das Schätzungsobjekt bei einem etwaigen Verkauf voraussichtlich erzielen würde. Bei dieser Methode kann so vorgegangen werden, daß das einzelne Schätzungsobjekt als Ganzes unmittelbar mit gleichartigen, zum Verkauf gekommenen Objekten verglichen wird. Auf diese Weise wird man stets verfahren können, wenn man Massengüter, z. B. Maschinen und Geräte, taxieren soll. Bei den Grundbesitzungen handelt es sich aber um Qualitätsgüter, von denen jedes sui generis ist, keines dem anderen gleicht. Nur selten wird man ganz gleichwertige Objekte finden, deren Preise unmittelbar auf das Schätzungsobjekt übertragen werden dürfen. Man hilft sich dann in der Weise, daß man die zu schätzende Besitzung in seine Bestandteile — ein Landgut z. B. in das bewegliche Inventar, die Gebäude und den Grund und Boden — zerlegt, diese einzeln nach Preise schätzt und das Ergebnis zusammenrechnet.

Beide Methoden, die Ertragstaxe und die Grundtaxe, müssen theoretisch gleichwertig und gleichberechtigt angesehen werden. Nicht nur der Ertragswert, sondern auch der Preis beruht, wie Liefmann [10]) nachgewiesen hat, auf dem tauschwirtschaftlichen Grenzertrag als Bestimmgrund, und darum werden richtig kalkulierter Ertragswert und Preis einander in der Regel sehr nahe kommen. Welcher von den beiden Schätzungsmethoden den Vorzug zu geben, das sind Fragen, die lediglich von praktischen Gesichtspunkten aus zu beantworten sind. Es kommen Fälle vor, in denen nur die unmittelbare Herleitung des Preises (des Tauschwertes oder gemeinen Wertes) auf Grund der gezahlten Kaufpreise, andere, in denen nur der Weg über den Ertragswert möglich ist. Damit ist die Entscheidung über das Verfahren von selbst gegeben. Wo es aber möglich sein sollte, beide Methoden nebeneinander anzuwenden, da wird es sich empfehlen, auch beide Feststellungen zu machen, schon weil dadurch zugleich das beste Prüfungsmittel für die Richtigkeit der ausgeführten Schätzung gegeben ist.

In welchen Fällen ist aber die Ertragswertberechnung praktisch durchzuführen? Läßt sich hierüber etwas genaueres sagen?

Man kann mit dem Grund und Boden im Tauschverkehr auf dreierlei Weise Ertrag erzielen: 1. indem man ihn land- und forstwirtschaftlich oder bergmännisch bewirtschaftet und die erzielten Produkte verkauft, 2. indem man ihn vermietet oder verpachtet, und 3. indem man mit ihm Handel treibt. Der Grundstückshändler, der durch Einkauf und Wiederveräußerung von Grundstücken gewinnen, Ertrag erzielen will, rechnet bei seinen Kalkulationen damit, daß er später Käufer findet, die höhere Preise zu bewilligen geneigt sind, als er selbst hat zahlen müssen. Aber da die Händler schließlich immer auf Käufer angewiesen sein werden, die die Grundstücke durch Selbstbewirtschaftung oder Vermietung (Verpachtung) nutzen wollen, können die auf diese Weise erzielbaren Erträge bei den Preiskalkulationen der Händler niemals unberücksichtigt bleiben. Die oben unter 1 und 2 genannten Fälle der Ertragserzielung werden daher für die Preisveranschlagungen beim Grundbesitz stets in erster Linie ausschlaggebend bleiben. Diese beiden Fälle weisen aber ihrem Charakter nach sehr erhebliche Unterschiede auf, die hier vorweg erst klargestellt werden müssen.

Die Miet- und Pachtpreise sind bedungene Erträge, sog. Renten, und zwar sind sie als Qualitätsmonopolpreise aufzufassen. Die Tauschkonstellation bei dem Zustandekommen der Miet- und Pachtpreise ist die gleiche, wie bei dem Zustandekommen der Verkaufspreise des Bodens. Ein jedes Grundstück, und zwar ein landwirtschaftliches sowohl, als auch ein städtisches Wohngrundstück, erzielt, genau wie beim Verkauf, auch bei der Vermietung oder Verpachtung seinen speziellen Preis, in dem seine spezielle Qualität, sei es Fruchtbarkeit, sei es Lage, zum Ausdruck kommt. Die Miet- und Pachtpreise des Bodens sind ebenso wie die Kaufpreise typische Qualitätsmonopolpreise [11]). In besonderen Fällen, wenn es sich z. B. um besonders günstig gelegene oder für gewisse Zwecke fast unentbehrliche Bodenstücke handelt — man denke z. B. an die sog. Prell- oder Schikanestreifen beim städtischen Bauland —, kann die Tauschkonstellation sogar der des reinen Monopols nahe kommen.

Von diesen, auf Qualitätsverschiedenheiten beruhenden, bedungenen Erträgen des Bodens, die durch Vermietung oder Verpachtung erzielt werden, unterscheiden sich nun die Erträge der selbstwirtschaftenden Land- und Forstwirte dadurch, daß sie nichtbedungene Erträge sind. Zwar hängen auch sie zu einem großen Teil mit dem Qualitätsmonopol des Bodens, sei es Fruchtbarkeit, sei es Lage, zusammen, aber dieses führt hier nicht, wie bei der Verpachtung, zu relativen Monopolerträgen, sondern es äußert sich nur in geringeren Kosten, durch die ein über den Grenzertrag hinausgehender Gewinn erzielt werden kann. Die Erträge der selbst wirtschaftenden Land- und Forstwirte sind Differentialgewinne. Die Vorzugsstellung, die ein Grundstück durch seine Fruchtbarkeit oder Lage besitzt, kommt aber im allgemeinen nur solchen Bewirtschaftern zugute, die dasselbe schon lange Zeit im Besitz haben. In den meisten Fällen sind aber die durch die relative Monopolstellung ermöglichten höheren Erträge beim Ankauf des Bodens kapitalisiert und im Preise vorweggenommen worden.

[10]) Liefmann, Grundsätze der Volkswirtschaftslehre, Bd. II, Stuttgart 1919.

[11]) Vgl. Liefmann, Grundsätze Bd. II, S. 541 uf.

Differentialgewinne entstehen in der Landwirtschaft aber auch dadurch, daß die laufenden Kosten von einzelnen Bewirtschaftern durch besonders geschickte Wirtschaftsführung mehr oder weniger vermindert werden können. Diese Tatsache spielt gerade in den heutigen Landwirtschaftsbetrieben eine besonders große Rolle. Auch völlig gleichartige Besitzungen können je nach dem Vermögen und je nach der Fähigkeit, Vorbildung und Tatkraft des Betriebsleiters die größten Unterschiede in den Reinerträgen aufweisen. Der landwirtschaftliche Ertrag ist eben kein ausbedungenes, in seiner Höhe fest bestimmtes Entgelt, kein Preis, sondern ein nicht ausbedungener Ertrag, ein Gewinn, der von dem wirtschaftlichen Erfolg der landwirtschaftlichen Unternehmung abhängig ist. Erst nach Abschluß eines Produktionsprozesses kann beurteilt werden, ob überhaupt ein Ertrag erzielt worden und in welcher Höhe er ausgefallen ist.

Dieser Unterschied zwischen den genannten beiden Arten der Ertragserzielung ist nun für die praktische Schätzung von Grundstücken von großer Bedeutung. Wie schon erwähnt, sucht man im Tauschverkehr die zu zahlenden bzw. zu fordernden Preise für Grundbesitzungen durch Kapitalisierung der Erträge, durch Berechnung des Ertragswertes, zu veranschlagen.

Für eine Kapitalisierung sind aber nur die bedungenen, also die aus Miet- oder Pachtverhältnissen stammenden Erträge geeignet, sofern sie für einen längeren Zeitraum gleichmäßig ausfallen und sicher festzustellen sind. Das trifft voll und ganz für die Erträge des städtischen Mietshausbesitzes zu. Sie sind im allgemeinen keinen erheblichen und plötzlichen Schwankungen unterworfen, ihre Höhe ist durch die jeweiligen Besitzer nur in geringem Maße zu beeinflussen und sie sind mit großer Zuverlässigkeit zu ermitteln. Daher spielt hier die Ertragswertberechnung bei den Preisveranschlagungen eine besonders wichtige Rolle. Der Ertragswert steht im Mittelpunkt der Kalkulationen, die Käufer und Verkäufer anstellen.

Bedungene Verträge sind, wie schon erwähnt, auch beim landwirtschaftlichen Grundbesitz anzutreffen, nämlich die Pachtpreise. Aber diese sind in Deutschland für die Veranschlagung der Besitzungen im Tauschverkehr ohne Bedeutung, weil bei uns der landwirtschaftliche Boden in überwiegendem Maße vom Eigentümer selbst bewirtschaftet wird. Nur 12,8 v. H. des deutschen Bodens ist verpachtet. Während bei der Veranschlagung einer Mietshausbesitzung die erste Frage lautet: Was bringt das Haus an Miete ein? fragt man bei der Veranschlagung einer landwirtschaftlichen Besitzung nicht nach dem möglichen Pachtertrag. Er interessiert den Gutskäufer nicht, da dieser sein Gut wohl immer selbst bewirtschaften will.

Der Gutskäufer kann seinen Preiskalkulationen aber auch nicht die bisher aus der Bewirtschaftung erzielten Erträge zugrunde legen. Wir wissen schon, daß diese Erträge Differentialgewinne, also nicht bedungene Erträge sind, die zu stark durch persönliche Verhältnisse beeinflußt sind und zu große Schwankungen aufweisen, als daß sie einen allgemein gültigen Maßstab für die Geltung der Besitzungen im Tauschverkehr abgeben könnten. Es kommt oft genug vor, daß Landgüter, die schlecht oder unrichtig bewirtschaftet werden, im Durchschnitt einer längeren Reihe von Jahren gar keinen Ertrag bringen, während ganz gleichartige infolge ungewöhnlich hoher Leistungen der Betriebsleiter sehr große Erträge abwerfen können. Durch eine Kapitalisierung solcher Reinerträge könnte man allenfalls einen Wertausdruck gewinnen, der für den „Betrieb" unter dem zeitigen Betriebsleiter, nicht aber für das Gut an sich Geltung hat.

Bei den Veranschlagungen der Kauflustigen von landwirtschaftlichen Besitzungen kommt es daher darauf an, die Ertragsfähigkeit der Kaufobjekte zu beurteilen, d. h. zu schätzen, welche Erträge von ihnen unter Zugrundelegung ihrer eigenen Wirtschaftsweise voraussichtlich zu erzielen sein werden. Die Reinerträge der Vorbesitzer können dabei nur als Anhalt dienen, „und zwar direkt nur unter der Voraussetzung, daß die bisherige Wirtschaftsweise einer allgemein als rationell erkannten und der in Zukunft in Aussicht zu nehmenden Betriebsweise entspricht." (Aereboe.) Bei der Veranschlagung von Landgüterpreisen geht man also auch von den erzielbaren Reinerträgen aus, aber hier handelt es sich um geschätzte, in der Zukunft erwartete Erträge, die nicht mit solcher Sicherheit festzustellen sind, wie z. B. die bedungenen Erträge.

Tatsächlich werden die Preiskalkulationen auf dem ländlichen Grundstücksmarkt wohl niemals auf einer zahlenmäßigen Ertragswertberechnung aufgebaut, d. h. auf einer Berechnung des Rohertrages und des Wirtschaftsaufwandes und auf einer Kapitalisierung des Unterschiedes zwischen beiden, des Reinertrages. Vielmehr lautet die Frage des als Käufer auftretenden Landwirtes folgendermaßen: Kann ich bei den für diese und jene Besitzungen geforderten Preisen noch auf die Kosten kommen, d. h. den tauschwirtschaftlichen Grenzertrag erzielen? Die Ertragserwartungen werden mehr gefühlsmäßig gewertet und kapitalisiert. Es liegt daher in jedem Grundstückskauf zweifellos ein gewisses spekulatives Element, da eben Zukunftserträge, erhoffte und erwartete Erträge der Preisbemessung zugrunde gelegt werden. Bei diesen Veranschlagungen kommen den Tauschlustigen aber die reichen Erfahrungen zustatten, die allgemein in der Landwirtschaft bei dem heutigen überaus regen Grundstückshandel gemacht werden. Auch die bei den Käufen und Verkäufen nicht selbst beteiligten Landwirte verfolgen mit Interesse alle in ihrer Gegend vorkommenden Kaufpreise. Sie vergleichen diese auf Grund ihrer Erfahrungen mit den selbst erzielten und den ihnen sonst bekannt gewordenen Erträgen, so daß sich in jeder Gegend ganz bestimmte Ansichten darüber bilden,

bei welchen Hektarpreisen ein als Käufer auftretender Landwirt sich halten, bei welchen er gut und bei welchen er gar nicht bestehen kann. Man geht also bei den Preiskalkulationen von den bereits früher gezahlten Kaufpreisen aus und vergleicht sie mit den erwarteten Beträgen.

Im allgemeinen wird man, wie schon erwähnt, annehmen können, daß auch auf dem Lande die Güterpreise die Tendenz haben werden, sich auf einer solchen Höhe zu halten, daß die Erwerber nach Aufwendung des Kaufpreises mit dem Ertrage höchstens den tauschwirtschaftlichen Grenzertrag werden erzielen können. Doch lassen sich hier sehr oft typische Abweichungen von dieser Regel beobachten. Diese Abweichungen, auf die erst Aereboe mit großem Nachdruck hingewiesen hat, haben vor allem ihren Grund darin, daß im Landwirtschaftsbetriebe Erwerbswirtschaft und Konsumwirtschaft eng miteinander verflochten und vielfach gar nicht auseinander zu halten sind. Doch kann hier nicht näher auf diese Verhältnisse eingegangen werden.

Die nicht bedungenen Erträge der selbstwirtschaftenden Landwirte sind jedenfalls für eine exakte, zahlenmäßige Berechnung des Ertragswertes nicht geeignet. Dieser Sachverhalt war lange Zeit nicht richtig beurteilt worden, und die Landwirtschaftswissenschaft hatte bis vor kurzem auf dem Standpunkte gestanden, daß eine Ertragswertrechnung auf Grund der erzielten, durch die Wirtschaftsbücher nachgewiesenen Erträge möglich und stets anzuwenden sei. Fast alle Landwirtschaftslehrer, von Albrecht Thaer bis von der Goltz, empfehlen den Landwirten, ihre Preiskalkulationen bei Grundstückskäufen auf diese Weise vorzunehmen. Das landwirtschaftliche Schätzungswesen war dadurch aber in eine Sackgasse geraten und zu völliger Unfruchtbarkeit verurteilt worden, denn auf diesem Wege konnte man unmöglich zu brauchbaren Ergebnissen gelangen. In der Praxis hatte man das auch bald gefühlt, und man hatte sich von selbst immer mehr der anderen Schätzungsmethode, nämlich der Schätzung nach den gezahlten Kaufpreisen zugewandt, freilich ohne das immer offen einzugestehen. In der Wissenschaft hat aber erst Aereboe[12]) mit jenem Irrtum aufgeräumt und mit überzeugender Kraft nachgewiesen, daß das Verfahren der Ertragswertberechnung durch Kapitalisierung der durch Bewirtschaftung erzielten Erträge beim landwirtschaftlichen Grundbesitz unanwendbar und unhaltbar ist. Wenn nun ein auf Grund von Buchführungsergebnissen berechneter Ertragswert eine allgemeine Bedeutung für den Tauschverkehr nicht beanspruchen kann, so entsteht die weitere Frage, ob es vielleicht doch möglich wäre, unabhängig von solchen Buchführungsunterlagen, lediglich auf Grund einer Beurteilung der Ertragsfähigkeit des Bodens, durchschnittlich erzielbare Erträge und damit den Ertragswert eines Landgutes festzustellen, die zur Grundlage von Preisveranschlagungen benutzt werden können. Aber auch einem solchen Verfahren treten unüberwindliche Schwierigkeiten entgegen.

Die Voraussetzung für einen jeden Landwirtschaftsbetrieb ist ein Wirtschaftsplan, der in erster Linie das Verhältnis zwischen Ackerbau und Viehzucht zu bestimmen hat. Für den Ackerbau ist sodann ein besonderer Fruchtfolgeplan erforderlich. Will man nun die durchschnittlich möglichen Roherträge und Wirtschaftskosten einer Besitzung ermitteln, so ist das nur möglich, indem man einen solchen Wirtschaftsplan unterstellt. Die Schätzung der Roh- und Reinerträge kann dann auch nur in der Weise geschehen, daß ganz gleichartige bekannte Betriebe zum Vergleich herangezogen werden. Wirtschafts- und Fruchtfolgeplan des zu schätzenden Gutes muß also im wesentlichen gleichartig sein mit demjenigen der zum Vergleich herangezogenen Güter.

Solche Ertragsschätzungen könnten also in solchen Ländern zu brauchbaren Ergebnissen führen, in denen Wirtschafts- und Fruchtfolgeplan gemeinüblich und die Aufwendungen an Kapital und Arbeit herkömmlich und leicht zu veranschlagen sind. In Deutschland ist das vielleicht noch in der ersten Hälfte des vorigen Jahrhunderts der Fall gewesen. Inzwischen hat sich aber bekanntlich der Landwirtschaftsbetrieb völlig umgestaltet. An Stelle der noch in der Mitte des vorigen Jahrhunderts üblichen, durch den Flurzwang gebotenen Dreifelderwirtschaft ist die Fruchtwechselwirtschaft und die freie Wirtschaft getreten. Die heutige Landwirtschaft in Deutschland bietet durchaus nicht das Bild von nach Landschaften geordneten, in sich gleichartigen Betriebsweisen, es zeigen sich vielmehr je nach der Persönlichkeit, der Vorbildung, der Geschicklichkeit, dem Vermögen, der Neigung des Betriebsleiters ganz außerordentliche Verschiedenheiten. Der heutige Landwirtschaftsbetrieb ist so stark durch persönliche, individuelle Faktoren beeinflußt und bedingt, daß für die Ertragsberechnung jeder Maßstab verloren geht. Es ist heutzutage nicht möglich, für eine landwirtschaftliche Besitzung das einem Schätzungsverfahren zugrunde zu legende Wirtschaftssystem derart auszuwählen, daß es den besonderen Verhältnissen der Besitzung angepaßt und auch der verlangten gemeinüblichen Wirtschaftsweise entspricht. Nach Aereboe[13]) bleibt dabei ein sehr großer Spielraum für Meinungsverschiedenheiten, die das Schätzungsergebnis einschneidend beeinflussen. Sodann ist die Schätzung der Roherträge gar nicht mehr durchzuführen, selbst unter der Voraussetzung eines eingehenden Fruchtfolge- und Düngungsplanes. Die Fehlergrenzen liegen bei diesen Schätzungen so weit, daß sie, kapitalisiert, unter Umständen den ganzen Bodenwert, sogar denjenigen von wertvolleren Böden verschwinden lassen können. Andererseits können die Werte geringerer Böden durch solche in den Rahmen der Fehlergrenzen fallende Rohertrags-

[12]) Aereboe, Die Taxation von Landgütern und Grundstücken. Berlin 1912, S. 200 uf.

[13]) Aereboe, Die Taxation usw. 241 uf.

differenzen sich scheinbar verdreifachen oder gar vervierfachen (Aereboe).

Noch größer aber wird die Unsicherheit, wenn man weiter an die detaillierte Veranschlagung der Wirtschaftskosten herangehen will. Man denke nur an die Kosten für die Unterhaltung der Gebäude, des Zug- und Nutzviehes, die Wahl der Fütterungsrationen, die Düngungskostenberechnung, an die Veranschlagung der Arbeiterlöhne, Beamtengehälter, des sog. umlaufenden Betriebskapitals u. dgl. m. Alle diese Schätzungen sind derart von Willkür beherrscht, daß von einer zutreffenden und exakten Ertragsermittlung kaum die Rede sein kann.

(Schluß folgt.)

Die Belege als Teil der Buchhaltung.

Von Georg Rost, Stuttgart.

Bei der Verwendung der Belege als Grundlage der Buchhaltung ist es notwendig, den Inhalt derselben in die Grund- und Hilfsbücher abzuschreiben. Zu dieser Verbuchungsarbeit kommt dann die Arbeit der Ablage der Belege, eine Arbeit, die nicht geringen Aufwand an Zeit und Arbeitskraft verlangt.

Könnten nun nicht die Verbuchung des Inhalts der Belege und ihre Ablage räumlich und zeitlich zusammengelegt werden? Man verwendet heute in der Buchhaltung vielfach lose Blätter, die als Abschriften aus den Belegen entstehen, z. B. Kontokorrentblätter. Es liegt nun der Gedanke nahe, sich diese Abschriftsarbeiten zu ersparen und die Belege selbst als lose Blätter zu bestimmten Darstellungen in der Buchhaltung zu verwenden. Damit fallen Verbuchung und Ablage der Belege zeitlich und räumlich zusammen. Die Ablage tritt ganz in den Dienst der Buchhaltung und die Belege werden zu einem Teil der Buchhaltung selbst. Zur Durchführung dieses Gedankens ist es aber notwendig, daß über jeden Vorgang ein Beleg, womöglich ein besonderer Beleg vorhanden ist.

Die Belege mit der ursprünglichen Darstellung des Geschäftsvorganges bieten die beste Sicherheit für die zweifellose Richtigkeit der Angaben, zeigen das volle Bild des Vorfalles und ermöglichen seine zuverlässige Weiterbehandlung in buchhalterischer und sonstiger Beziehung. Durch Umgehung der Abschrift des Inhalts aus dem Belege in die Bücher wird eine wesentliche Fehlerquelle verstopft.

Nicht zu unterschätzen ist der Einfluß dieser Art von Buchführung auf die Personen, die sich damit zu beschäftigen haben. Nach gemachten Erfahrungen zieht jeder in der Buchhaltung Beschäftigte das Ablegen der Belege der Abschrift in die Bücher vor. Er verwendet die größte Sorgfalt darauf und hat dabei nicht das Gefühl, eine untergeordnete Registraturarbeit zu verrichten, denn er sieht ein, daß die Ablage Sinn und Verständnis für das ganze Buchhaltungssystem verlangt und daß diese Tätigkeit ein Teil der Buchhaltung selbst ist.

Die Belege können so eingeordnet werden, daß sie sowohl Grund- als auch Hilfsbücher ersetzen können.

Sollen die Belege die Aufgabe der Grundbücher erfüllen und ein lückenloses Bild aller Geschäftsvorgänge geben, so werden sie am besten der Zeitfolge ihres Eingangs oder ihrer Entstehung nach eingeordnet. Dabei empfiehlt es sich, eine Trennung nach Abteilungen und Sachgebieten eintreten zu lassen, so daß nur ihrem Sachinhalt nach zusammengehörige Belege in einem Ordner zu finden sind. In einer Warenhandlung wird man auf diese Weise besondere Ordner für die Belege aus dem Waren-, Kassen-, Wechsel-, Bankverkehr verwenden. Die eingehenden Lieferantenrechnungen bilden das Wareneingangsbuch. Aus ihnen wird der Rechnungsbetrag in die Bücher übertragen, die dazu bestimmt sind, die Lage des Vermögens darzustellen. In gleicher Weise stellen die ausgehenden Abnehmerrechnungen das Warenausgangsbuch dar. Werden für die ein- und ausgehenden Warengattungen besondere Hauptbuchkonten geführt, so kann für jedes derselben durch die gesonderte Einordnung der Belege ein besonderes Grundbuch erstellt werden. Infolge dieser beliebigen Vermehrung der Grundbücher als lose Blätter ist besonders in großen Betrieben eine vorteilhafte Organisation der Buchhaltungsarbeiten möglich. Den Haupt- und Hilfsbuchhaltern kann das für ihre Eintragungen notwendige Grundbuch im allgemeinen jederzeit zur Verfügung gestellt werden, während die diesbezügliche Verwendung weniger, die verschiedenartigsten Geschäftsvorgänge zusammenfassender Grundbücher nicht selten Arbeitsstockungen an der einen oder andern Stelle hervorrufen.

Die Bankbelege, wie Zahlungsanweisungen, Anzeigen über Gut- und Lastschriften stellen für sich abgelegt die Vorgänge mit der Bank dar. Durch eine besondere Aufstellung oder durch fortlaufende Vermerke auf dem zuletzt eingegangenen Beleg kann der tägliche Rechnungsstand mit der Bank dargestellt werden.

Für das Postscheckamt werden die von diesem gelieferten Kontenauszüge mit den dazu gehörigen Abschnitten der verschiedenen Vordrucke (Zahlkarten, Überweisungs- und Scheckvordrucke) fortlaufend in Ordner abgelegt, die nun Aufschlüsse über die zeitliche Abwicklung der Vorgänge und den täglichen Stand der Rechnung mit dem Postscheckamt geben.

Der Übertrag der Wertzahlen aus den mittels der Belege als lose Blätter geführten Grundbüchern in das Hauptbuch müßte je aus den einzelnen Belegen erfolgen, denn ein periodisches Sammeln dieser Wertzahlen für jedes Konto in einem Sammeljournal würde große Schwierigkeiten mit sich bringen, selbst wenn auf den einzelnen Belegen die Konten der Hauptbücher angegeben wären. Das amerikanische Journal würde sich hierfür am besten eignen. Es hätte außer den Reihen für die Einzelkonten nur noch eine Spalte zur Aufnahme der Hinweise auf die Belege zu enthalten.

Die Belege können aber auch so eingeordnet werden, daß sie wichtige Hilfsbücher ersetzen. Dies gilt im Warenverkehr vor allem für das Konto-

korrentbuch. Die Durchschläge der ausgehenden Rechnungen werden alphabetisch nach den Namen der Abnehmer oder auch nach den Ortsnamen abgelegt. Für Nachlässe, Rücksendungen usw., d. h. in allen Fällen, in denen die Abnehmer erkannt werden sollen, sind 2 Gutschriften, am besten in Form und Größe der Abnehmerrechnung, anzufertigen, wovon die eine dem Abnehmer zugeschickt, die andere zur Darstellung des Kontokorrents im Ordner abgelegt wird. Durch einfaches Ablegen der entsprechenden Schriftstücke wird so die Rechnung der Geschäftsfreunde auf dem laufenden erhalten. Die Prüfung eingehender Begleichungen geht schnell und zuverlässig an Hand der Originalschriftstücke vor sich. Bezahlte Rechnungen werden dem Ordner für offene Rechnungen entnommen und unter „bezahlte" Rechnungen abgelegt. Auf diese Weise ist es möglich, Laufendes und Erledigtes streng zu trennen. Die Frage, was ein Kunde schuldig ist, wird durch die Vorlage der noch offenen Rechnungen sofort und aus erster Hand beantwortet. Ebenso sicher und leicht lassen sich daraus die Rechnungsauszüge herstellen.

Für Lieferanten werden die eingehenden Rechnungen oder ihre Abschriften und die Gut- und Lastschriftanzeigen zur Darstellung der laufenden Rechnung verwendet. Die Erstellung einer zweiten Rechnung, die allerdings abgekürzt erfolgen kann, bringt dabei eine gewisse Mehrarbeit mit sich. Es könnte aber vielleicht der Lieferant dahin erzogen werden, die Rechnung in doppelter Ausfertigung einzusenden, da die Herstellung der Abschrift mit der Urschrift gleichzeitig erfolgen kann.

Der Hauptnachteil der Verwendung der Belege als lose Blätter zur Darstellung der Grund- und Hilfsbücher besteht darin, daß diese Ablage der Belege nicht immer dieselbe Übersicht wie die zusammengefaßten Eintragungen in die einzelnen Bücher, z. B. in das Kontokorrentbuch, gibt, und daß die vielen einzelnen Blätter eine erhöhte Verlustgefahr bedeuten. Letztere kann durch die Verwendung geeigneter Ablagemittel, in erster Linie aber durch ein gewissenhaft und pünktlich arbeitendes Personal vermindert werden.

Die Verwendung der Belege als lose Blätter zur Darstellung der Grund- und Hilfsbücher in der Buchhaltung hängt von der Größe und Art des einzelnen Betriebes ab. Über die Durchführung dieses Gedankens in einem Warengroßhandelsbetrieb gibt das Buch: „Die Kontrax-Kolonnen-Buchhaltung von S. Simon" näheren Aufschluß. Die von mir durchgeführte Neubearbeitung dieses Buches, die in Bälde für den Druck vorgesehen ist, wird diesen Gedanken besonders zur Darstellung bringen.

Wortverwechselungen.

Von Osw. Müller, Essen-Borbeck.

In letzter Zeit sind in Zeitungsaufsätzen, Schriftstücken, auch amtlichen, und Bekanntmachungen, welche den Eisenbahnverkehr betreffen, die Begriffe Absender, Versender, Frachtführer und Verfrachter teilweise unrichtig angewendet worden. Zur Vermeidung von Mißverständnissen, die sich aus dem willkürlichen Gebrauch ergeben, seien die Ausdrücke hier nochmals erläutert:

Absender ist derjenige, welcher den Frachtvertrag abgeschlossen hat; häufig also ein Spediteur.

Versender ist derjenige, für dessen Rechnung der Frachtvertrag abgeschlossen worden ist; also der Auftraggeber des Absenders.

Frachtführer ist nach § 425 des HGB., wer es gewerbsmäßig übernimmt, die Beförderung von Gütern zu Lande oder auf Flüssen oder sonstigen Binnengewässern auszuführen. In den hier in Frage stehenden Fällen also die Eisenbahn.

Ein Frachtverkehr über die Beförderung von Gütern zu Lande wird mithin zwischen dem Frachtführer und dem Absender abgeschlossen. Es ist daher unrichtig, wenn man den Versender für etwaige Mängel aus dem Frachtvertrage haftbar machen will, wie umgekehrt bekanntlich nur dem Absender unmittelbar Rechte aus ihm erwachsen.

Demgegenüber wird im Seehandel ein Frachtvertrag zwischen dem Verfrachter und dem Befrachter abgeschlossen, und zwar nimmt im Seerecht der Verfrachter die Stelle des Frachtführers, also der Eisenbahn, und der Befrachter die Stelle des Absenders ein.

Wenn es nun schon an und für sich nicht zur Verständlichkeit beiträgt und ganz überflüssig ist, den Ausdruck Verfrachter, der auch im HGB. (z. B. § 407) nur mit Bezug auf Seehandel verwendet wird, auf den Landverkehr zu übertragen, so müßte er mindestens sinngemäß übertragen werden.

Nach einem Erlaß des Reichsverkehrsministeriums dürfen nach dem 1. Okt. 1920 Vorhängeschlösser in den Plombenösen unter der Bedingung verwendet werden, daß die Verfrachter die Kosten für die Beseitigung etwaiger Schäden tragen, welche bei der Entfernung der Verschlüsse an den Wagen entstehen sollten. Wollte die Eisenbahn wirklich bekanntgeben, daß sie die Kosten selbst trägt?

Die organische Verbindung der industriellen Kalkulation mit dem Kontensystem der doppelten Buchhaltung.

Zu der unter obigem Titel in Heft 1/3, 1919/20 dieser Zeitschrift veröffentlichten Abhandlung des Unterzeichneten bringt Heft 2, 1920/21 dieser Zeitschrift mehrere interessante Bemerkungen des Herrn H. Geffers, Bremerhaven, die die Aktualität des Themas beweisen und insbesondere zeigen, daß die Notwendigkeit und die Möglichkeiten der organischen Verbindung der industriellen Nachkalkulation mit dem Kontensystem der doppelten Buchhaltung mehr und mehr erkannt werden.

Einige Ausführungen des Herrn H. Geffers bedürfen indessen zur Vermeidung von unrichtigen Auffassungen der Klarstellung.

1. Die neuzeitliche industrielle doppelte Buchhaltung begnügt sich nicht damit, das Geschäftsergebnis mit Hilfe der Inventur am Schlusse des Geschäftsjahres festzustellen; sie bringt das Betriebsergebnis vielmehr auch innerhalb des Geschäftsjahres, am besten monatlich ohne Inventur. Dies kann unter günstigen Verhältnissen, z. B. bei Elektrizitäts- und Gaswerken, Straßenbahnen, Brauereien, in der Regel ohne weiteres durch die doppelte Buchhaltung, sonst mit Hilfe einer besonderen Nachkalkulation erfolgen, die organisch mit dem Kontensystem der doppelten Buchhaltung verbunden ist, so daß die Nachkalkulation damit ein Glied der doppelten Buchhaltung bildet.

2. In der oben näher angeführten Abhandlung des Unterzeichneten sind die Möglichkeiten im Prinzip dargestellt, die Nachkalkulation der einzelnen Aufträge in der doppelten Buchhaltung entweder mittels selbständiger Kalkulationskonten oder mittels Konten-Hilfsbücher oder mittels Spezial-Journale vorzunehmen; die Ausführungsformen können entsprechend der Verschiedenheit der industriellen Betriebe sehr mannigfaltig sein. Die von H. Geffers in Heft 2, 1920/21 dieser Zeitschrift dargestellte Ausführungsform der organischen Verbindung von Nachkalkulation mit doppelter Buchhaltung kann für den von ihm im Auge gehabten konkreten Betrieb zweckmäßig und einfach sein, das soll durchaus nicht bestritten werden; das Prinzip dieser Ausführungsform ist jedenfalls identisch mit einem der von dem Unterzeichneten in Heft 1/3, 1919/20 angegebenen, oben angedeuteten Prinzipien: es ist die Nachkalkulation in der doppelten Buchhaltung mittels Konten-Hilfsbücher (oder -karten).

Hans Bergmeir.

Antworten aus der Praxis.

Betr. Anfragen aus der Praxis im Aprilheft dieser Zeitschrift.

Eingangsrechnungsbuch: Die Verwendung dieses Buches kann mit den entsprechenden Spalten versehen mehreren Zwecken entsprechen. Ich gebe hier eine Einteilung in Abschrift, woraus zu ersehen ist, daß das in unserer Buchhaltung verwandte Buch für mehrere Zwecke gebraucht wird, aber nur nicht als Grundbuch zur Übertragung in das Kreditoren-Kontokorrent, denn hierzu dient das laufende Journal.

Das Rechnungseingangsbuch soll erstens kontrollieren, ob und wann eine Rechnung eingegangen und zu wem diese zur Bescheiniguug geschickt worden ist. Ferner ist zu ersehen, ob und wann die Rechnung von der Bescheinigung zurückgekommen, wann und durch wen der Betrag bezahlt worden ist.

Bei uns ist es üblich, bis zum letzten jeden Monats eine Finanzübersicht vom vergangenen Monat aufzustellen. Hierzu liefert das Rechnungseingangsbuch den genauen

Monat . . . . . 192 . .

Datum des Eingangs	Datum der Rechnung	Betrag M	Betrag Pf.	Betrag franz. Frs.	Betrag franz. cts.	Betrag andere Währung	Zur Bescheinigung weitergeleitet an	Zur Bescheinigung weitergeleitet am	Bescheinigt zurückerhalten am	Wurde bezahlt am	Wurde bezahlt durch	

Einwohner allein zugrunde legen müssen, sondern daß auch die geographische und wirtschaftliche Lage der Ortschaften zu berücksichtigen ist. Deutschland in seiner Zerrissenheit und unter dem fortwährenden Drucke der sog. Sanktionen wäre gar nicht auf den Gedanken gekommen, der zu treffenden Entscheidung der Hauptmächte vorzugreifen. Wohl aber hat Polen nach dem im Posenschen schon nach dem Zusammenbruch mit Erfolg durchgeführten Verfahren ein fait accompli zu schaffen versucht, und seine militärisch organisierten und von Warschau aus geleiteten und mit Material versehenen Banden haben einen Teil von Oberschlesien besetzt. Als sich die oberschlesische Bevölkerung dagegen zur Wehr stellte, drohte Frankreich erneut mit der Besetzung des Ruhrgebietes. Es ist dies ein Verfahren, das auch dem harmlosesten Deutschen zur Gewißheit bringt, daß Deutschland auf irgendeine, seine Interessen berücksichtigende Einhaltung der geschlossenen Verträge nicht zu rechnen hat. Frankreichs Verfahren erinnert lebhaft an den alten französischen Vers:

„Cet animal est très méchant:
Si l'on l'attaque, il se défend!"

Eine zweite Ausstrahlung des unglückseligen Friedensvertrages sind die gegenwärtig schwebenden Prozesse vor dem Reichsgericht gegen die Kriegsbeschuldigten. Art. 228 des Friedensvertrages hat bekanntlich dem Deutschen Reiche die Auslieferung aller Personen auferlegt, die die Entente anfordern würde. Ein Schrei der Empörung ging durch Deutschland, als die erste Nachricht davon bekannt wurde. Inzwischen hatte sich die Entente aber überzeugt, daß die Auslieferung der angeforderten Deutschen der deutschen Regierung selbst beim besten Willen nicht möglich sein würde, weil die ihr zur Verfügung stehenden Machtmittel — Polizei und Reichswehr — unzweifelhaft versagen würden. Die Entente ließ sich daher auf eine vorläufige Milderung ein, und so entstand das Gesetz „Zur Verfolgung von Kriegsverbrechen und Kriegsvergehen" vom 18. Dezember 1919, das mit den Novellen vom 24. März 1920 und 12. Mai 1921 die Grundlage der gegenwärtig schwebenden Verfahren bildet. Schon der Art. 228 des Friedensvertrages hatte, indem er die Bestrafung wegen der Verstöße gegen die Gesetze und Gebräuche während des Krieges forderte, ohne daß solche Strafbestimmungen in allen Fällen feststellbar waren, den allgemeinen Grundsatz außer Kraft gesetzt: „Nulla poena sine lege" (Keine Strafe ohne Strafgesetz), alsdann mußte auch der deutsche Gesetzgeber auf Befehl der Entente in den oben erwähnten Gesetzen Rechtsvorschriften beseitigen, die seit Jahrtausenden zu den anerkannten Grundsätzen aller Kulturstaaten gehören. Insbesondere durfte im Widerspruch mit dem alten Rechtswort: Ne bis in idem, jede schon rechtskräftig entschiedene Sache von neuem aufgenommen werden und es wurde der Einfluß des Erlasses und der Verjährung beseitigt. Daß von deutschen Militärpersonen unentschuldbare Handlungen gegenüber feindlichen Personen und feindlichem Vermögen begangen worden sind, bedarf keiner Hervorhebung. Es wird aber niemand ernsthaft die Behauptung aufstellen, daß nicht auch von den Feinden die gleichen Handlungen verübt worden sind. Otto von Stülpnagel hat in einem sehr instruktiven Werke „Who is guilty?" auf jede der gegen Deutsche erhobenen Beschuldigungen unter ausschließlicher Benutzung nichtdeutscher Quellen die gegen feindliche Kriegsteilnehmer wegen unentschuldbarer Kriegshandlungen erhobenen Vorwürfe zusammengestellt. Dazu kommt noch zweierlei. Bei allen diesen Vorwürfen fragt es sich immer: Wer ist der wirklich Schuldige: der Untergebene, der den Befehl ausgeführt, oder der Vorgesetzte, der ihn erlassen hat. Und ferner: War diese anscheinend grausame Kriegshandlung nicht durch die Kriegsnotwendigkeit gerechtfertigt? Das Reichsgericht wird die wahrhaft Schuldigen nach der Strenge des Gesetzes bestrafen. Es bleibt aber mehr als zweifelhaft, ob die demnächst zur Veröffentlichung gelangende Liste der feindlichen Kriegsverbrecher die Gegner ihrerseits zu einem gerichtlichen Einschreiten veranlassen wird.

Der Vierte Deutsche Richtertag in Leipzig hat am 22. Mai zwei Beschlüsse gefaßt, die auch für die kaufmännische Welt von Bedeutung sind. Es handelt sich zunächst um die Einordnung der Arbeitsgerichte, also der bisherigen Gewerbe- und Kaufmannsgerichte, in die ordentliche Gerichtsorganisation. Der Vorentwurf eines Arbeitsgerichts- und eines Tarifgesetzes sieht besondere von den Verwaltungsbehörden abhängige und mit ihnen verbundene Arbeitsgerichte vor. Demgegenüber hat der Richtertag mit Recht die Beseitigung der gegenwärtigen Gerichtszersplitterung und die Ein- oder Angliederung an die Amtsgerichte gefordert. Als seinerzeit diese Arbeitsgerichte geschaffen wurden, hatte die ihnen zugewiesene Sonderstellung eine gewisse Berechtigung. Das Verfahren vor den Amtsgerichten war schleppend und den Amtsrichtern wurde — ob mit Recht oder Unrecht mag heute unentschieden bleiben — der Vorwurf des mangelnden Verständnisses für die Bedürfnisse der Arbeitgeber und Arbeitnehmer gemacht. Inzwischen ist das Verfahren bei den Amtsgerichten dem gewerbe- und kaufmannsgerichtlichen nachgebildet worden und genügt zurzeit dem Bedürfnis; auch das Verständnis der Richter für die wirtschaftlichen Fragen ist unzweifelhaft im Wachsen begriffen. Da die Eingliederung der Arbeitsgerichte in die Amtsgerichte immer nur unter Beibehaltung der Laienbeisitzer erfolgen würde, liegt zu der Aufrechterhaltung der Trennung kein Grund mehr vor, und der diesbezügliche Beschluß des Richtertages muß rückhaltlose Billigung finden.

Den zweiten Punkt der Tagesordnung des Richtertages bildete die Frage der Zuziehung von Frauen zum Richteramt. Der Richtertag hat in einzelnen Bestimmungen einstimmig, in anderen gegen eine nicht sehr erhebliche Minderheit die Zuziehung der Frauen in jeder Form entschie-

den abgelehnt. Soweit es sich um die Frage der Bestellung zu Berufsrichtern handelt, oder um ihre Zuziehung als Schöffen und Geschworene kann über die Berechtigung dieser Zurückweisung gestritten werden. Indem der Richtertag aber die Frauen auch von den zu erwartenden Jugendgerichten und von den außerhalb der Strafgerichtssphäre stehenden Gerichtsorganisationen, also den Arbeitsgerichten und den Fürsorgegerichten, ausschließen will, zeigt er nicht nur ein starres Festhalten von Grundsätzen, die an sich vielleicht richtig sind, die abzumildern aber dem Zuge der Zeit entsprochen hätte, sondern setzt sich auch mit dem an erster Stelle gefaßten Entschlusse der Eingliederung der Arbeitsgerichte in die Amtsgerichte in offenbaren Widerspruch. Denn daß die Frauen zu den Arbeitsgerichten zugelassen werden müssen, unterliegt keinem Zweifel mehr, nachdem sie während des Krieges nach Zahl und Arbeitsleistung sich ihren männlichen Kollegen durchaus gewachsen gezeigt haben! Eduard Heilfron.

Rundschau.

Deutsch-Niederländischer Wirtschaftskredit. Die Verwaltung der Treuhandbank, die zur Durchführung des deutsch-niederländischen Wirtschaftsabkommens gebildet ist, fordert jetzt die deutsche Industrie auf, zum Zwecke des Ankaufs von Rohstoffen von dem Kredit Gebrauch zu machen. Es wird darauf verwiesen, daß es nicht notwendig sei, daß der Importeur der Rohstoffe und der Exporteur der Fabrikate, aus denen die Abtragung des aufgenommenen Kredits miterfolgt, ein und dieselbe Person sei. Der Vertrag lasse hier Kombinationen zu. Auch für den Großhandel ergebe sich die Gelegenheit, von dem Kredit Gebrauch zu machen, namentlich zum Ankauf von Rohstoffen, die für die Ausfuhr verarbeitet würden. Durch Benutzung des Kredits bestehe für den Kreditnehmer keinerlei Verpflichtung, die Rohstoffe aus einem bestimmten Lande zu beziehen, vielmehr habe der Kreditnehmer hier völlige Freiheit, ebenso wie die Ausfuhr der deutschen Fabrikate ganz nach dem Ermessen des Kreditnehmers vor sich gehen kann. Das Kreditübereinkommen bestimmt nur, daß die Ausfuhr von Rohstoffen nach Deutschland, soweit wie möglich über holländische Häfen geleitet werden müsse. Der Kredit wird gegen 6,5 % Zinsen pro Jahr und eine Provision von ¼ % pro Quartal gewährt. Die Treuhandverwaltung ist verpflichtet, von den Kreditnehmern Sicherheiten zu verlangen, in erster Linie materielle Pfänder oder Bankgarantien. Die Dauer des Kredits soll jedesmal besonderen Vereinbarungen vorbehalten bleiben. Im allgemeinen soll hierbei von der Dauer des Fabrikationsprozesses der auszuführenden Waren ausgegangen werden. Ferner ist bestimmt, daß der Kreditnehmer binnen 3 Monaten nach erfolgter Bewilligung des Kredits von diesem Gebrauch machen muß.

Langfristige Devisen.

Änderung in den Ankaufsbedingungen der Reichsbank. Wir berichteten letzthin von den Bedingungen, unter denen die Reichsbank langfristige Devisen abnimmt. In diesen Bedingungen ist eine Änderung insofern eingetreten, als der Kursabschlag unter gewissen Voraussetzungen in Wegfall kommen soll. In der Verfügung des Direktoriums der Reichsbank an alle Bankanstalten und an die Devisenabteilung der Reichshauptbank heißt es: Bisher wurden langsichtige, auf ausländische Währung lautende Wechsel, die bei Ankauf noch länger als 14 Tage laufen, mit einem Abschlag vom Tageskurse in Höhe von 1 % für den Monat Laufzeit angekauft. Dieser Kursabschlag kommt in Zukunft bei denjenigen Wechseln, die bei Ankauf bereits das Akzept des ausländischen Bezogenen tragen, in Wegfall. Die Bestimmung gilt auch für solche Wechsel, die in mehreren Ausfertigungen bestehen und bei denen entweder das akzeptierte Exemplar vom Verkäufer nachgeliefert wird, oder laut einem auf dem angekauften Exemplar befindlichen Vermerke bei einer Stelle in dem betreffenden Auslande zur Abforderung niedergelegt ist. Auch eigene, im Auslande ausgestellte und zahlbare Wechsel sind ohne Abschlag anzukaufen.

Vorzugsaktien.

Das preußische Handelsministerium über Vorzugsaktien mit erhöhtem Stimmrecht. Zur Frage der Vorzugsaktien mit erhöhtem Stimmrecht hat nach einer amtlichen Mitteilung das preußische Handelsministerium als Börsenaufsichtsbehörde aus Anlaß eines Frankfurter Einzelfalls grundsätzlich Stellung genommen. Nach den geltenden Vorschriften sind Emissionen von Wertpapieren nicht zuzulassen, wenn der Zulassung wichtige wirtschaftliche Bedenken entgegenstehen oder wenn der Zulassungsstelle Umstände bekannt sind, die eine erhebliche Benachteiligung der Erwerber der Wertpapiere oder eine Gefährdung allgemeiner Interessen befürchten lassen. Die Ausgabe von Vorzugsaktien mit erhöhtem Stimmrecht braucht nicht ohne weiteres zu einer zu beanstandenden Beschränkung der Rechte der Stammaktien zu führen. Vielfach sind solche Aktien zum Schutze gegen Gefahren, die das Eindringen ausländischen Kapitals für die Selbständigkeit der Unternehmungen herbeiführen kann, ausgegeben worden. Die sich aus dem Eindringen des ausländischen Kapitals in lebenswichtige Zweige der inländischen Wirtschaft ergebenden Gefahren sind zweifellos in zahlreichen Fällen so erheblich, daß ihnen gegenüber an sich berechtigte Interessen der Stammaktionäre zurücktreten müssen. Daß derartige Voraussetzungen nicht vorliegen, wird häufig überhaupt nicht oder nicht im Rahmen der Zuständigkeit der Zulassungsstelle festzustellen sein. Bei der Zulassung von Stammaktien, denen Vorzugsaktien mit mehrfachem Stimmrecht gegenüberstehen, verlangt die Zulassungsstelle gemäß den gesetzlichen Bestimmungen eine Klarstellung des Umfanges der den Vorzugsaktien zustehenden Rechte. Auf die sich danach ergebenden Beschränkungen der Rechte der Stammaktionäre pflegt in den Prospekten unter Hervorhebung besonders weitgehender Rechte der Vorzugsaktien hingewiesen zu werden. Dieses Verfahren kann für den Fall der Zulassung der Emissionen gebilligt werden. Die Zurückhaltung, welche die Zulassungsstellen in zweifelhaften Fällen nach Lage der Verhältnisse zu üben gezwungen sind, darf aber nicht dazu führen, daß die im Eingang angeführten Vorschriften in Fällen außer acht gelassen werden, in denen das Recht zur Ausgabe von Vorzugsaktien mit mehrfachem Stimmrecht offensichtlich lediglich mißbraucht wird, um eine Minderheit der Aktionäre mit Hilfe von mehrstimmigen Vorzugsaktien ohne Rücksicht auf den Gegenstand der Beschlußfassung in die Lage zu versetzen, die übrigen Aktien zu überstimmen. Wenn den Stammaktien solche Vorzugsaktien gegenüberstehen, so muß die Zulassung schon deshalb abgelehnt werden, weil eine erhebliche Benachteiligung der Erwerber der Stammaktien im Hinblick auf das Bestehen solcher Vorzugsaktien zu befürchten ist.

Währungsfragen.

Währungsordnung in Lettland. Der lettische Finanzrat hat den Gesetzentwurf über die Geldreform gutgeheißen. Die Geldeinheit ist hiernach ein goldener Lat (Frank), eingeteilt in 100 Groschen (Centimes). Alle Verrechnungen, welche in lettländischem Gelde bezeichnet sind, gelten als in Gold oder, solange das Gold noch nicht im Verkehr ist, in ausländischen Devisen verrechnet. Ein Lat ist gleich 0,290322618 Gramm reinen Goldes. Aus einem Kilogramm Gold 900 Probe werden 3100 Lat geprägt. Das Goldgeld wird geprägt in 100-,

50-, 20-Lat-Stücken. Frühere Verträge und Schulden in ausländischer Valuta sind in folgender Art zu erfüllen: Wenn das Geschäft vor dem 1. Januar 1918 abgeschlossen ist, so werden $1^1/_2$ russische Rubel und $1^1/_2$ deutsche oder Ostmark einem lettländischen Papierrubel gleichgesetzt; wenn das Geschäft nach dem 1. Januar 1918 bis zum Tage der Annahme dieses Gesetzes abgeschlossen ist, so werden zwei russische Rubel einem lettländischen Papierrubel gleichgesetzt. Deutsche Mark und Ostmark werden nach dem Kurs des Zahlungstages berechnet.

Entwertungsfaktor der Mark. Die Dresdner Bank gibt in ihren Dekadenzusammenstellungen laufend Berechnungen über den von ihr so beheißenen „Entwertungsfaktor der Mark", der angibt, das Wievielfache der früheren Münzparität nach dem Mittelkurs für telegraphische Auszahlung an der Berliner Börse für die betreffende ausländische Währung zu zahlen ist. Im folgenden sind einige besonders kennzeichnende Daten wiedergegeben:

	30. 3. 20	30. 6. 20	10. 11. 20	31. 1. 21	30. 4. 21	20. 5. 21
Ver. Staaten . .	17,4	9,2	20,3	14,4	15,7	14,2
England	14,0	7,4	14,0	11,4	12,8	11,7
Holland	16,0	8,1	15,0	11,9	13,7	12,7
Italien	4,4	2,9	3,6	2,8	3,9	4,1
Frankreich . . .	6,1	3,9	6,2	5,3	6,3	6,5
Belgien	6,4	4,1	6,5	5,6	6,3	6,4
Spanien	15,7	7,8	13,3	10,5	11,3	10,0
Schweiz	15,7	8,6	16,2	12,0	14,3	13,3
Dänemark . . .	11,9	5,6	9,9	10,3	10,6	9,6
Norwegen . . .	12,5	5,6	9,9	9,7	9,1	8,5
Schweden . . .	14,0	7,6	14,2	11,8	13,7	12,6

Wertpapiere.

Liste invalider Wertpapiere. Unter diesem Namen veröffentlicht die Schoelesche Zeitschrift „Der Zahlungsverkehr" (Berlin) seit kurzem regelmäßig wiederkehrende Aufstellungen solcher Wertpapiere, bei denen der Inhaber entweder zu den Mänteln die Bogen vermißt oder zu den Bogen die Mäntel. Angegliedert ist eine Ausgleichsstelle, die gegen eine Gebühr den Austausch der durch die Veröffentlichung aufgefundenen fehlenden Teile vermittelt. Diese Art von Treffbuch kann angesichts der Menge von Wertpapieren, welche zum Teil durch die Überlastung der Banken in den letzten Jahren in Unordnung geraten und dadurch unlieferbar geworden sind, äußerst zweckmäßig wirken.

Zu unserem Preisausschreiben.

Den Termin für die Ablieferung der Aufsätze für unser Preisausschreiben haben wir auf mehrfaches Ersuchen auf den 30. Dezember 1921 festgesetzt. Die Bedingungen werden vom Verlag auf Verlangen kostenfrei übersandt.

Bücherbesprechungen.

Der Verlag J. Bensheimer-Mannheim hat die in vielen Tausenden von Exemplaren verbreitete *Sammlung deutscher Gesetze* durch einige wichtige Neuerscheinungen vervollständigt. Höniger und Wehrle haben unter dem Titel *„Arbeitsrecht"* eine Sammlung der reichsgesetzlichen Vorschriften zum Arbeitsvertrage bewirkt (M 15.—). Ihr ist eine außerordentlich instruktive Einleitung von Prof. Dr. Höniger vorausgeschickt, welche die beiden Grundformen des Arbeitsvertrages (fremdbestimmte und selbstbestimmte Arbeit) behandelt, und dann eine Übersicht über den umfangreichen Gesetzesstoff gibt. Ein sehr sorgfältig gearbeitetes Schlagwortverzeichnis erhöht die Brauchbarkeit des nützlichen Werkes. — Ministerialrat Dr. Dersch hat als Ergänzung seines mit Prof. Dr. Bruck-Hamburg herausgegebenen Kommentars zum Angestelltenversicherungsgesetz *„Die gesamten Abänderungsgesetze der Angestelltenversicherung"* zusammengestellt und erläutert (etwa M 15.—). Durch die zahlreichen Novellen ist das Grundgesetz im Laufe der Jahre in wesentlichen Punkten verändert worden. Es ist selbst für einen berufsmäßig mit der Angestelltenversicherung Beschäftigten kaum möglich, sich ohne Führer darin zurechtzufinden. Hier wird sich die Dersch'sche Ausgabe als nützlicher Führer erweisen. — Das *Besoldungssperrgesetz* (Reichsgesetz vom 21. Dezember 1920) zur Sicherung einer einheitlichen Regelung der Beamtenbesoldung ist von zwei Beamten des Finanzministeriums, dem Ministerialrat Dr. Kühnemann und dem Regierungsrat Sölch, die das Gesetz selbst ausgearbeitet und als Kommissare des Reichsfinanzministeriums vor den gesetzgebenden Körperschaften vertreten haben, erläutert worden (M 6.—). — Vier neue Bücher des Verlags betreffen die *Steuergesetze.* Der Mannheimer Anwalt und Prof. Dr. Karl Geiler hat das *Körperschaftssteuergesetz* (M 30.— geb.) ausführlich erläutert, sowohl nach der steuerrechtlichen wie nach der gesellschaftsrechtlichen und wirtschaftlichen Seite hin. Einen sehr tiefschürfenden Kommentar zum *Reichsnotopfergesetz* haben RA. Dr. Eckstein und Reichsfinanzgerichtsrat Hirsemenzel herausgegeben (geb. M 35.—). Auch hier ist überall auf die praktische Gestaltung der Hauptwert gelegt. Der Ministerialrat im Reichsfinanzministerium, Geheimrat Ludwig Mirre, hat das *Einkommensteuergesetz,* und der Leiter des Finanzamts Koblenz, Regierungsrat Dr. Hermann, in Gemeinschaft mit Regierungsrat Wester das *Kapitalertragsteuergesetz* (M 15.—) kommentiert. Alle diese Veröffentlichungen des Bensheimerschen Verlages zeigen die gute Ausstattung und die praktische Druckanordnung der vielbenutzten Bücherei.

Die bekannte, durch die Rechtsprechung des Reichsgerichts erläuterte, *Textausgabe des Handelsgesetzbuchs und der Wechselordnung von Julius Basch* ist in neuer 8. Auflage von Walter Basch herausgegeben worden (H. W. Müller-Berlin). Das wohlbekannte Buch wird wegen seiner handlichen Form und durch die wieder vervollständigten Hinweise auf die höchstrichterliche Judikatur dem Praktiker auch ferner gute Dienste leisten.

Drei *Bearbeitungen der Reichsverfassung* liegen zur Besprechung vor. In 2. Auflage ist die systematische Darstellung des Kölner Staatsrechtlers Stier-Somlo erschienen (A. Marcus und E. Webers Verlag in Bonn, M 14.50). Sie zeichnet sich durch sorgfältige Anführung des einschlägigen Schrifttums und die dem Verfasser stets eigene klare, gründliche und wissenschaftlich gefestigte Darstellung aus. Auch die Handausgabe der Reichsverfassung von Fritz Poetsch (Otto Liebmann-Berlin, geb. M 20.—) liegt bereits in 2. Auflage vor. Sie dient vorwiegend dem praktischen Bedürfnisse und berücksichtigt außer der noch spärlichen Literatur zur neuen Verfassung auch die gesamte ausführende Gesetzgebung. Endlich hat Adolf Arndt in der Vereinigung wissenschaftlicher Verleger (Guttentag, Reichsgesetze Nr. 137, M 6.—) auch die neue Reichsverfassung kommentiert, in der gleichen zuverlässigen und vor allen Dingen die geschichtliche Entwicklung betonenden Art, die seine vielbenutzten Ausgaben der früheren Reichs- und der preußischen Verfassung ausgezeichnet hatte.

Das *G. m. b. H.-Gesetz* liegt ebenfalls in zwei Neuausgaben vor. Sie bedürfen beide nur der Anzeige, denn es handelt sich um seit langem eingeführte und anerkannte Werke. In der Vereinigung wissenschaftlicher Verleger (Guttentag, Reichsgesetze Nr. 132) ist die ausgezeichnete Anmerkungsausgabe zum G. m. b. H.-Gesetz von Hans Crüger in 14. Auflage (geb. M 7.—), und im Verlage von C. H. Beck-München die ebenfalls stark verbreitete Ausgabe von Justizrat Merzbacher in 6. Auflage erschienen (geb. M 20.—).

Heilfron.

Georg Cohn, Die Aktiengesellschaft. I. Band. Gr.-8°. 116 S. M 75.—. Verlag Art. Institut Orell Füßli, Zürich.

Aus dem Nachlaß des allseitig geschätzten Züricher Rechtslehrers Prof. Georg Cohn erscheint eine Schrift über die Aktiengesellschaft, deren erster von Dr. Fick und

Prof. Zehntbauer bearbeiteter Teil jetzt vorliegt. Klar wird das Wesen der Aktiengesellschaft behandelt, und wird der Begriff der Aktiengesellschaft abgeleitet. In großen Umrissen gibt der Verfasser eine Geschichte des Aktienwesens, und in einem kritischen Rückblick und Ausblick werden die Fragen erörtert, die mit der Reform des Aktienrechts zusammenhängen. Besonders hervorzuheben ist die schöne, klare Ausdrucksweise.

Alfons Goldschmidt, Die Wirtschaftsorganisation Sowjet-Rußlands. Ernst Rowohlt Verlag, Berlin 1920. 8°. 306 S. Geh. M 40.—; geb. M 50.—.

Über das gegenwärtige Wirtschaftsleben Rußlands sind in letzter Zeit mehrere Abhandlungen teilweise sehr widersprechenden Inhalts erschienen. Dr. Goldschmidt, der politisch der Unabhängigen Sozialistischen Partei angehört, schildert die Verhältnisse so wie er sie in Rußland gesehen hat, und dieser Standpunkt ist sehr einseitig. Nach Goldschmidt begann die russische Revolution bereits 1897, als Witte den Goldzoll einführte. „Gold bezeichnet in der modernen Wirtschaftsentwicklung den Kampf Land—Stadt, den Kampf gegebener Standort oder nationaler Standort — kapitalistische Rentabilitätspolitik." Das vom Verlag gut ausgestattete Buch ist flott geschrieben; die graphischen Darstellungen sind interessant.

Eduard Heilfron, Vor den Schranken des Gerichts. 8°. 96 S. Geb. M 7.—. Verlag Dürr u. Weber, G. m. b. H., Leipzig 1921.

Frohe Wissenschaft will die Zellenbücherei bieten; und fröhliche Rechtsbelehrung ist es, die Heilfron in seinem neuesten Werk gibt. Mit ein paar Strichen zeichnet er den Aufbau und die Zuständigkeit der Gerichte, um dann den Leser mitten in Gerichtssitzungen hineinzuführen. Im leichten, aber doch nicht seichten Plauderton wird über eine Menge, insbesondere auch für den Kaufmann und Industriellen wichtige Gesetzesparagraphen Rechtsbelehrung erteilt, und mit köstlichem Humor hat der Verfasser seine Darstellungen gewürzt, die gerade dadurch lange im Gedächtnis haften bleiben werden.

Hans Kaeferlein, Der Bankkredit und seine Sicherungen. 8°. 576 S. M 45.—. Carl Koch, Verlagsbuchhandlung, Nürnberg.

Im ersten Teil wird über den Kredit im allgemeinen gesprochen. Das Schwergewicht liegt jedoch im zweiten und dritten Teil, der den Personal- bzw. Realkredit behandelt. Hier schöpft der Verfasser aus der Praxis und zeigt an einer großen Zahl Beispiele, wie die Kreditgewährung praktisch gehandhabt wird. Das Buch wird dem Theoretiker und Praktiker recht gute Dienste leisten.

Ein Buch ähnlicher Art, hauptsächlich ebenfalls für Bankbeamte bestimmt, ist

Paul Rozumek, Das Kreditgeschäft im Bankbetriebe. 8°. 408 S. Carl Flemming u. C. J. Wiskott, A.-G., Berlin W 1921.

Der 1. Teil trägt die Überschrift: Das Kreditgeschäft und seine technische Behandlung, der 2. Teil: Die Sicherstellung des Kredits. Die Darstellung ist, ebenso wie in der Kaeferleinschen Arbeit, klar und flüssig. Die vorhandene maßgebende Bankliteratur hätte ausgiebiger zitiert und auch benutzt werden können.

Für den gleichen Leserkreis bestimmt, aber doch ganz anders geartet, ist die Schrift des Mathematikers der Universität Freiburg i. B.

Alfred Loewy, Mathematik des Geld- und Zahlungsverkehrs. 8°. 273 S. M 26.—. Verlag B. G. Teubner, Leipzig 1920.

Den einzelnen Kapiteln wird eine Erläuterung der Geschäfte vorangestellt, und der Leser wird mit den Usancen vertraut gemacht. Der Schwerpunkt liegt in der mathematischen Darstellung und trägt damit den Bedürfnissen derjenigen Kaufleute und Bankbeamten Rechnung, die nicht nur wissen wollen, wie es geschieht, sondern auch warum es so geschieht. Die oft etwas langen mathematischen Formeln werden den Praktiker im Anfang vielleicht etwas abschrecken — und manches ließe sich in der Tat auch einfacher darstellen —, aber er wird die Notwendigkeit schließlich doch erkennen. So sei auch dieses Werk bestens empfohlen.

Obst.

Dr. Victor Mataja, Die Reklame. Dunker u. Humblot, Verlagsbuchhandlung, München und Leipzig 1920.

Vor kurzem erschien im genannten Münchner Verlage die dritte, verbesserte und ergänzte Auflage obigen Buches. Es ist mit beispielgebender Gründlichkeit geschrieben. Ebenso beachtenswert ist der Fleiß, mit dem insbesondere das in den letzten drei Lustren über Reklame und Werbewesen veröffentlichte Material zusammengetragen, verarbeitet und sinngemäß verwertet wurde. Das Schriftenverzeichnis allein umfaßt vierzehn Seiten. Das Buch als solches hat gewiß auch für den praktischen Reklamer Wert, bedeutend höheres Interesse dürfte es aber dem Reklametheoretiker abgewinnen. Dem Reklamepsychologen bietet es endlich eine Fülle neuer Anregungen. Der Kaufmann, der praktische Reklameanwender vermag zwischen den Zeilen in gar zahlreichen Stellen Anregungen und beachtenswerte Winke für die Ausgestaltung und Ausarbeitung seiner Propaganda zu finden. Freilich ist Stoff wie Anordnung nicht dergestalt zusammengestellt, daß das Buch als Nachschlagewerk dem Kaufmanne dienen könnte. Es lag aber auch kaum in der Absicht des Verfassers, ein solches zu schaffen — existieren doch derlei Arbeiten zur Genüge. Für den Praktiker kommen insbesondere die Kapitel in Betracht, die der Vertriebsförderung und Organisation, wie dem Zeitungswesen und der Reklametechnik gewidmet sind, während die Besprechung der Reklame im allgemeinen, die Beziehungen zwischen Staat und Reklamewesen, die Abschnitte: Reklame und Wissenschaft, Reklame und Kunst den Theoretiker stärker fesseln dürften. Die Momente, die für den Reklamepsychologen in Betracht kommen, sind wohl — bei aller Gründlichkeit in der Behandlung des Stoffes wegen der ungeheuren Fülle desselben — vielfach bloß angedeutet. Dies genügt aber. Wir müssen Mataja dankbar sein, daß er eine ganze Reihe Anregungen zu neuen Untersuchungen gab. Besonders wertvoll dünkt mir seine Auffassung, daß die Psychologie der Reklame einen zweifachen Weg einzuschlagen hätte — einerseits den Weg der Laboratoriumsversuche, den man füglich den des sinnesphysiologischen Experimentes nennen könnte, und den des reinen psychologischen Erkennens, bzw. des Ergründens der letzten psychologischen Ursache, durch welche die Masse oder der Einzelne auf Grund einer Reklame zum tatsächlichen Käufer wird. Als Begründer der ersten planmäßigen Untersuchungen experimenteller Art nennt er Professor Harlow Gal.

Es mag auffallen und manchen befremden, daß dem Inserate, der Annoncenreklame ein verhältnismäßig großer Abschnitt des Buches gewidmet ist, das Plakat jedoch, die Reklame durch das geschriebene Wort in Verbindung mit Farbe und graphischer Darstellung wenig Würdigung findet. Dies berührt um so eigentümlicher, da gerade in der allerjüngsten Zeit in Deutschland, wie in Österreich und Italien die Plakatreklame einen ungeahnten Aufschwung nahm und man sozusagen in diesen Ländern heute von einer eigenen Plakatreklame-Industrie sprechen kann.

Man kann den Wert dieses Buches wohl nicht besser charakterisieren, als wenn man sagt, daß dies Buch einerseits durch seine Objektivität in der Beurteilung ausländischer Tätigkeit und Publikationen auf diesem Gebiete gewisse Vorurteile des Auslandes über die Denkungs- und Gesinnungsart deutscher Gelehrter und Fachschriftsteller zu überwinden beitragen wird, und daß es uns andererseits einen recht mächtigen Baustein für den Wiederaufbau der durch die furchtbaren Ereignisse der letzten Jahre darniederliegenden deutschen Industrie, des deutschen Handels und Gewerbes lieferte.

Dr. v. Hartungen.

Literatur-Übersicht.

Mai.

a) Bücher.

(Alle eingehenden Schriften werden hier genannt. Eine Besprechung einzelner Werke erfolgt nach Ermessen der Herausgeber dieser Zeitschrift. Rücksendung von Büchern erfolgt in keinem Falle.)

Bankwesen — *Argentarius*, Briefe eines Bankdirektors an seinen Sohn. Berlin, Bankverlag. Kl.-8°. 128 S. Geh. M 12.—.

Betriebsführung — *Frederich-Witte*, Die rationelle Haushaltungsführung. Berlin, Julius Springer. 8°. 148 S. M 15.—.
— *Grull, Dr. Ing., Werner*, Die Kontrolle in gewerblichen Unternehmungen. Berlin, Julius Springer. Lex.-8°. 240 S. M 64.—.
— *Heinitz, W.*, Untersuchungen über die Fehlleistungen beim Maschinenschreiben. Leipzig, J. A. Barth. 18 S. M 2.—.
— *Kent, Will.*, Warum arbeitet die Fabrik mit Verlust? Berlin, Jul. Springer. 8°. 114 S. M 13.60.
— *Leitner, Dr. Friedr.*, Die Kontrolle in kaufmännischen Unternehmungen. 2. stark vermehrte Auflage. Frankfurt a. M., Sauerländer. Gr.-8°. 308 S. M 30.—.

Erdkunde — Erdbüchlein, ein Jahrbuch der Erdkunde für das Jahr 1921. Stuttgart, Franckhsche Verlagshandlung. Kl.-8°. 80 S. M 5.20.

Finanzwirtschaft — Finanzen (Textbücher zu Studien über Wirtschaft und Staat. Bd. 6, hrsg. von *Prof. Dr. J. Jastrow*). Berlin, Vereinigung wiss. Verleger. Kl.-8°. VIII/116. M 10.—.

Rechtsfragen — Betriebsräte (Kartenauskunftei Heft 9). Stuttgart, Volksverlag für Wirtschaft und Verkehr. Lex.-8° (quer). 28 S. M 4.80.

Recht — *K. Lehmann, H. Hoeniger*, Lehrbuch des Handelsrechts. 3. völlig umgearb. Aufl. I. Halbband. Berlin, Vereinigung wiss. Verleger. Lex.-8°. 440 S. M 42.—.

Soziales — Arbeitgeber und Arbeitnehmer. Handb. für Industrielle und Gewerbetreibende. Hrsg. vom Hauptverband der Ind. Deutsch-Österreichs. Franz Deuticke, Wien. Lex.-8°. 428 S. K. 140.—.

Wirtschaftsleben — *Gothein, Georg, Dr. Ing. h. c.*, Das Interesse von Handel und Industrie an der Friedensbewegung. Berlin, Leonhard Simion. Lex.-8°. 32 S. M 3.—.
— *Lehrfreund*, Entwicklung der deutsch-russ. Handelsbeziehungen. Leipzig, Carnegie-Verlag. Lex.-8°. 108 S. M 13.20.
— *Leist, Dr. E.*, Die Einwirkung des Weltkriegs und seiner Folgen auf die deutsche Spiritusproduktion. Köln, Paul Neubner. Lex.-8°. 100 S.

Wirtschaftspolitik — *Barth, Erwin*, Die Sozialisierung des Kohlenbergbaues. Berlin, Der Firn. 8°. 32 S. M. 1.50.
— *Cohen, Max*, Sozialismus und Kohlensozialisierung. Berlin, Der Firn. 8°. 16 S. M 1.—.
— *Lensch, Paul*, Sozialdemokratie und Sozialisierung. Berlin, Der Firn. Lex.-8°. 16 S. M 1.50.
— *Zickler, Arthur*, Sozialisierung als kapitalistischer Schwindel oder sozialistische Volkserlösung. Berlin, Der Firn. Lex.-8°. 16 S. M 1.—.

b) Zeitschriften.

Bankwesen — Bank-, Geld- und Kreditwesen im Memelgebiet. Freie Wirtschaft III, 4.
— Das Gold der Reichsbank. Von *Dr. C. Melchior*. Bankarchiv XX, 15.
— Goldabschreibungen. Von *Georg Bernhard*. Plutus XVIII, 9.
— Konzentration. Von *Dr. E. Busch*. Zeitschr. f. d. ges. Aktienwesen XXXI, 4.
— Korrespondenz-Abteilung einer Großbank. Von *O. Schoele*. Zahlungsverkehr III, 4.
— Die in Österreich geltenden Beschränkungen im Zahlungsverkehr mit dem Auslande. Von Hofrat *Ph. Sztankowitz*. Bankarchiv XX, 14.

Börsenwesen — Eintragung mehrerer Sicherungshypotheken für denselben Forderungskreis. Von Rechtsanwalt *W. Schütz*. Bankarchiv XX, 14.
— Notendeckung. Von *Georg Bernhard*. Plutus XVIII, 8.
— Technik der Effekten-Gutscheine. Von *Aug. Strecker*. Plutus XVIII, 8.
— Treuhänderschaft über amerikanisches Vermögen in Deutschland. Von *Dr. jur. H. A. Simon*. Bankarchiv XX, 14.

Fortbildung — Einrichtung von Handels-Oberrealschulen. Von *Dr. Hermann Südhof*. Deutsche Handelsschulwarte I, 12. 14.
— Gedanken zur Jugendkunde. Von Schulrat *Eberhard*. Deutsche Fortbildungsschule XXX, 7.
— Höhere soziale Schule. Von Studienrat *Paul Wels*. Deutsche Fortbildungsschule XXX, 8.

Rechtsfragen — Entwurf eines Handelsagenturgesetzes (Österreich). Von *Prof. Dr. R. Pollak*. Österr. Volkswirt XIII, 28.
— Zur Haftung des Versicherungsnehmers für Handlungen Dritter bei der Viehversicherung. Von *Dr. E. Josef*. Masius Rundschau XXXIII, 4.
— Wirtschaftsumsturz und Vertragstreue. Von *Dr. Roth*. Leipziger Zeitschrift für deutsches Recht XV, 7. 8.
— Zur Änderung des § 17 des Bankgesetzes. Von *Dr. H. Lessing*. Bankarchiv XX, 15.

Soziales — Gewerkschaften, Arbeiterparteien und Frankreichs Wiederaufbau. Von *M. Schippel*. Soz. Monatshefte XXVII, 8.
— Der Lohnabzug nach der Novelle zum Einkommensteuergesetz. Von *Dr. Krukenberg*. Bankarchiv XX, 14.
— Verbindlichkeitserklärung des Reichstarifvertrages für das Bankgewerbe. Blätter für Genossenschaftswesen 1921, Nr. 17.

Steuern — Bezugsrecht, Gratisaktie und Kapitalertragssteuer. Von *Dr. Bernicken*. Bankarchiv XX, 14.
— Die kaufmännische Bilanz als Grundlage der Besteuerung nach dem Einkommen- und Körperschaftssteuergesetz. Von *Dr. R. Rosendorff*. Zeitschrift f. d. ges. Aktienwesen XXXI, 4.

Warenkunde — Bienenwirtschaft in Südamerika. Von *W. Krebs*. Weltmarkt IX, 16.

Wirtschaftsleben — Memel. Sonderheft Freie Wirtschaft III, 4.
— Breslau. Sonderheft Freie Wirtschaft III, 5.

Wirtschaftspolitik — Ausfuhrförderung. Von *W. Zimmermann*. Die Bank 1921, Heft 5.
— Volkswirtschaftliche Aufgaben der Volkswirte. Von *Dr. H. Potthoff*. Plutus XVIII, 9.

Manuskripte sind, soweit nichts anderes vereinbart, an die Redaktion, Stuttgart, Calwer Straße 18, zu senden. Die Zeitschrift erscheint monatlich im Umfange von 24 Quartseiten. BEZUGSPREIS: Durch den Buchhandel oder die Post vierteljährlich M 12.—. ANZEIGENANNAHME durch die Annoncenbureaus und Carl Ernst Poeschel Verlag, Stuttgart, Calwer Straße 18. 1/1 Seite M 350.—, 1/2 Seite M 175.—, 1/4 Seite M 87.50, 1/8 Seite M 43.75. Beilagen nach Übereinkunft.

CARL ERNST POESCHEL VERLAG, STUTTGART
FÜR DIE HERAUSGABE VERANTWORTLICH IN DEUTSCHLAND: DR. ALFRED DRUCKENMÜLLER, STUTTGART; IN ÖSTERREICH-UNGARN: HOFRAT ANTON SCHMID, REKTOR DER HOCHSCHULE FÜR WELTHANDEL PROFESSOR AN DER KONSULARAKADEMIE U. HONORARDOZENT AN DER TECHNISCHEN HOCHSCHULE IN WIEN. GESCHÄFTSSTELLE FÜR ÖSTERREICH-UNGARN: GEWERBEBUCHHANDLUNG (OSKAR ANDREAS) WEIDLINGAU BEI WIEN. DRUCK DER J. B. METZLERSCHEN BUCHDRUCKEREI IN STUTTGART. CALWER STRASSE 17.

I. B. METZLERSCHE VERLAGSBUCHHANDLUNG
STUTTGART, CALWERSTR. 18

Technologische Taschenwörterbücher
von **H. Offinger**

Deutsch-englisch-französisch-italienisch
für Techniker und Korrespondenten

I. Band,	Deutsch voran.	6. Aufl.	gebunden	15.—	M.
II. „	Englisch „	5. „	„	15.—	„
III. „	Französisch „	5. „	„	15.—	„
IV. „	Italienisch „	3. „	„	15.—	„

Technologisches Taschenwörterbuch
von
A. Theiß u. F. Grein

Deutsch-Spanisch, bearbeitet von Rohde, geb. 8.50 M.
Spanisch-Deutsch, bearbeitet von Schlimbach „ 8.50 „

England,

Materialien für englische Sprechübungen zum Schul- und Privatgebrauch von Prof. Dr. **Herm. Conrad.** 2. Auflage, geb. 7.— M.

Englische Chrestomathie für den Schul- und Privatunterricht von Prof. **L. Gantter.** Neubearbeitet von Prof. Dr. **H. Conrad.**

I. Kursus 18. Auflage } gebunden . . 5.— M.
II. Kursus 6. Auflage }
Wörterbuch hierzu, gebunden . . . . 4.— M.

Neues Englisch-Deutsches Gesprächbuch von Dr. **Emil Otto.** 5. Aufl. Geb. 3.— M.

Neues Französisch-Deutsches Gesprächbuch von Dr. **Emil Otto.** 42. bis 45. Auflage. Gebunden . . . . . 3.— M.

Das Grundbuch- und Hypothekenrecht
des Bürgerlichen Gesetzbuches und der Liegenschaftsvertrag des neuen Rechts, von Notar **Friedr. Gänßle.** 3. Auflage neubearbeitet von Notar **Herm. Gänßle.** Geheftet . . . . . 3.— M.

Die genaue Erfassung des steuerpflichtigen Vermögens und Einkommens
von Dr. **Julius Fleischmann.** Geheftet 3.75 M.

Die berufliche Auskunfterteilung und die Stellung der Auskunftsanstalt gegenüber dem Anfragenden, von Dr. **Arthur Königsberger.** Geheftet . . . . . 4.— M.

Zinstafeln zur schnellen und fehlerlosen Berechnung der Zinsen aus 1.— M. bis 20,000.— M. Kapital zu $^1/_4$ %, 3 %, $3^1/_2$ %, 4 %, $4^1/_2$ % und 5 % von 1 bis zu 365 Tagen von **E. L. Kraft.** 7. Auflage. Gebunden . . . . . 8.— M.

Der menschliche Körper und seine Krankheiten von Dr. med. **Herm. Schall.** Geb. 30.— M.

Über das Werk liegen eine große Anzahl nur äußerst anerkennender Urteile von medizinischen Autoritäten, Fachzeitschriften und Tageszeitungen vor.

Reichsmedizinal-Anzeiger: Das Buch ist keins der populär-medizinischen Werke, deren wir nun gerade genug haben. Der Verf. behandelt sein Thema von höheren Gesichtspunkten aus und will, ohne aber eine bestimmte Behandlungsmethode zu propagieren, lediglich eine zusammenfassende Darstellung der Krankheitslehre auf Grund naturwissenschaftlicher Erkenntnis bieten. — Ein hervorragendes Werk, dem recht viele Neu-Auflagen beschieden sein mögen.

Jüdische Geschichte, in Charakterbildern
von der Zerstörung des I. Tempels bis zur Gegenwart, von **S. Müller.** Mit 14 Bildnissen. Geb. 24.— M.

Aus den vielen, äußerst wohlwollenden Besprechungen:

Freie Lehrerzeitung: Wir besitzen kein jüdisches Geschichtsbuch, das im Werden der neuen Zeit in gleichem Maße geeignet wäre, die innere Anteilnahme zu wecken. Das Buch läßt keinen berechtigten Wunsch unerfüllt.

Soeben erschienen:

Die Kontokorrent-Bedingungen der Banken

von

Dr. Alfred Neustätter
Rechtsanwalt in München

Geheftet 18 M / Gebunden 22 M

Ein wichtiges Buch
für Banken, Bankleiter, ihre juristischen Ratgeber, Syndici usw., darüber hinaus aber für alle Kaufleute und Industrielle, die mit Banken einen regeren Verkehr unterhalten.

*

Carl Ernst Poeschel Verlag
Stuttgart

J. Schweitzer Verlag
(Arthur Sellier)
München / Berlin / Leipzig

In Schweitzers blauen Textausgaben ist erschienen:

Kapitalflucht

Gesetze und Verordnungen gegen die Kapitalwanderung ins Ausland nebst den einschlägigen Bestimmungen der Reichsabgabenordnung über Steuereid und Bankgeheimnis sowie des Friedensvertrages von Versailles

mit einer banktechnischen Einführung über das Valutaproblem, „Geldwert", Staatsbankrott und Devalvation

von
Dr. Theodor Erlanger und Dr. Ludwig Feuchtwanger
Rechtsanwälte in München

12° M. 6.–
(dazu 50% Verlags- und 10% Sort.-Teuerungszuschlag)

Diese einzige brauchbare Erläuterung bringt als erste eine erschöpfende Darstellung der sämtlichen verwickelten Vorschriften, mit denen ein lückenloses Hindernis gegen die Kapitalflucht errichtet werden soll. Ganz besonders wird auf die wertvolle Einführung hingewiesen, die die in der „Übergangswirtschaft" erstehenden banktechnischen und wirtschaftswissenschaftlichen Probleme und mit ihnen die geschichtliche Enwicklung der Kapitalfluchtgesetzgebung sowie ihre wirtschaftlichen Voraussetzungen ausführlich behandelt.

Der Lebenssieger

(3. Auflage)

Ein Führer zur Höhe für alle, die frischen Mut zur Tat suchen.

Was sagen die Leser aus akademischen Kreisen:

„Es spricht aus den Lehren die stahlharte Lebensenergie und festgegründete Weltanschauung eines wirklichen Mannes, der ein Führer der Jugend sein sollte, wenn er es nicht schon ist."

\+ + +

„Wer sich die Lehren des Buches zu eigen gemacht hat und in ihrem Geiste an sich arbeiten und leben will, der wird die Höhe bald erreicht haben. Ein solcher Mann wird von seiner hohen Warte aus sowohl des Lebens Labyrinth erkennen als auch die versteckt liegenden Wege zum Erfolg erspähen und jenes vermeiden, diese aber zu gehen wissen".

\+ + +

„Jeder ist seines Glückes Schmied! Doch wie viele besitzen, wenn sie ihr Glück schmieden wollen oder sollen, keinen Hammer oder lassen ihn sich aus der Hand reißen. Für diese Vielen ist der „Lebenssieger" der rechte Führer. Das Buch sollte jedem Manne, in erster Linie aber allen jungen Leuten in die Hand gegeben werden".

Das Werk ist zu beziehen zum Preise von M. 11.— zuzügl. Porto von der

„ORGANISATION"
Verlagsgesellschaft m. b. H.
Berlin W 66 + Leipzigerstr. 115/116

WER RAT IN WIRTSCHAFTLICHEN ANGELEGENHEITEN

erteilen muß oder sucht, und wer an den Vorgängen in der Volkswirtschaft, namentlich im Aktien-, Bank- und Börsenwesen interessiert ist, wird gründlich informiert durch den

„PLUTUS"

Kritische Zeitschrift für Volkswirtschaft und für Finanzwesen / Herausgegeben von Georg Bernhard / Der Name des Herausgebers bürgt für Unabhängigkeit von Finanzcliquen / Preis vierteljährlich 20 Mark. Verlangen Sie sofort Probenummer vom

PLUTUS-VERLAG
BERLIN W 62

.5 Commerce R.R.

ZEITSCHRIFT FÜR HANDELS-WISSENSCHAFT UND HANDELS-PRAXIS

UNIVERSITY OF ILLINOIS LIBRARY
AUG 31 1921

14. JAHRGANG 1921/22

HEFT 4 — 1921 — JULI

STUTTGART · CARL ERNST POESCHEL VERLAG

INHALT

§ 59a R E St G. und die Abschreibungspolitik kaufmänn. Betriebe. Von *Prof. Dr. Franz Findeisen*, Nürnberg 73

Grundzüge für die Schätzung von Grundstücken. Von *Dr. Walther Rothkegel*, München (Schluß) 75

Kann in der Nichtausdehnung des § 59a der Novelle zum Reichseinkommensteuergesetz auf das Körperschaftssteuergesetz eine Strafe für die Körperschaften erblickt werden? Von *Dr. Fr. Grünholz*, Mannheim 79

Kaufmann und Mieterschutz. Von *Dipl. Kaufmann Alb. Krohs*, Berlin 83

Nachkriegsbilanzen. Von *Handelsschulrat Dr. Hans Hübner*, Schwäb. Gmünd . . 85

Rechtsfragen de's Tages. Von *Geh. Justizrat Prof. Dr. Ed. Heilfron*, Berlin 90

Rundschau 91

Bücherbesprechungen 93

Literaturübersicht 95

CARL ERNST POESCHEL VERLAG IN STUTTGART, CALWERSTR. 18

Deutsche Verlags-Anstalt in Stuttgart

Zu dem auf den Seiten 75–79 dieser und Seite 59–65 voriger Nummer enthaltenen Aufsatz „Grundzüge für die Schätzung von Grundstücken" von Walter Rothkegel war grundlegend das Werk:

Grundsätze der Volkswirtschaftslehre

Von Professor Dr. Robert Liefmann

2 Bände / In Halbleinen gebunden M 130.—

„Ein Standard-Werk der Volkswirtschaftslehre. Die scharfsinnige, tiefgründige Art, mit der hier die wichtigsten theoretischen Grundprobleme der Nationalökonomie behandelt werden, sichern dem Werk, das sich als eine Zusammenfassung und systematisch wohlausgebaute Vertiefung der bisherigen ausgezeichneten Teilveröffentlichungen des Verfassers darstellt, einen dauernden, überragenden Wert in der volkswirtschaftlichen Literatur".

(München-Augsburger Abendzeitung.)

Rabe-Rieffel:

Deutsch-französisches Satzlexikon

für Praxis und Unterricht

Ein Band von 668 Seiten Großquart / In vornehmem soliden Einband M 40.—

„Das Wörterbuch bietet für den deutschen Ausdruck den guten und gewählten französischen Ausdruck, und da, wo es notwendig ist, in fertigen Sätzen. In alphabetischer Ordnung aufgebaut, eignet es sich zum bequemen Handgebrauch. Im ganzen ist die Aufgabe sehr gut gelöst. Dem Praktiker wird das Buch ein gutes Hilfsmittel sein".

(Frankfurter Zeitung).

ZEITSCHRIFT FÜR HANDELS-WISSENSCHAFT & HANDELSPRAXIS

HERAUSGEBER: Geh. Justizrat Prof. Dr. ED. HEILFRON, Berlin; Dr. H. NICKLISCH, Prof. a. d. Handelshochschule Berlin; Reg.Rat Dr. GEORG OBST, a.o. Prof. a. d. Universität Breslau; Hofrat A. SCHMID, Rektor d. Hochschule für Welthandel, Professor a. d. Konsularakademie, Honorardozent an der Technischen Hochschule, Wien.

HEFT 4 STUTTGART · JULI 1921 14. JAHRG.

PREISAUSSCHREIBEN.

Wie wir bereits im vorigen Hefte anzeigten, haben wir uns auf mehrfaches Ersuchen entschlossen, den Ablieferungstermin für die für unser Preisausschreiben (siehe XIII. Jahrgang Heft 10 dieser Zeitschrift) bestimmte Arbeiten auf den 30. Dezember 1921 zu verlegen.

In Frage kommen Aufsätze:

a) aus dem Gebiete der *Betriebslehre* (Organisation, Kontrolle, arbeitsparende Methoden im Betriebe [getrennt für Warenhandel, Bankgeschäft, Industriebetrieb], Anwendung des Taylorismus auf bestimmte Betriebe, Sozialisierung, sozialisierte Betriebe, Beschreibung gut organisierter Betriebe, Propaganda);

b) aus dem Gebiete der *Buchführung, Bilanz, Geschäftsbewertung;*

c) aus dem Gebiete der *Geldentwertung* in ihrer Rückwirkung auf den Handel.

Alles nähere in den vom Verlage kostenlos erhältlichen Bedingungen.

Redaktion und Verlag

der Zeitschrift für Handelswissenschaft und Handelspraxis.

§ 59a RStG. und die Abschreibungspolitik kaufmännischer Betriebe.

Von Franz Findeisen, Nürnberg.

Die Steuerbehörde kennt keinen Unterschied zwischen Papiermark und Goldmark. Sie besteuert den Papiermarkgewinn, auch wenn tatsächlich dabei ein Verlust an Sachgütern erzielt ist. Durch eine solche falsche Besteuerung wird dasselbe erzielt, wie durch die fälschliche Ausschüttung von Gewinn. Das Unternehmen leidet Schaden an seinem Bestand an Sachgütern, die Einkommen- und Körperschaftssteuer kann zur glatten Vermögenskonfiskation werden, da ja der buchmäßig ausgewiesene Gewinn gegebenenfalls gar kein solcher ist, sondern unter Umständen Verlust an Sachgütern bedeutet[1]). Erst wenn alle Bilanzwerte entweder in Goldmark oder Papiermark einheitlich bewertet sind, läßt sich der tatsächlich erzielte Gewinn feststellen. Nur wenn die Abschreibungen zum richtigen, d. h. zum Wiederanschaffungsbetrag (Ersatzwert), das Verlust- und Gewinnkonto belasten, sind die richtigen Besteuerungsgrundlagen zu finden. Leider haben die Steuerbehörden sich dieser Tatsache gegenüber bisher sehr verschlossen gezeigt. Sie haben sehr oft Vermögen konfisziert, nicht Einkommen gekürzt

[1]) Vgl. hierzu Mahlberg, Bilanztechnik und Bewertung bei schwankender Währung. Leipzig 1921. Prion, Die Bilanz unter dem Einfluß der Geldentwertung. Berlin 1921.

von Gewinnen, die keine waren. Die Protestwelle seitens der Interessenverbände und Handelskammern hat nun einen angeblichen Erfolg wenigstens in dem neuen § 59a der Novelle zum REStG. gezeitigt, aber nur für solche Betriebe, die dem Einkommensteuergesetz unterliegen, und nur für die Jahre 1920—1926. Für jene, die nach dem Körperschaftssteuergesetz versteuert werden müssen, die Aktiengesellschaften und Gesellschaften mit beschränkter Haftung, bleibt es weiter beim alten Verfahren, gegebenenfalls also bei der Konfiskation von Sachgütern.

Für die Aktiengesellschaften wie für die Einzelunternehmung war zwar bisher schon eine Möglichkeit vorhanden, durch die Einstellung eines Wertberichtigungskontos die bevorstehende Erneuerung von Anlagewerten und Maschinen in der Gewinnberechnung zu berücksichtigen, wenn diese bevorstehenden Erneuerungen den Wert der Unternehmung als Ganzes drückte. Es ist klar, daß diese Entscheidung des Reichsfinanzhofes für die Abschreibung zum Wiederanschaffungswert nur in drastischen Fällen einen Wert hat, da ja die Unterlassung der Mehrabschreibung nur in selteneren Fällen den Wert der Unternehmung als Ganzes, drückt, dagegen in erster Linie eine Minderung des Sachgüterwertes herbeiführt. Die Aktiengesellschaften und Gesellschaften mit beschränkter Haftung müssen sich, gemessen z. B. am Werte von 1914, weiter mit dieser Möglichkeit begnügen, während dem Einzelunternehmen nunmehr gestattet wird, infolge dieses § 59a das Erneuerungskonto oder Werkerhaltungskonto, das wohlgemerkt betriebswirtschaftlich richtig in allen Fällen zu bilden ist, auch steuerfrei bis zum Jahre 1926 zu speisen. Der Einzelunternehmer darf also auch steuerlich die Mittel für die Neuanschaffung zurücklegen.

Allerdings nicht ganz in dem Ausmaß, wie es notwendig erscheint. Ganz so freigebig ist die Steuerbehörde nicht. Trotzdem betone ich nochmals, darf auch die steuerliche Einschränkung nicht zu einer Minderung führen. Es muß voll zurückgestellt werden. Erkennt die Steuerbehörde nicht den vollen Wiederanschaffungswert an, so muß der überschießende Betrag dem buchmäßigen Reingewinn hinzugesetzt werden. Aufwendungen über den gemeinen Wert der Ersatzgegenstände dürfen steuerfrei zurückgestellt werden. Als gemeinen Wert hat die Regierung in den Ausschußverhandlungen des Reichstags den Wert bezeichnet, den der steuerbare Gegenstand am Stichtage selbst als einen dauernden habe. Es gilt also nicht der gemeine Wert der Reichsabgabenordnung, der sich unserem Wiederanschaffungswert nähert. Der Reichsminister der Finanzen erläßt die zur Durchführung erforderlichen Vorschriften. Er wird also auch diesen neuen „gemeinen Wert" begrifflich bestimmen müssen. Die ganze Sache wird wohl dann auf ein Kompromiß hinauslaufen, so daß man vielleicht das Fünffache der Friedensabschreibungsquote steuerfrei, das übrige steuerpflichtig zurückstellen darf. Jedenfalls dürfte es angebracht sein, schon in diesjährige Steuerdeklarationen entsprechende Absetzung für das Werkerhaltungskonto unter Vorbehalt der erstgültigen Richtlinien vorzunehmen, wenn man diesen § 59a anwenden will. Die Novelle bringt noch ein Novum, sie gestattet unter gewissen Voraussetzungen Neuanschaffungen über Handlungsunkosten bzw. Verlust und Gewinn abzubuchen, wenn nämlich zur Bestreitung der Mehrkosten die Summen der Abschreibungsquoten nicht ausreichen.

Angenommen:
Maschinen wurden angeschafft 1914 für 10000 M.
Sie wurden abgeschrieben 1914—23 auf 0 M.
Die Neuanschaffung erfolgt 1924 für 100000 M.
Als gemeiner Wert im Sinne der Novelle gelten (zunächst willkürliche Annahme vom Verfasser) . . . . . 50000 M.

In dem Betrieb sind angesammelt 10000 M, die Differenz zwischen 10000 M und gesetzlich gemeiner Wert = 50000 — 10000 = 40000 darf dann über Verlust und Gewinn abgebucht werden. Steuerlich richtig erscheint das Maschinenkonto nach der Neuanschaffung dann mit 60000 M. Kaufmännisch richtig hätte ein Werkerhaltungskonto geschaffen werden müssen, das 90000 M, die Geldentwertung, aufwies. Es wären dann vorhanden:

10000 M	Abschreibung auf Maschinen
90000 M	Werkerhaltungskonto (besser Erneuerungskonto)
Zus. 100000 M	Betrag der Neuanschaffung
÷ (angen.) 50000 M	gemeiner Wert (angenommen) nach § 59a
bleibt 50000 M	steuerpflichtig.

Nun zur Frage der Neuanschaffung. Wir nehmen an, die Abschreibungen sind in ausreichender Weise vorgenommen worden, in Höhe von 100000 M. Für diesen Betrag wird die nötige Ersatzmaschine beschafft. Buchtechnisch wird die Sache so aussehen:

Maschinenkonto		Erneuerungskonto	
Goldwert Ansch. 10000	Abschr. 10000	Mehrkosten 90000 für Neuanschaffung	Rückstellung 90000 für Neuanschaffung
Neuansch. 10000			

Das Erneuerungs- oder Werkerhaltungskonto verschwindet hiermit aus der Bilanz. Die Maschine steht auch nach der Neuanschaffung mit dem Wert von 1914 zu Buch. Ein solches Verfahren dürfte jedoch nicht zweckmäßig sein. Man wird die Maschinen mit ihrem vollen Anschaffungswert auf Maschinenkonto nehmen.

Maschinenkonto		Erneuerungskonto	
Goldwert Ansch. 10000	Abschr. 10000		90000 Rückst. für Neuansch.
Neuansch. 100000			

Das Erneuerungskonto müßten wir dann stehen lassen und es so in eine echte Reserve umwandeln. In diesem Augenblick wird auch das bisher in Gold-

mark geführte Kapital indirekt in Papiermark umgewandelt, indem neben dem Kapitalkonto das Erneuerungskonto als echte Reserve fortlaufend auf der Kapitalseite der Bilanz geführt wird [2]). Auf Maschinen wird in der alten Weise dann weiter abgeschrieben. Dieses zweite Verfahren ist jedoch für solche Einzelunternehmer nicht zulässig, die ihren Werkerhaltungsfonds auf Grund des § 59a steuerfrei gebildet haben, denn § 59a bestimmt, daß die Mehrkosten zu Lasten dieser Rückstellung zu verrechnen sind. Werden sie nicht verrechnet, so liegt auch steuerlich die Umwandlung einer unechten in eine echte Reserve, einer steuerfreien in eine steuerpflichtige vor, und es tritt Nachversteuerung ein.

Verbucht der Einzelunternehmer nach § 59a zu Lasten des Erneuerungskontos, so steht er jedoch in der folgenden Abschreibungsperiode vor der alten Frage. Zu Buch stehen seine Anlagen weiter mit (bzw. unserer Annahme nach einem leicht erhöhten) Goldmarkpreis, abschreiben muß er dann natürlich zum Papiermarkpreis. Er ist wiederum genötigt, wie in der vorangegangenen Periode zu verfahren, d. h. einen gegenüber dem Buchwert erhöhten Anschaffungspreis als Grundlage seiner Abschreibungspolitik zu wählen. Nur gestattet ihm dann der Gesetzgeber nicht die steuerfreie Verrechnung dieser Rückstellung für Mehrkosten, da sie nur für die Jahre 1920—1926 gestattet sind. Dieser § 59a bringt also nur einen recht bedenklichen Vorteil bei einer solchen buchtechnischen Behandlung. Die Steuerfreiheit der Mehrkosten wird durch die Beschränkung auf die Jahre 1920—1926 nur für die laufende Abschreibungsperiode herbeigeführt. Es ist aber bei dieser Buchungsmethode keine eigentliche Steuerfreiheit, da in der nächsten Abschreibungsperiode automatisch die Versteuerung eintritt, wenn § 59a nicht verlängert wird. Sie verschiebt nur die Steuerpflicht dieser Mehrkosten von der laufenden auf die nächste Abschreibungsperiode. Jedenfalls muß sich der Unternehmer diese Tatsache vor Augen halten, will er die Vorteile des § 59a auf seinen Betrieb anwenden.

Es entsteht die Frage, ob sich diese buchtechnische Folge nicht umgehen läßt, zumal sie vom Gesetzgeber nicht gewollt ist. Es besteht die Möglichkeit, die Verbuchung der Neuanschaffung in der gesetzlich vorgeschriebenen Form vorzunehmen und gleichzeitig durch eine Sonderbuchung Maschinenkonto an Kapital, das Maschinenkonto mit den steuerlich zulässigen Mehrkosten der Neuanschaffung zu belasten, das Kapitalkonto zu erkennen. Das Erneuerungskonto wird so indirekt mit dem Kapitalkonto vereinigt, das nunmehr in Papiermark umgewandelt ist. Wird so vorgegangen, so entsteht ein buchmäßiger Kapitalzuwachs, der wiederum der Gefahr der Erfassung für die Einkommensteuer ausgesetzt ist. Findet die Ermittlung des steuerbaren Einkommens auf Grund der Bilanzen, nicht des Verlust- und Gewinnkontos statt, so ist der so ermittelte Gewinn um die steuerlich zulässigen Mehrkosten zu hoch, und es fragt sich, ob die Kürzung dieses Betrages steuerlich gestattet ist. Ich nehme an, daß § 11, 5 der Novelle eine Handhabe gibt, die Steuerfreiheit dieser Summe für die Einkommensteuer durchzusetzen (die Vermögensbesteuerung soll hierbei ganz außer Betracht bleiben, trotzdem die Folgen hier ohne weiteres eintreten). Jedenfalls dürfte es nicht in der Absicht des Gesetzgebers liegen, die Steuerfreiheit für die Ersatzrückstellung infolge buchtechnischer Wirkungen auf der anderen Seite wieder aufzuheben. Es muß erwartet werden, daß die Richtlinien des Reichsfinanzministers auch hierüber Aufschluß geben.

[2]) Vgl. hierzu le Coutre in der Industrie- u. Handelszeitung 1921, Nr. 20.

Grundzüge für die Schätzung von Grundstücken.

Von Walter Rothkegel, Potsdam.

(Schluß.)

Für die Schätzung, die „Taxation", von landwirtschaftlichen Besitzungen kann darum praktisch nur die sog. Grundtaxe in Betracht kommen, also das Verfahren, das den Preis (Tauschwert usw.) eines Grundstückes unter Zugrundelegung der für ähnliche Besitzungen gezahlten Kaufpreise oder nach Zerlegung der Besitzung in ihre Bestandteile durch Einzelschätzung derselben nach Preisen ermitteln will. Tatsächlich ist dieses Verfahren in der Praxis schon so fein ausgebildet worden und hat sich, da auf dem Lande der Besitzwechsel sehr rege ist und Kaufpreise daher stets in genügender Anzahl für einen Vergleich zur Verfügung stehen [14]), als sicher und zuverlässig erwiesen.

Unter völliger Verkennung dieses Sachverhaltes ist aber bis in die neueste Zeit in der Gesetzgebung, insbesondere in vielen Steuergesetzen die Ermittlung des Ertragswertes auch von landwirtschaftlichen Besitzungen gefordert worden. Dadurch sind die Veranlagungsbehörden vor eine nahezu unlösbare Aufgabe gestellt worden. Um nun jenen Vorschriften genügen zu können, wird mitunter der Versuch gemacht, auf die in der Landwirtschaft erzielbaren bedungenen Erträge, auf die Pachtpreise, zurückzugreifen. Inwieweit sind diese nun geeignet, um als Hilfsmittel für die Herleitung des Ertragswertes nicht nur der verpachteten, sondern auch der nicht verpachteten Besitzungen zu dienen?

Pachtpreis und Mietpreis sind insofern gleichartige Erträge, als sie beide fest ausbedungen sind. Trotzdem besteht zwischen ihnen noch ein großer Unterschied. Die Errichtung bzw. der Erwerb eines Mietshauses und dessen Vermietung ist eine Unternehmung. Darum ist in den Mietpreisen neben der Verzinsung des Anlagekapitals noch ein Unternehmergewinn anzunehmen, denn sonst würde jeder

[14]) Vgl. Rothkegel, Die Kaufpreise für ländliche Besitzungen in Preußen. Leipzig 1910.

Anreiz zur Übernahme der mit dem Vermietungsgewerbe verbundenen, oft sehr lästigen Tätigkeit und des Risikos fehlen.

In der Landwirtschaft besteht die Unternehmung in der Bewirtschaftung des Bodens. Nur die selbstwirtschaftenden Gutsbesitzer und die Pächter sind Unternehmer und können auf einen Unternehmergewinn rechnen. Wer dagegen sein Landgut verpachtet, der verzichtet darauf, selbst Unternehmer zu sein, für ihn ist das Gut nur ein Rentenfonds. Der Pachtpreis stellt daher in der Regel nur eine bloße Verzinsung des Kapitalwertes der verpachteten Besitzung dar. Hierauf ist bei einer Verwendung der Pachtpreise für den gedachten Zweck Rücksicht zu nehmen.

Die statistische Verarbeitung der Pachtpreise zum Zwecke der Gewinnung von Merkmalen für die Schätzung der nicht verpachteten Besitzungen stößt sodann auf große Schwierigkeiten, weil die Höhe der Pachtpreise nicht selten durch besondere Bestimmungen des Pachtvertrages modifiziert wird. Sehr häufig sind neben der Zahlung des baren Pachtgeldes noch Naturalleistungen und Arbeitsleistungen, z. B. Lieferung von Getreide, Futter für Pferde, von Heu und Stroh, Stellung von Holz- und Jagdfuhren, Leistung von Wegebauten u. dgl. m. vereinbart, die als Teile des Pachtpreises anzusehen sind. Ferner sind die Abmachungen über die Jagdnutzung und den Wildschadenersatz, über die Gebäudeunterhaltung, über die Stellung eines sog. eisernen Inventars, über die Unterhaltung und Erneuerung von Grabenentwässerungen, Dränagen, Moorkulturen, Pflasterungen u. dgl. m. in den Pachtverträgen sehr verschieden. Der bare Pachtpreis gibt somit ohne weiteres noch kein richtiges Bild von den wirklichen, dem Pächter für die Überlassung des Pachtobjektes durch den Pachtvertrag auferlegten Leistungen. Es bedarf in jedem einzelnen Falle sehr sorgfältiger Untersuchungen und Berechnungen, um aus den Bestimmungen des Pachtvertrages den wirklichen, reinen Pachtpreis abzuleiten. Das ist meistens mit erheblichen Schwierigkeiten verknüpft, weil nicht jeder Pächter bereit ist, so eingehende Mitteilungen zu machen, wie sie für eine richtige Auswertung der baren Pachtpreise erforderlich sind. Dazu kommt, daß in Deutschland nur ein kleiner Teil des Bodens verpachtet ist, nämlich 12,8 % der gesamten landwirtschaftlich genutzten Fläche von 43,1 Millionen Hektar. Nach Größenklassen geordnet, ergibt sich auf Grund der Betriebszählung von 1912 folgendes Bild: von allen Betrieben unter 2 ha sind 29,5 % Pachtbetriebe, in den Größenklassen 2 bis 5 ha bzw. 5 bis 20 ha und 20 bis 100 ha beträgt der Prozentsatz der Pachtbetriebe 4,6 bzw. 2,3 und 4,1 %, und in der Größenklasse über 100 ha 21,8 %. Für eine Schätzung der Besitzungen von mehr als 2 ha bis 100 ha Flächeninhalt nach Pachtpreisen werden demnach genügend sichere Anhaltspunkte meistens fehlen. Infolge dieser Schwierigkeiten haben auch die bisher angestellten Versuche, die Pachtpreise zu Schätzungszwecke zu verwenden, wenig befriedigt.

Mit erheblichen Schwierigkeiten ist die Schätzung von Forstbesitzungen, die „Waldwertrechnung" verknüpft. Kaufpreise von Forsten kommen nur selten vor. Das liegt vor allem daran, daß die meisten Wälder sich in festen Händen, in Deutschland insbesondere im Eigentum der Einzelstaaten, von Gemeinden, von Stiftungen und Genossenschaften befinden. Dazu kommt, daß für Waldkäufe nur sehr wohlhabende Personen in Frage kommen und daß der sog. kleine Mann, auch der kleinere Bauer, als Käufer für Waldungen vollständig ausscheidet. Darum ist es erklärlich, daß oft jahrzehntelang in weiten Gebieten namhafte Veränderungen beim Waldbesitz nicht erfolgen. Die meisten Besitzverschiebungen bei den Forsten kommen nur bei Erbauseinandersetzungen vor; der Wald ist bei uns noch nicht, wie der landwirtschaftliche und städtische Grundbesitz, marktgängige Ware geworden. Es ist also nicht möglich, für eine sichere Schätzung von Forstbesitzungen einen zureichenden Anhalt aus den gezahlten Kaufpreisen zu gewinnen.

Hierauf mag es zurückzuführen sein, daß bei der Veranschlagung der Preise von Forsten die Ertragswertberechnung so stark in den Vordergrund getreten ist, obgleich doch die Forsterträge zu den nicht bedungenen Erträgen, zu den Gewinnen, gehören, die keine geeignete Grundlage für dieses Verfahren abgeben. Wenn auch die forstlichen Erträge im allgemeinen weniger, als z. B. in der Landwirtschaft, durch persönliche Verhältnisse der Besitzer und Betriebsleiter zu beeinflussen sind, so ist deren Veranschlagung doch mit einer erheblichen Unsicherheit verknüpft. Ein völlig zufriedenstellendes Ergebnis könnte eine Ertragswertberechnung immer nur bei solchen Wäldern liefern, die sich im sog. Normalzustande befinden, d. h. bei Wäldern, bei denen eine normale Altersstufenfolge und Schlagreihe, ein normaler Zuwachs und ein normaler Holzvorrat vorhanden ist. Nur in einem solchen Walde ist die jährlich geschlagene Holzmasse annähernd gleich groß, auch wird dann beim Abtrieb des jeweils ältesten Bestandes auch keine größere Holzmasse genutzt, als jährlich bei allen Einzelbeständen zuwächst.

Ein solcher Normalwald kommt aber in Wirklichkeit niemals vor; es bestehen in den einzelnen Beständen stets mehr oder weniger große Abweichungen hinsichtlich der Menge und Beschaffenheit des Holzes, namentlich wenn es sich um größere, nachhaltig und in höheren Umtrieben bewirtschaftete Hochwaldbetriebe handelt. Unsere Wälder sind in der Regel nicht normal, sondern abnorm. Der Normalwald ist ein Idealwald, den zu erreichen die Forstwirtschaft wohl anstrebt, der aber niemals erreicht werden kann. Auch bei Wäldern, die sich im annähernden Normalzustande befinden, sind die jährlichen Reinerträge nur sehr schwer zu veranschlagen; es treten immer Störungen auf, z. B. durch Elementarereignisse oder durch Schädlinge aus dem Tier- oder Pflanzenreich oder durch fehlerhafte Schätzungen bei der Ertragsregelung. Dazu kommt, daß die Nachfrage nach Holz schwankend ist und

die Holzpreise bald steigen und bald fallen. Die forstlichen Erträge tragen eben durchaus den Charakter von Gewinnen, deren Höhe nicht mit Sicherheit zu veranschlagen ist. Wegen dieser Schwierigkeiten, die die Ermittlung eines nachhaltigen jährlichen Ertrages von Forsten mit sich bringt, hat z. B. Frey[15]) vorgeschlagen, die Ertragswertberechnung beim Waldbesitz überhaupt fallen zu lassen und statt dessen die „Methode der Tauschwerte" einzuführen. Der Tauschwert soll danach getrennt für den Boden und den Holzbestand ermittelt werden, und zwar für den Waldboden im Anhalt an die Preise, die für das entlegenste Ackerland von schlechtester Beschaffenheit gezahlt sind. Die hiebreifen Holzbestände können dann nach ihrem Abtriebswert und die jüngeren Holzbestände auf Grund von Näherungswerten veranschlagt werden, die sich im Anhalt an den durchschnittlichen jährlichen Wertzuwachs errechnen lassen. Mit anderen Worten, Frey empfiehlt die Methode der Grundtaxe, und zwar das Verfahren der Zerlegung und Einzelschätzung der Bestandteile. In der Forstwissenschaft bestehen jedenfalls noch erhebliche Meinungsverschiedenheiten über das zweckmäßigste Verfahren bei der Waldwertrechnung[16]).

Einen völlig sicheren Boden findet die Ertragswertberechnung dagegen beim städtischen Hausbesitz, soweit er regelmäßig durch Vermietung genutzt wird. Die Mietverträge gehören zu den bedungenen Erträgen, die keinen so unregelmäßigen Schwankungen unterliegen, wie die Gewinne. Sie fallen vielmehr in ihrer Höhe sehr gleichmäßig aus und können für jedes einzelne Haus ohne Schwierigkeiten genau festgestellt werden. Aber auch sichere, von jedermann erzielbare Durchschnittsmietpreise, die den Schätzungen zugrunde gelegt werden können, lassen sich ermitteln. Gewiß tragen die Mietpreise, ebenso wie die Bodenpreise, in einer Stadt den Charakter von auf Qualitätsverschiedenheiten beruhenden Einzelpreisen. Aber wesentliche Qualitätsunterschiede treten in der Regel erst von Ortsteil zu Ortsteil oder von Straße zu Straße in Erscheinung, sie machen sich innerhalb einer bestimmten Lageklasse zwischen den einzelnen Häusern noch nicht bemerkbar. Wenn man also in den Städten auch nicht von einem einheitlichen Markt reden kann, auf dem die Mietpreise zustande kommen, so lassen sich doch gewisse Teilmärkte unterscheiden, auf denen im wesentlichen gleichartige Verhältnisse herrschen und wo sich die Mietpreise sehr nahekommen[17]). Die in solchen Teilmärkten, „Lageklassen", erzielten Mietpreise geben einen sicheren Anhalt für die Ertragsschätzungen von allen dort errichteten Mietshäusern; die Ertragswertberechnung ist hier praktisch gut auszuführen und liefert sehr zuverlässige Ergebnisse. Für die Schätzung aller übrigen, nicht durch Vermietung genutzten städtischen Grundstücke sind Erträge nicht feststellbar, es kommt also hier nur die unmittelbare Herleitung des Preises (Tauschwertes) auf Grund tatsächlich gezahlter Preise, also die sog. Grundtaxe, in Frage. Dieses Verfahren ist übrigens auch für die vermieteten Grundstücke in gleicher Weise anwendbar, wie die Ertragstaxe und führt zu recht guten Ergebnissen.

Zusammenfassend läßt sich also folgendes sagen: Die Methode der Grundtaxe, und zwar vornehmlich das Verfahren der Zerlegung der Schätzungsobjekte und der Einzelschätzung seiner Bestandteile nach Preisen, ist bei allen Arten von Grundbesitzungen, bei land- und forstwirtschaftlich genutzten sowohl als auch bei städtischen anwendbar. Neben der Grundtaxe kommt dann die Ertragstaxe in Betracht, und zwar in erster Linie beim städtischen Miethausbesitz. Hier werden bedungene Erträge erzielt, die eine sehr sichere Grundlage für die Herleitung des Ertragswertes abgeben. Ferner werden die Veranschlagungen der Forstbesitzungen vielfach auf Ertragswertberechnungen aufgebaut, doch liefert hier dieses Verfahren erheblich unsichere Ergebnisse, als beim städtischen Miethausbesitz, weil die Forsterträge, da sie nicht zu den bedungenen Erträgen gehören, sehr schwer zu schätzen sind.

Eine Frage von erheblicher Bedeutung ist schließlich die nach der Höhe des tauschwirtschaftlichen Grenzertrages, nach dem die Kapitalisierung des Ertrages vorgenommen werden soll. Diese Frage ist nicht ganz einheitlich zu beantworten, weil dieses Ertragsminimum, der Grenzertrag, in den verschiedenen Erwerbszweigen in verschiedener Form erscheint; außerdem spielt die Verschiedenheit des Risikos bei den einzelnen Unternehmungen eine erhebliche Rolle.

Der Preis für Arbeitsleistungen wird unter ein gewisses, zur Lebensführung unbedingt erforderliches Minimum, das je nach dem gesamten Kulturzustande eines Volkes verschieden hoch sein wird, nicht herabsinken können. Diesem Existenzminimum wird der Lohn ungelernter Arbeiter in der Regel nahekommen, man wird ihn daher als einen tauschwirtschaftlichen Grenzertrag ansehen können.

Beim Leihkapital wird das Ertragsminimum im allgemeinen mit dem sog. landesüblichen Zinsfuß zusammenfallen. Dieser zeigt je nach der Sicherheit der Anlagen eine verschiedene Höhe. Als die sicherste Anlage galten bisher die heimischen Staatsanleihen, aus deren Verzinsung im Verhältnis zum Kurse kann man den tauschwirtschaftlichen Grenzertrag für das Leihkapital feststellen; er war vor dem Kriege auf etwa $3^3/_4$ % zu bemessen. Mit einer geringeren Verzinsung hat damals niemand sein Kapital ausgeliehen. Bei weniger sicheren Anlagen, wie z. B. Hypotheken, Schuldver-

[15]) Frey, Die Methode der Tauschwerte, Berlin 1888, und zur Lösung der Waldwertrechnungsfrage, Zeitschrift für Forst- und Jagdwesen. Mai 1915.

[16]) Vgl. hierzu auch Rothkegel, Kritische Betrachtungen zur Bodenreinertrags- und Waldreinertragslehre. Zeitschrift für Forst- und Jagdwesen. August 1920.

[17]) Vgl. Rothkegel, Untersuchungen über Bodenpreise, Mietpreise und Bodenverschuldung. Schmollers Jahrbuch 1920.

schreibungen (Obligationen) usw., muß das Ertragsminimum entsprechend höher ausfallen, damit die Kapitalisten sich bewogen fühlen, ihr Geld darin anzulegen. Hier ist darum die Forderung und Gewährung eines höheren Zinsfußes „landesüblich". Bei erststelligen Hypotheken z. B. konnte man mit einer Verzinsung von 4 bis 4½ % rechnen.

Auch bei den in gewerblichen Unternehmungen angelegten Kapitalien, für die Erträge nicht fest ausbedungen sind, gibt es eine untere Ertragsgrenze, die nicht unterschritten werden darf, weil sonst einer Erwerbstätigkeit dauernd Kapital nicht zufließen würde, denn die Kapitalien strömen dorthin, wo ihnen die höchsten Gewinne winken. Hier spielt das verschiedene Risiko eine besonders ausschlaggebende und wichtige Rolle. Am besten kann man die Höhe des tauschwirtschaftlichen Grenzertrages von gewerblichen Unternehmungen aus dem Verhältnis zwischen dem durchschnittlichen Dividendenertrage der börsengängigen Aktien zu ihrem Kurse berechnen, sie betrug vor dem Kriege z. B. bei den wichtigsten Bauaktien und Berg- und Hüttenpapieren etwa 5 bis 6½ %. Mit einem geringeren Ertrage als 5 % pflegte niemand sein Geld in gewerblichen Unternehmungen anzulegen.

Welcher Zinsfuß ist also hiernach bei der Ertragswertberechnung von städtischen Miethausbesitzungen und von Forstbesitzungen anzuwenden? Der bisher übliche Hinweis auf den „landesüblichen" Zinsfuß beantwortet diese Frage aber noch nicht, da dieser, wie gesagt, ja nach der Sicherheit der Anlage verschieden hoch ist. Das gilt nicht zum wenigsten für den Realkredit. Die Hypotheken werden je nach ihrem Range im Grundbuch verschieden hoch verzinst. Die erste Hypothek wird zu dem niedrigsten Zinsfuß gegeben, jede später eingetragene zu einem höheren Zinsfuß. Trotz diesen Verschiedenheiten ist es aber doch möglich, einen einheitlichen Kapitalisierungsfaktor zu ermitteln, der in der Regel an Umfang der ersten und der späteren Hypotheken in einem gewissen gleichmäßigen Verhältnis zum Gesamtwert der Besitzung steht. Die Beleihungsquoten schwanken zwar nach Zeit und Ort, sind aber doch für bestimmte Jahre und Gegenden einheitlich feststellbar. Für Groß-Berlin konnte man z. B. annehmen, daß einige Jahre vor dem Kriege die ersten Hypotheken etwa 60 % des Wertes der Besitzung eingenommen haben und mit 4 % verzinst worden sind. Für die zweite Hypothek, die etwa 25 % des Wertes betrug, waren rund 4½ % Zinsen gezahlt worden, und für etwaige weitere Hypotheken und dem eigenen Vermögensanteil des Hausbesitzers waren 5 % Zinsen anzunehmen. Der für Groß-Berlin in Frage kommende Zinsfuß (p) konnte daher in folgender Weise berechnet werden:

$$p = 0{,}6 \cdot 4 + 0{,}25 \cdot 4{,}5 + 0{,}15 \cdot 5 = 4{,}275\,.$$

Kapitalisiert man den Reinertrag eines Mietshauses unter Anwendung dieses Zinssatzes, so erhält man eine Geldsumme, die durch den Reinertrag gerade noch in der landesüblichen Weise verzinst wird. Damit haben wir aber immer noch nicht den Geldausdruck gewonnen, den wir unter der Bezeichnung „Ertragswert" verstanden wissen wollen. Der Ertrag soll ja nicht nur gerade zur Verzinsung des Ertragswertes ausreichen, sondern es soll in ihm auch ein gewisses Minimum an Unternehmergewinn vorhanden sein. Damit ein einheitlicher, zusammenfassender Gesamtausdruck für den Kapitalisierungsfaktor gefunden werden kann, muß dieses Minimum auch als Prozentsatz des Gesamtwertes ausgedrückt sein. Für den städtischen Miethausbesitz hat sich nun im Grundstückshandel die Annahme eines solchen ganz bestimmten Minimalsatzes für den Unternehmergewinn herausgebildet. Ein Miethaus soll, nachdem sämtliche Hypothekenzinsen sowie die Zinsen des dem Hausbesitzer selbst gehörenden Hauskapitals vom Reinertrage abgezogen worden sind, noch einen sog. „Überschuß" von 1 % des Gesamtwertes der Hausbesitzung bringen. Nur dann gilt der Hausbesitz als rentabel. Dieser Überschuß ist als das Ertragsminimum, als der tauschwirtschaftliche Grenzertrag beim städtischen Hausbesitz anzusehen. Die obige Formel muß also folgendermaßen lauten:

$$p = 0{,}6 \cdot 4 + 0{,}25 \cdot 4{,}5 + 0{,}15 \cdot 5 + 1 = 5{,}275\,.$$

Der entsprechende Multiplikator ist 18,96.

Multipliziert man den Reinertrag eines Miethauses mit einem auf diese Weise gewonnenen Multiplikator, so erhalten wir den Ertragswert der Besitzung. Dieser gibt uns an, welchen Preis ein Kauflustiger bewilligen kann und darf, ohne daß er Schaden zu gewärtigen hat, er ist die beste Preisbemessungsgrundlage.

Schwieriger ist die Frage nach der Höhe des Zinsfußes zu beantworten, der einer Kapitalisierung der forstlichen Erträge zugrunde gelegt werden soll. Wir sollen durch die Ermittlung des Ertragswertes eines Waldes feststellen, welcher Preis für den Wald als Ertragsquelle erzielt werden kann. Nun ist bekannt, daß eine Ertragsquelle um so höher bezahlt wird, je größer ihre Sicherheit ist. Ein Wald gehört aber zweifellos zu den sichersten Kapitalsanlagen, die wir überhaupt haben. Die Gefahren, die dem Walde durch Feuer, Insekten, Stürme, Schneebruch und Dürre drohen können, sind, wie die Statistik lehrt, nur sehr gering. Man kann daher dauernd auf den Eingang der Walderträge rechnen. Kursstürze, die zur Zeit von Kriegen oder politischen Unruhen auch bei sicheren Staatspapieren eintreten können, machen sich beim Waldvermögen fast gar nicht bemerkbar. Darum ist gewiß die Annahme eines niedrigen Zinsfußes für die Kapitalisierung des Waldreinertrages gerechtfertigt. Aber dabei dürfen wir nicht soweit gehen, wie eine gewisse Richtung der Forstwissenschaft, die Bodenreinertragslehre, es tut, die eine Verzinsung von 2 bis 3 %, also im geschäftlichen Leben gar nicht vorkommender Zinssätze, annimmt. Wenn auch einzelne Fälle vorgekommen sein mögen, in denen mit 2½ % berechnete Kaufpreise für Forsten gezahlt worden sind, weil die günstige Jagdgelegenheit den Kauf be-

sonders wünschenswert machte, so ist der Hinweis hierauf nicht stichhaltig. Denn wenn wir uns den Wald in den Tauschverkehr verflochten vorstellen, dann müssen wir voraussetzen, daß die beim Tauschgeschäft Beteiligten lediglich von erwerbswirtschaftlichen Erwägungen ausgehen. Wir müssen daher auch bei der Veranschlagung von Wäldern nach dem Ertrage den Forstbetrieb als einen rein gewerblichen Betrieb auffassen und von sonstigen Erwägungen nicht erwerbswirtschaftlicher Art absehen, die auf die Bemessung einzelner Kaufpreise von Einfluß sein können. Es kann daher nicht in Frage kommen, einen Zinsfuß von 2 bis 3 %, wie er von der Bodenreinertragslehre empfohlen wird, bei der Kapitalisierung des Reinertrages anzuwenden. Denn zu einem solch niedrigen Zinsfuß pflegt niemand sein Geld anzulegen, der sich bei seinen Kalkulationen von erwerbswirtschaftlichen Überlegungen leiten läßt. Für die Aufgaben der Waldwertrechnung darf der Zinsfuß jedenfalls nicht niedriger angenommen werden als der Zinsfuß, zu dem der Forstbesitzer Geld zu leihen bekommt, wenn er den Wald verpfändet. Wenn man zum Anhalt die Verzinsung der Hypotheken der Landschaften[18]) annimmt, wird der Kapitalisierungssatz in den Grenzen von 3½ bis 4½ % zu suchen sein.

Für den gesamten landwirtschaftlichen Grundbesitz und für die nicht zur Vermietung genutzten städtischen Grundstücke kommt, wie schon erwähnt, eine Ertragswertberechnung praktisch nicht in Betracht, infolgedessen erübrigen sich die gleichen Untersuchungen für die Höhe des für die Kapitalisierung maßgebenden Zinsfußes.

Fassen wir unsere Ausführungen noch einmal kurz zusammen, so ergibt sich folgendes: Die Grundstücksschätzungen sollen die Geltung der Schätzungsobjekte im Tauschverkehr zum Ausdruck bringen, d. h. man will durch die Schätzung einen Geldausdruck gewinnen, der eine zuverlässige Vergleichbarkeit der wirtschaftlichen Güter gewährleistet. Bei der großen Bedeutung, die das Schätzungswesen neuerdings erlangt hat — man denke nur an die Steuerschätzungen, an deren Zuverlässigkeit infolge der außerordentlich hohen Steuersätze ganz andere Anforderungen gestellt werden, wie früher, ferner auch an die, z. B. in Preußen ganz nahe bevorstehende Einrichtung besonderer staatlicher Organe zur Ausführung der Schätzungen — ergibt sich besonders dringend die Notwendigkeit, neue Grundsätze und Regeln für das Verfahren bei den Schätzungen aufzustellen und zu begründen bzw. die alten Vorschriften zu prüfen und zu vervollkommnen. Das läßt sich aber nur erreichen auf Grund einer einwandfreien Preislehre.

Die bisher herrschenden Lehren über Wert und Preis weisen aber noch manche Lücken und Unklarheiten auf und reichen für unsere praktischen Zwecke nicht aus. Dagegen hat sich bei der vorliegenden Arbeit Liefmanns Preislehre, die dieser innerhalb seines neuen geschlossenen volkswirtschaftlichen Systems entwickelt hat, als sehr fruchtbar erwiesen. Als besonderer Vorzug derselben vom Standpunkte des Schätzungswesens sei noch hervorgehoben, daß erst in ihrem Rahmen eine wirkliche Erklärung der Bedeutung des Ertragswertes und des Zusammenhanges zwischen diesem und dem Preise möglich gewesen ist. Die Theorie ist gut geeignet, die wichtigsten Vorgänge auf dem Grundstücksmarkt zu erklären, so daß eine praktische Schätzungslehre und eine behördliche Schätzungsanweisung, die die Mittel und Wege für das praktische Schätzungsverfahren angeben soll, daran anknüpfen und sicher darauf aufbauen können.

Nachwort. Der vorstehende Aufsatz ist ein Auszug aus einer größeren grundlegenden Arbeit, die zum Ausgangspunkt das neue volkswirtschaftliche System des Freiburger Professors Robert Liefmann, und zwar insbesondere dessen Preislehre genommen hat. Da Liefmanns Lehren für einen größeren Teil der Leser noch wenig bekannt sein werden, wäre eine etwas eingehendere Behandlung seiner Grundsätze, wenigstens soweit sie für die Schätzungslehre unmittelbar in Betracht kommen, erwünscht gewesen. Aus Raummangel mußte aber davon Abstand genommen werden. Es bleibt nichts übrig, als die Leser auf das wiederholt zitierte Liefmannsche Werk zu verweisen, und zwar dürften für den vorliegenden Zweck am meisten in Frage kommen aus dem I. Bande die Ausführungen über die Konsumwirtschaften und Erwerbswirtschaften, über den Ertrag und über die Kosten (4. und 5. Teil), und ferner aus dem II. Bande die eigentliche Preislehre.

[18]) Der landwirtschaftliche Kredit wird den Forstbetrieben in immer größerem Umfange eingeräumt. Vgl. hierzu Schnaase, Zur Beleihung der Privatforsten durch die preußischen Landschaften. Neudamm 1903, und v. d. Borne, Die Frage der Waldbeleihungen durch die preußischen Landschaften. Zeitschrift für Forst- und Jagdwesen 1909.

Kann in der Nichtausdehnung des § 59 a der Novelle zum Reichseinkommensteuergesetz auf das Körperschaftssteuergesetz eine Strafe für die Körperschaften erblickt werden?

Von Fr. Grünholz, Mannheim.

Gelegentlich eines Vortrages in Mannheim fiel von seiten des Referenten die Bemerkung, die Nichtausdehnung des § 59 a der Novelle zum Einkommensteuergesetz auf das Körperschaftssteuergesetz sei für die letzterem Gesetz unterliegenden Steuerpflichtigen, also vor allem A.-G. und G. m. b. H., eine Strafe. Nach den Worten des Referenten soll auch der Reichsfinanzminister Dr. Wirth bei den Verhandlungen im Ausschuß sich ähnlich geäußert haben.

Die Sache, um die es sich handelt, ist kurz folgende: Aus den Kreisen des Handels, der Industrie und des Gewerbes wurde darauf hingewiesen, daß die Abschreibungsquoten auf Anlagen, errechnet auf Grund der Goldmarkpreise aus den Friedensjahren oder den etwas höheren der Kriegsjahre, zu niedrig seien und dann in dem Zeitpunkt, wo die Neuanschaffung einer derartigen Anlage sich notwendig mache, nicht genügend Mittel vorhanden seien, um die Neuanschaffung bei den nun-

mehr zehnfachen Preisen vorzunehmen. Die steuerfrei zulässigen Abschreibungsquoten müßten daher nach den zukünftigen Anschaffungspreisen bemessen werden dürfen.

In dieser Art der Begründung liegt zunächst der eine Irrtum, daß es buchhalterisch gar nicht möglich ist, auf einen Anlageteil mehr abzuschreiben, als der Anschaffungspreis auf dem Konto beträgt. Wollte man dies einmal versuchen, so erhielte das Konto, eine zehnjährige Dienstfähigkeit der Maschine vorausgesetzt, folgendes Aussehen, wenn wir den Fall setzen, wir hätten eine Maschine mit 50 000 M angeschafft, wollten nunmehr aber die Abschreibungen nach dem Neuanschaffungspreis von 500 000 M vornehmen:

Maschinenkonto

An Kasse (Anschaffung) M 50 000.—	Abschreibung des 1. Jahres M 50 000.—
	Abschreibung des 2. Jahres M 50 000.—

Durch die Abschreibung des ersten Jahres allein wäre der Wert der Maschine auf dem Konto gleich Null. Würde man die Abschreibungen des 2. Jahres ebenfalls auf diesem Konto verbuchen wollen, so entstünde daraus ein Haben-Saldo und das Konto müßte demnach über die Passivseite der Bilanz abgeschlossen werden, d. h. es würde zum Reservekonto. Daraus ergibt sich, daß Abschreibungen über den Anschaffungspreis hinaus nur in Form von Rücklagestellung möglich ist, und zwar in der Höhe eine Rücklage, als über den Anschaffungspreis hinaus abgeschrieben werden soll.

In der gesetzlichen Regelung durch den § 59 a der eingangs erwähnten Novelle zum EStG. ist daher auch nur die Rede von einer Rücklage in obigem Sinne. Der Paragraph lautet:

„Bei Ermittlung des Betriebsgewinns und des Geschäftsgewinns im Sinne der §§ 32, 33 zum Zwecke der Veranlagung für die Rechnungsjahre 1920—1926 können den Verhältnissen entsprechende Rücklagen zur Bestreitung der Kosten steuerfrei abgesetzt werden, die zur Ersatzbeschaffung der zum land- oder forstwirtschaftlichen oder gewerblichen oder bergbaulichen Anlagekapital gehörigen Gegenstände über den gemeinen Wert der Ersatzgegenstände hinaus voraussichtlich aufgewendet werden müssen (Mehrkosten). Die Mehrkosten sind zu Lasten dieser Rücklagen zu verrechnen; stehen zur Bestreitung der Mehrkosten zu diesem Zwecke gebildete Rücklagen nicht zur Verfügung, so können die Mehrkosten als Werbungskosten in Abzug gebracht werden. Bei Feststellung des Anschaffungs- oder Herstellungspreises im Sinne des § 33 a bleiben die Mehrkosten außer Betracht, soweit sie für Ersatzbeschaffungen als Werbungskosten in Abzug gebracht oder aus steuerfreien Rücklagen gedeckt worden sind.

Der Reichsminister der Finanzen erläßt die zur Durchführung dieser Vorschriften erforderlichen Bestimmungen, insbesondere auch die Richtlinien über die jeweilige Höhe der über den gemeinen Wert hinausgehenden Mehrkosten. Er erläßt ferner Vorschriften über die Nachversteuerung von steuerfrei gebliebenen Rücklagen, die nicht ihrem Bestimmungszwecke zugeführt oder nicht mehr zugeführt werden können. Der Erlaß dieser Vorschriften und Richtlinien hat zu erfolgen nach Anhörung eines vom Reichstag zu wählenden Ausschusses, unter Zuziehung von Sachverständigen, welche vom Reichsminister der Finanzen zu ernennen sind."

Wie der Text ohne weiteres ergibt, ist nicht ganz das erreicht worden, was man wollte. Einmal ist die Geltung dieser Bestimmungen auf die Jahre 1920—1926 beschränkt. Zum andern ist die steuerfreie Rücklagenbildung nur für die Kosten, die über den gemeinen Wert der Ersatzgegenstände hinausgehen, die sog. „Mehrkosten" zulässig. An einem Beispiel erläutert, ist die Lage nunmehr folgende: Hat jemand im Jahre 1916 z. B. eine elektrische Anlage herstellen lassen, deren Kosten sich auf 100 000 M beliefen, so kann er neben den regulären Abschreibungen von jährlich 10 000 M, wenn wir eine 10jährige gleichmäßige Gebrauchsdauer annehmen, noch eine Rücklage bilden für die voraussichtlich aufzuwendenden Neuanschaffungskosten, die über den gemeinen Wert der Anlage hinausgehen. Um diese zugelassene Rücklage berechnen zu können, fehlen uns demnach noch zwei Größen: 1. der gemeine Wert der Anlage, und 2. die voraussichtlichen Anschaffungskosten im Jahre 1926. Wie diese beiden Größen zu errechnen sind, darüber sollen nach § 59 a Abs. 2 vom Reichsminister der Finanzen noch nähere Bestimmungen erfolgen. Nehmen wir an, nach diesen noch zu erwartenden Vorschriften wäre der gemeine Wert unserer elektrischen Anlage auf 200 000 M festzusetzen und der voraussichtliche Neuanschaffungspreis im Jahre 1926 auf 400 000 M, so wäre die Summe der Mehrkosten also 200 000 M; bis zu diesem Jahre kann also der Steuerpflichtige eine steuerfreie Rücklage in gleicher Höhe bilden. Es ist nun nicht ausgedrückt, ob diese Rücklage in einem Jahr gebildet werden kann oder ob ihre Bildung in gleichmäßigen Raten während der Jahre 1921 bis 1926 vorzunehmen ist. Nehmen wir das letztere an, so wäre in unserem Beispiel neben der regulären Abschreibung von 100 000 M noch eine jährliche steuerfreie Reservestellung von je 40 000 M möglich. Damit stünden dann zur Deckung der Mehrkosten im Jahre 1926 200 000 M zur Verfügung.

Einerseits wird dadurch erreicht, daß das Ausscheiden der Anlage aus dem Betrieb Ende 1925 keinen Vermögensverlust verursacht, da ja in den Büchern der Wert gleich Null ist; eine Buchung wird also nicht mehr hervorgerufen.

Außerdem haben wir Ende 1925 noch eine Rücklage auf dem „Rücklagekonto für Mehrkosten", das dann wie folgt, aussieht:

An Bilanz (1921)	M 40 000.—	Verl.- u. Gew.-Kto.	M 40 000.—	(1921)
		Bilanz	M 40 000.—	
An Bilanz (1922)	M 80 000.—	Verl.- u. Gew.-Kto.	„ 40 000.—	(1922)
	M 80 000.—		M 80 000.—	
		usw.		
An Bilanz (1925)	M 200 000.—	Bilanz	M 160 000.—	
		Verl.- u. Gew.-Kto.	„ 40 000.—	(1925)
	M 200 000.—		M 200 000.—	
		Bilanz	M 200 000.—	(1926)

Diese Rücklage muß nach Vorschrift des § 59 a bei der Neubeschaffung verwendet werden, darüber steht der Steuerbehörde die Kontrolle zu.

Wie ist die Verwendung einer Rücklage zur Neubeschaffung einer Anlage möglich? Meiner Erfahrung nach begegnet man hierüber immer wieder falschen Vorstellungen.

Rücklagen in der kaufmännischen Bilanz bedeuten niemals Summen von Vermögen, etwa von in Reserve gehaltenem Geld. Rücklagen der kaufmännischen Bilanz sind immer nur buchmäßig besonders behandelte Gewinnteile (in vorliegendem Falle kommt nur diese Art von Reserven in Frage), die gerade so gut dem eigenen Kapital hätten zugeschlagen werden können. So erscheinen sie auf einem besonderen Konto, eben dem Rücklagekonto, um zur buchmäßigen Deckung eines Verlustes benützt werden zu können, ohne daß scheinbar das eigene Kapital dadurch getroffen wird. Also nur zur Deckung von Verlusten können Reserven bei der internen Verrechnung verwendet werden. Hier in unserem Falle soll die geschaffene Reserve aber bei der Neuanschaffung aufgebraucht werden. Nehmen wir an, es liefere jemand der Unternehmung eine Maschine. Der Lieferant verlangt dagegen naturgemäß wieder einen Vermögensteil, Geld oder ähnliches, sei es sofort oder erst nach einer bestimmten Frist, auf jeden Fall aber einen Vermögensteil in gleichem Wert, wie die Maschine ihn darstellt. Die notwendigen Buchungen können nur lauten:

Maschinenkonto
an Kassenkonto oder Bankkonto (bei sofortiger Bezahlung)

oder

Maschinenkonto
an Kreditorenkonto

und später:

Kreditoren
an Kasse (bei Kauf auf Termin).

Dabei kann der hingegebene Vermögenswert keinesfalls kleiner oder größer sein als die Summe des erworbenen Gegenwertes, Kosten und Kostengegenwert müssen gleiche Höhe haben.

Wie obige Buchungen zeigen, kommt bei der Neubeschaffung der elektrischen Anlage die zur Erneuerung derselben aufgesammelte Reserve von 200 000 M gar nicht in Mitwirkung.

Wie ist dann aber die vom Gesetz geforderte Verwendung möglich?

Wie früher dargelegt, kann ein zurückgestellter Gewinn nur zur internen Deckung eines Verlustes benützt werden, also nur in der internen Verrechnung der Unternehmung spielen derartige Posten eine Rolle, interne Verlustdeckung ist ihre Aufgabe. Nun liegt offenbar in unserem Falle gar kein Verlust vor. Wir haben einen Kostengegenwert erworben, der vollständig der Höhe der aufgewendeten Kosten entspricht. Wenn wir dabei doch die Reserve verwenden sollen, müssen wir daher künstlich einen solchen Verlust konstruieren, indem wir annehmen, der erworbene Kostengegenwert entspräche nicht der Höhe der aufgewendeten Kosten, er sei niedriger, und zwar um so viel als die Reserve zahlenmäßig darstellt, nur dann ist die Verwendung der Reserve zu einer Neubeschaffung möglich, nämlich zur Deckung dieses fingierten Verlustes. Die Buchung wäre auf den Konten des Hauptbuches folgende:

1. Erwerb der Neuanlage gegen Barzahlung:

Kasse-Kto.	Kto. der elektrischen Anlage	
M 400 000.— ←→	An Ka. M 400 000.—	Rücklage-Kto. M 200 000.—

2. Verwendung der Reserve:

Rücklage zur Erneuerung der elektr. Anlage	
An Kto. elektr. Anlage M 200 000.—	Bilanz . . M 200 000.—

Es wäre natürlich auch die Buchung möglich, die den Wert der neuen elektrischen Anlage nur mit 200 000 M hereinbuchte und dann zur Deckung des Geldbetrages, der mehr ausgeht, das Rücklagekonto heranzöge:

Kto. elektr. Anlage M 200 000.—
Rücklage-Kto. . . M 200 000.—
an Kassen-Kto.[1]) . . . . M 400 000.—

Dann zeigt das Anlagekonto als Wert der Anlage nur 200 000 M auf, es hat also den Anschein, als ob der erworbene Kostengegenwert, die Maschine, kleiner an Wert sei als der Betrag der aufgewendeten Kosten. Unsere Rücklage hat diesen fingierten Verlust gedeckt, sie ist bei der Neubeschaffung verwendet. Wenn man den Vorgang beim richtigen Namen nennen will, so muß man sagen: Auf die mit 400 000 M erworbene Anlage ist eine sofortige außerordentliche Abschreibung von 200 000 M gemacht worden.

Wie verhält es sich nun mit den Abschreibungen auf diese Anlage in den folgenden Jahren? Wie gezeigt, steht durch die Auflösung der in den früheren Jahren gemachten Rücklage der betreffende Anlageteil nur noch mit 200 000 M zu Buch gemäß § 59 a Abs. 1. Reguläre Abschreibungen sind also, wenn wir wieder eine zehnjährige Dienstfähigkeit voraussetzen, möglich mit dem jährlichen Betrage von 20 000 M. Damit steht unsere Anlage nach 10 Jahren wieder mit Null zu Buch, so daß auch diese Anlage wieder, ohne Verlust zu verursachen, Ende 1935 aus dem Betrieb ausgeschieden werden kann. Nehmen wir weiter an, daß dann die Neuanschaffungskosten tatsächlich nicht über den gemeinen Wert von 200 000 M hinausgehen, so ist es in der Periode 1926—35 nicht gestattet, noch außerdem wiederum eine Rück-

[1]) Die weitere vielleicht noch denkbare Buchung:
Kto. elektr. Anlage
an Kasse . . . . . M 400 000.—
und:
Rücklage-Kto.
an Kapital-Kto. . . . . M 200 000.—
wäre als nachträglicher Zuschlag des Gewinnes zum Kapital falsch und vom Finanzamt zu beanstanden.

lage zu bilden, vorausgesetzt, daß die Geltung des § 59a überhaupt auf diese Zeit ausgedehnt wird.

Wenn wir nunmehr alle steuerfrei vom Gewinn abgesetzten Beträge für diese beiden Perioden 1916—25 und 1926—35 zusammenstellen, so erhalten wir folgende Gesamtsumme:

1. zehnmalige Abschreibung auf die Anlage in der Periode 1916—25 von je M 10000.—	= M 100000.—
2. fünfmalige Rücklage von je M 40000.— 1921—25	= „ 200000.—
3. zehnmalige Abschreibung auf die Anlage in der Periode 1926—35 von je M 20000.—	= „ 200000.—
	M 500000.—

Wie gestaltet sich die geschilderte Sachlage bei den Steuerpflichtigen des Körperschaftssteuergesetzes z. B. bei einer G. m. b. H.?

Da es ihr nicht gestattet ist, die Rücklage für „Mehrkosten" anzusammeln, so kann sie während der Jahre 1916—25 nur die regulären Abschreibungen von je 10 000 M jährlich vornehmen, d. h. die Anlage bis auf Null abschreiben, so daß auch hier bei der Außerdienststellung kein Verlust eintritt. Wenn im Jahre 1926 dann die neue Anlage ebenfalls 400 000 M kostet, so lautet die notwendige Buchung:

Kto. elektr. Anlage
an Kassenkonto . . M 400000.—.

Eine Rücklage, die nunmehr noch verwendet werden müßte, ist nicht vorhanden, daher bleibt der Anschaffungspreis der Anlage mit 400 000 M auf dem Konto bestehen und die G. m. b. H. macht während der Jahre 1926—35 darauf ihre Abschreibungen, also jedes Jahr 40 000 M.

Stellen wir auch hier die Summe aller steuerfrei verwendeten Gewinnteile fest, so erhalten wir:

1. zehnmalige Abschreibung auf die Anlage in der Periode 1916—25 von je M 10000.—	= M 100000.—
2. zehnmalige Abschreibung auf die Anlage in der Periode 1926—35 von je M 40000.—	= „ 400000.—
	M 500000.—

Die Summe aller Abschreibungen ist also in beiden Fällen gleich, es ist lediglich eine Verschiebung in der Zeit der Vornahme der Abschreibungen eingetreten. Der Steuerpflichtige des EStG. schreibt die Anlage, die von 1926—35 im Dienst, zum Teil bereits in der Zeit von 1921—25 ab. Auch der Zinsgewinn, der dadurch entstehen könnte, daß der Steuerpflichtige des EStG. infolge der steuerfreien Rücklagebildung von 1921—25 weniger Vermögen als Steuer abzugeben braucht als die G. m. b. H., und daher im Betrieb weiter verwenden kann, dürfte nicht allzu groß sein, da die G. m. b. H. vom Jahre 1926 ab, gleiche sonstige Verhältnisse vorausgesetzt, weniger Steuern zahlt.

Wichtiger ist jedoch eine andere Frage. Wenn etwa im Jahre 1928 der Anschaffungspreis einer derartigen Anlage auf 250 000 M zurückginge, demgemäß also in der Kalkulation nur mit den nach diesem Preis berechneten Abschreibungen bei der Feststellung der Selbstkosten gerechnet werden kann, wird dann die G. m. b. H., die immer noch 40 000 M abschreiben muß, nicht ungünstige Resultate erzielen, evtl. sogar mit Verlust arbeiten und so nach außen den Anschein erwecken, als sei in ihr unwirtschaftlich gearbeitet worden? Denn damit in den auf 1928 folgenden Jahren wieder mit Gewinn gearbeitet werden könnte, müßte das Jahr 1928 mit dem ganzen Betrag der Wertminderung der Anlage belastet werden. Das ergäbe, da nur noch 7 Jahre Dienstfähigkeit vorhanden sind, eine einmalige außerordentliche Abschreibung von 120 000 M neben der noch vorzunehmenden regulären Abschreibung von 25 000 M. Somit wäre die Anlage, die zu Beginn 1928 noch mit 320 000 M zu Buch steht, bis auf 175 000 M abzuschreiben.

Steuerlich würde dadurch die G. m. b. H. kein Nachteil treffen, da diese außerordentliche Abschreibung, als einer tatsächlichen Wertminderung entsprechend, ebenfalls steuerfrei bliebe. Wenn dadurch das Jahr 1928 mit einem Verlust abschlösse, so ergäbe das in steuerlicher Hinsicht ebenfalls keinen Nachteil, da bei den dem Körperschaftssteuergesetz unterstehenden Steuerpflichtigen Verlustvorträge vom Gewinn des folgenden Jahres ebenfalls steuerfrei abgezogen werden können. Immerhin würde der Abschluß mit Verlust eine schlechte Außenwirkung haben, die man gern vermeidet. Auch das ist ohne steuerliche Nachteile möglich.

Wenn es dem Steuerpflichtigen des EStG. möglich ist auf Grund der Marktpreise seiner Produkte, steuerfreie Rücklagen zu machen, so muß es der G. m. b. H., die ja genau mit denselben Zahlen arbeitet, ebenso möglich sein, Rücklagen zu bilden, nur wird sie ihre Rücklagen jedes Jahr versteuern müssen. Wenn dann im Jahre 1928 der oben geschilderte Fall eintritt, so benützt sie zur Deckung dieses Verlustes ihre versteuerte Reserve. Die Buchung hätte zu lauten:

Reserve-Konto
an Konto elektr. Anlagen M 120000.—.

Dadurch erhielte das Anlagekonto des Hauptbuches folgendes Aussehen:

An Kasse (1926)	M 400000.—	Verl.- u. Gew.-Kto.	M 40000.— (1926)
		Bilanz	„ 360000.— (1926)
	M 400000.—		M 400000.—
An Bilanz (1927)	M 360000.—	Verl.- u. Gew.-Kto.	M 40000.— (1927)
		Bilanz	„ 320000.— (1927)
	M 360000.—		M 360000.—
An Bilanz (1928)	M 320000.—	Verl.- u. Gew.-Kto.	M 25000.— (1928)
		Reserve-Kto. . .	„ 120000.— (1928)
		Bilanz	„ 175000.— (1928)
	M 320000.—		M 320000.—
An Bilanz (1929)	M 175000.—		

Damit stünde dann die Anlage mit 175 000 M zu Buch, so daß während der folgenden Jahre nur

je 25 000 M abzuschreiben wären. Der Gewinn des Jahres 1928 bliebe dadurch von der außerordentlichen Abschreibung von 120 000 M unberührt, in der Jahresbilanz könnte also die Gesellschaft wohl mit Gewinn abschließen. Steuerlich würde sie sich dadurch nicht schädigen, denn wenn eine versteuerte Reserve zu einem steuerfreien Zweck verwendet wird, so kann dieser Betrag vom Jahresgewinn steuerfrei in Abzug gebracht werden. Nehmen wir in unserem Falle an, die G. m. b. H. schließe mit einem Gewinn von 300 000 M ab, so würde sie dem Finanzamt gegenüber wie folgt fatieren:

Gewinn laut Bilanz	M 300 000.—
davon ab: versteuerte Reserve, verwendet zur außerordentlichen Abschreibung auf Anlage E.	„ 120 000.—
bleibt als steuerbarer Gewinn	M 180 000.—

Wir sehen, von vielleicht einem kleinen Zinsgewinn abgesehen, bringt die Nichtausdehnung der Bestimmungen des § 59a der Novelle zum EStG. auf das KöStG. den diesem unterliegenden Steuerpflichtigen keinen Schaden und der Glauben derer, daß in der Nichtausdehnung eine Strafe liege, wird dadurch ad absurdum geführt.

Von der Seite des Finanzamtes aus gesehen ist die Lage, wie sie sich nach dem KöStG. ergibt, vorzuziehen, da hier jede zukünftige Zahl ohne Einfluß bleibt, während die Regelung des § 59a EStG. viel Arbeit mit sich bringt durch die dauernde Überwachung der steuerfreien Rücklage für Mehrkosten.

Anmerkung der Redaktion:

Der vorstehende Artikel berührt sich in einzelnen Punkten mit dem vorausgehenden Findeisenschen Aufsatz; die Redaktion hat aber geglaubt, in Anbetracht der Wichtigkeit der Frage für die Praxis beide Aufsätze unverkürzt zum Abdruck bringen zu sollen.

Kaufmann und Mieterschutz.

Von Albert Krohs, Berlin.

Die am besten unter dem Schlagworte „Mieterschutz" zusammenzufassenden Bestimmungen gestalteten die Abänderungen der bis zum Kriegsbeginn im Mietsrecht geltenden Vertragsfreiheit, sowie die als Grundlagen für fehlende Vereinbarungen in Mietsverträgen gültigen gesetzlichen Bestimmungen des BGB. zu dem, was heutzutage als modernes deutsches Mietsrecht zu betrachten ist. Diese Normen haben durch ihre Fülle gerade in letzter Zeit eine derartige Unübersichtlichkeit geschaffen, daß es notwendig ist, auf die Grundgedanken der Entstehung der gesamten Bestimmungen sowie der einzelnen Bestimmungen einzugehen, um sich in den Hauptlinien zurechtfinden zu können.

Es sind zu unterscheiden:

1. Bestimmungen, die das gesetzliche Verhältnis von Mieter und Vermieter regeln (Mietseinigungsämter, Heizungsschiedsstellen, Höchstmietspreise).
2. Bestimmungen, die den Wohnungsmangel und seine Bekämpfung betreffen.

Schon durch diese Einteilung läßt sich eine Gegenüberstellung, nicht Nebeneinanderstellung der beiden Fragen des eigentlichen Mieterschutzes und der Wohnungsmangelbekämpfung ersehen.

Die klar zutage tretende Wirkung der Mieterschutzgesetzgebung ist der Wohnungsmangel bzw. die Verstärkung des Wohnungsmangels. Die zwangsweise Niederhaltung der Hauswerte, vielfach — unter Berücksichtigung der Geldentwertung — Herabminderung der Hauswerte unter den Friedenswert muß naturnotwendig zu einer völligen Brachlegung des gesamten Baugewerbes führen. Vernachlässigung der notwendigen Reparaturen infolge des Unvermögens, Entgelt für die Auslagen in den festgelegten Mieten zu erhalten, haben dazu geführt, daß auch das Kleinbaugewerbe, d. h. Haushandwerker und dgl., nur zu einem weit geringeren Teil als früher Beschäftigung durch den Hausbesitz finden.

Als zweiter gemeinwirtschaftlicher Nachteil — die Betrachtungen sind von wirtschaftlichem Gesichtspunkte unter Ausschaltung irgendeiner Stellungnahme für den Hausbesitz oder für die Mieter aufgestellt — kommt der Ausfall an Steuern in Betracht. Der deutsche Grundbesitz, und zu nicht geringem Teile hiervon der Hausbesitz, sind vor dem Kriege ein wesentlicher Faktor der Steuereinnahmen gewesen. Heute besteht keine Möglichkeit einer großen steuerlichen Belastung infolge der Niederhaltung der Hauswerte und der fast durchweg verringerten Einkommen aus dem Hausbesitz; diese Quelle läßt an Ergiebigkeit alles zu wünschen übrig. Der Ausweg, der allem Anschein nach von den Reichsbehörden gefunden worden ist, geht auf eine Besteuerung des Nutzertrages des Hauses unter gleichzeitiger Bewilligung der Abwälzbarkeit auf die Mieter — der sog. Mietssteuer — hinaus, angeblich um das andere Übel des Wohnungswesens, den Wohnungsmangel, dadurch zu bekämpfen, daß nunmehr genügend Gelder zum Bau von Notwohnungen aufgebracht werden. Es ist aber mit Bestimmtheit darauf zu rechnen, daß gerade der städtische Hausbesitz noch weitere Lasten dieser Art wird tragen müssen — infolge der Erkenntnis der Unmöglichkeit, diese Lasten aus den jetzigen Hauseinkünften zu decken, wird es sich auch hier letzten Endes um eine Besteuerung der einzelnen Mieter handeln —. Der Geldmangel der Kommunen zwingt diese, die ihnen vom Reich überlassenen Steuerquellen soweit wie irgend möglich auszunutzen, denn die Unterstützung der Banken sowie die anderen in der Nachkriegszeit in Übung gekommenen Kreditbeschaffungsmittel reichen bei weitem nicht aus oder sind zu weiteren Krediten nicht bestimmbar.

Auf der Seite der Vorteile der Mieterschutzgesetzgebung steht die Herbeiführung der Nichtverteuerung der Lebenshaltung im Punkte der Wohnung. Die Aufrechterhaltung dieses

Prinzipes ist nicht möglich gewesen; vor allem hat die Steigerung der Kohlenpreise eine Abschwächung dieses Grundsatzes herbeigeführt.

Für Geschäftsräume — diese Betrachtungen sind mit Rücksicht auf den Kreis der Leser in der Hauptsache auf Geschäfts- und Industriehäuser gerichtet — kommt dieser Vorteil nur in sehr beschränktem Maße zur Berücksichtigung. Handelt es sich doch nicht um den Lebensunterhalt, sondern um einen Teil der Geschäftsunkosten, wobei zu berücksichtigen ist, daß diese wiederum einen Teil des Preises der Waren, für die diese Räume benötigt werden, darstellen.

Die wirtschaftliche Berechtigung der Mietspreisfestsetzungen für Geschäfts- und Industriehäuser ist m. E. nicht gegeben. In Wohnhäusern kommt wenigstens — abgesehen von besonderen Luxuswohnungen — das Verhältnis der Größe der Familie zu der Anzahl der Räume in Betracht, während für Geschäftshäuser die Grundlage für die Größe der Mietsfläche neben der differenzierenden Raumbeanspruchung jeder einzelnen Betriebsart in erster Linie die Größe des Geschäftes, d. h. die Größe des Warenumsatzes als Grundfaktor anzunehmen ist.

Die Behauptung der Vermieterkreise, daß der Geschäftsraummangel durch die Zwangsbewirtschaftung der gewerblichen Räume entstanden sei, ist zu weitgehend. Als feststehend anzunehmen ist, daß er durch die Zwangsbewirtschaftung verstärkt worden ist. Bei einer der Geldwertung entsprechenden Mietspreisfestsetzung würde sich mancher Geschäftsraummieter auf den ihm nötigen Raum beschränken und dadurch die für unsere Volkswirtschaft nötigen Räumlichkeiten, die er im Überfluß hat, freigeben. Die ungesunden Auswüchse — Abstandszahlungen gegen Überlassung der Räume an andere Mieter, die die Räume dringend benötigen, oft handelt es sich um Vielfaches der Jahresmieten, sowie ähnliche Gebilde, z. B. Verkauf der Inneneinrichtungen zu wesentlichen Überpreisen — würden gleichfalls eingedämmt werden, während zurzeit die Gefahr der Vergrößerung besteht.

Über die Streitfrage der Zwangsbewirtschaftung der Wohnräume mögen die Ansichten sein wie sie wollen; für gewerbliche Räume kann der Ausweg nur in der Rückkehr zur wirtschaftlichen Realpolitik unter Ausschaltung der politischen Tendenzen liegen.

Grundlegend für das Mietsraumwesen in Geschäftshäusern sind die beiden Verordnungen vom 22. Juni 1919. Bis zu diesem Zeitpunkt hatten sich die Eingriffe in die Vertragsfreiheit des Mietsrechts nur auf die Wohnräume erstreckt, bzw. die Berechtigung zu Eingriffen seitens der Mietseinigungsämter („Meä") war fraglich.

Durch die Verordnung vom 22. Juni 1919 zum Schutze der Mieter wurde die Ausdehnung auf die Geschäftsräume durch die erstmalige Anwendung des Begriffes „Mietsräume" gegeben und bis jetzt aufrechterhalten, trotz der Strittigkeit der Frage der wirtschaftlichen Berechtigung. Die letztmalige Verlängerung ist im Gesetze gegen Wohnungsmangel vom 11. Mai 1920 gegeben (30. Sept. 1921), dürfte aber durch die zu erwartende Reichsmietengesetzgebung auch weiterhin aufrechterhalten bleiben.

Die hauptsächlichen früheren Punkte der Mieterschutzgesetzgebung, die nunmehr auch für Geschäftsräume gelten, waren die Berechtigungen der Meä:

1. Verlängerungsrecht für gekündigte und ohne Kündigung auslaufende Mietsverträge auf höchstens 1 Jahr.
2. Mietspreiserhöhungsrecht.
3. Entscheidung nach „billigem Ermessen".
4. Aufhebungsmöglichkeit und Mietspreisherabsetzungsmöglichkeit außerhalb der Meä geschlossener Kontrakte.
5. (Für sog. Notstandsbezirke) Abhängigkeitmachung der Kündigung von vorheriger Zustimmung der Meä.

Beeinflußt werden diese Berechtigungen zum größten Teil durch die Höchstmietspreisverordnung (H.M.V.).

Die Verordnung vom 22. Juni 1919 zum Schutze der Mieter enthält verschärfte Notstandsbestimmungen bezüglich Anmeldung sämtlicher neuer Kontraktabschlüsse, gleichgültig ob mit alten oder neuen Mietern geschlossen, unter Verlust sämtlicher Rechte aus dem Mietsvertrage bei Unterlassung. Damit dürfte die Lebensnotwendigkeit der älteren Zustimmungsbestimmungen der Meä, jedenfalls soweit es sich um Kündigungen zum Zwecke der Mietssteigerung handelt, nicht mehr gegeben sein. Im Interesse der Ausschaltung überflüssiger Kräfte auf den Ämtern ist die Zurückziehung dieser Bestimmungen geboten.

Interessant ist die durch das Reichsgesetz gegen Wohnungsmangel vom 11. Mai 1920 eingeführte Änderung der bisherigen Bestimmung. „Das Mea entscheidet nach billigem Ermessen" in: „nach billigem Ermessen im Rahmen der getroffenen Anordnungen." Der Begriff „billiges Ermessen" ist durch die Judicatur bereits eindeutig festgelegt. Die beiden Begriffe können sich decken, sie müssen es jedoch nicht, meistens hat das billige Ermessen schon dort aufgehört, wo die Grenzen der getroffenen Anordnungen anfangen, d. h. sie sind in ihrer Grundbedeutung so verschieden, daß sie nicht hätten zusammengelegt werden dürfen. Es hätte nur der eine Begriff durch den anderen ersetzt werden können, keineswegs aber eine Abhängigkeitmachung der Begriffe voneinander stattfinden dürfen.

Praktisch war die Entscheidungsmöglichkeit nach freiem Ermessen bereits vor Erlaß dieser Bestimmung nicht mehr vorhanden, da die Steigerungssätze schon damals durch höhere Stellen beeinflußt waren.

Zu beachten ist, daß die Mieterschutzbestimmungen bisher nur Räume, keineswegs aber Flächen betreffen, z. B. Reklameflächen und dgl.

Die zweite der oben erwähnten zwei Verordnungen vom 22. Juni 1919 befaßte sich mit den Fragen der zentralen Beheizung und Warmwasserversorgung. Schon die früheren Bestimmungen über das Heizungsschiedsstellenwesen waren für die gewerblichen Häuser gültig, betrafen aber nur Kontingentierungs- und Belieferungsvorschriften. Die Funktion der Heizungsschiedsstelle übernahm bis zum 22. Juni 1919 für Groß-Berlin — die Angaben dieses Aufsatzes für die Ausführungstechnik sind Groß-Berliner Verhältnissen entnommen — der Kohlenverband Groß-Berlin. Bereits in der ersten Bestimmung (Verordnung vom 2. November 1917) waren den Kohlen- oder Heizungsschiedsstellen Ermächtigungen gegeben, die Heizstoffquanten zu kontingentieren; es handelt sich hierbei um die Frage der jeweiligen Freigabe von Heizstoffmengen zur Beheizung, nicht zur Belieferung (diese Berechtigung leitet sich aus den Bestimmungen der Kohlenbewirtschaftung her). Erstere Befugnisse sind also von diesen Schiedsstellen bisher nicht benutzt worden, da bei der Verschiedenartigkeit der Anlagen die Unmöglichkeit klar ersichtlich war.

(Schluß folgt.)

Nachkriegsbilanzen.

Von Hans Hübner, Schw. Gmünd.

I.

Die heutigen Bilanzen unserer Aktiengesellschaften — nur diese sind einer Betrachtung zugänglich — gelten als das zahlenmäßige Bild der in den Privatunternehmungen infolge des Krieges vor sich gegangenen wirtschaftlichen Veränderungen. Sie unterscheiden sich von denen der Vorkriegszeit durch das gewaltige Anwachsen der Aktiv- und Passivposten. Diese Erscheinung hat ihren Grund in der starken Geldentwertung, welche die Aufrechterhaltung des seitherigen Betriebsumfanges mit dem gleichen Kapital unmöglich machte. An sich wäre diese Aufblähung unserer Bilanzen kein allzu großes Übel, wenn sie sich gleichmäßig auf alle Besitzwerte und Verpflichtungen der Gesellschaften erstrecken würde. Dies trifft aber nirgends zu, weil die vor dem Kriege erworbenen Sachgüter ebenso wie die in jener Zeit eingegangenen Verbindlichkeiten nach wie vor mit den niedrigen Beträgen der Goldwährung in den Vermögensrechnungen erscheinen. Nur den während des Krieges und nach dem Waffenstillstande erworbenen Besitzwerten und eingegangenen Verpflichtungen liegt die Papiermark zugrunde, die jedoch infolge ihrer ständig schwankenden Kaufkraft wiederum eine verschiedenartige Bewertung dieser Posten bedingte. Dadurch sind Goldmark- und Papiermarkwerte einerseits, und die in mehr oder weniger entwerteter Währung ausgedrückten Papiermarkposten andererseits vollständig ineinander verschoben worden. Um diese Behauptung an Hand eines praktischen Beispieles beweisen zu können, lassen wir die Vermögensrechnung einer Großbrauerei von 1920 folgen: (Aufstellung s. nächste Seite)

In dieser Bilanz sind die unter Zubehör aufgeführten Posten, wie Maschinen, Eis- und Kühlanlage, Eisenbahnwagen u. a., fast noch ausschließlich in Goldmark bewertet. Das Aktienkapital, welches im letzten Betriebsjahr verdoppelt worden ist und jetzt 3 Millionen beträgt, setzt sich dagegen wie der größte Teil der Rücklagen aus Gold- und Papiermark zusammen, während die Vorräte, Betriebsmittel, Außenstände und Buchschulden reine Papiermark darstellen. Bei den mit rund 2,5 Mill. bewerteten Grundstücken und Gebäuden tritt die Vermengung der Gold- und Papiermark ganz besonders zutage. Verglichen mit den in der vorangehenden Bilanz aufgeführten Grundstücken und Gebäuden hat sich dieser Posten um 2 Mill. M erhöht. Der Grund ist in dem Neubau des Brauhauses zu suchen, dessen Kosten den Voranschlag um das Zehnfache überstiegen und rund 2 Mill. Papiermark betragen haben. Wir beobachten mithin an den Grundstücken und Gebäuden die eigenartige Erscheinung, daß beinahe das gesamte Fabrikanwesen infolge der großen Abschreibungen vor dem Kriege mit 500 000 M und ein kleiner, etwa $^1/_{12}$ des Ganzen umfaßender Teil mit 2 Mill. M in die Bilanz eingesetzt ist.

Dieser Fall stellt unter den heutigen Industriebilanzen keine Ausnahme, sondern die Regel dar.

Für die Richtigkeit einer Gleichung oder — was das gleiche ist — einer Bilanz ist aber Voraussetzung, daß gleiche Werte aufeinander bezogen werden. Ebensowenig als Franken und Mark in einer Bilanzgleichung stehen können, ebensowenig lassen sich Gold- mit Papiermark in einer Vermögensrechnung zueinander in Beziehung setzen, ohne notgedrungen zu falschen wirtschaftlichen Ergebnissen zu führen. Mit Recht darf daher behauptet werden, daß alle heutigen Bilanzen materiell falsch sind, weil sie gegen den obersten mathematischen Grundsatz verstoßen: Gleiches mit Gleichem addiert, gibt Gleiches.

II.

Die Bilanzvorschriften des Aktienrechts (§ 261, 262 HGB.) sollen im Interesse der Gläubiger und Aktionäre verhindern, daß Gewinne verteilt werden, die nicht Ergebnis des Betriebes sind. Vor dem Kriege wurden diese Bestimmungen von der deutschen Industrie mit wenigen Ausnahmen genau eingehalten. Bei der Gewinnverteilung ist stets der Grundsatz befolgt worden, dem Unternehmen immer wieder erhebliche Teile des Reingewinnes in Form von stillen oder offenen Rücklagen zuzuführen. Das Unternehmen konnte auf diese Weise aus eignen Mitteln ohne besondere Beanspruchung des Geldmarktes technisch vervollkommnet und durch Wirtschaftskrisen ungefährdet hindurchgebracht werden.

Infolge der Undurchsichtigkeit unserer heutigen Vermögensrechnungen, welche nicht nur dem Außenstehenden, sondern vielfach sogar dem Betriebsleiter den wirklichen inneren Wert der Aktiv- und Passivposten verbirgt, wird die Absicht, welche

Vermögensübersicht am 31. August 1920

Besitzwerte	M	Pf.	M	Pf.	Verpflichtungen	M	Pf.	M	Pf.
I. Grundstücke u. Gebäude:					Aktienkapital			3 000 000	—
Grundstücke und Gebäude	2 651 338	15			3½ % Teilschuldverschreibungen			747 000	—
5 % Abschreibung	132 567	—			Gesetzliche Rücklage			1 095 000	—
	2 518 771	15			Rücklagen für Außenstände			300 000	—
ab: Grundpfandschuld	15 000	—	2 503 771	15	Rücklagen für Unterstützungen			173 159	10
II. Zubehör:					Rücklagen für Maschinen- und Geräte-Erneuerung			23 538	18
Maschinen	15 316	22			Rücklage für staatlich festgesetzte Stempelgebühr			20 000	—
100 % Abschreibung	15 315	22	1	—	Sicherheits-Wertpapiere B			112 349	32
Versandfässer	122 550	08			Uneingelöste Gewinn-Anteilscheine			1 386	—
33⅓ % Abschreibung	40 850	03	81 700	05	Teilschuldverschreibungs Zinsscheine			13 501	25
Lagerfässer			1	—	Teilschuldverschreibgs.-Rückzahlung			3 000	—
Eis- und Kühlanlagen			1	—	Schulden einschl. rückständiger Biersteuer			313 486	15
Bahngeleise			1	—	Rücklage für Zinsleistensteuer			22 500	—
Gespann			1	—	Rücklagen für Kriegswohlfahrt Stiftung			49 370	—
Einrichtungsgegenstände und Flaschen			1	—				26 900	90
Wirtschaftsgeräte			1	—	Gewinn- u. Verlust-Rechnung:				
Eisenbahnwagen			1	—	Vortrag vom Jahre 1918/19	209 838	25		
Kraftwagen	36 333	60			Gewinn im Jahre 1919/20	322 741	02	532 579	27
25 % Abschreibung	9 083	40	27 250	20					
III. Vorräte:									
Bier	72 517	92							
Malz	53 819	—							
Gerste	213 014	99							
Hopfen	180 041	40							
Pech	4 770	50							
Gespannunterhaltung	2 789	07							
Kohlen und Holz	35 653	25							
Faßholz	12 845	—							
Betriebsstoffe	22 250	39	597 701	52					
IV. Betriebsmittel:									
Kasse	40 695	31							
Postguthaben	21 241	55							
Wechsel abzügl. Zinsen	46 189	23							
Bankguthaben	1 003 906	55							
Wertpapiere (Kriegsanleihe)	1 059 621	50							
Hypotheken und Darlehen	349 001	36							
Beteiligungen	6 528	02	2 527 183	52					
V. Sicherheitswerte:									
Wertpapiere für gesetzliche Rücklagen	156 692	—							
Sicherheits-Wertpapiere A	52 144	—							
„ „ B	112 349	32							
Frachten-Sicherheiten	30 800	—	351 985	32					
VI. Außenstände:									
Bieraußenstände	329 024	65							
Weitere Außenstände	14 145	76							
Versicherungsvorauszahlungen	1 000	—	344 170	41					
			6 433 770	17				6 433 770	17

den Gesetzgeber bei der Aufstellung der Bilanzvorschriften geleitet hat, in vielen Fällen vereitelt. Zum Beweis dieser Behauptung ist nötig, auf die Dividendenpolitik, die von den meisten Aktiengesellschaften heute betrieben wird, näher einzugehen.

Vor dem Kriege wurde der Geschäftsgang eines Unternehmens als gut bezeichnet, wenn eine Dividende von 10% verteilt werden konnte. Gewinnanteile von 20% gehörten zu den Seltenheiten. Heute sind Dividendenbezüge von 30, 40, ja 50% an der Tagesordnung. Erst kürzlich hat eine Thüringer Wollgarnspinnerei neben den 75% des Aktienkapitals betragenden Rückstellungen 50% Dividende ausgeschüttet. Hierzu kommt, daß außer dem Gewinnanteil den Aktionären noch Zuwendungen anderer Art gemacht werden, die zusammen mit der Dividende eine bedeutende Verzinsung des Anlagekapitals ausmachen. So wurde vor kurzem in der a. o. Generalversammlung einer Baumwollspinnerei beschlossen, den alten Aktionären die neuen Inhaberaktien im Verhältnis 1:1 gegen eine 25%ige Einzahlung anzubieten und die restlichen 75% aus den Betriebsergebnissen zu decken. Andere Unternehmungen stellen sogar die neuen Aktien ihren Aktionären vollständig kostenlos zur Verfügung. Aber selbst wenn keine Gratisaktien gewährt werden, bedeutet bei den jetzigen hohen Aktienkursen an der Börse schon die Überlassung der jungen Aktien zu 120 oder 150 einen beachtenswerten finanziellen Vorteil. Bei einem mittleren Kurse von 400 und einem Bezugsrecht zu 120 gewinnt der Aktionär beispielsweise an einer Aktie 2800 M, an 10 Papieren 28 000 M. Auch die Gesellschaften, welche neben einer hohen Dividende noch einen Bonus gewähren, dürfen an dieser Stelle nicht unerwähnt bleiben.

Wer eine gesunde Entwicklung unserer Volkswirtschaft privaten Augenblickserfolgen voranstellt, wird diesen Arten der Gewinnverteilung selbst dann mit einem gewissen Unbehagen gegenüberstehen, wenn er weiß, daß diese hohen Gewinne auch tatsächlich erzielt worden sind. Dies war eine Zeitlang nach dem Abschluß des Waffenstillstandes der Fall, als sich die Löhne und damit die Herstellungskosten den hohen Warenpreisen noch nicht angepaßt hatten, zudem infolge des Warenhungers jeder verlangte Preis bezahlt worden ist. Seitdem aber zu den erhöhten Rohstoffpreisen die großen Lohn- und Gehaltssteigerungen gekommen sind und das Angebot im Verhältnis zur Nachfrage größer geworden ist, handelt es sich bei vielen Unternehmungen nur noch um Scheingewinne, die auf falschen Voraussetzungen bei der Ergebnisberechnung beruhen. Greifen wir zur näheren Erklärung das Maschinenkonto aus der obigen Bilanz heraus. Wie uns bekannt ist, hat der Anschaffungspreis der jetzt auf 1 M abgeschriebenen Maschinen der betreffenden Brauerei M 60 000.— betragen. Das Hauptbuchkonto für diesen Posten stellt sich also wie folgt:

Soll	*Maschinen*	Haben
An Eröffnungsbilanz (Anschaffungspreis in Goldmark) . . . . . M 60 000.—	Von Verlust und Gewinn (Abschreibung mehrerer Jahre) . . . . . M 59 999.—	
	„ Bilanz . . . . . „ 1.—	
M 60 000.—	M 60 000.—	

Vor dem Kriege hat der aus den Betriebsergebnissen zurückgestellte Betrag von M 59 999.— zur Erneuerung der Maschinen ausgereicht; jetzt besitzt infolge der Geldentwertung schon das Altmaterial diesen Wert. Für neue Maschinen muß aber mindestens das Zehnfache des früheren Betrages aufgewendet werden.

Mit dem Maschinenkonto geht somit folgende Veränderung vor sich:

Soll	*Maschinen*	Haben
An Eröffnungsbilanz . . . . . M 1.—	Von Bank (Erlös für verkauftes Altmaterial) . . . . . M 60 000.—	
„ Bank (Neuanschaffung. in Papiermark) „ 600 000.—	„ Bilanz . . . . . „ 540 001.—	
M 600 001.—	M 600 001.—	

Aus dieser Rechnung erhellt ohne weiteres, daß Abschreibungsquoten von 10 und 15%, berechnet von den Goldmarkwerten, den heutigen Verhältnissen nicht mehr gerecht werden. Die Beibehaltung dieser Sätze muß für ein Unternehmen auf die Dauer verhängnisvoll werden. Die jetzigen halb konfiskatorischen Steuergesetze müssen im Verein mit den hohen Dividendenausschüttungen, welche nichts anderes als Kapitalrückzahlungen an die Aktionäre darstellen, in absehbarer Zeit zur Aussaugung der Unternehmungen führen.

Die Folge davon ist, daß das fehlende Kapital auf andere Weise wieder beschafft werden muß. In unserem oben angeführten Beispiel müßte das Anlagekapital des betreffenden Unternehmens zur Anschaffung neuer Maschinen um M 540 001.— erhöht werden. Darauf ist mit zurückzuführen, daß fast alle Betriebe, auch diejenigen, welche im Kriege und nach Abschluß des Waffenstillstandes Riesengewinne erzielt haben, mit dem vorhandenen Kapital nicht mehr ausreichen und zu Kapitalserhöhungen durch Ausgabe neuer Aktien schreiten müssen. Daß heute auch größere Anforderungen an das umlaufende Kapital gestellt werden, als vor

dem Kriege, soll dadurch nicht in Abrede gestellt werden.

Da die heute gepflogene Dividendenpolitik nicht allein eine Gefahr für das einzelne Unternehmen, sondern für unsere gesamte Wirtschaft ist, mehren sich in letzter Zeit die Stimmen, welche eine Umkehr auf diesem Wege dringend fordern. So hat u. a. die Augsburger Handelskammer diesen Punkt in ihrer letzten Sitzung zum Gegenstand einer Besprechung gemacht und zugleich den Betrieben ihres Bezirks Anregung zur Richtigstellung der Vermögensrechnungen gegeben [1]).

In erster Linie wurden dabei die Maschinen und Werkzeuge ins Auge gefaßt. Die Rückstellungen auf diese Anlagen werden nur dann als wirtschaftlich ausreichend angesehen, wenn ihnen der künftige mutmaßliche Anschaffungspreis zugrunde gelegt worden ist. Folgerichtig ist diese Forderung auch auf alle übrigen Posten auszudehnen, welche in unserer obigen Bilanz unter „Zubehör" aufgeführt sind. Daß selbst bei den Gebäuden eine den Verhältnissen angemessene Abschreibungsquote am Platze ist, ist ebenfalls aus unseren früheren Ausführungen zu entnehmen.

Freilich ist die Berechnung des künftigen Anschaffungspreises bei den fortwährenden Schwankungen unserer Währung mit großen Schwierigkeiten verknüpft. Es kommt aber auch gar nicht so sehr darauf an, seine Höhe ganz genau festzusetzen. Hauptsache ist, daß die Beträge, an denen die Abschreibungen vorgenommen werden, den jetzigen Verhältnissen entsprechen. Ein vorsichtiger Betriebsleiter wird eher etwas zu viel als etwas zu wenig abschreiben. Im übrigen ist damit zu rechnen, daß künftighin die Kaufkraft der Mark eine gewisse Stetigkeit aufweist.

Als notwendiger Bestandteil der Selbstkostenberechnung müssen die Abschreibungen bereits bei der Preiskalkulation Berücksichtigung finden [2]). Dabei ist Voraussetzung, daß die Wertsummen der Abschreibungsobjekte, welche aus den zwei grundverschiedenen Wertgrößen der Gold- und Papiermark bestehen, auf eine einheitliche Wertgröße gebracht werden. In Anbetracht dessen, daß auch alle übrigen Kalkulationselemente, wie Rohstoffe, Löhne usw. nur in Papiermark ausgedrückt sind, und beim Verkauf der Erzeugnisse der Erlös in der gleichen Währung berechnet wird, stellt die Umrechnung aller Posten in Papiermark das einfachste Verfahren dar.

Nehmen wir den Fall an, daß ein Unternehmen aus der Vorkriegszeit noch Maschinen im Goldmarkwerte von M 60 000.— besäße und für M 40 000.— in Papier neue Maschinen angeschaft worden seien. Dann ist die Feststellung der in die Preisberechnung einzubeziehenden Abschreibung wie folgt vorzunehmen: 10 % Abschreibung aus 60 000 Goldmark oder — wenn wir ein Wertverhältnis von 1:10 zugrunde legen —

aus 600 000 Papiermark	M 60 000.—
10 % Abschreibung aus 40 000 Papiermark	„ 4 000.—
zus.	M 64 000.—

Allerdings kann diese Methode in Anbetracht der ständigen Schwankungen des Wertverhältnisses Anspruch auf mathematische Genauigkeit nicht erheben. Sie wird aber so lange als das kleinere von mehreren Übeln anzusehen sein, als der Aufbau aller Bilanzposten auf einen einheitlichen Wertmesser nicht gelungen ist. Die Lösung dieses Problems wird uns jedoch wohl nicht eher möglich sein, als bis wir uns wieder einer festen Währung, d. h. der Goldwährung erfreuen.

Wo die 10 % Abschreibung einfach von M 100 000.—, mit denen die Maschinen in der Bilanz erscheinen, vorgenommen wird, gehen dem Betrieb M 54 000.— verloren, die als ein den Konsumenten gemachtes Geschenk anzusehen sind.

Wir sind in unseren Ausführungen der in der Industrie herrschenden Meinung über den zu beschreitenden Weg bei der Richtigstellung der Nachkriegsbilanzen gefolgt. Ob sich die gemachten Vorschläge in der Praxis sofort und restlos durchführen lassen, ist eine Frage für sich, deren Beantwortung Gegenstand einer besonderen Abhandlung sein würde. Es sei uns gestattet, hier nur einige Bedenken anzuführen.

Wollte man der Abschreibungsquote ganz plötzlich statt des früheren den heutigen Anschaffungswert der Vermögensgegenstände zugrunde legen, so müßten alle alten Unternehmungen, welche einen großen Teil ihrer Aktiven mit 1 M zu Buch stehen haben, weitere Abschreibungen in ganz bedeutendem Umfange vornehmen. Das hätte einmal zur Folge, daß der erzielte Bruttogewinn dadurch vollständig aufgezehrt würde und deshalb im Gegensatz zu der bisherigen großen Dividende in absehbarer Zeit Gewinnausschüttungen überhaupt nicht mehr vorgenommen werden könnten. Zum andern müßten aber auch die bei der Preisberechnung erforderlichen Zuschläge für Abschreibungen, würden sie rücksichtslos durchgeführt, in Anbetracht des derzeitigen schlechten Geschäftsganges, welcher in erster Linie auf die gesunkene Kaufkraft der Abnehmer zurückzuführen ist, die Konkurrenzfähigkeit der Unternehmungen vollständig in Frage stellen.

Es kann sich somit unseres Erachtens bei der Richtigstellung der Industriebilanzen nicht um einen plötzlichen Vorgang handeln. Vielmehr sind bei der Bilanzaufstellung Abschreibungsquoten in einer die Geldentwertung berücksichtigenden Höhe vorläufig nur als erstrebenswertes Ziel anzusehen, um an Stelle der üblichen Kapitalverwässerung und Verteilung übermäßiger Dividenden größtmögliche Rücklagen für die Anlageneuerneuerung vorzu-

[1]) Vgl. Art. „Vexierbilanzen" im Handels- und Industrieblatt der Münchner Neuesten Nachrichten vom 13. Januar 1921; außerdem: Haußmann, Steuerfreiheit für Erneuerungsfonds! im Bank-Archiv S. 115 Jahrg. 20.

[2]) Kast, Falsche Industrie-Kalkulationen im Handelsblatt der Münchner Neuesten Nachrichten vom 2. Oktober 1920.

nehmen und so im Rahmen des Möglichen durch einen allmählichen Prozeß die Anpassung der Bilanzen an die heutigen wirtschaftlichen Verhältnisse zu erreichen.

III.

Was die Form betrifft, in welcher die Abschreibungen in den Vermögensrechnungen erscheinen können, so wären drei verschiedene Arten zu unterscheiden.

Das erste Verfahren, welches in der Zeitschrift des Reichsverbandes der deutschen Industrie vertreten, und das auch von der Augsburger Handelskammer zur Anwendung empfohlen wird, besteht darin, die Vermögenswerte in der bisherigen Weise in die Bilanz einzusetzen und an ihnen auf der Aktivseite die bis jetzt übliche Abschreibung vorzunehmen. Der Rest, welcher an dem die Kaufkraft des Papiergeldes berücksichtigenden Abschreibungsbetrage fehlt, wäre einem Erneuerungskonto auf der Passivseite zuzuführen.

Diese Methode wird heute bereits von manchen Betrieben (siehe den Posten „Rücklagen für Maschinen- und Geräte-Erneuerung" in der obenstehenden Bilanz) rein gefühlsmäßig angewandt.

Um die Abschreibungsbeträge nicht höher als die Anlagewerte erscheinen zu lassen, was bei dem ersten Verfahren auf die Dauer nicht zu umgehen ist, wird von anderer Seite [2]) vorgeschlagen, die gesamten Anlagewerte in Papiermark umzurechnen und den Unterschied auf ein besonderes Gegenkonto, dem „Anlagen-Wertberichtigungskonto" unter den Passiven zu verbuchen.

In diesem Falle steht es im Belieben des Betriebsleiters, die Abschreibungen durch Abzüge in der gewöhnlichen Höhe von 10 oder 15 % an den Besitzwerten vorzunehmen oder auf der Passivseite ein Erneuerungskonto einzusetzen.

Das dritte Bilanzierungsverfahren nimmt eine Mittelstellung ein. Bei diesem bleibt die bisherige Form der Vermögensübersicht unberührt. Es verzichtet aber darauf, Abzüge an den Besitzwerten vorzunehmen, führt dagegen den Gesamtbetrag des Gewinnes, welcher jährlich für Erneuerungen zurückzustellen ist, einem Erneuerungskonto auf der Passivseite zu.

Über die Frage, welche der drei Bilanzierungsformen die richtigste und zweckmäßigste ist, läßt sich streiten. Die erste hat den Vorzug, daß sich der Buchhalter an keine neue Buchungsart gewöhnen muß und dadurch eine Fehlerquelle vermieden ist. Dagegen werden bei ihr Unstimmigkeiten nicht zu umgehen sein, wenn zu den Goldmarkwerten im Laufe der Zeit immer mehr Papiermarkwerte kommen und an dem Gesamtbetrage eine für Goldmark berechnete, aber Papiermark darstellende Abschreibung vorgenommen wird. Die Berechnung des auf das Erneuerungskonto abzuführenden Betrages muß sich dadurch ziemlich umständlich gestalten.

Die zweite Methode hat in der Theorie entschieden etwas Bestechendes an sich. Praktisch läßt sie sich aber kaum durchführen. Selbst wenn wir die Bestimmungen des Handelsgesetzbuches ganz außer Betracht lassen, bedürften bei ihr vor der Anwendung eine ganze Menge anderer Fragen der Klärung: Nach welchen Grundsätzen soll z. B. die Umrechnung der Goldmark in Papiermark vorgenommen werden? Ist auf Gebäude und Grundstücke das gleiche Wertverhältnis als auf die übrigen Besitzwerte, wie etwa Maschinen, anzuwenden? Oder: Soll der Geldentwertung nur durch einmalige Umrechnung der Gold- in Papiermark in einem bestimmten Verhältnis, oder soll den Valutaschwankungen durch ständig neue Ansätze der Aktiven Rechnung getragen werden? Und selbst wenn eine befriedigende Beantwortung dieser die Bilanzwahrheit betreffenden Fragen gelänge, ist eine ablehnende Haltung diesem Verfahren gegenüber am Platze, weil dadurch die Vermögensübersicht auch an Klarheit einbüßen würde.

Somit ist der dritten Methode der Vorzug zu geben. Da sie die Abschreibungen einfach auf Grund der neuen Preise für die einzelnen Besitzwerte durch Einstellung in ein Erneuerungskonto auf der Passivseite vornehmen kann, schließt sie umständliche Berechnungen aus. Sie bietet infolge ihrer Einfachheit auch am ehesten dafür Gewähr, daß jährlich aus den Betriebsergebnissen ein solcher Betrag zurückgestellt wird, um nach vollständiger Abnützung der Anlagen vollwertigen Ersatz schaffen zu können.

Welche Beurteilung diese Abschreibungsmethoden hinsichtlich der steuerrechtlichen Seite zu erfahren haben, soll Gegenstand einer zweiten Abhandlung werden.

IV.

Während der Drucklegung dieser Arbeit hat sich der Vorstand des Vereins deutscher Maschinenbauanstalten mit der gleichen Angelegenheit befaßt. Er hat das Ergebnis seiner Betrachtung in einer Reihe von Leitsätzen zusammengefaßt. Da sie die in der Praxis herrschende Ansicht über das Abschreibungsproblem besonders deutlich zum Ausdruck bringen, seien sie hier angeführt:

A. Geldentwertung und Buchführung. 1. Die einheitliche Rückführung aller Bilanzposten auf Goldmark- oder Papiermarkwert ist praktisch nicht durchführbar, da die darin enthaltenen Einzelwerte zu den verschiedensten Zeiten mit verschiedenen Geldwerten entstanden sind.

2. Die aus der Geldentwertung entstehenden Bewertungsfehler müssen bei der Bilanzaufstellung jeweils durch besondere Buchungen ausgeglichen werden. Anhaltspunkte hiefür sollen nachstehende Sätze geben.

B. Bilanzierung und Abschreibung. 1. Abschreibungen oder Erneuerungskosten sind in solcher Höhe einzustellen, daß zur Zeit der Ersatzbeschaffung die hiefür erforderlichen Mittel gedeckt sind.

2. Soweit in früheren Jahren der schon damals

[2]) Siehe Anm. S. 88.

vorhandenen, aber nicht erkannten Geldentwertung bei den Abschreibungen keine Rechnung getragen ist, müssen die Fehlbeträge bei der Bemessung der Abschreibungssummen oder Erneuerungskosten mit berücksichtigt werden.

3. Zum Ausgleich der auf die Geldentwertung zurückzuführenden Fehler ist zurzeit für die Bemessung der Abschreibungen oder Erneuerungskosten etwa für Maschinen ein 15- bis 20facher, für Gebäude ein 20- bis 30facher Vorkriegspreis zugrunde zu legen.

4. Ausgleichsbuchungen können auch in einem Sammelposten als Minderbewertung des „Unternehmens als Ganzen" unter den Passiven aufgeführt werden.

Die Vornahme der Abschreibungen und die Errichtung der Erneuerungskonten muß vor Errechnung des bilanzmäßigen Reingewinnes erfolgen.

5. Die als notwendig erkannten Abschreibungen oder Erneuerungskosten sind bei der Ermittlung der Selbstkosten in voller Höhe zu berücksichtigen.

6. Bei Rohstoffen, Halbfabrikaten und Fabrikaten ist durch vorsichtige Bewertung zu berücksichtigen, daß dem schwankenden Geldwert ein Schwanken des Marktwertes entspricht.

C. Kapitalbeschaffung und Reingewinnermittlung. 1. Bei Berechnung der Gewinnanteile ist darauf zu achten, daß nicht aus einem infolge zu geringer Abschreibungen nur errechneten und scheinbaren Reingewinn Kapitalbeträge zur Ausschüttung kommen.

2. Die Beschaffung neuen Kapitals lediglich zur Erhaltung und Erneuerung vorhandener Anlagewerte ist zu vermeiden.

3. Soweit keine Vergrößerung der Anlagen beabsichtigt ist, sollte die Beschaffung von neuem Kapital nur zur Stärkung der umlaufenden Mittel erfolgen.

4. Bei flüssigem Geldmarkt ist bestehender Geldbedarf nicht durch Kredit, sondern durch Kapitalsvermehrung zu decken, um auch das Aktienkapital dem durch die Geldentwertung erhöhten Werte der Anlagen anzupassen. Bei der Ausgabe neuer Anteilscheine sollte von der Erzielung eines hohen Aufgeldes abgesehen werden, um Trugschlüsse über die Rentabilität der Unternehmungen zu vermeiden.

Anfrage aus dem Leserkreis.

Ein Arbeiter verdiente im Jahre 1914 bei 58stündiger Arbeitszeit pro Woche M 29.56. Er erhielt damals keine Ferien. Heute im Jahre 1921 verdient er nun bei 48stündiger Arbeitszeit pro Woche M 245.95 und erhält hiezu im Jahre 14 Tage Ferien. Wie hoch ist die Lohnerhöhung in Prozenten ausgedrückt unter Berücksichtigung der veränderten Wochenarbeitszeit und der Ferien?

Antwort. 1914: 0,557 die Stunde = 100 %,
1921: 5,329 „ „ = 957 %,
oder rund 9,57, also nicht ganz 10mal soviel.

Rechtsfragen des Tages.

Die an dieser Stelle in der letzten Monatsübersicht erwähnten Belastungen der deutschen Wiedererstehung, die oberschlesische Frage und die Kriegsbeschuldigtenprozesse vor dem Reichsgericht, haben inzwischen keine Erleichterung, sondern eher eine Erschwerung erfahren. Lloyd George sagte vor Annahme des Ultimatums, das uns zu einer jährlichen Abgabe von $3^1/_2$ Milliarden Mark zwingt, daß nunmehr Deutschland gegenüber „fair play" gelten solle. Er hat auch anscheinend den Versuch gemacht, sein Versprechen einzulösen, ist aber leider wiederum, wie schon so oft, zugunsten seiner französischen Freunde umgefallen. Am 28. Juni waren es zwei Jahre, daß der Versailler Vertrag von uns unterzeichnet wurde. Er gab uns die Hoffnung, daß wir Oberschlesien behalten werden, soweit die Volksabstimmung zu unsern Gunsten ausfallen würde. Dies ist geschehen, aber Frankreich denkt nicht daran, den Vertrag zu erfüllen, auf den sich Briand nur beruft, soweit er Deutschlands Entwicklung zu fesseln imstande ist. Nach mehr als 2 Jahren müssen wir also immer noch darauf warten, daß die Entente den übernommenen Verpflichtungen nachkommt und müssen sehen, wie unsere schlesischen Brüder beraubt und die blühenden Industrieanlagen verwüstet werden. Die Kraft des deutschen Volkes ist aber so stark, daß es auch diese Prüfung überstehen wird.

Wer den Leipziger Prozessen beigewohnt hat, muß zugeben, daß sie in einer nur in Deutschland möglichen Objektivität und Unparteilichkeit geleitet und entschieden worden sind. Es sind Strafen verhängt worden, die, wenn man die Kriegsverhältnisse in Rücksicht zieht, als außerordentlich streng bezeichnet werden müssen. Die gegnerische Presse ist aber von dem Ausgang durchaus unbefriedigt und bezeichnet uns nach wie vor als das Recht beugende Hunnen. Wir können auch hieran, im traurigen Bewußtsein unserer Ohnmacht, nur achselzuckend vorübergehen und hoffen, daß eine spätere Zeit uns die Anerkennung nicht versagen wird, daß wir mit Aufopferung eines Teils unserer Souveränität unsere Landeskinder in die Gefängnisse geschickt haben, um Schwereres zu vermeiden, während die weitaus schlimmeren Verbrecher der Gegenseite unbehelligt geblieben sind. Die in Leipzig verkündeten freisprechenden Urteile waren so begründet, daß nur Böswilligkeit sie als anfechtbar bezeichnen kann. Wenn ein französischer oder englischer Offizier den Auftrag erhalten hätte, ein Hospitalschiff zu versenken, das sich außerhalb der freigegebenen Fahrtrinne bewegt, so würde er sich bei Nichtbeachtung dieses Befehls genau so strafbar gemacht haben, wie der deutsche Kommandant, der einen solchen Befehl nicht befolgt hätte. Das wissen die Gegner genau so gut wie wir, aber sie geben vor, es nicht zu wissen, um aus der Freisprechung eine neue Anklage vor den eigenen Gerichten herleiten zu können. Die Schmachparagraphen, an deren Ein-

fügung die Annahme des Friedensvertrages seinerzeit fast gescheitert ist, haben gerade gegenwärtig eine Bedeutung erlangt, die klarstellt, wie wenig in den 2 Jahren seit Abschluß des Friedens für die Versöhnung der Gegner geschehen ist. An Deutschland liegt dies wahrlich nicht.

Das angenommene Ultimatum hat dem Deutschen Reich schwere Belastungen gebracht. Die neue auf schwankendem Grunde, weil auf einer zu geringen parlamentarischen Basis stehende Regierung, steht nunmehr vor der schweren Aufgabe, die Quellen zu suchen, die dazu dienen können, die übernommenen materiellen Pflichten zu erfüllen. Die direkten Steuern sind anscheinend bis auf das Äußerste angespannt, und man wird in großem Umfange zur indirekten Besteuerung greifen müssen. Die Entwicklung des letzten Jahres seit dem Abschluß der Steuerreform hat gezeigt, daß man auf dem Papier scharfe Eingriffe in das Vermögen und Einkommen der Steuerpflichtigen versuchen kann, daß aber, je höher die Steuerlast, desto größer der Antrieb ist, ihr durch Verschiebungen und Verschleierungen zu entgehen. Das Heer der Steuerbeamten müßte vervielfacht werden, um alle Schleichwege aufzudecken, die benutzt werden, um die Steuerlast zu vermindern. Die Steuermoral ist im gleichen Verhältnis gesunken, wie die Steuerhöhe gestiegen ist. Wenn man freilich den großen Luxus bemerkt, den die Kriegs- und Nachkriegsgewinnler treiben, so hat man die Empfindung, daß die Finanzverwaltung noch immer nicht alle Wege gefunden hat, die sich für die Erschließung von Steuerquellen gangbar erweisen konnten. Man braucht nur an die zahllosen Luxuskraftwagen zu denken und an die in die Hunderttausende gehenden Unterhaltungskosten solcher, um erstaunt zu fragen, weshalb der Reichsfinanzminister denn nicht diese mit einer empfindlichen Steuer belegt. Diese und andere Luxusgegenstände können nicht versteckt und verschoben werden. Sie sind, wie der Schieberausdruck lautet, „sofort greifbar". Wenn auf ein Auto, dessen Jahresunterhaltung 150 000 M kostet, 15 000 oder 20 000 M Jahressteuer gelegt werden, so merkt das weder der Besitzer noch wird die Autoindustrie dauernd beeinträchtigt werden; und so gibt es eine große Zahl von Gegenständen, die eine scharfe Besteuerung sehr wohl vertragen könnte. Man darf z. B. wohl auch an die zahlreichen Luxusvergnügungsstätten, die „Dielen", „Zylinderdestillen", „Kabarets" usw. erinnern, die in den Großstädten wie Pilze aus der Erde wachsen. Es gibt aber leider immer noch eine große Zahl von deutschen Mitbürgern, die noch nicht begriffen haben, daß sie ebensowenig wie die große Menge des Volkes, die nicht den Krieg und die Revolutionszeit als Einnahmequelle zu benutzen in der Lage war, berechtigt sind, zu leben wie vor dem verlorenen Kriege. Wir haben in der neuen Reichsverfassung einen schön gestalteten Artikel 134, der besagt: „Alle Staatsbürger ohne Unterschied tragen im Verhältnis ihrer Mittel zu allen öffentlichen Lasten nach Maßgabe der Gesetze bei." Wir sind aber noch weit davon entfernt, daß dieser selbstverständliche Grundsatz allen Deutschen in Fleisch und Blut übergegangen ist.

Gelegentlich der Besprechung der Ermordung des bayerischen Abgeordneten Gareis kam es im Reichstag zum erstenmal seit seinem Bestehen zu einer Prügelszene, wie man sie ehemals nur in romanischen oder halbzivilisierten Ländern gewohnt war. Das veranlaßt, die Frage aufzuwerfen, wie weit ein Abgeordneter auch bei tätlichen Angriffen durch seine Immunität geschützt ist. Nach Art. 36 der neuen Reichsverfassung darf ein Parlamentsmitglied außerhalb der Versammlung wegen der in Ausübung seines Berufs getanen Äußerungen nicht verfolgt werden. Wegen sonstiger strafbarer Handlungen, die nicht in Äußerungen bestehen, sind die Abgeordneten durch diese Vorschrift der Strafverfolgung nicht entzogen. Das ist ganz selbstverständlich, denn sonst könnte jeder Abgeordnete einen ihm mißliebigen Gegner einfach von der Tribüne herunterschießen. Soweit es sich also nicht um Berufsäußerungen handelt, steht der Abgeordnete nicht anders da als ein gewöhnlicher Sterblicher. Interessant sind auch die strafprozessualen Folgen einer solchen durch die Immunität nicht straffrei gemachten Tat. Nach Art. 37 RV. darf kein Parlamentsmitglied ohne Genehmigung des Hauses während der Sitzungsperiode verhaftet werden, es sei denn, daß das Mitglied bei Ausübung der Tat oder spätestens im Laufe des folgenden Tages festgenommen ist. Nach § 112 der Strafprozeßordnung ist die Untersuchungshaft grundsätzlich nur bei Fluchtverdacht zulässig. Dieser wird aber beim Vorliegen eines Verbrechens stets als gegeben unterstellt. Nach Art. 28 RV. und ebenso nach den Landesverfassungen, z. B. Art. 20 der neuen preußischen Verfassung, übt der Präsident die Polizeigewalt im Parlamentsgebäude aus. Begeht ein Mitglied im Hause also ein Verbrechen, so kann der Täter vom Präsidenten unter Heranziehung der Polizeiorgane auf der Stelle verhaftet werden, ohne daß es der Genehmigung des Hauses bedarf. Es ist traurig, daß man in einem staatlichen Entwicklungsabschnitt, der sich als besonders freiheitlich geartet hinstellt und der dem Parlamentarismus zum Siege verhelfen will, mit solchen Erwägungen sich befassen muß. Tumulte, wie wir sie im Juni im Reichstage erlebt haben, sind alles andere als geeignet, das Vertrauen des Auslandes in die Konsolidierung der inneren deutschen Verhältnisse zu befestigen. Dies ist aber die unerläßliche Voraussetzung für die Gewährung des Kredits seitens des Auslandes, dessen wir zur Wiederaufrichtung unserer Valuta und unserer Beteiligung an der Weltwirtschaft nicht entraten können.

Eduard Heilfron.

Rundschau.

Export.

Fakturierung deutscher Waren nach Amerika. Die Vereinigten Staaten erheben auf deutsche Waren einen

Einfuhrzoll, der aus der Summe von Großhandelspreis in Deutschland und Umsatzsteuer berechnet wird. Bisher pflegten die deutschen Exporteure diesen Gesamtpreis (Großhandelspreis und Umsatzsteuer vereint) auf der Konsulatsfaktura anzugeben. Das führt stets zu Zollplackereien. Dem amerikanischen Importeur wird die Zollerledigung sehr erleichtert, wenn auf der Konsulatsfaktura Großhandelspreis und Umsatzsteuer getrennt angegeben sind.

Muster- und Katalogsendungen nach Brasilien. Der Vertrauensmann des Deutschen Außenhandels-Verbrauches in Rio de Janeiro teilt diesem mit, 90 Prozent oder mehr aller Mustersendungen und Kataloge komme in einem so jämmerlichen Zustande an, daß sie nicht verwendet werden können. Selbst im Außenhandel erfahrene deutsche Firmen brächten es fertig, wertvolle Kataloge in dünne Umschläge zu stecken, für wertvolle Muster noch dünnere Pappschächtelchen zu verwenden, welche in brauchbarem Zustand kaum nach Holland gelangen dürften. Alle Kataloge und Muster seien entweder als „Muster ohne Wert" eingeschrieben und äußerst solide in starken Schachteln oder Wellpappe verpackt abzuschicken oder, falls Musterpostsendung nicht angängig ist, als Frachtgut zu versenden. Solche Mustersendungen kämen in der Regel sicher an, während Postpakete mehr als vier Monate brauchten. Chemikalien, pharmazeutische Produkte usw. müßten, soweit Originalverpackungen nicht vorliegen, in Blechdosen oder versiegelten Gläsern versandt werden. Alle anderen Umhüllungen eigneten sich wenig. Muster oder Kataloge ohne Preise, oder wenigstens ungefähre Preise, könnten als wertlos bezeichnet werden.

Goldklausel.

Bei zahlreichen Forderungen, die vor dem 31. Juli 1914 entstanden sind, haben sich die Gläubiger, besonders Banken und Hypothekenbanken, die sogenannte Goldklausel ausbedungen, d. h. die geschuldete Summe sollte ausschließlich in deutscher Reichs-Goldwährung zurückgezahlt werden. Eine Rückzahlung in Papiermark mit verminderter Kaufkraft war danach unzulässig. Durch die am 28. September 1914 erlassene Bundesratsverordnung wurde aber die Goldklausel bis auf weiteres als nicht verbindlich erklärt und dem Schuldner gestattet, die Schuld ausschließlich in Papierwährung zurückzuzahlen. Dies galt sowohl für inländische als auch für ausländische Gläubiger.

Die 1919 unternommenen, 1920 weitergeführten Schritte der schweizerischen Besitzer von Goldmark-Hypotheken zur Wahrung ihrer Rechte führte nun zu dem Abkommen Deutschlands mit der Schweiz vom 10. Dezember 1920. Diesem zufolge kann die Rückzahlung von Hypotheken mit der Goldklausel zum Nennwert erst in 10 bzw. 15 Jahren erfolgen; inzwischen soll der Zins mit einem Aufgeld zu einem Kurse von mindestens 20 entrichtet werden. Nach Artikel 2 dieses Abkommens empfiehlt die Schweizerische Eidgenossenschaft den in Betracht kommenden Gläubigern solcher Goldhypotheken, für die Dauer von zehn Jahren seit dem Inkrafttreten dieses Abkommens auf die Einziehung von Goldhypotheken zu verzichten und sich bereit zu erklären, die Goldhypotheken auf Wunsch des Schuldners auf anschließende weitere fünf Jahre zu verlängern, falls nach Ablauf der zehn Jahre die Mark in der Schweiz auf 65 Centimes oder darunter stehen sollte. Artikel 3 bestimmt, daß Goldhypotheken, deren Gläubiger nach den Vorschlägen des Artikel 2 verfahren, unter Einhaltung der vereinbarten Kündigungsfrist entweder in Gold zum Satze der deutschen Goldwährung oder dergestalt in Papiermark zu bezahlen sind, daß der Gläubiger für 100 geschuldete Mark 123,46 Schweizer Franken erhält. Diese Goldklausel hat nach Artikel 4 des Abkommens rückwirkende Kraft. Sie findet Anwendung auf die vom Schuldner bereits gekündigten oder aus Anlaß der Goldklausel zum Gegenstand von gerichtlichen Urteilen gewordenen Hypotheken, sofern der Gläubiger die Bedingungen von Artikel 2 erfüllt.

Nach diesem Abkommen und dem entsprechenden Reichsgesetz ist die Stellung deutscher Schuldner von Goldmark-Hypotheken gegenüber ihren schweizerischen Gläubigern für eine gewisse Zeit festgelegt. Der schweizerische Gläubiger hat einen Rechtsanspruch auf Zahlung der geschuldeten Summe in Gold, sofern er die in Artikel 2 des Abkommens vorgesehenen Bedingungen erfüllt, also sich mit der Stundung der Summe einverstanden erklärt. Lehnt er aber diese ab, so bleibt es bei dem vor dem Abschluß des Abkommens geltenden Rechtszustand, der durch ein Urteil des Reichsgerichts vom 18. Dezember 1920 gekennzeichnet wurde; der schweizerische Gläubiger kann dann, trotz der Goldklausel, lediglich Zahlung in Papiergeld beanspruchen, wie auch deutsche und andere ausländische Gläubiger.

Messen.

Einem Bericht des Pressedienstes des Ausstellungs- und Messeamts der Deutschen Industrie über die *Zweite internationale Mustermesse Barcelona 1921* heißt es in dem sich auf Deutschland beziehenden Teil: Besonders zahlreich vertreten war Deutschland, namentlich mit Maschinen, Eisenwaren, Autobestandteilen, Aluminium- und Emaillekochgeschirren, Bijouteriewaren, elektrischen und Beleuchtungsgegenständen, wissenschaftlichen Instrumenten, Büroartikeln, Farbstoffen, pharmazeutischen und hygienischen Präparaten, Textilerzeugnissen, Papierwaren, Rechenmaschinen und Glasartikeln. Die Preise stellten sich durchweg billiger als die von der spanischen Industrie geforderten, so daß diese zum Teil eine Preissenkung vornehmen mußte. Es herrschte der Eindruck, daß in den beteiligten deutschen Kreisen keine genügende Kenntnis der tatsächlichen Preise des Landes vorhanden sei. Die den exportierenden deutschen Firmen infolgedessen entgehenden Verdienstmöglichkeiten sollten daher ebenso aufmerksame Beachtung finden wie die in Spanien weitverbreitete Ansicht von einem absichtlichen deutschen „Dumping".

Post.

Die internationalen Telegrammgebühren. Wie das Reichspostamt mitteilt, wird nach den Beschlüssen des Madrider Postkongresses von 1920 fortan nach dem Goldfranken auf der Grundlage des Golddollars abgerechnet. Das Aufgabeland muß aus der bei ihm erhobenen Gebühr den übrigen beteiligten Ländern ihre Anteile vergüten. Während nun Deutschland diese Gebühr in Markwährung erhebt, hat es den fremden Staaten ihre Anteile fortan in Goldfrank zu zahlen. Die vom Publikum erhobenen Gebühren müssen deshalb mit den an das Ausland zu leistenden Auszahlung im Einklang stehen, wenn nicht das Reich erhebliche Zubußen leisten soll. Der in Deutschland zu erhebende Markwert soll wie für die internationalen Funk- und Fernsprechgebühren vom 1. April 1921 ab nach dem Kurs für Dollarwechsel unter Berücksichtigung des Verhältnisses 1 Dollar gleich 5,1825 Frank berechnet werden. Die dadurch bedingte namhafte Erhöhung der bisherigen Marksätze läßt sich nicht umgehen; eine neue Einnahmequelle soll hierduch für die Reichskasse *nicht* geschaffen werden. Zur Wahrung der Interessen des deutschen Außenhandels wird das Reichspostministerium monatlich prüfen, ob nach Lage des Geldmarktes eine Herabsetzung der Gebühren möglich ist; beim Anziehen des Dollarkurses muß allerdings mit einer Erhöhung der Erhebungssätze gerechnet werden.

Wiederaufnahme des Postscheckverkehrs mit dem Gebiet der Freien Stadt Danzig. Am 1. Juni 1921 wird mit der Postverwaltung des Gebiets der Freien Stadt Danzig der Postscheckverkehr in vollem Umfang wieder aufgenommen. Es sind zugelassen Überweisungen von einem Postscheckkonto auf ein anderes Postscheckkonto, Einzahlungen mit Zahlkarte und Auszahlungen durch

Zahlungsanweisung. Die Aufträge können auch telegraphisch erledigt werden. Überweisungen und Zahlungsaufträge mit Zahlkarte oder Zahlungsanweisung nach dem Gebiet der Freien Stadt Danzig werden im einzelnen bis 3000 M ohne besonderen Nachweis ausgeführt. Bei Aufträgen über höhere Beträge sind Inhalt und Zweck des Geschäfts, für das die Zahlung dient, anzugeben und durch Nachweise zu belegen. Die Reichs- und Staatsbehörden sowie die Reichs- und Staatsschuldbuchverwaltungen können Überweisungen und Zahlungen nach dem Gebiet der Freien Stadt Danzig ohne besonderen Nachweis in jeder Höhe ausführen.

Die durch Postauftrag oder Nachnahme eingezogenen Beträge werden unter den Voraussetzungen der Postscheckordnung für das Deutsche Reich dem Postscheckkonto des Absenders oder eines Dritten mit Zahlkarte überwiesen. Die Zahlkarten dürfen aber nicht im voraus freigemacht werden. Die Überweisungen sind gebührenfrei. Für die Zahlkarten und Zahlungsanweisungen werden die Gebühren nach dem Postscheckgesetz für das Deutsche Reich erhoben.

Bücherbesprechungen.

Unter der Leitung von Prof. Justus Hedemann, der der Verbindung von Wirtschaft und Recht seit Jahren sein besonderes schöpferisches Interesse zuwendet, ist ein Institut für Wirtschaftsrecht an der Universität Jena geschaffen worden. Als erste der Veröffentlichungen dieses Instituts ist die Habilitationsschrift des Jenenser Privatdozenten Dr. Hans Carl Nipperdey *„Kontrahierungszwang und diktierter Vertrag“* (Gustav Fischer-Jena, M 22.—) erschienen. Der Verfasser versteht unter Kontrahierungszwang die Pflicht, mit bestimmten, sich meldenden Personen einen Vertrag abzuschließen. Solche Zwangsverträge waren z. B. im Eisenbahnverkehr schon vor dem Weltkriege nicht unbekannt, sie haben aber erst in der Kriegswirtschaft eine wirkliche Ausgestaltung erfahren und finden sich auch heute noch z. B. auf dem Gebiete des Mietrechtes. Alle diese merkwürdigen und neuen Erscheinungen faßt die Schrift unter Berücksichtigung der gesamten Gesetzgebung, Literatur und Rechtsprechung klar und übersichtlich zusammen.

Von dem an dieser Stelle schon angezeigten, bei J. C. B. Mohr, Tübingen, erschienenen Lehrbuch „Deutsches Handelsrecht“ von Karl Lehmanns Nachfolger in Göttingen, Professor Dr. Rudolf Müller-Erzbach, ist die zweite, den ersten Band abschließende Lieferung erschienen. Das großzügig angelegte Werk ist bis zu den Handelsgesellschaften einschließlich durchgeführt. Auch die zweite Lieferung weist die hier schon hervorgehobenen Vorzüge der ersten auf: lückenlose Angabe des Schrifttums, klare Systematisierung, Behandlung aller wesentlichen Streit- und Zweifelsfragen.

Fast gleichzeitig ist die dritte, von Heinrich Höniger, Freiburg, völlig neu bearbeitete Auflage von Karl Lehmanns „Lehrbuch des Handelsrechts“ erschienen (Vereinigung wissenschaftlicher Verleger). Das weitverbreitete Werk bedarf keiner Empfehlung mehr. Es gehört zu den bekanntesten Werken der handelswissenschaftlichen Literatur. In der Neubearbeitung, die in dem bisher erschienenen ersten Halbband die Lehre vom Handelsstand und den Handelsgesellschaften umfaßt, sind Aufbau und Anlage der Darstellung zwar grundsätzlich beibehalten; der Herausgeber, selbst eine Autorität auf dem Gebiete des Arbeits- und Wirtschaftsrechts, hat es aber mit Recht für notwendig erachtet, den seit der letzten, 1912 erschienenen Auflage eingetretenen Veränderungen des Rechts- und des Wirtschaftslebens einen starken Einfluß einzuräumen. Die Geschichte des Handelsrechts und die Umformung des ausländischen Rechts haben wie in den früheren Auflagen sorgfältige Darstellung gefunden.

In Glöckners Handelsbücherei, in der eine große Zahl für den Praktiker wertvoller Werke erschienen sind, haben die Professoren Heinrich Schultz und Felix Werner, beide Dozenten an der Handelshochschule München, eine umfang- und inhaltsreiche Darstellung der „Handelsgesellschaften“ in drei Bänden veröffentlicht (Errichtung und Umwandlung; Rechtsleben der Gesellschaften, Privatwirtschaftliche Vorgänge). Von den sonstigen Veröffentlichungen auf dem behandelten Gebiet unterscheidet sich dieses Werk sehr vorteilhaft durch die stete Berücksichtigung der privatwirtschaftlichen Beziehungen. Die gemeinverständliche Darstellung gewährt auch dem Laien und Handelshochschüler eine vortreffliche Anleitung beim Eigenstudium.

Otto Elsners Verlagsgesellschaft m. b. H. gibt unter der Leitung von Dr. Tänzler, Dip.-Ing. Sorge und R.-A. Dr. von Karger eine Betriebsbücherei heraus, die es sich zur Aufgabe gestellt hat, die wichtigsten Gesetze und Vorgänge, die für den Geschäftsbetrieb des Gewerbetreibenden von Bedeutung sind, in gemeinverständlicher Form zur Darstellung zu bringen. Die letzten drei Veröffentlichungen betreffen *„Eingehung und Lösung von Arbeitsverträgen, Zulässigkeit von Betriebsabbrüchen und Betriebsstillegungen“*, herausgegeben von Dr. W. v. Karger und Dr. W. Leist. Ferner *„Die Bewertung des Betriebsvermögens und der steuerfreie Erneuerungsfonds“* von Dr. Brönner. Endlich von Regierungsrat Walther Bayrhoffer: Die Behördenorganisation. Alle drei Werke werden ihren Weg machen. Sie sind leichtverständlich geschrieben und praktisch angeordnet. Ein außerordentlich wertvolles und kaum zu entbehrendes Hilfsmittel für den Rechtspraktiker, Steuersyndikus und Gewerbetreibenden stellt das Bayrhoffer'sche Buch dar, das einem dringenden Bedürfnis in ausgezeichneter Weise abhilft. Es ist bei den heutigen verwickelten Ressortverhältnissen kaum möglich, die für den einzelnen Fall zuständige Behörde zu finden. Bayrhoffer hat ein wirklich brauchbares und nützliches Werk geschaffen.

Heinrich Frankenburgers bekannte Anmerkungsausgabe des *Handelsgesetzbuchs* (J. Schweitzer-Artur Sellier, München) ist in 5., bis Ende 1920 ergänzter Auflage erschienen. Das vielbenutzte Werk gibt in kurzen Anmerkungen eine Erläuterung der wichtigsten Streitfragen auf Grund der höchstrichterlichen Entscheidung und wird auch in der neuen Auflage wieder seinen Weg in die Hände der Praktiker und Lernenden finden. Heilfron.

Mahlberg, Prof. Dr. Walter, Bilanztechnik und Bewertung bei schwankender Währung. 8°. 57 S. Geh. M 12.—. G. A. Gloeckner, Leipzig 1921.

Gegen Mahlberg ist zu sagen, was gegen Prion in Nr. 2 dieses Jahrgangs bereits gesagt ist. Er vergißt, daß die Preisbewegung nicht allein auf die Entwertung des Geldes, sondern auch auf das mangelhafte Verhältnis von Vorrat und Bedarf zurückzuführen ist. Mancher falsche Gedankengang würde zerstört werden, wenn die Preisbewegung einmal nach ihren Gründen auseinandergerechnet würde. Von Darlegungen über Grenzwertunterschiede ausgehend, wie sie mein Buch „Organisation“ enthält, ist es notwendig, diese Dinge streng auseinanderzuhalten. Daß außer den anderen Vertretern seiner Gruppe auch Mahlberg das vergißt, führt auch bei ihm zu der Katze, die sich in den Schwanz beißt. Er stelle sich einmal die Wirkung der von ihm empfohlenen Bewertung, die er sich doch wohl auch in die Kalkulation übertragen denkt, unter der Voraussetzung vor, daß ein erheblicher Teil der Preisdifferenzen (so auch die von Schiebern herbeigeführten) darauf zurückzuführen ist, daß entweder die Vorräte vollkommen unzureichend sind, oder in den Händen derer, die auf Kosten anderer übermäßig gewinnen,

soviel Mittel gegeben sind, daß jeder Preis gefordert werden darf.

In dieser Bilanzlehre stecken im Anschluß an Schmalenbach vertretene Verallgemeinerungen und Unmöglichkeiten, die auf Kosten des Konsumenten und damit des gesamten Wirtschaftslebens, also auch des einzelnen Betriebes gehen. Hinter diesem Schleier, der für viele über die Tatsachen gelegt ist, muß die Bilanzlehre und -technik erst wieder vollkommen hervor.

Auf meine Besprechung des Prionschen Buches in Nr. 2 und darauf, daß die dort festgestellten Mängel auch bei Mahlberg zu finden sind, ist bereits hingewiesen. Nicklisch.

Heberle, Helmut, Geldwertänderung und Bilanz. 8°. 38 S. Mut'sche Verlagsbuchhandlung, Stuttgart 1921.

Der Verfasser sieht die Zusammenhänge im ganzen richtig. Richtig ist vor allem die von ihm dargestellte Idee der Errechnung der Geldwertausgleichsbeträge durch Umrechnung des Anfangsvermögens im Verhältnis der Geldentwertung ohne Wertänderung im Schlußvermögen, das die Bilanz ausweist. Auch die Verwendung der in den Indexziffern sich ausdrückenden Geldentwertungssätze für diese Umrechnungen ist ein gesunder Gedanke.

Die Berechnungen, die der Verfasser selbst anstellt, sind aber ungenau; so auf Seite 10. Allerdings gewinnt der Verfasser nach betriebswirtschaftlichen Erwägungen noch das richtige Ergebnis. Er hätte es gleich gehabt, wenn er an „Prozentrechnung im Hundert" gedacht hätte. Auf Seite 18 wird aber falsch gerechnet. Die 5 % weitere Entwertung müssen vom ursprünglichen Anfangsvermögen gerechnet werden. Nicklisch.

Schigut, Prof. Eug., Die Frage in der Bewertung in der Bilanz (im Lichte der Vermögensabgabe). 8°. 23 S. Verlag Waldheim-Eberle, A.-G., Wien 1920.

Schigut ist ein tief eindringender Bilanztheoretiker und bewährt sich als solcher auch in diesem Heft. Auf seine bedenkenvolle Frage: wie es denn begründet werden könne, daß in der Bilanz ganz verschiedenartige Werte (entstanden aus verschiedenartiger Bewertung) zusammengezählt werden dürfen, antworte ich im Sinne meiner „Betriebslehre" und „Organisation": sie dürfen es, weil die Bewertung nach den verschiedenen Zwecken erfolgte, deren Verwirklichung die einzelnen Gütergruppen, die in verschiedenen Bilanzposten zusammengefaßt sind, dienen, und weil diese Zwecke eine organische Einheit bilden. Nicklisch.

Bücher über Steuerwesen.

Geiler, Karl, Professor Dr., Einführung in das jetzige Steuerrecht. 80; 24. S. J. Bensheimer, Mannheim 1920.

Das Heft ist der Abdruck eines Vortrages, den der Verfasser im Mannheimer Anwaltsverein gehalten hat. Sein Inhalt ist nicht nur für Juristen von Interesse, sondern ist eine gute erste Einführung auch für andere, die sich einen Überblick über die Steuergesetzgebung verschaffen wollen. Nicklisch.

Findeisen, Franz, Dr., Handels-Hochschule Nürnberg, Praktische Steuertechnik in kaufmännischen Betrieben. Bd. 65 von Gloeckners Handels-Bücherei (Herausgeber: Prof. Ad. Ziegler), 8°; III und 24 S. G. A. Gloeckner, Leipzig 1920.

Der Verfasser sagt „Steuertechnik in kaufmännischen Betrieben". Im Vorwort erklärt er, daß er darunter „eine Lehre von den Maßnahmen der Einzelwirtschaften zur Feststellung und Tilgung der gesetzlichen Steuerschuld" versteht. Der Gedanke ist gesund. In dem vorliegenden Buche handelt es sich um einen Grundriß, in dem Reichseinkommen- und Körperschaftssteuer im Vordergunde stehen, aber auch andere Steuern berücksichtigt werden. Inhalt: Steuerbuchführung, Steuerbilanz, steuerliche Bewertung des Betriebskapitals, Abschreibungen und Steuern, Deklaration des Einkommens, Deklaration des Vermögens, Technik der Steuerreklamation, Buchung und Tilgung der Steuerschuld, Steuerersparung.

Der Verfasser ist der Ansicht, daß die Steuergesetzgebung auf eine gesonderte Steuerbilanz zutreibe, weil die Bestimmungen der Steuergesetze in Bilanzen, die nach kaufmännischen Gesichtspunkten aufgestellt werden, nicht ausreichend ausgeführt werden könnten. Hierzu kann grundsätzlich gesagt werden, daß es auch im Interesse des Staates liegt, in seiner Steuergesetzgebung den betriebswirtschaftlichen Gesetzmäßigkeiten zu folgen, ihr Bild in den Aufzeichnungen der Unternehmungen möglichst gar nicht zu stören, besonders ihre nutzbringende Abwicklung in den Betrieben durch Steuermaßnahmen nicht zu hindern. Die steuerliche Betonung des Charakters der Privatentnahmen und ähnlicher Dinge gehören nicht hierher; sie fördern vielmehr die richtige Gruppierung der Aufzeichnungen in der Buchhaltung. Aber in der steuerlichen Bewertungslehre muß den betriebswirtschaftlichen Gesetzmäßigkeiten noch vollkommen zum Durchbruch verholfen werden. In welcher Richtung dies geschehen müßte, ist in dem Buche in mehreren Stellen angedeutet.

In der Frage der Sicherstellung der Erneuerung der Anlagen in Zeiten mit steigender Geldentwertung und der Tilgung der Anschaffungskosten der Anlagen bei zunehmendem Geldwert hätte wohl ausführlicher Stellung genommen werden können (vgl. meine Besprechung der Bücher von Prion, Schigut usw. in Nr. 2 des laufenden Jahrgangs d. Z.).

In dem Abschnitt über die Verbuchung und Tilgung der Steuerschuld ist das Reichsnotopfer mit Recht ausführlich behandelt.

Dem Buche sind in allen Teilen durchgeführte Beispiele beigegeben, die gut ausgewählt sind.

In den Zahlen stecken auf mehreren Seiten Druckfehler (siehe S. 32, 75).

Das Disagio wird man nicht als „Begebungsunkosten" ansehen dürfen.

Das Buch wird vielen gute Dienste leisten.

Nicklisch.

Rohde, H., Beigeordneter der Gemeinde Zehlendorf, und Schröder, Fr., Steuersyndikus. Sind Steuerersparnisse möglich? Allgemeine Reichseinkommensteuer. 8°. 89 S.; Industrieverlag Spaeth u. Linde, Berlin 1921.

Wir haben ein Heft (Nr. 1) vor uns aus der Reihe „Sind Steuerersparnisse möglich?", die von H. Rohde und W. Beuck (Steuersyndikus) herausgegeben wird. Es beschränkt sich, wie der Titel schon angibt, auf „Allgemeines und Reichseinkommensteuer". Das Buch ist eine gute Ergänzung der betriebswirtschaftlichen Ausführungen Findeisens nach der rechtlichen Seite.

In den Buchhaltungs- und Bewertungsfragen fehlt es an einem Körnchen betriebswirtschaftlichen Salzes. Mir erscheint es als ein Lebensinteresse des Staates, daß die Steuergesetzgebung die betriebswirtschaftlichen (ich sage nicht „privatwirtschaftlichen") Gesetzmäßigkeiten in ihrem Ablauf nicht stören darf. Ich nehme deshalb auch an, daß der Wille des Gesetzgebers niemals bewußt gegen diese Gesetzmäßigkeiten gerichtet ist. An uns Betriebswirtschaftern ist es, diesen Gedanken zur vollen Geltung zu bringen. Findeisens Ausführungen entsprechen ihm mehr als die Darlegungen betriebswirtschaftlichen Inhalts in dieser Schrift.

Das Buch ist sachkundig und wird in Ergänzung mit Findeisen viele gute Dienste leisten.

Nicklisch.

Butze, Felix, Studienrat, Praktische Steuerkunde. Gemeinverständliche Darstellung sämtlicher gültigen Steuergesetze. Ein Lehrbuch und Steuer-Ratgeber. 8°; 127 S. Dr. Max Gehlen, Leipzig 1921.

Im Vorwort bezeichnet der Verfasser sein Buch als eine „spezielle Staatsbürgerkunde" für Steuern. Der erste Teil: Steuerrechtliche Fragen, gibt Auszüge aus den Steuergesetzen, die bei der Kürze der Darstellung nicht vollständig und nicht immer genau sein können.

Im Falle der Besteuerung des Verkehrs mit Wertpapieren wäre in Zukunft bei der Bedeutung der Kommissionsgeschäfte die Besteuerung dieser für das große Publikum kurz zu behandeln.

Bei der Frage des Zolls wäre bei „Zolltarif" wohl auch kurz auf die künftigen Einwirkungen des Friedensvertrages hinzuweisen gewesen.

Rechtsauszüge lese ich immer lieber aus der Feder eines Juristen.

Der zweite Teil ist überschrieben: Steuertechnische Fragen.

Die Fragen, die Findeisen und Rohde mit Schröder behandeln, treten bei diesem Buche zurück. Es will einen Überblick über die wichtigsten Einzelheiten geben, die in der gesamten Steuergesetzgebung enthalten sind; auch über die Finanzbehörden und den Rechtsmittelzug. Dieses Ziel wird auch erreicht. Wer seine eigenen Steuerangelegenheiten erledigen will, wird dann aber zu den Gesetzen selber greifen müssen.

Nicklisch.

Schulz, Oskar, Dipl. Handelslehrer, Die Allgemeine Umsatzsteuer und ihre Berücksichtigung bei der Buchführung. 8°; 79 S. und eine Beilage. G. A. Gloeckner, Leipzig 1919.

Die Frage, die sich der Verfasser stellt, lautet so: Wie kann man die im Gebrauch befindlichen Bücher am einfachsten und vollkommensten einrichten, damit die umsatzsteuerpflichtigen Beträge übersichtlich, den gesetzlichen Vorschriften entsprechen und mit geringstem Zeitverlust ausgewiesen werden?

Die Frage ist sachverständig beantwortet.

Nicklisch.

Liefmann, Robert, Dr. Prof., Kartelle und Trusts und die Weiterbildung der volkswirtschaftlichen Organisation. Kl. 8°; XI und 310 S. 4. Aufl. Verlag von Ernst Heinrich Moritz (Inh. Franz Mittelbach) Stuttgart 1920.

Das Buch ist der 12. Band der Bücherei der Rechts- und Staatskunde. Sein Inhalt: Wesen und Entstehung der Kartelle (wirtschaftiche Vereine, Verbände und Gesellschaften — Wesen — Entstehung — Umfang des Kartellwesens — Formen — Allgemeiner Charakter der heutigen wirtschaftlichen Kämpfe); die Wirkungen der Kartelle (auf die kartellierte Industrie — auf die Abnehmer —); die amerikanischen Trusts; die Weiterbildung der volkswirtschaftlichen Organisation unter dem Einflusse der Kartelle und Trusts; die staatliche Regelung des Kartellwesens.

Liefmann hat diese Dinge auf Grund umfassenden Materials behandelt. Ihre betriebswissenschaftliche Seite tritt dabei allerdings ziemlich weit zurück. So ist es wohl auch zu erklären, daß z. B. die Bedeutung der Möglichkeit oder Unmöglichkeit, die Kartelle bedürftigen Warengruppen genau abzugrenzen, für die Bildung und das Leben von Kartellen hat, nur mit ein oder zwei Wendungen gestreift wird und daß sich die Unterscheidung von bestrittenem und unbestrittenem Gebiet, die auch für die Preispolitik der Kartelle grundlegend ist, gar nicht findet. Auch die Schwäche einiger Unterscheidungen — wie die allgemeine Ablehnung von Einkaufskartellen als Kartelle — wird nur so begreiflich.

Der grundsätzliche Mangel, daß Liefmann die Kartelle als Unternehmer und nicht als Unternehmungsvereinigungen behandelt, rührt zweifellos eben daher. Die Auffassung als Unternehmerorganisationen läßt manche Frage nach Entwicklungsmöglichkeiten offen, führt für manche Zusammenhänge des Kartellwesens zu nur halb oder dreiviertel richtigen Urteilen, mit denen wenig anzufangen ist. Grundsätzlich findet auch ein organisationswissenschaftlicher Gedanke, der Liefmann sonst wohl naheliegt, in dem vorliegenden Buche kaum hinreichenden Ausdruck: der nämlich, daß das Heilmittel für die Kämpfe zwischen den Produzierenden und den Konsumierenden („Unternehmer und Arbeiter stürzen sich vereint auf den Verbraucher" oder so ähnlich) darin gegeben ist, daß der produzierende Mensch, die Menge der Arbeitenden, zugleich Konsument ist und sich dessen trotz der Weitläufigkeit der Produktions- und Verbrauchswege schließlich auch bewußt wird.

Im Anschluß an die kurzen Äußerungen Liefmanns über das Thema „Kartell und Moral" verweise ich auf mein Buch „Organisation" und auf meinen Aufsatz über den Gemeinschaftsgedanken im Kartellwesen, der im laufenden Jahrgange der Kartellrundschau veröffentlicht ist. Den wirtschaftlichen Wirkungen der Kartelle hat Liefmann sehr aufmerksam nachgespürt.

Außer dem Kartell sind weitere Wirtschaftsformen, die in neuerer Zeit entwickelt worden sind, dargestellt: der Trust, die Interessengemeinschaft und andere. Bei der Einordnung der Interessengemeinschaft und für die Darstellung ihrer Beziehung zu dem Kartellwesen sollte ihre Anwendung in Verbindung mit den neuen Steuergesetzen zur Vorsicht mahnen.

Verdienstlich ist, daß die Verhältnisse in andern Ländern — vor allem die in Amerika — vergleichsweise berücksichtigt sind.

Nicklisch.

Literatur-Übersicht.

Juni.

a) Bücher.

(Alle eingehenden Schriften werden hier genannt. Eine Besprechung einzelner Werke erfolgt nach Ermessen der Herausgeber dieser Zeitschrift. Rücksendung von Büchern erfolgt in keinem Falle.)

Bankwesen — *Loehr, Dr. Jos.,* Das deutsche Bankwesen. München, J. Schweitzer. 8°. 180 S. M 22.—.

— *Liefmann, Robert,* Beteiligungs- und Finanzierungsgesellschaften. 3. neubearb. Aufl. Jena, G. Fischer. Lex.-8°. 590 S. Geb. M 115.—.

— *Schmidt, Dr. A.,* Valutafibel. Eine Einführung in die Fragen des Geldwesens. Geb. M 14.—.

Betriebsführung — *Bayrhoffer, W.,* Die Behörden-Organisation. (Betriebsbücherei Bd. 2.) Berlin, O. Elsner. Kl.-8°. 184 S. Geb. M 17.—.

— *Großmann, Dr. H.,* Die Betriebsbilanz und die Betriebs-Gewinn- und Verlustrechnung nach dem Gesetz vom 5. Februar 1921. Berlin, Spaeth u. Linde. 8°. 96 S. M 8.60.

— *Koch, Dr. F. E.,* Betriebsbilanz, Betriebs-Gewinn- und Verlustrechnung. Berlin, Reimar Hobbing. 8°. 82 S. M 12.—.

— *Leitner, Prof. Friedr.,* Privatwirtschaftslehre der Unternehmung. 3. erw. Aufl. Berlin, Vereinigung wiss. Verleger. Lex.-8°. 290 S. M 30.—.

— *Lehmann, Dr. M. R.,* Das Rechnungswesen auf Bleihütten. Berlin, E. Ebering. Lex.-8°. 157 S. M 6.—.

— *Sazenhofen, von,* Die moderne Lagerbuchführung nach Taylor. Leipzig, Ludw. Fries. 8°. 118 S. Pappbd. M 20.–.

— *Stier-Somlo, Dr. Fr.,* Gesetz über die Betriebsbilanz und die Betriebs-Gewinn- und Verlustrechnung. Berlin, Vossische Buchhandlung. 8°. 40 S. M 5.—.

Buchhaltung — *Fuchs, Rich.,* Bilanzkunde. Lief. 6—7. (Methode Rustin.) Potsdam, Bonneß u. Hachfeld. Lex.-8°. Je 24 S. je M 2.50.

— *Naphtali, Fritz,* Wertschwankungen und Bilanz. 8°. 24 S. M 2.20. Flugschrift der Frankf. Ztg.

— *Schreier, Joh.,* Die kaufmännische Inventur. Berlin, Organisation. 8°. 52 S. Voranzeige, etwa M 8.—.

— *Schulze, Dr. Karl,* Geschäftsgänge für den Buchhaltungsunterricht. 2. Aufl. Leipzig, G. A. Gloeckner. 8°. 32 S. M 1.—.

Erdkunde — *Hübner, O.,* Geograph. stat. Tabellen aller Länder der Erde. 66. Ausg. 1920. Wien, L. W. Seidel u. Sohn. Quer-8°. 157 S. M 15.—.

— *Meyer,* Kleiner Handatlas. Lief. 2—5. Leipzig, Bibl. Institut. Lex-8°. Jede Lief. M 10.—.

Fortbildung — *Stöwsand, W.,* Kaufmännisches Rechnen (für angehende Bankbeamte). 2. verb. Aufl. Berlin, Winckelmann u. Söhne. Kl.-4°. 60 S. M 12.—.

Rechtsfragen — *Buro, Fr.* und *Koeppel, Dr. W.*, Gesetzgebung gegen die Kapitalflucht. Berlin, Industrieverlag Späth u. Linde. Kl.-8°. 317 S. Geb. M 24.—.
— *Dersch, Dr. H.*, Die gesamten Abänderungsgesetze zur Angestelltenversicherung. 2. Aufl. Mannheim, J. Bensheimer. Kl.-8°. 226 S. M 15.—.
— Kartenauskunftei des Arbeitsrechts, Heft 22. Stuttgart, Volksverlag für Wirtschaft und Verkehr. 8° (quer). 16 S. Jedes Heft M 4.80.
— *Syrup* und *Billerbeck*, Einstellung und Entlassung von Arbeitern und Angestellten während der Zeit der wirtschaftlichen Demobilmachung. 4. neuberichtigte Aufl. 8°. 134 S. M 16.—.
— *Titze, Prof. Dr. H.*, Richtermacht und Vertragsinhalt. Tübingen, Mohr. 8°. 40 S. M 6.—.

Soziales — *Müller, Hermann*, Karl Marx und die Gewerkschaften. Berlin, Verlag für Sozialwissenschaft. Kl.-8°. 112 S. M 6.—.
— Soziale Arbeit im neuen Deutschland. M.-Gladbach, Volksvereins-Verlag. Lex.-8°. 260 S. M 18.—.

Staatsbürgerkunde — *Koske* und *Seeling*, Kleine Staatsbürgerkunde und Lebenskunde. 5. verb. Aufl. Leipzig, Dr. M. Gehlen. 8°. 144 S. M 11.—.

Steuern — *Großmann, Prof. Dr.*, Grundlagen der Bilanzlehre mit Hinweisen auf das Steuerrecht. Berlin, Spaeth u. Linde. 8°. 113 S. M 8.—.
— *Knof, Dr. E.*, Die steuerliche Revision der Unternehmung, des Handels und der Industrie. Leipzig, G. A. Gloeckner. 8°. 96 S. M 12.—.
— *Lewin, Dr. jur.*, Der Reichsnotzins nach öffentlichem und privatem Recht. Berlin, Franz Vahlen. 8°. 72 S. M 8.—.
— *Soergel, Dr. H. Th.*, Jahrbuch des Reichssteuerrechts 1920. Stuttgart, W. Kohlhammer. 8°. 112 S. M 12.—.

Werbewesen — *Tiedtke, H.*, Kurpfuscher der Reklame. Berlin, Ad. Giesecke. Kl.-8°. 16 S. M 2.50.

Wirtschaftsleben — *Bonwetsch, A.*, Der Handel mit landwirtschaftlichen Maschinen und Geräten in Rußland vor dem Kriege. Berlin, E. Ebering. Lex.-8°. 152 S. M 9.—.
— *Günther, Adolf*, Krisis der Wirtschaft und der Wirtschaftswissenschaft. Dresden, Sibyllen-Verlag. 8°. 160 S. M 13.—.
— *Hamburg* in seiner politischen, wirtschaftlichen und kulturellen Bedeutung. Mit 24 Abb., einem Hafenplan und einer Karte von Hamburgs Umgebung. Hamburg, Friederichsen u. Co. 8°. 170 S. Br. M 13.60, geb. M 18.20.
— *Kahn, E.*, Indexzahlen März—April 1921. 4. stark erweit. u. verb. Aufl. Frankfurt, Sozietäts-Druckerei. 8°. 64 S. M 3.30.
— *Kühnert, Dr. H.*, Quellenheft zur Wirtschaftsgeschichte von Groß-Thüringen. Jena, Volksbuchhandlung. 8°. 72 S. M 8.—.
— *Pesl, Ludwig Dan.*, Das Dumping. Preisunterbietungen im Welthandel. München, J. Schweitzer. Lex.-8°. 148 S. M 21.—.
— Taschenausgabe des Zolltarifes. 21.—25. Tausend. Hamburg, Rich. Hermes. Kl.-8°. 248 S. Halbleinen geb. M 15.—.

Wirtschaftspolitik — *Beckmann, W.*, Sozialisierung, Bodenreform, Freiwirtschaft. Erfurt, Freiland-Verlag. Lex-8°. 32 S. M 2.50.

Wirtschaftspolitik — *Dietze, Bruno*, Vernichtung des Betriebsvermögens in Handel und Industrie durch Zwangswirtschaft und Geldentwertung. Leipzig, Selbstverlag. Kl.-8°. 48 S.
— Friedensvertrag und Deutschlands Stellung in der Weltwirtschaft. Berlin, Jul. Springer. Lex.-8°. 224 S. M 28.—.
— *Krasper, Dr. Fritz*, Der Arbeitsfriede durch Arbeiterkapitalisten. Berlin, O. Elsner. 8°. 56 S. M 7.50.
— *Wissel, R.*, Kritik und Aufbau. Berlin, Verlag Gesellschaft und Erziehung. 8°. 92 S. M 6.50.

b) Zeitschriften.

Bankwesen — Das Kreditprinzip der Banken. Von *Dr. Ph. Weinschenk*. Die Bank, Juni 1921.
— Das Akkreditiv. Von *Dr. Alfred Jacoby*. Bankarchiv XX, 17.
— Bankwesen und Technik. Von *Otto Böhm*. Technik und Wirtschaft XIV, 5.
— Die Giro-Abteilung einer Großbank I. Von *Otto Schoele*. Zahlungsverkehr III, 5.
— Papierreserven. Von *Gg. Bernhard*. Plutus XVIII, 10.

Fortbildung — Berufsberatung und Handwerk. Von Oberlehrer *R. Zeise*. Deutsche Fortbildungsschule XXX, 9 und 10.
— Schülerratsbestrebungen und unsere Fachschulen. Von *Schey*. Deutsche Handelsschulwarte I, 15.
— Die Vereinheitlichung im Schreibmaschinenbau. Von *Hermann Scholz*. Deutsche Handelsschulwarte I, 16.

Organisation — Behandlung der Briefpost in privatwirtschaftlichen Unternehmungen. Von *W. Leben*. Der Betrieb III, 15.

Rechtsfragen — Drohender Vermögensruin als Vertragsaufhebungsgrund. Von *Dr. Matthiessen*. Leipziger Zeitschrift für deutsches Recht XV, 9.
— Das gewerbliche Lehrverhältnis in rechtlicher Beziehung. Von *H. Schneider*. Weltmarkt IX, 21.

Steuern — Die erste Körperschaftssteuererklärung. Von Rechtsanwalt *Dr. Koeppel*. Bankarchiv XX, 17.
— Der Abzug von Lebensversicherungsbeiträgen nach dem abgeänderten Einkommensteuergesetz. Masius' Rundschau XXXIII, 5.
— Steuerorganisation. Von Syndikus *Dr. jur. Starkloff*. Organisation XXIII, 9.
— Praktische Beispiele zur Theorie der österreichischen Vermögensabgabe. Von *Dr. Rob. Weishut*. Österr. Volkswirt XIII, 32.

Wirtschaftsleben — Die volkswirtschaftl. Bedeutung der agrarischen Operationen. Von *Dr.-Ing. H. Kalbrunner*. Österr. Volkswirt XIII, 33. 34.
— Österreich. Von *Gg. Bernhard*. Plutus XVIII, 11.
— Neue Lösungen und Aufgaben der Versicherung. Von *Alfred Manes*. Technik und Wirtschaft XIV, 5.
— Die moderne Trust- oder Konzernbildung in ihrer Bedeutung für die Volkswirtschaft. Weltmarkt IX, 22.
— Einige Unklarheiten im Zahlungsplan. Von *K. Singer*. Wirtschaftsdienst Nr. 22.

Wirtschaftspolitik — Kriegsentschädigungen. Von *A. Lansburgh*. Die Bank, Juni 1921.
— Zur Wirtschafts- und Finanzpolitik Rumäniens. Von Prof. *J. Raducanu*. Österr. Volkswirt XIII, 33.

Manuskripte sind, soweit nichts anderes vereinbart, an die Redaktion, Stuttgart, Calwer Straße 18, zu senden. Die Zeitschrift erscheint monatlich im Umfange von 24 Quartseiten. BEZUGSPREIS: Durch den Buchhandel oder die Post vierteljährlich M 12.—. ANZEIGENANNAHME durch die Annoncenbureaus und Carl Ernst Poeschel Verlag, Stuttgart, Calwer Straße 18. 1/1 Seite M 350.—, 1/2 Seite M 175.—, 1/4 Seite M 87.50, 1/8 Seite M 43.75. Beilagen nach Übereinkunft.

CARL ERNST POESCHEL VERLAG, STUTTGART
FÜR DIE HERAUSGABE VERANTWORTLICH IN DEUTSCHLAND: DR. ALFRED DRUCKENMÜLLER, STUTTGART; IN ÖSTERREICH-UNGARN: HOFRAT ANTON SCHMID, REKTOR DER HOCHSCHULE FÜR WELTHANDEL PROFESSOR AN DER KONSULARAKADEMIE U. HONORARDOZENT AN DER TECHNISCHEN HOCHSCHULE IN WIEN. GESCHÄFTSSTELLE FÜR ÖSTERREICH-UNGARN: GEWERBEBUCHHANDLUNG (OSKAR ANDREAS) WEIDLINGAU BEI WIEN. DRUCK DER J. B. METZLERSCHEN BUCHDRUCKEREI IN STUTTGART, CALWER STRASSE 17.

J. B. METZLERSCHE VERLAGSBUCHHANDLUNG
STUTTGART, CALWERSTR. 18

Technologische Taschenwörterbücher
von H. Offinger

Deutsch-englisch-französisch-italienisch
für Techniker und Korrespondenten

I. Band,	Deutsch voran.	6.	Aufl.	gebunden	15.— M.
II. „	Englisch „	5.	„	„	15.— „
III. „	Französisch „	5.	„	„	15.— „
IV. „	Italienisch „	3.	„	„	15.— „

Technologisches Taschenwörterbuch
von
A. Theiß u. F. Grein

Deutsch-Spanisch, bearbeitet von Rohde, geb. 8.50 M.
Spanisch-Deutsch, bearbeitet von Schlimbach „ 8.50 „

Geschichte des Untergangs der antiken Welt
von
Otto Seeck

In sechs Bänden, die eine zusammenhängende Geschichtserzählung bilden. Jeder Band kostet broschiert M. 32.—, in Halbleinen gebunden M. 42.—. Dazu sechs Bände Anmerkungen, enthaltend die Quellenbelege, die nur für den Fachmann Wert haben. Jeder Anmerkungsband kostet M. 16.—, in Halbleinen gebunden M. 24.—.

Deutsche Literaturzeitung: Ein Werk, das zu denken gibt und, indem es sich an alle Gebildeten wendet, recht eigentlich dazu berufen ist, einer Fülle von konventionellen Vorstellungen und Vorurteilen, die durch mächtige von der Wissenschaft längst überwundene Traditionen immer wieder neuen Geschlechtern eingeimpft werden, den Boden zu entziehen. — Solche Bücher sind Taten, wie sie gerade unserer Zeit nottun. —

Tagberechnungstabellen
zur schnellen und fehlerlosen Berechnung der Tage, das Jahr sowohl zu 365 als auch zu 360 Tagen gerechnet
von
Hermann Schuon
Gebunden M. 8.—
Aus den Tabellen liest man die Anzahl der Tage jeder beliebigen Zeitperiode innerhalb eines Jahres sofort ab

Zinstafeln
zur schnellen und fehlerlosen Berechnung der Zinsen aus 1.— M. bis 20000.— M. Kapital zu $^1/_4$ %, 3 %, $3^1/_2$ %, 4 %, $4^1/_2$ % und 5 % von 1 bis zu 365 Tagen
von
E. L. Kraft
7. Auflage. Gebunden 8.— M.

Der menschliche Körper und seine Krankheiten
von Dr. med. Herm. Schall. Geb. 30.— M.

Über das Werk liegen eine große Anzahl nur äußerst anerkennender Urteile von medizinischen Autoritäten, Fachzeitschriften und Tageszeitungen vor.

Reichsmedizinal-Anzeiger: Das Buch ist keins der populär-medizinischen Werke, deren wir nun gerade genug haben. Der Verf. behandelt sein Thema von höheren Gesichtspunkten aus und will, ohne aber eine bestimmte Behandlungsmethode zu propagieren, lediglich eine zusammenfassende Darstellung der Krankheitslehre auf Grund naturwissenschaftlicher Erkenntnis bieten. — Ein hervorragendes Werk, dem recht viele Neu-Auflagen beschieden sein mögen.

Jüdische Geschichte, in Charakterbildern
von der Zerstörung des I. Tempels bis zur Gegenwart, von **S. Müller.** Mit 14 Bildnissen. Geb. 24.— M.

Aus den vielen, äußerst wohlwollenden Besprechungen:

Freie Lehrerzeitung: Wir besitzen kein jüdisches Geschichtsbuch, das im Werden der neuen Zeit in gleichem Maße geeignet wäre, die innere Anteilnahme zu wecken. Das Buch läßt keinen berechtigten Wunsch unerfüllt.

Preise ohne jeden Teuerungszuschlag und freibleibend.

Soennecken
Vertikal-Registratur

Größte Übersicht
Geringster Raumanspruch

Vertreterangabe auf Wunsch

Berlin • F. SOENNECKEN • Leipzig
• BONN •

J. B. METZLERSCHE
VERLAGSBUCHHANDLUNG STUTTGART

Die deutsche Selbstbiographie

von

Theodor Klaiber

Beschreibungen des eigenen Lebens,
Memoiren, Tagebücher

In Halbleinwand gebunden mit handgetunktem Ueberzugpapier M. 45.–

Aus einigen Besprechungen:

Schwäbischer Merkur: So ist hier wohl die erste wirkliche Geschichte der Selbstbiographie und der Memoirenliteratur auf deutschem Boden geschaffen. Das Buch ist in seiner Verbindung von wissenschaftlicher Forschung mit einer edlen und einfachen Darstellung die wohlgelungene Lösung einer unserer Zeit besonders gebotenen Aufgabe.

Hamburgischer Correspondent: Aus der Fülle von Beschreibungen eigenen Lebens, Memoiren, Tagebüchern usw., die wir von großen und kleinen Deutschen, von Fürsten und Bürgern, Feldherrn und Denkern, Künstlern und Gelehrten, Kaufleuten und Reisenden besitzen, hat der Herausgeber hier eine vortreffliche Auswahl getroffen. Klaiber hat hier ein rechtes Buch fürs deutsche Haus geschaffen, das sich besonders auch dazu eignet, im Familienkreise gemeinsam gelesen zu werden.

J. C. KÖNIG & EBHARDT
HANNOVER

Geschäftsbücher

Lose - Blätter - Bücher — Amerikanische Journale — Spaltenbücher — Lohnbücher mit Steuerrubriken — Umsatzsteuerbücher

Musterbogen auf Wunsch.

Soeben erschienen!

Vierte verbesserte Auflage

Kapitalsanlage und Vermögensverwaltung

Praktische Winke von
Georg Obst

In zweifarbigem Umschlag 10.— M.

C. E. Poeschel Verlag, Stuttgart

Volkswirtschafts-Lehre

Eine gemeinverständliche Darstellung
von

Dr. Georg Obst
a. o. Professor an der Universität
Breslau

2. vollständig umgearbeitete Auflage
355 Seiten. — Gebunden M. 32.–

Mitteilungen der Handelskammer zu Berlin: Verfasser, der praktische, wirtschaftliche Kenntnisse mit wissenschaftlicher Forschung verbindet, führt in knapper Darstellung und leicht faßlicher Form das gesamte Wirtschaftsleben in seinen Erscheinungen und Wechselbeziehungen vor Augen. Ueberall sind hierbei die neuesten Ziffern und Daten berücksichtigt. Als Einführung in die Volkswirtschaftslehre und bequemes Hilfsmittel, sich über deren Probleme schnell und klar zu unterrichten, kann das Werk aufs beste empfohlen werden.

C. E. Poeschel Verlag, Stuttgart

380.5
ZE
Comm. R. R.

ZEITSCHRIFT FÜR HANDELS-WISSENSCHAFT UND HANDELS-PRAXIS

NOV 4 1921

14. JAHRGANG 1921/22

HEFT 5 1921 AUGUST

STUTTGART · CARL ERNST POESCHEL VERLAG

INHALT

Betriebswirtschaftslehre. Von *Professor Dr. H. Nicklisch,* Berlin 97

Warenarbitrage statt Goldarbitrage. Von *Kurt Schmaltz* in Verbindung mit *Professor Dr. H. Nicklisch,* Berlin 101

Die Stellung der deutschen Binnenschiffahrt nach dem Friedensvertrag. Von *W. Roß,* Hamburg 104

Die gegenwärtige Lage des deutschen Buchwesens. Von *Dr. Alfred Druckenmüller,* Stuttgart 106

Rechtsfragen des Tages. Von *Geh. Justizrat Prof. Dr. Ed. Heilfron,* Berlin . 111

Werbewissenschaftlicher Teil.

Psychologische und praktische Betrachtungen über die Reklame in Italien. Von *Dr. Chr. von Hartungen,* z. Zt. Meran 112

Rundschau (darunter: Valutakurven, Neues Recht. Von *Geh. Justizrat Prof. Dr. Ed. Heilfron,* Berlin) 116

Bücherbesprechungen 119

Literaturübersicht 119

C. E. POESCHEL VERLAG IN STUTTGART, CALWERSTR. 18

C. E. POESCHEL VERLAG
STUTTGART

Soeben erschienen:

Wechsel- und Scheckkunde

Eine kurzgefaßte Erläuterung der Wechselordnung, des Wechselstempelgesetzes, des Scheckgesetzes usw. an der Hand von Beispielen. Mit einem Anhang 185 Fragen und Antworten

7. verbesserte Auflage
Gebunden Mk. 20.—

Von

Reg.-Rat Prof. Dr. Georg Obst
ehemal. Bankdirektor, in Breslau

Aus einigen Besprechungen:

Der Deutsche Oekonomist. Dieses Buch müsste jeder kaufen, der irgendwie mit Wechsel- und Scheckfragen zu tun hat.

Deutsche Sparkassenzeitung. Es sei jedem empfohlen, der sich einen wirklich brauchbaren Führer durch das Gebiet des Wechsels und Schecks anschaffen will.

Finanzherold. Ein wirklich lehrreicher Wegweiser.

Deutsche Volksstimme. Es ist mir in meiner kaufmännischen Praxis kein Buch zur Hand gekommen, welches diesen Gegenstand in gleich anschaulicher, ausführlicher und doch knapper Form behandelt, wie das Obstsche Buch.

C. E. POESCHEL VERLAG
STUTTGART

Soeben
erschienen:

Lehrbuch der Bankbuchhaltung
zum Selbststudium wie zum Schulgebrauch
(mit einer Beilage)

bearbeitet von

Heinrich Brosius
Beamten der Rhein. Creditbank, Freiburg i. Br.

5. Auflage (unveränderter Abdruck der 4. neu durchgesehenen Auflage)
Gebunden Mk. 30.—

Vom Reichsbankdirektorium für seine Prüfungen empfohlen!

Der Bankbeamte. Wir möchten das Werk unseren Kollegen bestens empfehlen. Sie können viel daraus lernen.

Die Sparkasse. Das Buch dürfte allen Vorwärtsstrebenden, auch den jüngeren Beamten bei grösseren Sparkassen, wirklich willkommen sein. Wir wünschen dem nützlichen Werke die weiteste Verbreitung.

ZEITSCHRIFT FÜR HANDELS-WISSENSCHAFT & HANDELSPRAXIS

HERAUSGEBER: Geh. Justizrat Prof. Dr. ED. HEILFRON, Berlin; Dr. H. NICKLISCH, Prof. a. d. Handelshochschule Berlin; Reg.Rat Dr. GEORG OBST, a.o. Prof. a. d. Universität Breslau; Hofrat A. SCHMID, Rektor d. Hochschule für Welthandel, Professor a. d. Konsularakademie, Honorardozent an der Technischen Hochschule, Wien.

HEFT 5 STUTTGART · AUGUST 1921 14. JAHRG.

Betriebswirtschaftslehre.

Was ist bei ihrem Studium vor allem anderen zu beachten?

Von H. Nicklisch, Berlin.

Öffentlicher Vortrag, gehalten vor der Studentenschaft der Handelshochschule Berlin im Auftrag des Ausschusses am 25. Mai 1921.

Wenn ich hier über das Studium der Betriebswirtschaftslehre spreche, geschieht es nicht, um jedem einzelnen Zuhörer für seine besonderen Bedürfnisse Ratschläge zu erteilen. Bei solchem Beginnen ist Voraussetzung, daß der Beratende die Studienbedürfnisse des einzelnen kennt, auch die Art und das Ergebnis der Schulung, der Bildungsarbeit, die er bereits an sich selbst geleistet hat. Für einen auf das Ganze gehenden Vortrag, für Ausführungen, die vor der gesamten Studentenschaft und Kreisen darüber hinaus gesprochen werden, ist diese Voraussetzung ein Unding. Solche Ratschläge müssen deshalb der Arbeit der studentischen Beratungsämter und der beratenden Tätigkeit der Dozenten überlassen bleiben. In einem Vortrage wie dem heutigen, kann nur grundsätzlich zu der Frage des Studiums der Betriebswirtschaftslehre Stellung genommen werden. Das soll auch geschehen.

Zunächst sei an die Wissenschaft angeknüpft, um die es sich handelt. Die Betriebswirtschaftslehre hat in den zwei Jahrzehnten ihrer neueren Entwicklung wiederholt Namensänderungen erlebt. Sie begann unter der Überschrift „Handelswissenschaften"; danach kam „Privatwirtschaftslehre", schließlich auf dem Wege über Betriebslehre und Betriebswissenschaft der Name „Betriebswirtschaftslehre", der sich rasch einbürgern wird. Der Gang dieser Namensänderungen spiegelt den Verlauf der inneren Entwicklung wieder.

Bei dem Kern der Handelswissenschaften handelte es sich um „Fälle", Einzelfälle. Im Vordergrunde stand immer die Frage: Was gibt es nun noch für Fälle? In den Antworten lag dann auch ein Fortschritt gegen früher. Bei jedem Einzelfall wurde dann die andere Frage beantwortet: Wie kann er behandelt werden? Man kam auf diesem Wege zu einer Reihe von Rezepten, von denen eins als bestes empfohlen wurde. Ich nannte diese behandelten Fälle „Einzelfälle". Ihre Bearbeitung erfolgte durchaus in diesem Sinne. Daß die Einzelfälle zu „Geschäftsgängen" gebündelt wurden und in Buchhaltungsübungen zu Abschlüssen zusammengefaßt wurden, widerspricht dieser Behauptung nicht. Mancher meiner Leser wird jetzt an den „Gesamtgewinn", besser an das „Gesamtergebnis" denken, das im Bücherabschluß ermittelt wird und meinen, die Einzelheiten seien hier doch soweit verarbeitet, daß Weiteres gar nicht möglich ist. Und doch reicht all das nicht aus. Die Zusammenfassung der „Fälle" zu einem „Werk", zu Menschenwerk fehlt. Man kam vom Fall nicht auf die lebendige Einheit, die ihn ins Leben ruft und zu der er gehört, kam nicht auf die Einzelwirtschaft, die Unternehmung, den Betrieb, nicht auf die Beziehungen und Gesetzmäßigkeiten, die diese Lebenszelle aller Wirtschaft ausmachen. Dieser Organismus wurde als selbstverständlich vorausgesetzt.

Der Gewinn kann auf diese lebendige Einheit, auf das Menschenwerk, um das es sich handelt, nicht führen. Er, der eine Größe nur aus der Verteilung des Ergebnisses von Menschenwerk ist, hat mit den innersten Gesetzmäßigkeiten dieses Werkes unmittelbar gar nichts zu tun. Seine mittelbaren Beziehungen aber zu ihnen haben sie den Augen

der Handelswissenschafter eher verschleiert als enthüllt [1]).

Um diese Sammlung sorgsam behandelter Fälle als Kern schlossen sich Rechtsregeln, möglichst im Wortlaut der Gesetze selbst, ausgewählte Teile der Volkswirtschaftslehre, Teile der Versicherungslehre und der Technologie. Diese Sammlung von Stükken verschiedenster Art wurde als Handelswissenschaft bezeichnet.

Welchen Grad der Entwicklung hat diese Wissenschaft heute erreicht? Heute muß ihr das Werk des Menschen, die Gemeinschaft „Unternehmung", der „Betrieb", alles sein, ist ihr auch alles. Bilanzen und andere Dinge haben für sie insoweit Bedeutung, als sie Erscheinungen des Betriebslebens sind. Die Gesetzmäßigkeiten dieser Lebenseinheit sind jetzt aufgezeigt [2]). Nun ist es möglich, Probleme zu lösen, die der Forschung bisher auszuweichen schienen. Manches, was bisher als unentwirrbarer Knäuel erschien, löst sich jetzt dem Auge des Forschers und der arbeitenden Menschen in ein Netz lebensvoller Beziehungen auf, die einsichtige Arbeit immer mehr zu befruchten vermögen.

Der Betriebswirtschafter erlebt die Wirtschaft inmitten einer der Organisationseinheiten, aus denen sie aufgebaut ist und mit deren Kräften sie lebt. Von dort aus folgt er den Beziehungen, die von Einheit zu Einheit laufen, erlebt er die größeren Einheiten, die aus den kleinsten, den Organisationseinheiten, sich aufbauen, und schließlich auch die größte: die All-Einheit der Wirtschaft. In jeder Organisationseinheit befindet er sich mitten im Ganzen. Man darf auch sagen, daß er sich in jeder von ihnen mitten im All, im Weltganzen, befindet. Solche organisationswissenschaftlichen Gedankengänge müssen die Entwicklung der Betriebswirtschaftslehre von nun ab bestimmen, auch im kleinsten, und bestimmen sie auch.

Wer die Arbeit des Betriebswirtschafters so sieht, wird zu Vergleichen mit der des Naturwissenschafters geführt: Auf der einen Seite das Bemühen des ersteren, gerichtet auf die Erforschung der Kräfte und Gesetzmäßigkeiten der Einzelzelle des Wirtschaftslebens, das durch und durch Menschenleben, d. h. geistiges Leben ist, und auf der anderen das Forschen nach den Kräften und Gesetzmäßigkeiten der kleinsten Einheit in der Natur. Zweifellos sind das verwandte Aufgaben. Aber der Betriebswirtschafter ist seinem Kollegen gegenüber weit im Vorteil. Dieser mag den Aufbau eines Stoffes studieren; er kann auch beobachten, wie er sich bildet, solche Bildungen auch selbst herbeiführen, wenn er ihre Bedingungen kennt. Niemals aber kann er als ein unmittelbar Beteiligter von innen heraus an dieser Formung teilnehmen. Seinem Intellekt sind die Vorgänge zugänglich, aber Erfahrungen des innersten Menschen, des tiefsten unmittelbaren Bewußtseins vermag er an ihnen nicht zu sammeln. Vergleiche von Vorgängen in der Natur und im Menschenleben vermögen unmittelbare Erfahrung nicht zu ersetzen und haben schon auf Abwege geführt. Den Betriebswirtschaftern aber ist dieses innerste unmittelbare Erleben möglich: dieser Weg zu tiefster Erkenntnis und zugleich zu zweckvollem Handeln. So ist die Betriebswirtschaftslehre dazu gekommen, durch die Einzelheiten hindurch Zusammenhänge zu sehen, die auch das Wesen der Einzelheiten erst restlos erklären.

Was bedeutet diese Entwicklung für unser Thema, für das Studium unserer Wissenschaft? Nicht etwa einen Aufruf zur Vernachlässigung des Studiums der Einzelheiten! Wer wollte dazu auffordern? Aber durch sie hindurch müssen die Zusammenhänge erforscht werden. Aus der kleinsten Einheit müssen stufenweise die größeren erkannt werden; so muß sich notwendig auch die größte in unserem Erleben voll erschließen. Wer Betriebswirtschaftslehre studieren will, der forsche nach Zusammenhängen!

Nun ein Zweites: Andere Wissenschaften sind der Betriebswirtschaftslehre benachbart. Man darf sagen, daß sich die Volkswirtschaftslehre und nach dieser das Recht besonders eng mit ihr berühren. Sie grenzen aneinander.

Grenze haben, heißt Gemeinsames haben. Durch dieses Gemeinsame geht der lebensvolle Strom wechselseitiger Beziehungen. Es handelt sich dabei in keinem Falle bloß um Linien, sondern immer um Grenzgebiete, die besonders organisiert sind, um diese Beziehungen zu verwirklichen, aus ihnen lebendiges Leben zu machen; dazu gehören auch die Sicherheitsvorkehrungen, die die Organismen in ihren Grenzzonen zu ihrem Schutze entwickeln. In meinem Buche „Organisation" und in einer Rede, die ich im vorigen Jahr auf der Tagung der Diplom-Kaufleute in Hannover gehalten habe, ist auf diese Zusammenhänge ebenfalls aufmerksam gemacht [3]). Wird es zwischen Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre und Recht anders sein? Ich gebe auf diese Frage die folgende Antwort:

Für das Studium der Betriebswirtschaftslehre ist von sehr geschätzter Seite auf einer Hochschultagung ein Vorschlag gemacht worden, der auf die Heranbildung reiner Betriebswirte abzielte. Diese Studierenden sollten durch einen besonderen Studienplan eine Reihe von Semestern andern Wissenschaften, besonders der andern Wirtschaftswissenschaft ferngehalten werden, damit ihr betriebswirtschaftliches Denken nicht immer wieder beeinträchtigt werde durch anderes wirtschaftliches Denken. Hiergegen ist zunächst zu sagen, daß Denken Denken ist, und daß schon viel erreicht ist (auch für die Betriebswirtschaftslehre), wenn ein Mensch denkt, d. h. Erkenntnisse, die in ihm liegen, findet und formt und durch eine Satzfolge, die den Zu-

[1]) Vgl. den Aufsatz des Verfassers: „Dynamik und Statik" in der Zeitschrift für Handelswissenschaft und Handelspraxis 1921, 13. Jahrgang, Heft 11.

[2]) „Der Weg aufwärts. Organisation. Versuch einer Grundlegung." Stuttg. 1920. Vom Verfasser dieser Schrift.

[3]) Vgl. Friedrich Ratzel: Das Meer als Quelle der Völkergröße.

sammenhang aufdeckt, erweist. Betriebswirtschaftlich Denken ist kein grundsätzlich anderes Denken, kein Denken mit anderen Kräften und anders aufgebaut und mit anderer Denktechnik. Sondern das gleiche Denken beschäftigt sich mit einem anderen Gegenstande, mit einer anderen Denksache. Und wesentlich ist, daß diese Sache durchforscht wird. Dabei wird sich als erfreulichste Erscheinung zeigen, daß sie nichts Isoliertes ist, kein Sack, aus dem es kein Hinaus mehr gibt, und keine Finsternis, in der es nur möglich ist, Grenzen abzutasten, hinter denen für den „Denkenden" dann nichts mehr ist. Sie erweist sich vielmehr als ein Brennpunkt von Beziehungen zu andern Sachen. Diese erklären uns ihr Wesen und machen uns ein Denken über sie erst möglich.

Damit ist nicht etwa dem Hans Dampf in allen Gassen die Fessel abgestreift, die er verdient. Er, der alles beguckt und nichts sieht, der überall dabei ist und nichts erlebt, verdient nicht, daß wir uns in diesem Zusammenhange ernsthaft mit ihm beschäftigen. Vielmehr ist es dem Denkwilligen und Denkenden durchaus nötig, sich scharf gerade auf das einzustellen, was es zu erkennen gilt. Aber unklug ist es, dieses Ding vorher so aus seinen Beziehungen heraus zu schneiden, daß an ihm nicht viel mehr zu erkennen ist, vielmehr das Beste und Tiefste verborgen bleiben muß, weil es vorher beseitigt oder versteckt worden ist — von dem selbst, der es sucht.

Die Menschen sollen sich dazu erziehen, fähig zu werden, sich zum äußersten auf die Dinge zu konzentrieren, ohne daß es nötig ist, vorher die wertvollsten Teile von ihnen abzuschneiden, weil sie auf andere Dinge ablenken könnten. Sonst werden sie an den Rätseln, die sie sich in bestem Wollen selbst geschaffen haben, hoffnungslos herumraten — in unfruchtbaren Denkübungen, die, weil sie keinem bessern Zwecke dienen können, schließlich Selbstzweck, ein letzter Zweck, werden, eine Beschäftigung für Unglückliche, die sich unzufrieden in einem dunkeln Sacke finden, und denen es jeder glauben darf, daß das Leben kaum lebenswert ist.

Wer aber, nicht etwa in Schulübungen, sondern in der besonderen Ausbildung für einen Beruf, unmittelbar vor dem Eintritt in diesen Beruf noch an Isolierung denkt, der wird nicht behaupten dürfen, daß er Vorbereitung fürs Leben betreibe. Unmittelbar vor der Tätigkeit in einem Berufe darf man Menschen nicht in einen Käfig stecken; es sei denn, daß sie darin bleiben sollen. Und das wäre ganz gewiß grausam. Menschen zwangsweise isolieren, heißt immer, sie in irgendeinem Grad für das Leben unbrauchbar machen.

Ich sehe zwischen Volkswirtschaftslehre und Betriebswirtschaftslehre keinen unvereinbaren Gegensatz, wie ihn jener Vorschlag voraussetzt, sondern Beziehungen, die aus beiden ein Ganzes machen. Und es ist bei dem Studium der Betriebswirtschaftslehre wie der Volkswirtschaftslehre notwendig, diese Beziehungen zu suchen. Ganz verfehlt wäre es, ihnen das Auge des Studierenden durch künstliche Isolierung fernzuhalten. Unsere Zeit bedarf der Persönlichkeiten, die im Gefühl ihrer Einheit auch den Weg durch das Wirtschaftsleben sicher finden. Aber keiner Persönlichkeiten, bei denen ein unglückseliger Versuch gemacht worden ist, die notwendige Einheit auf dem Wege über die Einseitigkeit zu finden. Wie bald müßten sich die besten unter solchen als Zweifler, als Gespaltene den Aufgaben des Lebens gegenüber wiederfinden, die ihnen im Tiefsten unverständlich geworden sind.

Die Beziehungen zum Recht, soweit es Gesetzesrecht ist, sind etwas anderer Art. Einige Beispiele mögen das zeigen: Das HGB. bemißt die Beträge, die in der A.-G. aus dem Gewinn- und Verlustkonto auf Reservekonten zu buchen sind, im Verhältnis zum Aktienkapital, obwohl ihre Bedeutung in der Unternehmung nur in ihrem Verhältnis zum Gesamtkapital ausgedrückt werden kann [4]). Und von den Reserven wird gesagt, daß sie dem Reingewinn entnommen würden, obwohl ein Teil der Reserven offenbar Kostenersatz darstellt, Ersatz der unvermeidlichen Verluste, die durch die Aufrechterhaltung des Betriebes entstehen, und denen Kostencharakter zuerkannt werden muß. Die Betriebswirtschaftslehre steht enger zum Leben als das gesetzte Recht. Und bei der nächsten Gelegenheit wird dieses den betriebswirtschaftlichen Erkenntnissen folgen müssen. Aber auch hier enge Beziehungen. Auch hier steht die selbstverständliche Warnung des Lebens, daß ein Absehen von diesen Beziehungen das Studium keineswegs fördern kann. Die Dreiheit, Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre und Wirtschaftsrecht ist unzertrennlich, ist ein Ganzes.

Etwas anderes ist es, die Betriebswirtschaftslehre eine Zeitlang in den Vordergrund zu schieben, im Studium zu betonen. Diese Lehre von der Zelle der Wirtschaft und den Gesetzmäßigkeiten im Leben dieser Zelle wird in jeder Kombination wirtschaftswissenschaftlichen Studiums mit besonderem Nutzen betont werden. Will jemand nachher für einen andern Abschnitt der Studienzeit ein anderes Glied der genannten Dreiheit betonen, so mag er's tun.

Als zweiter Satz zu unserm Thema ergibt sich aus diesen Darlegungen folgender: Einen betriebswirtschaftlichen Studienkäfig darf es nicht geben. Wohl aber ist in der Studienkombination die Betonung der Betriebswirtschaftslehre dringend zu empfehlen.

Dann ein Drittes: Die Menschen, um die es sich handelt. Menschen des Lebens, wenn ich so sagen darf, Menschen, die das Leben meistern lernen wollen, sollen auf den Handelshochschulen sich bilden, Menschen des Lebens, die zuerst bedacht sein müssen, ihr eignes Leben zu meistern. Soweit die kaufmännische Praxis in Frage steht, lassen sich zwei Typen unterscheiden:

der selfmademan und
der akademisch gebildete Kaufmann, der Diplom-Kaufmann.

[4]) Vor rund 15 Jahren habe ich gegen so falsche Berechnungen aufmerksam gemacht. Inzwischen ist hierin vieles besser geworden.

Es ist mir immer ein besonderes Vergnügen gewesen, mit Männern des ersten Typus über Fragen der kaufmännischen Bildung, besonders über die Hochschulbildung des Kaufmanns zu sprechen. Sie wollen in der Regel von der Hochschule nicht viel wissen, pochen auf ihre eigene Kraft und schelten auf die „graue Theorie", von der sie gar nichts halten. Und doch sind gerade sie selbst in der Regel theoretisch besonders befähigte Köpfe, und vor allem durch diese theoretische Begabung zu dem geworden, was sie sind. (Ich spreche hierbei von ehrbaren Kaufleuten und nicht von den Hyänen des Krieges und der Revolution.) Ihre theoretische Befähigung besteht darin, daß sie Zusammenhänge sehen und nicht Einzelheiten, daß sie Einzelheiten nur insoweit anerkennen, als sie für ihren Zusammenhang Bedeutung haben. Sie erleben Zusammenhänge; sie lernen diese verstehen, lernen sie mit dem Willen verstehen, wenn mir diese Wendung erlaubt ist, und sie wollen und handeln auch Zusammenhänge; so lernen sie das Leben meistern, so werden sie die großen Gestalter, die sie zumeist sind. Ihr Weg ist in der Regel beschwerlich gewesen; denn es ist beschwerlicher, sein Leben von Grund auf selbst zu leben, als es durch Schulbildung zu einem guten Teil in den Schoß gelegt zu bekommen. Aber die richtige Schule hätte auch ihnen den Weg erleichtert, hätte es ihnen ermöglicht, die Wirkung ihrer Tätigkeit noch zu erhöhen und den Inhalt ihres Lebens wesentlich zu bereichern. Erst recht die richtig verstandene Hochschulbildung.

In der Gruppe, die ich mit „Der akademisch gebildete Kaufmann" bezeichnete, interessiert hier vor allem die Untergruppe, die ein abgeschlossenes kaufmännisches Berufsstudium hinter sich hat: der Diplom-Kaufmann. Meine Leser kennen ihn, ich brauche ihn hier nicht noch näher zu beschreiben. Der Diplom-Kaufmann hat um seine Anerkennung ringen müssen und muß es auch heute noch, obwohl er sich in Hunderten von Stellungen bewährt hat. Die Anerkennung dieser Tätigkeit steht ihm zur Seite; aber er darf den Kampf deshalb nicht leichter nehmen. Der Widerstand gegen den Diplom-Kaufmann kam im wesentlichen von zwei Seiten. Einmal vom „Königlichen Kaufmann" her, vom Kaufmann, der sich König fühlt. Dieser hat seinen Sitz vor allem in den Hansestädten. Er anerkennt im Grunde nur ein Bildungsmittel: das Leben. Und als ein besonders bildender Teil des Lebens erscheint ihm das Reisen. Der Königliche Kaufmann hat recht: Das Leben allein bildet wahrhaft. Und alle übrigen Bildungsmittel sind genau genommen nur Vorbereitungsmittel für dieses eine; aber das sind sie auch, wenn sie gut sind. Auch das Mittel des Reisens, das ja nichts anderes als eine besondere Form des Erlebens darstellt, wird erst fruchtbar, wenn der Mensch es anwendet, nachdem er dazu genügend ausgerüstet ist, sowohl in Kenntnissen und Fertigkeiten, wie in der Fähigkeit, die Dinge zu beobachten und ihre Zusammenhänge nicht nur verstandesgemäß zu erfassen, sondern zu erleben und als Erlebnis in sein innerstes Bewußtsein aufzunehmen.

Die Bedeutung des Hochschulstudiums muß hiernach auch vom Königlichen Kaufmann anerkannt werden. Aber er hat sich geweigert es zu tun; er hat geringschätzig auf diejenigen geblickt, die ihm ein Diplom vorwiesen. Er wollte nichts von ihnen wissen und traute ihnen nicht viel zu. Er lehnte sie ab.

In Hamburg hat der Diplom-Kaufmann besonders schwer kämpfen müssen und er muß es noch: den Kampf um Anerkennung gegen den Königlichen Kaufmann.

Die zweite Front liegt im Westen, in Rheinland-Westfalen. Und das Rheinland-Westfalen, das ich meine, ist überall, wo die großen Werke sind. Dort ist das Bedürfnis nach „Spezialisten" groß. Dort ist Nachfrage nach Leuten, die die Lagerverwaltung verstehen, und nach Leuten, die das Kalkulieren verstehen, und nach Leuten, die den Materialieneinkauf verstehen, und nach Leuten, die im Abschluß „firm" sind, und nach Leuten, die die Terminkontrolle verstehen. Und wenn tüchtige Leute für diese Aufgaben gefunden sind, wünscht man sie auf diesen Posten zu erhalten. Es stört, wenn einer da ist, der, nachdem er seinen Posten lange Zeit zur Zufriedenheit ausgefüllt hat, etwas anderes tun möchte, und es ist vielleicht sein erster Fehler, daß er das möchte.

Was tut man in einem solchen Organismus mit Diplom-Kaufleuten? Man steht ihnen mit Mißtrauen gegenüber, als Leuten, die alles und nichts wissen und noch weniger können, als Leuten, die vermutlich kein ganzes Leben auf der Stelle sitzen bleiben werden, für die man sie zunächst brauchen konnte.

Schwer hat hier der Diplom-Kaufmann ringen müssen. Manche Tagung des Verbandes der Diplom-Kaufleute ist erfüllt gewesen von der Aussprache über diese Dinge. Inzwischen ist auch hier manches Urteil durch die Leistungen der Diplomierten umgebildet oder wenigstens abgewandelt. Aber auch hier muß das Ringen um Anerkennung weitergehen.

Der Diplom-Kaufmann darf diesen Kampf nach zwei Fronten kämpfen in der Gewißheit, daß er siegen wird. Eins aber ist die Voraussetzung, ohne die es nicht geht. Sie darzulegen, muß in folgendem etwas weiter ausgeholt werden.

Die Unterscheidung der Menschen in Gebildete und Ungebildete ist bekannt. Die Grenze wird in der Regel gezogen nach der Zahl der Klassen, die die Schulen hatten, denen der Mensch angehörte und die er durchlief; weiterhin wohl nach der Zahl der Prüfungen, die er bewältigte, und nicht wenige fügen diesem Bilde der Bildung noch den besonderen Farbton ein, der sich aus den Noten der Zeugnisse ergibt. Die Wendung von „den glänzenden Zeugnissen" ist für manches Gehirn beinahe sprichwörtlich. Diese Grenzlinie kann außerordentlich sicher gezogen werden, denn es sind Äußerlichkeiten, nach denen sie gezogen wird.

Innen aber kann es anders aussehen. Ich kann mir das Bewußtsein angefüllt denken mit Begriffen, die nicht in ihm gewachsen, nicht erlebt sind, die deshalb das Verhältnis dieses Bewußtseins zu den Dingen eher verdunkeln als erhellen. Ich kann mir ein Bewußtsein denken, das mit allerlei Einzelheiten angefüllt ist, die wohl nach den Reproduktionsgesetzen in einem mechanischen, aber keinem inneren Zusammenhange stehen, so daß diesem Bewußtsein das Zurechtfinden zwischen den Dingen unmöglich wird. Die Birken verbergen hier den Wald, der eine Lebensgemeinschaft ist. Ich kann mir vorstellen, daß dieses Bewußtsein einen ganzen Park von „Begriffen" enthält, die ohne Bedeutung sind, weil ihr Inhalt den Zusammenhängen im Leben und in der Welt widerspricht. Aber es sind recht oft solche Menschen, die an das Leben die Forderung stellen, daß es anders sein müsse, weil es ihrem Begriffe nicht entspricht.

Andererseits finden sich Menschen ohne besondere Schulbildung, die die Gesetzmäßigkeiten des Lebens erkennen, soweit das dem unbewaffneten Bewußtsein möglich ist, und ihr Leben mit tiefem Verständnis gestalten. Ich rechne die letzteren zu den Gebildeten, auch wenn sie keine Schulbildung haben. Leute, deren Bewußtsein mit Dingen angefüllt ist, die ihnen die Zusammenhänge des Lebens verdecken und verbergen, müssen wohl zu den Ungebildeten oder Halbgebildeten gerechnet werden, selbst wenn sie hohe Schulen besucht hätten.

Der Diplom-Kaufmann wird seinen Kampf mit Ehren bestehen, wenn er in diesem Sinne zu den Gebildeten gerechnet werden muß. Er darf aber, wenn das gelten soll, nicht nur mit dem Verstande studieren, sondern muß es mit dem tiefsten Innern seines Bewußtseins tun, das die Mutter und Geburtsstätte seines Wollens ist. Studieren muß heißen: „Das Studium leben und das Zu-Studierende erleben". Solch ein Studium ist gesättigt von Persönlichkeitswerten. Solch ein Studium läßt auch die Kluft zwischen den Männern aus eigener Kraft und den Diplom-Kaufleuten verschwinden. Es entwickelt die Fähigkeit, Zusammenhänge zu erleben und zu leben, die auch jene groß gemacht hat. So mag auch jenen Männern das Verständnis des Studiums als einer Vorbereitung für die Bildung durch das Leben voll aufgehen. Dann mag ein Bedauern in ihnen aufwachen, daß sie selbst sich dieses Mittels nicht bedienen konnten, und die Diplom-Kaufleute mögen solchen Männern, die ihr Leben in schwierigeren Verhältnissen gestalteten, mit aller Bescheidenheit gegenübertreten.

Für das Studium der Betriebswirtschaftslehre ist die Forderung von ganz besonderer Bedeutung: Nicht nur mit dem Intellekt studieren, sondern erleben!

Nun kurz noch ein Viertes und Letztes. Erleben kann man etwas nur, wenn es einem möglich ist, es zu erfassen und in sich aufzunehmen. Voraussetzung dazu ist, daß man es sich deutlich machen kann. Wer will sich betriebswirtschaftliche Zusammenhänge deutlich machen, ohne die kaufmännische Technik zu beherrschen. Hier liegt auch für reine Volkswirte oder reine Juristen oder reine Ingenieure die große Schwierigkeit, sich ein richtiges Bild von betriebswirtschaftlichen Zusammenhängen zu machen. Niemandem, der sich auf dem Gebiete der Betriebswirtschaftslehre beschäftigen will, kann es erlassen werden, die kaufmännische Technik in seine Gewalt zu bekommen. Wie wollte er sonst den Inhalt der betriebswirtschaftlichen Archive, die Geschäftsbücher und Geschäftspapiere der Unternehmungen, das Leben der Betriebe selbst und die Veröffentlichungen darüber auch nur äußerlich verstehen, da er doch ihre Sprache nicht kennt und die Bedeutung ihrer Zeichen nicht zu enträtseln vermag.

Für den Studierenden der Betriebswirtschaftslehre aber gilt erst recht dieser vierte und letzte Satz: In erster Linie die kaufmännische Technik beherrschen lernen!

Zum Schluß seien die vier Sätze, zu denen unsere Darlegungen führten, zusammengestellt:

1. Studiere Zusammenhänge!
2. Betone die Betriebswirtschaftslehre vor anderen Wissenschaften deiner wirtschaftswissenschaftlichen Studienkombination!
3. Dein Studieren sei ein Erleben!
4. Lerne zunächst die kaufmännische Technik beherrschen!

Wer so Betriebswirtschaftslehre studiert, wird besser befähigt werden, seinen Anteil am Wiederaufbau der Wirtschaft zu leisten.

Warenarbitrage statt Goldarbitrage.

Von Kurt Schmaltz,
in Verbindung mit H. Nicklisch, Berlin.

Die Aufhebung der Goldwährung und als Folge davon die Beseitigung der Goldpunkte, also der Grenzen der Valutaschwankungen, hat das Valutarisiko für den internationalen Handels- und Zahlungsverkehr zu einer noch wichtigeren Größe als bisher werden lassen.

Für den Kaufmann, soweit er Verpflichtungen ans Ausland hat, liegt das Valutarisiko im Steigen, und soweit er Forderungen ans Ausland hat, im Sinken der ausländischen Wechselkurse. Eine Vorausberechnung seiner Größe, wie zur Zeit der Goldwährung, ist heute unmöglich.

Der Kaufmann pflegt seine Zahlungen oder Forderungen ans Ausland gewöhnlich durch Devisen (Auszahlungen, Schecks) auszugleichen oder hereinzuholen. In der Devise ist aber das Valutarisiko verkörpert, nur in ihr. Und die Größe desselben steht in einem geraden Verhältnis zur Größe der Devisenkursschwankungen.

Betrachtet man zwei Volkswirtschaften als Ganzes, so können letzten Endes Zahlungen zwischen beiden nur durch Waren oder Dienstleistungen geschehen. Das Geld oder, im internationalen Ver-

kehr, die Devisen sind nur Tauschvermittler und in diesem Falle wegen ihrer geringen Wertbeständigkeit sehr schlechte.

Wenn dem so ist, dann kann sich der Kaufmann überlegen, ob es für ihn nicht vorteilhafter ist, mit Waren statt Devisen zu zahlen oder zahlen zu lassen, und welche Waren dafür in Frage kommen. Etwas grundsätzlich Neues ist dies nicht; das Prinzip ist früher angewandt worden, auch bei der Goldarbitrage. Forderungen oder Schulden ans Ausland wurden mit der Ware Gold ausgeglichen statt mit Devisen, sobald der Devisenkurs so hoch gestiegen oder so tief gesunken war, daß dies mit Vorteil geschehen konnte. Allerdings war die Absatzfähigkeit von Gold absolut, das Absatz- und Preisrisiko nahezu gleich Null, was für die anderen Waren nicht gilt. Dafür sind aber die Preisunterschiede bei bestimmten Waren bedeutend größer als sie bei Gold waren. Statt Goldarbitrage also Warenarbitrage. Die weiteren Ausführungen lassen sich am besten an folgenden Tabellen veranschaulichen:

I. Vergleich zwischen Berlin und London [2]).

		22. IV. 21	29. IV. 21	6. V. 21	13. V. 21	20. V. 21	27. V. 21	3. VI. 21
Blei	Devisenkurs	269 [1])	260,25	262,625	233,25	238,50	243,125	247,75
		+ 5,1 %	+ 3,0 %	+ 2,9 %	+ 1,5 %	+ 0,8 %	+ 3,8 %	+ 6,6 %
	Spezielle Warenparität	256 [1])	253,2	254,8	237.—	240,5	252,5	265,2
Kupfer	Devisenkurs	269	260,25	262,625	233,25	238,50	243,125	247,75
		— 4,5 %	— 5,6 %	— 0,9 %	— 1,8 %	— 3,6 %	— 6,5 %	— 15,4 %
	Spezielle Warenparität	281,8	276,0	265,2	237,7	247,5	260,1	276,7
Zink	Devisenkurs	269	260,25	262,625	233,25	238,50	243,125	247,75
		+ 7,5 %	+ 6,9 %	+ 6,0 %	+ 0,7 %	+ 4,5 %	+ 6,8 %	— 3,9 %
	Spezielle Warenparität	250,2	243,7	247,0	231,4	228,2	227,7	257,5
Aluminium	Devisenkurs	269	260,25	262,625	233,25	238,50	243,125	247,75
		+ 47,1 %	+ 50,6 %	+ 52,0 %	+ 37,7 %	+ 58,2 %	+ 43,5 %	+ 41,0 %
	Spezielle Warenparität	183,0	172,7	172,7	169,3	150,9	169,3	171,3
Zinn	Devisenkurs	269	260,25	262,625	233,25	238,50	243,125	247,75
		— 5,8 %	— 7,1 %	— 3,3 %	— 5,8 %	— 6,4 %	— 6,4 %	— 9,1 %
	Spezielle Warenparität	285,9	280,0	272,0	251,8	254,7	260,0	272,4
Nickel	Devisenkurs	269	260,25	262,625	233,25	238,50	243,125	247,75
		+ 25,8 %	+ 21,6 %	+ 19,7 %	+ 9,0 %	+ 11,2 %	+ 9,2 %	+ 14,4 %
	Spezielle Warenparität	213,5	214,0	219,2	214.—	214.—	222,4	216,5

II. Vergleich zwischen Berlin und New York [3]).

		22. IV. 21	29. IV. 21	6. V. 21	13. V. 21	20. V. 21	27. V. 21	3. VI. 21
Blei	Devisenkurs	68,25 [1])	65,825	65,875	58,375	59,5	62.—	63,75
		+ 18,7 %	+ 21,1 %	+ 20,8 %	+ 18,6 %	+ 12,9 %	+ 19,2 %	+ 22,2 %
	Spezielle Warenparität	57,5 [1])	54,3	54,4	49,52	52,6	51,9	52,2
Kupfer	Devisenkurs	68,25	65,825	65,875	58,375	59,5	62.—	63,75
		— 1,1 %	— 3,2 %	— 3,2 %	— 2,8 %	— 5,3 %	— 3,6 %	— 5,0 %
	Spezielle Warenparität	69,0	68,1	68,1	59,8	62,9	64,3	67,2
Zink	Devisenkurs	68,25	65,825	65,875	58,375	59,5	62.—	63,75
		+ 12,9 %	+ 13,0 %	+ 10,6 %	+ 3,5 %	— 0,1 %	+ 5,6 %	— 2,7 %
	Spezielle Warenparität	60,5	58,3	59,6	56,4	59,6	58,6	65,6

[1]) M.
[2]) Auf Grund von Berliner und Londoner Börsennotierungen.
[3]) Auf Grund von Berliner und New Yorker Börsennotierungen.

Erklärungen zur Tabelle I und II im Anschluß an I. Die Ausgleichung einer £-Schuld in Blei bringt am 22. 4., 29. 4., 6. 5., 3. 6.
5,1 % 3 % 2,9 % 6,6 %
gegenüber der Begleichung durch Auszahlung. Dabei sind noch die Warenhandelsspesen und Abgaben und die Versandspesen, vermindert um die Devisenanschaffungsspesen, zu berücksichtigen. Bei Aluminium betrüge der Vorteil, wenn sein Londoner Preis effektiv wäre, für die Reihe der verschiedenen Tage 47,1 %; 50,6 %; 52 %; 37,7 %; 58,2 %; 43,5 %; 41 %. Bei Nickel ist er ebenfalls groß.

Dagegen würde die Ausgleichung durch Kupfersendung und Zinnsendung teurer sein als durch Devisen. Sie kämen also nicht in Frage, sondern nur solche Waren, deren Preisunterschiede positiv sind und mindestens so groß, daß sie die Warenhandels- und Versandspesen und die Abgaben decken. Der Export von Blei, Aluminium würde, wenn die Differenz groß genug ist, um auch die Spesen usw. zu decken, auch möglich sein, ohne daß eine Schuld zum Tageskurse vorausgesetzt werden muß, weil es ja kaufmännisch-technisch möglich ist, diesen Tageskurs für die Einkassierung des Erlöses zu sichern (Devisentermingeschäft oder Warentermingeschäft).

Eine entstandene Forderung könnte durch Import dazu geeigneter Waren heimgeholt werden; nach unserer Tabelle würden sich dazu Kupfer und Zinn eignen, vorausgesetzt, daß die Warenspesen und Abgaben und die Transportspesen, vermindert um die Devisenverkaufsspesen, innerhalb der in der Tabelle aufgezeigten Minusdifferenzen ihre Deckung finden. Der Kupferimport zur Einziehung einer Forderung würde gegenüber den Wechselkursen — allerdings ohne Rücksicht auf die Spesen — am 3. 6. 15,4 % bringen.

Aber auch ohne Voraussetzung einer Forderung könnte mit Hilfe solcher Zahlen die Möglichkeit günstigen Imports begründet werden, weil es ja möglich ist, die Bezahlung der dadurch entstehenden Schuld zum Tageskurse zu sichern. Dies gilt für alle Waren mit negativen Preisunterschieden, soweit die Spesen gedeckt sind.

Aber man braucht bei der direkten Arbitrage nicht stehen zu bleiben, sondern kann unter Umständen auch zur indirekten übergehen. Dazu folgende Tabelle III:

III. Vergleich zwischen London und New York [5]).

		22. IV. 21	29. IV. 21	6. V. 21	13. V. 21	20. V. 21	27. V. 21	3. VI. 21
Blei	Devisenkurs	3,9275 [4])	3,955	3,979	4,12	4,001	3,877	3,89
		— 11,7 %	— 14,9 %	— 15,1 %	— 14,3 %	— 12,3 %	— 20,3 %	— 23,5 %
	Spezielle Warenparität	4,45 [4])	4,65	4,68	4,81	4,56	4,86	5,08
Kupfer	Devisenkurs	3,9275	3,955	3,979	4,12	4,001	3,877	3,89
		— 3,8 %	— 2,4 %	+ 2,1 %	+ 3,7 %	+ 1,7 %	— 4,1 %	— 5,6 %
	Spezielle Warenparität	4,09	4,06	3,90	3,97	3,94	4,05	4,12
Zink	Devisenkurs	3,9275	3,955	3,979	4,12	4,001	3,877	3,89
		— 5,2 %	— 5,3 %	— 3,9 %	+ 0,4 %	+ 4,5 %	— 0,07 %	— 1,02 %
	Spezielle Warenparität	4,15	4,18	4,14	4,10	3,83	3,88	3,93

[4]) $.
[5]) Auf Grund von New Yorker und Londoner Börsennotierungen.

Sie drückt die Preisunterschiede zwischen London und New York für Blei, Kupfer und Zink in $ aus, also von New York aus gesehen. Eine Schuld in den Vereinigten Staaten könnte z. B. durch eine Bleisendung von London nach New York ausgeglichen werden und brächte in $ für die Reihe der Tage 11,7 %, 14,9 %, 15,1 %, 14,3 %, 12,3 %, 20,3 %, 23,5 %, wenn man von den Warenhandels- und Versandspesen absieht. Die $-Schuld ist damit in eine £-Schuld umgewandelt und gleichzeitig um den Gewinnsatz vermindert. Die £-Schuld ihrerseits kann gleichzeitig durch eine andere Ware ausgeglichen werden, die in London gut im Markt liegt und um den betreffenden Gewinnsatz gegenüber der Auszahlung nochmals vermindert werden. Hätte man am 28. 4. eine derartige Bleiarbitrage zwischen London und New York und gleichzeitig (nach erster Tabelle) eine Aluminiumarbitrage zwischen Berlin und London vorgenommen, so hätte sich — wenn man von den Warenhandel- und Versendungsspesen und Abgaben absieht und annimmt, daß die Notierungen nicht nur nominell sind — gegenüber der Auszahlung ein Gewinn von 11,7 + 47,1 = 58,8 % ergeben.

Die Unterschiede werden in der Regel ziemlich hoch sein müssen, ehe alle Kosten gedeckt werden. Hier kam es nicht darauf an, ein Urteil über diese Höhe zu vermitteln, sondern darauf, die Bedeutung der Warenarbitrage an Hand der Tabellen zu veranschaulichen. Die Kostenkalkulation im einzelnen Falle muß dem Kaufmanne, den es angeht, überlassen bleiben. Eine Übersicht über solche Möglichkeiten würde ihm aber in den Tabellen fortlaufend geboten. Und in der errechneten Prozentzahl hätte er einen außerordentlich bequemen vorkalkulierten Ausgangspunkt für die Berechnung des Nutzens aus seinem besonderen Falle; wenn nicht für die Vorberechnung, so doch für die Kontrolle. Das kaufmännische Durchdringen der Verhältnisse des Warenmarktes würde auf diesem Wege wesentlich gefördert werden, auch wenn die Tabellen nicht schon mit der telegraphischen Meldung der Kurse vorliegen könnten; kann doch die Verwertung selbst der letzten Kurse auch nicht in dem Sinne erfolgen, als seien es ganz sichere Wegweiser für neue gute Geschäftsabschlüsse. In solchen Tabellen läge eine Einrichtung vor, die unter die Überschrift „Taylorisierung des Handels“ gestellt werden dürfte [6]). Das Betriebswirtschaftliche Seminar der Handelshochschule Berlin wird mit dem kommenden Wintersemester den Versuch machen, solche Übersichten fortlaufend festzustellen.

[6]) Die ausführliche Begründung des Begriffes der Warenparität wird in der demnächst bei C. E. Poeschel Verlag, Stuttgart, erscheinenden Schrift von K. Schmaltz „Das Valutarisiko im deutschen Wirtschaftsleben und die Mittel, es zu bekämpfen“ erfolgen.

Die Stellung der deutschen Binnenschiffahrt nach dem Friedensvertrag.

Von W. Roß, Hamburg.

Nachdruck verboten.

Im Friedensvertrag von Versailles handelt Teil XII von den Häfen, Wasserwegen und Eisenbahnen. Das deutsche Volk ist durch die Abgabe seiner Handelsflotte und die Strafbestimmungen, nach denen wir weitere Hunderttausende von Tonnen Schiffsraum als Ersatz für die versenkten Kriegsschiffe abtreten müssen, abgelenkt worden von den geradezu lähmenden Bestimmungen, die unserem Verkehrsleben auferlegt worden sind. Wer die Artikel im einzelnen genau liest, wird zu dem Resultat kommen, daß es auch bei dem Verkehr auf den Binnenwasserstraßen auf eine Versklavung abgesehen ist. Durch welche Mittel die Entente dies zu erreichen sucht und wieweit wir ihr selbst die Hand dazu bieten müssen, das soll in den folgenden Ausführungen näher beleuchtet werden.

In den allgemeinen Bestimmungen wird kurzerhand verlangt, daß alle Verkehrsmittel, Schiffe, Fahrzeuge, Eisenbahnwagen, die von einem der Gebiete der Alliierten, ob benachbart oder nicht, kommen oder dorthin gehen, freie Durchfuhr durch deutsches Gebiet auf den für den internationalen Durchgang geeignetsten Wegen haben. Zu diesem Zweck müssen wir Schienen, schiffbare Wasserwege und Kanäle zur Verfügung stellen, ohne daß wir das Recht haben, solche Transportunternehmen irgendwie zu kontrollieren. Wir dürfen also unsere Hoheitsrechte im eigenen Lande in dieser Hinsicht nicht mehr geltend machen. Ja, wir sind sogar verpflichtet, den Übergang von solchen Transporten über die deutsche Grenze nach Möglichkeit abzukürzen. Im besonderen wird uns noch die Verpflichtung auferlegt, den Transport verderblicher Güter schnell und regelmäßig auszuführen und jede Maßnahme zu unterlassen, die zum Vorteil für unsere eigenen Transportwege „den Verkehr irgendwelcher Art von seinem normalen Wege ablenkt". Wir gestehen den Seehäfen der alliierten und assoziierten Mächte alle Vorteile und Tarifermäßigungen zu, die zugunsten deutscher Häfen oder irgendeines Hafens einer anderen Macht getroffen werden könnten. Müssen also unsere Tarifhoheit preisgeben. Soweit die allgemeinen Bestimmungen. Sie bedeuten für uns eine Knebelung unseres Binnenverkehrs, genau so, wie durch die Abgabe unserer Handelsflotte unser Seeverkehr behindert ist. Wir können uns nicht mehr nach unseren eigenen Verkehrsbedürfnissen richten, sondern müssen das tun, was die Alliierten verlangen. Daß durch die Beförderung der fremden Transporte die Beförderung unserer eigenen Güter unter Umständen leidet, damit müssen wir uns abfinden. Genau genommen steht der internationale Verkehr vor dem nationalen, wie aus der Bestimmung über die Beförderung leicht verderblicher Waren klar hervorgeht. Wenn die Polen in Sibirien Butter einkaufen und sie nach Frankreich befördern wollen oder die englische Hochseefischerei will sich einen Absatzmarkt in Böhmen schaffen, so müssen wir hilfreiche Hand dabei leisten, indem wir die Transportzüge mit besonderer Beschleunigung durch deutsches Gebiet leiten und die Zollformalitäten so schnell abwickeln, daß die unmittelbare Weiterführung des Warentransports durch Anschlußzüge geschehen kann. Bleiben deswegen Ladungen mit deutschen Seefischen liegen und verderben, so ist das zwar für uns unangenehm, entbindet uns aber nicht von der Pflicht, die fremden Sendungen im Vorwege zu befördern.

Immerhin bilden diese Bestimmungen erst den Anfang. Im Art. 327 wird bestimmt, daß die See- und Flußschiffe der Alliierten in allen deutschen Häfen und auf allen deutschen Binnenschifffahrtswegen in jeder Hinsicht ebenso behandelt werden müssen, wie die gleichartigen deutschen Fahrzeuge. Im besonderen sind die fremden See- und Flußschiffe berechtigt, Waren jeder Art und Reisende von und nach allen Häfen oder Plätzen Deutschlands, zu denen die deutschen See- und Flußschiffe Zugang haben, zu befördern. Wir dürfen keine besonderen Bedingungen für die Zulassung solcher Schiffe stellen, sondern müssen sie auf dem Fuße der Gleichberechtigung mit unseren eigenen Schiffen behandeln. Jede Erleichterung, jede Vorzugsbehandlung, die wir irgend jemand zugestehen, müssen wir auch den Alliierten zubilligen. Wir dürfen keine erhöhten Gebühren irgendwelcher Art von den fremden Schiffen fordern. Diese Vorschriften bedeuten für die deutsche Binnenschiffahrt eine überaus starke Einschränkung ihrer Erwerbsmöglichkeiten. Fremde Reedereien werden ihre Schiffe und die von Schleppern geführten Seeleichter unsere Flüsse soweit hinauf fahren lassen, wie es ihr Tiefgang gestattet, ohne daß wir zur Aufrechterhaltung der Konkurrenzfähigkeit irgendwelche Vorbeugungsmaßregeln ergreifen können. Und damit nicht genug. Wir werden zweifellos damit rechnen müssen, daß fremde Schiffahrtsgesellschaften gegründet werden, um auf unseren Flüssen und Kanälen den Güter- und Personentransport zu betreiben. Das dazu nötige Material liefern wir ihnen auch noch. Denn Deutschland hat sich verpflichtet, binnen 2 Monaten nach Inkrafttreten des Vertrages alle Flußfahrzeuge auszuliefern, die es nach dem 1. August 1914 erworben hat und dazu noch $^1/_5$ der übrigbleibenden Gesamttonnage. Damit bekommen die Alliierten einen guten Grundstock für den Schiffahrtsbetrieb auf den deutschen Flüssen und es ist mit Sicherheit anzunehmen, daß wir unser eigenes Material, aber unter fremder Flagge, baldigst auf unsern Binnenwasserstraßen wiedersehen werden. Und daß es den fremden Gesellschaften nicht an Aufträgen fehlen wird, ist bei dem Darniederliegen unseres Eisenbahnverkehrs und dem verminderten Bestand an Flußfahrzeugen sicher. Zur Bewältigung des Verkehrs ist Deutschland gezwungen, jede sich bietende Beförderungsmöglichkeit zu benutzen. Und wenn

sich die fremden Gesellschaften erst einmal eingenistet haben, so wird es bei dem Fehlen jeder Möglichkeit, ihnen durch Erhebung von höheren Gebühren usw. das Leben schwer zu machen, nicht leicht, wenn überhaupt möglich sein, sie zum Fortgehen zu bewegen. Als „Ausgleich" für diese den Alliierten zugestandenen Vergünstigungen dürfen „deutsche Schiffe die Beförderung von Personen und Waren durch regelmäßige Linien zwischen den Häfen einer alliierten oder assoziierten Macht nur mit deren Ermächtigung ausführen". Ob diese Ermächtigung jemals erteilt werden wird, ist sehr fraglich. Nach Pressenachrichten aus England und Frankreich besteht die Absicht, die deutsche Schiffahrt durch Sonderabgaben zu belasten und vielleicht gar zu boykottieren.

Soweit die allgemeinen Bestimmungen über die Schiffahrt. In Einzelbestimmungen wird dann die Knebelung unserer Binnenschiffahrt weiter ausgeführt. Grundlegend hierfür ist der Art. 331. Er besagt: „Es werden für international erklärt: die Elbe von der Mündung der Moldau und die Moldau von Prag ab; die Oder von der Mündung der Oppa ab, die Memel von Grodno ab, die Donau von Ulm ab und jeder schiffbare Teil dieser Flußnetze, welche mehr als einem Staat als natürlicher Zugang zum Meer dienen mit oder ohne Umladung von einem Schiff zum andern, ebenso wie die Seitenkanäle und Fahrtrinnen, welche etwa fertiggestellt werden, um von Natur schiffbare Abschnitte der gedachten Flußgebiete zu verdoppeln oder zu verbessern oder um zwei von Natur schiffbare Abschnitte desselben Wasserlaufes zu vereinigen." Auf diesen für international erklärten Wasserwegen verkehren die Flaggen sämtlicher Mächte mit Gleichberechtigung. Irgendein Unterschied darf nicht gemacht werden. Es ist uns freilich gestattet, Abgaben zu erheben, aber nicht mehr, als die Kosten für die Unterhaltung der Schiffbarkeit oder der Verbesserung des Flusses betragen. Ist irgendeiner von den Uferstaaten mit den Arbeiten zur Unterhaltung und Verbesserung des internationalen Flußsystems nicht einverstanden, so kann er Deutschland vor ein vom Völkerbund eingesetztes Gericht zitieren. Was das bei Polen und Tschechen als Nachbarn bedeutet, das werden wir bald spüren. Durch die Internationalisierung der deutschen Flüsse hat Deutschland einen Teil seiner Gebietshoheit aufgegeben; daneben ist unserer Binnenschiffahrt durch dies freie Verkehrs- und Durchzugsrecht der Fahrzeuge der Alliierten eine schwere Konkurrenz entstanden, die um so krasser wirken wird, als wir selbst den alliierten Mächten soviel in den nationalisierten Flußgebieten beheimatete Schlepper und Fahrzeuge überlassen müssen, wie die Alliierten für nötig halten, um die Flußgebiete ausnutzen zu können. Also nicht nur, daß Deutschland den Alliierten die Schiffahrt auf deutschen Flüssen und Kanälen ungehindert gestattet, es liefert ihnen sogar noch die dazu nötigen Fahrzeuge. Wir machen unserer Binnenschiffahrt mit unseren eigenen Schiffen Konkurrenz. Der Verkehrsbetrieb auf den Wasserstraßen wird von den Alliierten wahrgenommen, sie haben den Verdienst, die deutschen Schiffahrtsgesellschaften haben das Nachsehen und zu allem Überfluß trägt Deutschland noch die Kosten für die Unterhaltungs- und Regulierungsarbeiten. Die Verwaltung der Flüsse wird einer internationalen Kommission übertragen, in der Deutschland aber nur sehr schwach vertreten ist. In der Oderkommission sitzen 7 Vertreter, von denen 3 Deutsche sind. Bei den andern Kommissionen ist die Zusammensetzung eine ähnliche. Inwieweit dadurch die deutschen Interessen gewahrt werden, das kann man leicht ermessen. Den Kommissionen ist die ganze Verwaltung der Flußgebiete übertragen, einschließlich der Festsetzung der Abgaben. Von den Kommissionen werden auch die Grenzen der Abschnitte des Flusses oder seiner Nebenflüsse festgesetzt, auf die das internationale Regime Anwendung finden soll. Daß Deutschland in dieser Hinsicht noch unerfreuliche Überraschungen erleben wird, kann man nach den bisherigen Erfahrungen nicht ohne weiteres von der Hand weisen.

Eine Sonderstellung nimmt die Donau ein. Auch sie ist zwar internationalisiert worden, die Überwachung hat aber bisher die alte europäische Donaukommission beibehalten, aber ohne die Vertreter Deutschlands und Deutsch-Österreichs. Eine neue Kommission, zu der auch Deutschland zugelassen werden soll, und zwar mit 2 Mitgliedern, soll „sobald wie möglich" in Tätigkeit treten. Und dann wird außerdem noch eine Kommission von den alliierten Mächten aufgestellt, die die Bestimmungen über die Schiffahrt auf der Donau neu regeln soll. Deutsche Vertreter können in diese Kommission berufen werden, aber nur mit beratender Stimme. Denn: „Deutschland verpflichtet sich zur Anerkennung der Verwaltungsordnung, die für die Donau durch diese Konferenz bestimmt wird." Was dabei Gutes für die deutsche Binnenschiffahrt herauskommen wird, muß die Zukunft lehren. Viel wird es nicht sein, wie die bisherigen Erfahrungen gelehrt haben, besonders wenn man berücksichtigt, daß eine wirkliche Mitarbeit Deutschlands bei Aufstellung dieser neuen „Donauakte" und damit auch sein Einfluß auf die Gestaltung der Akte von vornherein ausgeschaltet worden ist. Nebenbei sei erwähnt, daß auch der zukünftige Schiffahrtsweg Rhein—Donau schon im voraus internationalisiert worden ist.

Und dann kommen die Bestimmungen über den Rhein. Auch beim Rhein bleiben vorläufig die alten Bestimmungen der Mannheimer Rheinschiffakte von 1868 in Kraft. Es soll später, 6 Monate nach Friedensschluß, eine Kommission eingesetzt werden, die neue Vorschriften ausarbeiten soll und die auch dann zugleich die Verwaltung übernimmt. Deutschland entsendet in die Kommission 4 Vertreter, denen 10 Vertreter der Entente und 4 der neutralen Staaten (Schweiz und Holland je 2) gegenüberstehen. Den Vorsitz hat Frankreich, der Sitz der Kommission ist Straßburg. Bei der Ausarbeitung der neuen Schiffahrtsbestimmungen wird Deutschland von

vornherein mundtot gemacht, weil es in Art. 354 des Friedensvertrages erklärt hat, daß es schon jetzt seine Zustimmung zu dem Entwurf gebe, der von der Kommission ausgearbeitet würde, und jeder Vereinbarung beitrete, die von den Alliierten mit den Niederlanden wegen Änderung der Rheinschiffakte getroffen würde. Also auch hier sind Deutschland schon im voraus die Hände gebunden. Von den Flußfahrzeugen, die wir auf Grund des Friedensvertrages abliefern müssen, bekommt Frankreich den Teil, der auf dem Rhein beheimatet ist; darüber hinaus aber auch Anteile an den deutschen Rheinschiffahrtsgesellschaften. Ferner müssen wir abtreten die Einrichtungen, Anker- und Liegeplätze, Docks, Magazine usw., die deutschen Gesellschaften im Hafen von Rotterdam gehören. Die Entschädigungspflicht der Eigentümer hat Deutschland. Das alles sind für unsere Rheinschiffahrt sehr harte Bestimmungen. Von einer rein deutschen Schiffahrt auf dem Rhein wird für die Zukunft keine Rede mehr sein können. Vor allem Frankreich wird ein sehr kräftiger Mitbewerber sein; ob die deutsche Binnenschiffahrt sich seiner wird erwehren können, das wird zum großen Teil davon abhängen, wann wir die abzutretenden Fahrzeuge durch Neubauten werden ersetzen können. Auch das Recht der Wasserentnahme aus dem Rhein, des Baues von Stauanlagen, Seitenkanälen usw. haben wir an Frankreich abgetreten und uns verpflichtet, bei sol-Bauten Hilfe zu leisten. Belgien haben wir den Bau eines Großschiffahrtsweges Rhein—Maas, in der Höhe von Ruhrort, zugestehen müssen, wobei wir verpflichtet sind, den auf deutschem Gebiet gelegenen Teil nach den von Belgien aufgestellten Plänen zu bauen. Unsere eigenen Binnenschiffahrtsinteressen werden hierbei nicht berücksichtigt, welchen Schaden Deutschland davon hat, ist nebensächlich, wenn Belgien den Kanal wünscht, muß Deutschland ihn bauen.

Das wären in kurzen Zügen die Bedingungen des Friedensvertrages, mit denen unsere Binnenschiffahrt für die Zukunft rechnen muß. Ob sie die vielen Einschränkungen, die vielen Kommissionen, in denen sie so gut wie nichts zu sagen hat, vertragen wird, das muß die Zukunft lehren. Aber soviel kann man schon heute sagen, die Stellung, die die deutsche Binnenschiffahrt vor dem Kriege eingenommen hat, die ist, ebenso wie unsere Seeschiffahrt, auf lange Zeit hinaus vernichtet. Dazu ist sie zu wenig Herr im eigenen Land, dazu wird auch die fremde Konkurrenz, zu der wir selbst die Grundlagen liefern müssen, zu wichtig sein. Um überhaupt emporzukommen, bedarf es, wie überall, so auch in der Binnenschiffahrt, der fleißigsten Arbeit. Nur bei unermüdlichem Schaffen wird es auch hier schließlich einmal gelingen, die Wunden zu heilen, die ihr durch die Bestimmungen des Friedensvertrages von Versailles geschlagen worden sind.

Die gegenwärtige Lage des deutschen Buchwesens.

Von Alfred Druckenmüller, Stuttgart.

Unter dem obigen Titel, den ich für meinen Aufsatz übernehmen will, hat kürzlich Dr. Wilhelm Moufang eine Schrift[1]) veröffentlicht, die den Ausgangspunkt der nachfolgenden Betrachtungen bilden soll. Seitdem der Leipziger Nationalökonom Karl Bücher in einer vielbesprochenen Denkschrift[2]) der Organisation des Buchhandels eine eingehende kritische Untersuchung widmete und den Anstoß gab zur Gründung des akademischen Schutzvereins, ist das Interesse der wissenschaftlichen Welt und der Schriftstellerkreise für die Einrichtungen des Buchhandels nicht mehr zur Ruhe gekommen, und es gewinnt den Anschein, daß dem Zug der Zeit entsprechend die wirtschaftlichen Faktoren des Buchhandels sich neuerdings einer besonders lebhaften Anteilnahme erfreuen. Karl Bücher hatte sich damals in seinen Auslassungen ausdrücklich auf das wissenschaftliche Buch beschränkt. Moufang dagegen greift weiter; er zieht die Erscheinungen des gesamten Buchhandels für seine Beweisführung heran. Und doch ist es auch ihm in allererster Linie nur um das wissenschaftliche Buch zu tun (vgl. S. 29, 32ff.). In dieser Zwiespältigkeit liegt von vornherein eine Schwäche seiner Ausführungen. Ich werde im einzelnen darauf zurückkommen.

A. Die Erzeugung des Buches (Verlagsbuchhandel). Moufang versucht an Hand einer mühevoll aufgestellten Statistik nachzuweisen, daß im Verlagswesen in den letzten Jahren eine ausgesprochen kapitalistische Entwicklung eingesetzt habe: Konzentration des Verlags auf wenige größere Städte, starke Zunahme der kapitalistischen Gesellschaftsformen und damit ein Überwuchern der seichten, minderwertigen Literatur (Kap. 2 und 3). Wer nur den äußerlichen Merkmalen der Statistik nachgeht, muß wohl zu solchen Ergebnissen kommen. Wer aber die toten Zahlen aus einer genaueren Kenntnis der tatsächlichen Verhältnisse heraus zu beleben und zu differenzieren vermag, gewinnt doch ein anderes Bild. So wird man unter den führenden Firmen des wissenschaftlichen Verlags vergeblich nach einer Aktiengesellschaft suchen. Auch die Form der G. m. b. H. ist dabei mit Ausnahme einer großen Firma so gut wie gar nicht vertreten. Meines Erachtens ist aber die G. m. b. H. überhaupt keine unbedingt kapitalistische Unternehmungsform. In zahlreichen Fällen sind die Motive ihrer Gründung ganz anderer Art. Die Kapitalbeschaffung ist für die G. m. b. H. gar nicht so einfach, weil ihre Anteile keinen Markt haben wie die A.G. und weil die Banken wegen der beschränkten Haftpflicht in der Kreditgewährung ihr gegenüber ziemlich zurückhaltend sind.

[1]) Verlag von J. Schweitzer (Arthur Sellier), München, Berlin und Leipzig 1921.

[2]) Der deutsch. Buchhandel u. d. Wissenschaft. Leipz. 1903.

Der schönwissenschaftliche Verlag im strengen Sinn weist auch nur vereinzelte Aktiengesellschaften auf. Auch hier ist die Einzelunternehmung oder die offene Handelsgesellschaft die überwiegend gebräuchliche Unternehmungsform. In den allerletzten Jahren sind allerdings einige größere belletristische Verlagsbetriebe in Aktiengesellschaften umgewandelt worden. Den Motiven nachzuforschen, die dafür bestimmend waren, wäre zweifellos eine sehr reizvolle Aufgabe, ist aber im Rahmen dieses Aufsatzes nicht möglich.

Charakteristisch für die Verlags-Aktiengesellschaft ist, wie Moufang richtig hervorhebt, die Verbindung mit buchgewerblichen Werkstätten aller Art: Buchdruckerei, Buchbinderei, Papierfabrik, Reproduktionsanstalt usw. Ich möchte aber zwei noch viel wesentlichere Merkmale nennen, von denen mindestens eines fast für jede Verlags-Aktiengesellschaft zutrifft: die Veranstaltung größerer, fortlaufender Unternehmungen, meist illustrierter Zeitschriften, die natürlich einen großen Apparat und damit erhebliche Kapitalien erfordern, und zweitens eine ausgedehnte Reisenden- oder Vertreterorganisation. In den Fällen, wo die buchgewerblichen Nebenbetriebe größeren Umfang erreichen und vielleicht das Verlagsgeschäft an Bedeutung überflügeln, mag wohl manchmal der Fall eintreten, daß eine „der Bedarfsgestaltung nicht mehr Rechnung tragende Bücherfabrikation" sich entwickelt (S. 17).

Die Tätigkeit des Verlegers unterscheidet sich von der anderer Unternehmer in erster Linie dadurch, daß zu dem Verkehr mit den Lieferanten und Kunden noch ein viel wichtigerer, ganz auf die Persönlichkeit eingestellter Faktor hinzukommt: das Verhältnis zu den Autoren. Je bedeutungsvoller in einem Betriebe die Verbindung mit den Autoren ist, um so weniger eignet er sich für eine rein kapitalistische Unternehmungsform. Es kommt hinzu, daß die buchhändlerische Produktion oft ein Risiko auf viele Jahre hinaus in sich schließt. Wie schwierig ist es da, nur den Aufsichtsrat, geschweige denn die Versammlung der Aktionäre von der Notwendigkeit des Durchhaltens zu überzeugen. So vermag eine Aktiengesellschaft — ein moderner Schriftsteller nannte sie einmal das vielköpfige Ungeheuer — nur dann eine produktive verlegerische Tätigkeit zu entwickeln, wenn eine ungewöhnlich starke Persönlichkeit an ihrer Spitze steht. Andernfalls wird sie den kapitalistischen Tendenzen, die in der Aktiengesellschaft begründet liegen, nachgeben und ihre Produktion weniger nach dem inneren Werte, als nach der raschen und unbeschränkten Umsatzfähigkeit einrichten müssen.

Die Bedeutung des persönlichen Verhältnisses zwischen Autor und Verleger drückt sich — und das hat Moufang bei seinen statistischen Untersuchungen ganz übersehen — auch in der Verteilung der Standorte des Verlags aus. So sehen wir, daß fast alle Universitätstädte, auch die kleineren Plätze wie Heidelberg, Freiburg, Tübingen, Jena, Göttingen, mindestens eine größere wissenschaftliche Verlagshandlung in ihren Mauern beherbergen. Ebenso drängt der belletristische Verlag nach den schöngeistigen und künstlerischen Mittelpunkten. Diese Verleger nehmen die Unbequemlichkeit, ihre Produktion zum größten Teil auswärts herstellen zu lassen, gerne in Kauf, wenn sie nur die lebendige Fühlung mit den schon gewonnenen oder kommenden Autoren behalten können.

B. Der Verschleiß des Buches (Sortimentsbuchhandel). Der feste Ladenpreis des Buches wurde immer nicht nur vom Buchhändler, sondern auch in den Kreisen der Käufer als der Grund- und Eckpfeiler der buchhändlerischen Vertriebsorganisation betrachtet. Mit Recht. Befestigt er doch beim Käufer das Vertrauen in die Reellität des Handels, die Gewißheit, nie übervorteilt zu werden. Aber, man darf das nicht überschätzen, er hat auch manches Ärgernis im Gefolge. Der Kunde rechnet zu gern nach, welcher Gewinn dem Sortimenter an dem eben verkauften Buche bleibt, und am schmerzlichsten bewegt ist der Autor, der zwischen dem Ladenpreis und seinem Honoraranteil Vergleiche zu ziehen pflegt. Gewiß, im ersten Augenblick unterliegt man immer wieder der suggestiven Wirkung dieser Prozentsätze. Und doch! Weder ein Karl Bücher noch Moufang konnten zu dem Ergebnis kommen, daß der einzelne Sortimenter zu viel verdiene. Nur in der „Falschorganisation" (S. 25), in der Überfüllung des Sortimentsbuchhandels und der unzweckmäßigen Verteilung der Standorte wird die verteuernd wirkende Ursache erblickt. Ich darf meine wiederholt niedergelegte Anschauung [3]) nicht verleugnen und will gern bekennen, daß ich für das wissenschaftliche Buch seit langem eine Konzentrierung des Vertriebs erstrebt habe in Form einer Auswahl besonders dafür eingerichteter Sortimentsbetriebe. Die Not der Zeit hat, allem Widerstand zum Trotz, diese Hoffnung zur Tat werden lassen in dem Abkommen, das die Arbeitsgemeinschaft wissenschaftlicher Verleger mit dem wissenschaftlichen Sortiment zu Kantate 1921 getätigt hat. Der wesentliche Inhalt dieser freien Vereinbarung ist der, daß dem wissenschaftlichen Sortimenter gewisse Vorzugsbedingungen eingeräumt werden, wogegen er sich verpflichtet, den Teuerungszuschlag bei allen Büchern der angeschlossenen Verleger fallen zu lassen. Moufang erwähnt dieses Abkommen merkwürdigerweise nicht, hat aber im übrigen die Verhältnisse ganz richtig dargestellt (S. 30f.), hat besonders auch den Unterschied zwischen den Bedürfnissen des wissenschaftlichen und denen des schönwissenschaftlichen Verlags, der auf eine wesentlich größere Zahl von Vertriebsstellen angewiesen ist, zutreffend hervorgehoben. Das Abkommen des wissenschaftlichen Verlags wird sich nach meiner Überzeugung in der Folgezeit als sehr segensreich erweisen. Es wird die Verbreitung des wissenschaftlichen Buches mit den billigsten Mitteln und zugleich auf eine

[3]) zuletzt, auch von Moufang zitiert, in der Deutschen Verlegerzeitung 1920, Nr. 5.

immer vollkommenere Weise ermöglichen. Da keinerlei Zwang in der Auswahl der Firmen besteht, so ist jeder Monopolcharakter und jedes Erstarren auf Grund unverlierbarer Reservatrechte ausgeschlossen.

Soviel fachkundige Persönlichkeiten sich schon die Köpfe zerbrochen haben, ob das Buch, besonders auch das wissenschaftliche Buch, auf einem billigeren Wege in die Hände des Verbrauchers gebracht werden könnte — immer wieder kam man auf das Sortiment zurück als den in der relativen Vollkommenheit der Bedürfnisbefriedigung billigsten Vermittler. Die Organisationen der Astas (genossenschaftlicher Zusammenschluß der Studenten zum gemeinsamen Bezug von Bedarfsgegenständen) haben neuerdings diese Frage wieder stark in den Vordergrund gerückt. Die Astas können natürlich, soweit und solange sie mit ehrenamtlichen Kräften arbeiten, wesentlich billiger verkaufen als der reguläre Buchhändler. Allein bei wachsendem Umfang der Geschäfte muß der Mangel an Betriebskapital und dauernd angestellten geschulten Kräften sich bemerkbar machen. Sodann ist die Auswahl der Bücher, die sich zum Vertrieb durch die Astas eignen, eine verhältnismäßig geringe; er beschränkt sich im großen ganzen auf die eingeführten Lehrbücher. Ist aber die akademische Welt für den Bezug der eigentlich wissenschaftlichen Literatur wieder auf das Sortiment angewiesen, so ist es nicht nur eine Forderung des Anstandes, sondern wohlverstandenes eigenes Interesse der akademischen Kreise, dem Sortiment nicht die leichter verkäuflichen Lehrbücher wegzunehmen und ihm nur die weniger einträgliche Literatur, bei der es nicht auf seine Kosten kommen kann, zu belassen. Sonst müßte, auch beim besten Willen, seine Leistungsfähigkeit bald zusammenbrechen. Dann hätte aber den Nachteil davon in erster Linie die Wissenschaft selbst. Es ist besonders erfreulich, daß die akademischen Kreise diese Lage fast allerorts erkannt und ihre Mitwirkung damit kundgegeben haben, daß sie für die sogenannten Hörerexemplare (§ 26 des Verlagsgesetzes) sich der Vermittlung des Sortiments zu bedienen bereit sind, wo dieses gewillt ist, durch Verzicht auf eigenen Gewinn die Abgabe der Bücher zu einem entsprechend niedrigeren Preise zu ermöglichen.

Die genossenschaftliche Regelung des Büchervertriebs, die in Moufang einen warmen Befürworter findet (S. 34ff.), scheint mir in größerem Umfang nicht gangbar. Der als Beispiel angeführte „Volksverband der Bücherfreunde“ hat zwar offenbar einen größeren Erfolg zu verzeichnen, den er aber nur dadurch erzielt, daß er seinen Mitgliedern sowohl die Anzahl wie die Auswahl der Bücherankäufe genau vorschreibt. Wie aber würde die Literatur in Deutschland aussehen, wenn die gesamte Bücherproduktion oder auch nur ein größerer Teil davon einer solchen zwangsweisen Regelung unterliegen würde!

Ich persönlich halte ein leistungsfähiges privatwirtschaftliches Sortiment immer noch für den besten und verhältnismäßig billigsten Verbreiter des Buches. Die Spesen des Betriebs können in keinem Falle erspart werden. Um die Verzinsung des Kapitals, das zur Führung eines reichhaltigen Lagers notwendig ist, kann auch eine genossenschaftliche Organisation nicht wohl herumkommen, und der Reingewinn des Inhabers, der seine eigene Arbeitskraft dafür aufwendet, ist wohl selten so hoch bemessen, daß durch seinen Wegfall eine spürbare Senkung der Preise erzielt werden könnte.

C. Buchhandel und Autoren. In der Schrift Moufangs, die sonst mit anerkennenswerter Sachlichkeit geschrieben ist, findet sich (S. 58) der Satz: „So sehen wir, wie sich die Autoren ..... zusammenzuschließen suchen und ihren festen Anteil heischen an dem Gewinn, der bisher fast nur dem Buchhandel zufloß.“ Und Hans Kyser schreibt in der Deutschen Verlegerzeitung[4]: „In Wahrheit also erhält der Schriftsteller auch heute vom Ladenpreis des verkauften Exemplars im besten Falle kaum 10%, durchschnittlich aber, besonders in der wissenschaftlichen Literatur durch die Verrechnung von Bogenhonoraren, knapp 3—5%. Daß diese Rabattverhältnisse ungerechte und daher unhaltbare sind, wird jeder sozial und wirtschaftlich denkende Verleger einsehen.“

Ehe ich darauf eingehe, will ich einige selbstverständliche, aber doch notwendige Bemerkungen vorausschicken. Eine vollkommene Gerechtigkeit der Honorierung gibt es leider nicht. Wie oft steht der Absatz, besonders bei den Werken der belletristischen Literatur, in gar keinem Verhältnis zum inneren Wert des Buches. Manchmal möchte man schmerzlich resigniert glauben: je hervorragender die Bedeutung des Buches, um so kleiner der Käuferkreis. Diese naturgesetzliche Unausgeglichenheit stellt die Gewissensstärke des ernsthaften Verlegers oft auf eine harte Probe.

Nun das Verhältnis des Honorars zum festen Ladenpreis. Oben habe ich schon gesagt, der feste Ladenpreis weise u. a. die Begleiterscheinung auf, daß der Autor seinen Honoraranteil danach bemißt und vergleicht. Würde der Verleger nur mit einem eigenen Verkaufspreis rechnen und dem Wiederverkäufer den Zuschlag frei überlassen, wie es sonst im Handel üblich ist, so würde naturgemäß das Honorar nur zum Verlegerpreis in prozentuale Verbindung zu bringen sein und dann wesentlich höhere Sätze aufweisen. Noch mehr verschiebt sich das Bild, wenn der Honorarsatz lediglich zu den Herstellungskosten in Vergleich gesetzt wird. Ich habe an einigen Beispielen berechnet, wie diese Verhältniszíffern sich ändern. Dabei ist in dem Selbstkostenpreis der Honorarbetrag selbst einbegriffen, so daß er bei dem zweiten und dritten Beispiel etwa geradesoviel ausmacht als die übrigen Herstellungskosten zusammen. Bei dem zweiten Beispiel ist eine besonders teure Ausstattung zugrunde gelegt, während es sich beim ersten Beispiel um ein Schulbuch mit ziemlich hoher Auflage

[4] 2. Jahrgang Nr. 11.

handelt. Wir erhalten so folgende Tabelle für die Honorarsätze:

	% vom Ladenpreis	% vom Verlegerpreis	% von der ges. Herst.
1. Fall	8	11,3	22
2. „	12,5	20	49
3. „	19,5	31,7	52,3

Selbstverständlich schwanken die Zahlen je nach der Art des Buches, der Schnelligkeit des Umsatzes, dem Aufwand an Reklame, der für das einzelne Buch einzusetzen ist, usw.

Ich selbst möchte mich jedes Urteils enthalten, welche Sätze der Billigkeit entsprechen, welche als ungenügend betrachtet werden müssen. Teilweise hängt dies auch von der Eigenart des jeweiligen Buches ab. Die Frage, ob auf der ganzen Linie ein höheres Niveau der Honoraranteile erzielt werden kann und muß, entscheidet letzten Endes das kaufende Publikum. Von diesem hängt es ab, ob es sich mit wesentlich höheren Bücherpreisen abzufinden bereit ist, als sie heute im allgemeinen gelten.

Nun möchte ich auf die eingangs zitierten Äußerungen von Hans Kyser zurückkommen. Ein Wegfall jedes Honorars oder ein Satz von 3—5% des Ladenpreises braucht nicht unter allen Umständen verwerflich zu sein. Bücher, die eigentlich ohne Zuschuß gar nicht veröffentlicht werden können, wie dies bei der wissenschaftlichen Literatur nicht selten ist, vertragen eben schlechterdings nicht eine Belastung durch ein nennenswertes Honorar. Auch kann der Autor sehr wohl Gründe haben, auf ein Honorar zu verzichten, wenn er dadurch die Drucklegung des Werkes ermöglicht. Der Vorwurf einer unbilligen Handlungsweise kann erst dann gegen den Verleger erhoben werden, wenn dieser in solchen Fällen für sich selbst neben der notwendigen Kapitalverzinsung einen sehr reichlichen Gewinnanteil beansprucht.

Zur Illustrierung der oben erwähnten Worte von Moufang einige Beispiele aus der Praxis. Angenommen, der Autor bekomme von einem Buche 5% des Ladenpreises als festes Honorar, der Verleger hat für sich einschließlich Verzinsung 10% Gewinn einkalkuliert. Dies wäre wohl ein solcher Fall, wie ihn Moufang im Auge hat. Nehmen wir nun an, die Auflage ist nach einem Jahr verkauft. Das Anlagekapital erfordere einschließlich Honorar 10 000 M, das letztere mit 1250 M eingesetzt. Dann verdient der Verleger 1000 M gegenüber 1250 M Einnahme des Autors. Verteilt sich der Absatz gleichmäßig auf einen Zeitraum von 4 Jahren, was gar nicht selten ist, so fällt für den Verleger eine erhebliche Zinsenlast an, für das erste Jahr muß er vielleicht mit einem durchschnittlich festgelegten Kapital von 8500 M rechnen, das zu 5% gerechnet 425 M Zinsen erfordern würde, für das zweite Jahr beträgt das Kapital etwa 5500 M, die Zinsen 275 M, für das dritte Jahr wären die Zahlen 3000 M bzw. 150 M, für das vierte Jahr 500 M bzw. 25 M. Das ergibt eine Gesamtbelastung von 875 M. Dann verbleiben ihm aus einem über vier Jahre sich hinziehenden Geschäft 125 M Reingewinn, d. h. jährlich rund 30 M.

Dieses Beispiel soll, wie überhaupt diese letzten Ausführungen, nur klar machen, daß mit dem Vergleich der Prozentsätze allein noch keinerlei Kriterium für das Verhältnis des Gewinns des Verlegers zu dem des Verfassers, keinerlei Urteil über die genügende oder ungenügende Höhe des Honorars im Verhältnis zur Rentabilität des Buches gegeben ist. Trotzdem hat, ausgehend von dem als feststehend angenommenen Dogma von der ungenügenden Gewinnbeteiligung des Verfassers am Ertrag des Buches, neuerdings eine Bewegung eingesetzt, die eine gesetzlich geregelte „Reichskulturabgabe“ zur Sicherstellung des Honoraranteils des Schriftstellers fordert. Der Gedanke der „Kulturabgabe“, soweit man ihn aus den bisher vorliegenden inoffiziellen Kundgebungen entnehmen kann[5]), ist kurz der, daß auf jedes Buch eine Abgabe von 10% von Reichs wegen erhoben wird. Der Ertrag soll teilweise zur Unterstützung bedürftiger verdienter Schriftsteller, teilweise als Beihilfe zur Veröffentlichung wertvoller Werke und zu ihrer billigen Verbreitung verwendet werden.

Es ist hier nicht der Platz, über die innere Berechtigung eines solchen Planes zu reden, ob es angängig ist, einem einzelnen Stand von Reichs wegen durch Sondergesetze große Hilfsquellen zu erschließen, so sehr man bedürftigen Schriftstellern eine weitergehende Unterstützung wünschen möchte, als sie bisher möglich war. Lediglich die wirtschaftliche Seite der Angelegenheit steht hier zur Untersuchung.

Zunächst vermißt man die Unterscheidung zwischen wissenschaftlicher und belletristischer Literatur. Offenbar soll jedes Buch, ganz gleich, welchen Charakters, ob frei oder urheberrechtlich geschützt, der Steuer unterliegen. Ich kann mir nun nicht denken, daß die Gelehrtenwelt für eine Verteuerung ihrer Bücher um mindestens 10% begeistert eintreten wird, auch wenn diese 10% ihnen oder ihren Erben restlos zufallen. Manche wissenschaftlichen Werke werden eben durch diesen erhöhten Preis im Absatz bedeutend notleiden. Auch liegt den akademischen Kreisen im allgemeinen mehr daran, daß ihr Handwerkszeug, die ihnen so dringend notwendigen Bücher, nicht ohne Not verteuert wird. Um so mehr, als die Früchte dieser Steuer doch zumeist den erzählenden Schriftstellern zugute kommen werden. Diese sind ja ganz anders auf den Ertrag aus dem Buche angewiesen, als die Gelehrten, für die in überwiegender Zahl die literarischen Einkünfte mehr die Rolle von willkommenen Nebeneinnahmen spielen.

Zum zweiten bedeutet die Abgabe nichts anderes als eine Sonderbesteuerung des Buchhandels, für die doch jede innere Begründung fehlt. Der Buchhandel ist an sich schon mit einer „Kulturabgabe“

[5]) Soeben hat der Börsenverein der deutschen Buchhändler eine Denkschrift, abgeschlossen am 12. Juli 1921, darüber veröffentlicht, die hier nicht mehr verwertet werden konnte.

belastet, nämlich dem Pflichtexemplar, ein Vorgang, der im gesamten wirtschaftlichen Leben nicht seinesgleichen hat und den ich immer als ein „Unrecht" empfunden habe[6]). Das Pflichtexemplar ist aber eine Kleinigkeit gegenüber der neuen „Reichskulturabgabe". Wird sie auch selbstverständlich einschließlich der mit ihrer Erhebung verknüpften Unkosten auf das Bücher kaufende Publikum abgewälzt, so wird sie doch den Absatz in empfindlicher Weise schädigen.

Wenn diese Bahn beschritten wird, dann werden wir aus der Kulturabgabenwirtschaft gar nicht mehr herauskommen. Die technischen Urheber und Erfinder werden mit gleichem Recht ihre Ansprüche geltend machen, man wird den Geist Gutenbergs, Stephensons bis zu Daimler und Zeppelin beschwören, um den kaum weniger um die Menschheit verdienten Pionieren der Technik einen Fonds zur Unterstützung gegen äußere Not und zur materiellen Beihilfe für Forschungen und Experimente zu schaffen. Auch dieser Gedanke hat gewiß viel Bestechendes für sich. Man lächelt vielleicht über die Zitierung Gutenbergs. Aber würden die Erzeugnisse der schwarzen Kunst mit weniger Recht der Kulturabgabe unterworfen, als etwa die Bücher Moses', die Lieder Walters von der Vogelweide oder ein Briefsteller für Liebende beiderlei Geschlechts? Welche Verteuerung unserer gesamten Lebenshaltung müßte die konsequente Durchführung dieser Idee auf alle verwandten Gebiete verursachen!

Was wären die wirtschaftlichen Folgen der Reichskulturabgabe? Entweder sie wird vom Verleger erhoben, dann wird eine lebhafte Abwanderung nach dem ausländischen Verlag einsetzen, oder einzelne Verleger, die sich leichter mit dem Geist des Gesetzes abfinden, werden im Verein mit gleichgesinnten Schriftstellern Mittel und Wege finden, die Abgabe zu umgehen.

Wird die Abgabe vom Verkäufer erhoben, wie dies auch vorgesehen ist, so wird sie allerdings der legitime Buchhandel voll einheben; die Gelegenheitsverkäufer, als da sind kleine Versandgeschäfte, Portiers, Schuldiener usw., wird der Arm des Gesetzes nur schwer erreichen können. Außerdem auch hier die Gefahr der Abwanderung ins Ausland. (Die Valutaverhältnisse werden ja auch einmal wieder stabilisiert werden.) Das Publikum bestellt und bezahlt im Ausland, und der dortige Buchhändler läßt das Buch vom Verleger direkt an den inländischen Kunden schicken, so daß keine besonderen Mehrkosten durch die Vermittlung des ausländischen Buchhändlers entstehen.

Die Kulturabgabe ist also überhaupt nur durchzuführen, wenn im Anschluß an die Berner Konvention in den wichtigsten Kulturstaaten gleichartige Gesetze erlassen werden. Das scheint mir aber ganz außer dem Bereich der Möglichkeit zu liegen.

Den schärfsten Widerspruch muß die geplante Verwendung eines Teils der Erträgnisse aus der Kulturabgabe herausfordern. Daß eine dem Buchhandel auferlegte Sondersteuer dazu benützt werden soll, um eine dieses Gewerbe geradezu vernichtende Konkurrenz ins Leben zu rufen, das ist eine Ungeheuerlichkeit, über die sich die Urheber dieser Idee wahrscheinlich gar nicht klar geworden sind. Man darf den gesamten inländischen Bücherumsatz doch auf mindestens 500 Millionen Mark veranschlagen; wahrscheinlich beträgt er viel mehr. 50 Millionen wären somit in jedem Jahr das Erträgnis aus der Kulturabgabe. Werden davon nur 25 Millionen für neue Bücherproduktionen verwendet — ob dies auf genossenschaftlichem Weg oder in Form von Beihilfen erfolgt, bedeutet in der Wirkung keinen großen Unterschied —, so ist es für den regulären Buchhandel natürlich nicht mehr möglich, damit in Wettbewerb zu treten; denn, das ist das Entscheidende, diese 25 Millionen werden alljährlich erneuert. Selbst wenn ich die Unkosten dieses Apparates größer annehme als beim übrigen Buchhandel, so wird damit bei einem Verkauf zu $^2/_3$ des eigentlich notwendigen Preises immer noch eine Einnahme von annähernd 15 Millionen erzielt, die zu den 25 Millionen des nächsten Jahres hinzukommen. Entwickelt man den Gedanken weiter, so langt man letzten Endes bei dem Ruin des privaten Unternehmertums im Buchhandel an und bei einer Reglementierung nicht nur des Buchhandels, sondern naturgemäß der ganzen Literatur.

Herr Kyser[7]) und offenbar auch ein Teil der Mitglieder des Reichswirtschaftsrats[8]), der den Plan zu beraten hat, wundern sich, daß der Buchhandel nicht begeistert zustimmt, vielmehr dagegen Stellung nimmt. Ja sie ziehen daraus Schlüsse, die einer unvoreingenommenen Beratung von vornherein abträglich sein müssen. Um so wichtiger ist es, daß die mit den wirtschaftlichen Zusammenhängen vertrauten Persönlichkeiten in ruhigem Abwägen des Für und Wider sich ein Bild über die Wirkungen einer solchen Kulturabgabe machen und gegebenenfalls, je nach der eigenen Überzeugung als Befürworter oder Gegner, mit sachlichen Argumenten sich dazu äußern. In diesem Punkt gilt sicher Moufangs Wort, das er an den Eingang seiner Schrift setzte: „Mit dem Schicksal des deutschen Buches ist heute jeder Deutsche irgendwie verknüpft."

Endlich noch ein kurzes Wort über die besonders neuerdings üppiger wuchernde seichte und unsittliche Literatur. Moufang bringt diese an verschiedenen Stellen (S. 20, 48, 55) in engere Verbindung mit dem Buchhandel im allgemeinen. Dazu ist kurz folgendes zu sagen. Das Anschwellen dieser Literatur ist eine Folge der auf allen Ge-

[6]) Näheres darüber in meinem Aufsatz in der Zeitschrift für die freiwillige Gerichtsbarkeit und die Gemeindeverwaltung in Württemberg, 53. Jahrg. S. 186.

[7]) a. a. O. S. 221.

[8]) Vgl. Börsenblatt für den deutschen Buchhandel, Jahrg. 1921, Nr. 141, S. 890.

bieten zu beobachtenden Hemmungslosigkeit. Das größere Angebot wird auch in diesem Falle erzeugt durch die lebhafte Nachfrage des Publikums. Der reguläre Buchhandel selbst hat im großen ganzen seinen Schild reingehalten. Man vergleiche nur, was manche öffentliche Institute, Theater, Museen und ähnliche Veranstaltungen sich in dieser Beziehung leisten. Der Börsenverein ist, soweit es überhaupt einer zu wirtschaftlichen Zwecken zusammengeschlossenen Körperschaft möglich ist, mit aller Energie dagegen aufgetreten, zuletzt in der Hauptversammlung Kantate 1920. Ich muß auch bei den regelmäßig bekannt gegebenen Verzeichnissen beschlagnahmter Bücher feststellen, daß, mit ganz geringen Ausnahmen, eigentlich nie ein bekannterer Verlag dabei genannt ist. Die in Winkeln und Kellern tätigen Fabrikanten pornographischer Literatur ausfindig zu machen und ihnen ihr Gewerbe zu unterbinden, kann natürlich im Zeitalter der Gewerbefreiheit nie Aufgabe des Buchhandels sein. Diese unterirdischen Kanäle werden auch dann nicht unterbunden, wenn der übrige Buchhandel der genossenschaftlichen Form nähergeführt würde. Hier kann nur die Erneuerung des Geistes im ganzen Volk Wandel schaffen.

Rechtsfragen des Tages

Die Leipziger Kriegsbeschuldigtenprozesse haben mit der Verurteilung der beiden Wachoffiziere des U-Bootes zu 4 Jahren Gefängnis geendet und nunmehr ist eine Pause während der Gerichtsferien eingetreten. Der Reichsjustizminister Schiffer hat endlich den Mut gehabt, gegen die pöbelhaften Anwürfe amtlicher französischer Stellen gegen unser höchstes Gericht sich in die Öffentlichkeit zu flüchten. In den weitesten Kreisen des deutschen Volkes hat man in diesem Faustschlag auf den Tisch ein Zeichen des wiedererwachenden deutschen Selbstbewußtseins gesehen. Der französische Ministerpräsident hat, vielleicht mehr der Not der Selbsterhaltung gehorchend als dem eigenen Trieb, auf die Schifferschen Darlegungen mit neuen Anschuldigungen gegen das Reichsgericht geantwortet. Wer den Prozeß wegen der Versenkung des Hospitalschiffs mit unbefangenem Auge verfolgt, muß die geistige und charakterliche Größe bewundern, mit der die Mitglieder der Oberreichsanwaltschaft und des erkennenden Senats sich von allen nationalen, ihre Unbefangenheit trübenden Empfindungen zurückgehalten haben. Man darf dem Oberreichsanwalt glauben, daß die Stunde, in der er gegen die beiden tapferen U-Boots-Offiziere Zuchthausstrafe beantragte, die schwerste seines Berufslebens war. Die ganze Heuchelei, die ganze Brutalität des Friedensvertrages kommt in dieser einseitigen Verfolgung der deutschen sogenannten Kriegsverbrecher zum Ausdruck. „Es ist der Krieg ein rauh' gewaltsam Handwerk"; so war's zu Wallensteins Zeiten wie während des Weltkrieges. Aber die Weltgeschichte wird einmal das Urteil über diejenigen fällen, die es wagten zu behaupten, nur auf deutscher Seite seien Kriegsverbrecher zu finden. Lloyd George spricht immer von fair play bei Wiederherstellung des Friedens. Aber jeder Kriegsbeschuldigtenprozeß bohrt den Pfahl, den der Schmachartikel 228 in das Fleisch des deutschen Volkes getrieben hat, tiefer hinein. Die Gegner haben nicht verstanden, Frieden zu machen, und infolgedessen steht das ganze wirtschaftliche Leben der alten Welt auf einem Vulkan, stets von einem vernichtenden Ausbruch bedroht.

Die Parlamente sind nunmehr in die Sommerferien gegangen und man kann das gesetzgeberische Resultat der abgeschlossenen Tagungen feststellen. Die neue Reichsverfassung hat eine sehr erhebliche Erweiterung der Zuständigkeit des Reichs auch auf dem Gebiete der Gesetzgebung herbeigeführt, und die einzelnen Landtage treten in dieser Beziehung stark zurück. Alles Sträuben gegen das Vordringen des unitarischen Gedankens ist unangebracht. Die Notwendigkeit und der Druck von außen zwingt zu einem engeren und festeren Zusammenschluß der zum Reich gehörigen Länder. Wir finden daher in Preußen als Ergebnis des ersten Sitzungsabschnitts des ersten Landtages der jungen preußischen Republik nur eine ganz geringe gesetzgeberische Ausbeute: ein Diätengesetz, das Gesetz über die Bestellung der Mitglieder des Reichsrats durch die Provinzialverwaltungen und einige sonstige Vorschriften ohne besondere Bedeutung. Immerhin sind die Verhandlungen des preußischen Landtags nicht ohne Interesse gewesen. Dieser Träger der Landessouveränität des größten deutschen Landes sträubt sich dagegen, von der Leitung der Reichsgesetze ausgeschaltet zu werden und gab diesem Widerstand gelegentlich der Beratung des Haushalts lebhaften Ausdruck. Der preußische Landtag hat, insbesondere bei der Beratung des Justizetats, auch Fragen in den Bereich der Erörterung gezogen, die an sich zur reichsrechtlichen Zuständigkeit gehören.

Die Reichsgesetzgebung hat während der letzten Tagung weitere Fortschritte gemacht und wieder ist eine Flut neuer Vorschriften über das deutsche Volk hereingebrochen. Dabei ist dies nur der Auftakt; denn die Herbsttagung soll uns u. a. den Blütenkranz neuer Steuern bringen, die durch die Annahme des Londoner Ultimatums notwendig geworden sind. Vorläufig wird von den Ministerialreferenten eifrig nach Steuergegenständen gesucht und es ist begründete Aussicht vorhanden, daß diese Tätigkeit findiger Steuerspezialisten ein „greifbares" Ergebnis zeitigen wird.

Betrachtet man die Resultate der letzten Reichstagstagung systematisch, so findet man zunächst eine Anzahl von neuen Gesetzen, die mit dem Frieden von Versailles in mehr oder minder engem Zusammenhange stehen. Die Verfügung über Gold ist, zunächst bis zum 1. Oktober, in gleichem Umfange wie bisher verboten und strafbar. Das Wehrgesetz mußte

auf Befehl der Entente geändert werden, weil die Befürchtung bestand, daß die zugestandene Höchstzahl der Offiziere überschritten werden und auch ein Krümpersystem durch vorzeitige Entlassung und Wiedereinstellung wie vor 100 Jahren eingeführt werden könnte. Der Luftfahrzeugbau ist verboten und damit eine sehr wesentliche Betätigungsmöglichkeit der deutschen Industrie unterbunden worden.

Ein weiterer Komplex gesetzgeberischer Bestimmungen dient dem Ausbau der neuen Reichsverfassung. Damit jeder der 13 preußischen Provinzialverbände im Reichsrat wenigstens eine Stimme erhalten könnte, sind 700 000 statt ursprünglich 1 000 000 Einwohner als Grundzahl für die Entsendung eines Vertreters in den Reichsrat festgesetzt. Die Flaggenverordnung vom 11. April 1921 wurde von denen, die in der Abschaffung der alten schwarz-weiß-roten Reichsflagge eine der folgenschwersten Torheiten der neuen Ära sehen, zum Anlaß benutzt, um wenigstens für die Handelsmarine die Farben wieder herzustellen, unter denen der deutsche Handel im Ausland zu so großer Höhe gelangt ist. Heute ist es schwer, die in Weimar getroffene Vorschrift wieder zu beseitigen. Denn inzwischen haben sich die Rechtsparteien dieser Frage zu politischen Zwecken bemächtigt und damit sind die Schwierigkeiten einer Beseitigung des heute von vielen ehemaligen Befürwortern der schwarz-rot-goldenen Flagge bedauerten Beschlusses begreiflicherweise vervielfacht.

Der Ausführung des Londoner Ultimatums dient das Gesetz vom 26. Juni 1921, in welchem der Zahlungsplan für die 132 Milliarden Mark Gold und die Ausgabe der Schuldverschreibungen hierfür vorgesehen ist.

Dem wirtschaftlichen Wiederaufbau sind eine größere Zahl von Gesetzen gewidmet. Der Verkehr mit Getreide ist durch das Gesetz vom 21. Juni 1921 geregelt; im Wege der Umlage müssen im Inlande 2½ Millionen Tonnen aufgebracht werden. Der immer steigenden Wohnungskalamität soll das Gesetz über die Erhebung einer landesrechtlichen Abgabe zur Förderung des Wohnungsbaus für die nächsten 21 Jahre dienen. Durch Gesetz vom 21. Juni ist die Reichsregierung ermächtigt worden, bei dringendem wirtschaftlichen Bedürfnis für bestimmte Warenarten die Sätze des autonomen Zolltarifs auf die vor dem Kriege geltend gewesenen Vertragszölle herabzusetzen.

Die Steigerung des Notenumlaufs ins Ungemessene, die eine nicht sehr erfreuliche Ähnlichkeit mit den Vorgängen der großen französischen Revolution und der damaligen Assignatenwirtschaft aufweist, hat es der Reichsbank immer schwerer gemacht, die gesetzliche Deckung insbesondere hinsichtlich des Bardrittels zu beschaffen. Ein Gesetz vom 9. Mai 1921 setzt eine der Hauptstützen der deutschen Goldwährung, eben diese Drittelndeckung, bis zum 31. Dezember 1923 außer Kraft. Da auch die indirekte Kontingentierung seit Kriegsbeginn fortgefallen ist, steigert sich mit der Zunahme des Notenumlaufs der rechnerische Jahresgewinn der Reichsbank von Jahr zu Jahr. Das Reich nimmt an diesem Mehrgewinn teil durch in jedem Jahr erlassene Sondergesetze. Für das verflossene Geschäftsjahr beträgt dieser Sondergewinn des Reichs nicht weniger als 68 Millionen. Mit Freude begrüßt wurde die Novelle zum Einkommensteuergesetz, durch welche die Einkommensteuer vom Arbeitslohn hinsichtlich der Erhebung vereinfacht ist. Bis zu einem Jahreseinkommen von 24 000 M erledigt der zehnprozentige Abzug die Steuerpflicht. Damit wird für Arbeitgeber und Angestellte eine große Entlastung geschaffen.

Nunmehr sammeln die Reichs- und Landesboten in den Ferien neue Kräfte für die gesetzgeberischen Aufgaben, die ihnen in der Herbsttagung gestellt werden sollen. Nicht nur auf dem Gebiete des Steuerrechts, sondern auch auf allen anderen Rechtsgebieten hat die neue Ära so starke Umwälzungen gebracht, daß eine Neuordnung nicht hinauszuschieben ist. Das Bürgerliche und Strafgesetzbuch, die Verfahrens- und Konkursgesetze stehen vor einer einschneidenden Reform, die wieder die Rechtsunsicherheit in den nicht berufsmäßig mit Rechtsangelegenheiten befaßten Kreisen des großen Publikums erhöhen wird.

Eduard Heilfron.

Werbewissenschaftlicher Teil.

Psychologische und praktische Betrachtungen über die Reklame in Italien.

Von Chr. v. Hartungen, z. Zt. Meran.

Wenngleich das Reklamewesen Richtlinien und Grundzüge aufweist, die dank ihrer psychologischen Begründungen in der Psyche jedes Menschen, welcher Nation er auch angehören mag, einen Rezeptor[1]) finden muß, so kann nicht geleugnet werden, daß jede einzelne Nation ihre besonderen Geistesanlagen und psychische Qualitäten besitzt, die wiederum von einer psychologisch richtig aufgebauten Reklame verwertet werden können. Die Erkenntnis und das Erfassen derselben, sowie die Umwertung dieser psychologischen Erfahrungstatsachen in praktische Werte ist nicht bloß für den einheimischen Kaufmann, sondern in weit höherem Maße für den ausländischen von Bedeutung. Der einheimische Reklamer wird manche Werbeform gewissermaßen instinktiv oder gefühlsmäßig zur Anwendung bringen. Da er selbst ein Kind seines Landes ist, wird ihn hierbei sein Gefühl nicht im Stiche lassen, es wird ihn nicht trügen und der Erfolg wird nicht ausbleiben. Wesentlich anders verhält es sich mit dem Fremden. Der darf sich auf sein Gefühl nicht in dem Maße verlassen — ins-

[1]) Chr. v. Hartungen, Psychologie der Reklame, Verlag C. E. Poeschel, Stuttgart 1921, erscheint demnächst.

besondere wenn er, wie der Deutsche, in seiner Denkungs- und Gesinnungsart, in seinen Anschauungen und in seinem Gefühlsleben so gänzlich anders geartet ist als der Italiener. Hier muß strenges logisches Denken an die Stelle des gefühlsmäßigen Arbeitens treten. Der Ausländer, insbesondere der Germane und Angelsachse, weniger der dem Italiener stammverwandte Romane anderer Nation, wird sich vorerst darüber Rechenschaft geben müssen, welcher Art die Angriffslinien sein können, durch welche er die Psyche jenes Volkes zu treffen vermag. Diese wird er nur dann richtig entwerfen, wenn er die Volksseele in allen ihren positiven und negativen Eigenschaften erfaßt hat — in jenen seelischen Eigenschaften die vorzüglich für das Werbewesen in Betracht kommen. Der beste, gleichzeitig auch der kürzeste Weg zur Erreichung dieses Zieles ist das Studium der landesüblichen Reklame bei gleichzeitiger Untersuchung, Zerpflückung und Analysierung der psychologischen Ursachen derselben. —

Vor allem mag es in Italien auffallen, daß wir hier der Erscheinung begegnen, daß das Reklamefeld, gleichgültig ob Zeitung, Plakate, Dauerafffichen, Lichtreklame usw. von wenigen Großbetrieben beherrscht wird. Ich nenne für Gummiprodukte Piulli, für Autos die „Fiat", auf dem Gebiete der Ölindustrie Sasso, bei Chiantiweinen Ruffino, bei Südweinen Florio, bei Wermuthweinen Cora, in Parfümerieerzeugnissen Bertelli und Migone (Haarwasser), in pharmazeutischen Artikeln Bislui (perochina), die Protonwerke usw. — in der Schwerindustrie Ansaldo, in der Schokoladefabrikation Talmone. Eine sogenannte „Mittelreklame" fehlt fast gänzlich in Italien. Wir finden eine stark ausgeprägte Großreklame und eine sehr verbreitete Kleinreklame. Dies darf seine Ursache wohl in der auf zahlreichen anderen Gebieten beobachteten Erscheinung haben, daß es hier keinen Mittelstand gibt. Man konstatiert das Fehlen des Mittelstandes nicht bloß in materieller Beziehung, nämlich so, daß man bloß sehr Reiche und Minderbemittelte kennt, sondern auch auf anderen Gebieten, wie in der Kunst, Wissenschaft und Technik. Besucht man in Italien ein Theater (Scarla in Mailand, San Carlo in Neapel, Costanzi in Rom usw.) wird es auffallen, daß der Tenor, evtl. die Primadonna durchaus erstklassig zu nennen ist, dagegen die übrigen Schauspieler, Sänger ganz minderwertig sein werden. Es gibt nur einen Caruso, eine Duse als wirklich erste Künstler, nur einen Dirigenten: Toscanini, unter den lebenden Komponisten von Bedeutung bloß drei: Leoncavallo, Mascagni und Puccini, in der Technik nur einen: Marconi. Auf allen Gebieten werden wir einen oder bestenfalls ein paar ganz hervorragende, herrschende Größen finden — der Rest wird weit unter dem unteren Mittel bleiben. Dieser Eigentümlichkeit begegnen wir nun auch im Kaufmannstande bzw. im Werbewesen. Auch hier haben in jeder Branche einige wenige Häuser die ausgesprochene Vorherrschaft. Die Ursache dieser Allgemeinerscheinung mag vielleicht darin zu suchen sein, daß die Masse des Volkes auf einer unverhältnismäßig tiefen Kulturstufe steht, und daß sich bei diesen Bedingungen nur ganz hervorragende Talente, wirklich geniale Menschen zu einer beherrschenden Höhe durchzuringen vermögen. Auf kommerziellem Gebiete liegt der Hauptgrund hierfür noch in dem Umstande, daß der kleine und mittlere Kaufmann teils den Wert und die Bedeutung einer entsprechend sinngemäßen Reklame noch nicht würdigt, daß ihm vielfach die Mitteln zu einer ausgiebigen Reklame fehlen, und daß er beim Versuche, eine Reklame mit bescheideneren Mitteln zu machen, mangels Organisation und reklametechnischer Kenntnisse, einen Mißerfolg hatte. Das Ausbleiben des Erfolges beim mittleren Kaufmann liegt tatsächlich in den psychologischen Anlagen des einzelnen, wie in denen der Masse. Eine Eigenschaft, um die der Deutsche insbesondere vom Italiener beneidet wird und die diesem fast gänzlich fehlt, ist das Organisationstalent. Verfügbare Mittel und Organisationstalent müssen beim Werbewesen umgekehrt proportional sein, wenn ein Erfolg einem Werbeverfahren beschieden sein soll. „Je geringer die Mittel — um so bedeutender das Organisationstalent" — so muß die Devise für den Reklamer lauten. Nun tritt hier noch eine weitere Erscheinung hinzu. Auch sie liegt in der psychologischen Veranlagung des Italieners. Der Italiener ist eine ausgesprochene Stimmungsnatur. Er läßt sich von den ihn augenblicklich beherrschenden Gefühlen leiten und bestimmen. Die praktische Nutzanwendung aus diesem psychologischen Phänomen ist am besten durch die Gegenüberstellung und den Vergleich eines Deutschen und Italieners in ihrer kaufmännischen Tätigkeit, etwa beim Kaufe oder Verkaufe eines Artikels, gekennzeichnet. Beschäftigt sich der Deutsche damit, wird sein ganzes Streben darnach gerichtet sein, diese Aufgabe möglichst rasch und bestens zu lösen. Er wird sich nicht nur innerhalb der vier Wände seines Büros damit beschäftigen, sondern seine Gedankenarbeit derart intensiv auf diesen Gegenstand einzustellen vermögen, daß er sich während dieser Zeitperiode, bis zur Lösung seiner Aufgabe, gewissermaßen Tag und Nacht in einer „qui vive" Stellung hinsichtlich derselben befindet. Liest er seine Zeitung, wird seine Aufmerksamkeit dahin konzentriert sein, ob ihm dieselbe Mittel und Wege bringt, die ihm das Erreichen des gesteckten Zieles erleichtern können. Er wird die Inserate und Annoncen von diesem Gesichtspunkte aus betrachten, sein Ziel wird er auf der Straße, in der Bahn — ja allerorts verfolgen. Anders verhält es sich nun beim Italiener. Dieser wird vielleicht, sogar wahrscheinlich, zwecks Erreichung seines Zieles Wege einschlagen, die derart sind, daß der Deutsche kaum auf dieselben kommen würde — Wege und Mittel, die man fast genial ersonnen nennen möchte. Dagegen wird ihn die Zähigkeit und Ausdauer im Verfolgen seines Zieles bald im Stiche lassen. Auch wird er sich leicht von äußeren Erscheinungen von seiner Aufgabe ablenken lassen, wobei es gleichgültig ist, ob dies ein

Artikel über die in Mailand grassierende Kokainseuche ist, den er im „Corriere della sera“ liest, ob dies ein Konzert ist, das Toscanini in seiner Stadt dirigiert oder ob die Ablenkung durch eine hübsche, schicke junge Dame erfolgt, die seine Wege kreuzt.

Diese Momente, die nun die Entwicklung der Reklame in diesem Lande charakterisieren, werden nun bestimmend für den Ausbau einer sinngemäßen Werbetätigkeit in Italien sein. Es ergibt sich vor allem daraus, daß die Inseratenreklame in Italien bedeutend auffallender als in Deutschland gehalten sein muß. Dieses Moment wird nun entweder durch eine entsprechend große Zeitungsfläche erreicht oder es kann die Annonce dergestalt verfaßt werden, daß sie durch ihren Text oder durch ihre Zeichnung auch bei geringerem Umfange die Aufmerksamkeit des Lesers erregt. Der Reklamer muß sozusagen diese psychische Schwäche des Italieners, die leichte Ablenkbarkeit, in den Dienst seiner Sache zu stellen verstehen. Hierbei wird wiederum jener vorteilhafter abschneiden, der ein witziges, heiteres Motiv mit hineinverwebt. Dieses wirkt auf den Italiener stets günstig ein, entspricht es doch einer seiner Wesensanlagen. Wie sehr Lachen und ein fröhlich-heiteres Benehmen, ein ebensolcher Gesichtsausdruck — der doch der Spiegel des inneren Menschen ist — des Italieners ständiger Begleiter ist, erhellt wohl am besten eine Tatsache, die in den Annalen der Kriegsgeschichte einzig dastehen dürfte. Als im Lande der Zitronen während des Krieges die Sturmbataillone (Stoßtruppen) aufgestellt und die Mannschaft hierfür abgerichtet wurde, gab es auch ein Kommando, das also lautete: „Fate la faccia fersce — macht finstere, wilde Gesichter.“ —

Eigentümlicherweise haben Italiens westliche Nachbarn diese seelische Veranlagung frühzeitig zu erfassen und reklametechnisch zu verwerten gewußt. Wir finden das Werbeverfahren der denkbar verschiedensten Artikel daraufhin eingestellt; so können wir es ebenso in den Inseraten wie Plakaten der Gummifabrik „Michelin“, der Hauptkonkurrentin der einheimischen Gummifabrik „Piselli“, wie beim Werbeverfahren des „Charbon Bellocq“, eines französischen pharmazeutischen Fabrikates nachweisen. Diese beiden Beispiele zeigen treffend, wie der Franzose das witzige, das witzig-groteske oder frivol-witzige Moment in die Reklame der verschiedensten Artikel textlich wie zeichnerisch hineinzuverweben vermag.

Ein weiteres, die italienische Reklame durch Inserate charakterisierendes Moment, das in gewissem Sinne ein Spezifikum darstellt, kommt in der hier gepflogenen Autoritätsreklame zum Ausdruck. Derselben begegnet man in den bedeutendsten Tagesblättern. Sie zeigt eine Form, die wir in Deutschland ähnlich bestenfalls in Bauernkalendern oder in ganz kleinen Provinzblättern finden können. Sie dient vorzüglich pharmazeutischen und medizinischen Präparaten fraglichen Heilwertes und ist in einer naiv-primitiven Form verfaßt. Bald erzählt sie von der wunderbaren Heilung einer jahrelang dahinsiechenden Tochter eines kleinen Beamten, bald von der glänzenden Heilung eines durch Schmerzen zermürbten Dorfgeistlichen, bald von einer hoffnungslos kranken Mutter von fünf Kindern usw. Diese Reklameart wendet sich aber nicht bloß an die Landbevölkerung, sondern an die breite Masse der Städter und stellt eine, da psychologisch richtig begründet, äußerst erfolgreiche Art des Werbens dar. Sie arbeitet in der richtigen Erkenntnis der Tatsache, daß das italienische Volk durch das bis vor kurzem recht mangelhaft entwickelte Schulwesen, das auch heute noch keine wesentliche Besserung erfahren hat, auf einer tiefen Bildungsstufe steht. Hand in Hand geht mit dieser die gewisse scheue Ehrfurcht vor dem Geschriebenen, andererseits aber auch die Auffassung, daß das, was gedruckt ist, auch wahr sein müsse. Wie oft hört man beispielsweise von italienischen Mittelständlern (Handwerkern, kleinen Kaufleuten, wie von deren Frauen) als Argument zur Begründung einer aufgestellten Behauptung: Ja, das muß doch wahr sein — ich hab's doch in der Zeitung gelesen! Hierzu kommt noch weiter der Umstand, daß die große Masse der Ärzte in Italien eine nach deutschen Begriffen recht mangelhafte Ausbildung genossen hat und in der Bevölkerung nicht das entsprechende Vertrauen genießt. Der Italiener ist sparsamer Natur. Die Wundersalbe, das Heilelixier kostet ein paar Lire, damit kann er ohne Arzt eine mehrwöchentliche Kur machen. Diese Therapie kommt ihn billiger. Endlich kommt das Moment der Neugierde hinzu, der starke Drang etwas Neues versuchen zu wollen. Diese letzte Eigenschaft ist bei der eigenartigen Veranlagung des Italieners vielfach das Ausschlaggebende bei einem Reklameerfolge. Haben sich nun die Franzosen das oben erwähnte Moment des heiteren Wesens, die Vorliebe dieses Volkes für Humor und Witz in ihrer hier geübten Reklametechnik zunutze gemacht, sind es hier nebst einheimischen Erzeugern pharmazeutischer Produkte, Engländer und Amerikaner, die in ihrem Reklameverfahren diese Eigenschaft des Italieners ins Kalkul ziehen.

Wir erwähnten bereits jene psychische Veranlagung des Italieners, die ihn nur allzu leicht von der Verfolgung eines Zieles ablenken läßt. Anschließend daran wurde ein Reklameverfahren erörtert, das sich diese leichte Ablenkungsmöglichkeit zunutze macht. Als zweites, ebenfalls werbewirksames Verfahren käme jenes in Betracht, das in anderen Ländern wohl auch gebräuchlich ist, daher an sich nichts Spezifisches für Italien darstellt. Eigentümlich ist daran bloß, daß es hier intensiver betrieben werden muß, um entsprechende Erfolge zu zeitigen. Der Werber verwertet hier die psychologische Erfahrungstatsache, die jeder Lehrer kennt — nämlich, daß man einem intelligenten, aber zerstreuten, leicht ablenkbaren Schüler den vorgetragenen und vom Schüler zu behaltenden Lehrstoff (im Rechnen, in der Sprachlehre, Geographie usw.) viel häufiger wiederholen und bringen muß, als einem weniger intelligenten, aufmerksamen

Schüler, der sich besser zu konzentrieren vermag. Lehrer wie Reklamer haben gewissermaßen dieselbe Aufgabe vor sich — in die Psyche, dort in die des Kindes, hier in jene der Masse, bestimmte Vorstellungskomplexe dauernd einzuprägen. Dies kann bei höher entwickelten und reiferen Menschen durch logische Auseinandersetzungen (Ableitung chemischer oder mathematischer Formeln) erfolgen, beim besonderen Falle einer Reklame durch logisch zwingende Beweisgründe — bei Menschen mit geringerer Intelligenz aber nur durch stete Wiederholung. Das Behalten kann nun durch mnemotechnische Behelfe wesentlich erleichtert und gefördert werden. Solche Behelfe wären beim Werbewesen kurze prägnante Schlagworte, wie Namenkombinationen, die an Namen allbekannter Persönlichkeiten, Städte usw. anknüpfen. Bei der erwähnten Veranlagung des leichten Abgleitens und der leichten Ablenkbarkeit des Italieners findet daher nur jene Reklameanwendung beachtenswerte Vorteile, die sich das systematische Hineinhämmern einer sich stets gleichbleibenden Wortmarke zum Prinzipe machte. Ein mustergültiges Beispiel hierfür wäre das von der Gummifabrik Piselli gepflogene Werbeverfahren.

Jedes Volk ist das Produkt seines Landes, seiner Natur, der dort herrschenden Sonnen- und Lichtverhältnisse. In Italien schafft Mutter Natur selbst die sattesten, üppig-kräftigsten Farben. Wer kennt nicht die Farbensymphonie seiner Sonnenuntergänge, die Pracht seines venetianischen Vollmondszaubers, die farbenstrotzende Glut seiner herrlichen Flora? Und betrachtet man alte (venetianische, parmeggianische Schule usw.) und moderne Maler, wie Segantini oder Dall' Oca bianca, so ist es ohne weiteres verständlich, daß sich die Kinder jenes Landes, die sich mit der darstellenden Kunst beschäftigten, für ihre Kunst Mutter Natur zum Vorbild nahmen. Sie zeugten daher farbenprächtigere Produkte als in anderen Ländern. Diese Vorliebe für starke Farben finden wir auch auf anderen Gebieten der Kunst. Gibt es etwa eine farbenfrohere Musik als die italienische, ist etwa eine Sprache d' Annunzios oder das Organ einer Duse nicht auch von herrlicher Farbenpracht? Betrachtet man die Art, in welcher sich der Mann wie die Frau in Italien kleidet und schmückt, bezeugt diese ebenfalls die Vorliebe für starke, grelle Farben. Der Künstler schafft aus sich heraus, er findet Anklang, sein Werk gefällt aber bloß dann, wenn es dem Geschmacke seiner Umgebung entspricht. Theoretisch ist es belanglos, ob ein Werk eines Künstlers dem Zeitgeschmacke entspricht oder widerspricht, praktisch dagegen ist es insbesondere für den Plakatkünstler von höchster Bedeutung — ist es doch eine der wichtigsten Aufgaben, die das Plakat zu lösen hat, im Beschauer das Moment der Vorfreude zu erregen. Das Plakat muß nicht bloß auffallen, es muß angenehm auffallen, soll es seine volle Werbetätigkeit entfalten. Diese Auffassung vertritt insbesondere bei ihren Plakaten die einheimische Kunstanstalt Chiattone (Mailand). Das Moment des „Farbensatten" sieht man in der italienischen Plakatkunst häufig mit ornamentalen und phantastischen Motiven kombiniert. Beide sind aus der Psyche des Volkes herausgeschnitten. Dieses Volk liebt nicht bloß das Farbenprächtige, sondern auch das Ornamentale. Die Wiege der modernen Monumentalbauten stand in Italien, und italienische Baukunst beherrschte durch Jahrhunderte die Welt. Nun schafft Farbenfreude wie Vorliebe für Ornamentales bei einem mit lebhafter Phantasie begabten Volke nur allzu leicht Auswüchse, die ins Bizarre und Phantastische ausstrahlen. Als treffendes Beispiel hierfür wäre das Spätbarock wie Rokoko zu nennen, das sich aus der klassischen Renaissance bzw. aus dem Barock entwickelte oder die auf weniger klassischem Boden fußende modernste Kunstrichtung des Futurismus und Expressionismus. Auch sie hat ihre Vertreter in Italien, erfreut sich aber dank des auf klassischem Boden geborenen Volkes keiner entsprechenden allgemeinen Beliebtheit. Das phantastische Moment wird daher in Erkenntnis dieser Tatsache durch den Plakatkünstler wirkungsvoller, d.h. angenehm auffallend, in einer humoristisch-grotesken Verquickung mythologischer Figuren oder Landschaftsbilder mit dem modernen Gegenstand, für den Reklame gemacht werden soll, zum Ausdruck gebracht werden.

In besonderem Maße trägt den genannten Volkseigentümlichkeiten die Lichtreklame, sowohl im freien wie im geschlossenen Raume (Kino) Rechnung.

Zusammenfassend kann man sagen: Die Werbetätigkeit durch das geschriebene Wort in Verbindung mit Farbe und graphischer Darstellung wird in diesem Lande zwecks Erreichung ihres Zieles, „angenehm aufzufallen", weniger Wert auf eine künstlerische Komposition als auf eine gutgewählte Farbensymphonie zu legen haben, wobei vorteilhaft ornamentale oder klassisch-phantastische Motive gewählt werden.

Zum Schlusse muß noch einer Charaktereigenschaft des Italieners Erwähnung getan werden. Auch sie kann zu Reklamezwecken herangezogen werden, und zwar gegenwärtig in einem ungleich höheren Maße als vor dem Kriege, da sie durch denselben eine recht wesentliche Förderung erfahren hat. Der Italiener hat — gleichgültig, ob gebildet oder einer tieferen Kulturstufe angehörend — ein stark ausgesprochenes nationales Empfinden, gleichwohl er weit davon entfernt ist, derart chauvinistisch wie sein westlicher Nachbar zu sein. Es wird nun für einen Ausländer nicht allzu leicht sein, dieses Moment seinen Zwecken dienstbar zu machen, da er doch durch seine Werbetätigkeit meistenteils nicht die einheimische Industrie, sondern den Vertrieb der im Auslande erzeugten Produkte zu fördern beabsichtigt. Nichtsdestoweniger wird es auch hierbei möglich sein, bei der Ausarbeitung des Werbeprogrammes auf diese Charaktereigenschaft Rücksicht zu nehmen. Ich erwähne beispielsweise das Verfahren, daß durch das Werbemittel zum Ausdruck gebracht wird, daß ein Teil des Reingewinnes einer wohltätigen nationalen Un-

ternehmung zufließt. Ein derartiger Vermerk kann die Werbekraft eines Verfahrens ganz wesentlich steigern. Auch kann das nationale Moment des Italieners in dem Sinne bewertet werden, daß er seinen Erzeugnissen oder einer in diesem Lande errichteten Zweigniederlassung einen nationalen Namen gibt und nach Tunlichkeit beim Parteienverkehr wie bei der Reklame durch das gesprochene Wort, sowohl am Orte des Verkaufes wie unabhängig von demselben (Reisende), einheimische Kräfte verwendet.

Rundschau.

In diesem Teil der Rundschau werden von jetzt ab Übersichten über die Valutenbewegung von sieben ausländischen Devisen erscheinen. Erstellt sind diese Kurven nach dem Vorgehen von Ernst Kahn in der Frankfurter Zeitung. Die Darstellung der Valutenbewegung wurde deshalb gewählt, weil darin eine Hauptfrage des deutschen Wirtschaftslebens zum Ausdruck kommt. Die Höhe der einzelnen Kurven bedeutet das prozentuale Steigen der betreffenden ausländischen Devise über die Friedensparität bzw. das Fallen unter diese.

Die Bewegung im Monat Juli (1. bis 25.) kennzeichnet sich durch ein rapides Steigen der hochvalutarischen Devisen zu Beginn des Monats. Die Gründe dafür sind bekannt: Spekulation auf die Not des Reichs infolge der großen Zahlungen Ende August. Am 11. Juli erfolgte die bekannte Ankündigung des Reichsfinanzministers und der Reichsbank, daß die Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen durch getroffene Maßregeln bereits sichergestellt sei, daher der große Sturz am 12. Juli. Wie das baldige Steigen der ausländischen Kurse andeutet, glaubte man den Versicherungen der obengenannten Stellen nicht recht; besonders mag hier das Verhalten der Garantiekommission hereingespielt haben, die über Verlängerung der Zahlungsfrist über den 31. August hinaus sich ausließ. Diese Verhandlungen dürften aber durch die deutschen Maßregeln bedeutungslos geworden sein.

Des weiteren wird in diesen und den folgenden Heften an dieser Stelle über die Organisation der wirtschaftlichen Reichsstellen berichtet werden, um dem Leser einen Einblick in den Aufbau dieser Behörden zu geben, damit er sich gegebenenfalls sofort an die richtige Stelle wenden kann. Zunächst sei die Organisation des Reichsarbeitsministeriums wiedergegeben:

Reichsarbeitsministerium.

Berlin NW 40, Scharnhorststr. 35.

Minister Dr. Brauns. — Staatssekretär Dr. Geib. Ministerialdir. Siefart. — Ministerialdir. Dr. Ritter.

Die wesentlichen Arbeitsgebiete des Reichsarbeitsministeriums sind auf dessen einzelne Abteilungen in folgender Weise verteilt:

Zentralabteilung: Allgemeine Angelegenheiten und Personalabteilungen:

Abteilung I.

Direktor: Staatssekretär Dr. Geib.

Unterabteilung 1A: Arbeiterräte[1]), Sozialpolitik und Volkswirtschaft im allgemeinen, Genossenschaftswesen, Gewinnbeteiligung, Wirtschaftsräte[1]), Friedensvertrag-Durchführung im allgemeinen und in Beamtenfragen, Bibliographie der Sozialwissenschaften; Bücherei, Archiv, Arbeits- und Betriebswissenschaft, Arbeitsdienstjahr, soziale Ausfuhrabgabe, Sozialisierung, Steuerpolitik, Frauenfragen, Vereinswesen.

Unterabteilung I B: Gewerbeaufsicht, Arbeiterschutz, Arbeitszeit, Sonntagsruhe, Lehrlingswesen, Heimarbeit, Kinderschutz, genehmigungspflichtige Anlagen, Dampfkessel, Sprengstoffangelegenheiten,

[1]) Rechtliche Neugestaltung bearbeitet Unterabteilung I D.

Kurven.

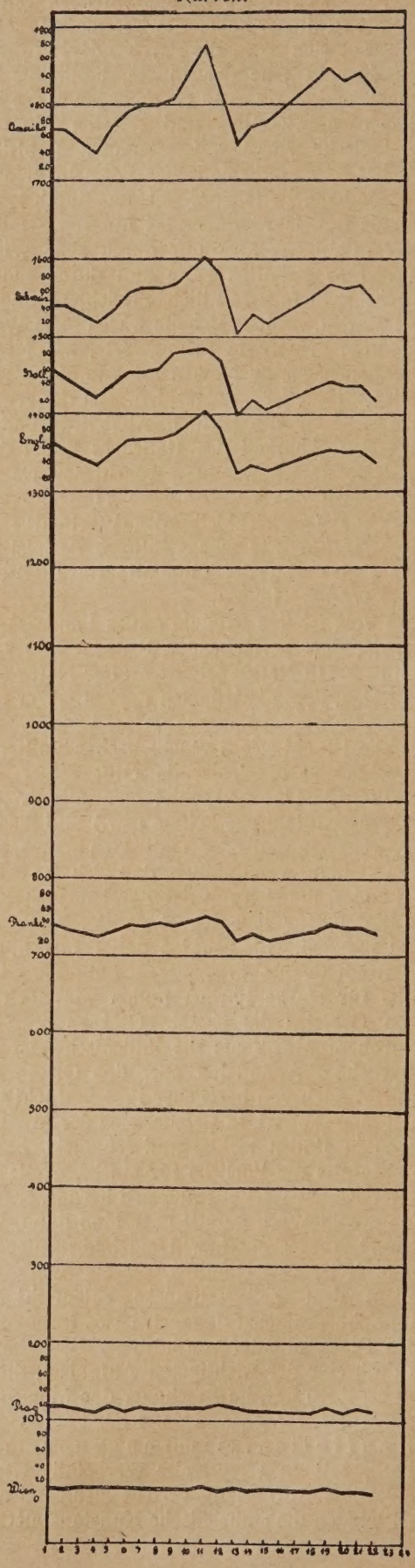

ständige Ausstellung für Arbeiterwohlfahrt. (Unterstellt: Ständige Ausstellung für Arbeiterwohlfahrt, Zentralaufsichtsstelle für Sprengstoffe und Munitionsfabriken.)

Unterabteilung 1 C: Maßnahmen zur Bekämpfung und Verhütung der Arbeitslosigkeit, Arbeitslosenversicherung, Erwerbslosenfürsorge, Arbeitsvermittlung, Freimachung von Arbeitsstellen, Behebung des Arbeitsmangels in der Landwirtschaft, Umstellung von Arbeitskräften, Berufsberatung, Kriegswohlfahrtspflege, Wanderungsangelegenheiten in Verbindung mit Arbeitsbeschaffung. (Unterstellt: Reichsamt für Arbeitsvermittlung.)

Unterabteilung: I D: Neugestaltung des Arbeitsrechts, Beteiligung an gesetzgeberischen Maßnahmen zur Regelung der Arbeitsverhältnisse.

Abteilung II.
Direktor: Ministerialdirektor Siefart.

Soziale Arbeiter- und Angestelltenversicherungen (Kranken-, Invaliden- und Hinterbliebenen-, Angestellten-, Unfallversicherung, Reichswochenhilfe, Berufsgenossenschaften, Haftpflichtgesetz, Knappschaftswesen, Pensionskassen), Arbeitslosen-Versicherung, Kaiser-Wilhelm-Spende, Friedensvertragsausführung und zwischenstaatliche Vorträge auf sozialem Gebiete.

(Unterstellt: Reichsversicherungsamt, Reichsversicherungsanstalt für Angestellte, Oberschiedsgericht für Angestelltenversicherung.)

Abteilung III.
Leiter: Ministerialrat Klehnet.

Unterabteilung III A: Leiter Ministerialrat Klehnet. Städtisches Wohnungswesen, Heimstättenwesen, Bergleute-Unterbringung, Bodenrecht, Erbbaurecht, Mietsteuer, Mieterschutz (Mietseinigungsämter, Höchstmieten), Maßnahmen gegen Wohnungsmangel, Miet- und Wohnversicherung, Wohnungsaufsicht, Maßnahmen gegen Baukostenüberteuerung, Baracken, Wohnungsreform, ständiger Ausschuß für städtisches Wohnungswesen.

Unterabteilung III B: Leiter: Ministerialdirektor Dr. Leymann. Ländliches Siedlungswesen, Agrarreform, Bodenreform, Reichssiedlungsgesetz, innere Kolonisation, Verwendung von Heeresbeständen und sonstige Beschaffung von Baustoffen zu Siedlungszwecken, Siedlerschulen, Lehrwirtschaft-Erschließung von Moor- und Oedland, Erbpacht, Verkehr mit ländlichen Grundstücken.

Unterabteilung III C: Leiter: Ministerialrat Dr. Weigert.

Unterabteilung III D: Leiter: Ministerialrat Dr. Feig.

Abteilung IV.
Leiter: Ministerialrat Dr. Witzler.

Unterabteilung IV A: Leiter: Ober-Reg.-Rat Gaffner. (Versorgungsabteilung): Vollzug der neuen Versorgungsgesetzgebung, Vollzug der alten Versorgungsgesetze für Militärpersonen (Mannschaftsversorgungs- und Offizierpensionsgesetze) und für Hinterbliebene, Angelegenheiten und Verfahren der Versorgungsgerichte.

(Zum Abbau bestimmte Zweige der Versorgungsabteilung, untergebracht im Ministerialgebäude II, Luisenstr. 33/34.) Weiterleitung eingehender Gesuche, Anfragen, Einsprüche, Beschwerden, betreffend Versorgungsangelegenheiten, Nachprüfung der Behandlung von Einzelfällen durch die Versorgungsbehörden, Niederschlagung überhobener Versorgungsgebührnisse, Ungültigkeitserklärung von Zivilversorgungs- und Anstellungsscheinen.

Unterabteilung IV B (Verwaltungsabteilung): Haushalt der Versorgungsbehörden, der Versorgungslazarette und der nachgeordneten sonstigen Behörden, Beurteilung von Heilfürsorge-Angelegenheiten vom Haushaltsstandpunkte, Personalien der nachgeordneten Versorgungsbehörden, Unterbringung, Organisation, Ausstattung der Versorgungsbehörden und Pensionsregelungsbehörden, Haushaltkassen- und Rechnungswesen des allgemeinen Pensionsfonds einschließlich der Zentralversorgungskasse.

(Unterstellt: Landesdienststelle für das Versorgungswesen in Bayern, Hauptversorgungsämter und Versorgungsämter, Zentralversorgungskasse, Reichsversorgungsgericht, Pensionsregelungsbehörden.)

Unterabteilung IV C: Leiter: Ministerialrat Dr. Hausmann.

Unterabteilung IV D: Leiter: Reg.- und Gewerberat Meyer.

Abteilung V.
Leiter: Ministerialrat Dr. Glaß.

Unterabteilung V A (soziale Fürsorge): Öffentliche Wohlfahrtspflege, private Wohlfahrtspflege, Reichsausschuß der Kriegsbeschädigten- und Kriegshinterbliebenenfürsorge, Bäder- und Anstaltsfürsorge des Zentralkomitees vom Roten Kreuz, Kriegsbeschädigtenfürsorge, Invalidenhäuser.

(Die Hauptfürsorgestellen und Fürsorgestellen für Kriegsbeschädigte und Kriegshinterbliebene haben in sachlicher Beziehung, insbesondere hinsichtlich der Mittelverwendung, den Weisungen des Reichsarbeitsministeriums [Abt. V A] Folge zu leisten.)

Unterabteilung V B: Leiter: Dr. Ponfick (Heilfürsorge-Abteilung): Personalien der beamteten und vertraglich verpflichteten Ärzte und Apotheker, Angelegenheiten der Kaiser-Wilhelm-Akademie für das ärztlich-soziale Versorgungswesen, Dienst der Versorgungsärzte, Unterbringung, Ausstattung und Versorgung der Lazarette, Beobachtungskrankenhäuser, Kuranstalten, Genesungsheime, soziale Hygiene, orthopädische Heilfürsorge, Kriegsblindenfürsorge, ärztlicher und pharmazeutischer Dienst im Versorgungswesen, Krankenbuchlager.

(Unterstellt: Versorgungslazarette, Zentralauskunftsstelle für orthopädische Versorgung, Beschaffungsstellen für künstliche Glieder, Krankenbuchlager, Kaiser-Wilhelm-Akademie für ärztlich-soziales Versorgungswesen).

Abteilung VI.
Leiter: Oberreg. Gaffner.

Unterabteilung VI A: Betriebsverfassung, Berufsvereinsrecht, Vereinigungsfreiheit, Schlichtung von Arbeitsstreitigkeiten im allgemeinen Gewerbe- und Kaufmannsgerichte.

Unterabteilung VI B: Arbeitsverhältnisse im Bergbau.

Unterabteilung VI C: Arbeitsverhältnisse der Arbeiter und Angestellten, Lohnpolitik, Einigungs- und Schlichtungsverhandlungen im einzelnen, Sonderschlichtungsausschüsse für die Unternehmungen und Verwaltungen des Reichs-Zentralschlichtungsausschusses.

Unterabteilung VI D: Arbeitsvertragsrecht, Tarifvertragsrecht, allgemeine Verbindlichkeit von Tarifverträgen, Arbeitsordnung.

Abteilung VII:
Leiter: Min.-Rat Kerschensteiner.

Abteilung VIII:
Direktor: Min.-Direktor Dr. Ritter.

Abteilung IX:
Leiter: Min.-Rat Prof. Dr. Martineck.

Nachbemerkung: Die Eingliederung sozialer Fragen in die Wiedergutmachungsprobleme sowie die sonstige außerordentliche Ausgestaltung des Reichsarbeitsministeriums bringt von Woche zu Woche Umgestaltungen der inneren Organisation des Ministeriums und Abgabe oder Hinzunahme nachgeordneter Behörden mit sich.

Die folgenden Angaben müssen sich daher auf die Wiedergabe des Organisationsgerüstes beschränken, wobei eine baldige Ergänzung nach Abschluß der Neuorganisation des Ministeriums in Aussicht genommen wird.

Neues Recht

Unter dieser Rubrik wird von nun an Geheimrat Heilfron in jeder Nummer über die in der Zwischenzeit ergangenen, für unseren Leserkreis wichtigen Gesetze und Verordnungen nach Titel, Datum und wesentlichem Inhalt berichten. Die nachfolgende erste Zusammenstellung umfaßt die in der Zeit vom 1. April bis 15. Juli 1921 veröffentlichten gesetzlichen Vorschriften.

Deutsches Reich

1. Gesetz über die Vertretung der Länder im Reichsrat. Vom 24. März 1921.

Änderung des Art. 61 I RV. Auf je 700 000, nicht mehr 1 000 000, Einwohner entfällt eine Stimme. Ein Überschuß von mindestens 350 000 Einwohnern wird 700 000 gleichgerechnet.

2. Postscheckordnung. Neufassung vom 7. April 1921.

Tritt auf Grund des neuen Postscheckgesetzes vom 22. März 1921 wegen der Vereinheitlichung des Postscheckwesens für das ganze Reich an die Stelle der bisherigen Postscheckordnungen für das Deutsche Reich, Bayern und Württemberg.

3. Flaggenverordnung. Vom 11. April 1921.

Bringt die Verfassungsvorschriften über die neuen Reichsflaggen zur Ausführung. Der Antrag, die schwarz-weiß-rote Flagge wenigstens für die Handelsmarine wieder einzuführen, wurde abgelehnt.

4. Gesetz über die Verfügung über Gold. Vom 28. April 1921.

Die Verfügung über Gold bleibt bis zum 1. Oktober 1921 im gleichen Umfang wie bisher verboten und strafbar (Friedensausführungsgesetz § 24 Nr. 84).

5. Gesetz, betr. die Verteilung des Gewinns der Reichsbank für das Jahr 1920. Vom 7. Mai 1921.

Vorwegabführung von 68 Millionen M an das Reich; im übrigen Teilung zwischen Reich und Anteilseignern nach Maßgabe des Bankgesetzes ($3^1/_2$ % Vorausdividende und $^1/_4$ des Restes an die Anteilseigner, $^3/_4$ des Restes an die Reichskasse).

6. Änderung des Bankgesetzes. Vom 9. Mai 1921.

Die Dritteldeckung in bar wird bis zum 31. Dezember 1923 außer Kraft gesetzt.

7. Gesetz, betr. die vorläufige Neuaufstellung des Ortsklassenverzeichnisses. Vom 12. Mai 1921.

Wichtig für die Berechnung des Ortszuschusses nach den Besoldungsgesetzen.

8. Novelle zur Verordnung des Reichspräsidenten über die Bildung außerordentlicher Gerichte vom 29. März 1921. Vom 14. Mai 1921.

Beschränkung der Zuständigkeit, erhöhte Sicherung der Verteidigung des Angeklagten.

9. Gesetz zur Änderung des Wehrgesetzes. Vom 18. Juni 1921.

Das Wehrgesetz vom 23. März 1921 mußte auf Verlangen der Entente hinsichtlich der Höchstzahl der Offiziere sowie der Zugehörigkeit zur Wehrmacht abgeändert werden.

10. Gesetz über die Beschränkung des Luftfahrzeugbaues. Vom 20. Juni 1921.

Untersagt in Ausführung der Vorschriften des Friedensvertrages die Herstellung und Einfuhr von Luftfahrzeugen bis zur Aufhebung des Verbots durch die Reichsregierung.

11. Gesetz über vorübergehende Herabsetzung oder Aufhebung von Zöllen. Vom 21. Juni 1921.

Ermächtigung der Reichsregierung, bei dringendem wirtschaftlichen Bedürfnis für bestimmte Warenarten vorübergehend die Zölle des allgemeinen Tarifs bis auf die am 31. Juli 1914 gültig gewesenen Vertragszölle herabzusetzen.

12. Gesetz über die Regelung des Verkehrs mit Getreide. Vom 21. Juni 1921.

Aufbringung von $2^1/_2$ Millionen Tonnen Getreide aus dem Inland im Wege der Umlage; Organisation der Reichsgetreidestelle; Regelung der Aufbringung und des Verbrauchs; Verbot der Verfütterung von Brotgetreide.

13. Gesetz, betr. das Deutsch-Britische Abkommen über die Durchführung des Abschnitts IV Teil 10 des Friedensvertrages (Güter, Rechte und Interessen). Vom 25. Juni 1921.

14. Gesetz über die Ausgabe von Schuldverschreibungen zur Ausführung des Zahlungsplans der Reparationskommission (Londoner Ultimatum). Vom 26. Juni 1921.

Zahlungsplan und Ausgabe von Schuldverschreibungen über 132 Milliarden Mark Gold.

15. Gesetz über die Erhebung einer Abgabe zur Förderung des Wohnungsbaues. Vom 26. Juni 1921.

Erhebung einer Abgabe während der Jahre 1921 bis 1941 zur Förderung der Wohnungsbeschaffung und der Siedelung von den Nutzungsberechtigten der vor dem 1. Juli 1918 fertiggestellten Gebäude.

16. Gesetz über den Volksentscheid. Vom 27. Juni 1921.

Regelt Voraussetzungen und Verfahren des Referendum.

17. Bekanntmachung der Bestimmungen über die Vergnügungssteuer. Vom 28. Juni 1921.

Reichsratsverordnung auf Grund von §§ 12, 13 des Landessteuergesetzes. Besteuerung in der Form der Kartensteuer nach Preis und Zahl der ausgegebenen Eintrittskarten, Pauschsteuern mangels Ausgabe von Eintrittskarten. Steuerfrei eigentlich nur Leierkasten, Spieldosen, Musikvorträge auf Straßen und Höfen.

18. Gesetz, betr. Änderung des Gerichtskostengesetzes. Vom 29. Juni 1921.

Erhöht die Gerichtsgebühren etwa auf das Doppelte.

19. Gesetz, betr. die Abänderung des Kapitalfluchtgesetzes. Vom 4. Juli 1921.

Erweiterung der Auskunftspflicht auf den Postscheckämtern.

20. Gesetz über die Einkommensteuer vom Arbeitslohn. Vom 11. Juli 1921.

Ersetzung der §§ 45—52 des Einkommensteuergesetzes durch Steuervorschriften. Vereinfachung der Besteuerung des Arbeitslohns. Der Arbeitgeber hat vom Arbeitslohn 10 % zurückzuhalten, unter Berücksichtigung gewisser Ermäßigungen für den Steuerpflichtigen und seine minderjährigen, in seinem Haushalt lebenden Kinder, sowie für gewisse Abzüge. Damit ist bei Einkommen bis 24 000 M die Steuer getilgt; bei höheren Einkommen wird nur der Überschuß veranlagt.

Preußische Gesetze

1. Gesetz über die Entschädigung der Mitglieder und des Präsidenten des preußischen Landtags. Vom 23. April 1921.

Freie Fahrt in Preußen. 1500 M monatliche Entschädigung. Der Präsident erhält außerdem monatlich 2500 M Aufwandsentschädigung.

2. Gesetz über die Bestellung der Mitglieder des Reichsrats durch die Provinzialverwaltungen. Vom 3. Juni 1921.

Ausführung des Art. 63 RV. Wahlkörper sind die Provinzialausschüsse und für Berlin der Magistrat.

Handels-Hochschulnachrichten.

Die Handels-Hochschulnachrichten werden ebenfalls von jetzt ab ein dauernder Bestandteil der Rundschau sein. Es wird über die wichtigeren Vorgänge an allen Handelshochschulen und Universitäten mit wirtschaftswissenschaftlichen Fakultäten fortlaufend berichtet werden.

Mannheim. Prof. Dr. Mahlberg, München, hat den Ruf an die Handelshochschule Mannheim als Nachfolger von Prof. Dr. H. Nicklisch angenommen.

Bücherbesprechungen.

Johann Friedrich Schär, Buchhaltung und Bilanz. 4. erweiterte Auflage. Verlag Julius Springer, Berlin 1921. Gr.-8°. 448 S. Geb. 68 M.

Von diesem guten, in der „Z. f. H. u. H." bereits früher gewürdigten Werk des Altmeisters der Handelswissenschaften, des ersten Professors der Privatwirtschaftslehre an einer deutschsprachigen Universität, liegt jetzt die veränderte und erweiterte 4. Auflage vor. Die drei Hauptteile sind: 1. die Buchhaltungswissenschaft oder die mathematische Grundlage der Buchhaltung, 2. das Buchführungsrecht oder die rechtlichen Grundlagen der Buchhaltung und 3. die Buchführungspraxis oder die wirtschaftlichen Grundlagen der Buchhaltung. In einem Anhang behandelt Schär die „Bilanzverschleierung", in einem anderen die aktuelle Frage „Teuerung, Geldentwertung und Bilanz". Kurz nimmt er auch Stellung zur „Dynamischen Bilanzlehre" von Schmalenbach, die er, wie auch andere Privatwirtschaftler (s. Nicklisch, Dynamik, XIII, 11 d. Z. f. H. u. H.), glatt ablehnt; sehr angenehm berührt die Form, wie er sich mit dem Gegner auseinandersetzt. — Schär gehört nicht zu den Wirtschaftswissenschaftlern, die da glauben, echte Wissenschaftlichkeit sei notwendig mit Unverständlichkeit gepaart.

Alfred Neustätter, Die Kontokorrentbedingungen der Banken. Gr.-8°. 90 S. Geh. 18 M. C. E. Poeschel Verlag, Stuttgart 1921.

Über die Geschäftsbedingungen im Verkehr der Banken und Bankiers mit ihrer Kundschaft haben Sontag und Bernstein vor einer Reihe von Jahren im „Bank-Archiv" geschrieben; und über den „Kontokorrentvertrag" bestehen einige selbständige Abhandlungen. Sie stammen aber aus älterer Zeit, und so lag ein Bedürfnis für die jetzt vorliegende Schrift von Rechtsanwalt Dr. Neustätter vor. Die für Banken und Bankkundschaft gleich wichtige Arbeit enthält in übersichtlicher Weise alles Wesentliche, auch hinsichtlich der Verstempelung der Bedingungen, und der Verfasser nimmt Stellung zu den wichtigsten in Betracht kommenden Gerichtsentscheidungen. Eine Gegenüberstellung einzelner Bedingungen verschiedener Banken hätte vielleicht manche interessante Rückschlüsse ermöglicht. Die Geheimhaltung der Namen der Banken (S. 4 Anm.) scheint mir nicht notwendig zu sein, da die Bedingungen nicht geheim sind. Die Schrift sei bestens empfohlen.

E. Krebs und *Goetz Briefs, Geschichte des Bankhauses J. A. Krebs in Freiburg i. B.* 8°. 47 S. Kart. 10 M. Verlag Herder & Co., G. m. b. H., Freiburg i. B. 1921.

Aus Anlaß des 200jährigen Bestehens der Bankfirma J. A. Krebs ist diese Abhandlung, die für den Wirtschaftshistoriker manches Interessante enthält, entstanden. Obst.

Gilbreth-Colin Ross, Das ABC der wissenschaftlichen Betriebsführung. 8°. 77 S. 12 Textfiguren. Julius Springer, Berlin 1917.

Was vor uns liegt, ist eine freie Bearbeitung des Gilbrethschen Buches „Primer of Scientific Management" durch Dr. Colin Ross. Das Original ist nicht in meinen Händen, so daß ich keine Vergleiche anstellen kann. Es kann aber festgestellt werden, daß das Buch weder durch den amerikanischen Titel noch durch den deutschen, der eine wörtliche Übertragung ist, richtig gekennzeichnet wird. Um eine Fibel wissenschaftlicher Betriebsführung handelt es sich keineswegs, sondern um eine Werbe- und Verteidigungs-, vor allem Werbeschrift. Die Hauptgedanken des Taylorsystems werden lebendig und anschaulich vorgetragen; aber eine abgestufte Anleitung und Übungenfolge zur Erlernung von Bewegungsstudien, zur Formulierung von Arbeitsanleitungen usw. wird der Leser vergeblich suchen. Die Fibel fehlt halt noch immer. Eröffnet wird das Buch nach dem Vorwort durch einen 15 Seiten umfassenden Aufsatz aus der Feder des Bearbeiters über „Das Wesen der wissenschaftlichen Betriebsführung". Nicklisch.

Schlesinger, Georg, Dr.-Ing., Psychotechnik und Betriebswissenschaft. Mit 97 Abbildungen. 8°. 167 S. Preis geh. 16 M; geb. 20 M. S. Hirzel, Leipzig 1920.

Der Inhalt des Buches: Der Hauptgedanke der heutigen Betriebswissenschaft. Das Taylorsystem, seine Grundzüge und Lücken. Die Psychotechnik im Dienste der Betriebswissenschaft. Die Zeit- und Bewegungsstudie. Der Einfluß der Umgebung. Die Notwendigkeit der Normung. Die Rationalisierung der Verfahren. Betriebsorganisation. Unfallschutz. Eignungsprüfung der Lehrlinge für die Maschinenindustrie. Eignungsprüfung von Erwachsenen. Facharbeitereignungsprüfung. Arbeitsmöglichkeiten der Kriegsschwerbeschädigten. Einübung Schwerbeschädigter. Chirurgisch arbeitsfertig gemachte Amputierte mit Kunstgliedern. Praktische Ergebnisse des psychotechnischen Versuchs.

Das Buch gibt zum Teil (wie bei der Darstellung des Taylorsystems) gute, ausführliche, übersichtliche Darstellung, in andern Abschnitten (Arbeitsmöglichkeiten Kriegsbeschädigter) eine Fülle von Beobachtungen und Erfahrungen. Nicklisch.

Literatur-Übersicht.

Juli.

a) Bücher.

(Alle eingehenden Schriften werden hier genannt. Eine Besprechung einzelner Werke erfolgt nach Ermessen der Herausgeber dieser Zeitschrift. Rücksendung von Büchern erfolgt in keinem Falle.)

Bank und Börse — *Kurz, S.*, Die Überfremdungsgefahr der deutschen A.-G. und ihre Abwehr. 8° 64 S. und 1 Tab. Geh. M 14.—. *)

— *Maass, W.*, Das Geld. Kl.-4° 96 S. Saarbrücken 1921, Gebr. Hofer.

— *Mahlberg, W.*, Bilanztechnik und Bewertung bei schwankender Währung. 8° 64 S. M 12.—. *)

— *Oberbach, Joh.*, Das Zinskontokorrent. 8° 128 S. M 6.—. *)

— *Obst, Georg*, Kapitalsanlage und Vermögensverwaltung. 4. veränderte Aufl. Stuttgart, C. E. Poeschel Verlag. Gr.-8° 90 S. Kart. M 10.—.

— *Obst, Georg*, Wechsel- und Scheckkunde. 7. verbess. Aufl. Stuttgart, C. E. Poeschel Verlag. Gr.-8°. VIII u. 144 S. M 20.—.

Betriebsführung — *Isaac, A.*, Über das Selbstkostenproblem im Bankbetriebe. 8° 59 S. M 10.—. *)

— *Pohlmeyer, Ad.*, Handelsbetriebslehre. Gr.-8° 320 S. M 22.—. *)

— *Schär, J. F.*, Handelsbetriebslehre. 4. Aufl. Gr.-8° 496 S. M 60.—. *)

*) Leipzig 1921, G. A. Gloeckner.

Betriebsführung — *Schöneberger, V.,* Wirtschaftliche Betriebsführung der Kreditgenossenschaften. 8°. 32 S. Berlin, D. Genossenschafts- und Handwerks-Verlag. M 2.—.
— *Schultz, H.* und *F. Werner,* Die Handelsgesellschaften. 3 Teile 8° à M 12.—. I.: 224 S., II.: 258 S., III.: 170 S. *)
— *Seibert, O.,* Prakt. Winke für Handwerkergenossenschaften. Berlin, D. Genossenschafts- u. Handwerksverlag G. m. b. H. 8° 16 S. M 2.—.
— *Stetz, W.,* Kaufmännische Auskunftserteilung. 8° 120 S. M 6.—. *)

Buchhaltung — *Brosius, Heinr.,* Bankbuchhaltung. 5. Aufl. Stuttgart, C. E. Poeschel Verlag. Gr.-8°. 250 S. und 1 Beilage. M 30.—.
— *Schmidt, Dr. F.,* Die organ. Bilanz im Rahmen der Wirtschaft. Gr.-8° 144 S. M 25.—. *)
— *Stern, R.,* Bankbuchhaltung. Leipzig, J. J. Weber. Kl.-8° 104 S. M 15.—.

Fortbildung — *De Beaux* und *Snyckers,* Französische Handelskorrespondenz für Anfänger. Ausg. A mit deutschen Erläuterungen, Ausg. B mit französischen Erläuterungen je M 9.60, je 144 S. *)
— *De Beaux* und *Snyckers,* Handelskorrespondenz in deutscher u. französ. Sprache. 8° 180 S. M 16.—. *)
— *De Beaux* und *Snyckers,* Französische Handelskorrespondenz für Fortgeschrittene. 4. Aufl. 8° 110 S. M 9.60. *)
— *Clausen, John,* Mercantile Correspondence in English and German languages. 2 Teile, 274 und 271 S. Gr.-8°, je M 12.—. *)
— *Findeisen-Claußen,* Beispiele und Aufgaben für den Unterricht im kaufmännischen Rechnen. II. Das niedere und höhere kaufm. Rechnen. 9. Aufl. Gr.-8° 260 S. Leipzig 1921, Dr. M. Gehlen. M 12.—.
— *Leßig, O.,* 20 Lektionen Verkehrsschrift. 3. Aufl. 8° 84 S. M 4.—. *)
— *Löwes* Rechenwerk, Aufgaben zum kaufmännischen Rechnen. Ausg. B, von Dr. E. May. I (7. Aufl.) 8° 108 S. M 6.—. II (5. Aufl.) 8° 144 S. M 8.—. *)
— *Rössger-Jäger,* Handelskorrespondenz in deutscher und englischer Sprache. Gr.-8° 164 S. M 16.—. *)

Rechtsfragen — Karten-Auskunftei des Arbeitsrechts. Heft 23. Stuttgart 1921, Volksverlag für Wirtschaft und Verkehr. M 2.40.
— *Gierke, J. v.,* Handelsrecht und Schiffahrtsrecht. 8° 448 S. Berlin 1921, Verein. Wiss. Verleger. Geb. M 46.—.
— *Grimm, F.,* Die Vorkriegsverträge nach dem Friedensvertrage und das Verfahren vor den gemischten Schiedsgerichtshöfen. Essen 1921, Girardet. Gr.-8° 176 S. M 14.—.
— *Neuberg, Joh.,* Das Warenzeichengesetz. 8° 80 S. M 6.—. *)
— *Picho, O.,* Gewährleistung, Nichterfüllungs- und Irrtumsfolgen bei Lieferung mangelhafter Ware. Wien 1921, M. Perles. 8° 88 S. M 10.—.
— *Weider, Dr. H.,* Betriebsrätegesetz. Kl.-8° 192 S. Berlin, Franz Siemenroth. M 7.75.

Soziales — *Mleinek, Clara,* Die Frau im Handelsgewerbe. 8° 116 S. M 6.—. *)
— *Wiese, Leop. von,* Einführung in die Sozialpolitik. Gr.-8° 298 S. M 30.—. *)

*) Leipzig 1921, G. A. Gloeckner.

Staatsbürgerkunde — *Hohlfeld, Joh.,* Lehrbuch der Bürgerkunde und Volkswirtschaftslehre. Leipzig 1921, A. Neumann. Gr.-8° 68 S. M 4.60.

Steuern — *Knof, Peter,* Die steuerliche Revision der Unternehmungen des Handels und der Industrie. 8° 90 S. M 12.—.

Warenkunde — *Pöschl, V.,* Farbwarenkunde nebst Grundlage der Giftlehre. Leipzig 1921, G. A. Gloeckner. Gr.-8°. 208 S. M 40.—.

Wirtschaftslehre — *Goetschel, E.,* Gut, Geld und Kapital. Bern 1921, Paul Haupt. Gr.-8° 156 S. M 17.—.
— *Leist, E.,* Die Einwirkungen des Weltkrieges und seine Folgen auf die deutsche Spiritusproduktion. Köln, 1921, P. Neubner. Gr.-8° 110 S. M 25.—.
— *Stoehr, K. F.,* Die amerikanischen Turmbauten. Gr.-8° 29 S. und 35 Abb. München 1921, R. Oldenbourg. M 20.—.

Wirtschaftspolitik — *Curpow-Kranfeld,* Vollsozialisierung des Kohlenbergbaus. Berlin 1921, Verlag Gesellschaft und Erziehung. Kl.-8° 47 S. M 4.50.
— Gutachten der Sozialisierungskommission über die Organisation der Kali-Industrie. Berlin 1921, R. Engelmann. Gr.-8° 44 S. M 6.20.

b) Zeitschriften.

Bank- und Börsenwesen — Dividenden und Zinssätze. Von *Dr. Rich. Hauser,* Berlin. Bankarchiv XX, 18.
— Das rote und das weiße „Weltgeld". Von *Alfred Lansburgh.* Die Bank, Juli 1921.

Betriebsführung — Ergebnisse der ind. Psychotechnik. Von *W. Moede.* Prakt. Psychologie II, 10.
— Kartelle. Vortrag von *S. Tschiersky.* Büro-Industrie 1921, Heft 12.

Rechtsfragen — Das Akkreditiv. Von *A. Jacoby.* Bankarchiv XX, 17/18.
— Der Einfluß der Geldentwertung auf Familien- und erbrechtliche Verträge. Von *Crolle.* Leipz. Ztschr. f. deutsches Recht.
— Maßnahmen der A.-G. gegen Überfremdung. Von *Ernst Wolff.* Ztschr. f. d. ges. Aktienwesen XXXI, 6.
— Vorkriegsverträge mit Feinden und Fristablauf für die Erhebung von Entschädigungsklagen aus Artikel 299 b Absatz 2 des Friedensvertrages. Von *H. A. Simon.* Bankarchiv XX, 18.

Steuern — Der Entwurf der Novelle zum Körperschaftssteuergesetz unter besonderer Berücksichtigung der Einzelgesellschaften. Von *Max Blankenburg.* Bankarchiv XX, 19.

Werbekunde — Der Streuwert der dienstlichen Vordrucke der Reichspost für die Reklame. Von *C. F. Müller.* Organisation XXIII, 11.

Wirtschaftslehre — Gesetzliche Regelung der Elektrizitätswirtschaft. Technik u. Wirtschaft XIV, 6.
— Die Weiterentwicklung der Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung. Von *Düttmann.* Ztschr. für die ges. Versicherungswissenschaft XIX, 3.

Wirtschaftspolitik — Die Ausfuhrkontrolle für die Wollindustrie. Freie Wirtschaft III, 6.
— Reparationen. Von *Gg. Bernhard.* Plutus XVIII, 13.

Diesem Hefte liegen Prospekte der Firmen *Seidel u. Sohn* in *Wien, Joh. Ambr. Barth* in *Leipzig* und *C. E. Poeschel Verlag* in *Stuttgart* bei, die wir der Aufmerksamkeit unserer Leser bestens empfehlen.

Manuskripte sind, soweit nichts anderes vereinbart, an die Redaktion, Stuttgart, Calwer Straße 18, zu senden. Die Zeitschrift erscheint monatlich im Umfange von 24 Quartseiten. BEZUGSPREIS: Durch den Buchhandel oder die Post vierteljährlich M 12.—. ANZEIGENANNAHME durch die Annoncenbureaus und Carl Ernst Poeschel Verlag, Stuttgart, Calwer Straße 18. 1/1 Seite M 350.—, 1/2 Seite M 175.—, 1/4 Seite M 87.50, 1/8 Seite M 43.75. Beilagen nach Übereinkunft.

CARL ERNST POESCHEL VERLAG, STUTTGART
FÜR DIE HERAUSGABE VERANTWORTLICH IN DEUTSCHLAND: DR. ALFRED DRUCKENMÜLLER, STUTTGART; IN ÖSTERREICH-UNGARN: HOFRAT ANTON SCHMID, REKTOR DER HOCHSCHULE FÜR WELTHANDEL, PROFESSOR AN DER KONSULARAKADEMIE U. HONORARDOZENT AN DER TECHNISCHEN HOCHSCHULE IN WIEN. GESCHÄFTSSTELLE FÜR ÖSTERREICH-UNGARN: GEWERBEBUCHHANDLUNG (OSKAR ANDREAS) WEIDLINGAU BEI WIEN. DRUCK DER J. B. METZLERSCHEN BUCHDRUCKEREI IN STUTTGART. CALWER STRASSE 17.

J. B. METZLERSCHE VERLAGSBUCHHANDLUNG
STUTTGART, CALWERSTR. 18

Technologische Taschenwörterbücher
von **H. Offinger**

Deutsch-englisch-französisch-italienisch
für Techniker und Korrespondenten

I. Band,	Deutsch voran.	6.	Aufl.	gebunden	15.— M.
II. „	Englisch „	5.	„	„	15.— „
III. „	Französisch „	5.	„	„	15.— „
IV. „	Italienisch „	3.	„	„	15.— „

Technologisches Taschenwörterbuch
von
A. Theiß u. F. Grein

Deutsch-Spanisch, bearbeitet von Rohde, geb. 8.50 M
Spanisch-Deutsch, bearbeitet von Schlimbach „ 8.50 „

Der menschliche Körper und seine Krankheiten
von Dr. med. Herm. Schall. Geb. 30.— M.

Über das Werk liegen eine große Anzahl nur äußerst anerkennender Urteile von medizinischen Autoritäten, Fachzeitschriften und Tageszeitungen vor.

Reichsmedizinal-Anzeiger: Das Buch ist keins der populär-medizinischen Werke, deren wir nun gerade genug haben. Der Verf. behandelt sein Thema von höheren Gesichtspunkten aus und will, ohne aber eine bestimmte Behandlungsmethode zu propagieren, lediglich eine zusammenfassende Darstellung der Krankheitslehre auf Grund naturwissenschaftlicher Erkenntnis bieten. — Ein hervorragendes Werk, dem recht viele Neu-Auflagen beschieden sein mögen.

Jüdische Geschichte, in Charakterbildern
von der Zerstörung des I. Tempels bis zur Gegenwart, von **S. Müller.** Mit 14 Bildnissen. Geb. 24.— M.
Aus den vielen, äußerst wohlwollenden Besprechungen:

Freie Lehrerzeitung: Wir besitzen kein jüdisches Geschichtsbuch, das im Werden der neuen Zeit in gleichem Maße geeignet wäre, die innere Anteilnahme zu wecken. Das Buch läßt keinen berechtigten Wunsch unerfüllt.

Soeben erscheint:

Entwicklungsgeschichte des Christentums
von
Otto Seeck
Geh. Regierungsrat, Prof. Dr.

Geh. 35 Mk., geb. 45 Mk. / XXIV und 504 Seiten
(Sonderdruck aus der „Geschichte des Untergangs der antiken Welt" des gleichen Verfassers)

Ein außerordentliches Werk, das gerade für unsere Zeit besonders wichtig und bedeutsam ist. Die Grundlagen des Verfalles und Entstehens großer Zeiten werden dargelegt. Einer Fülle konventioneller Vorstellungen und Vorurteile wird der Boden entzogen.

Preise ohne jeden Teuerungszuschlag und freibleibend.

Deutsche Bank

Abschluß am 31. Dezember 1920.

Besitz			Verbindlichkeiten		
Kasse	1,183,373,311	01	Grundvermögen	400,000,000	—
Guthaben bei Banken	1,185,081,410	04	Rücklagen	378,085,653	13
Wechsel u. unverzinsliche Schatzanweisungen	16,025,821,696	77		778,085,653	13
Verzinsliche Deutsche Schatzanweisungen	85,285,240	51	Gläubiger in laufender Rechnung	21,580,004,280	15
Report und Lombard	217,350,389	80	Akzepte	154,071,251	22
Vorschüsse auf Waren	535,705,583	82	Für Rechnung des Reichs und der Reichsbank übernommene Verbindlichkeiten	178,284,410	30
Deutsche Staatsanleihen	6,747,730	17	Dr. Georg von Siemens-Fond	8,958,041	95
	19,239,365,362	12	Sonstige Verbindlichkeiten	44,704,358	53
Sonstige Wertpapiere	62,837,637	29	Reingewinn	185,068,622	45
Beteiligung an Gemeinschafts-Unternehmungen	38,352,685	61			
Dauernde Beteiligung bei anderen Banken und Firmen	76,717,012	80			
Schuldner in laufender Rechnung	3,285,979,507	61			
Forderungen an das Reich und die Reichsbank aus für Rechnung derselben übernommenen Verbindlichkeiten	178,284,410	30			
Bankgebäude	47,640,000	—			
Sonstiger Besitz	2	—			
Mark	22,929,176,617	73	Mark	22,929,176,617	73

Soeben erschienen!

Vierte verbesserte Auflage

Kapitalsanlage und Vermögensverwaltung

Praktische Winke von Georg Obst

In zweifarbigem Umschlag 10.— M.

C. E. Poeschel Verlag, Stuttgart

An unsere Abonnenten!

Berufen Sie sich bei Ihren Bestellungen auf die „Zeitschrift für Handelswissenschaft und Handelspraxis."

380.5
ZE
Commerce R.R.
56

ZEITSCHRIFT FÜR HANDELS-WISSENSCHAFT UND HANDELS-PRAXIS

UNIVERSITY OF ILLINOIS LIBRARY
NOV 21 1921

14. JAHRGANG 1921/22

HEFT 6 1921 SEPTEMBER

STUTTGART · CARL ERNST POESCHEL VERLAG

Bei Anfragen und Bestellungen wolle man sich auf die „Z. f. H. u. H." beziehen. Preise freibleibend offeriert.

INHALT

Die Idee des Buchungssatzes in einem der Grundgesetze der Mechanik. Von *Hugo Meyerheim*, Berlin-Grunewald 121
Welchen Wert hat die Mengenverrechnung im Warenhandelsgeschäft für die zeitliche, räumliche und sachliche Absatzmöglichkeit? Von *Dipl. Handelslehrer Arno Winkler*, Berlin 123
Die Bank von Spanien. Von *Schulrat Karl Stroheker*, Stuttgart 124
Die Erfüllung von Kriegs- und Rovolutionsverträgen. Von *Ministerial-Rat Dr. Paul Fleischfresser*, Charlottenburg 126
Kaufmann und Mieterschutz. Von *Dipl. Kaufmann Albert Krohs*, Berlin (Schluß) . 129
Einige Bemerkungen zur Psychologie, Sinnesphysiologie und Psychotechnik der Reklame. Von *Dr. Chr. von Hartungen (Dr. C. Herting)* z. Zt. Meran 133
Kontophotographie. Von *Dr. jur. et rer. pol. Walter Fuchs*, Berlin 134
Maschinelle photographische Vervielfältigung. Von *Dr. rer. pol. Otto Hummel*, Berlin 135
Aus der Praxis. Von *Conrad Dieterich*, Berlin 136
Rechtsfragen des Tages. Von *Geh. Justizrat Prof. Dr. Ed. Heilfron*, Berlin . 136
Neue Gesetze und Verordnungen. Veröffentlicht 15. Juli bis 15. August 1921 138
Rundschau (Organisation der deutschen Reichsbehörden, Fortsetzung: Reichsverkehrsministerium) 139
Bücherbesprechungen 141
Literaturübersicht 144
Mitteilung des Verlags 144

C. E. POESCHEL VERLAG IN STUTTGART, CALWERSTR. 18

C. E. POESCHEL VERLAG / STUTTGART

Das
Recht der Handelsgeschäfte
und Handelsgesellschaften

Ein Handbuch für die kaufmännische Praxis

von
Geh. Reg.-Rat Carl von Lewinski
und
Geschäftsinhaber der Berliner Handelsgesellschaft
Dr. jur. Gustav Sintenis

Umfang 228 Seiten Preis gebunden M. 10.— Auf Friedenspapier gedruckt

ZEITSCHRIFT FÜR HANDELS-WISSENSCHAFT & HANDELSPRAXIS

HERAUSGEBER: Geh. Justizrat Prof. Dr. ED. HEILFRON, Berlin; Dr. H. NICKLISCH, Prof. a. d. Handelshochschule Berlin; Reg.Rat Dr. GEORG OBST, a.o. Prof. a. d. Universität Breslau; Hofrat A. SCHMID, Rektor d. Hochschule für Welthandel, Professor a. d. Konsularakademie, Honorardozent an der Technischen Hochschule, Wien.

HEFT 6 STUTTGART · SEPTEMBER 1921 14. JAHRG.

Die Idee des Buchungssatzes in einem der Grundgesetze der Mechanik.

Von Hugo Meyerheim, Berlin-Grunewald.

Wir können beobachten, daß die Buchungen vor dem Kontenabschlusse einem der Grundgesetze der Mechanik unterliegen. Wie bei dem physikalischen Geschehen sind die Wirtschafts-Erscheinungen notwendige Folgen von Ursachen und treten in berechenbaren Größen ein. Die unmittelbaren Ursachen in der Buchführung sind die Wirtschaftsvorfälle. Ihre Wirkung, die Erscheinungen, verzeichnet die doppelte Buchführung mit Hilfe des Buchungssatzes und Kontensystems. Jeder Wirtschaftsvorfall, z. B. Geschäftsvorfall, erfordert in bezug auf den gewählten Kontenplan einen ganz bestimmten Buchungssatz. Liefert mir z. B. jemand Ware gegen bar, so kann dieser Geschäftsvorfall in wertverändernder Beziehung nur bewirken, daß sich mein Warenvorrat vermehrt und mein Geldbestand vermindert. Überall, wo es sich um den Zugang von wirtschaftlichen Gütern gegen Barzahlung handelt, treten diese beiden Wertveränderungen in gleicher Höhe ohne weiteres klar hervor. Bei dem Abgang von wirtschaftlichen Gütern indessen wird die Feststellung von zwei entgegengesetzten aber gleich großen Wertveränderungen bei gemischten Konten schwieriger, weil sich die Vorräte nicht um den gleichen Betrag vermindern, um den sich mein Geld oder Guthaben vermehrt. Trotzdem verbucht die doppelte Buchführung den Vorgang so, als ob dies der Fall wäre. Die Fehler werden nämlich durch die Einsetzung des inventarisierten Bestandes wieder ausgeglichen. So entstehen aus der Korrektur einer zu hohen Verbuchung des Abganges der Gewinn und im umgekehrten Falle der Verlust. Selbst nach Auflösung der gemischten Konten in Bestand- und Erfolgkonten ist die tatsächliche Wertveränderung nicht verbucht, weil der Abgang nie zu den haarscharfen Selbstkostenpreisen festgestellt werden kann.

Am schwierigsten lassen sich die entgegengesetzten, gleichgroßen Wertveränderungen eines Vorfalles bei den Kosten erkennen, aber auch hier sind sie vorhanden. Zunächst muß man sich klar machen, daß die Wertveränderungen nur den buchmäßigen Wert berühren, denn der Wert, in dessen Höhe wir die entgegengesetzten Veränderungen in gleichem Betrage verbuchen, ist ein buchmäßiger, fiktiver. Welche Wertveränderung dieser buchmäßige Wert dann an den Vermögensteilen tatsächlich hervorruft, ermitteln wir erst bei der Inventarisierung. Der Inventurwert beruht also, wie Jastrow sagt, nicht auf einem geschäftlichen Vorgange, sondern auf einem Werturteile [1]). Der Buchwert verändert zwar den buchmäßigen Wert der Vermögensteile aber deshalb gerade, wie wir sehen werden, nicht das Reinvermögen, während der Inventurwert auf die Höhe des Reinvermögens, das Kapitalkonto, von Einfluß ist.

Nehmen wir an, wir hätten einen Tisch und einen dazu passenden Stuhl. Letzterer habe ein zerbrochenes Bein, das durch Leim zusammengehalten wird. Zerbricht das Stuhlbein von neuem, und sehen wir, daß eine nochmalige Reparatur zwecklos wäre, so könnte nun jemand auf den Gedanken kommen, eins der Tischbeine in den Stuhl einzusetzen. Jetzt sind zwei entgegengesetzte Veränderungen in gleichem Werte eingetreten. Der Tisch hat ein Bein weniger und der Stuhl dieses Bein

[1]) „Bericht über eine volkswirtschaftliche Studienreise durch Nordamerika" im Berliner Jahrbuch für Handel und Industrie 1904.

in vollem Werte mehr. Zeichne ich diese Wertveränderungen auf, so ist deren Summe gleich Null. Zum Reinvermögen addiert, wie dies in der Buchführung durch die laufende Verbuchung geschieht, ergibt also stets den gleichen Betrag des Reinvermögens.

Bewerte ich aber nachher die einzelnen Vermögensteile, nämlich den Tisch und den Stuhl, so werde ich eine Verringerung meines Reinvermögens feststellen, denn der Wert, um den der Stuhl durch die Reparatur gewann, erreicht nicht die Höhe, um die der Tisch durch das Fehlen eines Beines an Wert verloren hat.

Wir sehen also, daß die Wertveränderung, die durch die Verbuchung ausgedrückt wird, nicht auf das Reinvermögen, sondern auf den Buchwert der Vermögensteile bezogen werden muß. Erst wenn wir den Einfluß der Wertbewegung auf die Vermögensteile bewerten, erhalten wir einen veränderten Betrag des Reinvermögens. Die Aufwendung, die wir der Kasse, hier dem Tische, entnehmen, vermehrt unseren Gütervorrat, hier den Wert des Stuhles. Ja, diese buchmäßige Vermehrung findet sogar dann in voller Höhe der Aufwendung statt, wenn diese ganz oder teilweise nutzlos ist. Letzteres trifft auch bei unserem Beispiele zu, weil anzunehmen ist, daß das Tischbein für den Stuhl zu groß war und daher ein Teil abgesägt werden muß. Dieser Teil ist zweifellos in bezug auf das Reinvermögen ein Verlust, und doch vermehrt er einen der Vermögensteile so lange, bis die Tatsache festgestellt ist. Das findet durch die Inventur statt. Vorher wäre der abgesägte Teil nur als Teilung des vermehrenden Buchwertes anzusehen. Erst das Fortwerfen des abgesägten Teils ist die Feststellung eines wertlosen Abfalles. Er ist bei der Inventuraufnahme dann nicht mehr als vorhanden zu betrachten und verringert das Reinvermögen. Buche ich den Abfall schon vor der Inventur als Verlust, so kommt diese Buchung daher der Inventarisierung gleich.

Man muß sich die Posten auf dem Konto des Reinvermögens, dem Kapitalkonto, aus drei Teilen bestehend zusammengesetzt denken. Der Eröffnungssaldo ist das Anfangskapital, die Kapitalzu- und -abgänge sind das positive oder negative Zusatzkapital und die Gewinne und Verluste das positive oder negative Zuwachskapital [2]). Von diesem beruht nur das Zusatzkapital auf einem Wirtschaftsvorgange. Es ist bei einer Kapitalseinlage eine Schuld der Unternehmung an den Inhaber und sollte besser getrennt geführt werden. Dagegen stellen die Verbuchungen von Eröffnungssaldo und Zuwachskapital keine Aufzeichnug eines Geschäftsvorfalles, sondern stets die einer Inventarisierung dar [3]). Sie beruhen auf einem Werturteil und werden nicht als zwei entgegengesetzte Veränderungen verbucht.

So sehen wir also, daß jeder Wirtschaftsvorfall stets zwei oder mehrere Erscheinungen an den Vermögensteilen bewirkt, von denen ein Teil als Wertverminderung und der andere Teil in gleicher Höhe als Wertvermehrung in der Buchführung auf den Konten verzeichnet wird.

Es ist ein Irrtum, wenn angenommen wird, es werden auf den Konten stets gleichzifferige Buchungen je zweier Geschäftsvorfälle, also die Wirtschaftsvorfälle selbst, verbucht. Vielmehr handelt es sich jedesmal um die Auflösung eines Vorfalles in gleichhohe Vermögensveränderungen. Verbucht man die Vorfälle unmittelbar, so braucht man auch keine Sachkonten, wie dies in der Übersichtsbuchführung gezeigt ist [4]).

Überall nun, wo aus einer Ursache zwei Wirkungen hervorgehen, unterscheiden wir diese in Wirkung und Gegenwirkung. Beide kommen in dem Buchungssatze zum Ausdruck, indem wir die Sollsumme gleich der Habensumme setzen. Mit anderen Worten, jeder Wirtschaftsvorfall verursacht eine Wirkung, die ihrer Gegenwirkung gleich ist. Das bringt die doppelte Buchführung durch ihre Gruppierung auf Konten zum Ausdruck.

Sehen wir uns nun die von Isaac Newton aufgestellten drei Grundsätze der Mechanik an, so finden wir neben dem Trägheitsprinzip und Kraftgesetz als drittes das Gesetz von der Gleichheit von Wirkung und Gegenwirkung. Wird also z. B. eine Kanone abgefeuert, so ist die Vorwärtsbewegung des Geschosses multipliziert mit dem Gewicht des Geschosses gleich dem Produkt aus der Rückwärtsbewegung des Geschützes und dessen Gewicht. Hier haben wir also das Prinzip der doppelten Buchführung auf die Physik angewendet, nur ist diese Anwendung erst in der Mitte des siebzehnten Jahrhunderts geschehen. Die doppelte Buchführung hat man dagegen schon in Büchern aus dem Jahre 1340 nachweisen können [5]). Einer der berühmtesten Mathematiker seiner Zeit, der Franziskanermönch Luca Pacioli, widmet der doppelten Buchführung in seinem 1494 in Venedig erschienenen mathematischen Werke mehrere Kapitel. Die Mathematiker der daran anschließenden Jahrhunderte haben mindestens auf diese Weise die Gesetze der Doppik kennengelernt, und es entsteht daher die Frage, ob nicht auch Newton sich dadurch mit dem Gedanken der Gleichheit von Wirkung und Gegenwirkung befaßt hat. Er hatte diese Tatsache nur nachzuprüfen. Übrigens braucht Pacioli gar nicht die Quelle zu sein, aus der Newton schöpfte. Sie kann vielmehr auch in der „Hypomnemata Mathematica" bestehen, die 1605 der niederländische Mathematiker Simon Stevin, der Erfinder der Dezimalbrüche, veröffentlichte. Newton wurde zwar erst etwa 20 Jahre nach Stevins Tode

[2]) Vgl. Calmes, „Die Fabrikbuchhaltung", Leipzig 1915 S. 2.

[3]) Pacioli bezeichnet übrigens in Kapitel 34 seiner „Summa de Arithmetica" das Kapitalkonto als „Inventar" (vgl. Jäger, „Lucas Pacioli und Simon Stevin", Stuttgart 1876 S. 87 und 88).

[4]) Vgl. Meyerhein, „Die Übersichtsbuchführung", 3. Auflage, Berlin 1921.

[5]) Vgl. Penndorf, „Geschichte der Buchführung in Deutschland", Leipzig 1913 S. 43.

geboren, doch handelt es sich um Werke, die damals sicherlich viel Beachtung gefunden haben, sonst wären sie uns nicht noch heute erhalten. Mit ihnen hat sich Newton aller Wahrscheinlichkeit nach beschäftigt und mußte daher auch die Buchführung kennengelernt haben. Wenn er ihrem Grunde nachgegangen ist, könnte er auf das erwähnte Axiom der Mechanik gekommen sein, das seinen Namen als Entdecker trägt. Tatsächlich besteht zwar bei der doppelten Buchführung, wie erklärt, die Gleichwertigkeit von Wirkung und Gegenwirkung nicht immer, aber auch in der Mechanik ist das gleiche der Fall. Dort ist sie nur relativ vorhanden. Nicht nur das Relativitätsprinzip der klassischen Mechanik, sondern die Verallgemeinerung in dem Einsteinschen speziellen und allgemeinen Relativitätsprinzip erkennt das an. Wenn es sich auch in der Buchführung nicht um mechanische, sondern um wertverändernde Erscheinungen handelt, so muß man doch berücksichtigen, daß sowohl bei der Buchführung als auch bei der Physik das erwähnte Axiom zur Mathematisierung verwendet wurde. Das Mittel in beiden Fällen also das gleiche ist [6]).

Für uns soll es gleichgültig sein, ob Newton aus der Buchführung oder selbständig zu seiner Entdeckung gelangte. Die amerikanische Buchführung soll ja auch unabhängig von einem Franzosen und später von einem Deutschen erfunden sein [7]), jedenfalls finden wir das Prinzip des Buchungssatzes erst mehrere Jahrhunderte später in der Mechanik verwendet.

Welchen Wert hat die Mengenverrechnung im Warenhandelsgeschäft für die zeitliche, räumliche und sachliche Absatzmöglichkeit?

Von Arno Winkler, Berlin.

Handelsgesetzbuch § 38 sagt nichts über Art und Zahl der Bücher, die der Kaufmann zu führen hat.

Zur ordnungsmäßigen Buchführung gehört die Haltung eines Lagerbuches, im Sinne einer Mengenverrechnung.

An dem Beispiel eines Warengeschäftes mittleren Betriebes soll gezeigt werden, welchen Aufwand an Arbeit auch die einfachste Führung eines Tabellenwerkes der Mengenverrechnung erfordert und ob dieser gerechtfertigt wird durch Auswertung für die Geschäftsführung.

Das Unternehmen, von dem hier ausgegangen werden soll, befaßt sich mit dem Einkauf von Rohstoffen (Rohr, Weiden), Korbwaren, Korbmöbeln, Fußmatten, der Selbstherstellung von Möbelklopfern und dem Verkauf dieser an Wiederverkäufer.

Für diese Materialien ist eine einfache und doch umfangreiche Mengenverrechnung eingerichtet mit folgendem System:

I. Hpt.-Abt.: Rohr, 6 Unt.-Abt., insgesamt 32 Karten,
II. „ „ Stöcke, 11 „ „ „ 11 „
III. „ „ Material, 7 „ „ „ 967 „ .

Für die Durchführung dieser Verrechnung ist die Form der Kartothek gewählt. Jede Unterabteilung erhält eine Anzahl Karten, die nach Bedarf dauernden Veränderungen unterliegt.

Jede Karte zeigt in Anpassung des Unternehmens folgende Einteilung:

Eingänge:				Ausgänge:			
Datum	Lieferant	Menge	Bestand	Seite des Rechnungsbuches	Menge	Bestand	Monat

Die Eintragung erfolgt täglich aus den Schriftstücken. Der Buchhalter erhält hierzu aus der Einkaufsabteilung die Eingangsrechnung, aus der Verkaufsabteilung die Verkaufsrechnung und aus der Fabrikationsabteilung die Verteilungs- und Lieferzettel.

Der Überwachung der Unterabteilungen (z. B. III. 1. Weiden 1—45) dienen Sammelkarten. Sie nehmen die Monatseingänge und -ausgänge der Einzelkarten gesammelt auf, um Eingang und Ausgang der Unterabteilungen als solcher zum Ausgleich zu bringen.

Welchen Wert die Mehrbelastung der Buchhaltung durch eine Mengenverrechnung — von allen anderen Vorteilen abgesehen — für die Absatzmöglichkeit hat, soll an einem ausgeführten Beispiel gezeigt werden.

Aus den dreißig Einzelkarten für Möbelklopfer erfolgt die Eintragung in die Sammelkarte:

Datum	Nr. 262		Nr. 265		Summe aller Klopfer
Januar	Stadt	Auswärts	Stadt	Auswärts	im Monat . . . . .

die den zeitlichen, sachlichen und räumlichen Absatz und somit auch die Grundsätze für die Betriebsführung ablesen läßt.

Das sind nach den bisherigen Erfahrungen folgende:

I. (zeitlich). Die größten Umsatzziffern in Möbelklopfern liegen im Frühjahr, sodann im Herbst. Es sind die Tage des „großen Reinemachens“ vor den kirchlichen Festen: Ostern und Pfingsten.

Von März bis Mai, September bis Oktober muß der Großhändler für Reklame und Bereithaltung der Ware sorgen, die zum größten Teil im Winter hergestellt wird.

II. (sachlich). Gewisse Arten von Klopfern (Nr. 262, 265, 280, 317) werden vom letzten Käufer bevorzugt. Der Fabrikant sorgt für ausreichende Belieferung der Kleinhändler mit diesen Nummern und stellt andere nur soweit her, als die

[6]) Vgl. auch Gomberg, „Grundlegung der Verrechnungswissenschaft“, Leipzig 1907 S. 143. „Die Veränderungen im Bestande der Wirtschaftsgegenstände unterliegen somit dem physikalischen Axiom, wonach jeder Wirkung einer Kraft eine ihr gleiche Gegenwirkung entspricht.“

[7]) Vgl. Penndorf, a. a. O. S. 197.

Verarbeitung der Rohmaterialien oder besondere Gebrauchszwecke es erfordern.

III. (räumlich). Ein Vergleich der Spalten Stadt und Auswärts ergibt: Hauptabsatzgebiet ist die Stadt. Die Geschäftsführung kann sich entscheiden für

a) vermehrte Bearbeitung des auswärtigen Kundenkreises,
b) weitere Vernachlässigung des auswärtigen Kundenkreises (Kostenersparnis).

Die Bank von Spanien.

Von Karl Stroheker, Stuttgart.

Während sich die kriegführenden Staaten zerfleischten und auf viele Jahrzehnte hinaus wirtschaftlich ruinierten, hat Spanien seinen Wohlstand gemehrt und seinen Staatskredit gehoben. Heute steht dieses Land wirtschaftlich unter den Staaten Europas mit an erster Stelle. Neben den äußeren Verhältnissen hat zu diesem Erfolge vor allem auch die zielbewußte Geldpolitik der Bank von Spanien beigetragen.

Der Banco de España wurde durch königliches Dekret vom 28. Januar 1856 gegründet, oder besser gesagt, dieser Name wurde an genanntem Tage dem bereits bestehenden Nuevo Banco Español de San Fernando verliehen. Die eigentliche Entstehung des spanischen Zentralinstituts geht zurück auf die erste spanische Notenbank, die „Karlsbank" (Banco de San Carlos), die 1782 mit einem Kapital von 75 Mill. Pesetas (150 000 Aktien zu je 500 Pts.) gegründet wurde, um das von der spanischen Regierung ausgegebene Staatspapiergeld, die „vales reales", bei niedrigem Kursstand aufzukaufen und bei besserem wieder abzustoßen, also für eine gewisse Stetigkeit des Kurses zu sorgen. Da in der Folge der Staat übermäßig viele „vales reales" herstellte, kam die Karlsbank bald in große Schwierigkeiten. Wohl erhielt sie vom Staate das Recht, Noten (cedulas) auszugeben, aber das von dem Staatspapiergeld übersättigte Publikum nahm sie nicht auf. Die Mittel der Bank wurden infolgedessen immer mehr in Forderungen an den Staat festgelegt — 1813 betrugen sie 72 Mill. Pts. — und lähmten den Geschäftsbetrieb. Schließlich wurde diesem unhaltbaren Zustand dadurch ein Ende gemacht, daß durch königliches Dekret vom 9. Juli 1829 eine neue Notenbank, der „Banco Español de San Fernando", mit einem Aktienkapital von 15 Mill. Pts. (30 000 Aktien zu 500 Pts.) geschaffen wurde. Diese Ferdinandsbank erhielt das ausschließliche Recht der Notenausgabe, sowie das Recht, im Bedarfsfalle das Kapital zu erhöhen. Anfangs setzte sie für 3 Mill. Pts. Noten in Umlauf, erhöhte diese Ziffer aber bis 1846 auf 20 Mill. Pts., den Betrag ihres damaligen Aktienkapitals. In den ersten Jahren ihrer Wirksamkeit trat übrigens diese Bank im wirtschaftlichen Leben nur wenig hervor. Da wurde unter dem Vorwand, daß die Ferdinandsbank dem Handel keine genügende Stütze biete, trotz des ihr zugesicherten Notenmonopols durch königliches Dekret vom 25. Januar 1844 eine neue Notenbank, der Banco de Isabel II, mit einem Aktienkapital von 25 Mill. Pts. gegründet, die sich aber alsbald in gewagte und unglückliche Spekulationen stürzte, so daß ihre Mittel zusammenschmolzen. 1847 betrug die Höhe ihres Notenumlaufes $28^1/_2$ Mill. Pts. bei einem Barbestand von nur 700 000 Pts. Die Geld- und Wirtschaftskrisis der Jahre 1847 und 1848 hätte ohne Zweifel zum endgültigen Zusammenbruch der Isabelbank geführt, wenn nicht die Regierung (Dekret vom 23. Februar 1847) die Fusion der Ferdinands- und der Isabelbank gefordert hätte. Die aus der Fusion hervorgehende Neue Ferdinandsbank, der „Nuevo Banco Español de San Fernando", hatte nominell ein Aktienkapital von 100 Mill. Pts., von dem jede der beiden früheren Banken 25 Mill. übernahm, während die übrigen 50 Mill. zunächst nicht eingezahlt wurden. Sie erhielt für Madrid das ausschließliche Recht, Noten auszugeben, für die Drittelsdeckung verlangt wurde. Auch diese Bank hatte mit Schwierigkeiten aller Art zu kämpfen und konnte nur durch die wirksame Unterstützung der Regierung vor dem Zusammenbruch bewahrt bleiben. Den Abschluß einer Reihe von Sanierungsmaßnahmen bildete das eingangs erwähnte Dekret vom 28. Januar 1856, durch das die Bank unter dem neuen Namen „Banco de España ermächtigt wurde, das infolge der Sanierung auf 30 Mill. Pts. zusammengelegte Aktienkapital wieder auf 50 Mill. zu erhöhen. Der Höchstbetrag des Notenumlaufs wurde auf den dreifachen Betrag des Aktienkapitals festgesetzt und Drittelsdeckung in bar verlangt. Dieses Gesetz galt nicht nur für die Bank von Spanien, sondern auch für die bestehenden Notenbanken von Barcelona und Cadiz, sowie für alle noch etwa in Zukunft in den Provinzen zu gründenden Notenbanken. Als 1874 die Bank von Spanien durch Gesetz das Notenmonopol für das ganze Land erhielt, wurde den damals bestehenden 17 Privatnotenbanken freigestellt, sich mit der Bank von Spanien zu vereinigen. 11 machten hiervon Gebrauch, 4 liquidierten, 2, darunter die damals sehr gut fundierte Bank von Barcelona, verzichteten auf die Notenausgabe und beschränkten ihre Tätigkeit auf andere Bankgeschäfte.

Die Vorschriften über die Höhe des Umlaufs und die Deckung der Noten wurden in der Folge mehrmals geändert. Das Gesetz vom 13. Mai 1902 setzte den Höchstbetrag des Umlaufs auf 2000 Mill. fest und verlangte als Mindestbardeckung

bis 1200 Mill. $^1/_3$, davon die Hälfte in Gold, die Hälfte in Silber,
von 1200—1500 Mill. 40% in Gold, 20% in Silber,
von 1500—2000 Mill. 50% in Gold, 20% in Silber.

Während des Krieges wurde der Höchstbetrag des Notenumlaufs nach und nach bis auf 4500 Mill. erhöht. Eine neue Regelung erfolgte durch Dekret des Schatzministers vom 7. Oktober 1920: Die Bank von Spanien darf heute Noten bis zum Betrage von 5000 Mill. Pts. ausgeben. Bis zu 2000 Mill. gelten

die Bestimmungen des Gesetzes vom 13. Mai 1902, mit der Zusatzbestimmung, daß die gesamte Bardeckung für die ersten 2000 Mill. mindestens 46½ % des Notenbetrags — und zwar 28½ % in Gold, 18 % in Silber — zu betragen hat. Von 2000—5000 Mill. hat die Mindestbardeckung 70 % — und zwar 60 % in Gold und 10 % in Silber — zu betragen. Glückliches Land, das heute solche Deckungsvorschriften erlassen und einhalten kann!

Dieses Dekret enthält weiter die bemerkenswerte Bestimmung, daß die Bank von Spanien ohne Ermächtigung des Gesamtministeriums den Goldbestand nicht vermindern darf; sie soll im Gegenteil im Einvernehmen mit dem Schatzminister soviel Gold als möglich erwerben.

Welchen Nutzen zieht nun der Staat von der Bank von Spanien als Gegenwert für die Verleihung des Notenprivilegs? Er ist sehr gering und besteht eigentlich nur in verhältnismäßig niedrigen zinslosen Darlehen. 1874 wurde ihre Höhe auf 125 Mill. Pts. festgesetzt, 1891 trat dazu ein weiteres Darlehen von 150 Mill., das 1921 rückzahlbar ist. Außerdem hat die spanische Finanzverwaltung ein offenes Konto bei der Bank von Spanien. Das Dekret vom 7. Oktober 1920 bestimmt nun, daß ein Sollsaldo des Staates (der bisher mit 1 % verzinst wurde), in Zukunft nur verzinst wird, soweit er während mehr als 6 Monaten die Höhe von 200 Mill. Pts. überschreitet, und zwar beträgt der Zinsfuß bei mehr als 6 Monaten 1 %, bei mehr als 9 Monaten 2 %. Jedoch darf der Sollsaldo des Staates unter keinen Umständen den Betrag von 350 Mill. Pts. überschreiten. Die Lage der Bank ist infolge dieser günstigen Bedingungen, die den Hauptteil des Gewinns der Bank überlassen, glänzend; sie konnte ihren Aktionären seit 20 Jahren Dividenden von 19—25 % verteilen. Ihr Barbestand ist ständig gestiegen, so daß während des Krieges zeitweise die Noten zu fast 90 % in bar gedeckt waren und die Goldzahlung eine Zeitlang in beschränktem Umfange aufgenommen werden konnte. Das Goldagio war 1917—19 annähernd verschwunden. Wenn es 1920 langsam wieder bis auf 17 % gestiegen ist, so liegt die Schuld an den immer noch unklaren innerpolitischen Verhältnissen, vor allem aber an der Mißwirtschaft in der Staatsverwaltung und der ungelösten sozialen Frage. Vielleicht trägt zu dem neuerlichen Sinken der spanischen Valuta auch der Umstand bei, daß der Spanier selbst die Lage seines Landes immer pessimistisch beurteilt hat und auch heute noch beurteilt und dem Dollar mehr Vertrauen entgegenbringt als seiner Peseta.

Über die Entwicklung der Bank von Spanien als Notenbank gibt folgende Übersicht Aufschluß:

Jahr	Kapital	Reserve	Gold	Silber	Kupfer	Noten	Bardeckung	Dividende
	in Millionen Pesetas							
1902	150	20	392	496	5	1623	54,77 %	24 %
1906	150	20	470	608	4	1524	70,81 %	21 %
1910	150	20	553	770	3	1715	77,19 %	19 %
1915	150	20	867	753	3	2100	77,14 %	19 %
1919	150	32	2506	629	2	3867	81,06 %	25 %

Das Notenprivileg der Bank von Spanien läuft 1921 ab. Man sollte annehmen, daß bei diesem Anlaß die Verträge zwischen Staat und Bank einer gründlichen Revision zugunsten des Staates unterzogen werden. Inwieweit das der Fall sein wird, läßt sich allerdings in einem Lande wie Spanien, in dem die persönlichen Einflüsse einzelner Politiker eine so große Rolle spielen, nicht zum voraus sagen. Wenn übrigens auch der ziffernmäßig feststellbare Nutzen des Staates an der Bank gering ist, so hat sich die Bank dafür stets in den Dienst der vaterländischen Politik gestellt. Sie übernimmt allein oder in Verbindung mit anderen Banken die Emission der Staatsobligationen, hat auch auf Veranlassung des Staates während des Kriegs England, den Vereinigten Staaten und besonders Frankreich laufende Kredite in bedeutendem Umfange eingeräumt, die zur Bezahlung der von diesen Staaten in Spanien erteilten Aufträge dienen sollten. So schuldet allein Frankreich heute 500 Mill. Pts. an Spanien. Diese Kreditoperationen erfolgten allerdings in der Regel nur infolge eines insbesondere von England (Kohlen!) und Amerika (Baumwolle!) ausgehenden wirtschaftlichen Drucks und lagen nicht immer im Interesse des spanischen Volkes.

Was die übrigen Geschäfte der Bank von Spanien anbelangt, so treibt sie vor allem das Diskontgeschäft, weiter das Lombard-, das Kontokorrent- und Überweisungsgeschäft. Die Bank besitzt neben der Hauptstelle (in Madrid) 61 Filialen (sucursales).

Es wurden diskontiert:

1918:	Platzwechsel	für 2838 Mill.	Pesetas,
	Versandwechsel	„ 609 „	„
1919:	Platzwechsel	„ 5116 „	„
	Versandwechsel	„ 778 „	„

Der Wechselbestand der Bank betrug Ende 1919: 1085 Millionen Pesetas.

Die Lombarddarlehen auf Effekten beliefen sich 1918 auf 44, 1919 auf 100 Mill. Pesetas.

Die Beleihungen von Waren und Verschiffungspapieren betrugen 1918 13, 1919 26 Mill. Pesetas.

Es wurden Kredite eingeräumt:

	gegen Effektensicherheit	persönliche Bürgschaft
1918:	1375 Mill. Pts.	332 Mill. Pts.
1919:	2797 „ „	302 „ „

Der Umsatz im Kontokorrentverkehr betrug auf einer Seite des Hauptbuchs: 1918 47818, 1919 62362 Mill. Pesetas.

Auffällig ist der verhältnismäßig große Betrag des Kredits gegen persönliche Bürgschaft, aus dem übrigens die Bank einen bedeutenden Nutzen zieht.

Da das Wirtschaftsleben Spaniens im Vergleich zu dem der Industrieländer England, Frankreich und Deutschland noch wenig entwickelt ist, bleiben auch die Umsatzziffern der spanischen Zentralbank hinter denen der Bank von England, der Bank von Frankreich und der Deutschen Reichsbank weit zurück. Die Aufgabe der Bank von Spanien ist aber darum nicht weniger wichtig als die der anderen Zentralbanken,

und es darf gesagt werden, daß die Bank den an sie gestellten Anforderungen in jeder Weise gerecht geworden ist und wesentlich zu dem seit 20 Jahren bemerkbaren wirtschaftlichen Aufschwung Spaniens beigetragen hat. Mit Recht heißt es in ihrem Bericht für 1919: „Es ist der Bank von Spanien gelungen, eine der stärksten Nationalbanken der Welt zu werden, und ihr Name wird überall mit Achtung genannt."

Die Erfüllung von Kriegs- und Revolutionsverträgen.

Wirtschaftliche Veränderungen und Erfüllungszwang.

Von Syndikus Fleischfresser, Charlottenburg.

In Nr. 8/XI. Jahrgang 1919 veröffentlichte ich unter der Überschrift „Die Erfüllung von Vorkriegs- und Kriegsverträgen" einen Aufsatz, der an Hand einer Reihe von Reichsgerichtsurteilen die Frage untersuchte, ob bzw. unter welchen Voraussetzungen die Vertragsparteien an ihre vor und während der Kriegszeit geschlossenen Abreden gebunden seien. Der leitende Gedanke war bei der Betrachtung, daß einer Partei nicht zugemutet werden kann, unter ganz anders gearteten Verhältnissen, wie sie bei dem Vertragsschluß vorlagen, und wie sie ja als Grundlage des Erfüllungswillens — und meistens auch wohl des Erfüllungskönnens, des subjektiven und objektiven — genommen und in Rechnung gestellt waren, die Lasten der Erfüllung zu tragen.

Jetzt wird ein neueres Urteil des Reichsgerichts bekannt, das diesen Grundsatz weiter ausbaut und auch auf die Zeit nach Kriegsende ausgedehnt wissen will.

Das Urteil wendet sich zunächst gegen die Ansicht des Berufungsgerichts, daß der Vertrag trotz der vollständig veränderten Verhältnisse gleichwohl zu erfüllen sei. Das Berufungsgericht meinte, daß aus der beträchtlichen Preissteigerung der Vertragsschuldner nicht das Recht ableiten könne, von der Lieferungsverpflichtung entbunden zu werden; mit einem Steigen der Preise mußte gerechnet werden, und wenn der Vertrag ohne eine entsprechende Beschränkung vollzogen sei, so treffe die Konsequenz eben den Schuldner. Die Verkehrssicherheit erfordere die Aufrechterhaltung von Verträgen, auch wenn die dem einen Teil obliegende Leistung nur mit erheblichen Opfern bewirkt werden könne. Höchstens könne man sagen, daß unter völlig veränderten Verhältnissen, deren Eintreten beim Vertragsschluß nicht vorauszusehen war, die Erfüllung nicht zu fordern sei. Solche Umstände seien aber aus der Preissteigerung allein nicht herzuleiten. Das Reichsgericht sagt dann weiter etwa folgendes:

Der in zahlreichen Entscheidungen ausgesprochene Grundsatz, daß der Verkäufer von seiner Leistungspflicht frei wird, wenn die Leistung infolge der Verschiebung der wirtschaftlichen Verhältnisse durch den Weltkrieg eine völlig andere geworden ist, gilt auch für sonstige zweiseitige Verträge. Ob die Vertragsparteien trotz dieser Veränderungen an den Vertrag gebunden sind, ist nach Lage der Sache zu entscheiden. Der Einwand des Berufungsgerichts, der Schuldner müsse erfüllen, da er Vorbehalte wegen der zu erwartenden Preissteigerung nicht gemacht habe, könnte durchgreifen, die Verpflichtung zur Erfüllung wegen Preissteigerung zu bejahen, die auf längere als die erwartete Dauer des Krieges und vielleicht auch auf einen anderen als den erhofften Ausgang für Deutschland zurückzuführen sind. Sie reicht aber nicht aus und erschöpft die Lage nicht, die im wirtschaftlichen Leben zugleich mit der Preissteigerung durch die Ereignisse des November 1918 eingetreten ist und noch fortbesteht.

Die durch die Revolution herbeigeführte völlige Veränderung der wirtschaftlichen Verhältnisse erfordert zur Entscheidung darüber, ob der Vertragsschuldner an den Vertrag bei den jetzigen Verhältnissen gebunden ist, ein Eingehen auf die Umstände, unter denen jetzt der Vertrag erfüllt werden könnte. Der Einfluß, den die Revolution mit ihren Folgen für das Wirtschaftsleben gehabt hat, wird im allgemeinen ebenso zu beurteilen sein, wie nach der Rechtsprechung des Reichsgerichts die Einwirkung des Krieges auf von diesem berührte Verträge. Dabei ist es Sache der Entscheidung des Einzelfalls, zu beurteilen, ob diese Veränderungen derart sind, daß sie eine Entbindung von der Vertragsverpflichtung rechtfertigen (Aktenzeichen VII. 303/19).

In meinem früheren Artikel über die Erfüllung von Vorkriegsverträgen sind die leitenden Gedanken des Reichsgerichts zu der Frage an Hand einer Reihe von Entscheidungen besprochen worden. Befremdenderweise hat nun das Reichsgericht diese Grundsätze selbst durchbrochen (Urteile zu Aktenzeichen III. 522/17, II. 353/18). Und zwar sind diese abweichenden Entscheidungen darauf abgestimmt, daß der Großhandel an den Erleichterungen, die in den besprochenen Urteilen in richtiger Erkenntnis und Würdigung der veränderten Wirtschaftsverhältnisse getroffen wurden, nicht teilnehmen soll. Als Großhandel sollen dabei gelten Unternehmungsformen, die ihre Ware nicht unmittelbar an den Verbraucher oder nicht in kleinen, dem Bedarf der Verbraucher entsprechenden Mengen abgeben. Motiviert ist die Ausnahme beim Großhandel damit, daß bei diesem Handel in Gattungsware mit Marktpreisen der Verkäufer schlechthin die Gefahr der Preisschwankungen übernimmt, und er aus dem Steigen der Preise einen Grund zur Vertragsbefreiung nicht ableiten kann. Der Verkäufer rechne mit diesen Preisschwankungen ebenso wie der Käufer und richte danach selbst seine Kalkulation ein.

Wenn dann weiter gesagt wird, daß es nicht als richtig anerkannt werden kann, daß im Großhandel nie mit Kriegsereignissen gerechnet wird, so kann dieser Ansicht doch nur bedingt zugestimmt werden. Daß der Großhandel mit Kriegsereignissen rechnet, geht ja schon daraus hervor, daß bei ihm

die sog. Kriegsklauseln sich am häufigsten finden. Darauf kommt es hier aber nicht an. Bei der Aufnahme der Kriegsklausel in den Vertrag entfällt von vornherein jeder Zweifel hinsichtlich der Erfüllungspflicht, was ja auch gerade in der Absicht der Partei lag. Worauf es hier ankommt, ist vielmehr, daß das Reichsgericht sich allem Anschein nach auf den Standpunkt stellt, der Großhandel beziehe das Risiko vom Kriege mit in die Preiskalkulation. Das Urteil meint, überall und unterschiedslos die stillschweigende Vereinbarung einer Kriegsklausel anzunehmen, ist nicht angängig, was man wieder nur billigen kann; die Prüfung, ob etwa in einem konkreten Fall nicht doch die Lösung von der Vertragspflicht zugebilligt werden kann, schließt aber noch keine prinzipielle Zuerkennung von Kriegsklauseln in sich. Auch der gerade im Großhandel übliche Abschluß von langfristigen Lieferungsverträgen kann das Risiko eines Krieges nicht vermindern oder etwa gar ausschließen, zumal eines Krieges von einer solch langen Dauer wie der letzte. Auch das Moment, daß bei Lieferungsverträgen jeder Teil das Risiko seiner unrichtigen Schätzung der zukünftigen Preise zu tragen hat, und daß bei Lieferung des einen Teils von der Vertragserfüllung der andere entsprechenden Schaden erlitte, kann nicht durchgreifen, alle diese Momente treffen, wenn auch vielleicht weniger scharf, für alle Warengeschäfte zu.

Worauf es aber hauptsächlich ankommt, ist, daß diese Entscheidungen, die alle auf das Charakteristikum des Großhandels abgestimmt sind, nicht in Einklang zu bringen sind mit den früher besprochenen, in welch' einem ausdrücklich gesagt ist, daß, auch wenn die Veränderungen nur auf Seiten des Verkäufers bestehen, sie doch als solche für den ganzen Vertragsinhalt zu gelten haben. Auch gegen diesen Satz wendet sich eines der Urteile für den Großhandel. Es ist hier nämlich gesagt: Allerdings ist der Gedanke, daß die Haftung des Schuldners eine Grenze haben muß, sehr wohl zu vertreten. Das Gemeine Recht hatte diesen Gedanken vertreten durch die Regel, daß die Interessenforderungen wegen Nichterfüllung vertraglicher Verbindlichkeiten das Angeben des Preises nicht überschreiten darf. Aber alsdann hatte der Schuldner, der die Befreiung betrieb, in allen Fällen Schadenersatz bis zu der gesetzlichen Grenze zu leisten. Diese Schranke der Haftung ist nun ja schon im alten Handelsgesetzbuche durch den Art. 283 aufgehoben. Das Bürgerliche Gesetzbuch hat sie auch für das Zivilrecht nicht mit aufgenommen. Das Reichsgericht meint, die Lehren von der Befreiung des Schuldners wegen Unerschwinglichkeit der Leistung würden für den Handelsverkehr dahin führen, daß, wenn das Interesse an der Leistung besonders groß wird, der Schuldner nicht mehr den geringsten Schadenersatz zu leisten hat. Sätze, die man sicher in gewissem Umfange unterschreiben kann, dann aber wieder für alle Rechtsverhältnisse und nicht nur für den Großhandel.

Die Ausführungen des Reichsgerichts, daß die strengen Anforderungen für den Großhandel gelten müssen, weil es bei dem Verkäufer steht, sich zeitig einzudecken und „die Befreiung nur dem wagenden, nicht dem vorsichtigen Verkäufer" zukommt, können die Bedenken gegen die ausnahmsweise Behandlung des Großhandels nicht beseitigen. Das Reichsgericht sagt weiter, der Großhändler wird von seiner Vertragspflicht nicht frei, wenn im Großhandel noch marktgängige Ware verkauft werde und der Marktpreis in einem außerordentlichen, bis dahin nicht für denkbar erachteten Masse gestiegen ist. Kein noch so großes Steigen der Preise befreit den Verkäufer, solange ein wirklicher Marktpreis bestand, zu dem die Ware zwischen verschiedenen Verkäufern und Käufern gehandelt wird und in einer für die Vertragsleistung genügenden Menge käuflich ist. Die bloße Preissteigerung vermag, auch wenn sie erheblichen Schaden bringt, nicht von der Vertragsleistung zu befreien.

Die früheren Urteile betreffen nämlich durchweg ebenfalls Großhandelsgeschäfte, soweit sich aus den Veröffentlichungen ersehen läßt. Es ist hier manchmal von einem Bezug aus Übersee die Rede, woraus allein schon die Großhandelsnatur hervorgeht. Weiter sind die beorderten Warenmengen ganz erheblich, jedenfalls bedeutend erheblicher, wie sie ein selbst großer „Verbraucher" bestellen wird. In allem ist außerdem von Lieferungsverträgen die Rede. Es ist also nicht ersichtlich, aus welchen Gründen das Reichsgericht in dem hier besprochenen Urteil sich an den Begriff „Großhandel" klammert und ihm hier alle Vorteile und Nachsichten nimmt, die es demselben Großhandel in den anderen Urteilen zuerkennt. Allerdings behandeln die „Großhandelsurteile" nicht Geschäfte, die nach dem Kriege zu erfüllen sind, die Hauptfrage aber, ob außerordentliche Veränderungen in der Wirtschaftslage — und die Preise gehören auch dazu — von der Erfüllungspflicht befreien, ist bei beiden gegeben. Und wenn gesagt ist, daß subjektives Unvermögen nicht zu berücksichtigen ist und das Vorgeben, wegen abnorm hoher Preise nicht liefern zu können, bei Vorhandensein von Waren eben ein rein subjektives Unvermögen dartun soll, so besteht das allerdings während des Krieges vorhandene objektive Unvermögen, Ware aus überseeischen Ländern zu liefern, doch eben nur für die Kriegsdauer. Für die Kriegsdauer aber ist ja durch die Hinausschiebung der Erfüllung durch Vereinbarungen, wie zu erfüllen bei Friedensschluß, wenn wieder geordnete Verhältnisse eingetreten sind usw., der Schuldner gerade von der Leistung entbunden. Auch das Moment, daß der Großhandel seine höheren Anschaffungskosten in den Preis kalkuliert, trifft ebenso für Nachkriegsgeschäfte zu.

Gegen den Standpunkt, daß die befreienden Urteile nur für Nachkriegsgeschäfte gelten, könnte man das eingangs erwähnte Revolutionsurteil verwenden. Das Reichsgericht verwahrt sich aber, soweit man aus der überaus vorsichtigen Fassung des Urteils entnehmen kann, dagegen, daß die früheren Erkenntnisse, betr. Befreiung von der Vertrags-

pflicht und Nichtbefreiung des Großhandels, daß dieses Urteil von dem Großhandelsgrundsatz beeinflußt werde. „Der in der Rechtsprechung des Reichsgerichts aufgestellte Grundsatz, daß bei Gattungskauf auf dem Gebiet des Großhandels aus der Steigerung der Preise ein Grund, von der Lieferung zurückzutreten, nicht hergeleitet werden kann, kommt für den hier zu entscheidenden Fall — es handelt sich um einen Werklieferungsvertrag, allerdings im Schiffbau, also nicht etwa um ‚Detailverhältnisse' — nicht in Betracht; es handelt sich um einen Vertrag anderer Art."

Auch hier tritt übrigens wieder der befremdende Gedanken entgegen, wie er in den Urteilen über die Erfüllungspflicht des Großhandels sich gezeigt hat, daß nämlich der Schuldner die Preisveränderung bei der Kalkulation berücksichtigt habe. Es scheint geradezu so, als ob der Nachweis, daß diese Berücksichtigung nicht stattgefunden hat, geeignet ist, eine Vertragsbefreiung zu erlangen. Das Urteil sagt nämlich: „daß bisher aber auch nicht dargetan ist, die Beklagte habe beim Abschlusse des Vertrages eine Preissteigerung, wie sie nach ihrer Behauptung eingetreten ist, mit in Rechnung gestellt, ist vorstehend ausgeführt."

Danach scheint die Auffassung des Reichsgerichts nunmehr die zu sein, daß von Verträgen, die vor oder während des Krieges geschlossen und nach dessen Beendigung zu erfüllen sind, bei außerordentlicher Veränderung, vor allem auch in den Preisen, sofern eine direkte Verpflichtung zur Erfüllung „unter allen Umständen" nicht ausgesprochen ist, entbunden werden, und zwar auch für den Großhandel, daß aber Verträge, die während des Krieges zu erfüllen waren, und in logischer Auslegung, überhaupt in Zeiten stark wechselnder Preise — wie jetzt in der Nachrevolutionszeit — zu erfüllen sind, Befreiung nicht zugebilligt werden kann. Diese Zubilligung würde höchstens nach Würdigung des besonderen Falles nur für gewisse Wirtschaftskreise in Frage kommen.

Nach Drucklegung der Arbeit ist eine Reihe von neuen Reichsgerichtsurteilen erlassen, die, da sie zum Teil die Frage der Erfüllung von Kriegsverträgen prinzipiell abweichend von früheren Urteilen beantworten, wenigstens in großen Zügen betrachtet werden müssen.

Durch die neuere Judikatur ist eine alte Streitfrage wieder aufgerollt: die Lehre von den *clausula rebus sic stantibus*. Während bisher dieser alte Grundsatz vom Reichsgericht nicht anerkannt wurde, hat insonderheit der III. Senat sich zu ihm bekannt und sich damit in Widerspruch zu der Auffassung anderer Senate gesetzt. Der III. Senat meint nämlich (Aktenzeichen III 143/20), daß u. U. die Vertragsbefreiung bzw. Erfüllungserleichterung stattzufinden habe. An und für sich sind als maßgebend dieselben Gesichtspunkte, die sonst als zur Vertragsbefreiung führend angeführt wurden, beibehalten worden: eine grundsätzliche Änderung ist aber insofern eingetreten, als dem Richter ein Feststellungsrecht zuerkannt wird, unter welchen Bedingungen Verträge, die beide Vertragsparteien an sich weiterführen wollen, zu erfüllen sind. Es wird dadurch dem Gerichte eine Befugnis zuerkannt, die von der Praxis als recht bedenklich bezeichnet wird. Der III. Senat scheint sich der Bedenklichkeit des Ausspruchs auch bewußt geworden zu sein; er hat nämlich die Befugnis an die Erfüllung folgender Voraussetzungen geknüpft:

1. Beide Parteien müssen das Vertragsverhältnis fortsetzen wollen; ein Druck auf die eine Partei kann also nicht ausgeübt werden.
2. Es müssen ganz besondere Ausnahmeverhältnisse vorliegen; lediglich der Umstand, daß seinerzeit eine spätere Veränderung der Verhältnisse nicht vorausgesehen werden konnte, genügt nicht.
3. Es muß ein Ausgleich der beiderseitigen Interessen stattfinden.

In einer früheren Entscheidung desselben Senats (Aktenzeichen III 89/20) ist derselbe Grundsatz der Interessenausgleichung ausgesprochen, allerdings auch betont, daß der Verkäufer im allgemeinen die Gefahr einer Preissteigerung zu tragen hat, wie der Käufer gegebenenfalls die eines Preissturzes (ebenso zu Aktenzeichen III 138/20). Von Bedeutung ist in diesem Urteil, das einen Lieferungsvertrag betraf, die Ansicht, daß bei Beurteilung der Frage, ob dem Vertragsschuldner Erfüllung zuzumuten ist, auch seine Verpflichtungen derselben Art anderen Vertragsgläubigern gegenüber mit in Betracht zu ziehen sind, und daß, sofern auch nur die Erfüllung dieser sämtlichen Verträge den wirtschaftlichen Ruin („nicht nur erhebliche Vermögensverluste") nach sich ziehen würde, Änderung der Vertragsbedingungen in Frage kommen kann.

Am schärfsten tritt der Auffassung des III. Senats der I. Senat (in dem Urteil zu Aktenzeichen I 162/20) entgegen, indem er hervorhebt, daß die Veränderungen so allgemein sein müssen, daß sie entweder das gesamte Verkehrsleben oder doch wenigstens die Verhältnisse bestimmter Handels- und Industriezweige betroffen hat. Das Urteil wendet sich sogar gegen die Berücksichtigung anderer ähnlicher Verträge: denn über der Rücksicht auf die subjektiven Verhältnisse des einzelnen steht im Interesse der Allgemeinheit die ethische Rücksicht auf die Vertragstreue und die wirtschaftlich notwendige Rücksicht auf die Verkehrssicherheit; die Frage, ob im Einzelfalle die Ausführung der geschlossenen Verträge der einen Partei Nachteile bringt, kann deshalb bei der Entscheidung über die Lieferungspflicht nicht ausschlaggebend sein; nur Rücksichten auf die allgemeine Lage können zur Aufhebung einer rechtsgültig übernommenen Verpflichtung führen.

Ein anderer Senat (Aktenzeichen VII 318/20) nähert sich wieder in gewissem Umfange der Auffassung des III. Senats, indem er unter bestimmten Voraussetzungen eine Änderung des Vertragsverhältnisses zubilligt. Die Zumutungsfrage soll aber nicht einfach vom Standpunkte der Verhältnisse

und Interessen der leistungspflichtigen Partei aus zu beurteilen sein, vielmehr muß auch die andere Partei berücksichtigt werden: sollte sich ergeben, daß dem Besteller aus einer Auflösung des Vertrages ein positiver Schaden erwachsen würde, dessen Höhe dem für den Lieferungspflichtigen bei Aufrechterhaltung des Vertrages entstehenden Schaden gleich- oder nahekommt, so müßte eine sinngemäße Anwendung des Grundsatzes des § 242 BGB. zur Aufrechterhaltung der Leistungspflicht führen.

Wie man sieht, ist die Rechtsprechung nicht einheitlich. Es ist zu bedauern, daß das Gericht nicht Gelegenheit genommen hat, die Frage vor den großen Senat zu bringen und so eine einheitliche, alle Senate in ihren Erkenntnissen bindende prinzipielle Stellungnahme herbeizuführen.

Kaufmann und Mieterschutz.

Von Albert Krohs, Berlin.

(Schluß.)

Auch die andersartige Regelung, z. B. die Vorschrift einer Mindesttemperatur ist in den Jahren der weiterverringerten Belieferung Winter 1919/20, Winter 1920/21 aus dem gleichen Grund nach einem anfänglichen Versuche im Winter 1918/19 nicht mehr beschritten worden.

Die weiteren Bestimmungen betrafen in der Hauptsache:

1. Trennung von Wohnungsmiete und Heizentgelt,
2. Minderungsansprüche,
3. Zuschüsse infolge Heizkostenerhöhung.

Die Trennung von Wohnungsmiete und Heizentgelt ist weder von der Heizungsschiedsstelle noch von dem Mea vorgenommen worden, bis sich aus den Entwürfen der H.M.V. ergab, daß für diese eine derartige Trennung vorgesehen sei.

Die Minderungsansprüche infolge behördlicher Anordnung der Minderbelieferung wurden zusammen mit der Frage der Zuschüsse infolge Heizkostenerhöhung erledigt. Es handelte sich bei diesen Heizkosten um die anteilige Tragung der Heizungsmehrkosten durch Vermieter und Mieter, sofern Tragung durch Mieter nicht durch eine Kohlenklausel vorgesehen war. Die genaue Beteiligung läßt sich nicht errechnen, da die auf der Verordnung fußende Berechnung im Heizjahre 1. März 1919—31. März 1920 durch die von der Wirklichkeit abweichende Berechnung der einzelnen Faktoren sich für jeden einzelnen Kontrakt jedes einzelnen Hauses differenzierte.

Die Heizungsschiedsstellen begnügten sich mit der Zugrundelegung der auch für Wohnhäuser aufgestellten Formel: $Z = \frac{H.(K.b - k.B)}{2}$, um dem Ansturm, der auf diese Verordnung hin losbrach, wenigstens einigermaßen gerecht zu werden.

Die Festlegung H = Quadratmetereinheiten der mit Heizkörpern versehenen Mietsfläche ist ebenso wie die in der Berechnung $K.b - k.B$, d. h. jetzige Kokskosten (jetziger Kokspreis . jetzige Belieferung) abzüglich Kokskosten lt. Kontraktabschluß (damaliger Kokspreis . damalige Belieferung) enthaltene Mietsminderung über die bisher üblichen Sätze des BGB. hinaus und die zwangsweise falsche Festlegung der jetzigen Kokskosten unrichtig zugunsten der Mieter. Dies sowie die nur für die Dauer dreier Vierteljahre gegenüber vier Vierteljahren des Heizjahres erfolgende Anteilnahme an den Heizungsmehrkosten ändert die in der Formel enthaltene rechnerische Verteilung der Heizkosten erheblich zugunsten der Mieter.

Für die durch die Zahlung der Heizungszuschüsse noch immer ungedeckt bleibenden Teile der Heizungskosten fand der Hauswirt kein Entgelt. Dies sind:

a) die in der kontraktlichen Miete enthaltene Anteilnahme des Vermieters an den Kokskosten für Belieferung und Kokspreis lt. Kontraktabschluß — für die in den Kriegsjahren 1917—1918 geschlossenen Kontrakte ist dies fast durchgängig der Fall;
b) die Mehrkosten der Heizanlage und der Bedienung;
c) die Kosten der Streckmaterialien.

Den Mietern wurde also im Heizjahre 1919 bis 1920 der Vorteil, den ihm der Kontraktabschluß in der Nominierung des Mietsbetrages für den Kontraktabschlußtag brachte, gewährleistet, nur die Koks-, nicht Heizmehrkosten fanden eine Verteilung zwischen Mieter und Vermieter.

Für die Berechnungen der Heizperiode 1. April 1920—31. März 1921 kommt teilweise die Rückgreifung auf die Bestimmungen der Heizungsschiedsstellen in Betracht.

Es sind zu unterscheiden:

1. Kontrakte, die vor dem 25. Juni 1919 abgeschlossen sind und keine Kohlenklausel enthalten, sog. langlaufende Kontrakte.

2. Kontrakte, die nach dem 25. Juni 1919 abgeschlossen sind.

Zu 1: Die Mietspreisfestsetzungen für das Heizjahr 1920—21 gründen sich auf die Höchstmietspreisverordnung. Die H.M.V. ist nur eine preußische Verordnung. Sie konnte somit nicht über die Reichsverordnungen vom 22. Juni 1919 hinausgehen. Die Kontrakte vor dem 25. Juni 1919 konnten also nur mit der reinen Raummiete, falls die Trennung von den Heizschiedsstellen vorgenommen worden war — Berechtigung hierzu in der Verordnung vom 22. Juni 1919 über Sammelheizung und Warmwasserversorgung —, von der Höchstmietspreisverordnung erfaßt werden.

Aus Zweckmäßigkeitsgründen, und dies ist anzuerkennen, nahmen die Heizungsschiedsstellen nunmehr die Trennung vor und bestimmten, daß die im Vorjahre in Form von Kokszuschüssen erfolgende Tragung der Heizungsmehrkosten nunmehr durch eine Koks vor schußberechnung zu ersetzen sei, die gleichartig wie die Koksvorschußberechnung der H.M.V. ist.

Die Berechnung ergibt folgende Grundbegriffe:
a) Grundmiete = reine Miete für die Räume;
b) Heizungsentgelt.

Zu a. Es wird berechnet: Grundmiete = Kontraktmiete abzüglich der lt. Kontraktverpflichtung durch Mieter zu tragenden Heizkosten = Kontraktmiete — $H.k.B.$

Unter Kontraktmiete ist, falls Wohnmiete und Heizentgelt in irgendeiner Art getrennt aufgeführt wurden, die Summe dieser beiden Beträge zu verstehen.

H = Quadratmetereinheiten der mit Heizkörper versehenen Mietsfläche.

k = Kokspreis bei Kontraktabschluß.

B = Belieferung bei Kontraktabschluß.

k sowie B sind aus den amtlichen Tabellen ersichtlich.

Die sich ergebende Grundmiete fällt lt. Bestimmung der H.M.V. unter deren Anordnungen.

In der Berechnung der Grundmiete ist die Besserstellung der langlaufenden Kontrakte (= Kontrakte vor dem 25. Juni 1919 abgeschlossen) gegenüber den nach diesem Termin abgeschlossenen Kontrakten enthalten. Sie umfaßt ebenso wie im vorhergegangenen Heizjahre die Festlegung: in dem Kontraktabschlußpreis ist unter allen Umständen der Kostenbetrag für die am Kontraktabschlußtage eingegangene Beheizungsverpflichtung (d. h. Kokspreis und Belieferung am Abschlußtage) enthalten.

Zu b Heizungsentgelt. Dieses berechnet sich in der gleichen Art wie die Heizvorschüsse der H.M.V., es ist nur für die Rechtsfrage zu beachten, daß die Berechnung auf Grund der Anordnung der Schiedsstellen und nicht der H.M.V. erfolgt.

Die Schlußabrechnung für die langlaufenden Kontrakte ist verhältnismäßig einfach, da nur folgende Gegenüberstellung zu erfolgen hat:

a) geleistete Vorschüsse;

b) auf den Räumen lastende Heizkosten, d. h. Gesamtheizkosten des Hauses verteilt zu 97 : 3 zwischen Mieter und Vermieter (im Gegensatz zu der 10 % Tragung durch Vermieter in Wohnhäusern). Der sich ergebende Betrag für die Gesamtheit der Mieter ist zu teilen nach der Heizmietsfläche, d. h. Quadratmetereinheiten der mit Heizkörpern versehenen Fläche.

Ob die Grundmiete unter die H.M.V.-Bestimmungen fällt, ist strittig infolge der Ungeklärtheit der Frage der Rechtsgültigkeit der H.M.V. Die Berechnungen sind auf die Heizungsschiedsstellenbestimmungen begründet und daher einwandfrei rechtsgültig.

Zu 2: Nach dem 25. Juni 1919 abgeschlossene Kontrakte.

Hauptfrage ist die Rechtsgültigkeit der H.M.V. Sie ist noch nicht gelöst. In den Rechtsgutachten Oertmanns und Bornhaks wird die angeblich durch das Reichsgesetz vom 11. Mai 1920 erfolgte gesetzliche Festlegung der H.M.V. (bis zu diesem Zeitpunkte hatte sie diese Gesetzmäßigkeit unstreitig noch nicht) als nicht erfolgt betrachtet und die H.M.V. nach wie vor als rechtsungültig begutachtet. Neuerlich hat sich auch das Amtsgericht Berlin-Pankow (2 C 938/20) auf diesen Standpunkt gestellt.

In der Berücksichtigung dieser Frage für die einzelnen Kontrakte ist zu unterscheiden zwischen Neufestsetzungen, die praktisch durch die wohl ausnahmslos von den Meä im Ramen der H.M.V. gehaltenen Sprüche für die Streitfrage nicht in Betracht kommen, und die bei Erlaß der H.M.V. laufenden Kontrakte, für die eine Herabsetzung auf die Höchstgrenze erfolgen soll. In Frage wird diese Unbestimmtheit vor allem bei der Schlußabrechnung kommen, also am 31. März 1921, da dann die Gegenüberstellung erst die Feststellung ergeben kann, ob nach Kontraktabschluß oder Mietsbegrenzung durch H.M.V. mehr zu zahlen sein würde.

Auch bei diesen Kontrakten erfolgt nach den Bestimmungen der H.M.V. die Berechnung nach Grundmiete und Heizungsentgelt.

Grundmiete, d. h. reine Wohnraummiete am 1. Juli 1914, zuzüglich zulässiger Zuschläge. Die reine Wohnraummiete errechnet sich aus der Kontraktmiete, die am 1. Juli 1914 vereinbart war (Friedensmiete) unter Abzug von $7\frac{1}{2}$ % für Heizung und $2\frac{1}{2}$ % für Warmwasserversorgung je nach Vorhandensein.

Die Zuschläge. Dies sind die zulässigen Steigerungssätze. Die erste Entscheidung hierüber, die die Zustimmung der durch H.M.V. festgelegten zuständigen höheren Stellen fand, legte diese Sätze wie folgt fest (Bekanntmachung des Wohnungsverbandes Groß-Berlin vom 14. April 1920):

Fabrikräume in Wohnhäusern und Läden über 2400 M Friedensmietswert 30 %;
Räume in Geschäfts- und Industriehäusern 40 %;
Läden unter 2400 M Friedensmietswert sind wie Wohnräume zu betrachten, d. h. zulässige Steigerungsgrenze 20 %.

Durch die am 21. Juli 1920 erfolgte zweite Entscheidung betr. Erhöhung dieser Sätze um je 10 % wurde infolge der gleichzeitigen Bestimmung „auf laufende Verträge findet diese Anordnung keine Anwendung" erstmalig die Frage der laufenden Verträge aufgerollt.

Die logische Auslegung des Begriffes würde einfach in der Fassung erfolgen können: Laufende Verträge = Verträge, die am 21. Juli 1920 nicht zum Ablauf gekommen waren.

Auf dieser Basis ließ sich eine Erklärung jedoch nicht geben, da in dem in der Art des Zustandekommens des Beschlusses begründeten Streit die lt. H.M.V. zuständige höhere Stelle, der Oberpräsident, eine Auslegung dahin gab, daß sich diese Bestimmung auf den Begriff „laufende Verträge" in der H.M.V. stütze.

Jede der beiden Parteien hatte nun die Möglichkeit, den Begriff aus der H.M.V. in der ihr genehmen Art zu erklären.

Die Partei der Mieter stützt sich auf § 4 Abs. 7, in dem gesagt wird, daß eine evtl. Neu-

festsetzung der Sätze der H.M.V. laufende Verträge nicht berühren dürfe, und erklärte laufende Verträge für „am Tage der Neufestsetzung nicht zum Ablauf gekommene Verträge".

Die Partei der Vermieter führte folgende Ausdeutung ins Treffen: Der dem Beschluß vom 21. Juli 1920 vorangegangene Beschluß des Wohnungsverbandes vom 3. Juli 1920 befaßte sich mit der Notwendigkeit, die Sätze zu erhöhen und zwar infolge der Erhöhung der kommunalen Abgaben.

Die Ausführungsbestimmungen zum § 4 Abs. 7 besagen, daß es sich in diesem Falle um Erhöhungen der Sätze in solchen Fällen handelt, in denen der § 10 keine Abhilfe schaffen kann. Dieser § 10 der H.M.V. sieht vor, daß die nach Erlaß der H.M.V. eintretende etwaige Erhöhungen der öffentlichen Abgaben durch jedesmaligen Antrag und jedesmaligen Entscheid des Mea abgegolten werden sollen, eine Bestimmung, die wirtschaftlich in nichts zur rechtfertigen ist. Mit einer weiteren Erhöhung der kommunalen Abgaben war bei Erlaß der H.M.V. zu rechnen. Diese unsinnige Bestimmung bedeutet eine Verschwendung der Volkskraft, denn es ist rechnerisch gar nicht auszudenken, welche Anzahl Kräfte, welche Menge Zeit und welche Fläche für Bürozwecke durch eine Entscheidungspflicht der Meä in jedem einzelnen Falle vergeudet worden wäre, wenn sich die Meä auf eine derartige Ausführungstechnik eingelassen hätten.

Die Vornahme der Erhöhung der Zuschläge ist eindeutig durch den Beschluß vom 3. Juli 1920 sowie durch das Begleitschreiben zum Beschlusse vom 21. Juli 1920 als auf Grund der Erhöhung der kommunalen Abgaben notwendig dargestellt. Es handelt sich um eine Änderung der Ausführungstechnik der H.M.V., keineswegs aber um eine Erhöhung im Sinne des § 4 Abs. 7.

Die Begründung der Auslegung „laufende Verträge" erfolgt durch den § 6. Dort sind 1. laufende Verträge, 2. vor dem Erlaß dieser Anordnung erfolgte Festsetzung des Mietzinses durch die Meä als besondere Kontraktarten sinngemäß denjenigen Kontrakten gegenübergestellt, die nach dem Erlaß dieser Anordnung von den Meä festgesetzt wurden. Es ergibt sich demnach, daß unter laufenden Verträgen nach dieser Auslegung Verträge zu verstehen sind, die vor dem 17. Dezember 1919, dem Veröffentlichungstage der H.M.V., außerhalb des Mea abgeschlossen worden sind.

Von Vermieterseite werden diejenigen Kontrakte, die unter die H.M.V. derart fallen, daß eine Herabsetzung der Miete erfolgt, als am Änderungstage der Miete neu abgeschlossen erachtet.

Da die Kontrakte vor dem 25. Juni 1919, soweit sie unter die Voraussetzungen der Verordnung vom 22. Juni 1919 fallen, nur in den seltensten Fällen durch die H.M.V.-Vorschriften in der Grundmiete herabgesetzt werden — die ersten Sätze werden fast nie erreicht —, bleiben praktisch wohl nur diese Kontrakte aus der Streitfrage der Nichterhöhung der Sätze, da es sich einwandfrei um einen laufenden Vertrag handelt, unberührt.

Um in dieser Streitfrage zu einer Lösung zu kommen, dürfte sich die Betrachtung der wirtschaftlichen Seite der Frage empfehlen. Es ist zweifellos festgelegt, daß die erhöhten Sätze zur Abgeltung der erhöhten öffentlichen Lasten führen sollen. Durch § 10 H.M.V. ist festgelegt, daß die Vermieter die dazu notwendigen Beträge durch entsprechende Vergütung durch die Mieter finden soll. In die Praxis umgesetzt würde also die Ausführung des Beschlusses in der Auslegungsart der Mieter bedeuten:

1. Abgeltung der erhöhten Lasten eines Jahres erst ab Festlegung des neuen Vertrages im folgenden Jahre; und

2. Antrag des Vermieters an das Mea, das nunmehr festzustellen hat, ob durch diese Abgeltung im folgenden Jahre die Unkostenerhöhung abgegolten ist.

Die bisher übliche Zusammensetzung der Mietspreise: Raummiete und Nebenleistungen, auch Heizungsentgelt für das laufende Jahr, ist spätestens am Schluß des laufenden Jahres abzurechnen, dürfte bereits die Unsachgemäßheit einer derartigen Auslegung geben. Aber auch die schlimmen Erfahrungen, die im Heizjahre 1919/20 mit der nachträglichen Bezahlung der Kokszuschüsse gemacht wurden und die in diesem Jahre zu der Berechnung von Koksvorschüssen führte, so daß nicht der Gesamtbetrag, sondern nur der Differenzbetrag am Ende des Jahres zu entrichten ist, dürfte die Unmöglichkeit der Berechnungen im Sinne der Mieter klar erkennen lassen.

Als dritter Punkt ist die Ausschließung der beabsichtigten Wirkung des Beschlusses besonders schwerwiegend. Der Beschluß wollte Entlastung der Meä. Die Auslegung der Mieter führt eine erhöhte Belastung der Meä herbei, denn den § 10 der H.M.V. wird jeder Hauswirt zur Anwendung bringen. Arbeitskräfte, Zeit und Raum würden in einer in der heutigen Zeit ganz unverantwortlichen Art und Weise verschwendet werden, ohne eine Minderung der Spannung zwischen Mieter und Vermieter herbeizuführen.

Die Heizkostenvorschüsse errechnen sich aus der Formel:

$$^{97}/_{100} \cdot {}^{1}/_{4} \cdot K \cdot b \cdot H.$$

$^{97}/_{100}$ ist entsprechend anteiliger Verteilung der Heizkosten zwischen Mieter und Vermieter = 97:3,

$^{1}/_{4}$ = entsprechend der vierteljährlichen Berechnung der Vorschüsse,

K = Kokspreis zu Vierteljahresbeginn ist bisher festgesetzt mit

K per 1. April 1920 = M 21.—,

K per 1. Juli und 1. Okt. 1920 mit M 24.—,

b = entsprechend zu erwartender 60 % Belieferung = 0,6.

Der sich jeweils ergebende Betrag ist am Vierteljahresersten fällig.

Die vierteljährlich zu leistenden Zahlungen setzen sich demnach zusammen aus:

1. $^{1}/_{4}$ der Grundmiete (evtl. monatlich $^{1}/_{12}$), und
2. Vierteljahreskoksvorschuß.

Der traurige Punkt der H.M.V. ist die am 1. April 1921 notwendig werdende Abrechnung. Diese stellt eine restlose Zusammenfassung sämtlicher bisher in der Mietspreisberechnung enthaltenen Fehlerquellen und Ungenauigkeiten dar.

Es ist abzurechnen wie folgt:

1. Zahlungen an Grundmiete (evtl. differenzierende Zuschlagssätze),
2. Zahlungen an Heizkostenvorschüssen.
3. Anteil des Mieters an den im Heizjahre entstandenen Heizkosten, d. h. erst Teilung 97:3 zwischen Vermieter und Mietergesamtheit, dann Teilung des auf die Gesamtheit der Mieter entfallenden Betrages unter Zugrundelegung der Quadratmetereinheiten der mit Heizkörper versehenen Mietsflächen.
4. Feststellung, ob auf Grund der Vorschüsse zu viel oder zu wenig gezahlt worden ist.
5. Gegenüberstellung der
   a) laut Kontrakt zu leistenden Beträge = kontraktlich festgelegter zahlenmäßiger Preis unter Berücksichtigung von Kohlenklausel, Kohlensteuer, Mietsminderung; mit
   b) Grundmiete plus Vorschuß plus (bzw. minus) Differenz lt. 4.
6. Der niedrigere dieser beiden Beträge ist maßgebend, denn es handelt sich um eine Höchstmietspreisverordnung, d. h. Verordnung, die nur eine Höchstgrenze vorschreibt, keineswegs aber eine Nominierung der Mieten auf einen Normalsatz herbeiführt.

Diese Ausrechnung ist evtl. auf $^3/_4$ Jahre zurückzuführen, d. h. bei Kontrakten mit vierteljährlicher Mietszahlung (bzw. 11 Monate bei Kontrakten mit monatlicher Mietszahlung), da durch die Veröffentlichung des ersten Beschlusses des Wohnungsverbandes 14. April 1920 und die Bestimmung der H.M.V., daß erst ab nächsten Mietszahlungstermin nach Bekanntmachung des Beschlusses die H.M.V. in Gültigkeit tritt, als Stichtag für die einzelnen Kontrakte der 1. Mai oder 1. Juli 1920 in Betracht kommt.

Zieht man nun in Betracht, daß Zweiteilung der kontraktlich zu leistenden Zahlung infolge zwischenzeitlich erfolgter Neufestsetzung durch die Meä erfolgen kann — erster Teil zu Koksvorschußberechnung, zweiter Teil auf Grund der H.M.V. —, so kann man ungefähr die Umständlichkeit der Berechnungen ermessen.

Interessant ist, daß die vor dem 25. Juni 1919 mit Kohlenklausel abgeschlossenen Kontrakte in der Regel nicht unter die Voraussetzungen der Verordnung vom 22. Juni 1919 fallen und demzufolge keine der beiden angeführten Berechnungsarten, sondern nur die verhältnismäßig einfache Berechnung auf Grund des zahlenmäßig festgelegten Mietspreises und der Kohlenklauselberechnungen zu erfolgen hat.

Die neue zu erwartende Reichsgesetzgebung betr. Mieten zieht aus dem kaum entwirrbaren Knäuel der Berechnungen nunmehr den richtigen Schluß, daß es nur einen Weg geben kann, nämlich nicht Festsetzung einer Höchstgrenze, sondern Nominierung der Mieten. Dies ist in dem letzten in die Öffentlichkeit gelangten Entwurf klar zum Ausdruck gebracht.

Die weiteren Grundgedanken: Verzinsung des im Jahre 1914 im Hauswerte enthaltenen eigenen Kapitals zu 1 % über dem letzten Hypothekenprozentsatz, sowie die besondere Berechnung von Betriebskosten und Instandsetzungskosten lassen folgende zwei Punkte klar hervortreten:

1. Der Vorkriegswert des Hauses soll garantiert, anderseits aber nicht erhöht werden.
2. Die Lasten des Hauses sind von der Gesamtheit der Mieter zu tragen.

Mag der erste Punkt infolge der leider noch immer steigenden Entwertung der deutschen Mark strittig sein, so ist anzuerkennen, daß seitens der Regierung jetzt endlich nach vielen schwierigen und teilweise unnützen Versuchen der Weg zur wirklichen Klarlegung der Mietspreisberechnung gesucht wird. Hoffentlich wird er nicht infolge tendenziöser Auslegung durch untergeordnete Machthaber wiederum in unnötig schwierigen Berechnungen zu einer Ausführungsstreitfrage mit umständlichen Berechnungen.

Zu wünschen bleibt nur, daß die in dem Entwurfe befindliche Bestimmung der Mietbücher, die nur wiederum einen unverhältnismäßig großen Aufwand an Raum, Zeit und Arbeitskraft erfordern, fallen gelassen wird.

Einige Bemerkungen zur Psychologie, Sinnesphysiologie und Psychotechnik der Reklame.

Von Chr. v. Hartungen, Meran.

Seit Jahren beschäftigt sich eine bedeutende Zahl namhafter Fachgelehrter mit reklamepsychologischen Studien. Münsterberg brachte schon vor Jahren eine Psychologie der Reklame, Seyffert widmet in seinem Buche über Reklame des Kaufmanns ein beachtenswertes Kapitel den psychologischen Grundlagen der Reklame. Mataja berührt in einigen Abschnitten seiner Reklame psychologische Momente der Reklame und weist immer wieder auf den Wert der Seelenkunde für den Reklamer hin. Ebenso verdanken wir Lysinski (Mannheim) wertvolle Beiträge auf dem Gebiete der Psychologie der Schaufensterreklame, wie auf jenem der Wortmarkenreklame. Moede (Berlin) veröffentlicht auch manch Interessantes auf diesem Gebiete. Der Wert der Psychologie für die Reklame wird immer aufs neue von jedem Werbefachmanne betont. Werbeanwalt Weidenmüllers Programmentwurf für eine eigene Werbeschule enthält in seinem Studienplane, den er für vier bzw. sechs Semester zusammenstellt, in jedem Semester ein mehrstündiges Kolleg für Psychologie (Seelenkunde). Dies charakterisiert wohl am treffendsten und beweist am überzeugendsten die Notwendigkeit für den Werber, sich intensiv mit dem menschlichen Seelenleben zu befassen.

Unterzieht man sich der Mühe und verfolgt man die Arbeiten und Veröffentlichungen auf diesem Gebiete der Psychologie, so kann man mühelos und mit einer gewissen inneren Befriedigung den Nachweis erbringen, daß mit bewunderungswürdigem Fleiße interessante und belehrende Versuche über den Einfluß der verschiedenen Farbenwirkungen, hinsichtlich der Art ihrer Apperzeptionsfähigkeit usw. gemacht wurden. Es wurde weiter auf Grund von Versuchen festgestellt, welche harten Kombinationen als harmonisch angesehen werden können, welche wir als gefallend, zweifelhaft und mißfallend bezeichnen müssen. Es sind die Ergebnisse, die für den Praktiker bedeutende Werte darstellen. Ebenso wurde auf Grund von Laboratoriumsversuchen festgestellt, welche Wort- und Silbenverbindungen am besten und leichtesten unserem Gedächtnis einverleibt und am mühelosesten behalten werden. Lysinski unterzog sich der Arbeit, den Nachweis zu erbringen, welchen Wert das Schaufenster in einfarbiger, bzw. in bunter Dekoration hinsichtlich seiner Anziehungskraft für den Passanten habe. Ferner untersucht er die Wirkung des Schaufensters bei Preisangabe der ausgestellten Ware und jene, bei welcher die Preise der ausgestellten Gegenstände nicht vermerkt waren. Das Resultat dieser Forschungen brachte er in anschaulicher Weise tabellarisch zusammengestellt. Andere Arbeiten auf dem Gebiete der Reklame förderten das Ergebnis zutage, daß das illustrierte Plakat bedeutend intensiver in seiner Wirkung ist, als das nicht illustrierte, das in weit geringerem Maße die Aufmerksamkeit des Beschauers zu erregen vermag.

Unterzieht man nun all diese Forschungen und Forschungsergebnisse einer Kritik, so läßt sich feststellen, daß all diese Arbeiten im strengen Sinne des Wortes eigentlich als sinnesphysiologische Untersuchungen aufzufassen sind. Sie streifen bestenfalls das Gebiet der eigentlichen Psychologie. Man kann sie daher einesteils als Arbeiten über physiologisch-psychologische Grenzfragen, andererseits als rein sinnesphysiologische Arbeiten ansprechen. Wenn wir auf Grund von Versuchen mit einer größeren oder geringeren Zahl von Versuchspersonen den Nachweis erbringen, daß schwarzer Druck auf gelbem Papier am deutlichsten, roter auf grünem Papier am schlechtesten lesbar ist, ist dies ein rein physiologischer Nachweis, der mit der Psychologie gar wenig zu tun hat. Man kann weiter sagen, daß diese Art der experimentellen Untersuchungen nicht weiter ging, als bis zur Erforschung und Feststellung jener Eindrücke auf die menschliche Psyche, die sich bis zur Erregung der Aufmerksamkeit in unserem Innern abspielen, oder die das Erinnerungsvermögen reizen. Man kann sie daher Arbeiten nennen, die in das Gebiet der Sinnesphysiologie und Psychotechnik fallen.

Wollen wir beispielsweise die Einwirkung der Musik auf die menschliche Seele erforschen und ergründen, so genügt es nicht, wenn hierbei der Nachweis erbracht wird, daß bei diesem oder jenem Anschlage des Klavierspielers ein Ton stärker unser Trommelfell bewegt, bzw. daß ein höherer Ton in anderer Weise die Otolithen im Labyrinth erregt, oder daß ein greller Ton — wie etwa der einer Violine — dauernder im Gedächtnis haften bleibt, als ein zarter Mollakord. Es werden auch noch lange nicht musikpsychologische Fragen behandelt, wenn Untersuchungen über die Brauchbarkeit eines Fingersatzes beim Klavierspieler oder über die Haltung des Bogens beim Geigenspieler angestellt werden. Das sind musikalische Fragen. Es wäre dagegen Aufgabe der Musikpsychologie, Untersuchungen darüber anzustellen, welcher Art die Einwirkung der Musik eines Straußschen Walzers, einer Lisztschen Rhapsodie oder der Ouvertüre des Sommernachtstraumes Mendelssohns auf einen einzelnen oder auf eine bestimmte Menschengruppe ist, welche Art von Gefühlsvorgängen sich hierbei im Innern abspielen, warum diese Musikart andere Gefühle auslöst als jene usw. Ähnlich, ich möchte fast sagen analog, liegen die Verhältnisse bei der Psychologie der Reklame. Hier soll es die Aufgabe der Psychologie sein, alle jene seelischen Vorgänge zu ergründen, zu analysieren und zu erforschen, die sich von jenem Augenblick an, in welchem zum ersten Male das betreffende Objekt, sei es in Form einer Abbildung (Inserat, illustr. Plakat oder Wiedergabe des Objektes durch eine Schilderung) oder real im Schaufenster, bei einem Bekannten, als Warenprobe usw. geschaut wird, bis zum Zeitpunkte des tatsächlichen Erwerbes des Gegenstandes abspielen. Es ist ohne weiteres verständlich, daß für den Reklamepsychologen hierbei nur jene seelischen Vorgänge in Betracht kommen, die in einem ursächlichen Zusammenhang mit dem Objekt, seinen Qualitäten und mit dem Erwerb desselben stehen. Dies sind vorzüglich Gefühlsvorgänge, die sich auf vorhandenen menschlichen Eigenschaften und Schwächen aufbauen, die wiederum entweder auf einer rein persönlichen Anlage oder auch auf allgemeinen, ererbten (atavistischen) Veranlagungen fußen. Man wird ohne weiteres zugeben müssen, daß es die Aufgabe der Psychologie der Reklame im engeren Sinne ist, sich mit der Erforschung dieses Gebietes der Seelenkunde zu befassen. Wir dürfen uns daher keinesfalls damit begnügen, bloß die obgenannten sinnesphysiologischen und psychotechnischen Vorgänge zu studieren und mit diesen zu experimentieren. Wir dürfen unsere Untersuchungen auch nicht damit abschließen, bloß die Vorgänge ergründen zu wollen, die sich vom Anblicke des geschauten, besser des erschauten Objektes bis zum Zeitpunkte der Erregung der Aufmerksamkeit im einzelnen oder in der Masse abspielen. Freilich hat gerade die Beschäftigung mit der physiologischen Psychologie wie mit der Psychotechnik für den Forscher und Untersucher etwas viel Ermunternderes und scheinbar Dankbareres. Er vermag mit Faktoren zu arbeiten, die absolute, reale Werte und Resultate zeitigen, die sich tabellarisch und ziffernmäßig zum Ausdruck bringen lassen. Es sind Ergebnisse, bei denen man mit Recht die Worte des Schülers im Faust anwenden kann: „Was man

schwarz auf weiß besitzt — kann man getrost nach Hause tragen..."

Unstreitig haben diese Untersuchungen bedeutenden Wert für die Entwicklung und Auf- wie Ausbau jener Reklameformen, die dadurch charakterisiert sind, daß sie auf den Menschen durch Auslösung grobsinnlicher Reize wirken. Nun kennen wir aber auch eine ganze Reihe von Werbemitteln, die sich einer subtileren, unter Umständen raffinierteren Art der Einwirkung bedienen. Von diesen nenne ich insbesondere die literarische Reklame, die textliche, wie Autoritätsreklame [1]), einzelne Fälle der Reklame des Dinges an sich, vermittelt durch besondere Gegenstandsqualitäten, ferner die Reklame durch das gesprochene Wort und die künstlerische Reklame. Bei all diesen Reklamearten liegt das Essentielle weniger auf jenen Gebieten, bei denen es auf die Raschheit des Erfassens oder Behaltens eines Schlagwortes, einer Wortmarke usw. ankömmt, oder bei denen diese oder jene Farbenzusammenstellung von ausschlaggebendem Wert ist. Diese Reklamearten werden ihre volle Werbewirksamkeit entfalten können, wenn sie sich auf einer Grundlage aufbauen, die weniger in äußeren Faktoren als im jeweiligen Seelenzustande des betreffenden, als präsumtiver Käufer in Frage kommenden liegen. Die Ausarbeitung einer derartigen Reklame wird daher nebst den Resultaten der psychologischen und sinnesphysiologischen Untersuchungen unbedingt auch die Ergebnisse der Forschungen auf rein psychologischem Gebiete benötigen.

Die Entwicklung und der weitere Ausbau einzelner Disziplinen der Wissenschaft und Kunst machte die Bearbeitung der einzelnen Spezialgebiete durch Männer der Wissenschaft notwendig, die es sich ausschließlich und einzig zur Aufgabe machten, auf dem gewählten Sondergebiete zu arbeiten. Durch das System der Arbeitsteilung wurden unstreitig die Erfolge und Forschungsergebnisse in den einzelnen Gebieten ganz wesentlich gefördert. Glänzende Beispiele und Beweise für den Wert der Arbeitsteilung auf geistigem Gebiete finden wir in der Medizin, Chemie, Rechtswissenschaft wie Technik. Bei der Erwägung des Umstandes, daß die Reklamepsychologie ein ganz unverhältnismäßig großes Gebiet umspannt, das bei der Sinnesphysiologie beginnt und mit der praktischen Psychologie schließt, wäre es wohl wertvoll, dem Gedanken näherzutreten, ob man im Interesse der Sache nicht auch hier eine Teilung in einzelne Sondergebiete vornehmen sollte und diese gesondert zu behandeln wären.

[1]) Vgl. Dr. v. Hartungen, Psychologie der Reklame, C. E. Poeschel Verlag, Stuttgart 1921.

Kontophotographie.

Von Walter Fuchs.

Der Gedanke, die zeitraubende Kopierarbeit aller Art, die mit dem modernen Wirtschaftsbetrieb notwendig verbunden ist, durch eine mechanische Vervielfältigung zu ersetzen, ist seit langem ein Problem. Schreibmaschinendurchschlag, Kopierbuch und Hektographie haben ihre eng begrenzten Anwendungsmöglichkeiten; sie alle sind zudem abhängig von der unmittelbaren Kopierfähigkeit des jeweiligen Originals. Das Erfordernis einer Unabhängigkeit gerade hiervon wies die Konstrukteure daher alsbald auf den Weg der photographischen Vervielfältigung. Die Anwendung des üblichen photographischen Prinzips indessen — getrennte Herstellung von Negativ und Positiv — verlangte wiederum einen solchen Zeit- und Materialaufwand, daß von einer Wirtschaftsökonomie kaum mehr die Rede sein konnte. Damit ist auch bereits der Grundfehler gekennzeichnet, der allen bisherigen Lösungsversuchen des Problems — meist amerikanischer Herkunft — anhaftete.

Deutscher Erfinderkunst ist es vorbehalten geblieben, nunmehr einen Apparat zu konstruieren, der unter Ausschaltung dieser Fehler, als eine ideale Lösung des Problems bezeichnet werden muß. Die bekannte Firma Goerz hat eine Vervielfältigungskamera, den „Kontophot-Goerz" hervorgebracht, der es ermöglicht, jedes Schrift- oder Zeichenwerk, unabhängig von Format und Fassung, in kürzester Zeit beliebig oft in Originaltreue zu kopieren, und zwar unter restloser Ausnutzung des photographischen Papiers. Es handelt sich hierbei um eine technische Errungenschaft, an der insbesondere die Bankkreise in hohem Maße interessiert sind. Lediglich aus diesem Grunde erfolgt der Hinweis hierauf.

Die Aufnahmen werden automatisch reguliert; sie erfolgen ohne Anwendung von Platten oder Films unmittelbar auf ein lichtempfindliches Spezialpapier, das vermöge einer besonderen Prismenkonstruktion der Linse, das Original sofort positiv und originalgetreu wiedergibt. Der Apparat arbeitet mit einer erstaunlichen Schnelligkeit; diese wird insbesondere erreicht durch eine pneumatische Fixierung des Originals in der Aufnahmestellung an einer unter Luftdruck stehenden Saugfläche. Hierbei ist es gleichgültig, ob es sich um die Aufnahme einzelner Blätter oder eines starken Geschäftsbuchs, z. B. zwecks Anfertigung von Kontokorrentauszügen handelt. Das Buch wird aufgeschlagen auf eine Tischplatte gelegt, Seite für Seite hochgeklappt und nach der Aufnahme umgewendet. Damit erübrigt sich das lästige Feststecken mit Reißstiften, Einspannen unter Glasplatten u. dgl., das bei den bisherigen Apparaten immer erforderlich war, um die Objekte platt und unbeweglich zu halten, und — bei der Tücke der Objekte — zu einer steten Ursache fehlerhafter Aufnahmen wurde. Die ganze Einrichtung des Apparates ist so einfach und selbstverständlich, daß er von jedem Laien ohne photographische Vorkenntnisse zu bedienen ist. Die Einstellung auf jedes beliebige Format von $1\frac{1}{2} \times 1\frac{1}{2}$ cm bis 33×33 cm erfolgt durch Benutzung von Skalen, ohne Mattscheibe; die Belichtung wird durch hochkerzige Halbwattlampen unabhängig vom Tageslicht bewirkt; die Belichtungszeit wird gleichfalls mechanisch von einer Tabelle abgelesen. Auf

diese Weise wird eine tägliche Leistung bis zu 8000 Kopien mühelos erreicht.

Aus Vorstehendem ergibt sich, daß es sich hier um eine Erfindung von höchster volkswirtschaftlicher Bedeutung handelt, die bestimmt ist, auf dem Gebiete der gesamten Abschrifts- und Vervielfältigungsarbeit bahnbrechende Umwälzungen hervorzurufen. Die Kopien sind vollwertiger Ersatz für die Originale; Schreibfehler, Fälschungen sind unmöglich; die Kopierfähigkeit des Originals bleibt unbeeinträchtigt. Der Umfang der tatsächlichen Ersparnis an Arbeit, Zeit und somit auch Kosten erhellt aus der Tatsache, daß zur Anfertigung von 8000 normaler Kontoseitenkopien täglich ca. 50 vollwertige Schreibkräfte erforderlich sind. Hierzu kommt endlich die Verringerung des Streikrisikos bis fast zum Ausschluß desselben. Aus alledem folgt die vielfältige Verwendungsmöglichkeit des Apparats. In erster Linie deutet seine Bestimmung auf die Banken und größeren Handelshäuser (Kontokorrentauszüge, Brief-, Dokumentenkopien), daneben kommen in Betracht Versicherungsanstalten (Tabellen, Anträge), Konstruktionsbüros, Bibliotheken, Notare, Gerichte (Ausfertigungen, Registerauszüge usw.), Patentämter, Steuerbehörden (Veranlagungen) usw.

Die eminente Bedeutung der neuen Erfindung verlangt es im Interesse der deutschen Volkswirtschaft, das Augenmerk der beteiligten Wirtschaftskreise hierauf zu richten.

Maschinelle photographische Vervielfältigung.

Von Otto Hummel, Berlin.

In einem Aufsatz „Kontophot" beschreibt Dr. Fuchs im gleichen Heft dieser Zeitschrift die photographische Vervielfältigung von Geschäftsformularen auf maschinellem Wege.

Ein Apparat, der ebenfalls der maschinellen Vervielfältigungsphotographie dient, wird seit einigen Jahren von der Bromograph-A.-G. Mannheim-Berlin auf den Markt gebracht. Während jener für das Vervielfältigen der Formulare (Kontoauszüge, Verträge u. a.) im Verrechnungsverkehr bei Banken, Versicherungsanstalten und ähnlichen Instituten mit ausgedehntem Formularverkehr in Betracht kommt, stellt der „Bromograph" photographische Abzüge für die Werbung her. Beide Apparate sind im Verwendungsgebiete wie in der Konstruktion verschieden.

Der Bromograph verlangt die Herstellung eines Negativs (Platte, Film), wie dies beim gewöhnlichen photographischen Verfahren üblich ist. Um die Kopien zu fertigen, läuft von einer Rolle das Gaslicht- oder Bromsilberpapierband unter dem elektrisch belichteten Negativ in gleichmäßigen, regelungsfähigen Intervallen hinweg. Mittels Gummiwalzen gleitet das Papierband durch den Entwickler-, Fixier- und Bewässerungsraum. Dieser Prozeß wickelt sich in völlig abgeschlossenem Kasten ab. Nach dem Wasserbad verläßt das Papier(bild)band die Maschine, um auf einem Holzgestell zum Trocknen aneinandergereiht zu werden. Die Geschwindigkeit mit der das Papier(bild)band den Apparat durchlaufen soll, kann jederzeit verändert werden und hängt von dem Grade der Belichtungsdauer unter dem Negativ ab. Auch ist das Negativ ohne Aufenthalts- und Papierbandverlust jederzeit auswechslungsfähig, so daß auf ein Bildband nacheinander verschiedene Abbildungen kopiert werden können, ohne den Gang der Maschine zu unterbrechen.

Die Maschine leistet in der Stunde durchschnittlich 1000 Abzüge und wird zurzeit in 4 Größentypen für Bildgrößen 9×14, 13×18, 18×24, 24×30 konstruiert. An Raumfläche nimmt sie etwa 3—5 qm in Anspruch und kann infolge ihrer Beweglichkeit in jedem Raume aufgestellt werden. Für die Belichtung wie für den Antrieb ist elektrischer Anschluß erforderlich. Doch wird die Maschine auch für Handbetrieb gebaut. Zum eigentlichen Vervielfältigen kommen noch hinzu:

1 Lampe inkl. Reflektor und Pendelzug mit 220 oder 110 Volt,
1—2 Trockengestelle,
1 Bildbeschneidemaschine und evtl.
1 Stempeldruckmaschine zum Anbringen des Firmennamens auf den Abzügen.

Besondere Fachkenntnisse sind zur Bedienung nicht unbedingt nötig, da die Maschine in sich abgeschlossen selbsttätig kopiert, entwickelt, fixiert und wässert. Lediglich das Einführen des Papierbandes und der Chemikalien, die Einstellung der Belichtungsstärke und der Geschwindigkeit, mit der das Papierband die Maschine durchlaufen soll, verlangt neben Aufmerksamkeit einige Übung. Dinge, die für stetige, gute Reproduktionen immerhin von Einfluß sind. Ein Berufsphotograph wird für eine pünktliche Arbeitsleistung eher Gewähr bieten, als eine angelernte Hilfskraft.

Bisher waren einer weitgehenden Verwendung des photographischen Bildes im Betriebsleben enge Grenzen gesetzt. Die Fertigung einer beliebig großen Zahl von Abzügen nahm durch das handwerksmäßige Entwickeln des einzelnen Abzugs zuviel Zeit in Anspruch. Das maschinelle Herstellen der Abzüge hat dies geändert. Doch soll der „Bromograph" durchaus kein Ersatz für den Reklamedruck sein; das liegt auch nicht in der Absicht der Hersteller. Für die bildliche Darstellung einer größeren Zahl von Erzeugnissen ist der gedruckte Katalog oder die illustrierte Broschüre noch immer das gegebene Reklamemittel. Der Druck wird, sofern es sich um eine größere Auflage handelt, auch heute noch wesentlich billiger kommen, als eine Katalogzusammenstellung mittels photographischer Kopie.

Jedem Katalog, jeder Broschüre haftet aber eine unangenehme Begleiterscheinung an, die Veraltung. Unternehmungen mit ständig wechselnden Erzeugnissen haben darunter zu leiden. Meistens

handelt es sich bei Veränderungen doch darum, diese so rasch als möglich auf dem Markte bekannt zu machen. Einer Neuauflage stehen die Druckkosten, wie die Zeitdauer des Herausbringens hemmend gegenüber. Durch die Eingliederung des Apparates in die eigene Unternehmung fallen Verkehr und Verhandlungen mit dem Reklamekünstler, mit der Druckerei weg. An Zeit und Arbeit wird gespart, während andererseits eine gewisse Güte der bildlichen Darstellung durch das photographische Abbild gewährleistet wird. Der Wert des Apparates liegt daher in der Einzelblatt-Offerte.

Solche Erscheinungen erleichtern dem Apparat die Einreihung in die Unternehmung. In Betracht kommen nicht nur einzelne Unternehmungen einzelner Erwerbszweige, sondern sämtliche Unternehmungen der Industrie und des Handels, deren Fabrikate verlangen, daß beim Anbieten deren Eigenart in bildlicher Darstellung möglichst naturgetreu zum Ausdruck gebracht wird. Dies ist z. B. im Kunstgewerbe, in der Metallwaren- (Galvanoplastik), Porzellan-, Keramik-, Elektro-, Maschinenbau-, Werkzeugmaschinen-, Werkzeug-, Automobil-, Fahrrad-, Textil- (Mode) Industrie u. a. m. der Fall. Auch in Unternehmungen des Verkehrs (Schiffahrtsgesellschaften, Bade-, Kurverwaltungen), bei Behörden (Kriminalistik), für die Wissenschaft, zur Schaffung von Anschauungsmitteln (wie in Medizin, Technik und Wirtschaft), wird bei sachgemäßer Betriebseingliederung diese photographische Kopiermaschine rationelle Arbeit leisten.

Aus der Praxis.

Eingangsrechnungsbuch (Entgegnung). In Heft 3, vom Juni 1921, wird eine Notiz von Herrn N. Ganster gebracht. In dieser Notiz hebt Herr Ganster ausdrücklich hervor, daß das Eingangsrechnungsbuch nicht als Grundbuch zur Übertragung in das Kreditoren-Kontokorrent dient, da hierfür das laufende Journal vorhanden ist.

In der Praxis könnte diese Bemerkung etwa zu der Auslegung führen, daß es unzweckmäßig sei, das Eingangsrechnungsbuch als Grundbuch zu verwenden. Meines Erachtens ist gerade das Gegenteil der Fall. Das Eingangsrechnungsbuch kann sehr gut und sehr vorteilhaft als Grundbuch verwendet werden, aus welchem die Monatssummen in das Journal zu übertragen sind. Gerade dadurch, daß in vielen Geschäften jede Rechnung in das laufende Journal kommt, entstehen nach meinen Erfahrungen die meisten Fehler, so daß die Abschluß-Salden des Kontokorrentbuches mit dem Kontokorrent-Konto nicht übereinstimmen.

Leo Schorr, Pößneck i. Thür.

Zu der Anfrage in Heft Nr. 1, vom April, wegen Führung eines Eingangsrechnungsbuches, das die Kontokorrent-Konten der Kreditoren ersparen soll, teile ich mit, daß ich früher jahrelang ein entsprechendes Buch, ähnlich den amerikanischen Journalen, mit einer Spalte für die Bezahlungen führen mußte. Die Führung dieses Buches hat sich jedoch in dem betreffenden Fabrikbetriebe, der monatlich etwa 1000 Eingangsrechnungen hatte, nicht bewährt. Es darf nicht übersehen werden, daß in gut geordneten Betrieben die Abstimmung der Kontokorrent-Konten mit dem Hauptbuch-Saldo doch unbedingt monatlich folgen muß. Es kommt aber doch in der Mehrzahl der Fälle vor, daß die Zahlungen in den der Lieferung folgenden Monaten erfolgen. Außerdem müssen heute in vielen Fällen Vorausbezahlungen gemacht werden. Die Feststellung des Saldos im ganzen und vor allem jener Konten, die durch Vorausbezahlungen und Abzüge, wegen beanstandeter Lieferungen usw. besonders belastet sind, war immer mit großen Schwierigkeiten verknüpft, so daß man sich schließlich schweren Herzens entschloß, ein Kreditoren-Kontokorrent einzurichten. Die dadurch verursachte Mehrarbeit hat man gern und willig auf sich genommen angesichts der Übersichtlichkeit, die man erreichte. Aus diesen Erfahrungen heraus möchte ich für größere Betriebe mit umfangreichem Rechnungseingang dringend abraten, von der Führung der üblichen Kontokorrente abzusehen.

Conrad Dieterich, Berlin-Südende.

Rechtsfragen des Tages

Die vergangenen Wochen haben uns zwei Jubiläen gebracht. Am 11. August waren zwei Jahre verflossen seit die neue Reichsverfassung von 1919 vollzogen war, am 18. August war ein Vierteljahrhundert seit der Verkündigung des Bürgerlichen Gesetzbuchs dahingegangen. Solche Erinnerungstage erwecken den Wunsch, in die Vergangenheit zu blicken, die Gegenwart zu erfassen und zu würdigen, in die Zukunft zu schauen.

Zwei Jahre seit Verabschiedung des Staatsgrundgesetzes der jungen deutschen Republik — zwei Jahre der Unruhe im Innern, der fortwährenden Bedrohung und Bedrückung von außen. Je weiter wir uns von dem Zusammenbruch politischer und militärischer Art des Herbstes 1918 entfernen, je umfangreicher die Übersicht wird, je klarer Mitteilungen eingeweihter Persönlichkeiten und dokumentarische Veröffentlichungen die damalige Situation in ihrer Wahrheit erkennen lassen, um so tiefer ist der Schmerz jedes deutschen Vaterlandsfreundes darüber, daß wir in einer Periode plötzlicher Verzweiflung die Waffen niederlegten, uns einem Feinde auf leere Versprechungen und Proklamationen ergaben, der seine kaum erwartete plötzliche Macht in der rücksichtslosesten Form ausübte, um uns militärisch, politisch, wirtschaftlich — fast sogar gesellschaftlich aus der Reihe nicht nur der Großmächte, sondern der bei der Weltgestaltung zur Mitwirkung berufenen Völker überhaupt zu streichen. Die damalige Übergabe auf Gnade und Ungnade war mehr als ein Verbrechen — sie war eine bodenlose Torheit, eine Nichtabschätzung des vorhandenen Kräfteverhältnisses. Wer die Schuld an dem furchtbaren Zusammenbruch trägt, darüber streiten die Parteien. Die links gerichteten machen den Überimperialismus der Konservativen, diese den „Dolchstoß von hinten" der Sozialisten verantwortlich. Wie fast immer liegt die Wahrheit in der Mitte. Verpaßte Gelegenheiten auf der einen, der Wunsch, eine durch die lange Kriegsdauer und die Entbehrungen gegebene Unzufriedenheit zur Erreichung politischer Ziele zu benutzen auf der anderen Seite, haben zusammengewirkt und sind den Feinden zugute gekommen.

Daß unter solchen Umständen, angesichts des schimpflichen Versailler Friedens überhaupt der

Neubau des Deutschen Reiches als Staat hat begonnen werden können, bezeugen die im deutschen Volke ruhenden Kraftquellen und erfüllt uns mit Hoffnung für die zukünftige Wiedererlangung der verlorenen Größe. Wenn wir heute aus der Perspektive von zwei Jahren das Werk von Weimar betrachten, so müssen wir mit einem gewissen Erstaunen feststellen, ein wie tragfähiger Unterbau unter den schwierigsten Verhältnissen geschaffen worden ist. Gewiß kann über die Staatenform, über die Gestaltung zahlreicher Vorschriften gestritten werden, und sicher ist die Reichsverfassung vom 11. August 1919 nicht der Weisheit letzter Schluß. Aber wenn Monarchisten und Republikaner miteinander streiten, wenn die Flaggenfrage erörtert, die Regelung des Verhältnisses von Staat und Kirche als fehlerhaft bezeichnet wird — ein Fortschritt ist unleugbar: die Besiegung des Partikularismus durch den Einheitsgedanken, der Triumph des Unitarismus über den Föderalismus! Wie in der Kriegszeit nicht Preußen, Bayern oder Sachsen in die Entschlüsse der Obersten Heeresleitung hineinreden durften, so wäre es unerträglich und würde es den Untergang des Deutschen Reiches bedeuten, wenn in der Nachkriegszeit, in der der Kampf des Feindbundes gegen das Vaterland nur andere Formen angenommen hat, jedes Land nur seine landsmannschaftlichen Sonderinteressen vertreten dürfte. Daß dies verhindert ist, daß ein stärkeres Band als in der Bismarckschen Verfassung vom 16. April 1871 um das deutsche Vaterland geschlungen ist — darin erblicken wir den gewaltigen Fortschritt der Reichsverfassung vom 11. August 1919, darin das Verdienst der Männer und der Parteien, die die Abgründe überbrückten, durch die sie in wirtschaftlichen, politischen, sozialen Fragen voneinander getrennt sind. In der Zukunft wird es nie mehr Landeskontingente, keine miteinander rivalisierenden Staatsbahnen, keine bayerische und württembergische Posten, keine mit der Reichsfinanzverwaltung in Wettbewerb tretenden und sie behindernden Landesfinanzbehörden geben, sondern nur ein Reichsheer, Reichsbahnen, Reichspost und Reichsfinanzen. Das ist das erfreuliche Ergebnis der neuen Reichsverfassung und das Verdienst ihres Hauptschöpfers Hugo Preuß, der vom Katheder der Berliner Handelshochschule auf den Sessel des Staatssekretärs des Reichsamts des Innern berufen mit zäher Energie dem Einheitsgedanken zum Siege verholfen hat.

Die Einheit auf dem Gebiete des bürgerlichen Rechts war im wesentlichen schon durch das Bürgerliche Gesetzbuch vom 18. August 1896 hergestellt worden. Es gehört in die zweite große Gesetzgebungsperiode des neuen Deutschen Reichs. Der Stichtag der ersten war der 1. Oktober 1879, mit welchem Tage das Verfahren in Zivil-, Straf- und Konkurssachen „verreichlicht" wurde. Heute erscheint es erstaunlich, daß man zuerst für das prozessuale, und erst am 1. Januar 1900, durch das an diesem Tage bewirkte Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs und seiner zahlreichen Nebengesetze, für das materielle Recht eine reichsgesetzliche Einheitsfront schuf. In Wahrheit war dies ein sehr geschicktes Vorgehen. Das Prozeßverfahren wird vom Berufsjuristen gehandhabt; der Laie sprach vor 1879 dabei überhaupt nicht mit. Das materielle Recht greift aber naturgemäß in die Lebensverhältnisse jedes Menschen tief ein, regelt seine schuld- und sachenrechtlichen, seine familien- und erbrechtlichen Beziehungen. Die staatliche Zersplitterung Deutschlands seit dem Mittelalter und das fast restlose Auseinanderfallen des „heiligen römischen Reichs deutscher Nation" seit dem Westfälischen Frieden hatte eine einheitliche Rechtsentwicklung verhindert. Nicht nur waren in den einzelnen größeren Staaten ganz verschiedenartige Kodifikationen erfolgt, sondern innerhalb dieser Länder galten — vielfach an erster Stelle, vor dem allgemeinen Recht — noch Provinzialrechte und Ortsstatuten. Gab es doch z. B. allein in Bayern vor 1900 fast 40 verschiedene Ehegüterrechtsgestaltungen! Dabei war der ganze mittlere Strich von Schleswig-Holstein bis herunter nach Württemberg noch vom römischen, in das „Gemeine" umgewandelten, unkodifizierten, daher unsichern Recht beherrscht. Diese unzähligen verschiedenen Rechtssysteme zu vereinheitlichen, war begreiflicherweise sehr viel schwieriger als die Neuordnung des Prozeßverfahrens. Diese wurde in 3 Jahren, von 1874 bis 1876, leicht bewirkt; für die Herstellung des bürgerlichen Einheitsrechts bedurfte es eines Zeitraums von 23 Jahren, von 1873 bis 1896. Und auch dann gelang es nicht einmal, alle Rechtsgebiete zu erfassen. Das Einführungsgesetz behielt zahlreiche Materien der ferneren landesrechtlichen Regelung vor. Diese „Verlustliste der deutschen Rechtseinheit" wurde später in einigen Punkten verkürzt — im wesentlichen blieb sie bis zur Novemberrevolution dieselbe. Erst diese Sturm- und Drangperiode und die aus den durch sie geschaffenen Trümmern den Wiederaufbau versuchende neue Reichsverfassung haben dem Partikularismus auch auf rechtlichem Gebiet den Todesstoß versetzt. Die Reichsverfassung vom 11. August 1919 erweitert die gesetzgeberische Zuständigkeit des Reichs in außerordentlicher Weise und gibt ihm die Möglichkeit, all die Rückständigkeiten zu beseitigen, die sich auf zahlreichen Gebieten als landesrechtliche Besonderheiten erhalten haben. —

Gleich der Reichsverfassung ist auch das Bürgerliche Gesetzbuch nicht eine unabänderlich geltende Norm für die Zukunft. Gerade jetzt wird gegen zahlreiche Vorschriften: den Dienstvertrag, die Stellung der Ehefrau, die Behandlung der unehelichen Kinder Sturm gelaufen. Aber wie die Reichsverfassung staatsrechtlich, so bildet das Bürgerliche Gesetzbuch bürgerlichrechtlich ein gesundes Fundament, auf dem der weitere Ausbau sich vollziehen kann. Daß dies im Wege zielbewußter Fortentwicklung, nicht durch Umsturz des Bestehenden, durch Evolution, nicht durch

Revolution erfolgen möge, muß der Wunsch jedes den Wiederaufstieg des teueren Vaterlandes erhoffenden Deutschen sein.

Eduard Heilfron.

Neue Gesetze und Verordnungen.

Veröffentlicht 15. Juli bis 15. August 1921.

A. Reichsgesetze.

1. Gesetz, betr. die Gebühren der Rechtsanwälte und der Gerichtsvollzieher. Vom 8. Juli 1921 (RGBl. S. 910).

Erhöht die Gebühren und Pauschsätze und führt Teuerungszuschläge ein; verbietet höhere Vereinbarungen.

2. Das Fernsprechgebührengesetz. Vom 11. Juli 1921 (RGBl. S. 913).

Neuordnung auf der Grundlage von Einrichtungsgebühr, Grundgebühr und Gesprächsgebühren.

3. Gesetz, betr. die Geltungsdauer des Gesetzes über Maßnahmen gegen Wohnungsmangel. Vom 11. Juli 1921 (RGBl. S. 933).

Verlängert die Geltungsdauer des Gesetzes vom 11. Mai 1920 bis zum 31. März 1922.

4. Gesetz, betr. die Neuregelung der in § 68 Abs. 1, in § 74a Abs. 2 Satz 1 und in § 75b Satz 2 HGB. sowie in § 133a b Abs. 1 GewO. vorgesehenen Gehaltsgrenzen. Vom 12. Juli 1921 (RGBl. S. 927).

Erhöht die Gehaltsgrenzen bei der Zulassung der vertragsmäßigen Verkürzung der Kündigungsfristen für Handlungsgehilfen und Werkmeister (HGB. § 67, GewO. § 133a b) von 5000 auf 30 000, sowie für die Fälle des Wettbewerbsverbots von 1500 auf 12 000 (HGB. § 74a) und von 8000 auf 40 000 M (HGB. § 75b).

5. Verordnung über eine weitere Erhöhung der Teuerungszuschläge zu den Tagegeldern der Schöffen und Geschworenen. Vom 12. Juli 1921 (RGBl. S. 928).

Erhöht das Tagegeld auf 30, die Übernachtungszulage auf 20 M.

6. Gesetz zur Überwachung des Verkehrs mit Postpaketen. Vom 12. Juli 1921 (RGBl. S. 939).

Ermächtigt den Reichswirtschaftsminister, behördliche Stellen zu bezeichnen, welche befugt sind, zur Überwachung des Warenverkehrs zwischen unbesetztem und besetztem Gebiet

1. Postdiensträume zu betreten und Paketsendungen zu besichtigen;
2. einzelne Paketsendungen zu öffnen.

Gilt zunächst bis 31. März 1922.

7. Gesetz, betr. das Abkommen zwischen Deutschland, Polen und der Freien Stadt Danzig über den freien Durchgangsverkehr zwischen Ostpreußen und dem übrigen Deutschland. Vom 12. Juli 1921 (RGBl. S. 1069).

Regelt den Durchgangsverkehr durch den polnischen Korridor.

8. Gesetz, betr. die Metallreserven der Privatnotenbanken. Vom 13. Juli 1921 (RGBl. S. 937).

Verbietet die Verfügung der noch bestehenden vier Privatnotenbanken (Bayerische Notenbank, Sächsische Bank, Württembergische Notenbank und Badische Bank) über ihre Goldbestände, erhöht das Kontingent (den der Steuer nicht unterliegenden Betrag des ungedeckten Notenumlaufs) für die Bayerische Notenbank auf 110, für die Sächsische Bank auf 60, für die Württembergische Notenbank und die Badische Bank auf je 36 Millionen Mark und den Höchstbetrag der Notenausgabe ohne reichsgesetzliche Ermächtigung für die Bayerische Notenbank und die Sächsische Bank auf je 250, für die Württembergische Notenbank und die Badische Bank auf je 70 Millionen Mark. Beide Erhöhungen gelten nur für die Banken, die die Gewinne aus Metallverkäufen nicht verteilen, sondern in Reserve stellen.

9. Gesetz über die Abwicklung von Kriegsgesellschaften und Kriegsorganisationen. Vom 15. Juli 1921 (RGBl. S. 942).

Verkürzt das gesetzliche Sperrjahr (BGB. § 51, HGB. § 301, GmbHG. § 73, GenG. § 90) auf 3 Monate. Keine Liquidation bei Übernahme auf das Reich.

10. Gesetz, betr. Verlängerung der Geltungsdauer der Verordnung über Sammelheizungs- und Warmwasserversorgungsanlagen in Mieträumen. Vom 16. Juli 1921 (RGBl. S. 941).

Zunächst verlängert bis 31. März 1922.

11. Gesetz, betr. die Verlängerung der Frist zur Anmeldung von Forderungen im Ausgleichsverfahren. Vom 18. Juli 1921 (RGBl. S. 1188).

Anmeldung von Forderungen bei dem Gläubigeramt noch bis 30. September 1921. Vgl. hierzu Verordnung vom 28. Juli 1921 (RGBl. S. 958).

12. Gesetz über Änderung des Versicherungsgesetzes für Angestellte. Vom 23. Juli 1921 (RGBl. S. 1173).

Monatliche Beihilfe für Empfänger von Ruhegeld (70 M), Witwen- oder Witwerrente (55 M), Waisenrente (30 M). Einbeziehung der Gehaltsstufen bis 30 000 M Jahresentgelt.

13. Gesetz über die anderweitige Festsetzung der Leistungen und der Beiträge in der Invalidenversicherung. Vom 23. Juli 1921.

Lohnklasse bis 15 000 M Jahresarbeitsverdienst; Erhöhung der Leistungen, aber auch der Beiträge.

14. 15. 16. 17. Gesetze vom 28. Juli 1921 (RGBl. S. 1021ff.) über den Ersatz:

1. der durch die Abtretung deutscher Reichsgebiete entstandenen Schäden (Verdrängungsschädengesetz);
2. von Kriegsschäden in den ehemaligen deutschen Schutzgebieten (Kolonialschädengesetz);
3. von Kriegsschäden im Ausland (Auslandsschädengesetz).

18. Gesetz über den Staatsvertrag, betr. den Übergang der Wasserstraßen von den Ländern auf das Reich. Vom 29. Juli 1921 (RGBl. Nr. 80).

Ausführung der Art. 97, 171 RV.

19. Gesetz, betr. Wochenhilfe und Wochenfürsorge. Vom 29. Juli 1921 (RGBl. S. 1189).

Erweitert und erhöht die Leistungen.

20. Gesetz über die Festsetzung von Entschädigungen und Vergütungen für Schäden aus Anlaß des Krieges und des Friedensschlusses (Entschädigungsordnung). Vom 30. Juli 1921 (RGBl. S. 1046).

Instanzenzug: Spruchkammer des Reichsentschädigungsamts, Berufung binnen Monatsfrist seit Zustellung an das Reichswirtschaftsgericht.

21. Verordnung über den Ablauf von Verlegungs-, Protest- und Benachrichtigungsfristen. Vom 2. August 1921 (RGBl. S. 1192).

Verlängert die Kriegszeitfristen nach Maßgabe des Gesetzes vom 3. April 1920 bis 10. November 1921.

B. Preußische Gesetze.

1. Gesetz, betr. die Ermächtigung des Staatsministeriums zur Feststellung der Beendigung des Kriegszustandes. Vom 31. Juli 1921 (PrGS. S. 481).

Ermächtigung zur Feststellung, wann im Sinne bestehender preußisch-rechtlicher Vorschriften der Kriegszustand als beendet anzusehen ist.

2. Gesetz, betr. die Bereitstellung von Staatsmitteln zur Förderung der Ansiedlung. Vom 6. August 1921 (PrGS. S. 482).

Verwendung von 300 Millionen Mark. E. H.

Rundschau.

Organisation der deutschen Reichsbehörden
(Fortsetzung).

Reichsverkehrsministerium.
Berlin, Voßstraße 35.

Minister Gröner.

Zweigstelle Preußen-Hessen, Staatssekretär Bodenstein. — Verwaltungsabteilung, Leiter: Ministerialrat Dr. Seydel. — Zweigstelle Bayern, München: z. Zt. unbesetzt.

Gliederung und Aufgabe des Reichsverkehrsministeriums:

In dem Reichsverkehrsministerium bestehen zurzeit folgende Fachabteilungen:

1. die Eisenbahnabteilung, Staatssekretäre: Spieler, Kumbier,
2. die Wasserstraßenabteilung, Staatssekretär Kirchstein,
3. die Abteilung für Luft- und Kraftfahrwesen, Leiter: Ministerialdirektor Bredow.

Zu 1: Eisenbahn.

A. Gliederung: An der Spitze der Reichseisenbahnverwaltung steht der Reichsverkehrsminister. Seine Befugnisse übt er mit Hilfe eines Staatssekretärs durch die Eisenbahnabteilungen und durch die Zweigstellen des Reichsverkehrsministeriums aus. Das Reichsverkehrsministerium umfaßt zurzeit 9 Eisenbahnabteilungen:

Abteilung E I. Direktor: Ministerialdirektor Eberbach, Verwaltungsabteilung (Staatsvertrag, Verreichlichung, Organisation, Personalien der höheren Beamten),
Abteilung E II. Direktor: Ministerialdirektor Hitzler, Personalabteilung,
Abteilung E III. Direktor: Ministerialdirektor Marx, Verkehrsabteilung,
Abteilung E IV. Staatssekretär Kumbier, Betriebsabteilung,
Abteilung E V. Direktor: Ministerialdirektor Pape, Tarifabteilung,
Abteilung E VI. Direktor: Ministerialdirektor Holtze, Finanzabteilung,
Abteilung E VIII. Direktor: Ministerialdirektor Anger, Maschinentechnische Abteilung,
Abteilung E VIIa. Direktor: Präsident Gutbrod, Abteilung für elektrischen Zugbetrieb und für Brennstoffwirtschaft,
Abteilung E A. Direktor: Ministerialdirektor Krause, Aufsichtsabteilung (hat die Befugnisse des gemäß Reichsgesetz über die Eisenbahnaufsicht vom 3. Januar 1920 [RGBl. 1920 S. 13] aufgehobenen Reichs-Eisenbahnamtes).

Die Zweigstellen des Reichsverkehrsministeriums sind:

a) für den Bereich der früheren vereinigten preußischen und hessischen Staatseisenbahnen: die bisherigen Eisenbahnabteilungen des preußischen Ministeriums der öffentlichen Arbeiten unter der Bezeichnung „Reichsverkehrsministerium, Zweigstelle Preußen-Hessen",
b) für den Bereich der früheren bayerischen Staatseisenbahnen die bisher für die Eisenbahnangelegenheiten zuständige Teile des bayerischen Verkehrsministeriums unter der Bezeichnung „Reichsverkehrsministerium, Zweigstelle Bayern",
c) für den Bereich der früheren sächsischen Staatseisenbahnen: die bisherige Eisenbahnabteilung des sächsischen Finanzministeriums unter der Bezeichnung „Reichsverkehrsministerium, Zweigstelle Sachsen",
d) für den Bereich der früheren württembergischen Staatseisenbahnen: die bisherige Verkehrsabteilung des württembergischen Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten unter der Bezeichnung „Reichsverkehrsministerium, Zweigstelle Württemberg",
e) für den Bereich der früheren badischen Staatseisenbahnen: die bisherige Eisenbahnabteilung des badischen Finanzministeriums unter der Bezeichnung „Reichsverkehrsministerium, Zweigstelle Baden",
f) für den Bereich der früheren mecklenburgischen Staatseisenbahnen: die Eisenbahn-Generaldirektion in Oldenburg ohne besondere Bezeichnung,
g) für den Bereich der früheren oldenburgischen Staatseisenbahnen: die Eisenbahndirektion in Oldenburg ohne besondere Bezeichnung.

Mit der Übernahme der Geschäfte durch das Reichsverkehrsministerium (Hauptstelle) ist ein erheblicher Teil der Geschäfte von den Zweigstellen auf dieses übergegangen. Dem Reichsverkehrsministerium untersteht ferner die Reichseisenbahnzweigstelle in Karlsruhe, der die Abwicklung der Geschäfte der früheren Reichseisenbahnen in Elsaß-Lothringen obliegt.

Der Aufbau der den einzelnen Zweigstellen unterstellten Behörden entspricht noch dem Aufbau der Behörden der früheren Staatseisenbahnverwaltungen. Die Behörden haben nach § 6 der vorläufigen Verwaltungsordnung der Reichseisenbahnen vom 26. April 1920 (RGBl. S. 797) ihre Geschäfte im Namen und für Rechnung des Reichs bis auf weiteres nach Maßgabe der bisherigen Vorschriften zu führen.

1. Behördenaufbau im Bereiche der Zweigstelle Preußen-Hessen. Es bestehen 19 Eisenbahndirektionen und ein Eisenbahnzentralamt in Berlin. Den Eisenbahndirektionen sind unterstellt:

a) Betriebsämter (Ausführung und Überwachung des Bauunterhaltungs-, Bahnbewachungs- und Betriebsdienstes),
b) Maschinenwärter (Ausführung und Überwachung des Maschinen- und Betriebswerkstättendienstes),
c) Werkstättenämter (Ausführung und Überwachung des Werkstätten- und Werkstättenmaterialiendienstes),
d) Verkehrsämter (Ausführung und Überwachung des Verkehrs-, Abfertigungs- und Kassendienstes),
e) für den Bedarfsfall selbständige Bauabteilungen.

2. Behördenaufbau im Bereich der Zweigstelle Bayern. Es bestehen 6 Eisenbahndirektionen und 10 zentrale Ämter (Personalamt, Baukonstruktionsamt, Revisionsamt, Verkehrsamt, Reklamationsamt, Tarifamt, Maschinenkonstruktionsamt, Wohlfahrtsamt und 2 Verkehrskontrollen.

Den Direktionen unterstehen Betriebs- und Bauinspektionen, Maschineninspektionen, Werkstätteninspektionen, Materialbeschaffungsinspektionen und für den Bedarfsfall Neubauinspektionen. Abweichend von der Organisation der früheren preußisch-hessischen Eisenbahnverwaltung obliegt den ehemals bayrischen Betriebsinspektionen die Sorge für Betrieb und Verkehr.

Im übrigen ist der Geschäftsbereich der Betriebs-, Maschinen- und Neubauinspektionen der gleiche wie der ehemals preußischen Betriebsämter, Maschinenämter und Neubauabteilungen mit der Maßgabe, daß die Bahnunterhaltung Sache der Bauinspektionen, nicht wie früher in Preußen, des Betriebsamtes, ist.

3. Behördenaufbau im Bereich der Zweigstelle Sachsen. Es besteht eine Generaldirektion in Dresden, der 6 Betriebsdirektionen für die Ausführung und Überwachung des Betriebs-, Verkehrs- und Abfertigungsdienstes unterstellt sind. Weiterhin sind der Generaldirektion untergeordnet: Maschinenämter, Werkstättenämter, elektrotechnische Ämter und Neubauämter. Die Bauämter, die den Bahnbewachungs- und Bahnunterhaltungsdienst versehen, oder auch am Betriebs- und Verkehrsdienst beteiligt sind, unterstehen zunächst den Betriebsdirektionen, nur bezüglich der Bahnunterhaltung der Eisenbahn-Generaldirektion.

4. Behördenaufbau im Bereich der Zweigstelle Württemberg. Es besteht eine Generaldirektion in Stuttgart, der Betriebsinspektionen (für Betrieb und Verkehr), Bauinspektionen, Bausektionen, Maschineninspektionen, Werkstätteninspektionen und je 1 Telegraphen- und Dampfschiffinspektion unterstellt sind. Weiterhin sind 3 Betriebsämter nach preußischem Muster sowie versuchsweise 1 Verkehrsamt errichtet.

5. Behördenaufbau im Bereich der Zweigstelle Baden. Es besteht eine Generaldirektion in Karlsruhe, der zur Besorgung bestimmter, gemeinsam zu behandelnder Geschäfte 5 Zentralanstalten (Hauptwerkstätte, Eisenbahnhauptkasse, Verkehrskontrolle I und II, Betriebskranken- und Arbeiterpensionskasse), im übrigen Betriebs-, Bahnbau-, Werkstätten- und Maschineninspektionen unterstellt sind.

6. Behördenaufbau im Bereich der Eisenbahn-Generaldirektion in Schwerin (zugleich Zweigstelle des Reichsverkehrsministeriums).

Der Generaldirektion sind lediglich 7 Betriebsämter und 1 Dienststelle für den Schiffsverkehr (Leitung und Beaufsichtigung des Fährbetriebes) unterstellt, während die bestehenden Maschinen-, Werkstätten- und Telegrapheninspektionen sowie das Verkehrsbüro der Generaldirektion selbst beigegeben sind.

7. Behördenaufbau im Bereich der Eisenbahndirektion Oldenburg (zugleich Zweigstelle des Reichsverkehrsministeriums). Es besteht eine Eisenbahndirektion in Oldenburg. Unter der Eisenbahndirektion sind Inspektoren tätig, und zwar:

a) die Bezirksinspektoren für die Bahnunterhaltung,
b) der Betriebsinspektor und die Betriebskontrolleure für den gesamten Betriebsdienst,
c) der Inspektor für den Maschinendienst,
d) der Inspektor für den Werkstättendienst,
e) der Vermessungsinspektor für den vermessungstechnischen Dienst,
f) die Verkehrskontrolleure für die Kontrolle des Verkehrsdienstes,
g) der Telegraphenrevisor für die Unterhaltung der elektrotechnischen Anlagen.

B. Aufgaben. Die Zuständigkeit des Reichsverkehrsministeriums erstreckt sich nach § 3 der vorläufigen Verwaltungsordnung der Reichseisenbahnen auf folgende Angelegenheiten: Aufsicht, oberste Leitung, Festsetzung des Haushalts, Verteilung der Haushaltsmittel, Regelung der allgemeinen Verkehrspolitik, Festsetzung allgemeiner Dienstvorschriften, Erlaß einheitlicher Vorschriften für Rechts- und Dienstverhältnisse des Personals, für das Kassen- und Rechnungswesen und für die einzelnen Dienstzweige des Betriebes, Verkehrs und Baues, Vertretung der Verwaltung gegenüber der Reichsregierung, dem Reichsrat und dem Reichstag. Zur Erfüllung der vorgenannten Aufgaben steht dem Reichsverkehrsminister ein durchgreifendes Anordnungsrecht zu. Im einzelnen ergeben sich die Zuständigkeiten des Reichsverkehrsministeriums aus der Anlage zu § 3 der vorläufigen Verwaltungsordnung der Reichseisenbahnen (RGBl. S. 797). Auf weitaus den meisten Gebieten hat das Reichsverkehrsministerium (Hauptstelle) diese seine Zuständigkeiten bereits übernommen.

Postwesen.

Über Neuerungen auf dem Gebiete des Postwesens wird an dieser Stelle ebenfalls fortlaufend berichtet werden.

Die Reichstelegraphenverwaltung beabsichtigt, den Fernsprechteilnehmern größere Freiheit in der Herstellung und dem weiteren Ausbau ihrer Nebenstellenanlagen zu geben. Schon immer wurde es von den Teilnehmern als ein Mangel empfunden, daß die Hauptstellen nichtreichseigener Nebenstellenanlagen nicht durch unmittelbare Leitungen (Querverbindungen) miteinander verbunden werden konnten. Das soll künftig gestattet sein, und zwar nicht nur zwischen Hauptstellen im Anschlußbereich desselben Ortsnetzes, sondern in Ausnahmefällen auch zwischen Hauptstellen in den Anschlußbereichen verschiedener Ortsnetze, soweit diese nicht über 25 km voneinander entfernt sind. Die Oberpostdirektionen sind vom Reichspostminister ermächtigt worden, Anträgen auf Herstellung von Querverbindungen dieser Arten fortan, zunächst widerruflich, zu entsprechen. Weitere Maßnahmen, durch die dem Fernsprechteilnehmer die Möglichkeit gegeben werden soll, gegen Zahlung von Sondergebühren seinen Anschluß zur Steigerung der Benutzungsmöglichkeit weiter auszunützen, sind in Vorbereitung.

Vom 1. August an erhöht sich die Gebühr für Postpakete nach Nicaragua um die Kosten der Beförderung mit der Eisenbahn von Colon nach Panama, und zwar um 1 Franken für jedes Paket. Die Gebühr beträgt demnach für ein Paket bis 1 kg bei der Beförderung über Hamburg 4 Franken 5 Centimen, über die Niederlande 4 Franken 35 Centimen, für ein Paket über 1 bis 5 kg bei der Beförderung über Hamburg 4 Franken 25 Centimen, über die Niederlande 4 Franken 75 Centimen.

Vom 1. August an ändern sich die Gewichtsgebühren für Postpakete nach allen Ländern mit den Leitwegen über Hamburg—England und Belgien— oder Niederlande—England, weil die britische Postverwaltung, wozu sie nach den bestehenden Verträgen berechtigt ist, veränderte Gebührenanteile — teils höher, teils niedriger als bisher — beansprucht. In den sonstigen Annahmebedingungen hat sich nichts geändert. Nähere Auskunft erteilen die Postanstalten.

Von den Handelshochschulen.

Dr. Walter le Coutre, bisher beauftragter Dozent für Handelswissenschaften an der Handelshochschule Königsberg, ist zum hauptamtlichen Professor der Handelshochschule Königsberg ernannt worden.

Le Coutre war nach Abschluß seiner wirtschaftswissenschaftlichen Studien an der Universität sowie an der Handelshochschule Berlin mehrere Jahre in der Großindustrie tätig und seit 1917 als Hilfsarbeiter in der volkswirtschaftlichen Abteilung des Kriegsernährungsamts.

Vom Senate der Handelshochschule zu Leipzig sind jüngst folgende wichtige Änderungen der Organisation, vorbehaltlich der Genehmigung des Sächsischen Wirtschaftsministeriums, beschlossen worden: 1. vom Wintersemester 1921/22 ab wird das Studium der Handelslehramtskandidaten von fünf auf sechs Semester ausgedehnt. 2. Der Bücherrevisorenkurs, der bisher nur ein Wintersemester in Anspruch nahm, soll auf zwei Semester ausgedehnt werden und wie das neuerrichtete Steuerinstitut von Ostern zu Ostern laufen.

Handelshochschule München. Unter dem Vorsitz eines Kuratoriumsmitgliedes und dem Beisein eines Vertreters des Handelskammertages hat in der Zeit vom 13.—26. Juli an der Handelshochschule die kaufmännische Diplomprüfung stattgefunden. Zur Prüfung meldeten sich 47 Kandidaten, von denen 2 das Prädikat „Mit Auszeichnung“ und 26 das Prädikat „Gut“ erhielten. 5 Kandidaten haben die Prüfung nicht bestanden; die übrigen haben sie bestanden.

Valutamarkt.

Die nächste Übersicht über die Kursbewegung ab 25. Juli wird im folgenden Heft erscheinen.

Bücherbesprechungen.

Prof. M. Löwes Rechenwerk. Aufgaben zum kaufmännischen Rechnen. Ausgabe B in 2 Heften bearbeitet von Dr. May. Verlag G. A. Gloeckner, Leipzig 1921.

Im Vorwort des Heftes 1, das aus dem Jahre 1913 stammt, sagt der Bearbeiter Dr. May des von Prof. Löwe verfaßten Rechenwerks, daß aus Zweckmäßigkeitsgründen das seither 3 Hefte umfaßende Rechenwerk nunmehr in 2 Hefte zusammengefaßt und in der Umarbeitung die neuen preußischen Bestimmungen über die Lehrpläne der kaufmännischen Fortbildungsschulen berücksichtigt worden seien. Die Zusammenfassung zu 2 Heften dürfte sicherlich zweckgemäß sein für ein Werk, das als Unterrichtsmittel Verwendung finden soll, nicht nur im Hinblick auf die derzeitige Kostenfrage.

Die beiden Hefte enthalten eine stattliche Zahl gut zusammengestellter Aufgaben, wobei auf Erklärungen der Rechnungsmethoden verzichtet wird. Beide Hefte sind in unveränderter Form (Heft 1 in 7. Aufl., Heft 2 in 5. Aufl.) wieder herausgegeben worden, das dürfte für ihre Brauchbarkeit sprechen. Doch wäre es kein Schade gewesen, wenn der Bearbeiter auch den veränderten Zeitverhältnissen Rechnung getragen hätte, da diese für ein Unterrichsmittel an kaufmännischen Fortbildungsschulen immerhin von Belang sind. Ich denke da einmal an die Berücksichtigung der Umsatzsteuer im Kontokorrentrechnen, ferner an die Erweiterung der Münz-, Maß- und Gewichtstabelle. H u m m e l.

Homberger, H., Die stillen Reserven bei der Aktiengesellschaft (Entstehung, Arten, wirtschaftliche Bedeutung). 8°. 23 S. Verlag von Schulthess & Co., Zürich 1919.

Diese Arbeit stellt Heft 41 der Mitteilungen aus dem handelswissenschaftlichen Seminar der Universität Zürich dar, die Professor Dr. G. Bachmann herausgibt, und ist ein Sonderabdruck aus der Schweizerischen handelswissenschaftlichen Zeitschrift.

Die Frage nach der steuerlichen Bedeutung der stillen Reserven schließt der Verfasser von seiner Untersuchung aus. Er beschränkt sich darauf, die Bedeutung der stillen Reserven für die Kursentwicklung der Aktien zu untersuchen. In diesem Sinne spricht er von wirtschaftlicher Bedeutung. Um die Berechtigung zu dieser Einengung zu erweisen, beruft sich der Verfasser auf ein Wort Fischers: „Im Mittelpunkte des Aktienwesens steht die Dividende ..... zum Erzielen eines Preises für die Anteile des Unternehmens.“ Ich bin anderer Meinung. Im Mittelpunkte des Aktienwesens steht das Lebewesen „Aktiengesellschaft“. Damit erweitert sich der Begriff der wirtschaftlichen Bedeutung der stillen Reserven bei Aktiengesellschaften.

Die Bewertung der Waren oder Wertpapiere zum Kostenwert, wenn der Marktpreis höher ist, führt zu keiner stillen Reserve. Reserve im betriebswirtschaftlichen Sinne setzt voraus, daß ihr Betrag realisiert ist. Auch wenn sie versteckt, zur stillen gemacht wurde. Reserve muß immer ein Faktum sein, die bloße Möglichkeit eines Gewinns macht noch keine Reserve, auch keine stille. N i c k l i s c h.

Knof, Dr. Edwin, Die steuerliche Revision der Unternehmungen des Handels und der Industrie. 90 S. Br. M 21.—. Gloeckner, Leipzig 1921.

Das Buch ist brauchbar. Abgeschlossen ist es mit dem August 1920. N.

Lewin, Kurt, Die Sozialisierung des Taylorsystems. Eine grundsätzliche Untersuchung zur Arbeits- und Berufspsychologie. 8°. 36 S. Verlag: Gesellschaft und Erziehung G. m. b. H., Berlin-Fichtenau.

Das Heft gehört zu einer Schriftenreihe „Praktischer Sozialismus“, die von Karl Korsch herausgegeben wird. Der Titel deckt den Inhalt des Buches keineswegs. Man darf sagen, daß er irre führt. Vom eigentlichen Taylorismus ist nur in einem beschränkten Umfange die Rede. Der Verfasser scheint aber anzunehmen, daß Arbeits- und Berufspsychologie einerseits und Taylorismus anderseits dasselbe seien. Das ist aber weit gefehlt, wenn auch die wissenschaftliche Tätigkeit mancher Psychologen diesen Eindruck erweckt. Tatsächlich handelt es sich bei den psychologischen Fragen nur um eine Seite des neuen Aufbaus der Wirtschaft. An anderen wird nicht weniger eifrig gearbeitet. Dabei streben die Bearbeiter auch auseinander, so daß an einem nicht zu fernen Zeitpunkte eine neue Synthese nötig werden wird. Lewin hält die Arbeit als „Mühe“ und die Arbeit als „Lebensinhalt“ auseinander und sucht nachzuweisen, wie hier mit Mitteln der angewandten Psychologie der Ausgleich zu suchen ist. N i c k l i s c h.

Meyers Kleiner Handatlas in 42 Haupt- und 26 Nebenkarten. 5 Lieferungen zu je 10 M oder in Ganzleinen gebunden 65 M (hierzu der ortsübliche Buchhändlerzuschlag). Verlag des Bibliographischen Instituts in Leipzig und Berlin 1921.

Das nun vollendete, hübsch gebundene Kartenwerk bedeutet die Erfüllung des allgemeinen Wunsches nach einem erschwingbaren Atlas, der dem geographischen Stande der Gegenwart voll entspricht. In einem leichten, handlichen Oktavbande ist das E i n s t und J e t z t des schwer durcheinander gerüttelten Weltbildes klar und übersichtlich zur Anschauung gebracht. N i c k l i s c h.

Schär, Dr. Johann Friedrich, ehemals Professor an der Handelshochschule Berlin, *Handelsbetriebslehre,* 4. Auflage. XXXVI u. 458 S. Geb. M 60.—. Gloeckner, Leipzig 1921.

Schärs Betriebslehre ist in der 4. Auflage erschienen. Schon bei der Besprechung der ersten ist von mir darauf hingewiesen worden, daß nicht der Betrieb im Mittelpunkte dieser Betriebslehre steht, sondern der Handel. Daß der Betrieb immer im Hintergrunde der Ausführungen steht, darf allerdings gesagt werden. Das Buch läßt noch immer erkennen, daß es an der Schwelle der neuzeitlichen Entwicklung der Betriebswirtschaftslehre entstanden ist; es ist noch immer ein Buch des Überganges von den Handelswissenschaften zur Betriebslehre und geeignet, die Art, in der sich dieser Übergang vollzogen hat, auch erklären zu helfen.

In einer Fußnote begründet Schär meiner Betriebslehre gegenüber, weshalb er an der Bezeichnung „Handelsbetriebslehre“ festgehalten habe; ich stimme mit ihm darin überein, daß das für dieses Buch ganz richtig war, weil es sich in ihm um eine Darstellung des Handels handelt. Werden andere Verhältnisse im Buche auch berücksichtigt, so geschieht es immer vom Standpunkte des Handels.

In der Auffassung der Stellung der Betriebswirtschaftslehre stehen wir uns nicht fern. Ich bin wie Schär der Meinung, daß die beiden Lehrgebiete sich nicht im Gegensatz zu einander befinden, sondern sich ergänzen und zusammengenommen ein größeres Ganzes bilden. Aber daß die eine von der anderen abhängig sei, ihr untergeordnet sei, kann nicht zugegeben werden, weil es dem tatsächlichen sachlichen Verhältnisse widerspräche. Gerade weil der Eindruck der Abhängigkeit der Betriebswirtschaftslehre beim Lesen des Schärschen Buches leicht entsteht, muß doch auch darauf hingewiesen werden, daß Schär es für notwendig erklärt, daß unsere Disziplin im Mittelpunkte des Handelshochschulwesens stehe. Wenn sich die Klarheit in diesen Dingen immer weiter verbreiten soll, wird aber das ökonomische Prinzip nicht als nur volkswirtschaftlich angesehen werden dürfen, wie Schär es

tut, sondern als wirtschaftlich. An anderer Stelle werde ich auf dieses Thema noch zurückkommen.

Auf die aktuelle, von mir aufgeworfene grundsätzliche Frage, ob von den Gewinnzahlen auf die Wirtschaftlichkeit geschlossen werden könne, gibt der Inhalt des Schärschen Buches keine genügende Antwort. Er erkennt einen Widerspruch zwischen Gewinnprinzip und ökonomischem Prinzip an, erklärt ihn aber nicht; am Schlusse seiner Darlegungen des IV. Teils sagt er: Die Quintessenz des privatwirtschaftlichen Handels läßt sich auf die mathematische Formel bringen (Verkaufspreis — Ankaufspreis) × (Umsatzgröße × Umsatzgeschwindigkeit) Kosten = Gewinn. Hierbei ist auch der verwendete Kostenbegriff zu beanstanden. Trotz dieser Kritik muß Schärs bewußtes Streben nach der Darstellung der Einheit des Wirtschaftslebens aber anerkannt werden.

Über die Abgrenzung der Betriebslehre im Rahmen der Betriebswirtschaftslehre bin ich mit Professor Schär nicht einig. Er gliedert in Handelsbetriebslehre, Rechnungswesen und Grenzgebiete. Seine Gliederung bringt ihn in einen Gegensatz zur Entwicklung der Handelshochschulen, in denen sich wirtschaftliche Betriebslehre und betriebswirtschaftliche Verkehrslehre als zweckmäßige Glieder ausgebildet haben. Von beiden sieht die eine ihre Hauptaufgabe in der Erforschung und Darstellung der inneren, die andere in den äußeren Betriebsbeziehungen. Schärs Einteilung, die er historisch begründet, ist für die weitere Entwicklung nicht brauchbar. Sie hat dazu geführt, daß in seiner Handelsbetriebslehre wohl vorwiegend betriebswirtschaftliche Verkehrsfragen erörtert sind.

Im einzelnen wäre noch manches einzuwenden, auch einige Mängel an der Bildung verwendeter Begriffe festzustellen. Der Leser nehme aber das Buch als das, was sein Name sagt, als Handelsbetriebslehre. Er wird dann eine lebendige und lebensvolle Darstellung aus dem Geiste und von der Hand des Meisters finden. Besonders geglückt scheinen die Partien des V. Teiles, wenngleich es nicht möglich gewesen ist, sie in allen Einzelheiten an den Stand der Zeittatsachen heranzubringen und auch hier gegen einzelnes begründete Einwendungen zu machen wären.

Professor Schär schreibt in der Vorrede zu dieser Auflage aus seinem Altersasyl Basel, daß er nicht hoffen dürfe, den Lesern auch die nächste Auflage noch selbst zu bieten. Wir wünschen von ganzem Herzen, daß ihm dies doch möglich sein möchte.

Nicklisch.

Schmidt, Dr. Fritz, Professor an der Universität Frankfurt, *Die organische Bilanz im Rahmen der Wirtschaft,* 133 S., Gloeckner, Leipzig 1921.

Das Buch stellt einen Band der betriebs- und finanzwirtschaftlichen Forderungen dar. Sein Titel knüpft an das Osbahrsche Buch, „Die Bilanz vom Standpunkte der Unternehmung", an. Über die allgemeine wirtschaftliche Einleitung, die der Verfasser vorausschickt, möchte ich mich im einzelnen nicht auslassen; erwähnt aber werden muß, daß er dabei den Frieden von Versailles anscheinend vollkommen vergessen hat. Übrigens auch anderes, worauf im folgenden gelegentlich zurückgekommen werden soll.

Erfreulich ist für mich und, wie ich sagen darf, auch für die Sache, daß der Verfasser sich meinem seit mehr als einem Jahrzehnte vertretenen Standpunkte der organischen Betriebsauffassung angeschlossen hat. Weniger erfreulich ist, daß er privatwirtschaftliche und nicht betriebswirtschaftliche Gesichtspunkte in den Vordergrund stellt. Das hindert ihn, klar zu sehen und läßt ihn trotz aller Bemühungen nicht zum Ziele kommen.

Wenn man, was Schmidt vertritt, an einem Vergleiche veranschaulichen will, darf man sagen, daß er statt der Erdteile, deren fester Zusammenhang seine Theorie stört, Schiffe haben will, die schwimmen können; schwimmen können im Meer der Werte mit seinen oft recht heftigen Wellenbewegungen; Schiffe, die auch in einer bestimmten Richtung schwimmen können. Und als Urteil darf dies vorweg genommen werden: wenn Erdteile keine Schiffe im Ozean sind und Unternehmen keine Größen, die im Markt schwimmen, ist die Schmidtsche Theorie falsch, obwohl sie sich des Wortes „organisch" bedient. Der Leser dieser Besprechung wird sich vorstellen können, daß jemand, der etwas, das nicht schwimmt, als schwimmend annimmt, um sein Wesen zu erklären, leicht zu ganz unorganischen Dingen kommen kann. Er kann z. B. etwas für eine Hauptsache halten, das nur Nebensache ist, etwas für eine Gliedsache dritten und vierten Grades, das der wesentlichste Bestandteil des Ganzen ist. Es gibt aber Dinge, die trotz allem nicht vollkommen verdorben werden können. Zu ihnen gehört die Bilanz. Sie hat es in sich. Und nach vielem Hin und Her sieht dies auch der Bilanztechniker ein, wenn sie sich endlich trotz seiner Rechnungen wieder einstellt. Er freut sich, daß er sie wieder hat, auch mit seiner neuen Theorie, die ihm nun ganz besonders lieb und wert ist. Es ist für die Bilanztheoretiker sicher gut, daß das Gesetz der Erhaltung und Gestaltung gerade auch in der Bilanz seinen Ausdruck findet. Wieviel Irrwege mehr hätten sie sonst wohl schon beschritten. Die Schmidtsche Theorie ist in ihrer Durcharbeitung außerordentlich mangelhaft, wenig durchdacht, offenbar schnell hingeschrieben; es dürfte an der Zeit sein, in der Bilanzliteratur auf einwandfreie Veröffentlichungen zu sehen.

Da ist zunächst der Mangel, daß der Marktwert und Marktpreis fortgesetzt für dasselbe erklärt und für dasselbe genommen werden, obwohl gerade unter dem Einfluß der Geldentwertung noch deutlicher geworden ist, daß sie verschieden sind: ich erhalte, wenn ich mit einem kleineren Wertmaß messe, zwar andere Preise, aber doch keine anderen Werte.

Sodann nimmt Schmidt immer Preisschwankungen für Geldwertschwankungen, was doch offenbar auch verschiedene Dinge sind. Zwar sind die letzteren in ersteren mitenthalten; das gilt aber auch von den Schwankungn im Verhältnis von Vorrat und Bedarf, die doch keine Geldwertschwankungen sind. Gerade auf diese für das zu behandelnde Bilanzproblem fundamentale Tatsache habe ich schon gegen Mahlberg, Prion und Schmalenbach hingewiesen; wie es scheint, noch immer ohne Erfolg.

Weiter operiert der Verfasser in einer Weise mit dem Begriff des Volkseinkommens, bei der ein in diesen Dingen bewanderter Leser sich nur noch abwenden kann. Von dem Einfluß verschiedener Verteilung des Volkseinkommens auf den Markt und auf die Produktion weiß das Buch (ich sage nicht: der Verfasser) an entscheidenden Stellen rein gar nichts. Bei ihm verändert sich die Wirtschaft immer proportional, was für ihn sehr vorteilhaft ist. Ich weiß aber nicht, ob diese Art, es sich leicht zu machen, als Taylorisierung wissenschaftlicher Arbeit angesprochen werden darf. Mir will scheinen, daß Taylors Arbeiten unendlich viel solider seien, als diese Schmidtsche.

Nicht nur dem Volkseinkommen ergeht es bei Schmidt übel, sondern dem Einkommen überhaupt. Er setzt es zu verschiedenen Stellen gleich Einnahme oder gleich Erlös, was doch offenbar ein sehr starkes Stück ist (S. 23 u. a.).

Zur Begründung seiner bilanzwirtschaftlichen Sätze benützt der Verfasser Zusammenhänge, die vorher von Schigut (Begründung der Bedeutung des Gegenwartspreises für die Bewertung der Anlagen) und von Helmut Heberle (Einrichtung und Dotierung eines Bewertungskontos zur Aufnahme der Geldwertunterschiede) schon vor ihm behandelt worden ist. Auch Großmann hat schon früh auf Ähnliches hingewiesen.

Schmidts Gedankenkreis ist in diesem Buch durch und durch kapitalistisch, hochkapitalistisch; aber nur, soweit das eigene Kapital der Unternehmer in Frage kommt. Dem Leihkapital gegenüber erkennt er eine Notwendigkeit, die Veränderungen des Geldwertes und ihren Einfluß zu berücksichtigen, nicht an. Die Geldbetragszahlen (die Geldschulden und Geldforderungen, auch langfristige) läßt sein Gedankengang vielmehr bestehen,

ohne ein Problem, das hier liegt und das so recht auch eins der ersparten Konsumentengelder ist, auch nur auszusprechen. Um die Einleger der Sparkassenbeträge und der Depositen und um die Inhaber von Pfandbriefen und von Kriegsanleihen, um die Wertverhältnisse des Mittelstandes, kümmert sich der Verfasser nicht im geringsten, obwohl diese große Masse einen wesentlichen Teil der Gesamtwirtschaft ausmacht. Gesamtwirtschaft gibt es nicht ohne diese so sehr benachteiligten Konsumenten. Der Betrieb ist nur im Rahmen des Wirtschaftsganzen zu verstehen, darin schließt sich der Verfasser meiner Auffassung an; aber er sieht dieses Ganze noch immer nicht. Deshalb bleibt seine Ansicht vom Markt, von den Preisschwankungen und ihrer Bedeutung für die Bilanzwerte so oberflächlich und unbedeutend.

Aus der Entwertung der Schulden bei sinkendem Geldwert ergeben sich Vorteile für den Unternehmer, die Schmidt veranlaßt haben, länger dabei zu verweilen.

Durch das ganze Schmidtsche Buch hindurch geht die auch bei anderen Verfassern von mir festgestellte Unklarheit in der Frage des Zusammenhanges der Wirtschaftlichkeit und der Rentabilität der Unternehmungen. Nicklisch.

Sinner, Georg, Dr.-Ing., Betriebswissenschaften. 8°. 180 S. 2. erweiterte Auflage. Berlin 1920. Verlag des Vereins Deutscher Ingenieure. Für den Buchhandel: Julius Springer.

Das Buch ist ein „Technisch-literarischer Führer", der vom Verein Deutscher Ingenieure herausgegeben ist. 1. Auflage erschien 1918.

Es enthält: eine Gebrauchsanweisung; ein Verzeichnis der 69 bearbeiteten Zeitschriften mit den nötigen bibliographischen Angaben; ein Verzeichnis der 64 Schlagwörter, nach denen die registrierten Bücher und Zeitschriften geordnet sind; die Zusammenstellung der Bücher und Zeitschriftartikel selbst, innerhalb der Schlagwortgebiete nach Verfassernamen geordnet (153 S.); ein alphabetisches Namensverzeichnis mit Seitenangaben (8 S.); ein alphabetisches Sachverzeichnis (8½ S.) mit Seitenangaben; einen Anhang der dem „Deutschen Ausschuß für Technisches Schulwesen" gewidmet ist (1 S.).

Das Sachverzeichnis darf zugleich als Ergänzung des Schlagwortverzeichnisses aufgefaßt werden, die über manche Härte des letzteren hinweghilft. Die Arbeit ist sorgfältig ausgeführt. Der den Betriebswissenschaften gegebene Umfang erscheint aber noch zu eng. Eine Abteilung „Allgemeines" dürfte künftig nicht zu umgehen sein. Nicklisch.

Winter, Gustav, Der Taylorismus. Handbuch der wissenschaftlichen Betriebs- und Arbeitsweise für die Arbeitenden aller Klassen, Stände und Berufe. Mit 28 Abbildungen. 8°. VIII und 244 S. Preis geh. 14 M; geb. 19 M.

Das Buch Winters will die praktische Anwendung der wissenschaftlichen Betriebsführung fördern. Der Teil III, der dieser Aufgabe gewidmet ist, umfaßt rund 100 Seiten von 244. Weiter kommt es Winter darauf an, den unechten Taylorismus abzuschütteln, der zwar durch den Taylorismus hervorgerufen ist, aber mit ihm nicht verwechselt werden darf. Die Angriffe gegen den unechten seien gerechtfertigt, nicht aber die gegen den echten. Er bezieht sich dabei auf die Berichte einer Kommission des Repräsentantenhauses (W. B. Wilson, W. C. Redfield und O. A. Telson über das Watertown-Arsenal) und des Professors Hoxie (zus. mit R. G. Valentine und J. P. Frey) über 35 industrielle Unternehmungen der Tuchweberei, Kleiderherstellung usw., die der Anwendung des Taylorsystems kritisch gegenüberstehen.

Er spricht weiterhin (Teil V) von den „sogenannten Schattenseiten" des Taylorsystems. Das zeigt, daß die Stellung des Verfassers nicht vollkommen wissenschaftlich ist, sondern daß das Buch starke Elemente der Werbung enthält. Tatsächlich muß das Taylorsystem als ein Mittel der Wirtschaft angesehen werden, das gut oder auch schlecht angewendet werden kann. Sehr schwierige Stellen sind dabei: die Bestimmung des Pensums und der Beziehungen zwischen Lohn und Leistung. Es ist gar keine Frage, ob wissenschaftliche Betriebsführung angewendet werden soll oder nicht; sie muß es werden. Aber es ist mindestens ebenso nötig, daß die Anwendung gut ist. Man fasse dabei den vollen Sinn des Wortes gut ins Auge und meine damit nicht nur vorwiegend das Interesse der einen Partei des Wirtschaftslebens. Das Buch verdient trotzdem gelesen zu werden. Nicklisch.

Karten-Auskunftei. Volksverlag für Wirtschaft und Verwaltung, Stuttgart.

In ausgezeichneter Weise haben Verlag und Herausgeber es verstanden, das Prinzip der Kartei für wissenschaftliche Zwecke nutzbar zu machen. Vor mir liegen 21 Hefte der Karten-Auskunftei des Bankwesens und 5 Hefte der Karten-Auskunftei der Geschäftsorganisation.

Jede Abteilung erscheint in monatlichen Heften, die auf Karton gedruckt sind. Jedes Blatt bildet eine Einheit; sein Inhalt ist am oberen Rand in Schlagwortform aufgedruckt. Diese Kartonblätter wird der Abonnent alphabetisch in den Sammelkästen einordnen. Er besitzt dann ein Nachschlagewerk, das ihn fortlaufend unterrichtet über die neueste Gesetzgebung auf diesem Gebiete, oder, bei der Abteilung Geschäftsorganisation, über neue praktisch erprobte andere Hilfsmittel bzw. über Material und Arbeit sparende Methoden und Maschinen.

Als Herausgeber der Abteilung „Bankwesen" zeichnet Rechtsanwalt Dr. Bonnet, als Herausgeber der Abteilung „Geschäftsorganisation" Verlagsdirektor Victor Vogt. Als Mitarbeiter für beide Abteilungen sind eine Anzahl bekannter Theoretiker und Praktiker gewonnen. Sind auch, wie bei jedem Sammelwerk, die einzelnen Arbeiten nicht von gleichem Wert, so können die beiden Abteilungen als Ganzes — wir behalten uns vor, auf Einzelheiten noch zurückzukommen — zur Anschaffung sehr empfohlen werden [1]). Obst.

Valutafibel. Von Dr. *Alfred Schmidt,* Essen. Verlag von Gustav Fischer, Jena. 1921. 8°. 100 S. Geh. M 8.—

Das Büchlein hat mit der Schrift von Argentarius die populäre Darstellungsweise gemein, ist aber, im Gegensatz zu ihr, vom Standpunkte der nominalistischen Lehre aus geschrieben. Der Geldwert ist unabhängig vom Stoffwert des Geldes. Der Staat stellt das Geld her und bringt es in den Verkehr (Geldschöpfungs-Theorie), aber er soll es nur soweit tun, als ein wirkliches Bedürfnis der Volkswirtschaft vorliegt. Der 2. Teil behandelt den Außenwert des Geldes, die Valuta, und der 3. Teil will zeigen, wie unser krankes Geldwesen zu heilen ist. Als Einführung in die Frage des Geldwesens wird auch diese Schrift recht gute Dienste leisten. Obst.

Vom Gelde. Briefe eines Bankdirektors an seinen Sohn. Von Argentarius, Berlin, Bankverlag 1921. 8°. 124 S. Geh. M 12.50.

Argentarius, durch seine vortrefflichen Aufsätze in der „Bank" (gezeichnet A. L.) wohlbekannt, hat es in dieser Schrift, die sich an ein weiteres Publikum wendet, unternommen, im Unterhaltungston, in recht anschaulicher Weise seine Ansichten über das Wesen des Geldes und seinen Rechtsinhalt darzulegen. Der Verfasser ist Gegner der Knappschen Theorie vom Gelde als „Geschöpf der Rechtsordnung". Der Staat kann kein Geld „machen". Das Geld ist ein Recht zum Bezuge von Gütern. Es müssen also so viel Güterbezugsrechte existieren, wie der Verkehr mit seinen täglichen Leistungen und Gegenleistungen aus sich selbst heraus erzeugt. Behandelt wird nur der Binnenwert des Geldes; über den Außenwert, die Valuta, soll ein zweites Bändchen informieren. Obst.

[1]) Der Preis der einzelnen Hefte im Abonnement: 6 M für Abt. Bankwesen, 4 M für Abt. Geschäftsorganisation.

Literatur-Übersicht.

August.

a) Bücher.

(Alle eingehenden Schriften werden hier genannt. Eine Besprechung einzelner Werke erfolgt nach Ermessen der Herausgeber dieser Zeitschrift. Rücksendung von Büchern erfolgt in keinem Falle.)

Bankwesen — *Liefmann, Robert,* Beteiligungs- und Finanzierungs-Gesellschaft. Eine Studie über den modernen Effektenkapitalismus. 3. neubearb. Auflage. Jena, G. Fischer. Lex.-8°. 582 S. M 100.—.

— *Schmidt-Ziegler,* Wechsel- und Scheckkunde. Leipzig, G. A. Gloeckner. Gr.-8°. IV u. 140 S. M 4.60.

— *Zeiler, Wassermann, Mayer,* Die Geldentwertung als Kredit-, Kalkulations- und Besteuerungsproblem. München, J. Schweitzer. 8°. VIII u. 96 S. M 15.—.

Betriebsführung — *Bischoff, Ernst, Dr. med. et phil.,* Die geistigen Kräfte im Wirtschaftsleben und ihre Erforschung. Hamburg 1921, W. Gentz. 8°. 68 S. M 3.—.

Betriebslehre — *Freytag, E.,* Die Organisation der Arbeit und der Arbeiter in den Fabriken. 6. Aufl. Potsdam, Bonneß u. Hachfeld. Gr.-8°. 28 S. Brief I. 1921. M 3.25.

— *Völkner u. Weitsch,* Handelskunde in Stichworten. Leipzig, G. A. Gloeckner. Gr.-8°. 142 S. M 5.—.

Buchführung — *Choalowski, Dr. Karl,* Leitfaden der Volks-Doppelbuchführung. Wien, Selbstverlag. Gr.-8°. 8 S. u. 1 Tabelle. M 4.—.

— *Großmann, Prof. Dr.,* Grundlagen der Bilanzlehre mit Hinweisen auf das Steuerrecht. Berlin, Spaeth u. Linde. Kl.-8°. 113 S. M 8.—.

— *Schulze, Dr. Franz,* Übungen und Merksätze für den Buchhaltungsunterricht. 2. erweiterte Aufl. Leipzig, G. A. Gloeckner. Gr.-8°. 80 S. u. 1 Tab. M 2.20.

— *Wiedemann, R.,* Einführung in die Buchhaltung. Zürich, Art. Inst. Orell Füßli. 8°. 76 S. M 20.—

Soziales — *Brauns, Dr. Heinr.,* Reichsarbeitsministerium, Lohnpolitik. München-Gladbach, Volksvereins-Verlag. Kl.-8°. 32 S. M 2.—.

— *Kempkens, Johann,* Die Beamtenbesoldung. Coblenz, Krabbensche Buchdruckerei. 8°. 8 doppelseit. Tab. M 3.—.

Steuern — Bilanz und Reichseinkommensteuer (einschl. Körperschaftssteuer). 2. verbesserte Auflage. München, J. Schweitzer. VIII u. 208 S. M 25.—.

Verschiedenes — *Beck, E.,* Wie erlange ich in kurzer Zeit eine schöne und geläufige Handschrift? Frankfurt a. M., Akadem.-techn. Verlag. Gr.-8°. 10 S. u. 1 Beilage. M 4.—.

Wirtschaftsleben — *Rabinowitsch, Dr. jur. J. M.,* Das deutsch-russische Handelsabkommen vom 6. Mai 1921. Mit Anmerkungen. Berlin, Leonhard Simion. Kl.-8°. 24 S. M 3.—.

— *Schmitt, Synd., Dr. Franz August,* Die Volkswirtschaft im neuen Deutschland. München, Pfeiffer u. Co. Gr.-8°. 64 S. M 10.—.

b) Zeitschriften.

Bankwesen — Die bankmäßige Behandlung der Gutscheine für Exportabgaben. Von *A. Cramer.* Bankarchiv XX, 20.

— Notengläubiger und Notenbankdeckung. Von *Otto Weinberger.* Bankarchiv XX, 20.

— Zur Frage der Vorzugsaktien mit mehrfachem Stimmrecht. Von *Heinrich Dove.* Bankarchiv XX, 21.

— Privatnotenbanken. Von *Gg. Bernhard.* Plutus XVIII, 15.

Bankwesen — Der Überweisungsverkehr der Zukunft. Von *Otto Schoele.* Zahlungsverkehr III, 7.

— Rückzahlung und Verzinsung von Hypotheken in Elsaß-Lothringen (Goldklausel). Von *B. Weil.* Bankarchiv XX, 18/19.

Betriebsführung — Die Materialien in der Fabrikorganisation. Von *Karl Kröger.* Organisation XXIII, 13.

Buchführung — Bilanz und Umsatzsteuer. Von *Franz Findeisen.* Organisation XXIII, 12.

Buchhaltung — Bewertung halbfertiger Arbeiten in der Bilanz. Von *Peter Aretz,* Berlin. Bankarchiv XX, 21.

Fortbildung — Die fremdsprachliche Ausbildung der Handelslehrer an Handelshochschulen für Handels- und höhere Handelsschulen. Von *Ch. Glauser.* Handelsschulwarte I, 19.

— Die dreijährige Handelsschule. Von *A. Doerr.* Handelsschulwarte I, 18.

Politik — Sozialdemokratie und Parlamentskoalitionen. Von Staatsminister *Alfred Fellisch.* Die Glocke VII, 20.

Rechtsfragen — Rechtsverhältnisse beim Kauf von Wertpapieren, die mit französischer Opposition belegt sind. Von *Ernst Broscheck.* Bankarchiv XX, 20.

Verschiedenes — Risikoprämie und Preissteigerungsverordnung. Von *Friedr. Leitner.* Plutus XVIII, 14.

— Erfinderschutz oder Erfindungsschutz. Von *B. Tolksdorf.* Ztschr. f. Industrie-Recht.

— Die erste Körperschaftssteuererklärung. Von *Koeppel.* Bankarchiv XX, 17.

Wirtschaftsleben — Das weltwirtschaftliche Übergewicht der Ver. Staaten von Amerika. Von *Schulze*-Leipzig. Deutscher Ökonomist XXIX, 2011.

— Messezuschüsse. Von *Karl Wilhelm Wolf.* Breslauer Messe-Zeitung 1921, Nr. 12.

— Oberschlesien. Polens Finanzelend und Oberschlesien. Deutscher Ökonomist XXXIX, 2014.

— Rund um uns. G. D. A. (Zeitschrift des Gewerkschaftsbundes der Angestellten) 1921, 16.

— Sanktionen (Exportabgabe). Mitteilungen der Handelskammer Berlin.

— Teuerungszuschläge u. Beitragserhöhungen in der deutschen Lebensversicherung. Masius Rundschau XXXIII, 6.

— Valutaelend, Reparationen und Amerika. Von *Max Schippel.* Soz. Monatshefte XXVII, 14.

Mitteilung des Verlags.

Wir sind durch die Teuerungsverhältnisse gezwungen, den Bezugspreis unserer Zeitschrift für Handelswissenschaft und Handelspraxis zu erhöhen, hoffen jedoch, bei unseren Lesern Entgegenkommen und Verständnis für diese Notwendigkeit zu finden, so daß alle unsere Leser trotz der wirklich geringfügigen Preiserhöhung unserer Zeitschrift treu bleiben werden.

Ab 1. Oktober beträgt der Preis für das Vierteljahr M 15.—, Einzelheft M 6.— (Probeheft M 1.50 portofrei).

Trotzdem die Abonnentenzahl in den letzten Monaten ständig gewachsen ist, hat diese Vermehrung der Auflage doch nicht ausgereicht, die Preiserhöhung zu verhüten. Im Interesse unserer Leser liegt es, die Zeitschrift in ihrem Bekanntenkreise zu empfehlen, damit sich die Abonnentenzahl ständig vergrößert und dadurch die Steigerung der Druckkosten wenigstens einigermaßen ausgeglichen sind. *C. E. Poeschel Verlag, Stuttgart.*

Manuskripte sind, soweit nichts anderes vereinbart, an die Redaktion, Stuttgart, Calwer Straße 18, zu senden. Die Zeitschrift erscheint monatlich im Umfange von 24 Quartseiten. BEZUGSPREIS: Durch den Buchhandel oder die Post vierteljährlich M 15.—. ANZEIGENANNAHME durch die Annoncenbureaus und Carl Ernst Poeschel Verlag, Stuttgart, Calwer Straße 18. 1/1 Seite M 350.—, 1/2 Seite M 175.—, 1/4 Seite M 87.50, 1/8 Seite M 43.75. Beilagen nach Übereinkunft.

CARL ERNST POESCHEL VERLAG, STUTTGART
FÜR DIE HERAUSGABE VERANTWORTLICH IN DEUTSCHLAND: DR. ALFRED DRUCKENMÜLLER, STUTTGART; IN ÖSTERREICH-UNGARN: HOFRAT ANTON SCHMID, REKTOR DER HOCHSCHULE FÜR WELTHANDEL, PROFESSOR AN DER KONSULARAKADEMIE U. HONORARDOZENT AN DER TECHNISCHEN HOCHSCHULE IN WIEN. GESCHÄFTSSTELLE FÜR ÖSTERREICH-UNGARN: GEWERBEBUCHHANDLUNG (OSKAR ANDREAS) WEIDLINGAU BEI WIEN. DRUCK DER J. B. METZLERSCHEN BUCHDRUCKEREI IN STUTTGART, CALWER STRASSE 17.

C. E. POESCHEL VERLAG · STUTTGART
CALWER STRASSE 18

BAUERS CODE

Der neue deutsche Telegrammschlüssel

Preis in schwerem Leinen-Einband (Kontobuch ähnlich) M 250.–
Umfang: 133 Bogen Gross-Quart. Umfassend 178005 Code-Wörter.

Ein ganz besonderer Vorzug von „Bauers Code" besteht darin, dass derselbe als Anhang 1500 gebrauchsfertige, aber unbenutzte Kabelwörter bietet, die je nach der Geschäftsbranche als Spezial-Code zu verwerten sind.

Bauers Code-Wörter erkennt man sofort im Telegramm unter den Code-Wörtern anderer Telegrammschlüssel heraus.

Sonder-Prospekte auf Verlangen.

Aus einigen Besprechungen:

Siemens-Schuckert-Werke, Ueberseeabteilung, Berlin: . . . . . haben uns von dessen außerordentlicher Reichhaltigkeit der Redewendungen überzeugt.

Königl. Seehandlung (Preuß. Staatsbank), Berlin: . . . . . Wir glauben, daß sich das leicht zu handhabende Werk bald in weite Kreise einführen wird.

Oskar Brandstetter, Leipzig. . . . . . es war mir hochinteressant, diese hervorragende typographische Leistung kennen zu lernen, die setzerisch wie druckerisch von einer Vollkommenheit ist . . . . .

Continental-Caoutschouc & Gutta-Percha-Comp., Hannover: . . . . . Wir sind überzeugt, daß Sie damit ein sehr gutes Werk geschaffen haben . . . . .

Deutsche Gasglühlicht Aktiengesellschaft (Auergesellschaft) Berlin: . . . . . Wir sind überzeugt, daß der Code in vielen Beziehungen eine Verbesserung der bisher existierenden englischen Codes darstellt.

Rud. Ibach Sohn, Barmen: . . . . . möchte ich nicht verfehlen, Ihnen mitzuteilen, daß ich den Code ganz ausgezeichnet finde.

Frankfurter Zeitung, Handelsblatt, Frankfurt a. M.: Der neue Code ist ein nach einem bestimmten System aufgebautes außerordentlich umfangreiches Werk (175000 Codewörter). In dem umfassenden Material ist systematisch eine große Fülle von Uebermittelungsmöglichkeiten auf knappe Form zusammengepreßt geboten, wobei die Einrichtung des Code es gestattet, die Kosten auch längerer Uebermittelungen durch Zusammenfassung von Codeworten zu reduzieren. Ein Supplementband, der bald erscheinen soll, bringt Bauers Codewörter nach ihren Endungen alphabetisch geordnet, ein Hilfsmittel, das gerade die Unschädlichmachung von Uebermittlungsverstümmlungen bezweckt. Ferner wird ein weiterer Nachtrag zum Code ein ausführliches Warenverzeichnis, ein Verzeichnis der Fonds, Obligationen, Handels- und Industriewerte der Börsen aller Weltteile usw., ein Verzeichnis der bekanntesten Banken, Bankfirmen, Handelsfirmen, industriellen Unternehmungen, Hotels, Kurorte usw. geben. Dem alphabetisch geordneten Code für Wort-, Satz- usw. Uebermittelungen schließen sich in dem vorliegenden Werke eine Reihe von Tabellen an, die speziell mit den Erfordernissen des kaufmännischen und geschäftlichen Verkehrs sich befassen; auf diese Weise ist beispielsweise die Uebermittelung von Preisen, Kursen und Beträgen in 13 verschiedenen Währungen vorgesehen, ferner Gewichte, Längenmaße, Prozentsätze, Erfordernisse für den Wechsel und postalischen Verkehr, für den Bankverkehr, Zeiteinteilungen usw. usw. Schon diese Aufführungen, denen sich auch eine Einrichtung für Hotelzimmerbestellungen anschließt, lassen erkennen, daß der vorliegende Code in der Tat den Anforderungen in weitestem Umfange nachkommt, die man an einen brauchbaren, modernen Code zu stellen genötigt ist.

Geld,- Bank- und Börsenwesen

von

Reg.-Rat Prof. Dr. Georg Obst

ist in 16. Auflage erschienen. Preis gebunden M 40.–

C. E. POESCHEL VERLAG / STUTTGART

Voranzeige:

Psychologie der Reklame

von

Dr. Chr. von Hartungen

(Dr. C. Herting)

Mit zahlreichen Abbildungen auf bestem holzfreiem Friedenspapier gedruckt
Geheftet M. 50.— · Gebunden in Ganzleinen M. 60.—

Vorausbestellungen nimmt jede Buchhandlung entgegen.

Handels-Hochschule zu Leipzig

Beginn des Wintersemesters 1921/22 am 17. Oktober.
Vorlesungsverzeichnis mit Aufnahmebed. (65 Pf.) durch die Kanzlei.

Soennecken
Dauer-Kontenbücher
Lose Blätter-System

Übersichtlicher, praktischer, billiger
als gebundene Bücher

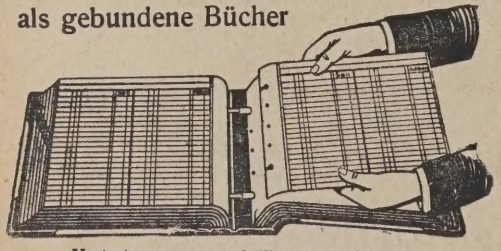

Vertreter werden auf Wunsch nachgewiesen
Berlin · F. Soennecken · Fabriken Bonn · Leipzig

DER WELTMARKT
MITTEILUNGEN DER GESELLSCHAFT FÜR WARENKUNDE E. V. IN HAMBURG

Der Weltmarkt erscheint während des Krieges zweimal monatlich und bringt warenkundliche Aufsätze neben Berichten aus allen Welthandelsgebieten

Monatliche Beilage:
Verwaltungs-u. Absatztechnik

Bezugspreis einschl. Beilage halbjährlich 10 Mark, unter Kreuzband 12 Mark, in Deutsch-Oesterreich, Sukzessions-Staaten u. Ungarn 25 Kronen, für das übrige Ausland 20 Mark

VERLAG:
J. C. KÖNIG & EBHARDT, HANNOVER

380.5
ZE
Commerce R.R.
DEC 2 1921
UNIVERSITY OF ILLINOIS LIBRARY

ZEITSCHRIFT FÜR HANDELS-WISSENSCHAFT UND HANDELS-PRAXIS

14. JAHRGANG 1921/22

HEFT 7 1921 OKTOBER

STUTTGART · CARL ERNST POESCHEL VERLAG

INHALT

Privatwirtschaftslehre als Universitätsdisziplin. Von *Privatdozent Dr. jur. et rer. pol. Carl Eichenseer*, Hamburg 145

Verbilligung des Reichsbankgiroverkehrs. Von *Bankbeamten A. Suhr*, Lehe . . . 148

Die Wiederholungsgefahr bei der vorbeugenden Unterlassungsklage in der reichsgerichtlichen Rechtsprechung. Von *Justizrat Berthold Bendix*, Breslau . . . 149

Die Bestimmungen über den unlauteren Wettbewerb in den Friedensbedingungen. Von *Rudolf Schick*, Berlin 151

Neue Reichsgerichtsentscheidungen. Von *Justizrat Berthold Bendix*, Breslau . . . 152

Umsatzsteuerüberwälzung und Skonto bei der Preisberechnung. Von *Studienrat Dipl. Handelslehrer Oskar Schulz*, Glauchau 154

Nachrichtenorganisation für das Auslandsgeschäft. Von *Dipl. Kaufmann Fritz Runkel*, Bensberg b. Köln 157

Ein Weg zur Portoersparnis. Von *Dr. Ernst H. Regensburger*, Berlin 160

Erwiderungen auf die Aufsätze von Findeisen und Grünholz über den § 59a der Novelle zum Reichseinkommensteuergesetz. Von *Oberbuchhalter A. Kramerling*, Nürnberg und Antworten der Autoren 161

Rechtsfragen des Tages. Von *Geh. Justizrat Prof. Dr. Ed. Heilfron*, Berlin . 163

Neue Gesetze und Verordnungen. Veröffentlicht 16. August bis 15. September 1921 164

Rundschau 165

Bücherbesprechungen 166

Literaturübersicht 167

C. E. POESCHEL VERLAG IN STUTTGART, CALWERSTR. 18

Soeben erschien:

Geld-, Bank- und Börsenwesen

von

Reg. Rat Professor Dr. Georg Obst

Bankdir. a. D.

*

16. vollständig umgearbeitete Auflage

66. bis 70. Tausend

geb. 40 M.

C. E. POESCHEL VERLAG
STUTTGART

Soeben erscheint:
43. bis 48. Tausend

Handbuch für junge Kaufleute

herausgegeben vom

Stuttgarter Handelsverein

9. vollständig umgearbeitete Auflage
Preis in Halbleinen gebunden M 20.–

In völlig neubearbeiteter Auflage liegt das treffliche, von allen Seiten gerühmte Handbuch wieder vor. Für den Schulgebrauch wie für den Selbstunterricht ist es gleich brauchbar. Besonders auch als Geschenkwerk für junge Kaufleute sei es empfohlen!

Ein Urteil von vielen:

Kaum eines der vielen Hand- und Taschenbücher des Kaufmanns bietet in so klarer, knapper, durchaus verständlicher Darstellung, verbunden mit einem außerordentlich billigen Preis, alles für den angehenden Handelsbeflissenen Wissenswerte, wie dieses Handbuch für junge Kaufleute.
(Fachblatt für kaufmännische Gehilfinnen)

C. E. Poeschel Verlag · Stuttgart

ZEITSCHRIFT FÜR HANDELS-WISSENSCHAFT & HANDELSPRAXIS

HERAUSGEBER: Geh. Justizrat Prof. Dr. ED. HEILFRON, Berlin; Dr. H. NICKLISCH, Prof. a. d. Handelshochschule Berlin; Reg.Rat Dr. GEORG OBST, a.o. Prof. a. d. Universität Breslau; Hofrat A. SCHMID, Rektor d. Hochschule für Welthandel, Professor a. d. Konsularakademie, Honorardozent an der Technischen Hochschule, Wien.

HEFT 7 STUTTGART · OKTOBER 1921 14. JAHRG.

Privatwirtschaftslehre als Universitätsdisziplin.

Von Carl Eichenseer, Hamburg.

Trotz der Epoche machenden Werke von Nicklisch und Schär und trotz der zahlreichen Aufsätze von Schmalenbach zeigt sich auch heute noch immer die recht betrübliche Erscheinung, daß die Privatwirtschaftslehre, insbesondere an jungen Universitäten, mit verschiedenen Vorurteilen zu kämpfen hat, die sich insbesondere auf ihre Eigenschaft als wissenschaftliche Disziplin erstrecken. Eigentümlicherweise einigen sich die Wissenschaftler aus den verschiedensten Fachgebieten mit einem großen Teil der Praktiker in der Meinung, daß Privatwirtschaftslehre oder, wie sie neuerdings genannt wird, Betriebswirtschaftslehre, sich im wesentlichen mit Buchführung und Bilanzaufstellung, kaufmännischem Rechnen und Briefwechsel, mit Kontorarbeiten und sonstigen praktischen Kenntnissen und Fertigkeiten zu befassen habe. Ja, selbst Nationalökonomen von Ruf glauben, die privatwirtschaftliche Forschung erschöpfe sich mit dem Sammeln der in den Kontoren gebräuchlichen Formulare, der gedruckten Verträge und der sonstigen Schriftstücke, deren sich der Geschäftsbetrieb bedient. Die Meinung, daß Privatwirtschaftslehre nur eine Lehre zur Erzielung eines größtmöglichsten Gewinnes, also eine Profitlehre sei, dürfte heute doch wohl überwunden sein.

Alle diese Ansichten und Meinungen mit dem daraus hergeleiteten Vorurteil verwechseln offensichtlich den praktischen Unterricht in den Handelsschulen, den es bis vor zwanzig Jahren fast allein gab und der in den ersten Jahren der Entstehung auch an den deutschen Handelshochschulen aus historischen Gründen einen recht breiten Raum einnahm, mit der rein wissenschaftlichen Behandlung der Unternehmungslehre, die sich erst in den letzten zwei Jahrzehnten vor allem durch die bahnbrechenden Arbeiten von Schmalenbach, Schär und Nicklisch klar und bedeutungsvoll herausgearbeitet hat. In der relativen Jugend unserer Disziplin liegt sonach die Tatsache begründet, daß auch fachwissenschaftliche Kreise der verwandten Disziplinen eine derartige mangelnde Vertrautheit mit den Problemen betriebswirtschaftlicher Forschung immer noch bekunden, und selbst vom Katheder aus in dieser Richtung Privatwirtschaftslehre charakterisieren.

Zunächst muß festgestellt werden, daß die Privatwirtschaftslehre in der Unternehmung einen fest umrissenen Gegenstand, ein Objekt für ihre Untersuchungen hat, das in sich einen ganz geschlossenen Komplex von Fragen enthält. Hier liegt ein klar und eindeutig umrissener Standpunkt, von dem alle betriebswirtschaftlichen Probleme hergeleitet und betrachtet werden können. Die Unternehmung als wirtschaftlicher Einzelorganismus mit ihrem Streben nach größtmöglichster Rentabilität, nach wirtschaftlicher Wirkungskraft, bildet als Organismus das Bindeglied zwischen der volkswirtschaftlichen Gesamtheit und dem Unternehmer, ganz gleichgültig, in wessen Eigentum nach der jeweils herrschenden Rechtsordnung die Unternehmung steht. Die Privatwirtschaftslehre untersucht vom Standpunkt dieser Unternehmung aus die Bedingungen für ihr Entstehen, für ihr Werden und Gedeihen und sucht zu erforschen, auf welchem Wege die Unternehmung zur größtmöglichen Kraftentfaltung in wirtschaftlicher Hinsicht gelangen kann, um sowohl ihrer Funktion als Glied des volkswirtschaftlichen Gesamtorganismus wie als Träger des in ihr verkörperten Rentabilitäts-

gedankens zu genügen. Vom privatwirtschaftlichen Forscher muß man daher Verständnis verlangen nach zwei, ich möchte sogar sagen, nach drei Richtungen hin. Er muß die volks- und weltwirtschaftliche Eingliederung der Unternehmung, die Wahrung des Erfolgsinteresses und endlich die Wertung der in einer gewissen Kulturperiode die Unternehmung umrahmenden rechtlichen und sonstigen Bedingungen beurteilen können. Es genügt also nicht, vom Privatwirtschaftler lediglich eine mehr oder minder weitgehende wirtschaftstechnische Durchbildung vorauszusetzen, vielmehr muß derselbe auf der Grundlage allgemeinwirtschaftlicher und rechtlicher Bildung sowohl die Wirkungen, die die weitschichtigen welt- und volkswirtschaftlichen Grundlagen alles wirtschaftlichen Geschehens zeitigen, als auch diejenigen, die das Rentabilitätsstreben des investierten Kapitals auf Bau und Leben einer Unternehmung ausüben, bis in die letzten Ausstrahlungen hinein verfolgen können.

Privatwirtschaftslehre ist sonach die systematische Darstellung aller derjenigen Lehren bzw. Tatsachen und Tatsachenreihen (Nicklisch), die sich auf die Einzelunternehmungen als Erwerbswirtschaften mit eigenem Gewinnstreben und gleichzeitig als Glieder der Volkswirtschaft beziehen. Privatwirtschaftslehre vermittelt ein sehr wohlgeschlossenes System über das Wesen der Unternehmung im allgemeinen, über die Grundlagen ihres Betriebes und über die Auswirkungen des Rentabilitätsgedankens in den verschiedenen Spezialgebieten.

Allerdings müssen wir für die privatwirtschaftlichen Erkenntnisse eine Anwendungsmöglichkeit im Wirtschaftsleben verlangen und zu diesem Zwecke gewisse Grundsätze und Regeln aufstellen, die in ihrer praktischen Gestaltung zu einer betriebswirtschaftlichen Technik werden, wozu vor allem Buchführung, Abschlußtechnik, Bilanztechnik, Technik des Waren-, Transport- usw. Verkehrs gehören, ein Vorgang, der offenbar in den Anschauungen einzelner theoretischer Nationalökonomen die Vorstellung der Privatwirtschaftslehre als einer „ins Technische umgebogenen Disziplin" erzeugt hat. Aber diese Technik hat im Rahmen der Privatwirtschaftslehre keinen selbständigen Charakter. Es gibt keine Buchführungswissenschaft u. dgl., ebensowenig wie es eine Wissenschaft des Kopierpressenschwengels gibt, wie Schmalenbach so reizend an einer Stelle seiner Zeitschrift für handelswissenschaftliche Forschung erzählt. Die einzelnen Techniken finden ihre Gestaltung und Anwendung nach den Grundsätzen und Regeln, die sich aus der Privatwirtschaftslehre als rein wissenschaftlicher Disziplin ergeben. Dabei dreht es sich in dieser Art von Technik nicht etwa um Fertigkeiten, um Routine, sondern im gewissen Sinne um ein nach den Gesetzen der Logik aufgebautes System von Kenntnissen, die der privatwirtschaftlichen Forschung und Lehre ein Gegenstück abgibt, die aber ihrem Wesen nach nur die Inkarnation der durch die Forschung gewonnenen Ideen und Kausalzusammenhänge für die Möglichkeit der Umsetzung in die Wirklichkeit des Wirtschaftslebens darstellt. In diesem Sinne pflegt und kultiviert die Privatwirtschaftslehre auch Technik, und zwar bewußt, weil sie sich klar ist darüber, nur auf diesem Wege mit dem pulsierenden Leben in ständiger Fühlung bleiben zu können, ihre Resultate durch die Praxis nachgeprüft zu sehen und so die Gefahr zu vermeiden, in das Gebiet der Spekulation zu verfallen und sich den Vorwurf der „grauen Theorie" zuzuziehen, der anderen Disziplinen mit oder ohne Recht nur zu häufig gemacht wird.

Auf die Scheidung der im Rahmen der Unternehmung zur Untersuchung stehenden Erscheinungen in Betriebs- und Handels- bzw. Verkehrslehre hat ja schon Nicklisch und eine Reihe anderer Autoren zur Genüge hingewiesen, so daß wir in diesem Zusammenhang von einer näheren Ausführung Abstand nehmen können. Die neuere Entwicklung scheint aber im Leben der Unternehmung noch eine dritte Gruppe von Fragen in den Vordergrund bringen zu wollen, die ich nach dem Vorgang von Osbahr als die sozial-ethischen Tatsachen bezeichnen möchte. Man darf nicht vergessen, daß auch dieses sozial-ethische Moment einen hervorragenden Faktor in dem Streben der Unternehmung nach Rentabilität und wirtschaftlicher Kraftentfaltung bildet, und daß innige Wechselbeziehungen zwischen Fragen dieser Art und ihrer Berücksichtigung im Rahmen der Unternehmung einerseits, der Organisation und dem Erfolg der Unternehmung andererseits bestehen. Gerade die Gegenwart mit ihren Diskussionen über die Beteiligung der Arbeit und Arbeitnehmer an den Geschicken der Unternehmung, wie wir sie in den Versuchen des Betriebsrätegesetzes und der Betriebsbilanz verkörpert sehen, zwingen dazu, der Betriebs- und Handelslehre eine soziale Unternehmungslehre anzugliedern, deren Inhalt sicherlich mit den üblichen Begriffen des Sozialen kaum etwas zu tun haben; denn Aufgabe dieser sozial-ethischen Unternehmungslehre ist nicht Sozialpolitik, sondern die Untersuchung der Stellung sämtlicher in der Unternehmung tätigen und in ihr aktiv arbeitenden Personen, also der Arbeiter, der Angestellten, der leitenden Persönlichkeiten und der Unternehmer. Alle diese Personen sind in einer ganz bestimmten Weise mit der Unternehmung, mit ihrem Zweck, mit ihrem Wirtschaftserfolg, überhaupt mit ihrer ganzen Existenzfähigkeit verbunden, woraus sich eben jene Beziehungen ergeben, die das Untersuchungsobjekt für die soziale Betrachtung der Unternehmung abgeben. Versuche dieser Art sind ja reichlich schon gemacht worden und das Taylor-System dürfte heute als die ausgebauteste Richtung diesbezüglicher Natur angesprochen werden.

Wenn es gelingt, in dieser dreifachen Weise, Bau und Leben der Unternehmung zu untersuchen und zu durchforschen, dann werden sich zweifellos durch diese gemeinsame Arbeit Grundsätze ab-

leiten lassen, die nicht bloß für die Betriebsführung der Unternehmung, sondern für unser gesamtes Wirtschaftsleben tragfähige Unterlagen schaffen und die Lösung wirtschaftlicher Aufgaben von der Tragweite und der Größe, wie sie durch die heutigen Verhältnisse bedingt sind, mit einigermaßen Aussicht auf Erfolg wahrscheinlich erscheinen lassen.

Notwendig ist allerdings, daß sich die Privatwirtschaftslehre auch als Universitätsdisziplin mehr als die übrigen verwandten Gebiete, insbesondere mehr als die Nationalökonomie, mit Einzelforschungen beschäftigt, eine Erscheinung, die gerade auf dem Gebiete der Nationalökonomie auch heute schon mehr und mehr sich Bahn bricht. Denn trotz des gemeinsamen Unterbaues darf man nicht übersehen, daß im allgemeinen die Daseinsbedingungen eines Handelsbetriebes anders gestaltet sind als die eines Industriebetriebes, daß beide wieder auf anderen Grundlagen beruhen als ein land- oder forstwirtschaftlicher Betrieb. Die innere Struktur eines reinen Anlagebetriebes, z. B. eines Bergwerkes, ist anders geartet als die einer Bank und Eisenbahn oder von Schiffahrtsunternehmungen; überhaupt weisen die Unternehmungen der Transportgewerbe wieder Eigentümlichkeiten auf, die eine Spezialforschung verlangen. So ergibt sich ohne weiteres, daß die einzelnen Kategorien der Erwerbsunternehmungen trotz der gemeinsamen Basis weitgehende Differenzierungen in den Bedingungen für ihre Existenz und ihren Aktionsradius ausweisen. Ich glaube sogar, daß man so weit gehen kann, einen derartigen Unterschied im Wirkungsgrad und in den Daseinsbedingungen auch zwischen Unternehmungen derselben Branche feststellen zu können. Zweifellos liegen die Dinge bei einem Hamburger Exportgeschäft ganz anders als bei einem inländischen Großhandelsgeschäft, bei einem Kaufhaus wieder ganz anders als bei einem Detailgeschäft. Der Organismus einer Schiffswerft arbeitet nach anderen Grundsätzen, weist eine andere wirtschaftliche Struktur auf als eine Maschinenfabrik usw. So zeigen alle Unternehmungen, mindestens die typischen Vertreter der wichtigsten Unternehmungszweige, in gewissem Umfang Eigenartigkeiten für ihr wirtschaftliches Sein und für ihre Entwicklung auf, die wohl untersucht und berücksichtigt werden müssen, wenn man wirklich zu Ergebnissen gelangen will, die nicht nur vom Standpunkt des Forschers logisch einwandfrei sind, sondern die Lebenskräfte auch in einer Weise bloßlegen, daß die Praxis und andere verwandte Forschungsgebiete, insbesondere Sozialökonomie und Rechtswissenschaft Grundlagen vorfinden, auf denen sie ihrerseits aufbauen können in dem Bewußtsein, hier Grundsteine für ihre Disziplinen vorzufinden. Gerade die Berücksichtigung einer derartig planmäßigen und die verschiedenen Typen von Unternehmungen herausarbeitenden Forschungsweise ist ein ganz eigentümlicher Wesenszug der Privatwirtschaftslehre, der auch von Vertretern der verwandten Disziplinen genügend gewertet und gewürdigt werden sollte. Es genügt nicht, daß man die Bearbeitung der hier einschlägigen Probleme wie bisher vornehmlich nur vom volks- oder weltwirtschaftlichen Standpunkt aus betreibt. Man muß tiefer gehen und vor allem die betriebswirtschaftliche Methode einführen, um zu Ergebnissen zu kommen, die uns in die Seele und das Seelenleben der Unternehmung einführen. Wir müssen uns immer fragen, wie die natürlichen, wirtschaftlichen und sonstigen Eigentümlichkeiten der Produktions- und Absatzgebiete, die Eigenschaften der Produkte, die Verkehrsbedingungen und eine Reihe anderer Momente auf die äußere und innere Organisation einwirken, wie die Selbstkosten und die Beschaffung der für die Verkaufspreise notwendigen Unterlagen betriebswirtschaftlich aus allen diesen Momenten resultieren; dann werden wir erkennen, daß die Sicherheit der Unternehmung, die finanzielle Struktur, die Zahlungsbereitschaft und schließlich auch die Lage aller der Menschen, die im Verbande der Unternehmung zusammenwirken, also der Unternehmer, der Angestellten und Arbeiter, von Momenten bedingt sind, für deren Erklärung und einwandfreie Aufdeckung nur betriebswirtschaftliche Untersuchungen ausreichen.

Schon eine derartige Skizze über Organisation der Privatwirtschaftslehre und diese kurzen Andeutungen über ihre Aufgaben dürften beweisen, daß wir es hier mit einer Disziplin zu tun haben, die nicht nur einen in sich geschlossenen Gegenstand zum Gegenstand ihrer Forschung hat, sondern deren Standpunkt auch vollständig einheitlich und eindeutig orientiert ist, d. h. daß die Privatwirtschaftslehre sehr wohl ein Forschungs- und Lehrgebiet abgibt, das in sich logisch aufgebaut ist und mit den übrigen Disziplinen wirtschaftswissenschaftlicher Forschung in eine Linie gestellt werden kann. Diese Gedankenreihe führt geradezu zur Erkenntnis, daß die Zeit gekommen sein dürfte, in der die Privatwirtschaftslehre in erster Linie auf den deutschen Universitäten kultiviert werden muß, wenn nicht eine bedenkliche Lücke in der *universitas litterarum* bleiben soll, sofern man unter einer Universität wirklich eine Stätte allumfassender wissenschaftlicher Forschung und Lehre versteht.

Daß die letzten Jahrzehnte und insbesondere die Gegenwart mit ihren etwas düsteren Aussichten für die wirtschaftliche Zukunft gerade in wirtschaftlicher Hinsicht die Unternehmung als den Träger, auf dem in letzter Linie die ungeheuren Lasten, die wir zu leisten haben werden, ruhen, sowohl im Interesse der Unternehmung selber, als auch im Interesse der Volkswirtschaft ganz besonders in den Vordergrund gestellt hat, braucht heute kaum besonders betont zu werden. Es ist daher begreiflich, daß die deutschen Universitäten, auch die alten, immer mehr dazu übergehen, dem Beispiel der Universität Köln und Frankfurt zu folgen und der Privatwirtschaftslehre jene Stellung anzuweisen, die sie ihrem Wesen nach beanspruchen kann und beanspruchen muß.

Verbilligung des Reichsbankgiroverkehrs.

Von Adolf Suhr, Lehe.

Unter dieser Überschrift machte ich im Januarheft 1920 d. Ztschr. f. H. u. H. einige Vorschläge. Nunmehr unterbreitet die Kommission der Berliner Banken zur Vereinfachung des Überweisungsverkehrs der Öffentlichkeit einen Vorschlag zur Einführung eines für das ganze Reich gültigen Überweisungsformulares, das in den Hauptpunkten eine große Ähnlichkeit mit meinen seinerzeit veröffentlichten Ideen besitzt. Ich hatte bereits 1919 meine diesbezüglichen Vorschläge der Reichsbank, Abteilung Bargeldloser Zahlungsverkehr, unterbreitet. In Vervollständigung meines früheren Vorschlages habe ich nun ein verbessertes Formular ausgearbeitet, von dem ich glaube, daß es manche Vorzüge vor dem Berliner Formular besitzt.

Nationalbank für Deutschland
Kommanditgesellschaft auf Aktien Nr. 378
Zweigniederlassung Lehe

1.

M *100.—*

an *H. Spatz, Berlin*

für Rechnung vom *10./7.*

Datum: *15./7. 21*

Bankkonto: *Deutsche Bank, Berlin.*

Nationalbank für Deutschland
Kommanditgesellschaft auf Aktien Nr. 378
Zweigniederlassung Lehe

2.

An
Deutsche Bank
Berlin

Reichsbank *Berlin*

M *100.—* Wert:

für *H. Spatz, Berlin*

Lehe, 15./7. 21. Unterschrift:
Aug. Meyer.

Nationalbank für Deutschland
Kommanditgesellschaft auf Aktien Nr. 378
Zweigniederlassung Lehe

3.

An
Deutsche Bank
Berlin

Reichsbank *Berlin*

M *100.—* Wert:

für *H. Spatz, Berlin*
von ***Aug. Meyer, Lehe***

Nationalbank für Deutschland
Kommanditgesellschaft auf Aktien
Zweigniederlassung Lehe

4.

Herrn
Aug. Meyer
Lehe

Wir belasten Sie für Nr. 378 mit
M *100.—* Wert:

Nationalbank für Deutschland
Kommanditgesellschaft auf Aktien
Zweigniederlassung Lehe

Nationalbank für Deutschland
Kommanditgesellschaft auf Aktien Nr. 378
Zweigniederlassung Lehe

5.

Herrn
H. Spatz
Berlin

Ich überwies Ihnen M *100.—* zum Ausgleich Ihrer Rechnung vom *10./7.*
Wert:

Datum: *Aug. Meyer.*
Lehe, den 15./7. 21.

Stempel der Deutschen Bank.

Mein Formular stellt das Blatt eines Überweisungsheftes dar, das die Bank ihren Kunden aushändigt. Teil 1 verbleibt als „Talon" im Besitze des Kunden. Teil 2, der Auftrag des Kunden an die Bank, muß handschriftlich unterschrieben werden und bleibt bei der Bank als Beleg. Bei Teil 4, der Belastungsaufgabe der Bank, braucht nur die Summe ausgefüllt zu werden; der Name des Empfängers erübrigt sich, da die Nr. (378) auf allen 5 Formularteilen steht, der Kunde ja durch seine Talonnummer den Empfänger sofort findet. Teil 3 und 5 bilden den Überweisungsscheck, den die Reichsbank des Ortes erhält und an die Deutsche Bank weitergibt. Die Bank braucht sämtliche Schecks nur auf einem Sammelbogen mit Summe, Schecknummer (378) und Ort (Berlin) der Reichsbankstelle einzureichen — also nur ganz geringe Schreibarbeit. Die Deutsche Bank behält Teil 3 als Buchungsbeleg, aus dem alles Nötige zu ersehen ist. Teil 5 ist Aviskarte von Aug. Meyer, kann von diesem auch noch zu weiteren Mitteilungen benutzt werden, und gleichzeitig Gutschriftaufgabe der Deutschen Bank an H. Spatz; es genügt dafür nur Stempeldruck der Deutschen Bank.

Jede Bank muß ihre Überweisungshefte fortlaufend (bei Nr. 1 angefangen) numerieren lassen, so daß bei Nachfragen Irrtümer unmöglich sind. Der Kunde füllt nur Teil 1 und 2 aus, nur, wenn er will, zu seiner Bequemlichkeit auch noch Teil 5. Es ergibt sich für ihn also genau die gleiche Schreibarbeit wie früher. Bei Teil 3 ist die Schreibarbeit der Bank bedeutend geringer, als wenn ein roter Reichsbankscheck oder Reichsbanksammelbogen ausgeschrieben werden müßte. Bei Teil 4 fällt die

Schreibarbeit fast ganz fort. Da diese die Banken immer mehr auf die Kunden abzuwälzen bestrebt sind, käme die eben bezeichnete Weise nur für Kunden in Betracht, die hinsichtlich Buchführungsfragen keinen Überblick haben; die größeren Kundenfirmen könnten alle 5 Teile ausfüllen. Dies Formular kann man mit Leichtigkeit für den Postscheckverkehr umstellen, wenn man auf Teil 2 und 3 in dem Kasten „Reichsbank" das Postscheckamt und Nummer, auf Teil 3, ferner noch die Kontrollkästen des Scheckamtes einfügt; Teil 5 wäre in diesem Falle wiederum Gutschriftaufgabe des Scheckamtes. Soll die Summe nicht durch Reichsbank an die Deutsche Bank überwiesen, sondern durch Gutschrift erledigt werden — da die Nationalbank bei der Deutschen Bank direkt Konto führt —, so braucht auf Teil 2 und 3 der Reichsbankkasten nur durchstrichen zu werden. Die fette Kursivschrift kann durch Stempel ersetzt werden.

Die Ähnlichkeit des von den Berliner Banken vorgeschlagenen Formulares mit dem von mir 1920 vorgeschlagenen Verfahren besteht im folgenden:

1. Sämtliche Banküberweisungen sind an einen bestimmten Vordruck gebunden (siehe mein Form. 1920 I).
2. Dieser Vordruck geht durch die Hände aller in Frage kommenden Geldinstitute (Form. 1920 I).
3. Von dem neuen Berliner Formular (4 aneinandergereihte Postkarten) findet die eine als Gutschriftaufgabe, die andere als Belastungspostkarte Verwendung (s. mein Form. 1920 I und II).
4. Die beiden anderen Postkarten dienen als Buchungsbelege der Banken (s. Form. 1920 I rechter und linker Teil).
5. Auf meinem Form. 1920 I steht „Stempel der Deutschen Bank", auf dem neuen Berliner Formular die Stelle „Ausführungsvermerk der Großbank A.-G."

Seinerzeit hatte ich ein Formular dieser Art noch nicht vorgeschlagen, da ich an eine Zentralabrechnungsstelle gedacht hatte, die fallen gelassen ist.

Gegen das jetzt vorgeschlagene Berliner Formular spricht, daß es als Durchschreibformular gedacht ist und das Postkartenpapier für Tinte und Kopierstift zu stark ist. Nimmt man dünneres Papier, so kann es wieder nicht als Postkarte benützt werden. Sämtliche Buchungsbelege in Kopier- und besonders in Durchschrift sind aber für die Bankbearbeitung nicht gerade angenehm.

Die Wiederholungsgefahr bei der vorbeugenden Unterlassungsklage in der reichsgerichtlichen Rechtsprechung.

Von Berthold Bendix, Breslau.

I. Die vorbeugende Unterlassungsklage auf dem Gebiete der unerlaubten Handlungen, welche von der Rechtsprechung der abwehrenden Eigentumsklage des § 1004 BGB. nachgebildet ist, setzt, wie der dem gewerblichen Rechtsschutz dienende, auf sondergesetzlichen Bestimmungen beruhende Unterlassungsanspruch einen bereits erfolgten widerrechtlichen Eingriff in ein geschütztes Rechtsgut (oder Recht) voraus. Solange ein solcher noch gar nicht stattgefunden hat, kann von einer Besorgnis weiterer Beeinträchtigungen, also von einer Wiederholungsgefahr, grundsätzlich keine Rede sein [1]). Das Reichsgericht gewährt jedoch den vorbeugenden Rechtsschutz schon dann, wenn die Bedrohung unter solchen Umständen geschieht, von solchen Anstalten begleitet ist, daß der Anfang einer Ausführung schon in ernsthaften Vorbereitungen verwirklicht erscheint [2]). Prüfen wir in dieser Hinsicht die einzelnen Entscheidungen.

1. Dem Urteile vom 11. April 1901 [3]) — VI 443/00 — lag der folgende Tatbestand zugrunde: Die Beklagte, eine Dampfschiffahrtsgesellschaft, hatte im September 1899 mit der konkurrierenden Gruppe von Segelschiffen ein Abkommen über den gegenseitigen Wettbewerb im Frachtverkehr nach Adelaide, Melbourne und Sidney von Hamburg, Bremen und Antwerpen getroffen, wodurch die Mindesthöhe der beiderseitigen Frachtsätze festgestellt wurde. In der Folgezeit dehnte die Beklagte ihren Frachtverkehr nach Brisbane aus. Sie versuchte eine Verständigung mit der Seglergruppe herbeizuführen, wonach diese ihren Frachtverkehr nach Brisbane ganz aufgeben sollte, erreichte aber dieses Ziel nicht. Sie kündigte demnächst der Klägerin, welche als Speditionsfirma in Hamburg und Antwerpen ansässig war und der Seglergruppe bedeutende Frachten zuführte, mit Schreiben vom 11. Dezember 1899 an, sie sei gezwungen, Maßregeln zu ergreifen, welche ihr das fragliche Geschäft zu sichern geeignet seien; sie habe deshalb vor, gegenüber den an dem Brisbane-Segelgeschäft beteiligten gegnerischen Firmen die Gültigkeit ihrer Frachttarife für sämtliche Häfen, Hamburg wie Antwerpen, aufzuheben. Diese Ankündigung verwirklichte sie in einem Schreiben an die Klägerin vom 27. Dezember 1899. Letztere erhob im Schreiben vom 29. Dezember 1899 gegen die von der Beklagten angedrohten und in Kraft gesetzten Maßregeln Widerspruch. Am 8. Januar 1900 zeigte sie der Beklagten an, sie habe von der Firma Wm. Sp. u. Co. in Kapstadt Auftrag, gewisse Waren von Antwerpen nach Kapstadt zu verladen, und ersuchte um Mitteilung des bezüglichen Frachtsatzes. Die Beklagte erwiderte, daß sie der ge-

[1]) Vgl. Warneyer 1911 Nr. 330. Auch für die auf Grund des Wettbewerbsgesetzes erhobene Unterlassungsklage besteht das Erfordernis der Befürchtung weiterer Störungen (RGZ. Bd. 96 S. 244).

[2]) RGZ. Bd. 101 S. 340.

[3]) RGZ. Bd. 48 S. 114. Dieses an Gesichtspunkte anknüpfende Urteil, welche bereits in RGZ. Bd. 25 S. 347 und Bd. 38 S. 379 für Fälle des badisch-französischen Rechtes aufgestellt sind, ist für die Auslegung des § 826 BGB. und die vorbeugende Unterlassungsklage richtunggebend geworden.

nannten Firma die Tariffracht berechnen werde, fügte jedoch hinzu: „Wir werden dieselbe“ (Sp. u. Co.) „aber bitten, sich in Zukunft einer anderen Vermittlung zu bedienen, und darauf hinweisen, daß wir sonst höhere Frachten berechnen müßten.“ Die Klägerin widersprach unter dem 11. Januar 1900 und ersuchte um Zurücknahme der Drohung, und erhob dann die Unterlassungsklage, welcher der erste Richter stattgab. Die Revision gegen das die Klage abweisende Urteil des Berufungsgerichts hatte Erfolg. Der oberste Gerichtshof erachtet die Bestimmungen des § 826 BGB. für geeignet und dazu bestimmt, eine Schutzwehr gegen illoyale Handlungen in umfassender Weise zu bieten, namentlich für den geschäftlichen Verkehr, soweit nicht durch Spezialgesetze deswegen Vorsorge getroffen ist, und gewährt in derartigen Fällen den Unterlassungsanspruch da, wo die Fortsetzung oder Vollendung der verübten bzw. begonnenen Schädigung verhütet, eine solche abgewehrt werden soll.

2. In dem Urteile vom 17. Februar 1921 [4]) — VI 473/20 — handelte es sich um folgenden Fall: Der Kläger betreibt unter der Firma „Deutsches Verkehrsinstitut für Grundbesitz und Hypotheken“ in B. die Vermittlung von Landgüterverkäufen und ländlichen Hypotheken. Der beklagte Verband unterhält in Lübeck eine „Zentralstelle zur Bekämpfung der Schwindelfirmen“, der mitbeklagte L. ist Leiter dieses Verbands. Letzterer hat in dieser Eigenschaft im Jahre 1914 den Rechtsbeiständen des Gutsbesitzers B. in einem Rechtsstreit gegen den Kläger die Auskunft erteilt, daß die Firma des Klägers eine „Schwindelfirma“ sei und an den Kläger auf dessen Beschwerde einen Brief vom 14. Oktober 1914 gerichtet, worin es heißt, daß der Kläger genau wie soviele andere zweifelhafte Makler seiner Art gar nicht die Absicht habe, eine zweckentsprechende Vermittlertätigkeit zu entfalten usw. Im Jahre 1919 hat dann der Beklagte L. diese Behauptungen dem Kläger gegenüber, welcher sich unter dem Namen eines Geschäftsfreundes H. auf dem Büro des L. mit der Bitte um Auskunft über die klägerische Firma einführte, wiederholt und diese wiederum als „Schwindelfirma“ bezeichnet. Der Kläger verlangte demgemäß die Verurteilung der Beklagten zur Unterlassung der gedachten Behauptungen. Die Vorinstanzen wiesen die Klage ab, die Revision führte zur Aufhebung des Berufungsurteils. Das Revisionsgericht unterscheidet zwischen dem Brief vom 14. Oktober 1914 und dem Vorfall vom Januar 1919. Der Brief bekunde nur die Neigung zu abfälliger Beurteilung des Klägers, enthalte aber nicht die Androhung eines bestimmten Angriffs in der Weise, daß darin der Anfang der Ausführung eines widerrechtlichen Eingriffs gefunden werden könne. Dagegen könne bei dem Vorfall vom Januar 1919 schon von ernstlichen Anstalten zur Verwirklichung eines solchen Eingriffs gesprochen werden. Denn der Kläger mußte hieraus entnehmen, daß L. Dritten gegenüber die gleiche, sehr ungünstige Auskunft erteilen würde.

II. Die Frage, ob eine Wiederholungsgefahr besteht oder nicht, ist im wesentlichen tatsächlicher Natur [5]). Die Beweislast für diese Voraussetzung des Rechtsschutzanspruchs trifft den Kläger [6]). Sache der Beweiswürdigung ist es, ob der Beweis der Wiederholungsgefahr für geführt anzusehen ist oder nicht. In dem Falle, auf den sich das Urteil vom 15. Januar 1920 [7]) — VI 328/19 — bezieht, wurde die Annahme einer Wiederholungsgefahr für ausgeschlossen erachtet. Dort hatte der Beklagte den Kläger, welcher im Kriege die Stellung eines Oberleutnants der Reserve bei einem Infanterieregiment bekleidete, brieflich vorgeworfen, der Kläger habe die Wahl seines Sohnes zum Offizier hintertrieben und seine Versetzung zu einem anderen Infanterieregiment veranlaßt, sei also am Tode seines Sohnes schuld, der einige Tage nach seiner Versetzung gefallen war. Der Beklagte hatte dann diese Äußerung unter beleidigenden Ausfällen gegen den Kläger in einer Weinwirtschaft nochmals wiederholt und den Kläger als den Mörder seines Sohnes und als Schuft bezeichnet. Der Kläger hat auf Unterlassung weiterer Verbreitung dieser Behauptung geklagt, wurde aber von dem Oberlandesgericht abgewiesen und die Revision gegen dieses Urteil zurückgewiesen. Nach dem Urteil des Berufungsgerichts liegt kein ausreichender Anlaß dafür vor, daß der Beklagte die beanstandete Äußerung nochmals aufstellen und verbreiten werde, und die reichsgerichtliche Entscheidung unterstützt diese Annahme durch den Satz: Es mag dabei ins Gewicht gefallen sein, daß die jedem Dritten als ungereimt und unhaltbar einleuchtende Beschuldigung des Beklagten in bezug auf den Kläger wohl nur in einer hochgradigen Erregung ihre Erklärung finden kann, bei deren Abschwellen auch die vernünftige Überlegung bei dem Beklagten wieder Platz gegriffen haben werde, die derartige Aufstellungen schlechthin unmöglich machen muß.

Bejaht wurde das Vorliegen der Wiederholungsgefahr auf Grund des dem Urteil vom 16. September 1919 [8]) — II 76/19 — zugrunde liegenden Sachverhalts. Die Beklagte hat Anfang Januar 1918 in Prospekten und Zeitungsanzeigen die Herausgabe von „E. Marlitts Romanen und Novellen, Volksausgabe in 10 Bänden“ mit Angabe der Verkaufspreise angekündigt, ohne darauf hinzuweisen, daß sämtliche Schriften um mindestens ein Viertel in ihrem Inhalt gekürzt waren. Die Klägerin, die ebenfalls eine — aber unverkürzte — Ausgabe der Werke dieser Schriftstellerin veran-

[4]) RGZ. Bd. 101 S. 335.

[5]) RGZ. Bd. 96 S. 245, Bd. 98 S. 40. Warneyer 1913 Nr. 320 und 416.

[6]) RGZ. Bd. 96 S. 244, dagegen RGZ. Bd. 60 S. 154.

[7]) RGZ. Bd. 98 S. 36.

[8]) RGZ. Bd. 96 S. 242.

staltet und zu höheren Preisen anbietet, erblickt in den Anzeigen eine unlautere Reklame. Die Beklagte macht geltend, daß die Verkürzungen Vorzüge bildeten und auf dem Titelblatt angezeigt wären, sie wurde jedoch zur Unterlassung verurteilt. Das Berufungsgericht hielt sich für überzeugt, daß die Beklagte künftig ihre unrichtigen Angaben doch wiederholen werde, und entnahm dies namentlich daraus, daß sie noch im Prozesse dabei verharrte, sie sei zur Anzeige der Ausgabe ohne Hinweis auf die stattgehabten Verkürzungen befugt gewesen; durch diese ihre Auffassung sei die Willensrichtung der Beklagten auch jetzt noch beeinflußt. Das oberste Gericht hat hierin keinen Rechtsirrtum erblicken können.

Nach den Umständen des Falls kann schon aus der Beschaffenheit des Eingriffs, insbesondere bei unlauterem Wettbewerb, ohne besonderen weiteren Beweis eine genügende Wahrscheinlichkeit der Wiederholung sich ergeben. Und dann hätte der Beklagte gegenbeweislich darzutun, daß gleichwohl neue Eingriffe ausgeschlossen sind [9]).

Keineswegs reicht die bloße abstrakte Möglichkeit der Wiederholung aus. Vielmehr muß eine gewisse Wahrscheinlichkeit, eine im Zeitpunkt der Erlassung des Urteils noch gegenwärtige Gefährdung [10]) vorliegen, um die Besorgnis einer Wiederholung der Rechtsverletzung zu rechtfertigen. Hierauf beruht die Revisionsentscheidung vom 11. Februar 1914 [11]) — I 220/13 —, wodurch das Urteil der zweiten Instanz, welches der Unterlassungsklage stattgab, aufgehoben wurde. Die Beklagte hatte ein gewerbliches Muster für Stickereien, das einen Erikakranz mit Wellenlinien darstellte und von der Klägerin als Urheberin herrührte, in ihrer Zeitschrift „Die praktische Berlinerin" veröffentlicht, unter der Bezeichnung „Plättmuster", durch ein chemisches Verfahren auf Papier übertragen lassen und diese Muster in den Handel gebracht. Die von der Beklagten aufgestellte Behauptung, daß auf ihre Anordnung spätestens im Laufe des Rechtsstreits sämtliche Bügelmuster von den einzelnen Filialen in das Hauptgeschäft zurückgesandt und durch Einwerfen in den Papierschacht vernichtet worden seien, war erwiesen. Hieraus konnte geschlossen werden — was das Kammergericht nicht beachtet hatte —, daß zur Zeit des Urteilserlasses die Wiederholungsgefahr nicht mehr vorhanden war.

Die Bestimmungen über den unlauteren Wettbewerb in den Friedensbedingungen.

Von Rudolf Schick, Berlin.

Die Entente, die in den Friedensbedingungen alles und jedes geregelt hat oder doch regeln wollte, hat in deren zehnten, den wirtschaftlichen Bestimmungen gewidmeten Teil den unlauteren Wettbewerb behandelt. Der Schutz der Ausländer war im § 28 des Gesetzes gegen unlauteren Wettbewerb vom 7. Juni 1909 dahin geregelt, daß im Falle der Ausländer keine Hauptniederlassung im Inlande besitzt, er nur insoweit Anspruch auf den Schutz des Gesetzes hat, als in dem Staate, in welchem seine Hauptniederlassung sich befindet, nach einer im Reichsgesetzblatt enthaltenen Bekanntmachung deutsche Gewerbetreibende einen entsprechenden Schutz genießen. Diese im Gesetz gezogene nationale Schranke ist durch den Beitritt Deutschlands zur Pariser Übereinkunft zum Schutze des gewerblichen Eigentums vom 20. März 1883, die durch die Brüsseler Zusatzakte vom 14. Dezember 1900 ergänzt wurde, fast völlig beseitigt. Dieses Abkommen soll nach Inkrafttreten des Friedensvertrages in der in Washington revidierten Form vom 2. Juni 1911 wieder angewandt werden, ebenso die Vereinbarung vom 14. April 1891 betreffend die internationale Eintragung von Fabrik- und Handelsmarken, sowie die Vereinbarung vom 14. April 1891 betreffend die Unterdrückung von falschen Angaben über das Ursprungsland der Waren.

In den Friedensbedingungen wird Deutschland die Verpflichtung auferlegt, alle erforderlichen Gesetzes- und Verwaltungsmaßnahmen zu treffen, um die Rohstoffe oder Fabrikate der feindlichen Staaten gegen jede Form des unlauteren Wettbewerbes in Handelsgeschäften zu schützen, ferner die Ein- und Ausfuhr, die Herstellung und den Vertrieb, den Verkauf und die Ausstellung zum Zwecke des Verkaufs zu verbieten und durch Beschlagnahme oder andere geeignete Mittel unmöglich zu machen, wenn die Waren in ihrer Aufmachung Marken, Namen, Aufschriften oder sonstige Zeichen tragen, die falsche Angaben über Herkunft und Beschaffenheit der Waren bedeuten.

Dies geht weit über den Stand der deutschen Gesetzgebung hinaus. Bisher wurde der Reklameunfug im Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (§ 3, 4, 5) und im Warenzeichengesetz (§ 15, 16) verfolgt. Ein Unterschied zwischen In- und Ausland wurde z. B. in bezug auf Wappen nicht gemacht. Nun aber soll die Ein- und Ausfuhr von Waren, die als solche oder deren Aufmachung gegen Treu und Glauben im Geschäftsverkehr verstoßen können, verboten bzw. unmöglich gemacht werden.

Noch weiter gehen die Vorschriften über Weine und Spirituosen, an denen namentlich Frankreich interessiert ist. Das Gesetz betreffend den Verkehr mit Wein vom 7. April 1909 bestimmt, daß im gewerbsmäßigen Verkehr geographische Bezeichnungen nur zur Kennzeichnung der Herkunft verwendet werden dürfen, daß Verschnitte aus Erzeugnissen verschiedener Herkunft nur dann nach einem Anteil allein benannt werden dürfen, wenn dieser in der Gesamtmenge überwiegt und die Beschaffenheit bestimmt. Schaumwein, der ge-

[9]) RGZ. Bd. 78 S. 213, Bd. 98 S. 219.
[10]) RGZ. Bd. 78 S. 212, Bd. 96 S. 245, Bd. 98 S. 40, S. 267.
[11]) RGZ. Bd. 84 S. 147, 148.

werbsmäßig feilgehalten wird, muß in seiner Bezeichnung eine Angabe über das Land enthalten, wo er auf Flaschen gefüllt wurde. Auch hier greifen die Friedensbedingungen recht tief in die bestehenden Verhältnisse ein. Deutschland wird, allerdings unter der Bedingung der Gegenseitigkeit, verpflichtet, die Gesetze oder Verwaltungs- und Gerichtsentscheidungen in den alliierten oder assoziierten Ländern, die unserer Regierung ordnungsmäßig bekanntgegeben werden, zu beachten. Das könnte nur durch entsprechende Ergänzung des deutschen Weingesetzes erreicht werden. Ein Mittel, die Gerichte zur Beachtung ausländischer Vorschriften zu zwingen, gibt es nicht.

Neue Reichsgerichtsentscheidungen.

Von Berthold Bendix, Breslau.

I. Die einfache Giroüberweisung (der rote Scheck der Reichsbank).

Das Reichsgericht VI. ZS. hat in seinen Urteilen vom 30. März 1914 (RGZ. Bd. 84 S. 349) und 15. November 1917 (RGZ. Bd. 91 S. 117) entgegen der in dem letzteren Falle von den gerichtl. Sachverständigen bestätigten „Verkehrsauffassung" angenommen, die Giroüberweisung stelle sich als Vertrag zugunsten eines Dritten im Sinn des § 328 BGB. mit der Wirkung dar, daß dem Dritten, dem Überweisungsbedachten, ein unmittelbarer Anspruch auf die Überweisung gegen die empfangende Bank zustehe.

Eine Abkehr von dieser Rechtsansicht findet sich in der JW. 1921 S. 678, 1 abgedruckten Entscheidung des Reichsgerichts VII ZS. vom 25. Februar 1921. Den dortigen Ausführungen wird man für die Regelfälle beipflichten müssen.

1. Das Versprechen der Leistung an einen Dritten kann die Wirkung haben, daß daraus nur für die Vertragsparteien bzw. den Versprechensempfänger ein Recht auf die Leistung erwächst, aber auch die, daß der Dritte unmittelbar das Recht auf die Leistung erwirbt. Ob diese oder jene Wirkung eintreten soll, darüber entscheidet lediglich der Wille der Vertragsteile, der in Ermangelung einer besonderen vertraglichen Bestimmung aus den Umständen, insbesondere aus dem Vertragszwecke zu entnehmen ist. Und in dieser Beziehung kommt für den vorliegenden Fall die Auslegungsregel des § 329 BGB. in Betracht, wonach bei der Erfüllungsübernahme, bei welcher sich die eine Partei zur Befriedigung des Gläubigers der anderen, ohne die Schuld zu übernehmen, sich kumulativ vertragsmäßig verpflichtet, im Zweifel kein unmittelbarer Rechtserwerb, kein unmittelbares Forderungsrecht des Gläubigers gegen den versprechenden Teil (Promittenten) eintritt. Dies gilt auch für die Bank, welche einen Überweisungsauftrag annimmt, weil sie Deckung besitzt oder Kredit gewähren will, und ihn dergestalt vollzieht, daß sie den angewiesenen Betrag dem Konto des Auftraggebers abschreibt und dem Konto des Dritten bei sich oder bei einer anderen Bank durch Gutschrift oder Überweisung zuführt. Der Zweck des Girovertrags, der sich auf diese Weise erledigt, nötigt um so weniger zu der Annahme des Willens der beauftragten Bank, dem Dritten einen Anspruch auf Ausführung der Überweisung gegen sie einzuräumen, als ihr der Rechtsgrund der Überweisung in der Regel nicht angegeben wird und ihr die Vermögensverhältnisse des Dritten, falls dieser nicht gerade ihr eigener Kunde ist, nicht bekannt zu sein pflegen. Daher wird man nur ausnahmsweise unter ganz besonderen Umständen den auf einen unmittelbaren Rechtsanspruch gerichteten Parteiwillen feststellen können.

2. In den §§ 15 und 18 des Scheckgesetzes vom 11. März 1908 wird selbst dem Inhaber des weißen Schecks, der dem Dritten vom Aussteller ausgehändigt wird, und der die Natur eines Ordrepapiers oder zumeist sogar die eines Inhaberpapiers besitzt, der Anspruch auf Einlösung gegen die bezogene Bank versagt. Er muß deshalb für den roten Scheck um so mehr abgelehnt werden, als hier der Dritte von der Überweisung und ihrer Ausführung regelmäßig erst nachträglich durch seine Benachrichtigung von der Gutschrift des Betrags Kenntnis erlangt.

Hiernach gebührt der in der neuesten reichsgerichtlichen Entscheidung vertretenen Rechtsansicht des Reichsgerichts der Vorzug vor der Rechtsauffassung, die in den beregten älteren Urteilen zum Ausdruck gelangte.

Bedauerlich bleibt immerhin die Meinungsverschiedenheit zwischen den verschiedenen Senaten des ersten Gerichtshofs, da hierdurch die Rechtssicherheit gefährdet wird.

II. Die clausula rebus sic stantibus [1]).

In der „Zeitschrift für Handelswissenschaft und Handelspraxis" Jahrg. 1921 Heft XIV legte ich die Rechtsprechung des Reichsgerichts über den Einfluß veränderter Umstände auf den Bestand der Verträge eingehend dar. Inzwischen ist eine Reihe weiterer beachtenswerter Entscheidungen zu dieser Frage ergangen.

1. Wiederholt hat der oberste Gerichtshof den Satz gebilligt, daß der Verkäufer von der Lieferpflicht frei werde, wenn er eine größere Anzahl gleicher oder ähnlicher Verkäufe vorgenommen habe und nun infolge von Preissteigerungen durch Lieferung der sämtlichen verkauften Waren in Vermögensverfall geraten und seinen geschäftlichen Ruin herbeiführen würde. In RGZ. 100 S. 134 — Urteil vom 22. Okt. 1920 III 138/20 — wurde das Urteil des Berufungsgerichts wegen Nichtberücksichtigung des bezüglichen Vorbringens des Beklagten aufgehoben und die Sache zurückverwiesen. Von der hier zum Ausdruck gelangten Rechtsauffassung wendet sich das Urteil vom 8. Dez. 1920 — I 162/20 — in RGZ. Bd. 101 S. 74 für einen Fall, in welchem

[1]) Siehe auch den Aufsatz von Fleischfresser im vorigen Hefte S. 126.

der Vertragsschluß im April/Mai 1919 mit Lieferfrist von 6—12 Wochen stattgefunden hatte, mit voller Entschiedenheit ab. „Denn über der Rücksicht auf die subjektiven Verhältnisse der einzelnen steht im Interesse der Allgemeinheit die ethische Rücksicht auf die Vertragstreue und die wirtschaftlich notwendige Rücksicht auf die Verkehrssicherheit. Die Frage, ob im Einzelfalle die Ausführung der geschlossenen Verträge der einen Partei Nachteile bringt, kann deshalb bei der Entscheidung über die Lieferpflicht nicht ausschlaggebend sein. Nur Rücksichten auf die allgemeine Lage können zur Aufhebung einer rechtsgültig übernommenen Verpflichtung führen." Und das entscheidende Merkmal, welches zu den Preissteigerungen hinzutreten muß, um die Befreiung des Verkäufers von seiner Lieferpflicht zu rechtfertigen, wird in der in Rede stehenden Entscheidung in Übereinstimmung mit der älteren Rechtsprechung darin gefunden, daß infolge des Krieges eine so allseitige und so tiefgehende Umgestaltung der wirtschaftlichen Verhältnisse stattgefunden hat, daß die Leistung des Verkäufers als eine, von wirtschaftlichen Gesichtspunkten aus betrachtet, inhaltlich völlig andere erscheinen würde. Es wird weiter angenommen, daß eine gleiche Umgestaltung auch durch die Revolution mit ihren weittragenden Folgen herbeigeführt worden ist. Eine solche Umgestaltung liegt aber nicht schon dann vor, wenn die Materialpreise und die Arbeitslöhne, die schon bis zum Vertragsschlusse in stetem Steigen begriffen waren, ihre Aufwärtsbewegung bis zum Liefertermin noch fortgesetzt haben.

Dagegen findet sich eine Berücksichtigung der Verhältnisse des Lieferungspflichtigen wiederum in dem — ebenfalls in Bd. 101 RGZ. S. 79 abgedruckten — Urteil vom 10. Dezember 1920 — VII 318/20 —. Danach soll die bei Vertragsabschluß unvorhersehbare, ganz außerordentliche und tief einschneidende Änderung der für die Vertragserfüllung bedeutsamen Betriebsverhältnisse die Nichtzumutbarkeit der Erfüllung selbst bei Katalogwaren begründen und von der Leistungspflicht befreien. Der Zwang, zu den Vertragspreisen zu liefern, nachdem diese um das Fünfzehnfache gestiegen waren, wird hier abgelehnt, wenn der Lieferungspflichtige, für den noch eine größere Anzahl ähnlicher Geschäfte laufen, durch die Erfüllung ruiniert sein würde.

2. Der in dem Urteil vom 10. Dezember 1920 VII 318/20 entschiedene Rechtsfall wies die Besonderheit auf, daß die Beklagte sich zur Lieferung einer 18/48 PS. Adler-Limousine unter Zurücknahme eines gebrauchten 13/30 PS. Wagens des Klägers verpflichtet, der Kläger den letzteren schon im Jahre 1915 zurückgegeben und die Beklagte ihn 1915 oder 1916 für 6000 M weiterverkauft hatte, so daß sie zur Rückverschaffung wahrscheinlich außerstande sein wird. Mit Rücksicht hierauf führt das Reichsgericht folgendes aus: Sollte sich ergeben, daß dem Besteller aus einer Auflösung des Vertrages ein positiver Schaden erwachsen würde, dessen Höhe dem für den Lieferungspflichtigen bei Aufrechterhaltung des Vertrags entstehenden Schaden gleich oder nahe kommt, so müßte eine sinngemäße Anwendung des Grundsatzes des § 242 BGB. zur Aufrechterhaltung der Lieferungspflicht des Unternehmers führen. Und hieran könnte nichts ändern, wenn etwa mit einer Verpflichtung des Unternehmers, bei Aufhebung des Vertrags dem Besteller den diesem erwachsenden Schaden zu ersetzen, zu rechnen wäre. Ein Lieferungsvertrag darf nicht wegen drückender Belastung des Unternehmers zur Aufhebung kommen, wenn als Erfolg der Aufhebung eine andere, kaum minder drückende Belastung, sei es für den Besteller, sei es im Ergebnis für den Unternehmer, eintritt.

Hier wird also der Grundsatz zum Ausdruck gebracht, daß ein Unternehmer, dem infolge veränderter Umstände die Erfüllung an sich nicht zugemutet werden kann, ausnahmsweise trotz dieser Nichtzumutbarkeit die Leistung dennoch zu erfüllen hat, wenn dem Besteller aus der Vertragslösung Nachteile erwachsen würden, von gleicher oder nahezu gleicher Höhe wie diejenigen, die bei der Aufrechterhaltung des Erfüllungszwanges für den lieferungspflichtigen Unternehmer entstehen. Solcher Ausnahmefall wurde jedoch hier nicht als vorliegend erachtet.

3. Der Käufer kann die Erfüllung eines während des Krieges geschlossenen, auf die Zeit nach dem Kriegsende betagten Kaufs trotz sehr erheblicher Preissteigerung der Ware verlangen. Das reichsgerichtliche Urteil vom 4. Januar 1921 — III 207/20 —, welches im RGZ. Bd. 101 S. 167 veröffentlicht ist, erkennt eine Ausnahme von diesem Grundsatz dann an, wenn es sich nicht um einen Unternehmerkauf gewöhnlicher Art handelt, bei dem beide Parteien lediglich ihre eigenen Vorteile verfolgen, der Vertragsschluß vielmehr nach dem übereinstimmenden Willen der Parteien nur aus Entgegenkommen für den Verkäufer und in dessen Interesse eingegangen wurde. In einem solchen Falle gewährt es dem Verkäufer unter der angegebenen Voraussetzung die Befugnis zum einseitigen Rücktritt und versagt den Erfüllungszwang.

Aus allen diesen Entscheidungen wie aus den früheren ergibt sich, daß das Reichsgericht an dem Grundsatze der Unverbrüchlichkeit und Heiligkeit der Verträge trotz veränderter Umstände im wesentlichen festhält. Die freudigen Hoffnungen und die trüben Befürchtungen, die an das RGZ. Bd. 100 S. 129ff. abgedruckte Erkenntnis vom 21. September 1921 geknüpft wurden, haben sich nicht verwirklicht.

Umsatzsteuerüberwälzung und Skonto bei der Preisberechnung.

Von Oskar Schulz, Glauchau.

A.

Die Umsatzsteuer ist eine Verbrauchssteuer, Generalakzise größten Stils. Als solche ist ihr Grundprinzip die Überwälzung der Steuer auf den letzten Verbraucher. Steuerzahler und Steuerträger sind also in der Regel nicht die gleichen Personen. Der Steuerzahler legt die Steuer nur aus und überträgt sie auf den Steuerträger, d. i. der letzte Verbraucher, der sie aus seinem Einkommen bezahlt. Die aus der Steuerüberwälzung sich ergebenden Probleme sind die schwierigsten der speziellen Steuerlehre und sind auch für die nationalökonomische Lehre von der Güterverteilung und der Preisgestaltung in einer freien Verkehrswirtschaft von größter Bedeutung.

Seit Inkrafttreten des Warenumsatzstempelgesetzes vom 26. Juni 1916 hat sich eine falsche Bezeichnung für die Weiterübertragung der Steuerlast eingebürgert — „Steuerabwälzung". Steuertechnisch richtig müßte es heißen „Steuerüberwälzung".

Die Steuerlehre unterscheidet zwei Hauptarten der Steuerübertragung:

1. die Steuerabwälzung,
2. die Steuerüberwälzung.

Die Steuerabwälzung bringt für den Steuerzahler und für den Steuerträger eine Erleichterung, und zwar nicht auf Kosten anderer Steuersubjekte. Ihr Wesen liegt in dem Streben, durch bessere Ausnützung der Rohstoffe und durch Verbesserungen der technischen Einrichtungen die auferlegte Steuer weniger fühlbar zu machen. Die gleiche Steuerlast soll auf einen größeren Ertrag verteilt werden, was sowohl für die privatwirtschaftlichen Interessen jedes einzelnen wie auch für die Volkswirtschaft einen Vorteil bedeutet.

Die Überwälzung im engeren Sinne ist der wirtschaftliche Vorgang, bei dem der Steuerzahler eine Steuer auf eine zweite Person, diese auf eine dritte Person usw. fortwälzt. Die Person, welche die Steuer nicht weiterwälzen kann, ist dann Steuerträger.

Die Überwälzung wieder kann sein eine Fortwälzung oder eine Rückwälzung.

Eine Fortwälzung liegt vor, wenn der Steuerzahler die Steuer durch einen entsprechenden Preiszuschlag auf seinen Nachmann fortwälzt. Dieser Nachmann wird Steuerträger, kann aber die Steuer weiterwälzen, wodurch er seinerseits zum Steuerzahler, sein Nachmann aber zum Steuerträger wird usw. Der Steuerzahler zahlt hier die Steuer auf Kosten anderer Steuersubjekte.

Wenn die vom Steuerzahler auf den Steuerträger fortgewälzte Steuer von letzterem auf ersteren zurückgewälzt wird, so sprechen wir von Rückwälzung. Sie erfolgt durch Preisabschlag, indem der Steuerträger die ihm vom Steuerzahler in Rechnung gestellte Steuer ganz oder teilweise von dem zu zahlenden Betrage abzieht. Der Steuerzahler vereinnahmt dann nicht den erhofften Betrag, sondern den um die Steuer verminderten Betrag; er wird somit selbst zum Steuerträger.

Endlich können Fortwälzung wie Rückwälzung eine beabsichtigte oder unbeabsichtigte Überwälzung sein.

Beabsichtigt (essentiell) ist die Überwälzung, wenn sie der Gesetzgeber will; unbeabsichtigt (akzidentiell) dagegen ist sie, wenn der Gesetzgeber die Überwälzung nicht will, es aber dem vom Gesetz bestimmten Steuerträger gelingt, sich von der Steuer zuungunsten eines Dritten zu entlasten.

B.

Aus den bisherigen Ausführungen ist ersichtlich, daß für die Umsatzsteuer nicht die Abwälzung, sondern die beabsichtigte Überwälzung in Frage kommt, und zwar in erster Linie die Fortwälzung, in einigen Fällen auch die Rückwälzung. Die günstige Lösung der Überwälzungsfrage ist gleichzeitig die Existenzfrage für die Umsatzsteuer. Denn nur wenn die Überwälzung regelmäßig gelingt, ist der Gedanke der Umsatzsteuer haltbar. In der Begründung zum Umsatzsteuergesetz vertritt der Gesetzgeber die Auffassung, daß keine Gefahr bestehe, daß die Umsatzsteuer sich in eine ihrem Maßstabe nach völlig ungerechte und ihrer Höhe nach unerträgliche direkte Gewerbesteuer verwandeln könne. Die wirtschaftlichen Kräfteverhältnisse seien so verteilt, „daß der Unternehmer auf den Absatz seiner Waren zu den Preisen, die er zur Deckung seiner Kosten — zu diesen gehört auch die Steuer — und zur Erzielung eines angemessenen Gewinns berechnen muß, unbedingt zählen kann. Denn die Warenknappheit wird auch noch für die nächsten Jahre anhalten, die Bedürfnisse müssen aber befriedigt werden". Mit anderen Worten: Der Verbraucher ist durch die wirtschaftliche Lage gezwungen, den um die Steuer erhöhten Preis zu zahlen.

Daraus ergibt sich die Tatsache, daß die Umsatzsteuer in den traurigen Zuständen des Wirtschaftslebens wurzelt, weil nur unter den vorerwähnten mißlichen Verhältnissen eine Überwälzung gelingt und die Umsatzsteuer bestehen kann. Im Interesse unseres zerrütteten Wirtschaftslebens kann man nur hoffen, daß der Optimismus des Steuerfiskus bzw. der Pessimismus unserer Wirtschaftskreise nicht berechtigt ist. Unterzieht man die Umsatzsteuer einer weiteren Kritik, so kommt man zu der Erkenntnis, daß alle wirtschaftlichen und sozialen Gründe gegen diese Steuer sprechen. Daß sie doch eingeführt wurde, ist einzig und allein die Folge unserer staatsfinanziellen Notlage. Nur aus diesem Grunde kann man sie anerkennen. In dem Augenblicke aber, in dem unser Wirtschaftsleben und die Staatsfinanzen sich zu erholen beginnen, fällt einerseits der Hauptgrund für die Einführung und Aufrechterhaltung

der Umsatzsteuer fort, andererseits steigern sich dann ihre nachteiligen Wirkungen um so mehr.

In Voraussicht einer früher oder später eintretenden Besserung der Lage anscheinend, hat der Gesetzgeber im § 12 UStG. ausdrücklich bestimmt, daß die offene Überwälzung verboten, wohl aber die wirtschaftliche Überwälzung gestattet ist. Diese Vorschrift bietet dem Steuerzahler einen Rückhalt gegenüber seinem Abnehmer, den Steuerträger. Danach bleibt dem Lieferer nichts weiter übrig, als die Steuer, soweit die Verträge nach dem Inkrafttreten des Umsatzsteuergesetzes 1920 abgeschlossen worden sind, in die Verkaufspreise einzurechnen, wenn er die Steuer fortwälzen will.

C.

Bei der Einberechnung der Umsatzsteuer zwecks Überwälzung begegnet man in der Praxis immer noch auffallend viel falschen Berechnungen, die dem Verkäufer einen finanziellen Verlust bringen. Deshalb sollen nachstehend einige typische Fälle Erwähnung finden.

I. Sehr viel Steuerpflichtige — darunter selbst große Betriebe — begehen den Fehler, bei dem Zuschlag der Umsatzsteuer in der Preisberechnung vom reinen Wert auszugehen. Das ist falsch! Derselbe Fehler kommt ebenso häufig vor bei der Berechnung von Skonto, Rabatt, Diskont und ähnlichen prozentualen Abzügen, die dem Käufer unter gewissen Voraussetzungen gestattet werden müssen. Es ist nicht vom reinen Wert, sondern vom verminderten Wert auszugehen. Denn der Steuerpflichtige bezahlt die Steuer nicht von dem errechneten Verkaufspreis allein, vielmehr von dem um die Umsatzsteuer vermehrten Verkaufspreis. Mit andern Worten: Der Verkaufspreis = um die Umsatzsteuer vermehrter Verkaufspreis abzüglich Umsatzsteuer. Will daher der Steuerpflichtige auf seine Rechnung kommen, so hat er wie folgt zu rechnen:

$$\text{Prozente} = \frac{\text{Verkaufspreis} \times \text{Prozentsatz}}{(100 - \text{Prozentsatz})}.$$

Nach der Formel:

$$\text{Prozentsatz} = \frac{100 \times \text{Prozentsatz}}{(100 - \text{Prozentsatz})}$$

ergeben sich folgende Prozentsätze:

anstatt 1,5 % = 1,522 % [1]),
„ 10 % = 11,111 %,
„ 15 % = 17,647 % (17,65) [2]).

Einige Beispiele sollen das Gesagte erläutern.

1. Unvorteilhaft (falsch).

Eigentlicher Verkaufspreis (erhoffter Erlös)	M 2000.—
+ 15 % Umsatz- (Luxus-) Steuer	„ 300.—
Dem Käufer in Rechnung zu stellen	M 2300.—.
Von diesem Verkaufspreis bzw. Entgelt hat der Verkäufer 15 % (v. H.) = Umsatzsteuer zu entrichten, so daß nur	„ 345.—
als Erlös bleiben.	M 1955.—

[1]) Möglichst 3 Dezimalen rechnen.
[2]) Bei kleineren Beträgen genügen 2 Dezimalen.

2. Richtig.

Eigentlicher Verkaufspreis (erhoffter Erlös)	M 2000.—
+ 15 % i/100 [3]) (= 17,65 v. H.) Umsatzsteuer	„ 352.95 [4])
Dem Käufer in Rechnung zu stellen	M 2352.95.
Von diesem Verkaufspreis bzw. Entgelt hat der Verkäufer 15 % (v. H.) = Umsatzsteuer zu entrichten, so daß ihm	„ 352.95
als Erlös verbleiben.	M 2000.—

Da 17,65 % ein unbequemer Prozentsatz ist, haben sehr viele Lieferer dafür 18 % gesetzt [5]). Die Kalkulation ergibt dann folgendes Bild:

3. Eigentlicher Verkaufspreis (erhoffter Erlös) M 2000.—
+ 18 % Umsatzsteuer „ 360.—
Dem Käufer in Rechnung zu stellen M 2360.—
Von diesem Verkaufspreis bzw. Entgelt hat der Verkäufer 15 % (v. H.) Umsatzsteuer = „ 354.—
zu entrichten, so daß als Erlös verbleiben M 2006.—

Die Wirkungen dieser bequemen, aber unberechtigten Kalkulation sind, daß:

a) die Ware um M 7.05 zu teuer berechnet ist,
b) der Verkäufer einen Sondergewinn von M 6.— erzielt,
c) dem Steuerfiskus M 1.05 zuviel zugeführt wird.

Bei vorstehenden Beispielen handelt es sich noch um kleine Beträge. Kommen größere Rechnungsbeträge in Frage, dann ist die Wirkung der Abrundung des Prozentsatzes 17,65 auf 18 nicht zu unterschätzen.

D.

Nach § 8 Abs. 1 UStG. ist die Steuer von dem für die steuerpflichtige Leistung vereinnahmten Entgelte zu berechnen. Häufig wird dem Schuldner ein Skonto gewährt. Der Skonto bedeutet eine Verminderung des vereinnahmten steuerpflichtigen Entgelts und ist daher steuerfrei. Er ist neben der Umsatzsteuer in den Preis einzurechnen. Und diese Stelle in der Kalkulation hat zu Meinungsverschiedenheiten geführt über die Frage: An welcher Stelle in der Kalkulation soll die Steuer zugeschlagen werden? Die einen halten es für richtig, wenn erst der Skonto und dann die Umsatzsteuer zugeschlagen wird, die anderen halten das Umgekehrte für richtig.

Zur Untersuchung dieser Frage seien einige Beispiele angeführt. Es ist dabei von einem Betrage ausgegangen, den die Kalkulation vor Berücksichtigung des Skonto und der Umsatzsteuer ergibt. Wir nennen ihn „eigentlichen Verkaufspreis".

[3]) i/100 = Prozente vom verminderten Wert.
[4]) Abgerundet.
[5]) Mir sind von Geschäftsinhabern häufig Rechnungen vorgezeigt worden, in denen 18 % und mehr offen (vgl. § 12 UStG.) in Rechnung gestellt waren.

I.

1. Umsatzsteuer (15%); 2. Skonto (2%).

Eigentlicher Verkaufspreis (erhoffter Erlös)	M 2000.—
+ 15% (17,65%) Umsatzsteuer	„ 352.94[6]
	M 2352.94
+ 2% (i/100) Skonto	„ 48.02
Fakturapreis . . .	M 2400.96

II.

1. Skonto (2%); 2. Umsatzsteuer (15%).

Eigentlicher Verkaufspreis (erhoffter Erlös)	M 2000.—
+ 2% Skonto	„ 40.82
	M 2040.82
+ 15% Umsatzsteuer	„ 360.14
Fakturapreis . . .	M 2400.96

Aus diesen beiden Beispielen ist ersichtlich, daß beide Kalkulationen zum gleichen Ziele führen.

Welches sind nun die Wirkungen, wenn der Skonto vom Käufer abgezogen, und wenn der Skonto vom Käufer nicht abgezogen wird?

(III.)

I und II, a) Schuldner zieht Skonto ab.

Fakturapreis	M 2400.96
— 2% Skonto (v. H.)	„ 48.02
Zahlung (steuerpfl. Entgelt)	M 2352.94
Davon hat der Lieferant 15% Umsatzsteuer zu entrichten	„ 352.94
Verbleiben als erhoffter Erlös	M 2000.—

(Vgl. I und II.)

(IV.)

I und II, b) Schuldner zieht keinen Skonto ab.

Fakturapreis (zugleich steuerpfl. Entgelt) .	M 2400.96
Davon hat der Lieferant 15% Umsatzsteuer zu entrichten	„ 360.14
Verbleiben erhoffter Erlös + Skonto . . .	M 2040.82
Zieht man von diesem Betrag die 2% Skonto ab	„ 40.82
so verbleiben ebenfalls	M 2000.—

Wirkungen.

Nach Kalkulation II beträgt der Skonto	M 40.82,	die USt. M 360.14;
Nach Kalkulation I beträgt der Skonto	„ 48.02,	„ „ „ 352.94.
	+ M 7.20.	— M 7.20.

Beispiel III: Zu gewährender Skonto und zu zahlende Steuer betragen . . . . M 48.02 + 352.94 = 400.96;

Beispiel IV: Rechnungsmäßig ausgewiesener Skonto u. zu zahlende Steuer betragen „ 40.82 + 360.14 = 400.96.

Beide Kalkulationen führen, wie erwähnt, zu demselben Endergebnis. Auch ist von der steuerbuchführungstechnischen Seite aus nichts gegen diese beiden Methoden einzuwenden, da als steuerpflichtiges Entgelt — einerlei, ob man nach vereinnahmten Entgelten (Zahlungssteuer) oder nach den Lieferungen (Lieferungssteuer) versteuert — der Fakturapreis M 2400.96 maßgebend ist und der Skonto bei der Zahlung der Schuld gegebenenfalls in Abzug gebracht wird.

E.

Dem aufmerksamen Beobachter kann es nicht entgangen sein, daß die Kalkulation Lücken und Unrichtigkeiten aufweist, sobald der Skonto berücksichtigt werden soll. Eine Abstellung dieser Mängel ist aber infolge der verbotenen offenen Überwälzung nicht möglich.

Wir gehen von Beispiel III aus. — Der Kunde zahlt den Fakturapreis abzüglich Skonto = M 2352.94. Von diesem Betrag (Entgelt) hat der Lieferer die Umsatzsteuer zu entrichten = M 352.94. Da in den M 2352.94 die Umsatzsteuer einkalkuliert ist, wird eine Steuer von der Steuer erhoben. Damit wird die Ware nicht nur mit 15%, sondern in Wirklichkeit mit einem höheren Steuersatz (17,65%) belastet (vgl. C). Das bedeutet keine Härte gegenüber den Steuerpflichtigen (Steuerzahler), sondern gegen die Masse der Verbraucher (Steuerträger).

Anders liegt der Fall, wenn der Kunde erst am Verfalltermin zahlt und somit keinen Skonto abziehen darf (vgl. Beispiel IV). Hier zahlt der Kunde den Fakturapreis von M 2400.96. Von diesem Betrag (Entgelt) hat der Lieferer die Umsatzsteuer zu entrichten = M 360.14, so daß ihm als Erlös bleiben M 2040.82, d. i. erhoffter Erlös M 2000.— + Skonto M 40.82. Nicht nur eine Steuer von der Steuer wird hier erhoben, sondern auch eine Steuer vom Skonto, da ja in dem Fakturapreis M 2400.96 Umsatzsteuer und Skonto enthalten sind.

Hier nun zwingt das Verbot der offenen Überwälzung zu einer Unlogik, wie sie in den Kalkulationen I und II zum Ausdruck kommt.

Kalkuliert der Steuerpflichtige nach Kalkulation I, so berechnet er Skonto von der Steuer. Skonto ist aber eine Rückerstattung verlorengegangener Zinsen für ein geliehenes Kapital. Die Umsatzsteuer hingegen wird erst später, nach Ablauf des Steuerabschnittes vom Lieferanten bezahlt. Demnach können von der Steuer keine „Zinsen" gerechnet werden. Die Einrechnung der 2% Skonto von M 352.94 Umsatzsteuer = M 7.15 ist nicht berechtigt. Nicht nur die Bezahlung der Steuer von der Steuer wirkt verteuernd, sondern außerdem noch jene Berechnung des Skonto von der Steuer.

Kalkuliert jedoch der Zensit nach Kalkulation II, so berechnet er umgekehrt eine Steuer vom Skonto. Auch das ist nicht ohne weiteres anzuerkennen. Durchgängig ist man der Meinung, es sei der Skonto nur dann als umsatzsteuerfrei anzusehen, wenn er bei der Zahlung der Schuld wirklich gekürzt wird. Dieser Auffassung kann man sich besonders nach dem Inkrafttreten des Kapitaler-

[6]) Absichtlich ohne die handelsübliche Aufrundung.

tragsteuergesetzes nicht mehr anschließen. Begründung: Dem Skonto liegt eine Kreditgewährung zugrunde. Nach § 2 Abs. 1 Ziff. 2 UStG. sind aber Kreditgewährungen von der Besteuerung ausgenommen. Deshalb erscheint es nur natürlich, wenn der Skonto stets, gleich, ob er gekürzt oder nicht gekürzt wird, umsatzsteuerfrei ist. Vielmehr müßte der Skonto nach § 2 I Ziff. 4 des Kapitalertragsteuergesetzes (Zinsen, die auf Grund einer Vereinbarung entrichtet werden) versteuert werden. Es erscheint mir notwendig, daß das Reichsfinanzamt erwähnten Tatbestand prüft.

F.

Unsere Betrachtungen lassen eine Menge schwerwiegender Nachteile der versteckten Überwälzung erkennen:

1. Ungenauigkeit und Unsicherheit in der Kalkulation, Zerfahrenheit,
2. Preisverteuerung,
3. Schädigung der ohnehin gelittenen Geschäftsmoral, indem die Einrechnung in den Preis übermäßige Aufschläge unter dem Vorwande der Umsatzsteuer erleichtert.

Aus diesen Gründen sollte unbedingt die offene Überwälzung gestattet werden, zumal die vom Gesetzgeber zur Rechtfertigung angeführten Beweggründe — sozialer und wirtschaftlicher Natur — nicht stichhaltig sind. So hält es der Gesetzgeber nicht für zweckmäßig, stets dem Käufer die Eingriffe des Steuerfiskus vor Augen zu halten. Warum scheut man dann aber nicht den 10 %igen Steuerabzug von jeder Gehalts- und Lohnzahlung? — — Auf jeden Fall scheint der Gesetzgeber einseitig und ungenügend über die Meinung der Handelskreise unterrichtet zu sein. Da, wo eine Rechnung ausgestellt wird, sprechen alle Gründe für die offene Überwälzung. Wollte der Käufer wirklich sich weigern, die Umsatzsteuer zu zahlen, so ist es einerlei, ob sie versteckt oder offen in Rechnung gestellt ist. Er kann es tun! Vorläufig schützt der § 12 UStG. und der durch die Wirtschaftslage bedingte Warenmangel den Verkäufer gegen den Abzug seitens eines widerspenstigen Käufers. Steigt aber das Warenangebot, so wird sich kein Käufer mehr um diese Vorschrift kümmern. Läßt sich der Verkäufer den Abzug nicht gefallen, dann wird er sich an die Konkurrenz wenden, die billiger liefert. Und damit fällt die Umsatzbesteuerung [7]).

Nachrichtenorganisationen für das Auslandsgeschäft.

Von Fritz Runkel, Bensberg.

Wenn Deutschland schon früher die wichtigste Grundlage seiner wirtschaftlichen Existenz im Absatz seiner Waren auf den ausländischen Märkten gesehen hatte, weil es nur so seinen vielen Arbeitnehmern eine auskömmliche Beschäftigung versorgen konnte, so liegt die Notwendigkeit, sich in dieser Richtung zu betätigen, für Deutschland heutzutage in noch höherem Grade vor, da wir einmal nur durch intensive Arbeitsleistungen für das Ausland letzten Endes unsere Kriegsschulden abtragen können und im weiteren der auch schon bisher hervortretende Charakter Deutschlands als eines industriellen Veredlungslandes dadurch noch stärker betont wird, daß uns ein erheblicher Teil der uns früher zur Verfügung stehenden Rohstoffe (Erze, Kohlen) genommen worden ist, so daß wir darauf angewiesen sind, fremde Rohstoffe und Waren zu verarbeiten und nun diese veredelten Waren auszuführen. In die Weltwirtschaft sind wir also, wenn wir uns überhaupt noch behaupten wollen, in noch höherem Grade als früher hineingestellt und diese Lage zwingt uns nun, nach allen nur irgend auf der Welt vorhandenen Möglichkeiten Ausschau zu halten, die uns einen Weg zu lohnender Verwertung unserer Arbeit zeigen.

Die Orientierung über die Weltmarktlage, die hierzu die erste Grundlage bildet, birgt nun für Deutschland infolge der Kriegsentwicklung besondere Schwierigkeiten. Wir müssen ein Neuland betreten. Die mehr als 4 Jahre lang dauernde Absperrung von aller Welt hatte es uns unmöglich gemacht, den gerade in den Kriegszeiten besonders starken Wandel aller Verhältnisse in der Weltwirtschaft zu verfolgen, und es kam hinzu, daß uns unsere früheren Geschäftsverbindungen aus der Hand genommen wurden, so daß wir damit nicht nur die früheren Beziehungen zu unmittelbarer Betätigung verloren, sondern auch die Anknüpfungspunkte zur Erkundigung über weitere Geschäftsmöglichkeiten. Auf der anderen Seite waren unsere Konkurrenten auf dem Weltmarkt, denen ihre Verkehrsbeziehungen nicht unterbrochen worden waren, in ungestörter Verbindung mit allen Zweigen der Weltwirtschaft und allen Orientierungsgelegenheiten geblieben und hatten sogar die Gelegenheit benutzen können, sich in unsere alten Geschäftsverbindungen hineinzusetzen. Dabei wurde der wirtschaftliche Nachrichtendienst von diesen unseren Wettbewerbern, obwohl sie darin keine Unterbrechung hatten zu erleiden brauchen, nunmehr mit verdoppelter Anstrengung gepflegt, und wir brauchen nur auf die intensiven Bemühungen zu sehen, die sich auf diesem Gebiet England in den letzten 3—4 Jahren gibt, um daraus die Erkenntnis zu schöpfen, daß wir das Letzte aus unserer Kraft herausholen müssen, wenn es uns noch gelingen soll, jetzt, nachdem uns die Tore zur Weltwirtschaft wieder geöffnet sind, hier wieder Fuß zu fassen.

Die Vorarbeit zu einem weitausgreifenden Wiedereintritt in die Weltwirtschaft ist also auf dem Gebiet des Außenhandels-Nachrichtendienstes — dieses Wort in allgemeinster Bedeutung genommen — zu tun, nachdem alle einschlägigen Ver-

[7]) Für die vorstehenden Ausführungen spricht auch die Tatsache, daß der Gewerbetreibende fast regelmäßig die hohen Preise seinem Kunden gegenüber mit dem Zuschlag von Umsatzsteuer entschuldigt. Somit erfolgt doch eine offene Überwälzung. — V. 1920.

hältnisse einer grundlegenden Umstellung unterworfen worden sind, und diese unsere Bemühungen müssen unter Heranziehung aller Erkundigungsmöglichkeiten erfolgen, die uns nur irgend zur Verfügung stehen. Zunächst wird man da wohl an die Hilfe des Staates denken. Dieser Staat war ja vor dem Kriege wohl die einzige Stelle, die eine alle Gebiete wenigstens einigermaßen berührende Arbeit leistete, wenn man von den Einrichtungen absehen will, die der Unterrichtung von Angehörigen enger zusammengefaßter Wirtschaftskreise (Verbände und Vereine) dienten. Ein als ein öffentlicher zu bezeichnender Nachrichtendienst kam außer dem staatlichen jedenfalls kaum in Betracht. Erst in der allerletzten Zeit vor dem Ausbruch des Krieges wurden die Grundlagen zu den großen halbamtlichen und privaten Einrichtungen gelegt, die heute eine so bedeutsame Wirksamkeit entfalten; gerade damals war die Erkenntnis von der Notwendigkeit höchster Anstrengung im Weltnachrichtendienst zum Durchbruch gelangt. Aber in einer bereits ausgebauten Tätigkeit waren damals nur erst die amtlichen Einrichtungen, die uns auch jetzt ein gut Teil der wirtschaftlichen Auslandsnachrichten vermitteln, aber mit dem Unterschiede, daß die Meldungen früher den großen Umweg von den diplomatischen und konsularischen Vertretern im Auslande über das Auswärtige Amt und das Reichsamt des Innern bzw. später das Reichswirtschaftsamt nehmen mußten, indem das Auswärtige Amt die Nachrichten von wirtschaftlicher Bedeutung aussonderte und sie den genannten Ämtern zur Bearbeitung und Verbreitung, meist auf dem Wege über die Handelskammern sowie die Verbände, weitergab. Das Dazwischentreten so vieler Vermittlungsglieder mußte natürlich die Kluft zwischen erstem Nachrichtengeber im Auslande — etwa einer großen, dort ansässigen deutschen Firma, welche von einem deutschen Konsulat als Quelle benutzt worden war — und dem letzten Nachrichtenempfänger, dem eigentlichen Verbraucher, so sehr erweitern, daß schließlich infolge der vielfachen Be- und Umarbeitungen der Meldungen das rechte Verständnis der Lage und die anschauliche Schilderung aller besonderen Umstände Schaden leiden mußten, und, was gerade auf diesem Gebiet von größtem Nachteil war, es mußte eine Verzögerung in der Weitergabe der Nachrichten eintreten, die einen schlechterdings unhaltbaren Zustand schuf, zumal in der neuesten Zeit, in der sich alle Verhältnisse der Weltwirtschaft im schnellsten Fluß der Entwicklung befinden und Nachrichten, die heute noch Neues besagen, morgen schon veraltet sein können. Dieser Lage hat denn auch unsere staatliche Verwaltung Rechnung getragen, und man ist gegen Ende 1919 dazu übergegangen, beim Auswärtigen Amt eine besondere Stelle („Außenhandelsstelle" oder „Abteilung X" genannt) zu schaffen, der die Nachrichten auf dem schnellsten Wege zugeführt werden und die auch unmittelbar, also ohne das Dazwischentreten weiterer Zentralstellen, für die Bearbeitung und Verbreitung der Meldungen zu sorgen hat, wobei sie aber natürlich der regionalen Vermittlungsstellen (Handels- und Landwirtschaftskammern, Verbände und Vereine) nicht entraten kann, weil ja nur diese letzteren Organe in der Lage sind, für Zuführung der Nachrichten an die in erster Linie in Betracht kommenden Verbrauchsstellen zu sorgen. Man hat bei dieser Gelegenheit aber noch einen andern Übelstand der früheren Zeiten zu beseitigen versucht. Die Sammlung des Nachrichtenmaterials durch unsere amtlichen Vertreter im Auslande war insofern von Zufallsergebnissen abhängig gewesen, als unsere Konsuln eben das an Nachrichten weitergaben, was ihnen gerade zufloß und ihnen bemerkenswert erschien. Was ihnen meist fehlte, war eine fortlaufende und zuverlässige Unterrichtung über die jeweiligen und fortgesetzten Änderungen unterworfenen Bedürfnisse unseres heimischen Wirtschaftslebens. Es war also die Aufgabe zu lösen, gewissermaßen als Grundlage für den von draußen erwarteten eingehenden Nachrichtendienst einen in der umgekehrten Richtung verlaufenden Dienst ins Leben zu rufen, damit den Arbeiten unserer Auslandsbeamten Ziel und Richtung gegeben werden konnte. Diese Aufgabe hat man dadurch zu erfüllen gesucht, daß man an dem ganzen Dienst der „Außenhandelsstelle" Männer des praktischen Wirtschaftslebens teilnehmen ließ, zumal Delegierte aus den großen Verbänden, und man hat in den Verwaltungsrat Vertreter der verschiedensten Kreise aus Handel und Gewerbe berufen, damit die wirtschaftlichen Belange Deutschlands in all den so verschiedenen Ausgestaltungen zu ihrem Recht kommen.

Was nun wirklich mit diesem auf moderne Auffassungen eingestellten Staatsbetrieb erreicht werden, ob insonderheit den hier so wichtigen Erfordernissen der Schnelligkeit in der Berichterstattung genügt werden wird, läßt sich vorläufig noch nicht recht übersehen. Diese ganze Staatstätigkeit ist bis jetzt noch nicht zu einer weitgreifenden praktischen Wirksamkeit, die allenthalben hervortritt, durchgedrungen; es steht, wie man schon im Januar d. J. bei Gelegenheit der Verhandlungen im Hauptausschuß des Reichstages erkennen konnte, hier alles im Zeichen der Prüfung und Entwicklung. Bezeichnend war in diesen Verhandlungen aber besonders der auch von der Regierungsseite ausgehende Hinweis darauf, daß die staatliche Tätigkeit eine verständnisvolle Fühlung mit den auf dem Gebiete des Außenhandels-Nachrichtendienstes tätigen privaten Organisationen anzustreben habe, weil man sah, daß diese Organisationen, die von den Kreisen des Wirtschaftslebens unmittelbar ausgingen und daher mit den Vorgängen der Praxis eine innigere Fühlung hatten, doch schlechterdings nicht entbehrt werden konnten.

Diese privaten Einrichtungen, von deren Begründung in den letzten Zeiten vor Ausbruch des Krieges wir ja schon sprachen, verdienen in der

Tat die größte Beachtung. Als Organisationen, die auf privatwirtschaftlicher Grundlage errichtet sind, und, wie das überhaupt im Geschäftsleben üblich ist, mit einem einfachen und schnellen Geschäftsgang arbeiten, haben sie auch in ihrer Nachrichtensammlungsarbeit eine freiere Hand als der Staat, dem politische Bedenken und eine von unseren früheren Kriegsgegnern ausgehende fortgesetzte Überwachung lästige Fesseln anlegen. Der wirklich aktuelle Nachrichtendienst, auf den es ja gerade heute ankommt, wird von diesen privaten Einrichtungen besonders gut gepflegt werden können, und wir sehen ja auch diese ganze und so zweckmäßige Arbeitsweise, wenn wir die Tätigkeit des führenden Instituts, des „Deutschen Überseedienst" G. m. b. H. in Berlin beobachten, der durch seine häufigen Publikationen (wöchentlich erscheinender „Überseedienst" und täglicher „Schnelldienst") den Ereignissen auf dem Fuße folgt und durch seine überaus zahlreichen Vertreter überall in der Welt das reichhaltigste Material herbeizuschaffen in der Lage ist. Getragen wird seine Tätigkeit von den gleichlaufenden Bestrebungen unserer Spitzenverbände im deutschen Wirtschaftsleben. Es wird sicherlich der Zusammenfassung aller erreichbaren Kräfte bedürfen, wenn man auf einem solch weitschichtigen und für die verschiedenen Kreise des Wirtschaftslebens bedeutsamen Gebiet wirklich Wertvolles erreichen will. Neben dem „Deutschen Überseedienst", der in seiner Arbeit auch noch von mehreren großen zwischenstaatlichen Verbänden unterstützt wird, sei noch auf die „Transozean G. m. b. H." in Berlin und die „Dewia" (Vereinigung zur Förderung deutscher Wirtschaftsinteressen im Ausland) in Köln hingewiesen, die als kleinere Organisationen dieser Art anzusprechen sind.

Zwischen diesen beiden Erscheinungsformen der Nachrichteninstitute, wie sie sich in amtlicher und privater Tätigkeit kundgeben, stehen nun noch Einrichtungen, die man als halbamtliche bezeichnen kann. Sie gehen in ihrer Entstehung von amtlichen Organen, namentlich Hochschulen, aus und lehnen sich auch in ihrer fortlaufenden Betätigung an solche Institute an, indem sie in ihrer Finanzierung und auch im Bezuge von Nachrichten von solchen amtlichen Stellen unterstützt werden. Ihre Hauptarbeit im Sammeln, Verarbeiten und Verbreiten der Wirtschaftsnachrichten ist aber nach privatwirtschaftlichen Gesichtspunkten aufgebaut und sie stellen sich, wie das „Hamburgische Welt-Wirtschafts-Archiv" in seinem Organ „Wirtschaftsdienst", entweder in der Weise der Allgemeinheit zur Verfügung, daß sie das gesammelte Material nach Art des englischen „Economist" in zusammenfassenden Darstellungen dem Verständnis ihres Leserkreises näherbringen, oder indem sie, wie das „Institut für Weltwirtschaft und Seeverkehr an der Universität Kiel" in seinen „Weltwirtschaftlichen Nachrichten", lediglich als Vermittler von Einzelnachrichten auftreten, die sie ohne eigenen Kommentar ihren Abonnenten vorführen. Das ist wenigstens die Grundrichtung ihrer Arbeitsweise; in gewissem Umfang wird dabei auch den anders eingestellten Bedürfnissen Rechnung getragen, indem beispielsweise die „Weltwirtschaftlichen Nachrichten" auch eine oder zwei betrachtende Darstellungen von gewissen wirtschaftlichen Situationen bringen.

Die vorstehend genannten Unternehmungen betreiben auch den Auskunftsdienst, und gerade hier beobachtet man in den letzten Jahren eine überaus lebhafte Tätigkeit, die durch den gegenseitigen Wettbewerb eine starke Anregung erhält. Wenn man die Konkurrenz auf diesem Gebiet als eine ganz natürliche Erscheinung privatwirtschaftlichen Vorwärtsstrebens hinnehmen muß, so erscheint es doch angebracht, zur Wettbewerbstätigkeit dieser Institute auf ihrem ursprünglichen Betätigungsgebiet, dem der Sammlung und Verbreitung von Nachrichten für die Allgemeinheit, eine Stellungnahme zum Ausdruck zu bringen, die für die zukünftige Entwicklung eine gewisse Richtschnur anhandgeben möchte. Es geschieht hier leider eine sehr weitgehende Doppelarbeit, die eine Zersplitterung auf einem Gebiet bedeutet, auf dem wir nur dann Ersprießliches und Großzügiges erreichen können, wenn wir alle zur Verfügung stehenden Kräfte zusammenfassen. Man sollte deshalb eine verständige Arbeitsteilung auf Grund einer rückhaltslosen Aussprache zwischen den verschiedenen Organisationen anstreben, und der Boden für solche Vereinbarungen dürfte schon dadurch einigermaßen geebnet sein, daß zwischen der „Außenhandelsstelle" des Auswärtigen Amts, dem „Hamburgischen Welt-Wirtschafts-Archiv" und dem „Institut für Weltwirtschaft und Seeverkehr an der Universität Kiel" Abmachungen getroffen worden sind, die ein Zusammenarbeiten in gewissem Umfang anstreben. Die praktische Auswirkung dieser Absprachen ist allerdings noch gering, da man auch in der Gesamttätigkeit dieser Unternehmungen noch vielerlei Doppelarbeit vorfindet. Jedenfalls aber sollte man bei solchen Verständigungsversuchen an Unternehmungen, die sich wie der „Deutsche Überseedienst" einen Weltruf erworben haben, nicht vorübergehen, und wenn man sich die Betätigungsgebiete vergegenwärtigt, die jedem der Vertreter der verschiedenen Arbeitsmethoden sich als die gegebenen eröffnen, so sollte man sich über eine reinliche Arbeitsteilung doch leicht verständigen können. Die amtlichen Organe sollten sich auf die Verarbeitung des amtlich gesammelten Nachrichtenmaterials beschränken, damit jedermann weiß, welchen Charakter das ihm hier Gebotene hat, und man sollte die leider festzustellende Verquickung von amtlichem und privatem Dienst vermeiden. Die halbamtlichen Institute, die entsprechend ihrer Entstehung aus wissenschaftlichen Einrichtungen von vornherein auf wissenschaftliches Verarbeiten der Materien eingestellt sind, sollten sich auch ferner in der hierdurch vorgezeichneten Richtung betätigen, indem sie sich von dem Gedanken leiten lassen, daß, wie wir das

ja gerade in Deutschland stets haben beobachten können, die Wissenschaft so außerordentlich segensreich in der Befruchtung der Praxis wirken kann. Das sonach verbleibende Gebiet des privaten, aktuellen Nachrichtendienstes wäre dann den auf privatwirtschaftlicher Grundlage aufgebauten und nur aus privaten Quellen schöpfenden Instituten zu überlassen, zumal als diese Art des Dienstes erfolgreich wohl nur mit einer einfachen und schnell arbeitenden Organisation Ersprießliches herausbringen kann. Die somit vorgezeichnete Entwicklung sollten auch die Nachrichtenbezieher durch ihre eigene, entsprechend eingestellte Beteiligung an diesen Unternehmungen fördern. Wenn dann eine in solcher Richtung verlaufende Verständigung auch mit einer zielbewußten Arbeitsgemeinschaft in der Weise verbunden werden könnte, daß die Unternehmungen den Teil des ihnen zuströmenden Materials, das nicht in ihr besonderes Arbeitsgebiet fällt, der betreffenden anderen Stelle überweisen, so könnte aus einem solchen Verfahren nur eine höchst wertvolle Steigerung der Leistungsfähigkeit jedes Instituts auf seinem Sondergebiet entspringen und letzten Endes für Deutschlands Wirtschaftsleben die beste Auswertung all dieser Einrichtungen erzielt werden.

Ein Weg zur Portoersparnis [1]).

Von Ernst H. Regensburger, Berlin.

Die außerordentliche Erhöhung der Postgebühren durch das Gesetz vom 29. April v. J. bedeutet eine derartige Ausbeutung des Postregals, daß seine Nachteile für die Volkswirtschaft nunmehr in vielen Punkten die Vorteile überwiegen. Es ist daher nicht nur das Recht, sondern auch die Pflicht des Publikums, sich den belastenden Wirkungen dieses Monopols soweit wie möglich zu entziehen. Einen Weg hierzu sollen die folgenden Ausführungen zeigen.

Das Postregal im Deutschen Reich beruht auf dem Gesetz über das Postwesen vom 28. Oktober 1871 (RGBl. S. 347) und dem Gesetz betr. einige Änderungen von Bestimmungen über das Postwesen vom 20. Dezember 1899 (RGBl. S. 715). Durch das Reichspostgesetz von 1871 wurde die Beförderung von verschlossenen Briefen von einem Postort nach einem anderen Postort auf andere Weise als durch die Post (§ 1), und die Beförderung von Briefen durch expresse Boten — soweit solche Expresser von mehreren Absendern abgeschickt werden und dem Postzwange unterliegende Gegenstände für mehrere Auftraggeber befördern (§ 2) — verboten. Durch das Ergänzungsgesetz von 1899 wurde in das Reichspostgesetz als § 1 a ein Verbot der Beförderung von verschlossenen Briefen gegen Bezahlung innerhalb der Gemeindegrenzen des Ursprungsortes eingefügt. Als § 2 a wurde durch dasselbe Gesetz folgende Vorschrift eingestellt:

„Die Beförderung von verschlossenen Briefen im Ursprungsorte gegen Bezahlung durch Boten, welche weder die Einsammlung von Briefen, Karten, Drucksachen, Zeitungen und Zeitschriften oder Warenproben gewerbsmäßig betreiben, noch im Dienste einer Privatbeförderungsanstalt stehen, ist ohne die im § 2 vorgeschriebenen Einschränkungen gestattet.

Privatbeförderungsanstalten dürfen in eigener Angelegenheit verschlossene Briefe auch durch ihre Bediensteten befördern lassen."

Unter Berücksichtigung der vorstehenden gesetzlichen Bestimmungen wäre demnach die Errichtung einer Anstalt für einen begrenzten Kreis von Interessenten gestattet, bei welcher jeder Absender seine für die übrigen Teilnehmer bestimmten Briefe durch eigene Boten oder durch die Vermittlung der Reichspost einliefert, und wo sie seitens der Adressaten — durch eigene Boten oder durch Vermittlung der Reichspost — abgeholt werden können.

Zwar würde hier eine Beförderung vorliegen, da diese „die ganze Manipulation von der Übergabe und dem Einsammeln der Briefe bis zur Zustellung an den Adressaten" umfaßt (Erkenntnis des Oberlandesgerichts in Breslau wider Lehmann vom 22. Mai 1894). Die Beförderung wird aber von Boten vorgenommen, „welche weder die Einsammlung von Briefen . . . gewerbsmäßig betreiben, noch im Dienste einer Privatbeförderungsanstalt stehen". Denn das Einsammeln, d. h. die „Entgegennahme von Sendungen in der Absicht, mehrere Sendungen auf der ganzen Beförderungsstrecke oder auch nur auf einem Teil derselben gleichzeitig zu befördern" (Aschenborn, Kommentar zum Postgestz, Berlin 1908, S. 58), wird ja nicht durch die Boten, sondern durch die Anstalt vorgenommen. Außerdem stehen die Boten nicht im Dienste der Anstalt, sondern in dem der einzelnen Teilnehmer. Ebenso schreibt Aschenborn a. a. O. S. 58, daß, „abgesehen von den Bediensteten der Privatbeförderungsanstalten, Personen, die nicht gewerbsmäßig Briefe einsammeln, verschlossene Briefe innerhalb des Ursprungsorts gegen Bezahlung befördern" dürfen, „auch wenn sie die Beförderung von Briefen oder Drucksachen usw. gewerbsmäßig betreiben".

Durch Errichtung einer solchen Vermittlungsanstalt könnten einerseits Interessentenkreise, deren Angehörige untereinander in einem häufigen Postverkehr stehen, erhebliche Postgebühren sparen. Denn entweder können die Briefe durch Boten zur Vermittlungsanstalt gebracht, oder sie können durch die Post an die Zentrale übersandt werden; in letzterem Falle können in einem 250-gr-Brief durchschnittlich 35 gewöhnliche Briefe enthalten sein, was einer Portoersparnis von 35 mal 40 Pfennig — abzüglich der 120 Pfennig für die beiden Übersendungsbriefe —, also von M 12.80 gleichkommen würde. Andrerseits würde durch die Errichtung einer solchen Anstalt eine bedeutende Entlastung der Reichspost eintreten.

Als Interessentenkreise für die Gründung einer solchen Vermittlungsanstalt kämen u. a. das Bank-

[1]) Der Aufsatz wurde im Sommer 1920 geschrieben, mußte aber wegen Platzmangel zurückgestellt werden.

gewerbe, die Anwaltschaft und die Behörden in Betracht.

Im folgenden soll der Verkehr einer solchen Anstalt am Berliner Bankgewerbe näher erläutert werden, wobei jedoch zu berücksichtigen ist, daß das Bankgewerbe insofern einen Vorzug vor anderen Gewerben hat, als es bereits in der Bank des Berliner Kassenvereins eine Zentralstelle besitzt, zu der die Kassenboten täglich hinkommen, da fast alle Effekten- und Geldsendungen zwischen den Banken über den Verein geleitet werden. Wenn aber eine solche Zentralstelle nicht bereits vorhanden wäre, so müßte sie eben erst noch geschaffen werden.

Entsprechend dem dieser Art bereits zentralisierten Effekten- und Geldverkehr müßte also auch der Briefverkehr zwischen den Banken über den Kassenverein gehen. Diejenigen Banken, Bankiers und Makler, die noch nicht Mitglieder des Vereins sind, müßten ihm dann in ihrem eigenen Interesse beitreten, oder es müßte eine besondere „Briefzentrale" der Banken, Bankiers und Makler eingerichtet werden. Diese wäre geeigneterweise entweder in den Räumen und mit dem Personal des Kassenvereins oder wenigstens in der Nähe dieses Instituts zu betreiben. Der Verkehr würde sich nun so abspielen, daß die Briefe von den Absendern eingeliefert werden, nach den Empfängern in bestimmte Regalfächer geordnet und von den Empfängern aus diesen abgeholt werden. Selbstverständlich kann die Übersendung an die Zentralstelle und die Übersendung an den Empfänger von dort auch durch die Post vorgenommen werden. In diesem Falle würde die Ersparnis darin bestehen, daß an die Zentralstelle eine für mehrere Empfänger bestimmte Sammelsendung gerichtet wird, die dort geöffnet und verteilt wird, und daß dann wieder alle für einen Empfänger bestimmten Briefe von der Zentralstelle zu einer Sammelsendung an den Adressaten vereinigt werden. Zur Deckung der entstehenden Unkosten wären die Mitglieder entsprechend der Inanspruchnahme des Instituts heranzuziehen.

Was hier für das Bankgewerbe kurz ausgeführt wurde, gilt in entsprechender Weise auch für andere Berufe und Gewerbe, welche die oben erwähnten Vorbedingungen erfüllen. So hat z. B. der Magistrat Berlin für seine verschiedenen, über die ganze Stadt verstreuten Abteilungen und Büros eine solche Stelle, das „Fach", eingerichtet, und ebenso hat sich die Anwaltschaft beim Landgericht I in der „Austauschstelle" eine solche Zentrale geschaffen.

Erwiderung zu Aufsatz in Heft 4, Juli 1921: § 59a und die Abschreibungspolitik, von F. Findeisen.

Von H. Kramerling, Nürnberg.

Zu dem angenommenen Beispiel auf Seite 74 wird bemerkt, daß im Jahre der Ersatzbeschaffung nach § 13, 1 b EinkStG. der restige, noch nicht abgeschriebene Betrag als Werbungkosten in Abzug gebracht werden darf. Nach der Wiederanschaffung erscheint das Maschinenkonto nur mit dem Erinnerungswert von 1.— M. Damit ist sowohl dem HGB. als auch den steuerlichen Vorschriften Genüge getan.

Ein steuerpflichtiger Betrag von 50 000 M ist demnach im Jahre der Ersatzbeschaffung nicht vorhanden.

Für die folgende Abschreibungsperiode ergibt sich, daß der Handel und die Industrie mit allen Mitteln darauf dringen muß, daß für die jeweils voll abgeschriebenen Anlagewerte, eine der jährlichen Abnützung entsprechende Summe zur Erneuerung steuerfrei zurückgestellt werden kann. Bis zur neuen Steuergesetzgebung war dies nicht nötig, da ordentlich geleitete Unternehmungen bei den geringen Steuersätzen über genügend Kapital verfügten. Bei den bereits bestehenden und zu erwartenden konfiszierenden Sätzen jedoch muß der Fiskus den berechtigten Forderungen nachgeben.

Eine Umwandlung der Goldmark-Einrichtungswerte in Papiermarkwerte würde gar nichts nützen, denn

1. wären hiervon Vermögens-, Gewerbe- und sonstige Steuern zu bezahlen und
2. könnten die hohen Abschreibungen auch nur eine Periode lang vorgenommen werden, dann wären wir wieder bei dem 1-M-Wert angelangt.

Die Hilfe kann nur, wie oben angedeutet, von einer vernünftigen, die kaufmännischen Verhältnisse berücksichtigenden Steuergesetzgebung kommen.

Entgegnung von F. Findeisen, Nürnberg.

Die inzwischen erschienene Verordnung zur Ausführung des § 59 a EinkStG. setzt die Kosten, die vom Steuerpflichtigen für den Ersatz eines ersatzbedürftigen Gegenstandes über den gemeinen Wert des Ersatzgegenstandes hinaus aufgewendet werden müssen, bis auf weiteres auf das Sechsfache des Anschaffungs- und Herstellungspreises des ersatzbedürftigen Gegenstandes fest, wenn dieser vor dem 1. Januar 1916 (also zum Goldmarkwert) angeschafft oder hergestellt worden ist (§ 2). In meinem Aufsatz (S. 74) wurde gesagt, daß ein Kompromiß zu erwarten ist, und ich nahm daher vorläufig das Fünffache an. Das Kompromiß ist augenscheinlich eingetreten, als steuerfreies Rückstellungsmaximum wurde das Sechsfache angesetzt. Nur bis zu dieser Höhe (jetzt 60 000 M, in meinem Beispiel 50 000 M) gestattet der Gesetzgeber die steuerfreie Speisung des Werkerhaltungskontos. Sind am Tage der Neuanschaffung nur beispielsweise 30 000 M auf dem Werkerhaltungskonto, so darf die Differenz zwi-

schen 40 % [1]) der Neuanschaffungskosten (§ 8), in Anwendung auf unser Beispiel 40 % von 100 000 M = 40 000 M und 30 000 (Bestand des Werkerhaltungskontos) = 10 000 M nach § 13, 1 b EinkStG. als „restiger noch nicht abgeschriebener Betrag als Werbungskosten in Abzug gebracht worden". Das bestreitet mein Aufsatz nicht, obgleich er von der Voraussetzung einer Geldentwertung von 1 : 10 und eines Abzugs von 50 % ausging. Er stellt hingegen die Forderung auf, daß der Unternehmer in jedem Fall die tatsächlichen Mehrkosten gegenüber dem Wert von 1914 nicht nur die steuerlich zulässigen gegenüber dem „dauernden gemeinen Wert" auf seinem Werkerhaltungskonto anzusammeln habe. Hat er mehr angesammelt, so ist das Mehr aber steuerpflichtig. In unserem Beispiel wurde ein Mehr von 50 000 M angesammelt, die so steuerpflichtig sind.

Steuerfrei abgeschrieben darf in der folgenden Abschreibungsperiode in unserem Beispiel nur auf 50 000 M (nach den nunmehr geltenden Sätzen der Verordnung nur auf 40 000 M). Der Unternehmer kann steuerfrei abschreiben also nur auf einen Betrag, der 40 % (in unserem Beispiel auf Seite 74 = 50 %) unter seinem Neuanschaffungswert liegt. Das wäre berechtigt, wenn nach Annahme des Gesetzgebers bei der zweiten Neuanschaffung eine Besserung der Geldwertverhältnisse auf 1 : 9 eingetreten wäre. Der normale Unternehmer wird diesen Optimismus des Gesetzgebers nicht teilen und zu seinem ersten Neuanschaffungswert, also nach Ansicht des Gesetzgebers 40 % (in unserem Beispiel 50 %) zuviel abschreiben, die daher steuerpflichtig sind. Verlängerung des § 59 a muß die Forderung der Betriebswirte sein, da sonst der Vorteil der ersten Abschreibungsperiode durch den Nachteil in der zweiten ausgeglichen wird.

Die Schaffung der Wertgleichheit (vgl. Schmidt, Die organisierte Bilanz, Leipzig 1921) und damit Wiederherstellung des Prinzips der Bilanzrichtigkeit hätte allerdings zunächst die Folge, daß die Vermögenssteuern (die Vermögenszuwachssteuern müßten beseitigt werden) stärker den Betrieb belasten. Die Einkommensteuer würde aber dann aufhören, Vermögens- und Einkommensteuer zu gleicher Zeit zu sein und würde sich auf die tatsächlichen Umsatzgewinne beschränken müssen. Die Sätze der Einkommensteuer beweisen mehr als Worte. In einem solchen Falle würde die normale Abschreibungspolitik vom Rekonstruktionswert (der infolge dem Prinzip der Wertgleichheit gleich dem Bilanzwert ist) in Kraft treten.

[1]) Die Verordnung gestattet nach § 2 eine Rückstellung des sechsfachen Goldmarkwertes, erkennt aber nicht diese Rückstellung im § 8 als steuerfrei an, sondern 40 % des Neuanschaffungswertes. Sechsfache Rückstellung und 40 % des Neuanschaffungswertes stimmen überein bei einer Entwertung von 1 : 15. In meinem Beispiel war 1 : 10 angenommen.

Zur Richtigstellung der Abhandlung von Fr. Grünholz über § 59 a.

Von H. Kramerling, Nürnberg.

Laut Beispiel auf S. 80 sind für die elektrische Anlage nötig:

			abgeschrieben wurden
1916 . .	M 100 000.—	1916/25 . . .	M 100 000.—
1926 . .	„ 400 000.—	1916/25 . . .	„ 200 000.—
1936 . .	„ 200 000.—	1926/35 . . .	„ 200 000.—
	M 700 000.—		M 500 000.—.
÷	„ 500 000.—		
Differenz	M 200 000.—.		

Somit fehlen zur Wiederanschaffung der zu erneuernden Anlage 200 000 M. Außerdem ist dieser Betrag im Laufe der 20 Jahre zu den Einkommen-, Gewerbe-, Vermögens- und sonstigen Steuern herangezogen worden. Mit 75 % = 150 000 M, die zu Unrecht an das Finanzamt abgeführt wurden, ist die Summe sicherlich nicht zu hoch angesetzt. Dem Unternehmen fehlen demnach 1936 für verbrauchte Anlagewerte 200 000 M und 150 000 M zuviel bezahlt an Steuern. Der Gesamtverlust beträgt somit 350 000 M. Sehr wahrscheinlich gehen die Preise nicht wesentlich zurück und die Ersatzbeschaffung wird bereits 1936 eher 600 000 M als 200 000 M kosten, was die Verlustrechnung gewaltig erhöhen dürfte.

Die Kaufmannschaft kann gar nicht klar genug der Finanzverwaltung darlegen, daß es weiterhin unmöglich ist, daß verbrauchte Anlagewerte als Gewinn versteuert werden.

Die für die Anlage aufgewendeten Summen bringt man am besten bei Anwendung eines Erneuerungskontos zur Geltung.

Der Verlust ist für die Körperschaften noch viel größer, da hier während der I. Abschreibungsperiode nur 100 000 M sichergestellt werden können und infolgedessen bis zum 10. Jahr (Jahr der Ersatzbeschaffung) ein zu hoher Gewinn ausgerechnet wird. Nach der I. Ersatzanschaffung treten die Mißstände erst augenfällig zutage. In der folgenden Periode 1926/35 können 40 000 M jährlich gekürzt werden. [Voraussetzung dabei ist, daß in der Aktiva das Anlagekonto entsprechend erhöht und in der Passiva das Kapitalkonto berichtigt wurde, was wiederum beträchtliche Abgaben nach sich zieht.] Um die II. Ersatzanschaffung möglich machen zu können, müßten außer den 40 000 M weitere 20 000 M jährlich in Abzug kommen.

Denkt man sich hierzu Preisrückgänge, Verbesserungen durch neue Patente und die immer fühlbarer werdende Konkurrenz, so sieht man die Zeit voraus, in der das Unternehmen durch die verkehrte Abschreibungsweise in eine schlimme Lage kommt.

Entgegnung von Fr. Grünholz, Mannheim.

Zu vorstehender Richtigstellung habe ich nur zu bemerken, daß meine Ausführungen im Juliheft vollkommen richtig sind. Denn der vom Verfasser

herausgerechnete Verlust von 200 000 M als fehlender Abschreibungsbetrag ist in Wirklichkeit kein Verlust, sondern der gemeine Wert, mit dem die Anlage nach § 59a nach der Beschaffung zu Buch stehen muß. In der folgenden Periode 1935 bis 1945, in der die Anlage Dienste leistet, sind diese 200 000 M selbstverständlich dann abzuschreiben. Meine Ausführungen sind also vollkommen im Einklang mit dem Gesetz, und hinzufügen will ich noch, daß der Gesetzgeber hier eine Kenntnis der Buchführung an den Tag gelegt hat, die außergewöhnlich und deshalb sehr anerkennenswert ist.

Was weiter über zuviel zu zahlende Vermögenssteuern folgt, geht aus der falschen Auffassung über die Bedeutung der obenerwähnten 200 000 M hervor. Ich muß nach den etwas unklaren Darlegungen fast annehmen, als wolle der Verfasser jede neue Anlage sofort mit 0 Mark zu Buch gebracht wissen, so daß sie damit jeder Vermögensbesteuerung entzogen wäre. Das wäre manchem Steuerpflichtigen allerdings gar nicht unangenehm, Zu welchen Inkonsequenzen und Ungerechtigkeiten das aber führen würde, das möge sich der Verfasser selbst ausmalen.

Rechtsfragen des Tages

Der 32. Deutsche Juristentag, der in den Tagen vom 12. bis 14. September in Bamberg zusammengetreten war, hat sich mit einer großen Zahl gesetzgeberischer Fragen beschäftigt, die auch den Handelswissenschaftler und Kaufmann angehen. Der Juristentag ist die umfassendste Vereinigung der Rechtsbeflissenen: er zählt Rechtslehrer und Richter, Rechtsanwälte und in der Ausbildung befindliche Juristen zu seinen Mitgliedern; er hat in den mehr als 60 Jahren seines Bestehens einen sehr großen Einfluß auf die Rechtsentwicklung ausgeübt und insbesondere stets den Gedanken der Rechtseinheit vertreten.

Unter den in der letzten Tagung besprochenen Problemen sind besonders die folgenden für die dem Handel und Gewerbe Nahestehenden von Bedeutung. Es soll demnächst ein Arbeitsgerichtsgesetz geschaffen werden, das die bisherigen Kaufmanns- und Gewerbegerichte neu organisieren und ergänzen soll. Es fragt sich nun, ob diese Arbeitsgerichte und ähnliche Spruchbehörden den ordentlichen Gerichten, also den Amtsgerichten, angegliedert, oder mit den Arbeitsverwaltungsbehörden in eine organische Verbindung zu bringen seien. Der Juristentag hat sich gegen eine ganz verschwindende Minderheit für die Angliederung an die ordentlichen Gerichte ausgesprochen, von dem Gedanken ausgehend, daß die Unabhängigkeit der Arbeitsgerichte durch eine Verbindung mit den Schlichtungsausschüssen usw. ernstlich bedroht sein würde. Es wurde auch weiter beschlossen, der gegenwärtigen Zersplitterung der zur Entscheidung von Streitigkeiten geschaffenen Behörden durch eine Vereinheitlichung entgegenzutreten und insbesondere auch die Miets-, Pacht- und Hypothekeneinigungsämter den Amtsgerichten zuzuweisen. Selbstverständlich muß für alle diese Fälle das bisherige amtsgerichtliche Verfahren umgestaltet werden. Die Zuziehung von Laien soll, wie in den bisherigen Sondergerichten, weiter stattfinden; darüber war sich der Juristentag einig.

Das zweite Thema war die Frage, in welcher rechtlichen Form die Beteiligung der Arbeitnehmer am Kapital und am Gewinn des Unternehmens möglich ist. Auch dies ist ja eine der meisterörterten Fragen des neueren Wirtschaftsrechts. Der Juristentag hat die Frage als noch nicht spruchreif erachtet, war sich aber darüber einig, daß keinesfalls ein gesetzlicher Zwang zur Einführung der Beteiligung in Betracht käme. Eine etwaige gesetzliche Regelung der Beteiligung dürfe sich nur auf die fakultative Regelung einzelner typischer Formen der Beteiligung beschränken, ohne indessen die Anwendung weiterer Formen auszuschließen. Einer gesetzlichen Regelung sei vorläufig die Ausgabe von Musterstatuten über übliche und empfehlenswerte Beteiligungsformen vorzuziehen. Grundsätzlich abgelehnt wurde die Beteiligung der Arbeitnehmer durch Gewährung von Aktien.

Ein weiteres für die Kaufmannswelt besonders wichtiges Thema wurde von einem der ersten Kenner des Steuerrechts, dem Präsidenten am Reichsfinanzhof Dr. Strutz, behandelt: „Empfiehlt es sich im Interesse des Rechtsschutzes des Steuerpflichtigen die durch die Reichsabgabeordnung eingeführten Befugnisse der Finanzämter einzuschränken?“ Im Einverständnis mit dem Berichterstatter hielt der Juristentag die Aufrichtung von Schranken gegenüber den durch die Reichsabgabenordnung den Finanzämtern eingeräumten Befugnisse für unerläßlich. Die angenommenen Leitsätze gehen von der Erwägung aus, daß je empfindlicher der Steuerdruck, um so größer die Neigung des Steuerpflichtigen ist, sich ihm auf jede Erfolg versprechende Weise zu entziehen. Wenn es hiernach auch unentbehrlich sei, den Steuerbehörden Machtmittel zur Verwirklichung einer möglichst gleichmäßigen und darum gerechten Besteuerung in die Hand zu geben, so dürften bei der Auswahl und Umgrenzung dieser Machtmittel die schädlichen Rückwirkungen nicht außer acht gelassen werden, die bei einer rücksichtslosen Benutzung sowohl der Wirtschaft des einzelnen Steuerpflichtigen wie der Volkswirtschaft eintreten würden. Die Erhaltung der steuerlichen Leistungsfähigkeit des Steuerpflichtigen sei ein Gebot vernünftiger Steuerpolitik; die Steuergesetze dürften daher, von Strafvorschriften abgesehen, keine Maßnahmen enthalten, deren steuerfiskalischer Nutzen geringer sei als ihr privatwirtschaftlicher oder volkswirtschaftlicher Schaden. Demgemäß müßten die durch die Reichsabgabenordnung eingeführten Befugnisse der Finanzämter eingeschränkt werden, insbesondere auf dem Gebiet der Beitreibung. Der Juristentag empfahl vor allem, daß die Befugnis

zur Anordnung von Arresten und Vermögensbeschlagnahmen den Finanzämtern entzogen und den Finanzgerichten oder den ordentlichen Gerichten übertragen werden. Das ist in der Tat ein dringendes Bedürfnis, denn das Finanzamt, das den Steuerfiskus vertritt, hat hierbei gleichzeitig die Rolle des die Zwangsmaßnahme anordnenden Richters. Die Finanzgerichte sollten zu vollständig selbständigen richterlichen Behörden gleich den ordentlichen Gerichten ausgestaltet werden.

Politische aber mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Folgen auch den Kaufmann und Privatwirtschaftler interessierenden Themata waren die Rechtsgültigkeit der sog. Sanktionen und die Frage der verfassungsmäßigen Grenzziehung zwischen Gesetz und Rechtsverordnung. Beide Verhandlungsgegenstände haben gerade während der Tagung eine aktuelle Bedeutung gewonnen. Die bekannte Rechtsverordnung des Reichspräsidenten auf Grund des Art. 48 RV. ließ die Frage entstehen, wieweit eine andere Behörde als der Gesetzgeber berechtigt sei, Vorschriften an die Staatsbürger zu erlassen. Bekanntlich hat die Beilegung rückwirkender Kraft in der Verordnung vom 29. August 1921 nicht die Billigung der Beschwerdeinstanz gefunden. Der Juristentag ist aber weitergegangen und hat die Frage erörtert, ob nicht selbst dem Gesetzgeber gegenüber hinsichtlich der Ausübung seiner Befugnisse gewisse begriffliche Schranken gezogen seien, insbesondere betreffs der Rückwirkung erlassener Rechtsvorschriften.

Hinsichtlich der Rechtsgültigkeit der Sanktionen lag ein Antrag vor, diese Frage gar nicht zu behandeln, da die Ungültigkeit auf der Hand läge. Der Juristentag hat sich dagegen entschlossen, die Referate entgegenzunehmen, die in leidenschaftsloser, aber überzeugender Begründung selbstverständlich zu dem einmütigen Ergebnisse kamen, daß es sich um eine weder nach dem Friedensvertrage noch nach dem gemeinen Völkerrecht zu rechtfertigende Gewaltmaßnahme handle.

Von den privatrechtlichen Verhandlungsgegenständen interessiert den Kaufmann die Frage der Einführung einer Mobiliarhypothek. Nach dem BGB. ist an Mobilien nur ein sog. Besitzpfandrecht möglich, d. h. bei einer Sicherung durch bewegliche Sachen muß der Pfandgläubiger in den Besitz des Pfandes gesetzt werden. Da die unentbehrlichen Haushaltungs- und Geschäftsutensilien, sowie die Warenbestände nicht aus der Hand gegeben werden können, erfand der Wirtschaftsverkehr das Schleichmittel des Sicherungskaufes, d. h. die als Sicherung dienenden Gegenstände wurden dem Gläubiger nicht verpfändet, sondern zu Eigentum übertragen, und hierfür hatte das BGB. die Möglichkeit einer Übereignung ohne Besitzübergabe geschaffen; § 930 ließ zu, daß der Schuldner im Besitz blieb, sofern ein Rechtsverhältnis (Miete, Verwahrung, Leihe) geschaffen wurde, kraft dessen der Gläubiger den mittelbaren Besitz erlangte. Dieser Schleichweg wurde trotz seines offenbaren Zweckes einer Umgehung der Vorschriften über das Faustpfand vom Reichsgericht gebilligt. Es fragte sich, ob dem Verkehr nicht durch Zurverfügungstellung eines bloßen Vertragspfandes ohne Besitzübergabe, wie bei der Grundstückshypothek, Hilfe geleistet werden könnte. Hierbei müßte allerdings eine Art von Publizität wie beim Grundbuch eingeführt werden, damit die Verpfändungstatsache nach außen hin sichtbar werde. Der Juristentag entschloß sich, die Einführung einer solchen Mobiliarhypothek, die in irgendeiner Form, z. B. durch Registerzwang, bekanntzumachen sei, zu empfehlen, daneben aber die Sicherungsübereignung beizubehalten. Um den Rohstoffkredit zu erleichtern, soll die Vorschrift des § 950 BGB. aus einer Zwangsvorschrift in eine bloß dispositive abgeschwächt werden. Heute erwirbt bei der Verarbeitung oder Umbildung von Stoffen zu einer neuen Sache der Verarbeiter das Eigentum, so daß der Besitzer des Rohstoffes sein Eigentum daran zwangsweise verliert. Im Interesse des Kredits im Veredlungsverkehr soll dieser Zwang aufhören.

Man erkennt aus der vorstehenden Zusammenstellung, daß der Juristentag, über sein bisheriges technisch-juristisches Arbeitsgebiet herausgehend, zahlreiche aktuelle Fragen der Privatwirtschaft in den Kreis der Behandlungsgegenstände zu ziehen bemüht war. Der nur alle zwei Jahre zusammentretende Juristentag wird von nun an auch in der Zwischenzeit in der Lage sein, ein gewichtiges Wort bei der Neugestaltung des Rechts mitzusprechen, denn seine ständige Deputation ist ermächtigt worden, namens des Juristentags Begutachtungen und ähnliche Maßnahmen den gesetzgebenden Körperschaften gegenüber vorzunehmen. Wie ein roter Faden zog sich durch die ganzen Verhandlungen der Wunsch, daß die überstürzte und vielfach fast gedankenlose Gesetzmacherei der Kriegszeit und der letzten Jahre zu verlassen sei. Der Kaufmann und der Privatwirtschaftler wird dieser Bewegung das größte Verständnis entgegenbringen; denn für ihn ist es noch weniger als für den Fachjuristen möglich, dem in der letzten Zeit eingeschlagenen Tempo der Gesetzgebungsmaschine zu folgen. Heilfron.

Neue Gesetze und Verordnungen.

(Berichtszeit: 15. August bis 15. September 1921.)

1. Die Fernsprechordnung. Vom 25. August 1921 (RGBl. S. 1207).

Enthält die Ausführung des § 12 des Fernsprechgebührengesetzes.

2. Verordnung des Reichspräsidenten auf Grund des Artikels 48 der Reichsverfassung. Vom 29. August 1921 (RGBl. S. 1239).

Zulässigkeit des Verbotes periodischer Druckschriften, „deren Inhalt zur gewaltsamen Änderung oder Beseitigung der Verfassung oder verfassungsmäßiger Einrichtungen des Reichs oder eines seiner Länder, zu Gewalttaten gegen Vertreter der republikanisch-demokratischen Staatsform, zum Ungehorsam gegen Gesetze oder rechts-

gültige Verordnungen oder gegen die innerhalb ihrer Zuständigkeit getroffenen Anordnungen der verfassungsmäßigen Behörden auffordert oder anreizt oder deren Inhalt eine Billigung oder Verherrlichung solcher Handlungen darstellt oder die verfassungsmäßigen Organe und Einrichtungen des Staates in einer den inneren Frieden des Staates gefährdenden Weise verächtlich macht."

Erstmaliges Verbot bis zu 14 Tagen, erneutes Verbot bis zu 3 Monaten; Herausgabe, Verlag, Druck oder Verbreitung einer verbotenen Druckschrift strafbar mit Geldstrafe bis zu 500000 Mark und mit Gefängnis bis zu 5 Jahren oder mit einer dieser Strafen.

Zulässigkeit des Verbots von Versammlungen, Vereinigungen, Aufzügen und Kundgebungen der obenbezeichneten Art.

Beschwerde an einen vom Reichsrat aus seiner Mitte gewählten Ausschuß.

Ausführungsbestimmungen des Reichsministers des Innern. Vom 30. August 1921 (RGBl. S. 1250).

3. Verordnung des Reichsfinanzministers über die Bildung der Finanzgerichte. Vom 5. August 1921 (RGBl. S. 1241).

4. Verordnung des Reichspräsidenten auf Grund des Art. 48 der Reichsverfassung. Vom 30. August 1921 (RGBl. S. 1251).

Verbot des unberechtigten Tragens früherer Militäruniformen. Zuwiderhandlungen strafbar mit Geldstrafe von 500 bis 10000 Mark.

Rundschau.

Organisation der deutschen Reichsbehörden

Reichsverkehrsministerium

Berlin, Voßstraße 35.

(Fortsetzung.)

Zu 2: Wasserstraßen.

a) Gliederung: Die Wasserstraßenabteilung des Reichsverkehrsministeriums befindet sich, da der Übergang der Wasserstraßen und Seezeichen von den Ländern auf das Reich jetzt erfolgte (Art. 97 ff., 171 der Reichsverfassung), zurzeit noch im Zustand der Entwicklung. Ihre Geschäfte, die sich zunächst lediglich auf die Vorbereitung des Überganges erstreckten, waren bisher in der Hauptsache durch Beamte der Wasserbauabteilung des Preußischen Ministeriums der öffentlichen Arbeiten im Nebenamt, erst in letzter Zeit ergänzt durch einige gleichfalls nur auftragsweise beschäftigte Beamte aus anderen Verwaltungen, wahrgenommen worden.

Es bestehen bei der Wasserstraßenabteilung vier Abteilungen. Die Abteilung W I, Direktor: Min.-Direktor Ottmann für Binnenwasserstraßen, Seewasserstraßen, Seebauwesen, Seezeichen und nautische Angelegenheiten.

Die Abteilung W II, Direktor: Min.-Direktor Dr. Reuß, für Verwaltungsangelegenheiten.

Der Wasserstraßenabteilung sind zurzeit nachgeordnet:

1. die durch Gesetz vom 9. Januar 1875 gegründete Deutsche Seewarte in Hamburg, deren Arbeitsfeld umfaßt:
   Förderung der Kenntnis des Meeres und der Witterungserscheinungen, Verwertung dieser Kenntnis zur Sicherung und Erleichterung der Schiffahrt, Prüfung und Besichtigung nautischer Instrumente, Sturmwarnung und Eisnachrichtendienst an den deutschen Küsten;
2. das am 1. April 1896 eingesetzte Reichskanalamt in Kiel für die Verwaltung, Unterhaltung und den Betrieb des Kaiser-Wilhelm-Kanals;
3. die Regierungspräsidenten in Schleswig und Aurich für die nebenamtliche Verwaltung des von der Admiralität übernommenen Seezeichenwesens der Marine und der Endstrecke des Ems-Jade-Kanals.

Für die Ausführung der Neckarkanalisierung ist als nachgeordnete Stelle durch Verordnung der Reichsregierung vom 4. August 1920 (RGBl. S. 1615) die Neckarbaudirektion in Heilbronn eingesetzt.

Die Bildung der Baubehörde für die bayerischen Wasserstraßen steht noch aus.

Nach dem 1. April 1921 treten mit dem Übergang der Landeswasserstraßen auf das Reich die mit deren Verwaltung zu betrauenden Behörden hinzu, über deren Organisation noch keine endgültige Bestimmung getroffen ist.

Abteilung W III. Wasser, Kraft, Maschinen, Elektrizitäts-Abteilung. Direktor: Min.-Rat Geh. Baurat Block.

Abteilung W IV. Direktor: Min.-Rat König, Verkehrsabteilung.

b) Aufgaben. Die Aufgaben der Wasserstraßenabteilung in der Zwischenzeit beziehen sich in erster Linie auf die Führung der Verhandlungen mit den Ländern für den Abschluß der Übernahmeverträge, die eine Fülle von Fragen der schwierigsten Art umfassen, und auf die Vorbereitung der Organisation der künftigen Reichswasserstraßenverwaltung. Die Abteilung hat ferner als sachverständige Stelle die mit der Internationalisierung der großen deutschen Ströme (Artikel 331 bis 362 des Friedensvertrages) zusammenhängenden Angelegenheiten zu barbeiten. Ein weiterer Teil ihrer Aufgaben ergibt sich aus den bereits jetzt in großer Zahl an sie herantretenden Plänen auf Schaffung neuer und den Ausbau bestehender Wasserstraßen. Als erste große Wasserstraßenbauten, für welche Teilbeträge im außerordentlichen Haushalt erscheinen, kommen die Kanalisierung des Neckars von Mannheim bis Plochingen und der Bau einer Großschiffahrtsstraße von Aschaffenburg bis Bamberg nebst dem Ausbau der Donau von Kehlheim bis zur Reichsgrenze bei Passau in Betracht. Von der Admiralität sind am 1. Oktober 1919 das Seezeichenwesen der Marine und die bisher von dieser verwaltete Endstrecke des Ems-Jade-Kanals, die deutsche Seewarte in Hamburg und Teile des nautischen Nachrichtenwesens übernommen worden. Am 1. April 1920 ist der Kaiser-Wilhelm-Kanal mit dem Reichskanalamt vom Reichswirtschaftsministerium auf die Wasserstraßenabteilung übergegangen. Demnächst werden hinzutreten: die obere Leitung der Schiffahrtsabteilung, soweit letztere noch aufrechterhalten bleiben muß, sowie die Bearbeitung der Verkehrsangelegenheiten der Binnenschiffahrt in Verbindung mit der Verkehrsabteilung der Reichseisenbahnverwaltung.

Ihre wichtigsten Aufgaben erwachsen der Abteilung nach dem 1. April 1921 durch die Verwaltung, die Unterhaltung und den Betrieb der auf das Reich übernommenen Wasserstraßen, sowie die mit der Reichswasserstraßenpolitik im engsten Zusammenhang stehenden Verkehrsfragen. Eine Anzahl weiterer bedeutender Aufgaben, namentlich solche gesetzgeberischer Art auf dem Gebiet der Strom- und Schiffahrtspolizei und des Wasserrechts, werden sich anschließen.

Zu 3: Luft- und Kraftfahrwesen

(Berlin, Wilhelmstraße 71)

(Direktor: Min.-Direktor Bredow).

a) Gliederung: Das durch Erlaß vom 4. Dezember 1918 (RGBl. S. 1400) errichtete Luftamt ist unter Erweiterung zu einem Reichsamt für Luft- und Kraftfahrwesen als dritte Abteilung in das Reichsverkehrsministerium eingegliedert worden. Das Reichsamt, das einem Staatssekretär unterstellt ist, zerfällt in die 2 Gruppen Kraftfahrwesen (Gruppe 1) und Luftfahrwesen (Gruppe 2).

b) Ausgaben: Bearbeitet werden in Gruppe I:

1. Allgemeine Kraftfahrangelegenheiten (Organisationsfragen, polizeiliche Regelung des Kraftwagenverkehrs, Kraftwagenführerangelegenheiten u. dgl.);
2. Verkehrsangelegenheiten (Transportfragen, Überlandlinien für Personen- und Güterverkehr, Tarifwesen bei öffentlichen Kraftwagenbetrieben u. dgl.);

3. Beschaffungs- und technische Angelegenheiten (insbesondere Betriebsstoffverteilung);
4. juristische Angelegenheiten (Gesetzentwürfe, internationales Recht u. dgl.).

In Gruppe 2 werden bearbeitet:

1. Luft-Verkehrs-Angelegenheiten (Kontrolle des Luftverkehrs, Betriebsstoffverteilung für den Luftverkehr, allgemeine Luftverkehrsfragen, Nachrichtendienst u. dgl.);
2. technische Angelegenheiten (Normalisierung, Typenprüfung, Gutachtenabgabe, meteorologische Angelegenheiten u. dgl.).

Dem Reichsamt obliegt schließlich die Leitung des Büros des Reichsausschusses für das Luft- und Kraftfahrwesen. Dieser Ausschuß, der aus Sachverständigen zusammengesetzt ist, wird vom Reichsamt zur Begutachtung hinzugezogen.

Postwesen.

Neue Gebühren. Die auf Grund des § 12 des Fernsprechgebührengesetzes vom Reichspostminister mit Zustimmung des Reichsrats zu erlassende Fernsprechordnung, die die Bedingungen für die Benutzung der Fernsprecheinrichtungen und die Gebühren für den Fernsprechverkehr mit Wirkung vom 1. Oktober ab festsetzt, ist am 25. August vom Reichsrat verabschiedet worden. Die Fernsprechteilnehmer sind danach berechtigt, Einrichtungen, deren Gebühren durch die Fernsprechordnung erhöht werden, bis zum 15. September 1921 zum 30. September 1921 zu kündigen. Hinsichtlich der Hauptanschlüsse endigt diese Kündigungsfrist nach dem seinerzeit verkündeten Fernsprechgebührengesetz am 1. September 1921. Die wichtigsten Gebühren der neuen Fernsprechordnung sind folgende:

1. Einmalige Gebühren.

Die Einrichtungsgebühr beträgt:

für einen Hauptanschluß	200 M
für einen Nebenanschluß im Gebäude des Hauptanschlusses	100 M
für einen Nebenanschluß in einem anderen Gebäude	300 M

2. Laufende Jahresgebühren.

Zuschlag bei Anschlüssen, die mehr als 5 km von der Vermittlungsstelle entfernt sind, für jede volle oder angefangene, nach der Luftlinie gemessene 100-m-Doppelleitung außerhalb des 5-km-Kreises	36 M
Gebühr für einen reichseigenen Nebenanschluß mit gewöhnlichem Apparat	126 M
dazu für jede volle oder angefangene, nach der Luftlinie gemessene 100-m-Doppelleitung zwischen der Haupt- und der Nebenstelle	36 M
Gebühr für einen nichtreichseigenen Nebenanschluß	60 M
Zuschlag für jede Nebenstelle, die sich in den Wohn- oder Geschäftsräumen eines Dritten befindet	40 M
Gebühr für eine Querverbindung zwischen verschiedenen Grundstücken (720 M Pauschbetrag und 42 M für jedes bei den beiden Hauptstellen durch die Querverbindung belegte Anschlußorgan),	804 M
dazu für je 100 m Doppelleitung	36 M
Gebühr für Anschlußdosenanlagen, für jede Anschlußdose	12 M
für jeden außer dem Hauptapparat gewünschten tragbaren Apparat	84 M
für jeden mit der Anschlußdosenanlage verbundenen kleinen Wecker	24 M
für je 100 m Anschlußdosenlinie (Luftlinienentfernung)	36 M

3. Gesprächsgebühren, Telegrammaufnahmegebühren usw.

Gebühren für ein Ortsgespräch von einer öffentlichen Sprechstelle aus	50 Pf.
für ein Gespräch im Vororts- und Bezirksverkehr	75 Pf.
für die vorherige Übermittlung des Namens der Person, mit der ein Ferngespräch geführt werden soll	2 M
Gebühr für eine Dauerverbindung zwischen zwei Teilnehmersprechstellen desselben Ortsnetzes während einer Dienstpause der Vermittlungsstelle	1 M
Gebühr für die Aufnahme eines Telegramms durch Fernsprecher für das Wort 10 Pf. mindestens	2 M

Das Zusprechen angekommener Telegramme durch den Fernsprecher an Teilnehmer geschieht auf Antrag kostenfrei.

Von den Handelshochschulen.

Mannheim: Bei der Anfang August abgehaltenen Prüfung bestanden:

1. die Allgemeine Kaufmännische Diplomprüfung 21 Kandidaten;
2. die handelswissenschaftliche Handelslehrerprüfung 7 Kandidaten;
3. die sprachliche Handelslehrerprüfung 1 Kandidat.

Leipzig: Das Vorlesungsverzeichnis für das kommende Wintersemester ist soeben erschienen.

Es enthält wieder eine große Zahl von Vorlesungen und Übungen, die teils an der Universität, teils im Gebäude der Handelshochschule gehalten werden. Vertreten sind hauptsächlich Staats- und Rechtswissenschaft, Erdkunde und Geschichte, Technologie, Handelsbetriebslehre, kaufmännische und politische Arithmetik, Buchführung und Bilanzkunde, deutsche und fremdsprachliche Handelskorrespondenz, Versicherungs-, Reklamewesen usw.; für Kandidaten des Handelslehramts außerdem Vorlesungen über Philosophie und Pädagogik, sowie Übungen im Handelslehrerseminar. Das Institut für Steuerkunde setzt seine im Sommersemester begonnene Tätigkeit auch im Wintersemester mit einer Reihe von Vorlesungen und Übungen über die einzelnen Steuerarten fort. Der Bücherrevisorenkurs ist auf 2 Semester ausgedehnt und läuft künftig von Ostern zu Ostern, so daß er im kommenden W.-S. ausfällt.

Immatrikulationen finden vom 17. Oktober bis 11. November statt. Beginn der Vorlesungen am 24. Oktober. Nähere Auskunft durch die Kanzlei, Ritterstr. 8/10, von der auch die Satzungen für M 1.60, das Vorlesungsverzeichnis für M —.65 und der neu erschienene Jahresbericht für 1919/20 und 1920/21 für M 6.— zu beziehen sind.

Universität Köln: Das Wintersemester 1921/22 beginnt an der Universität Köln am 15. Oktober 1921 und dauert bis zum 1. März 1922. Nähere Auskunft erteilt das Universitäts-Sekretariat, von wo auch das Vorlesungsverzeichnis bezogen werden kann.

Bücherbesprechungen.

Dietze, Bruno, I. Vernichtung des Betriebsvermögens in Handel und Industrie durch Zwangswirtschaft und Geldentwertung. II. Die gesetzlich zulässige Preisbildung. III. Steuerüberlastung. 8°. 48 S. Selbstverlag, Leipzig 1921.

Das Buch ist zugleich eine Antwort auf den Aufsatz „Geldentwertung und Geschäftsgewinn“ von Reichsgerichtsrat A. Zeiler in Nr. 6—8 v. J. dieser Zeitschrift.

Der Inhalt der Schrift leidet an demselben Grundirrtum, wie bisher fast die gesamte Literatur auf diesem Gebiete, daß die Preisschwankungen Geldwertunterschiede darstellten und sonst nichts. (Vgl. meine Äußerung in den Besprechungen der Veröffentlichungen Mahlbergs und Prions.)

Die Preisänderungen entspringen einmal dem Verhältnis zwischen Vorrat und Bedarf und erst zweitens dem Verhältnis zwischen der Masse der in den Händen der Konsumenten gegebenen Zahlmittel. Das wird künftig mehr beachtet werden müssen, wenn wir erkennen wollen, was ist. Nicklisch.

Le Coutre, Dr. Walter, Bilanzen. VI. Heft der Anschauungsstoffe aus dem Gebiete der kaufmännischen Wirtschaft. Herausgegeben von Hans Hanisch und W. Prion. 8°. 128 S. G. A. Gloeckner, Leipzig 1921.

Das Buch bringt nach einem kurzen Vorwort eine Einleitung, die den Zweck der Sammlung angibt und die Einschränkungen begründet, die stattgefunden haben. Es enthält dann eine Sammlung ordentlicher Bilanzen der verschiedenen Geschäftszweige, eine Sammlung von Bilanzberechnungen und statistischen Zusammenstellungen aus verschiedenen Quellen und schließlich eine Sammlung außerordentlicher Bilanzen (Eröffnungs- und Liquidationsbilanzen, Sanierungsbilanzen). Konkursbilanzen sind nach Mitteilung des Sammlers nicht beizubringen gewesen.

Die Sammlung ist sorgfältig zusammengebracht. In den Berechnungen findet sich leider keine volle Ausnutzung der Gewinn- und Verlustrechnungen für die Lösung der Bilanzrätsel. Bei einer neuen Auflage wird dieser Teil der Sammlung vollständiger sein können. Ferner bleibt zu wünschen, daß der Einladung des Sammlers, ihm Konkursbilanzen zugänglich zu machen, nachgekommen wird. Vielleicht wendet er sich einmal an das Amtsgericht und nimmt Einsicht in alte Konkursakten. Nicklisch.

Lehrbuch der doppelten Buchführung für den Sortimentsbuchhandel, bearbeitet von Adalbert Kirsten, mit 18 Übungsheften in Propatria-Format. Preis 6 M. Osiander'sche Buchhandlung, Tübingen.

Das Buch verdankt seine Entstehung dem Bestreben, der zum größten Teile recht altväterlich, meist überhaupt nicht geführten Buchführung im Buchhandel neue Wege zu weisen. Die doppelte Buchführung wurde für den Sortimentsbuchhandel bearbeitet, der Verfasser, gewiß ein ausgezeichneter Buchhalter, wird aber für diese außerordentlich große Arbeit nicht die Erfolge erzielen, die er beabsichtigt. Das Buch leidet an zu vieler Theorie, die Einführung der geschilderten Buchführung kommt für den Buchhandel in den meisten Fällen wegen der viel zu großen Mehrarbeit nicht in Frage. Vor allen Dingen hat es Kirsten versäumt, nur die alltäglichsten Verbesserungen der Geschäftsführung zu berücksichtigen. Typisch dafür ist folgendes Beispiel. Für die Führung der Ladenkasse wird ein gebundenes Buch vorgeschlagen. In diesem werden außer den Einnahmen auch größere Ausgaben, die durch die Hauptkasse laufen sollten, eingetragen. Ein zeitgemäß geführtes Geschäft hat aber kein Ladenkassenbuch, sondern bedient sich für die Eintragungen der Kontrollkasse. Kirsten schreibt dazu: „In manchen Geschäften trägt man diese Barverkaufsposten nicht einzeln in ein Buch ein, sondern schreibt sie provisorisch auf Papierblocks oder Papierrollen." Ein anderes Beispiel. Es wird ein Akzepten-Verfallbuch empfohlen, das der wenig mit überflüssiger Zeit gesegnete Geschäftsmann längst durch einen Tafelkalender ersetzt hat, auf dem er die Verfalltage anmerkt und die Beträge streicht, sobald sie bezahlt sind. Ein Formularbuch, das in der Art eines Kontokorrents über die Bestände jedes einzelnen Formulars Buch führt, ist Großväterhausrat in unserer Zeit, wo durch die Kartothek viel bessere Übersicht getroffen wird. Im Buchbinderbuch ist nur eine Preisrubrik vorhanden, während zwei vorhanden sein müssen, denn es muß sowohl der Preis des Einbandes, den der Buchbinder verlangt, als der, welcher dem Kunden berechnet wird, eingetragen werden. Diese Kleinigkeiten sagen nichts gegen das System und ein tüchtiger Lehrer mag das Buch immerhin als Lehrbuch verwenden, für die Praxis kann das Buch kein Lehrmeister sein, dazu gehört als theoretische Anweisung eine kurze Erklärung des Wesens der amerikanischen Buchführung, und der praktische Buchhändler verwendet von diesem System nur soviel als unbedingt notwendig ist, die richtige Übersicht seines Geschäftsganges zu gewinnen.

Wir werden gebeten, darauf aufmerksam zu machen, daß die Besprechung des *Meyerschen Atlas* in der letzten Nummer nicht von Prof. Nicklisch geschrieben wurde.

Literatur-Übersicht.

September.

a) Bücher.

(Alle eingehenden Schriften werden hier genannt. Eine Besprechung einzelner Werke erfolgt nach Ermessen der Herausgeber dieser Zeitschrift. Rücksendung von Büchern erfolgt in keinem Falle.)

Betriebslehre — *Bott, Karl,* Die neuzeitliche Organisation des Geschäftsbetriebes. 3. Aufl. 8°. 107 S. Hamburg 1921, Hanseat. Verlagsanstalt. M 8.—.

Buchführung — *Wewer u. Becker,* Geschäftsgänge für den Buchführungsunterricht in kaufmännischen Schulen. Ausg. A f. männl. Abteilungen 3 Teile. 8°. 32, 56, 32 S. Ausg. B f. weibl. Abteilungen 2 Teile. 8°. 36, 50 S. Dortmund 1921, F. W. Ruhfus. M 1.40.

Recht — *Radtke, A.,* Ergänzungen zur Unfallversicherung. Kl.-8°. 30 S. Berlin 1921, Ver. wiss. Verleger. M 12.—.

— *Sieburg,* Richtlinien für den Abschluß von Lieferungsverträgen. 8°. 96 S. Berlin 1921, Industrieverlag Spaeth u. Linde. M 9.—.

Steuern — *Erler-Koppe,* Die Ausführungsbestimmungen zum Einkommensteuergesetz. 8°. 120 S. Berlin 1921, Industrieverlag Spaeth u. Linde. M 2.40.

— *Koppe, Dr. F.,* Neuregelung des Lohnabzugs vom 1. August 1921 ab. 8°. 78 S. Berlin 1921, Industrieverlag Spaeth u. Linde. M 9.20.

Verkehrswesen — *Becker, A.,* Die Geschichte des Reichseisenbahngedankens. 8°. 72 S. M.-Gladbach 1921, Volksvereinsverlag. M 4.50.

Werbekunde — *Bott, Karl,* Wirkungsvolle Reklame. II. 8°. 48 S. Hamburg 1921, Hanseat. Verlagsanstalt. M 7.–.

— *Hartungen, Ch. von,* Psychologie der Reklame. Gr.-8°. VIII u. 272 S. mit vielen teils mehrfarbigen Abbildungen. Stuttgart 1921, C. E. Poeschel Verlag. Geh. M 50.—, geb. M 60.—.

Wirtschaftsleben — *Böhme, M.,* Vom Tauschverkehr zur Geldwirtschaft. 8°. 9 S. Hamburg 1921, Hanseat. Verlagsanstalt. M 1.40.

— *Brinckmeyer, Dr. H.,* Stinnes. 8°. 80 S. München 1921, Wielandverlag. M 10.—.

— *Hildebrand, K.,* Die Finanzierung eingetragener Genossenschaften. Gr.-8°. XII u. 210 S. Berlin 1921, Verein. wiss. Verleger. M 30.—.

— *Kahn, Ernst,* Indexzahlen in der Frankfurter Zeitung. 5. völlig veränd. Aufl. Gr.-8°. 64 S. Frankfurt 1921, Sozietäts-Druckerei. M 4.—.

— *Spann, Dr. Ottmar,* Fundament der Volkswirtschaftslehre, 2. durchges. Aufl. Lex.-8°. XVI u. 372 S. Jena 1921, Gustav Fischer. M 38.—.

— *Zeiler, Wassermann, Mayer,* Die Geldentwertung als Kredit-, Kalkulations- und Besteuerungsproblem. 8°. VIII u. 96 S. München 1921, J. Schweitzer. M 15.—.

— *Zulkowski, E.,* Die Kohlenbewirtschaftung in der Tschecho-Slowakei. 8°. 26 S. Berlin 1921, D. Kohlenzeitung. M 3.—.

b) Zeitschriften.

Bank- und Börsenwesen — Antidumping. Von *Alfred Lansburgh.* Die Bank 1921, Heft 9.

— Bestellung von Einzelhypotheken für Teilbeträge einer Forderung. Von *F. Kretzschmar.* Bankarchiv XX, 23.

— Börsenreform. Von *F. Neisser.* Plutus XVIII, 18.

— Die Eintragung mehrerer Sicherungshypotheken für denselben Forderungskreis. Von *Polster.* Bankarchiv XX, 22.

— Die Entwicklung des Geldes als Zahlungsmittel im Staat. Von *R. Kerschagl.* Bankarchiv XX, 22.

— Die ungarische Finanzreform. Von *G. St.* Österr. Volkswirt XIII, 44.

— Geldentwertung und Abschreibungen. Von *P. Gerstner.* Zeitschr. für das ges. Aktienwesen, 31. Jahrg., 8.

— Neue Formen des Börsenverkehrs. Von *Reinh. Erdmann-Kolm.* Die Bank 1921, Heft 9.

— Hypothekenbanken und Genossenschaftswesen. Von *Rob. Deumer.* Die Bank 1921, Heft 9.

Fortbildung — Die Charakterbildung der männlichen Jugend im Fortbildungsschulalter. Von *A. Eichhorn.* D. Fortbildungsschule XXX, 15.
— Die dreijährige Handelsschule. Von *Fr. Feld.* Handelsschulwarte I, 22.
— Das württemb. Handelsschulwesen. Von *K. Stroheker.* Handelsschulwarte I, 24.
Organisation — System im Einkauf. Von *Karl Norbisrath.* Organisation XXIII, 14. 15.
Recht — Steuerschuldhaftung des Bevollmächtigten. Von *W. Bergham,* Hamburg.
Soziales — Gewinn- und Kapitalbeteiligung der Arbeiter und Angestellten in Deutschland. Von *Selter.* Organisation XXIII, 14.
— Neuorientierung in der Sozialpolitik. Von *Hermann Mattutat.* Sozial. Monatshefte 1921, 16.
Steuern — Irrwege der Steuerpolitik. Von *O. Wassermann.* Bankarchiv XX, 23.
— Das verewigte Defizit. Von *F. Naphtali.* Plutus XVIII, 17.
— Weitere Abschreibungen auf abgeschriebene Bilanzwerte und die damit zusammenhängenden Steuerfragen. Von *H. Großmann.* Organisation XXIII, 15.
Werbekunde — Psychologie und Werbewissenschaft. Von *W. Schulte.* Zeitschr. f. d. ges. Aktienwesen XXXI, 8.
Wirtschaftsleben — Die Auswirkung der Weltwirtschaftskrise. Von *Artur Bode.* Deutsch. Außenhandel XXI, 15. 16.
— Filmgeschäft. Von *H. Wollenberg.* Plutus XVIII, 17.
— Neugestaltung des Branntweinmonopols. Von *A. Schmidt.* Wirtschaftsdienst VI, 32.
— Organisation des Hamburger Metallhandels. Von *W. Baer.* Wirtschaftsdienst VI, 36.
— Österreichs Außenhandel im Jahre 1920. Von *H. E. Braune.* Handelsmuseum Bd. 36, Nr. 30.
— Petroleum und Weltpolitik. Von *W. Schweer.* Wirtschaftsdienst VI, 32.
— Preistreibereifragen an einem Zahlenbeispiel. Von *A. Zeiler,* Leipzig. Zeitschr. f. D. Recht XV, 14. 15.
— Die vorläufigen Ergebnisse der Gemeinwirtschaft. Von *G. St.* Österr. Volkswirt XIII, 47. 49.
Wirtschaftspolitik — Verschleuderte Arbeit. Von *Ed. Simmel.* Plutus XVIII, 16.

Geschäftliche Mitteilungen.

Diesem Hefte liegt ein Prospekt des Verlags *Duncker & Humblot* in *München* bei, den wir der besonderen Beachtung unserer Leser empfehlen.

C. E. POESCHEL VERLAG / STUTTGART

Das
Recht der Handelsgeschäfte
und Handelsgesellschaften

Ein Handbuch für die kaufmännische Praxis

von
Geh. Reg.-Rat Carl von Lewinski
und
Geschäftsinhaber der Berliner Handelsgesellschaft
Dr. jur. Gustav Sintenis

Umfang 228 Seiten Preis gebunden M. 10.— Auf Friedenspapier gedruckt

Manuskripte sind, soweit nichts anderes vereinbart, an die Redaktion, Stuttgart, Calwer Straße 18, zu senden. Die Zeitschrift erscheint monatlich im Umfange von 24 Quartseiten. BEZUGSPREIS: Durch den Buchhandel oder die Post vierteljährlich M 15,—. ANZEIGENANNAHME durch die Annoncenbureaus und Carl Ernst Poeschel Verlag, Stuttgart, Calwer Straße 18. 1/1 Seite M 350.—, 1/2 Seite M 175.—, 1/4 Seite M 87.50, 1/8 Seite M 43.75. Beilagen nach Übereinkunft.

CARL ERNST POESCHEL VERLAG, STUTTGART
FÜR DIE HERAUSGABE VERANTWORTLICH IN DEUTSCHLAND: DR. ALFRED DRUCKENMÜLLER, STUTTGART; IN ÖSTERREICH-UNGARN: HOFRAT ANTON SCHMID, REKTOR DER HOCHSCHULE FÜR WELTHANDEL, PROFESSOR AN DER KONSULARAKADEMIE U. HONORARDOZENT AN DER TECHNISCHEN HOCHSCHULE IN WIEN. GESCHÄFTSSTELLE FÜR ÖSTERREICH-UNGARN: GEWERBEBUCHHANDLUNG (OSKAR ANDREAS) WEIDLINGAU BEI WIEN. DRUCK DER J. B. METZLERSCHEN BUCHDRUCKEREI IN STUTTGART, CALWER STRASSE 17.

Vorlesungen

an den

deutschen Handelshochschulen

Wintersemester 1921/22

Stuttgart 1921
C. E. Poeschel Verlag

Vorlesungen

an den

deutschen Handelshochschulen

Wintersemester 1921/22

Handelshochschule Berlin

Erste Immatrikulation: Sonnabend, den 22. Oktober — Beginn der Vorlesungen: Montag, den 24. Oktober
Weihnachtsferien: Vom 23. Dezember bis 7. Januar einschließlich — Letzter Vorlesungstag: 4. März

Privatwirtschaftslehre (Betriebswirtschaftslehre). Buchhaltung u. kaufm. Rechnen. *Nicklisch,* Buchhaltungslehre. 1 St. *Irmgard Fröhlich,* Buchhaltungskurs A und B, je 2 St. *Hummel,* Buchhaltungskursus C. 2 St. *Lüdke,* Buchhaltungskursus D u. E, je 2 St. *Redell,* Buchhaltungskursus F. 2 St. *Henning,* Buchhaltungskursus für Bankbeamte. 2 St. *Gerstner,* Buchhaltungs-Übungen f. Fortgeschrittene. 1 St. Selbstkosten-Kontroll-Buchhaltung. 1 St. *Mantzke,* Kaufmännische Arithmetik. 2 St. *Hummel,* Kontokorrent-Rechnen. 1 St. *Ziegel,* Zinseszins- und Rentenrechnung. 1 St. Versicherungsrechnung. 1 St. Allgemeine kaufmännische Betriebslehre. *Scheibke,* Einführung in die Handelsbetriebslehre u. in die Korrespondenz. 2 St. *Leitner,* Privatwirtschaftslehre (Einführung). 1 St. *Scheibke,* Zahlungsverkehr. 2 St. *Leitner,* Bilanzwesen (mit besonderer Berücksichtigung der Bewertungslehre und der Bilanzkritik). 2 St. Finanzierung kaufmännischer Unternehmungen. 1 St. *Nicklisch,* Kartell und Trust und der innere Aufbau der Kartelle. 1 St. *Leitner,* Privatwirtsch. Seminar (A). 14täg., 2 St. Übg. f. Revisoren. 14tg., 2 St. *Nicklisch,* Betriebswirtschaftl. Seminar. 2 St. Betriebswirtschaftl. Übungen. 2 St. Warenhandel. *Paschke,* Buchherstellung. 1 St. *Hecht,* Organisation und Technik des Exporthandels. 1 St. Fabrikbetrieb. *Wiernik,* Industriepolitik. 1 St. *Leitner,* Übungen für Industriekaufleute über Probleme der Industriewirtschaft. 2 St. Bankwesen. *Nicklisch,* Bankbetrieb. 2 St. *Leitner,* Übungen für Bankkaufleute. 2 St. *Bernhard,* Theorie und Technik der Börsengeschäfte. 1 St. Verkehrswesen. *Klaus,* Postverkehrswesen. 1 St. *Hilgendorf,* Das Zollwesen der Gegenwart. 1 St. Psychologie und Reklame. *Moede,* Rationalisierung der Arbeits-, Anlern- u. Absatzverfahren auf psychotechnischer Grundlage. 1 St. Übungen zur Intelligenz- und Eignungsprüfung. 1 St. *Jessen,* Künstlerische Reklame. 1 St. Aussprache und Übungen über künstlerische Reklame. 1 St. *Friedlaender,* Reklame und ihre Organisation. 1 St. *Moede,* Übungen zur Psychologie der Reklame. 1 St.

Volkswirtschaftslehre. Allgemeine (oder theoret.) Nationalökonomie, Statistik. *Eulenburg,* Allgemeine Volkswirtschaftslehre. 2 St. Volkswirtschaftliche Übungen für Anfänger. 2 St. *Bonn,* Volkswirtschaftliche Übungen für Anfänger. 2 St. *Hoeniger,* Deutsche Handelsgeschichte. 1 St. Die wirtschaftliche und kulturelle Bedeutung des Deutschtums im Auslande. 1 St. Praktische oder spezielle Nationalökonomie, Finanzwissenschaft. *Schumacher,* Spezielle Volkswirtschaftslehre, insbesondere Lehre von der gewerblichen u. landwirtschaftl. Produktion. 2 St. *Sombart,* Kapitalistische Wirtschaft. 2 St. *Bernhard,* Die Aktiengesellschaft nach dem Gesetz und in der Praxis. 2 St. *Hübener,* Wirtschaftspolitik und Interessenvertretung 1820—1920 (Geschichte der Korporation der Kaufmannschaft von Berlin). 1 St. *Bonn,* Finanzwissenschaft. 2 St. Das internationale Finanzproblem. 1 St. *Bernhard,* Das deutsche Finanzproblem und die Reparationsmilliarden. 1 St. *Eulenburg,* Die großen Sozialisten von Plato bis Lenin. 1 St. *Sombart,* Volkswirtschaftliche Besprechungen. 2 St. *Schumacher,* Volkswirtschaftliche Übungen für Vorgeschrittene. 2 St. *Sombart,* Volkswirtschaftliche Übungen für Vorgeschrittene. 2 St. *Eulenburg,* Volkswirtschaftl. Besprechungen. *Bonn,* Volkswirtschaftl. Übungen für Vorgeschrittene. 2 St.

Rechtswissenschaft. Bürgerliches Recht, Handelsrecht, Prozeßrecht. *Eltzbacher,* Bürgerliches Recht. 2 St. Besprechung einfachster Rechtsfälle aus dem Geschäftsleben zur Einführung in das Bürgerliche Recht (nur für 1. u. 2. Semest.). 2 St. *Heilfron,* Wiederholung des Bürgerl. Rechts (Repetitorium und Examinatorium). 1 St. Grundstücksrecht. 1 St. *Osterrieth,* Patentrecht. 1 St. *Eltzbacher,* Wechsel- u. Scheckrecht. 1 St. *Heilfron,* Handelsrecht. 3 St. *Heymann,* Einführung in das Recht der Handelsgesellschaften, insbesondere in das Aktienrecht. 1 St. *Wimpfheimer,* Grundzüge des Zivilrechts, mit besonderer Berücksichtigung kaufmännischer Bedürfnisse. 1 St. *Eltzbacher,* Juristische Übungen (nur für 3. u. 4. Semest.). 2 St. *v. Lewinski,* Streifzug durch das anglo-amerik. öffentl. und private Recht. 1 St. *F. Meyer,* Recht der Wertpapiere im Weltverkehr. 1 St. Handelsrecht im Weltverkehr. 1 St. *Heilfron,* Rechtsfragen des Tages. 1 St. *Eltzbacher,* Anleitung zur wissensch. Behandlung von Fragen des Rechts, der Politik, d. Soziologie (Jurist. Sem.) (A). 14täg., 2 St. *Dove,* Rechtsbildung im Geschäftsverkehr. 1 St. *Heymann,* Konversatorium über Handelsrecht. 1 St. Arbeits- und Gewerberecht. *Kaskel,* Arbeitsrecht. 2 St. *Baum,* Arbeitsrecht. 1 St. *Kaskel,* Übungen im Arbeitsrecht für Anfänger. 2 St. *Baum,* Arbeitsrechtliche Übungen. 1 St. Staats- und Völkerrecht. *Schücking,* Verwaltungsrecht. 3 St. Völkerrecht. 3 St. Der Traumstaat. 1 St. Steuerwesen. *E. H. Meyer,* Übersicht über das Steuergesetzgebungswerk unter besond. Berücksichtigung der kaufm. Betriebe. 1 St. *Lion,* Bilanzsteuerrecht. 1 St. *Friedmann,* Die steuerl. Vorteile und Nachteile der verschiedenen Gesellschaftsformen. 1 St. *Dorn,* Rechtsschutz in Steuersachen. 1 St. *E. H. Meyer,* Übungen über steuerrechtl. Fragen kaufm. Betriebe. 1 St. Politik. *Köbner,* Entwicklungslinien der Weltpolitik. 1 St. *Bergsträßer,* Gegenwartsfragen der Politik. 1 St. *Valentin,* Staatenkunde der Gegenwart auf histor. Grundlage. 1 St. *Schücking,* Politisch. Seminar. 2 St.

Versicherungslehre. *Manes,* Allgemeine Versicherungslehre. 2 St. *v. Liebig,* Privatversicherung. 2 St. *Hager,* Recht des Versicherungsvertrages. 1 St. *Manes,* Sozialversicherung. 1 St. Übungen zur Praxis und Theorie der Privat- und Sozialversicherung. 14täg., 2 St. *v. Liebig,* Versicherungspraktikum mit bes. Berücksichtigung der priv. Feuerversicherung. 14täg., 2 St. *Hager,* Übungen i. d. Lebensversicherung (f. Anfäng.). 1 St.

Genossenschaftslehre. *Crüger,* Beiträge zur Geschichte des deutschen Genossenschaftswesens. 1 St. Organisationsfragen aus dem Gebiete des Genossenschaftswesens. 1 St. Genossenschaften in Gegenwart u. Zukunft. 1 St. *Gennes,* Landw. Genossenschaftswesen. 1 St. *Hildebrand,* Finanzierung eingetrag. Genossenschaften. 1 St. Die Kapitalverwendung im Betriebe der Genossenschaften. 1 St. *Seelmann,* Die Revision der Genossenschaften. 1 St. *Crüger,* Übungen in der Genossenschaftslehre. 1 St.

Chemie u. chemische Technologie. *Straus,* Chemie u. Technologie der wichtigsten Grundstoffe. 4 St. Fortschritte der chemischen Technik. 1 St. Chemisches Kolloquium I (für Anfänger). 14täg., 2 St. Kolloquium II (f. Vorgerückte). 14täg., 2 St. Mittl. chem. Praktikum. 9 St. Kl. chem. Praktikum (A). 3 St. Gr. chem. Praktikum (A). 40 St. Chem.-technische Ausflüge.

Angewandte Physik und mechan. Technologie. Angewandte Physik. *Martens,* Antriebsmaschinen. 2 St. Techn. Ausflüge. 2 St. Kl. phys. Praktikum. 3 St. Mittl. physik. Praktikum. 6 St. Mechan. Technologie. *Martens,* Mechan. Technologie. 2 St. *Gürtler,* Textile Rohstoffe. 1 St. Spinnerei. 1 St.

Geographie. *Tießen,* Allg. Grundlagen der Wirtschaftsgeographie. 4 St. *Wegener,* Wirtschaftl. Länderkunde. 4 St. Kohle u. Eisen. 1 St. *Tießen,* Die deutschen Wasserstraßen. 1 St. China. 1 St. *Wegener,* Nordamerika. 1 St. *Marcuse,* Allgemein erständl. Himmelskunde. 1 St. *v. Luschan,* Einführung in die Anthropologie u. Rassenlehre. 1 St. *Wegener,* Übungen für Anfänger (A). 2 St. *Tießen,* Übungen f. Anfänger u. Vorgerückte. 2 St *Wegener,* Übungen für Vorgeschrittene (A). 2 St. *Tießen,* Übungen für Vorgeschrittene (A). 2 St.

Ausführliche Verzeichnisse durch die Sekretariate

Deutsche Kultur. *Busse,* Deutscher Sprachkursus. 2 St. Kunstgewerbe. *Muthesius,* Kunst und Volkswirtschaft. 1 St. Geschäftshaus, Warenhaus u. Fabrikgebäude in ihrer architekton. Gestaltung (mit Lichtbildern). 1 St. Stenographie. *Lehmann,* Einführung in d. System Stolze-Schrey. 2 St. Fortbild.- u. Übungskursus (Stolze-Schrey). 1 St. Einführung i. d. Debattenschrift nach Stolze-Schrey 1 St. *Thürling,* Gabelsberger (f. Anfänger). 2 St. Gabelsberger (Fortbildung). 2 St.

Fremde Sprachen. Englisch. *Freund,* Colloquial Idiom. 1 St. *Hamilton,* The Life and Works of Oscar Wilde. 1 St. Unterkurs., Mittelkurs. A, Mittelkurs. B, Oberkurs., je 2 St. *Brandenburg,* Handelskorrespondenz f. Anfänger, Mittelkurs. A u. B, f. Handelslehrer, je 2 St. — Französisch. *Grautoff,* Das heutige Frankreich u. seine geistig. Grundlagen. 1 St. *Pariselle,* La vie intellectuelle sous la troisième République. 1 St. Mittelkurs. A, B u. C, Oberkurs. A u. B, je 2 St. — Spanisch. *Hahn,* Unterkurs., Mittelkurs., Oberkurs., je 2 St. Sprechübungen im Anschluß an kurze einleitende Vorträge über Handel u. Industrie, Entwicklung, Literatur und Kunst Spaniens (A). 2 St. *Costa,* Handelskorrespondenz. 2 St. — Italienisch. *Putzner,* Unterkurs. u. Oberkurs., je 2 St. Übersetzungsübungen. 1 St. — Russisch u. Polnisch. *Palme,* Studium fremder Sprachen u. Länder. 1 St. Wirtschaftsverhältnisse Rußlands u. s. Randstaaten. 1 St. *Hoetzsch,* Weltpolitik i. Osten zwischen 1772 u. 1914. 1 St. *v. d. Osten-Sacken,* Unterkursus, Mittelkurs. u. Oberkurs, je 4 St. *Glembocki,* Unterkurs. 4 St. Poln. Mittelkurs. 4 St. Poln. Oberkurs. mit Handelskorrespondenz. 3 St.

Pädagogik. *Kühne,* Geschichte der Erziehung mit bes. Berücksichtigung d. Berufserziehung. 1 St. Handelslehrer-Seminar I (i. d. Handelshochschule). 2 St. Handelslehrer-Seminar II (Übungen in den städt. kaufm. Schulen, für Anfänger ohne Unterrichtserfahrung). 2 St. Handelslehrer-Seminar III (für Fortgeschrittene, in den kaufm. Schulen der Handelskammer u. der Stadt Berlin. 2 St. *Menzel,* Methodik des Maschinenschreibens. 1 St. Übungen zur Methodik des Maschinenschreibens. 1 St.

Universität Frankfurt a. M.

Wirtschafts- und Sozialwissenschaftliche Fakultät (Handelshochschule)

Immatrikulationsfrist: 17. Oktober bis 5. November einschließlich — Frist zum Belegen der Vorlesungen: 17. Oktober bis 12. November einschließlich — Frist zum Abmelden der Vorlesungen: 1. bis 15. März einschließlich

Aus der rechtswissenschaftlichen Fakultät. *Burchard,* Handelsrecht. 4 St. Recht der Handelsgeschäfte. 1 St. Wechsel- und Scheckrecht. 1 St. *Saenger,* Privatversicherungsrecht. 1 St. *Wertheimer,* Bank- und Börsenrecht. 1 St. Warenzeichen- und Wettbewerbsrecht. 1 St. *Pagenstecher,* Zivilprozeßrecht, Teil I: Erkenntnisverfahren. 4 St. *Titze,* Zivilprozeßrecht, Teil II: Zwangsvollstreckung, Konkurs und sonstige besondere Verfahrensarten. 4 St. *M. E. Mayer,* Strafrecht. 5 St. Kolloquium über Strafrecht (nur für Hörer der Vorlesung). 1 St. *Freudenthal,* Staatsrecht. 4 St. *Cahn,* Verwaltungsrecht, Teil I (Allg. Teil). 3 St. *Giese,* Verwaltungsrecht, Teil II (Besond. Teil). 2 St. Finanz- u. Steuerrecht. 2 St. *Cahn,* Recht der deutschen Sozialversicherung. 1 St. *Sinzheimer,* Der Arbeitsvertrag (unter besonderer Berücksichtigung der neuen Gesetzentwürfe). 2 St. *Giese,* Kirchenrecht. 3 St. *Freudenthal,* Völkerrecht, Teil I. 3 St. *Strupp,* Völkerrecht, Teil II: Lehre von den Staatenstreitigkeiten. 1 St. Grundzüge des Versailler Friedensvertrags. 1 St. *Levy,* Übungen im bürgerlichen Recht für Anfänger. 2 St. *de Boor,* Übungen im bürgerl. Recht für Vorgerückte. 2 St. *Klausing,* Übungen im Handels- und Wechselrecht. 2 St. *Pagenstecher,* Zivilprozeßuale, das bürgerliche Recht umfassende Übungen. 1½ St. *Freudenthal,* Übungen im Strafrecht. 2 St. *Giese,* Übungen im Staats- und Verwaltungsrecht. 1½ St. Kirchenrechtliches Seminar (Anleitung zu wissenschaftlichen Arbeiten über die neuen evangel. Kirchenverfassungen). 2 St. (14tägig). *Strupp,* Vorträge zum Versailler Friedensvertrag. 1 St. *F. Schneider,* Sprachliche Einführung in die Quellen des römischen Rechts: Kursus A für Anfänger. 2 St. Kursus B für Fortgeschrittene. 2 St.

Wirtschafts- u. Sozialwissenschaftl. Fakultät. Volkswirtschaftslehre und Wohltätigkeitspflege. *Arndt,* Einführ. i. d. Volkswirtschaftslehre (theoretische Nationalökonomie). 4 St. *Voigt,* Allgemeine Volkswirtschaftslehre II (Wirtschafts- u. Sozialpolitik). 5 St. *Oppenheimer,* Theoretische Nationalökonomie. 5 St. *N. N.,* Finanzwissenschaft. 4 St. *Arndt,* Geschichte der wirtschaftlichen und sozialen Theorien (einschl. Geschichte der Nationalökonomie). 3 St. *Oppenheimer,* Geschichte der Nationalökonomie. 2 St. *Arndt,* Nationalökonomische Übungen. 2 St. *Voelcker,* Allgemeine Wirtschaftskunde. 3 St. Besprechung über allgemeine Wirtschaftskunde. 1 St. *Metz,* Die Niederländische Volkswirtschaft. 2 St. Übungen über die Niederländische Volkswirtschaft, 14tägig. *Marr,* Einführung in die Sozialpolitik. 1 St. Kolloquium über sozialpolitische Gegenwartsfragen. 2 St. *Stein,* Das Genossenschaftswesen, mit Besprechungen und Besichtigungen. 2 St. Die Arbeiterfrage, mit Besprechungen. 2 St. *Oppenheimer,* Übungen für Anfänger in theor. Nationalökonomie. 2 St. *Sulzbach* u. *Budge,* Karl Marx-Übung. *Budge,* Wirtschaftstheoretische Übungen im Anschluß an David Ricardo's Grundsätze der Volkswirtschaft (für Fortgeschrittene). 2 St. *Bleicher,* Die neue Gemeindepolitik. 1 St. *Hiller,* Gewerbliches Einigungs- und Schlichtungswesen. 1 St. *Budge,* Geschichte u. Kritik der Kapitalzinstheorie seit Karl Marx. 1 St. *Laum,* Technik und Methode des wissenschaftl. Arbeitens. 1 St. *Voigt,* Vorseminar. 2 St. Hauptseminar. 2 St. *Arndt,* Übungen (mit schriftl. Arbeiten). 2 St. *Arndt* u. *Voelcker,* Besprechung größerer Arbeiten. 1½ St. *Oppenheimer,* Übungen für Vorgeschrittene im Seminar in theoretischer Nationalökonomie. 2 St. Betriebswirtschaftslehre. *Schmidt,* Buchhaltung mit Übungen. 2 St. *Pape,* Buchführungsübungen für Vorgeschrittene. 1 St. *Hellauer,* Wirtschaftliches Rechnen. 1 St. *Pape,* Renten und Anleihen. 2 St. *Schmidt,* Börsenverkehr. 3 St. *Hellauer,* Waren- u. Nachrichtenverkehr. 3 St. *Pape,* Finanzierungen. 1 St. *Schmidt,* Bankbetriebslehre (Bankbuchhaltung und Bankbilanzen). 2 St. *Hellauer,* Warenhandelsbetriebslehre (ausschließlich Kalkulation). 1 St. *Schmidt,* Besprechungen ü. Bilanzen f. Fortgeschrittene. 2 St. Besprechung über inländischen Zahlungsverkehr für Fortgeschrittene. 2 St. *Herrgen,* Körperschafts- u. Kapitalertragssteuer. 1 St. *Kahn,* Ausgewählte Kapitel aus der Handelspresse. 1 St. *Schmidt,* Hauptseminar Referate u. Besprechung wissenschaftl. Arbeiten. 1 St. *Pape,* Seminar für Industriebetriebslehre, mit größeren Arbeiten. 2 St. *Hellauer,* Vorseminar. 1½ St. Hauptseminar. 1½ St. *Pape,* Zusammenfassende techn. Übungen. 1 St. *Schmidt* u. *Fritz,* Steuerseminar. 2 St. *Kahn,* Seminar für Zeitungswesen. 1 St. Statistik. *Zizek,* Statistik, Teil I: Allg. Methodenl., Bevölkerungsstatistik. 4 St. Versicherungswissenschaft. *Patzig,* Versicherungsrechnung (für Mathematiker u. Nichtmathematiker). 3 St. Einführung in die Privatversicherung. 2 St. *Brendel,* Seminar f. Versicherungswissenschaft, Vorträge u. Besprechungen. 2 St., 14 tägig. Wirtschaftsgeographie, Wirtschaftsgeschichte u. Völkerkunde. *Kraus,* Geographie d. Weltproduktion. 3 St. Wirtschaftsgeographische Übungen mit schriftl. Ausarbeitungen. 1 St. Wirtschaftsgeographisches Seminar. 1 St. *Vatter,* Die Anfänge der Wirtschaft. 1 St. *Laum,* Überblick über die Wirtschaftskreise und Wirtschaftsperioden der Geschichte. 1 St. Wirtschaftsgeschichte des alt. Orients u. der griechisch-römischen Antike. 1 St. *Langenbeck,* Geschichte des deutschen Handels in der Neuzeit. 2 St. *Vatter,* Besprechung von Fragen aus dem Gebiete der Wirtschaftsgeschichte der Primitiven. *Voelcker,* Entwicklung der Industrien u. Manufakturen im XVIII. Jahrh. 1 St. *Laum,* Entwicklung der Geldformen und der Banktechnik. 1 St. *Vatter,* Die primitiven Kulturen Australiens und der Südsee. 1 St. Völkerkundliche Übungen im Städtischen Völkermuseum: Museumskunde; Bestimmen ethnograph. Gegenst. 2 St., 14tägig. Handelsschul-Pädagogik. *Pape,* Methodik d. kaufm. Unterrichtsfächer. 1 St. *Lühr,* Einführung i. d. Handelsschulpraxis. Hospitierübungen u. Besprechungen. 2 St. *Pape,* Pädagogische Besprechungen für Kandidaten des Handelslehramts. 2 St. Fremdsprachliche Handelskorrespondenz. *Heyner,* Französische Handelskorrespondenz für Anfänger: Warenhandel. 2 St. Französische Handelskorrespondenz für Fortgeschrittene: Bankgeschäft. 2 St. Französische handelstechnische und volkswirtschaftliche Lektüre. 2 St. *Gräfenberg,* Übungen in spanischer Handelskorrespondenz und im Lesen von Originalbriefen. 1 St. *F. Wegner,* Englische Handelskorrespondenz III mit Übungen. 2 St. Englische Handelslektüre. 2 St. *v. d. Meer,* Die historische Entwicklung der Handelssprache mit besonderer Berücksichtigung des Hochdeutschen und des Niederländischen. 2 St.

Ausführliche Verzeichnisse durch die Sekretariate

Universität Köln

Wirtschafts- und sozialwissenschaftliche Fakultät (Handelshochschule)

15. Oktober 1921 bis 28. Februar 1922 — Beginn der Vorlesungen: 2. November

Volkswirtschaftslehre. *Beckmann,* Einführung in die Volkswirtschaftslehre. 3 St. *v. Wiese,* Allgemeine Volkswirtschaftslehre. II: Wirtschaftstheorie. 3 St. *Beckmann,* Organisation der Produktion. 2 St. *Thiess,* Industrieorganisation und Industriepolitik der Gegenwart (Spezielle Volkswirtschaftslehre, II. Teil). 2 St. *Wirminghaus,* Handelspolitik (Spezielle Volkswirtschaftslehre, III. Teil). 2 St. *Thiess,* Verkehrsorganisation und Verkehrspolitik (Spez. Volkswirtschaftslehre, IV. Teil). 2 St. *Brinckmann,* Agrarfragen der Gegenwart (mit besonderer Berücksichtigung weltwirtschaftlicher Probleme). 1 St. *Beckmann,* Lehre vom Geld und Kredit mit Einschluß der Währungsfragen. 3 St. *v. Wiese,* Geschichte der Volkswirtschaftslehre, II. Teil (von Adam Smith bis zur Gegenwart). 2 St. *Wirminghaus,* Das deutsche Wirtschaftsleben (für Anfänger, zur Einführung in das volkswirtschaftl. Studium). 1 St. *Apelt,* Die Praxis d. Handelskammern u. wirtschaftlichen Verbände. 1 St. *Schmittmann,* Die soziale Gesetzgebung und Verwaltung des neuen Reiches. 2 St. Wohnungs- und Siedlungspolitik unter Berücksichtigung der neuesten Gesetzgebung. 1 St. *Lindemann,* Kommunale Wohlfahrtspflege. 2 St. Städtische Wohnungsfrage. 1 St. *Witzel,* Volkswirtschaftliche Quellenkunde. 1 St. *Fuchs,* Genossenschaftswesen u. Genossenschaftsrecht. 2 St. *Prion,* Private Kapitalanlage und Vermögensverwaltung (für Studierende aller Fakultäten, publice u. Allg. Vorl.). 1 St. *Planitz,* Grundzüge des Bürgerlichen Rechts (Einführung in das Privatrecht auf wirtschaftlicher Grundlage) für Studierende der Wirtsch.- und sozialw. Fakultät. 5 St. *v. Wiese,* Kolloquium über Probleme der Allgemeinen Volkswirtschaftslehre. 1 St. *Eckert,* Kolloquium über Handels- und Weltwirtschaftspolitik. 1 St. *Wirminghaus,* Verkehrswirtschaftliche Übungen (unter Zugrundelegung von E. Sax, Verkehrsmittel in Volks- und Staatswirtschaft). 2 St. Übungen über volkswirtschaftliche u. wirtschaftsstatist. Einzelfragen nach Vereinbarung (mit schriftlichen Arbeiten). 2 St. *Apelt,* Übungen aus der Praxis der Handelskammern und wirtschaftlichen Verbände. 1 St. *v. Wiese,* Kolloquium über Sozialpolitik. 1 St. *Lindemann,* Übungen über Kommunalpolitik. 2 St. *Beckmann,* Volkswirtschaftliches Seminar, 2 Abteilungen, je 2 St. *Eckert,* Volkswirtschaftliches Seminar. 2 St. *Thiess,* Volkswirtschaftliches Seminar I für neu Hinzutretende (Technik der volkswirtschaftlichen Arbeiten, Referate, freie Aussprachen, Besprechung selbständiger Arbeiten). 2 St. Volkswirtschaftl. Seminar II, insbesondere über praktische Fragen der Volks- und Weltwirtschaft. 2 St. *v. Wiese,* Volkswirtschaftliches Seminar. 2 Std. Soziologisches Seminar. Unterstufe: Einführende Referate und Besprechungen. 1 St. Oberstufe: Teilnahme an den Studien des Forschungsinstituts (privatissime et gratis). 1 St. *Schmittmann,* Sozialpolitisches Seminar. 2 St. — Führungen durch das Museum für Handel und Industrie unter Leitung von Geh. Rat Prof. Dr. *Eckert* (publice). *Beckmann,* Volkswirtschaftliche Exkursionen und Besichtigungen industrieller Anlagen (privatissime et gratis).

Finanzwissenschaft und Steuerrecht. *Eckert,* Finanzwissenschaft. 3 St. *Thiess,* Kolloquium über Finanzwissenschaft. 1 St. *Stier-Somlo,* Grundbegriffe des Reichssteuerrechts (publice u. Allg. Vorl.). 1 St. *Schmitz,* Reichsabgabenordnung. 2 St. *Hüster,* Die Steuern vom Einkommen. 2 St. *Feist,* Stempelsteuergesetze. 2 St. *Hedding,* Umsatzsteuer. 2 St. *Kuske,* Geschichte der deutschen Finanzpolitik im Überblick. 1 St.

Allgem. Betriebswirtschaftslehre. *Prion,* Allg. Betriebswirtschaftslehre. 2 St. *Geldmacher,* Grundlagen der doppelten Buchführung und Abschlußtechnik. 4 St. *Harzmann,* Grundlagen der doppelten Buchführung und Abschlußtechnik. 4 St. *Weiler,* Buchhaltungslesen. 2 St. *Harzmann,* Grundlagen des Warenverkehrs. 2 St. *Heider,* Grundlagen des Güterverkehrs. 2 St. Besprechung ausgewählter Fälle von Frachtreklamationen und Entschädigungen bei Eisenbahn und Post sowie Anleitung zur praktischen Handhabung der Gütertarife. 1 St. *Prion,* Zahlungs- und Kreditverkehr (einschl. Devisen). 3 St. *Bel,* Hypothekenverkehr. 1 St. Übungen über Effektenhandel. 1 St. *Runkel,* Die Marktberichterstattung (mit Übungen). 2 St. Aufbau und Anwendung der Telegramm-Codes. 1 St. *Schmalenbach,* Grundlagen der Selbstkostenrechnung (publice und Allg. Vorl.). 1 St. *Seyffert,* Allgemeine Werbelehre, insbesond. die kaufmännische Werbung (mit Lichtbildern). 2 St. Organisation großer Detailhäuser (mit Lichtbildern, publice und Allg. Vorl.). 1 St. *Prion,* Private Kapitalanlage und Vermögensverwaltung (für Studierende aller Fakultäten, publice u. Allg. Vorl.). 1 St. *Räderscheidt,* Kaufmännisches Rechnen I und II, je 2 St. *Druxes,* Politische Arthmetik. 2 St. Analytische Geometrie der Ebene einschl. Determinanten (publice). 2 St. *Geldmacher,* Die Bilanz. 3 St. *Harzmann,* Bilanz und Steuer. 2 St. *Breuer,* Wissenschaftl. u. technische Hilfsmittel der Betriebsstatistik. 1 St. *Schmalenbach,* in Verbindung mit Assist. *Beste,* Die Technik der geschäftlichen Gründungen u. Umwandlungen. 2 St. *Harzmann,* Fluß- u. Seefrachtwesen. 1 St.

Besondere Betriebswirtschaftslehre. *Schmalenbach,* Monatliche Gewinnrechnung. 2 St. *Schmalenbach,* in Verbindung mit Assist. *Seuthe,* Verwaltungsgliederung der Großbetriebe. 1 St. *Schmalenbach,* in Verbindung mit Assist. *Beste,* Kolloquium über Fragen des Verrechnungswesens der Fabriken. 1 St. *Schmalenbach,* Seminar für Fabrikbetrieb. 2 St. *Schmalenbach,* in Verbindung mit Assist. *Seuthe,* Seminar für Fabrikbetrieb. 2 St. *Geldmacher,* Seminar für Fabrikbetrieb. 2 St. *Schmalenbach,* Seminar für Fabrikbetrieb II (für Vorgeschrittene). 2 St. *Seyffert,* Technik des Warenverkehrs (Warenverkehr II). 2 St. *Harzmann,* Ausfuhrhandel. 1 St. Organisation, Statistik und Überwachung im Warenhandelsbetrieb. 1 St. *Seyffert,* Kolloquium über Betriebswirtschaftslehre der Handelsbetriebe. 2 St. Warenhandelsseminar I und II, je 2 St. *Bel,* Sparkassenwesen. 1 St. *Prion,* Seminar für Bankwirtschaft I (Allgemeines Seminar) u. II (Hauptseminar), je 2 St. *Rintelen,* Großverkehrsfragen des In- und Auslandes. 2 St. *Esch,* Betriebswirtschaftslehre der privaten Verkehrsunternehmungen. 2 St. Seminar für Betriebswirtschaftslehre d. Verkehrsunternehmungen. 2 St.

Sonderstudium für Betriebsleiter und Betriebsrevisoren. *Geldmacher,* Besprechung ausgewählter Fälle aus der Treuhandpraxis. 2 St. *Prion,* Besprechung ausgewählter Fragen des Bankbetriebes. 2 St. *Schmalenbach,* Betriebssteuern. 2 St. Revisionstechnik. 1 St.

Wirtschaftsgeschichte, Versicherungslehre und Statistik. *Kuske,* Deutsche Wirtschaftsgeschichte II (seit Anfang des 19. Jahrh.). 2 St. Geschichte der Weltwirtschaft II (seit Anfang des 19. Jahrh.). 2 St. Geschichte der deutschen Finanzpolitik im Überblick. 1 St. Wirtschaftshistorisches Seminar, Abteilung „Ältere Zeit" (Untersuchungen über die Entwicklung des Verkehrs bis zum 18. Jahrh.). 2 St. Wirtschaftshistorisches Seminar, Abteilung „Neuere Zeit" (Untersuchungen über die Entwicklung der Unternehmungen seit Anfang des 19. Jahrh.). 2 St. *Moldenhauer,* Die Sozialversicherung Deutschlands. 2 St. *Schmittmann,* Sozialversicherung unter besond. Berücksichtigung der Neuerungen seit Ausgang des Krieges (publice u. Allg. Vorl.). *Moldenhauer,* Übungen aus dem Gebiete der Privatversicherung. 1 St. Kolloquium über Sozialversicherung. 2 St. *Stier-Somlo,* Praktische Übungen im Recht der Sozialversicherung (mit schriftl. Arbeiten). 2 St. *Moldenhauer,* Seminar für Versicherungswissenschaft. 2 St. *Druxes,* Versicherungsmathematik II. 1 St. *Breuer,* Einführung in die Statistik. 2 St. *Neuhaus,* Bevölkerungsstatistik u. -politik. 2 St. Sozialstatistik, 1 St. *Breuer,* Ausgewählte Kapitel der Wirtschaftsstatistik. 1 St. Wissenschaftl. u. technische Hilfsmittel der Betriebsstatistik. 1 St. *Wirminghaus,* Übungen über volkswirtschaftliche u. wirtschaftsstatistische Einzelfragen nach Vereinbarung (mit schriftlichen Arbeiten). 2 St. *Breuer,* Statistisches Proseminar (Einführung in die statistische Technik und das Zergliedern von Tabellenwerken. 2 St.). Statistisch. Hauptseminar (Behandlung von Fragen der theoretischen Statistik). 2 St. *Neuhaus,* Statistisches Seminar I für Anfänger. 2 St. Statist. Seminar II (mit Kolloquium) für Vorgeschrittene. 2 St.

Rechtswissenschaftl. Fakultät. *Planitz,* Grundzüge des Bürgerlichen Rechts (Einführung in das Privatrecht auf wirtschaftlicher Grundlage). 5 St. *Lehmann,* Handels- und Schiffahrtsrecht. 5 St. *Planitz,* Wechsel- u. Scheckrecht (Recht der Wertpapiere). 2 St. *Aberer,* Bankrecht. 1 St. Börsenrecht. 1 St. *Kloeppel,* Gewerbliches Urheberrecht (Patent- und Markenrecht). 1 St. *Mitteis,* Genossenschaftswesen u. Genossenschaftsrecht. 2 St. *Lehmann,* Arbeitsrecht. 2 St. *Stier-Somlo,* Deutsches Zivilprozeßrecht (ohne Zwangsvollstreckung). 4 St. *Graven,* Zwangsvollstreckungsrecht. 1 St. Konkursrecht u. Konkursverfahren. 2 St. *Ebers,* Allgemeine Staatslehre. 2 St. Staatsbürgerkunde. 2 St. Deutsches Reichs- u. Landesstaatsrecht. 4 St. *Stier-Somlo,* Verwaltungsrecht I und II. 6 St. *Goldschmidt,* Recht der wirtschaftl. Verwaltung (Reichs- und Landeswirtschaftsrecht). 2 St. *Stier-Somlo,* Grundbegriffe des Reichssteuerrechts (publice u. Allg. Vorl.). 1 St. *Planitz,* Handelsrechtliche Übungen (mit schriftl. Arbeiten). 2 St. *Stier-Somlo,* Übungen im Staats-, Verwaltungs- u. Völkerrecht (mit schriftl. Arbeiten). 2 St. *Ebers,* Konversatorium des Staats- und Verwaltungsrechts. 2 St. *Wieruszowski,* Einführung in das Privatrechtsstudium. 1 St. Bürgerl. Recht und Handelsrecht, 1. Teil (allgemeiner Teil u. allgemeiner Teil des Schuldrechts). 4 St. *Aberer,* Bürgerl. Recht und Handelsrecht, 2. Teil (Sachenrecht). 2 St. *Gammersbach,* Bürgerliches Recht u. Handelsrecht, 3. Teil (Schuldverhältnisse des Bürgerl. u. Handelsrechts mit Ausnahme des Gesellschaftsrechts). 3 St. *Adenauer,* Bürgerliches Recht und Handelsrecht,

Ausführliche Verzeichnisse durch die Sekretariate

4. Teil (Gesellschaftsrecht). 3 St. *Gammersbach,* Übungen im Handelsrecht mit besonderer Berücksichtigung des Gesellschaftsrechts (mit schriftl. Arbeiten). 1 St. *Graven,* Übungen aus dem Gebiet des Wechsel- und Scheckrechts (mit schriftl. Arbeiten). 2 St. *Aberer,* Übungen im Bürgerl. und Handelsrecht für Anfänger (mit schriftl. Arbeiten). 2 St. *Graven,* Besprechung zivilprozessualer Fälle für Anfänger (mit schriftl. Arbeiten). 1 St.

Geographie. *Thorbecke,* Mittelmeerländer, Natur, Kultur und Wirtschaft. 3 St. Das politisch-geogr. Bild der Welt nach den Friedensschlüssen (publice). 1 St. *Tuckermann,* Wirtschafts- u. Verkehrsgeographie von Deutschland im Überblick. 2 St. Die Verbreitung des Deutschtums in Europa (publice u. Allg. Vorl.). 1 St. *Thorbecke,* Geographisches Seminar: Wirtschaftsgeogr. Übungen im Anschluß an die Vorlesung des Sommersemesters. 2 St.

Engl. Philologie u. Sprachunterricht. *Schroer-Schmidt,* Englischer Sprachkurs VI (Engl. Handelskorrespondenz). 3 St.

Romanische Philologie und Sprachunterricht. *Lorck,* Einführung in die französische Handelskorrespondenz. 3 St. *Michels,* Französische Handelskorrespondenz. 3 St. *Fenten,* Spanische Handelskorrespondenz. 1 St.

Handelshochschule Königsberg (Preußen)

Privatwirtschaftslehre. Vorbereitungskursus: *Sambraus,* Buchhaltung. 3 St. *Ritzki,* Elemente d. kaufm. Rechnens. 2 St. *le Coutre,* Buchführung. 3 St. Übungen z. Besprechung schwieriger Buchhaltungsfragen. 2 St. Industriebetriebslehre. 2 St. Besprechung handelstechn. Publikationen. 1 St. Handelswissenschaftliches Seminar. 2 St. *Pfeifer,* Bilanzkritik. 1 St. Devisen- u. Effekten-Arbitrage 3 St. Banken und Börsen. 3 St. *Siltmann,* Die kaufm. Revision. 1 St. Bilanzen u. Steuern. 1 St.

Rechtslehre. *Litten,* Bürgerliches und Handelsrecht I, Personenrecht und Recht der Schuldverhältnisse. 6 St. Zivilprozeßrecht. 1 St. *N. N,* Bürgerliches u. Handelsrecht II, Sachenrecht. 2 St. III, Familien- und Erbrecht. 1 St. Gesellschaftsrecht. 1 St. Praktikum und Repetitorium des bürgerlichen und Handelsrechts. 2 St. *Jacoby,* Handelsgebräuche. 1 St. *Berent,* Wechsel- und Scheckrecht. 1 St. *Waldecker,* Verfassungsrecht. 2 St. Deutsches Steuerrecht. 2 St. *Rißmann,* Verkehr des Kaufmanns mit den Zollbehörden. 1 St.

Volkswirtschaftslehre. *Gerlach,* Einführung in die Volkswirtschaftslehre. 3 St. Übungen über Finanzwissenschaft. 2 St. Volkswirtschaftliches Seminar. 2 St. *N. N.,* Agrar- und Gewerbepolitik. 2 St. Geschichte der Volkswirtschaftslehre. 1 St. Übungen über Handels- und Verkehrspolitik. 2 St. *Huguenin,* Genossenschaftsrecht und Revisionswesen. 2 St. Übungen in Organisation u. Betrieb der Genossenschaften. 2 St.

Geographie, Naturwissenschaften und Warenkunde. *Friederichsen,* Rußland in Europa und Asien. 2 St. *Lullies,* Amerika und Ostasien. 2 St. *Lehmann,* Einführung in die organische Chemie. 1 St. *Matthes,* Die Nahrungsmittel, ihre Herstellung, Zusammensetzung und Prüfung. 1 St.

Kaufmännisches Unterrichtswesen und Pädagogik. *Pfeifer,* Geschichte u. Organisation des kaufm. Unterrichtswesens. 2 St. Handelslehrerseminar. 2 St. *Ritzki,* Lehrübungen. 2 St.

Zur allgemeinen wissenschaftlichen Ausbildung. *Goedeckemeyer,* Plato und Platonismus. 1 St. *Krauske,* Charakterköpfe aus vier Jahrhunderten. 1 St.

Sprachen. Französisch. *Thurau,* Französisch I. 2 St. Französisch IIa. 1 St. Französisch IIb. 1 St. *Servais,* Conversation française. 1 St. Littérature française: Le Théâtre moderne. 1 St. Englisch. *Reicke,* Englischer Vorkursus. 2 St. Englisch I. 2 St. Englisch II. 2 St. Englisch III. 1 St. Russisch. *Rost,* Russisch I. 4 St. Russisch III. 2 St. Polnisch. *Hoppe,* Polnisch I. 4 St. Polnisch III. 2 St. Spanisch. *Poschmann,* Spanisch I. 4 St. Spanisch III. 2 St.

Künste und Fertigkeiten. *Puppel,* Stenographie, System Gabelsberger I. 2 St. II. 2 St. *Thimm,* Stenographie, System Stolze-Schrey I. 2 St. II. 2 St. III 2 St.

Einzelvorträge. *Kraus,* Das Selbstbestimmungsrecht der Völker. *Preyer,* Das innere Wesen der Demokratie. v. *Gayl,* Die Stellung und die Aufgaben des Reichsrats und des preuß. Staatsrats in den Verfassungen und im politischen Leben. *Waldecker,* Die preuß. Verfassung. *le Coutre,* Die Konzentrationsbewegung in d. Großindustrie. *Friederichsen,* Finnland.

Handelshochschule Leipzig

Der Anfang des Semesters ist auf den 17. Oktober 1921, der Schluß auf den 15. März 1922 festgesetzt.
Immatrikulationsfrist: 17. Oktober bis mit 11. November. — Beginn der Vorlesungen: pünktlich 24. Oktober

Vorlesungen an der Universität. Staatswissenschaften. *Bücher,* Vergleichende Geschichte des Zeitungswesens. 3 St. *Stieda,* Spezielle Volkswirtschaftslehre (Volkswirtschaftspolitik). 5 St. Die Lehre von der Versicherung. 2 St. *Pohle,* Finanzwissenschaft. 4 St. Geld- u. Bankwesen. 2 St. Konversatorium der Theoretisch. Volkswirtschaftslehre. 1½ St. *Würzburger,* Einführung in die Statistik. 2 St. *Moll,* Allgemeine Volkswirtschaftslehre. 5 St. *Ernst Schultze,* Prakt. Nationalökonomie (Volkswirtschaftspolitik). 5 St. Sozialismus und soziale Bewegung. 2 St. Übungen zur Volkswirtschaftslehre u. Sozialpolitik. 2 St. *Muß,* Sozialpolitik. 2 St. Rechtswissenschaft. *Jaeger,* Einführung in die Rechtswissenschaft. 3 St. *Ehrenberg,* Handels-, Wechsel- u. Schiffahrtsrecht. 5 St. Privatversicherungsrecht. 2 St. *Richard Schmidt,* Allgemeine Staatslehre (Politik). 4 St. *Alfred Schultze,* Handelsrechtspraktikum. 2 St. *Jacobi,* Deutsches Reichs- und Landesstaatsrecht. 5 St. Deutsches Verwaltungsrecht unter besonderer Berücksichtigung des preußischen u. des sächsischen Verwaltungsrechts. 5 St. Betriebsrätegesetz. 1 St. *Stein,* Zwangsvollstreckung und Konkurs. 4 St. *Engländer,* Urheber- und Verlagsrecht. 1 St. *Glitsch,* Recht der Wertpapiere, insbes. Wechsel- und Scheckrecht. 2 St. Tarifvertragsrecht. 1 St. Deutsche Rechtsgesch. 4 St. *B. Schwarz,* B.G.B., Allgem. Lehren, Schuldrecht, Sachenrecht. 3 St. Familien- und Erbrecht. 1 St. *Oeschey,* Sozialversicherungsrecht. 2 St. Sächsisches Staatsrecht. 2 St. Staatsbürgerkunde. 1 St. Erdkunde u. Geschichte. *Partsch,* Welthandelswege u. Welthandelszentren. 2 St. Die Erde als Weltkörper. 3 St. *Hans Meyer,* Geographie von Südamerika. 2 St. *Friedrich,* Wirtschaftsgeographie von Europa III. 2 St. Übungen für die Studierenden der Handelshochschule: a) für Anfänger: Das Wichtigste aus der physischen Geographie (als Grundlage der Wirtschaft), Boden; b) für Fortgeschrittene: Wiederholungskursus d. Länderkunde. Je 1 St. in noch zu bestimmender Zeit. *Scheu,* Italien. Hierzu Übungen. 1 St. *Lehmann,* Die Länder an der unteren Donau. 1 St. *Rudolphi,* Einführ. in das Studium der Geographie. 2 St. *Doren,* Deutsche Wirtschaftsgeschichte der neuesten Zeit. 2 St. Technologie. *Wagner,* Experimentelle Einführung in die Chemie auf physikalischer Grundlage. 2 St. *Rassow,* Chem. Technologie, organ. Betriebe (Zucker, Stärke, Gärungsgewerbe, Fette u. Seifen). 2 St. Zellstoff u. Papier. 1 St. Technolog. Ausfl. Psychologie. *Wirth,* Psychologie. 3 St. *Klemm,* Pädagogische Psychologie. 1 St. *Brahn,* Begabungs- u. Eignungsprüfung u. Berufsberatung. 1 St. Sprachen. *Streitberg,* Litauische Grammatik nebst Übungen. 2 St. *Vasmer,* Serbokroatische Grammatik mit Textübungen. 2 St. *Stumme,* Ungarisch. 1 St. *Weigand,* Praktische Grammatik des Rumänischen für Anfänger. 2 St. Bulgarische Grammatik für Anfänger. 2 St. *Conrady,* Grundzüge der chinesischen Grammatik. 2 St. *Jolles,* Einführung in die niederländische Sprache. 1 St. *Dieterich,* Neugriechische Grammatik mit Übungen für Anfänger. 2 St.

Kaufmännische Vorlesungen und Übungen im Gebäude der Handelshochschule (Ritterstr. 8/10). Handelsbetriebslehre. *Penndorf,* Spez. Handelsbetriebslehre: Fabrikbetriebslehre. 2 St. *Großmann,* Einführung in d. handelswissensch. Literatur. Finanzierungen. 3 St. Betriebswirtschaftl. Seminar: Anfertigung größerer Arbeiten über selbstgewählte oder gestellte Aufgaben. Besprechung betriebswirtschaftlicher Tagesfragen. 2 St. *Lüttke,* Leitung und Organisation industrieller Betriebe (für höh. Semester). 1 St. Der deutsche Außenhandel. 1 St. *Weidenmüller,* Einführung in die geschäftliche Werbelehre: Werbzeuge und Werbzeugprüfung. Übungen zur Werbsachenkunde. Etwa 10 Vorlesungen und 6 Übungen. *Zeitler,* Öffentliche Werbekunst. I. Das Inseratwesen, Geschäftsdrucksachen, Warenmarken, der Druckereiverkehr. 1 St. Kaufm. Arithmetik. *Winkler,* Die Elemente der kaufmännischen Arithmetik, mit praktischen Übungen (1. Semester). 3 St. Die Arithmetik des Bankfaches (2. Semester). 3 St. *Kämpfe,* Arbitragen, Börsengeschäfte, Warenkalkulationen, mit praktischen Übungen (3. Semester). 3 St. Politische Arithmetik mit Einschluß der Elemente des Versicherungsrechnens, mit praktischen Übungen (4. Semester). 3 St. Buchführung. *Adler,* Einführung u. Grundzüge (1. Semester). 3 St. *Großmann,* Zusammenhängende Fälle aus dem Waren- u. Warenkommissionsgeschäft (2. Semester). 3 St. *Adler,* Schwierigere Fälle der Buchführung aus dem Gebiete der Waren- und Bankkommission, Partizipation usw., Abschlüsse u. Bilanzen (3. Se-

Ausführliche Verzeichnisse durch die Sekretariate

mester). 3 St. Praktische Übungen für Fortgeschrittene. 1 St. *Großmann,* Repetitorium für Buchhaltungs- und Bilanzkunde. 1 St. Bilanzkundliche Übungen für Fortgeschrittene unter besonderer Berücksichtigung der Kapitalseite der Bilanz (3. u. 4. Sem.). 2 St. *Penndorf,* Fabrikbuchhaltung. 1 St. Deutsche Handelskorrespondenz u. sonst. Kontorarbeit. *Penndorf,* Briefe u. Schriftstücke über Warengeschäfte für eigene Rechnung und deren Abwicklung, Speditions- u. Versicherungsgeschäfte (1. Semester). 2 St. *Illing,* Briefe und Schriftstücke über Wechsel-, Effekten- u. sonstige Bankgeschäfte, sowie über Agentur-, Kommissions-, Export- und Importgeschäft (2. Semester). 2 St. Prakt. Übungen mit Hausarbeiten (3. u. 4. Sem.). 1 St. Französische, Englische u. Span. Handelskorrespondenz. *Snyckers,* Französische Handelskorrespondenz. I. u. II. Kursus, je 2 St. Exercices practiques de correspondance. 1 St. *Rampendahl,* Englische Handelskorrespondenz. I. und II. Kursus, je 2 St. Practical exercises. 1 St. *Hallier,* Spanische Handelskorrespondenz. 2 St. Versicherungswesen. *Wörner,* Privatversicherungslehre (2.—4. Semester). 1 St. Steuerwesen. Reichsabgabenordnung. 1 St. *Wünschmann,* Erbschaftssteuer, Besitzsteuer, Reichsnotopfer. 1 St. Gewerbl. Rechtsschutz. *Kirchberger,* Der unlautere Wettbewerb. 1 St. Technologie. *Pietsch,* Die Verarbeitung der Gespinstfasern. 2 St.

Handelslehrerseminar. I. Kursus (für Abiturienten u. Kaufleute). *Penndorf,* Einführung in die Handelsschuldidaktik. 1 St. II. Kursus (für Lehrer und Fortgeschrittene). *Adler,* Lehrproben (mit Schülern der Öffentlichen Handelslehranstalt). $1\frac{1}{2}$ St.

Sprachkurse. *Snyckers,* Französisch. $1\frac{1}{2}$ St. *Rössger,* Englisch. 2 St. Englische Lektüre. 1 St. *Hallier,* Spanisch. 2 St. Kursus für Fortgeschrittene. 2 St. *Buchheim,* Italienisch. $1\frac{1}{2}$ St. Handelskorrespondenz, Lektüre, Konversation. $1\frac{1}{2}$ St. Dantes Göttliche Komödie (in deutscher Sprache). 1 St. *Paffen,* Russisch. Einführung in die russische Sprache. 2 St. Einführung in die Handelskorrespondenz; im Anschluß hieran Wiederholung der Grammatik. 2 St. *Bennemann,* Esperanto. 2 St.

Stenographie, System Gabelsberger. *Pötschke,* a) für Anfänger, b) für Fortgeschrittene, je 2 St.

Handelshochschule Mannheim

Semesterbeginn: 25. Oktober — Hauptimmatrikulation: 24. Oktober

Vorlesungsverzeichnis mit Stundenplan, Gebührenordnung und Personalverzeichnis gegen M. 3.20 vom Sekretariat der Handelshochschule Mannheim A 4. 1, erhältlich

Kaufm. Einzelwirtschaftslehre. *Sommerfeld,* Allgem. Betriebslehre. 2 St. Allgem. Handelslehre. 2 St. *Mahlberg,* Buchhaltung und Bilanzen. 3 St. *Grünholz,* Reichseinkommensteuer, Körperschaftssteuer u. Buchhaltung. 1 St. *Meltzer,* Mathematik des Geld- und Kapitalverkehrs II (Versicherungsrechnung). 1 St. Industrie u. Warenhandel. *Mahlberg,* Industrie-Bilanzen und schwankende Währung. 1 St. Warenhandelslehre: a) Der Verkehr in Großhandelsartikeln, vergl. dargestellt (m. Besprechungen). 1 St. *Mahlberg* mit *Lysinski,* b) Absatztechnik d. Fabrikbetriebe unter besonderer Berücksichtigung der Propaganda. 1 St. *Grünholz,* Kontororganisation. 1 St. Banken. *Mahlberg,* Geldmarkt und internationaler Zahlungsverkehr. 2 St. *Grünholz,* Arbitrage. 1 St. Diskont- u. Kontokorrentrechnung (mit Übungen). 2 St. Betriebswirtschaftl. Proseminar. 2 St. *Mahlberg,* Betriebswirtschaftliches Seminar. 2 St. *Sommerfeld,* Betriebswirtschaftliches Seminar. 2 St. *Sommerfeld* u. *Rumpf,* Gemeinschaftliches Seminar für Privatwirtschaft und Wirtschaftsrecht. 2 St. *Lysinski,* Einführung in die Werbewissenschaft. 2 St. *Meltzer,* Einführung in die kaufmännische Arithmetik. 1 St. *Grünholz,* Einführung in die Buchhaltung. 1 St. Übungen in der Buchhaltung für Anfänger. 2 St.

Volkswirtschaftslehre. Volkswirtschaftstheorie. *Altmann,* Allgemeine Volkswirtschaftslehre. 4 St. Praktische Volkswirtschaftslehre. *Gothein,* Urproduktion. 2 St. *Altmann,* Geld und Kredit als Einleitung in das Geld- und Bankwesen. 2 St. Die Börse. 1 St. *Behrend,* Besprechung handelspolitischer Tagesfragen. 1 St. Sozialpolitische Vorlesungen. *Behrend,* Einführung in die Geschichte d. Sozialismus 1 St. *Altmann-Gottheiner,* Frauenfrage, Frauenarbeit u. Frauenrecht. 1 St. Finanzwissenschaftliche Vorlesungen. *Behrend,* Finanzwissenschaft. 4 St. Genossenschaftswesen. *Mayr,* Einführung in das Genossenschaftswesen. 2 St. Genossenschaftliches Seminar. 2 St. *Altmann* und *Gothein* mit *Bauer-Mengelberg,* Volkswirtschaftl. Seminar. 2 St. *Behrend* und *Schott* mit *Hoffmann,* Seminar für Volkswirtschaft und Statistik. 2 St. *Behrend* m. *Hoffmann,* Proseminar. 1 St. Rodbertusseminar. 1 St. *Altmann,* Übungen über Geld-, Bank- und Finanzwesen (Bankseminar). 1 St. *Altmann* und *Gothein,* Volkswirtschaftliche Ausflüge. *Behrend* mit *Hoffmann,* Volkswirtschaftliche Ausflüge.

Rechtswissenschaft. *Rumpf,* Bürgerliches und Handelsrecht. 6 St. *Erdel,* Familien- u. Erbrecht. 2 St. *Brehm,* Zivilprozeß u. Konkurs. 2 St. *Erdel,* Grundzüge des Bürgerl. Rechts. 2 St. *Perels,* Wechsel- und Scheckrecht. 1 St. *Dochow,* Verwaltungsrecht. 1 St. *Erdel,* Grundzüge des individuellen Arbeitsrechts. 2 St. Grundzüge des kollektiven Arbeitsrechts. 1 St. *Dochow,* Staat u. Wirtschaft. 1 St. *Erdel,* Übungen im Bürgerlichen und Handelsrecht. 2 St. *Rumpf* u. *Sommerfeld,* Gemeinschaftliches Seminar für Wirtschaftsrecht und Privatwirtschaft. 2 St. *Erdel,* Arbeitsrechtliches Seminar. 1 St.

Verkehrwissenschaft und Wirtschaftsgeographie. *Endres,* Allgemeine Verkehrslehre. 2 St. Siedlungs- u. Verkehrsgeographie. 2 St. *Bartsch,* Verkehrspolitik der See- u. Binnenwasserstraßen. 1 St. *Sommer,* Wirtschaftsgeographie v. Europa. 2 St. *Häberle,* Wirtschaftsgeographie v. Deutschland (mit Lichtbildern). 1 St. *Endres,* Verkehrswissenschaftliches und wirtschaftsgeographisches Seminar. 2 St. Verkehrswissenschaftliche und wirtschaftsgeographische Übungen. 2 St. *Endres* mit *Bendheim,* Besichtigung von Verkehrsbetrieben (nach Vereinbarung).

Naturwissenschaften, Warenkunde, Technik. *Pöschl,* Warenkunde der anorganisch-chemischen Produkte. 1 St. Warenkunde der Spinnfasern, Garne und Gewebe. 1 St. *Mayr,* Vergleichende Ökonomik des Maschinenbetriebs. 1 St. *Pöschl,* Übungen zur Warenkunde der organisch-chemischen Produkte (analytische Chemie). 1 St. Prüfung von Spinnfasern, Garnen und Geweben nach äußeren Merkmalen (im Anschluß an die Vorlesung). 1 St. *Pöschl* mit Assistent (Mikroskopische Übungen (nach Bedarf in mehreren Kursen für Anfänger u. Fortgeschrittene in noch zu bestimmenden Stunden). 2 St. Übungen im chemischen Laboratorium (bei beschränkter Teilnehmerzahl u. unter Nachweisung entsprechender Vorkenntnisse. Anmeldung beim Assistenten): a) Kurse f. Anfänger, je nach Wahl. 6 St. oder 12 St. b) Kurs f. Fortgeschrittene, je nach Wahl. 6 St. u. 12 St. Zu a) u. b). Die Laboratoriumstaxe beträgt für den 6stünd. Kurs 100 M., für den 12stünd. 200 M. *Pöschl.* Warenkundliches Seminar. 1 St. *Pöschl* m. Assistent, Warenkundl. Besichtigungen (nur für Teilnehmer an Übungen).

Versicherungswissenschaft. *Koburger,* Allgemeine und besondere Versicherungslehre. 1 St. Angestelltenversicherung nach dem Angestelltenversicherungsgesetz u. nach der Reichsversicherungsordnung. 1 St. Seminar für Privat- u. Sozialversicherung. Versicherungswissenschaftliches Praktikum. 1 St.

Sprachen. Französisch. *Glauser,* Die Mittel des sprachlichen Ausdrucks der französischen Sprache der Gegenwart. 2 St. Übungen für Studierende mit Vorkenntnissen. 4 St. Französische Handelskorrespondenz unter besonderer Berücksichtigung des Warengeschäfts. 2 St. Sprachliche und stilistische Übungen im Anschluß an Artikel, die aus wirtschaftlichen Zeitschriften (l'économiste français) entnommen sind (freie Aufsätze). 1 St. Lektüre von politischen, geographischen u. wirtschaftlichen Aufsätzen. 1 St. Analytische Lektüre: Hauptromane von Pierre Loti, Edouard Rod u. a. 2 St., abwechselnd mit Referaten aus Werken, die wirtschaftliche, soziale u. literarische Verhältnisse Frankreichs unter der III. Republik behandeln. 2 St. Nach Bedarf: Besprechung von methodologischen Fragen des Sprachunterrichts. 1 St. Kurse für Hospitanten m. Vorkenntnissen. *Burkard,* Unterstufe. 3 St. Wiederholung der Formenlehre. Einführung in den kaufmännischen Wortschatz. Übungsbuch: Glauser u. Kohlhepp, I. Teil. Mittelstufe. 3 St. Das Zeitwort. Einführung in die Handelskorrespondenz. Übungsbuch: Glauser u. Kohlhepp, I. Teil, beginnend mit § 40. Oberstufe. 3 St. Das Satzgefüge. Einführung in den technischen Wortschatz. Übersetzung von Handelsbriefen. Übungsbuch: Glauser u. Kohlhepp, II. Teil, 2. Abschnitt, beginnend mit § 21. Lesen eines französischen Werkes. Abteilung für selbständige Arbeiten. *Kohlbecher,* Lektüre, Behandlung von Zeitfragen aus dem Gebiete der Literatur, der Wirtschaft und des Handels. 2 St. Französische Handelskorrespondenz (typische Fälle aus dem Bankgeschäft u. dem Warenhandel). 2 St. Englisch. *Streibich,* Die Lautlehre der englischen Sprache der Gegenwart (mit Übungen, insbesondere Aussprachübungen im Anschluß an phonetische Texte). 2 St. Sprachliche Übungen für Studierende mit Vorkenntnissen. 4 St. *Mattis,* Englische Handelskorrespondenz für Studierende. 2 St. *Boß,* Übersetzungsübungen mit Wiederholungen aus der Grammatik und Stilistik mit besonderer Berücksichtigung der Handelssynonymik. 1 St. Lesen wirtschaftlicher und politischer Aufsätze und Aufsatzübungen. 1 St. Die Grundzüge der englischen Verfassung; anschließend Lektüre: Edward Freemann: The Growth of the English Constitution (Tauchnitz). 14 täg., 2 St. abwechselnd mit The Making of Modern England; im Anschluß daran Referate in englischer Sprache u. Lektüre von Schriftwerken, die auf das Thema Bezug

Ausführliche Verzeichnisse durch die Sekretariate

nehmen. 14täg., 2 St. Kurse für Hospitanten m. Vorkenntnissen. *Mattis,* Unterstufe, Mittelstufe, Oberstufe, je 3 St. Abteilung für selbständige Arbeiten. *Boß,* Lektüre u. Besprech. neuzeitlicher Romane u. Dramen; Oskar Wilde: Lady Windermere's Fan; Tauchnitz Ed: 4112 — De Profundis and the Ballad of Reading Gaol; Tauchnitz Ed: 4056 — A House of Pomegranates; Tauchnitz Ed: 4095. 2 St. *Mattis,* Englische Handelsbriefe. 2 St. Italienisch. *Burkard,* Unterstufe, Mittelstufe, Oberstufe, je 3 St. Spanisch. *Martin,* Unterstufe, Mittelstufe, Oberstufe, je 3 St.

Philosophie, Psychologie und Pädagogik. *Peters,* Einführung in die Logik. 2 St. Angewandte Psychologie. 2 St. *Moses,* Das abnorme Kind. 2 St. *Weber,* Methodik des Handelsschulwesens. 2 St. *Peters* mit *Argelander,* Psychotechnisches Praktikum. 3 St. *Peters,* Pädagogisches Seminar: Übungen zur allgemeinen Pädagogik. 14täg., 2 St. *Peters* mit *Argelander,* Psychologisch-pädagogische Arbeitsgemeinschaft. 14tägig, 2 St. *Weber,* Lehrproben und Katechesen. 3 St. Handelspädagogisches Seminar. 14tägig, 2 St.

Handelshochschule München

Beginn der Vorlesungen Mittwoch, den 2. November 1921

Kaufmännische und industrielle Privatwirtschaftslehre. *Weiß,* Allgemeine Buchführungs- und Bilanzlehre. 2 St. Betriebswirtschaftliches Seminar. 2 St. *Weiß* u. *Frankenburger,* Wirtschaftliche u. rechtliche Grundlagen des Warenverkehrs. 2 St. *Weiß,* Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre. 2 St. *Werner,* Buchhaltungsübungen. 2 St. Zahlungsverkehr. 2 St. Organisation des Warenhandels. 2 St. Betriebswirtschaftliches Seminar. 2 St. *Buff,* Einführung in den Bankbetrieb. 2 St. *Schmachtenberger,* Einführung in die Buchhaltung. 3 St. Ausgewählte Kapitel der kaufmännischen Arithmetik. 2 St. *Grull,* Kontrolle in Fabrik- und Warenhandelsunternehmungen mit Übungen. 2 St. *Löhr,* m. *Graf La Rosée* und *v. Gäßler,* Abriß des deutschen Bankwesens. 2 St. *Weiß,* Verwaltung industrieller Großbetriebe. 2 St. Buchführungs- und Bilanzwesen industrieller Großbetriebe. 2 St.

Volkswirtschaftslehre. *Dorn,* Allgemeine Volkswirtschaftslehre. 4 St. Arbeiterfrage. 2 St. Volkswirtschaftliche Übungen. 2 St. Privatversicherung. 2 St. Volkswirtschaftliches Seminar. 2 St. *Morgenroth,* Genossenschaftswesen. 2 St. *Rheinstrom,* Besprechungen neuer Steuergesetze und praktischer Fälle. 1 St. *Noack,* Die wichtigsten Informationsquellen f. wirtschaftliche Tagesfragen. 2 St. Volkswirtschaftliche Übungen. 2 St. *Wertheimer,* Einführung in die Feuerversicherung. 1 St. *Lotz,* Finanzwissenschaft. 5 St. *v. Zwiedineck,* Geld- und Bankwesen. 3 St. Statistik (theoret. Teil). 2 St. *Weber,* Allgemeine Volkswirtschaftslehre. 5 St. *Zahn,* Praktische Statistik, insbes. Wirtschafts- und Kulturarbeit. 4 St. *Strieder,* Deutsche Wirtschaftsgeschichte d. 19. Jahrhunderts. 4 St. *Sinzheimer,* Spezielle Volkswirtschaftslehre I. 5 St. *Hausmann,* Geschichte der sozialistischen Ideen. 4 St. *Böhm,* Versicherungsrechnung. 2 St. *Cohen,* Geld-, Bank- und Börsenwesen. 2 St. Handelspolitik. 2 St. *Schwaighofer,* Spezielle Arbeiten auf dem Gebiete der Ökonomik der einzelnen Transportmittel. 2 St.

Technologie und Warenkunde. *Weiß,* Wirtschaftliche und technische Grundlagen der Textilindustrie: Rohstoffe und Gespinste. 2 St. *Paul,* Lebensmittelchemie, II. Teil. 2 St. *Schultz,* Chemische Technologie, II. Teil. 3 St. *N. N.,* Chemische Technologie des Wassers und der Kohlenhydrate, Zuckerfabrikation, Stärke, Dextrin- und Stärkezuckerfabrikation, Gärungsgewerbe. 3 St. *Prinz,* Mechanische Technologie. 6 St.

Rechtslehre. *Frankenburger,* Handelsrecht und Wechselrecht. 5 St. Übungen hierzu. 1 St. Sachen-, Familien-, Erbrecht. 2 St. Zivilprozeß. 2 St. *Rheinstrom,* Übungen aus dem Steuerrecht. 1 St. Direkte Reichssteuern. 2 St. *Schultz,* Einführung in die Rechtslehre. 4 St. Praktische Übungen im Handelsrecht. 2 St. *Schmitt,* Besprechungen aus dem Gebiet des öffentlichen Rechts. 2 St. Arbeitsrecht einschl. Betriebsrätegesetz. 2 St. Rechtsformen d. wirtschaftlichen Selbstverwaltung. 1 St. Lektüre politischer Schriften. 2 St. *Dyroff,* Allgemeine Staatslehre, Staatsrechtslehre u. Politik. 4 St. *Kisch,* Deutsches Erfinder-, Urheber- und Verlagsrecht. 1 St. *Cosack,* Deutsches bürgerl. Recht: Sachenrecht. 4 St. Deutsches bürgerl. Recht: Erbrecht. 2 St Handels-, Wechsel- und Schiffahrtsrecht. 5 St. Zivilprozeß II. Teil und Konkursrecht. 4 St. Börsenrecht. 1 St. *Silberschmidt,* Sozialrecht II. Teil: Recht der Sozialversicherung. 4 St. *van Calker,* Die polit. Parteien des deutschen Reichstags. 1 St. *Grueber,* Einführung in die Rechtswissenschaft. 2 St. *Nawiasky,* Probleme der Verwaltungslehre. 2 St. Staatsrecht u. Politik in Deutsch-Österreich. 2 St. *van Calker,* Urheberrecht, insbesondere Patentrecht. 1 St.

Geographie und Hilfswissenschaften. *Carnier,* Deutschland. 2 St. *Rüdiger,* Übungen aus dem Gebiet der allgemeinen Siedlungs-, Verkehrs- und Wirtschaftsgeographie. 2 St. *v. Drygalski,* Allg. physische Geogr. I. 5 St. Vergleichende Staatenkunde. 1 St. *Haushofer,* Politische Geographie der großen Festlandräume. 2 St. Länderkunde von Indien. 1 St. *Birkner,* Vor- und Frühgeschichte Bayerns an Hand der Kulturelemente und Bodendenkmale. 1 St. *Hegi,* Die Pflanzenreiche der Erde. 1 St. *Dacqué,* Einführung in die Erdgesch. (für Hörer aller Fakultäten). 1 St. *Distel,* Geographie der Mittelmeerländer. 2 St.

Sprachen. Englisch. *Wells,* Lektüre englischer Schriftsteller. 2 St. *Bernhard,* Einführung in die engl. Sprache (mit prakt. Übungen): a) Unterkurs. 2 St. b) Oberkurs. 2 St. Handelskorrespondenz, a) Einführung. 2 St. b) Abfassen von Briefen, Besprechen von Marktberichten. 2 St. Französisch. *Jordan,* Unterer Kurs. 3 St. Oberer Kurs. 3 St. *Simon,* Handelskorrespondenz, Obere Abteilung. 1 St. Handelskorrespondenz, Untere Abteilung. 2 St. Italienisch. *Tortori,* Mittlerer Kurs. 2 St. Oberer Kurs. 1 St. Handelskorrespondenz. 1 St. Spanisch. *de Olea,* f. Anfänger. Grammatik und praktische Übungen. 2 St. Für Vorgeschrittene: Handelskorrespondenz. 1 St. Wirtschaftskunde Spaniens. 1 St. Englisch. *Wells,* für Studierende aller Fakultäten, a) Englische Landeskunde. 2 St. b) Englische Prosaschriftsteller des 19. Jahrhunderts. 2 St. Französisch. *Simon,* für Studierende aller Fakultäten, a) Französische Literatur i. 19. Jahrhundert, 2. Hälfte. 2 St. b) Praktische Übungen. 2 St. Spanisch. *de Olea,* Land und Leute in Spanien. 2 St.

Verschiedene Wissenschaften. *Popp,* Geschmack und Kunst im Dienste des Kaufmanns. 2 St.

Handelshochschule Nürnberg

Beginn der Vorlesungen: Montag, 24. Oktober 1921, Hörsäle Findelgasse 7 — Einschreibungen: 3. Oktober bis 5. November 1921 im Sekretariat, Bauhof 2

Privatwirtschaftslehre. *Rieger,* Allgemeine Privatwirtschaftslehre. 4 St. *Findeisen,* Praktische Handelsbetriebslehre. 2 St. *Vershofen,* Die Organisationsformen der Privatwirtschaft. 2 St. *Glück,* Bilanzen. 2 St. *Findeisen,* Finanzierungen. 2 St. *Vershofen,* Exportpreisbestimmungen bei schwankenden Valuten. 1 St. *Benario,* Einführung in das Bankwesen u. in die Bankpolitik. 2 St. Die Börse und ihre Geschäfte. 2 St. *Glück,* Einführung in die Buchhaltung. 2 St. *Müller,* Allgemeine Buchhaltungs- und Bilanzlehre. 2 St. *Benario,* Der Handelsteil der Tageszeitung. 1 St. *Meier,* Zeitungskunde. 1 St. *Rieger,* Privatwirtschaftliches Seminar. 2 St. *Findeisen,* Betriebswissenschaftliches Seminar. 2 St. *Glück,* Buchhaltungsübungen für Fortgeschrittene. 2 St. *Findeisen* mit *Lang,* Steuerseminar. 2 St. *Meier,* Seminar f. Zeitungswesen. 1 St.

Volkswirtschaftslehre. *Günther,* Geschichte der sozialen Theorien. 1 St. *v. Eheberg,* Allgemeine Volkswirtschaftslehre. 4 St. *Günther,* Volkswirtschafts- und Sozialpolitik. 4 St. *v. Eheberg,* Einführung in die Finanzwissenschaft. 2 St. *v. Ebert,* Gewerbepolitik. 2 St. *Mackh,* Auswärtige Handelspolitik. 2 St. *Foth,* Genossenschaftswesen, II. Teil. 2 St. *Meyer,* Wirtschaftsstatistik. 2 St. *v. Ebert,* Allgemeine Wirtschaftsgeographie u. Wirtschaftsgeographie von Europa. 2 St. *Hörmann,* Einführung in die Völkerkunde. 1 St. *Sachs,* Kartellwesen. 1 St. *v. Ebert,* Volkswirtschaftl. Übungen für Anfänger. 2 St. *Günther,* Volkswirtschaftliche Übungen f. Fortgeschrittene. 2 St. *Rieger,* Konversatorium über Geldwesen. 2 St. *Meyer,* Statistische Übungen für Anfänger. 2 St. Statistisches Seminar. 2 St.

Rechtslehre. *Cahn,* Einführung in die bürgerl. Recht: a) Allg. Teil. 2 St. *v. Scheurl,* b) Recht der Schuldverhältnisse. 2 St. *Cahn,* c) Sachenrecht. 2 St. *Sehling,* Handelsrecht, I. Teil. 3 St. Wechselrecht. 1 St. *v. Scheurl,* Gewerberecht. 4 St. Privates Versicherungsrecht. 1 St. *Thorwart,* Ausgewählte Fragen aus d. Zivilprozeßrecht. 1 St. *Lang,* Ausgewählte neuere Reichssteuergesetze. 2 St. *Allfeld,* Urheberrecht u. gewerblicher Rechtsschutz. 2 St. *v. Scheurl,* Juristisches Konversatorium, zugl. als Einführung in das Rechtsstudium. 2 St. *Sehling,* Praktikum des Handelsrechts. 1 St. *Thorwart,* Praktikum des Konkursrechts. 1 St. *Cahn,* Bürgerlich-rechtliches Seminar. 2 St. *Findeisen* mit *Lang,* Steuerseminar. 2 St.

Allgem. Wissenschaften. *Mainzer,* Psychologische Fragen aus dem Berufsleben. 1 St. *Hofmann,* Deutsche Geschichtsschreibung im 19 Jahrhundert. 2 St. *Haack,* Deutsche Kunst im 19. Jahrhundert. 2 St.

Sprachen. *Geißler,* Die Kunst der öffentlichen Rede. 2 St. Englisch. *Brenner,* Übungen für weniger Fortgeschrittene. 2 St. Handelskorrespondenz, II. Teil. 2 St. Französisch. *Bodart,* Vorträge in französischer Sprache ü. Frankreichs Kultur. 1 St. Unterkurs: Lektüre eines franz. Textes. 1 St. Handelskorrespondenz. 2 St. Spanisch. *Schober,* f. Anfänger. 2 St. Esperanto. *Ledermann,* Geschichte des Weltsprachenproblems mit praktischer Einführung in die Grammatik des Esperanto. 1 St.

Ausführliche Verzeichnisse durch die Sekretariate

ZEITSCHRIFT FÜR HANDELSWISSENSCHAFT UND HANDELSPRAXIS

HERAUSGEBER:

Prof. Dr. H. Nicklisch, Berlin / Reg.-Rat Prof. Dr. Georg Obst, Breslau
Geh. Justizrat Prof. Dr. Ed. Heilfron, Berlin
Hofrat Professor A. Schmid, Wien

Ständig Aufsätze über

Betriebslehre
Organisation, Handelstechnik
Kalkulation, Werbekunde, Prakt. Psychologie
Taylorismus, Kartotheken, Buchhaltung
Geld-, Bank- und Börsenwesen
Recht des Kaufmanns
Statistik, Steuern
Sozialpolitik
usw.

Quartalspreis 15 M - Einzelheft 6 M - Probeheft 2 M

Wir bitten unsere Leser, in ihrem Bekanntenkreis für unsere Zeitschrift zu werben

C. E. Poeschel Verlag / Stuttgart

J. B. Metzlersche Buchdruckerei, Stuttgart

Organisation

Der Weg aufwärts!
Organisation
von Prof. Dr. H. Nicklisch, Berlin
geh. 20.– M. geb. 25.– M.

Die Organisation eines Fabrikkontors
von Dir. R. Hiemann, Leipzig
3. Aufl., geb. 13.50 M.

Die Organisation einer mittleren Maschinenfabrik
von Dir. R. Liske, Taucha b. Leipzig
geh. 7.– M. geb. 12.– M.

Bankenorganisation
von drei Fachleuten
3. Aufl., geb. 28.– M.

Geschäftsorganisation
von drei Fachleuten
2. Aufl., geb. 20.– M.

C. E. Poeschel Verlag · Stuttgart

C. E. POESCHEL VERLAG / STUTTGART

Soeben erschien:

Psychologie der Reklame

von

Dr. Chr. von Hartungen

(Dr. C. Herting)

Mit zahlreichen Abbildungen auf bestem holzfreiem Friedenspapier gedruckt

Geheftet M. 50.– · Gebunden in Ganzleinen M. 60.–

Von einem bekannten Reklamefachmann wird uns geschrieben: „Die erste moderne Arbeit über dieses Thema in deutscher Sprache! Jedem in der Reklame Beschäftigten ist nunmehr durch dieses Standardwerk Gelegenheit geboten, endlich einmal ein deutsches Buch für dieses Thema belehrend und helfend zur Seite zu wissen."

Vorrätig in allen größeren Buchhandlungen

Handelshochschul-, Verwaltungshochschul- und Frauenhochschulstudium

an der

Universität Köln.

Prüfungs- und Studienordnungen für Diplom-Kaufleute, Diplom-Handelslehrer, Kommunal- und Sozialbeamte, sowie das Vorlesungsverzeichnis können vom Universitäts-Sekretariat bezogen werden. Vorlesungsbeginn 2. 11. 1921. Die Einschreibefrist läuft vom 15. 10. bis 6. 11. 1921.

GESUCHT

ZEITSCHRIFT FÜR HANDELSWISSENSCHAFT UND HANDELSPRAXIS

Jahrgang III—VIII

unter J. S. K. an den Verlag dieser Zeitschrift.

J. C. KÖNIG & EBHARDT
HANNOVER

Geschäftsbücher

Lose - Blätter - Bücher — Amerikanische Journale — Spaltenbücher — Lohnbücher mit Steuerrubriken — Umsatzsteuerbücher

Musterbogen auf Wunsch.

Soeben erschienen!

Vierte verbesserte Auflage

Kapitalsanlage und Vermögensverwaltung

Praktische Winke von Georg Obst

In zweifarbigem Umschlag 10.— M.

C. E. Poeschel Verlag, Stuttgart

380.5 Commerce R.R.
ZE

ZEITSCHRIFT FÜR HANDELS-WISSENSCHAFT UND HANDELS-PRAXIS

UNIVERSITY OF ILLINOIS LIBRARY
DEC 16 1921

14. JAHRGANG 1921/22

HEFT 8 1921 NOVEMBER

STUTTGART · CARL ERNST POESCHEL VERLAG

INHALT

Zur Begründung des Werkerhaltungskontos. Von *Dr. Ludwig Klein*, Erfurt 160

Die Gewinnvermittlung bei Aktien-Gesellschaften unter Berücksichtigung der Körperschaftssteuer. Eine Entgegnung. Von *Dr. H. Münscher*, Cassel 171

Vom Tantièmenrecht. Von *Dr. Paul Martell*, Duisburg 176

Bilanz- und Etatsmathematik. Von Büchersachverständiger *Josef Vitzius*, Berlin . . . 179

Die mittlere Verfallzeit in der Verkaufsrechnung. Von Schulrat *Hans Belohlawek*, Znaim 182

Werbewissenschaftlicher Teil

Die Warenhausreklame unter besonderer Berücksichtigung der Königsberger Verhältnisse. Von *Johannes Skatikat*, Insterburg 184

Anfragen aus dem Leserkreis 187

Rechtsfragen des Tages. Von *Geh. Justizrat Prof. Dr. Ed. Heilfron*, Berlin . 187

Rundschau 189

Literaturübersicht 191

C. E. POESCHEL VERLAG IN STUTTGART, CALWERSTR. 18

Soeben erschienen:

DAS VALUTARISIKO IM DEUTSCHEN WIRTSCHAFTSLEBEN UND SEINE BEKÄMPFUNG

von

KURT SCHMALZ

Mit einem Vorwort
von
PROFESSOR DR. H. NICKLISCH

Geh. M 27.50 · Geb. M 35.—

Ein wichtiges Buch für Kaufleute, Bankleute, Volkswirtschaftler, Handelswissenschaftler usw.

*

Vorrätig in allen größeren Buchhandlungen

C. E. POESCHEL VERLAG · STUTTGART

Soeben vollständig erschienen

4 Bände gebunden, von 170 ersten Fachleuten aller politischen Parteien bearbeitet, je nach Einband pro Band 80, 90 bezw. 120 Mk. (Auf Wunsch auch monatliche Teilzahlungen.) Verlangen Sie 16seitigen ausführlichen Prospekt kostenlos.

Buchhandlung Karl Block, Berlin SW. 68,

Postfach 246 — Postscheckkonto 207 49

Soeben erschien:

Psychologie der Reklame

von Dr. Chr. von Hartungen
(Dr. C. Herting)

Mit zahlreichen Abbildungen auf bestem holzfreien Friedenspapier gedruckt

Geheftet M 50.—, Gebunden in Ganzleinen M 60.—

Vorrätig in allen größeren Buchhandlungen

C. E. POESCHEL VERLAG · STUTTGART

ZEITSCHRIFT FÜR HANDELS-WISSENSCHAFT & HANDELSPRAXIS

HERAUSGEBER: Geh. Justizrat Prof. Dr. ED. HEILFRON, Berlin; Dr. H. NICKLISCH, Prof. a. d. Handelshochschule Berlin; Reg.Rat Dr. GEORG OBST, a.o. Prof. a. d. Universität Breslau; Hofrat A. SCHMID, Rektor d. Hochschule für Welthandel, Professor a. d. Konsularakademie, Honorardozent an der Technischen Hochschule, Wien.

HEFT 8 STUTTGART · NOVEMBER 1921 14. JAHRG.

Zur Begründung des Werkerhaltungskontos.

Von Ludwig Klein, Erfurt.

In zwei früheren Aufsätzen (13. Jahrgang dieser Zeitschrift Seite 1 ff., 275 ff.) versuchte ich nachzuweisen, daß die Unternehmung, um ihren Fortbestand zu sichern, der Kalkulation die Wiederbeschaffungskosten der Ware zugrunde legen müsse; das Ergebnis der richtigen Kalkulation müsse der Unternehmung durch einen Berichtigungsposten in der Bilanz erhalten werden. Will man hinsichtlich des Maßes der notwendigen Abschreibungen von den Anlagekonten zu einem für die Praxis brauchbaren Ergebnis kommen, so ist auch bei dieser Frage davon auszugehen, in welchem Umfange der Verschleiß von Maschinen und sonstigen Anlagen in die Kalkulation des Erzeugnisses einzusetzen ist.

Bei dieser Betrachtungsweise dürfte es ohne weiteres klar sein, daß die Unternehmung (wieder: wenn sie ihren Fortbestand sichern will) darauf Wert legen muß, den Verkaufspreis so zu bemessen, daß der Erlös aus der Ware dazu ausreicht, die bei der Herstellung verbrauchten Anlagen wieder zu beschaffen. Sie muß also denjenigen Prozentsatz der Wiederbeschaffungskosten der Kalkulation zugrunde legen, welcher der Abnutzung der Anlagen im Produktionsprozeß der zu kalkulierenden Waren entspricht. Würde die Unternehmung hingegen nur den Anschaffungspreis der Anlagen berücksichtigen, so würde sie, wenn deren Wiederbeschaffungskosten dauernd die Anschaffungskosten übersteigen, früher oder später außerstande sein, ihre sachlichen Produktionsmittel aus eigenem Vermögen zu ersetzen. Es ist Passow[1]) zuzugeben, daß es dem Unternehmen nicht immer möglich ist, tatsächlich einen Preis zu erzielen, der die Selbstkosten deckt, aber auf die Dauer kann die Unternehmung ihre Ware nicht unter dem Selbstkostenpreis absetzen; der vorübergehende ungewöhnliche Zustand kann völlig außer acht bleiben.

Wenn somit ein bestimmter Anteil der Wiederbeschaffungskosten bei der Verwertung des einzelnen Warenpostens nicht zum Gewinn, sondern zu den Selbstkosten zu rechnen ist, so müssen auch in der Bilanz, deren Reingewinn ja nicht höher als die Summe der an den einzelnen Warenumsätzen erzielten Verdienste sein kann, die Wiederbeschaffungskosten der Anlagen in dem Verhältnis, wie die Anlagen im Wirtschaftsjahr verbraucht worden sind, aus dem Rohgewinn ausgeschieden werden. In der bisherigen Literatur über die Frage des Werkerhaltungskontos hat zuerst Großmann[2]) darauf hingewiesen, daß die Abschreibungen nicht nach den Anschaffungskosten, sondern nach den Wiederbeschaffungskosten zu bemessen sind. Diese Auffassung erscheint mir nur insofern irrig, als man die Einstellung der Wiederbeschaffungskosten in die Passiven der Bilanz nicht unter den Begriff der „Abschreibungen" bringen kann. Es ist durchaus berechtigt, wenn in der Theorie (vgl. Passow a. a. O. S. 172) und in der Rechtsprechung des Reichsfinanzhofes (insbesondere Bd. 4 S. 165) der Abschreibung lediglich die Aufgabe zugewiesen wird, Ausdruck der Wertminderung der vorhandenen Anlagen zu sein. Das gleiche gilt für ein Erneuerungskonto, wenn es lediglich eine Form der Abschreibung sein soll. Bei dem Werkerhaltungskonto handelt es sich aber gar nicht um eine

[1]) Passow, Die Bilanzen der privaten und öffentlichen Unternehmungen. 2. Auflage. S. 207.

[2]) Großmann, Das Werkerhaltungskonto usw. Mitteilungen der Steuerauskunftsstelle des Reichsverbandes der deutschen Industrie (Mitt.). 4. Jahrg. S. 69.

Abschreibung und auch nicht um ein Erneuerungskonto, das nur eine in die Passiven versetzte Abschreibung sein will, sondern um die Ausscheidung eines Teils des Saldos der Bilanz, weil der Saldo in der Bilanz die Bezeichnung „Reingewinn" erhält und der auszuscheidende Teil des Saldos keinen Reingewinn darstellt. Das Werkerhaltungskonto kann richtig verstanden weder den Wertansatz der Anlage, für deren Erneuerung es eingesetzt ist, berichtigen wollen, noch etwa eine Abschreibung auf das Unternehmen im ganzen darstellen. Das Werkerhaltungskonto ist vielmehr überhaupt kein Wertberichtigungs-, sondern ein Gewinnberichtigungskonto, es hat den Charakter einer Passivantizipation. Dies wird durch folgendes Beispiel klar werden:

Angenommen, eine Unternehmung besitze 1913 Maschinenanlagen von 1 Million Mark Vorkriegspreis. Sie habe hierauf jährlich 10% abgeschrieben. Im Jahre 1923 ist die Maschinenanlage zu erneuern. Der Preis der Anlage ist jetzt das Fünfzehnfache, der gemeine Wert der Neuanschaffung, sobald sie eingebaut und in Gebrauch genommen ist, das Dreifache des Vorkriegspreises. Mit letzterem Betrag ist die Anlage in die Bilanz einzustellen. Dann ergäbe sich folgendes Bild, wenn alle anderen Posten ausgeschieden werden:

Aktiva		Passiva	
Maschinen, gemeiner Wert	M 3 000 000	Kreditoren, Kaufpreis der Maschinen . .	M 15 000 000
Verlust	„ 12 000 000		
	M 15 000 000		M 15 000 000

Der Verlust von 12 Millionen Mark bei dieser schematischen Darstellung ist aber tatsächlich nicht in dem Jahre entstanden, in dem er hier in Erscheinung tritt, sondern in den 10 Jahren, in denen die alte Maschinenanlage verbraucht worden ist, bzw. in dem Teil dieser Jahre, der nach der Geldentwertung liegt. Folglich ist in diesen Jahren ein zu hoher Gewinn ausgewiesen worden. Es war die Einsetzung eines Berichtigungspostens in die Bilanz notwendig. Die Höhe dieses Berichtigungspostens würde sich nach folgender Formel berechnen:

$$\text{Berichtigungsposten} = \frac{\text{Ersatzkosten minus gemeiner Wert}}{\text{Jahre der noch verbleibenden Lebensdauer}}$$

Das Wesen dieses Berichtigungspostens wird noch einleuchtender werden, wenn man eine Passivantizipation anderer Art zum Vergleich heranzieht: Eine Unternehmung habe eine Anleihe von 10 Millionen Mark, verzinslich zu 5% am 1. Oktober und 1. April, aufgenommen und bilanziere am 31. Dezember. Zweifellos wird diese Unternehmung den Betrag von 125 000 M (Zinsen für die Zeit vom 1. Oktober bis 31. Dezember) in die Passiven einstellen müssen. Dieser Berichtigungsposten ist durch keinerlei Minderung des Wertes der Aktiven bedingt. Er entspricht lediglich der Tatsache, daß ein Vierteljahr später durch die dann fällige Zinszahlung eine Vermögensminderung eintreten wird. Von der künftigen Erneuerungsnotwendigkeit unterscheidet sich die künftige Zahlungspflicht nicht wesentlich. Allerdings ist die Erneuerung nicht wie die Zahlung juristisch, sondern wirtschaftlich bedingt. In beiden Fällen handelt es sich um Minderungen des Vermögens, die zwar erst später in Erscheinung treten, aber in einem früheren Wirtschaftsjahr verursacht sind. — Ein Unterschied liegt allerdings noch darin, daß die Verpflichtung zur Zinszahlung unbedingt eintritt, die Erneuerung aber nur dann notwendig wird, wenn der Betrieb fortgesetzt werden soll. Diese Voraussetzung ist aber ohne weiteres gegeben: die Bilanztheorie verlangt, daß der Rechnungsabschluß unter der Voraussetzung des Fortbestandes des Unternehmens gemacht wird, und auch der Besteuerung liegt diese Voraussetzung im allgemeinen zugrunde. Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß die von einer wirtschaftlichen Notwendigkeit verlangte Berichtigung der Bilanz so unbedingt berücksichtigt werden muß wie die Berichtigung aus einem rechtlichen Grunde [3]).

Durch das Reichseinkommensteuergesetz ist auch die Notwendigkeit dieser Berichtigung anerkannt worden. Diese Anerkennung gilt aber nur eben für die Reichseinkommensteuer, nicht auch z. B. für die Gewerbesteuer, und ferner nur für natürliche Personen und nur für eine beschränkte Zeit. Es ist deshalb notwendig, sich auch mit der Rechtsprechung des Reichsgerichts auseinanderzusetzen, die diesen Standpunkt nicht unbedingt anerkennt. Zwar hat sich der Reichsfinanzhof mit der Frage einer Erneuerungs-Rückstellung für ein vorhandenes Aktivum eigentlich noch nicht befaßt. In beiden Entscheidungen vom 11. Januar 1921 [4]), die hier hauptsächlich in Frage kommen, handelt es sich um Vermögensgegenstände, die bereits in früheren Jahren gänzlich oder fast gänzlich verloren worden sind. Es wäre also der Unterschied zwischen den Kosten der Erneuerung und dem gemeinen Wert der neuen Anlagen schon in dem Jahre zurückzustellen gewesen, in welchem der Verlust eingetreten ist. In den obigen Ausführungen

[3]) Vgl. hierzu Entsch. Reichsfinanzhof Bd. 4 S. 169: „Rücklagen für . . . Ausgaben, zu deren Leistung eine rechtliche Verpflichtung einem andern gegenüber noch nicht bestand . . ." Bestände eine solche rechtliche Verpflichtung, so wären die Rücklagen wohl steuerfrei; wie wäre es, wenn zwar keine rechtliche Verpflichtung, aber eine wirtschaftliche Notwendigkeit im Bilanzzeitpunkt unter der Voraussetzung der Fortführung schon vorauszusehen wäre?

[4]) Bd. 4 S. 163 und 167.

hingegen wurde der Fall behandelt, daß das Aktivum in dem Wirtschaftsjahr, für welches bilanziert werden soll, noch vorhanden und der Abnutzung ausgesetzt ist. Immerhin hat der Reichsfinanzhof in diesen Urteilen Grundsätze aufgestellt, welche auch über den besonderen Fall hinaus Geltung haben.

Der Reichsfinanzhof geht von den oben erwähnten Ausführungen Passows und anderer aus und erklärt, daß „ein Erneuerungsfonds sich nicht nach der Höhe des für eine Ersatzbeschaffung künftig aufzuwendenden Betrages bemißt". Dies kann sich natürlich nur auf einen Erneuerungsfonds beziehen, der unter die Passiven lediglich an Stelle einer Abschreibung in die Aktiven gesetzt wird. In Übereinstimmung mit dem Urteil vom 6. Juli 1920 (Band 3 S. 170) führt der Reichsfinanzhof ferner aus: „Direkte Abschreibungen wie Bewertungskonten ... dienen nur zur Berichtigung der Bilanz-Aktiva." Diese Grundsätze würden ein Bewertungskonto in dem von mir gekennzeichneten Sinn, das nicht eine Abschreibung ersetzen, sondern den Gewinn berichtigen will, unbedingt ausschließen. Der Reichsfinanzhof schränkt dies jedoch ein, indem er die Möglichkeit offen läßt, daß durch die Notwendigkeit der Ersatzbeschaffung eine Minderung des Gesamtwertes der Unternehmung eintritt.

Zu dieser Stellungnahme des Reichsfinanzhofes ist folgendes zu sagen: Es hat den Anschein, daß der Reichsfinanzhof streng an der Auffassung vom Wesen der Bilanz festhält, die durch das Handelsgesetzbuch vorgezeichnet ist[5]): Nach § 39 HGB. ist die Bilanz ein das Verhältnis des Vermögens und der Schulden darstellender Abschluß. Es muß nun zugegeben werden, daß in der Zeit, in welcher die niedrig zu Buch stehenden Anlagen verbraucht werden, durch die Notwendigkeit der Ersatzbeschaffung das Verhältnis von Vermögen und Schulden noch nicht beeinflußt wird. Wenn also der Reichsfinanzhof daran festhält, daß dem Erneuerungskonto eine Minderung der Aktiven oder eine Erhöhung der Schulden entsprechen müsse, so wird schwerlich weder die Annahme einer „Erneuerungslast"[6]) auf der Passivseite, noch eine Minderung des Gesamtwertes des Geschäfts auf der Aktivseite die vom Standpunkt des Unternehmens erforderliche Form der Bilanzierung rechtfertigen können; denn zweifellos läßt sich die „Erneuerungslast" ziffernmäßig nicht begründen, und eine Minderung des Gesamtwertes der Unternehmung tritt tatsächlich erst in dem Augenblick ein, wo eine Verpflichtung zur Abnahme der Ersatzanlagen zu einem höheren Preise als dem gemeinen Wert eingegangen wird. Trotzdem würde die Leitung der Unternehmung gegen die ihr durch das Handelsgesetzbuch auferlegte Sorgfaltspflicht unbedingt verstoßen, wenn sie nicht die wirtschaftliche Notwendigkeit der Erneuerung bei Feststellung des Reingewinns berücksichtigen würde.

Über die Tragweite der Entscheidung vom 11. Januar 1921 gehen die Meinungen weit auseinander. Es wäre allerdings denkbar, daß der Reichsfinanzhof dem Standpunkt beitritt, daß durch die Notwendigkeit der Ersatzbeschaffung zu einem den gemeinen Wert übersteigenden Preis in jedem Fall der Gesamtwert der Unternehmung vermindert wird. Die Voraussetzung dieser Verminderung des Gesamtwertes wäre dann lediglich als ein Weg aufzufassen, wie sich der Gewinnkorrekturposten in einem Bilanzsystem unterbringen läßt, das die Bilanz als Darstellung des Verhältnisses von Vermögen und Schulden betrachtet. Die Äußerungen der Reichsfinanzräte Spieß und Hochstetter[7]) zu diesem Gegenstand lassen allerdings diese Auffassung nicht erkennen. Insbesondere Hochstetter verlangt ja, daß der Bilanzansatz im Verhältnis zu den Abschreibungen erhöht werde. Es ist unnötig, zu sagen, daß damit die Absicht des Werkerhaltungskontos, einen Teil des Bilanzsaldos von der Verwendung als Reingewinn auszuscheiden, keineswegs erreicht würde. Aus meinen vorstehenden Ausführungen dürfte sich ergeben haben, daß die wegen der Erneuerung notwendige Bilanzkorrektur gar nichts mit dem Bilanzansatz der zu erneuernden Anlagen zu tun hat, sondern sich folgerichtig aus einer anderen Voraussetzung, aus der Notwendigkeit den Ersatz über den gemeinen Wert zu bezahlen, ergibt. Somit kann die Dotierung des Erneuerungskontos auch nicht von einer Erhöhung des Bilanzansatzes für die alte Anlage abhängig gemacht werden. — Auch Spieß versteht die Minderung des Gesamtwerts der Unternehmung durchaus als Einschränkung für die Einsetzung eines „Valutafonds", nicht als eine Einwirkung, die durch die Notwendigkeit der Ersatzbeschaffung über dem gemeinen Wert in jedem Falle gegeben und lediglich als Begründung des Erneuerungskontos im System der Bilanzwerte heranzuziehen ist.

[5]) Vgl. hierzu insbesondere Spieß, Zur Frage der Zulässigkeit usw. Mitt. 1920, S. 218.

[6]) Den Ausweg der Annahme einer „Erneuerungslast" schlägt Meumann, Mitt. 4. Jahrg., S. 34 vor. Meumann weist aber selbst darauf hin, daß die ganze Erörterung möglicherweise einen falschen Ausgangspunkt gewählt habe.

Die Gewinnermittlung bei Aktiengesellschaften unter Berücksichtigung der Körperschaftssteuer.

Eine Entgegnung.

Von H. Münscher, Cassel.

Die Ausführungen von R. Malteur, Karlsruhe, im 14. Jahrgang 1921/22 S. 16ff. d. Ztschr. dürfen in wesentlichen Punkten nicht unwidersprochen bleiben.

1. Bei der Berechnung des steuerbaren Einkommens zieht Malteur den Gewinnvortrag aus dem Vorjahre nicht ab. Nach dem Urteile des RFH. vom 11. Oktober 1919, I A 127/19 ist seine Ausscheidung aus dem Bilanzgewinne zum Zwecke der Ermittlung des im laufenden Jahre erzielten Ge-

[7]) Insbesondere Spieß, Nochmals zur Frage usw., Mitt. 4. Jahrg., S. 30, und Hochstetter im Steuer-Archiv 1921, S. 172.

winnes nicht nur statthaft, sondern notwendig. Nach § 20 KStG. bildet das Einkommen des Wirtschaftsjahres den Maßstab der Besteuerung. Theoretisch handelt es sich um die Auflösung einer versteuerten Reserve nach Verlust- und Gewinn-Konto. Liegt dieser Fall vor, so ist steuerrechtlich der Bilanzgewinn um den Betrag der Auflösung zu kürzen.

2. Die Ausführungen Malteurs bezwecken, die Notwendigkeit einer Körperschaftssteuerrücklage als echter Reserve aus dem Reingewinne nachzuweisen. Gemäß RAO. § 81 ist die Körperschaftssteuerschuld bereits am Bilanzstichtage existent. Wäre sie in diesem Zeitpunkte auch schon nach ihrer Höhe genau bestimmt, so handelte es sich um eine reine Schuld, die unter die Kreditoren aufzunehmen wäre. Da letzteres nicht zutrifft, ist für sie eine Passivantizipation in die Brutto-Bilanz einzustellen, also aus dem Rohgewinne zu bilden (ebenso Eckstein-Buchwieser, Bilanz und Reichseinkommensteuer S. 89).

Allerdings muß zum Zwecke der Feststellung des steuerbaren Einkommens der Bilanzgewinn um den Betrag der Rückstellung erhöht werden. Die Steuerpflicht macht aber die Rücklage nicht zu einer echten Reserve, denn andererseits gibt es echte Reserven, deren Bildung nicht steuerpflichtig ist (Grunderwerbsteuerreserve). Es ist überhaupt verfehlt, dem Steuerrecht Kriterien für das Bilanzrecht zu entnehmen, denn ersteres will sich nach EStG. § 33 Abs. 2 ausdrücklich an dieses anlehnen. Gewiß hat die Scheidung zwischen echten Reserven einerseits und unechten andererseits (Passivantizipationen, transitorischen Passiven, Bewertungsposten) von jeher Schwierigkeiten bereitet. Entscheidend für die Beurteilung kann m. E. nur die Tatsache sein, ob obligatorische Verpflichtungen der Einzelwirtschaft gegenüber Dritten am Bilanzstichtage bereits bestehen oder nicht. Nur im letzteren Fall kann es sich um echte Reserven handeln.

3. Bei der Berechnung des steuerbaren Einkommens bringt Malteur die freiwillige Rücklage in Abzug. Die Bildung einer freiwilligen Rücklage ohne Zweckbestimmung ist stets steuerpflichtig.

4. Über die Berechnung des Zuschlags gemäß KStG. § 12 Abs. 2 herrscht im Schrifttum wegen der unklaren Fassung des Gesetzes Streit. Es werden drei verschiedene Auffassungen vertreten. Ein Eingehen auf die Streitfrage erübrigt sich mit Rücksicht auf die bevorstehende Novelle zum KStG.

Hingegen wird an den grundlegenden unter 1—3 dargelegten bilanzrechtlichen Gesichtspunkten auch die künftige Steuergesetzgebung nichts ändern können.

Wie würde also die Gewinnverteilung und Berechnung des steuerbaren Einkommens unter Benutzung von Malteurs Beispiel aufzumachen sein? Zusätzlich soll angenommen werden, der Gewinnvortrag aus dem Vorjahre beträgt M 50 000.— und für die zu zahlende Körperschaftssteuer werden aus dem Rohgewinn M 25 000.— als Passivantizipation in die Bruttobilanz eingestellt, so daß sich der Reingewinn einschl. Gewinnvortrag aus dem Vorjahre auf M 275 000.— vermindert. Als Dividende werden 10% ausgeschüttet.

A. Gewinnverteilung.

Reingewinn einschl. Vortrag . . .		M 275 000.—
÷ Abschreibungen . .	M 40 000.—	
÷ Freiwillige Rücklage	„ 20 000.—	
÷ Wohlfahrts-Rücklage	„ 20 000.—	„ 80 000.—
		M 195 000.—
÷ Vortrag		„ 50 000.—
		M 145 000.—
÷ 2 × 10% Tantieme		„ 29 000.—
		M 116 000.—
+ Richtigstellung		„ 4 000.—
		M 120 000.—
÷ Vergütung an Beamte		„ 20 000.—
		M 100 000.—
÷ 10% Dividende		„ 100 000.—

B. Berechnung des steuerbaren Einkommens.

Steuerfrei sind:	
Gewinnvortrag des Vorjahres . .	M 50 000.—
Tantiemen	„ 25 000.—
Vergütung an Beamte	„ 20 000.—
Abschreibung	„ 40 000.—
Wohlfahrts-Rücklage	„ 20 000.—
	M 155 000.—
÷ Körperschaftssteuer-Rücklage . . .	„ 25 000.—
	M 130 000.—
Bilanzgewinn	M 275 000.—
Steuerfreie Abzüge	„ 130 000.—
Steuerbares Einkommen	M 145 000.—

C. Berechnung der Körperschaftssteuer.

1. 10% fester Steuersatz	M 14 500.—
4% Zuschlag von M 70 000.— .	„ 2 800.—
	M 17 300.—
oder	
2. 10% fester Steuersatz	M 14 500.—
5% Zuschlag von M 70 000.— .	„ 3 500.—
	M 18 000.—
oder	
3. 10% fester Steuersatz	M 14 500.—
5% Zuschlag von M 100 000.— .	„ 5 000.—
	M 19 500.—

Zur Wahrung seiner Rechte wird selbstredend der Steuerpflichtige die Berechnung unter C 1 wählen.

Die Bedeutung des Rechnens für die Wirtschaftsorganisation im frühen Mittelalter.

Von A. Micha, Berlin.

„Tolle numerum rebus omnibus et omnia pereunt. . .“

„Entrücke die Zahl aus allen Dingen und alles geht zugrunde. . .“

So hoch dachte der der westgotischen Königsfamilie entstammende, glänzend befähigte Bischof Isidorus von Sevilla von der Zahl. Aber lange vor ihm ist ihre Bedeutung erkannt und gewürdigt worden. So heißt es in der Weisheit Salomonis 11, 21:

„Aber du hast alles geordnet mit Maß, Zahl und Gewicht", und Babylonier und Inder versinnbildlichen den Rang und die Größe ihrer Götter durch Zahlen, während den Pythagoreern die Zahl, nicht die Materie das Wirkliche, das Wesen der Dinge bedeutet, durch welche Ordnung und Harmonie in der Welt, im Kosmos herrschen. Die Zahl hat aber nicht umsonst das weibliche Geschlecht, sie verlangt vollste Hingabe und Verehrung um ihrer selbst willen, sie will nicht nur Gehilfin, sondern Herrin, sogar unumschränkte Herrin im Geistesleben ihrer Jünger sein, sonst bleibt sie spröde. Wir können das bei den einzelnen Völkern gut verfolgen.

Da sind zuerst die Ägypter. Ihr Rechen- oder Handbuch des Ahmes, auch Papyrus Rhind genannt, beweist, daß sie schon vor 3600—4000 Jahren eifrige Werber um die Gunst der Dame Zahl waren, und ihre Bauwerke sind beredte Zeugen, daß die Neigung nicht unerwidert blieb. Ich erinnere daran, daß Moritz Cantor in seinem bekannten Werk „Vorlesungen über Geschichte der Mathematik" meint, daß man in der genauen Festlegung der Himmelsrichtungen mittels der Grundlinien der Pyramiden ebensowenig einen Zufall zu erblicken habe, wie in dem immer wiederkehrenden Seitenneigungswinkel von 52°. Nicht unerwähnt darf hier der Roman von Max Eyth „Der Kampf um die Cheopspyramide" bleiben, wo der eine der feindlichen Brüder ausruft: „Diese Pyramide ist das Ebenbild des Weltalls auf unserer gottbegnadeten Erde", und wo er aus dem Neigungswinkel der gefundenen Verschalungssteine die Höhe der Pyramide findet und „das Verhältnis dieser Höhe zu der doppelten Seitenlänge wie 1 zu 3,14159" (π) feststellt[1]). Ohne Zweifel sind den Ägyptern auch schon die pythagoreischen Dreieckszahlen zum Herstellen des rechten Winkels geläufig gewesen, und sie haben sich, wie auch Inder und Chinesen, der Meßseile oder Meßketten mit der Teilung 3, 4, 5 oder 5, 12, 13 usf. bedient. Auch die Benutzung eines Rechenbrettes ist wahrscheinlich.

Der nach Griechenland verpflanzte Wissenszweig fand überall, wo griechische Sprache und Kultur herrschte, so ausgezeichnete Pflege, daß er sich zu dem Götterbaum auswachsen konnte, den wir anstaunen und bewundern. Allerdings erhielt die Zahlenlehre dadurch, daß sie mit der Philosophie in Verbindung gebracht wurde, einen geheimnisvollen Charakter, ja sogar manchmal das Aussehen einer Spielerei, doch führte das alles zur Unterscheidung der geraden und ungeraden und der Primzahlen, zur Auffindung der Reihen, der Quadrat-, Dreiecks-, Vielecks- und Irrationalzahlen, also zur Grundlage der Zahlentheorie.

Wie ganz anders stellen sich die Römer zur Zahl. Sie schätzen nur die praktische Seite und wollen Nutzen aus ihr ziehen. Sie sind mit der Zins- und Erbteilungsrechnung vertraut, und es ist nicht verwunderlich, daß ihre Feldmesser, Agrimensoren oder Gromatiker tüchtige und angesehene Leute sind; denn ihre Kunst dient zum Entwerfen von Lager- und Stadtplänen, die außerordentlich nützlich sind. Das Maß der Kunst ist hier immer durch den Nutzen begrenzt, und die so behandelte Zahl will denn auch ihre Reize durchaus nicht entfalten und keine engere Verbindung eingehen.

Die Inder dagegen, die viel feuriger und anmutsvoller als die Römer zu werben verstanden, hatten sich der reichen Gunst der Dame Zahl zu erfreuen; denn aus dieser Verbindung stammt jedenfalls unser Stellen- oder Positionssystem, das gänzlich alle Schwierigkeiten, Schwerfälligkeiten und Unvollkommenheiten der alten Form behebt und deshalb von allen Kulturvölkern angenommen wurde.

Das große Verdienst der Araber ist es, dieses vollendet schöne Geisteskind der Inder auch der übrigen Welt vorgestellt zu haben.

Unseren Vorfahren ist es nicht ganz leicht gemacht worden, in ein leidliches Verhältnis zur Zahl, d. h. zur Einheit oder der durch die Wiederholung derselben entstandenen Vielheit zu gelangen. Daran sind in großem Maße die Römer schuld, die dies Märchenkind so verkleidet und dürftig ausgestattet vorstellten, daß viel Liebe, Arbeit und selbstlose Aufopferung nötig war, bis aus dem Aschenputtel die strahlend schöne Königstochter sich herausschälte. Vielleicht war sie schon einmal in wunderbarer Schöne bei den urgermanischen Völkern, denen ja wie den Chaldäern große Gestirnkunde, richtige Zeitrechnung und Kalenderherstellung zuerkannt wird, doch ist wohl mit Sicherheit nichts nachzuweisen, und ein mühsamer Neubau mußte aufgeführt werden. Soviel dürfen wir aber heute wohl sagen, daß Scaliger schon vor 300 Jahren der Wahrheit mit seinem Wort: „*Non omnis sapientia penes Chaldaeos et Orientem fuit* ....." „Nicht alle Weisheit war im Besitz der Chaldäer und des Morgenlandes, ... auch die Abend- und Nordländer waren logisch denkende Lebewesen", näher als die Nachbeter sogenannter klassischer Urteile kam, zu denen auch Caesars „*agriculturae non student*" gehört.

Das Bedürfnis, den Mitmenschen vom Vorhandensein mehrerer gleichartiger Gegenstände Mitteilung zu machen, ist sicher sehr früh aufgetaucht und durch Emporheben der Finger, durch Zusammenlegen einer Anzahl Früchte, Steine, Hölzchen u. dgl. befriedigt worden. Die Entstehung des Wortes für die Zahl ist wie die Entstehung der Sprache in Dunkel gehüllt, doch ist die Vorstellung der Zusammenfassung von Einheiten, wie sie uns das Schlagen unserer Uhren vorführt, an kein Zahlwort gebunden, was wir an ganz kleinen spielenden Kindern und selbst an Muttertieren beobachten können. Es scheint, als ob die Zahlenvorstellung schon im Urschlamm schlummerte. Daß die Zahlwörter nach Gegenständen der Umgebung gebildet wurden, die stets einmal, zweimal, dreimal usf. vorhanden waren, ist nicht ganz unwahrscheinlich. So könnte die Nase ganz gut als Zahlwort für „eins" Verwendung

[1]) Die neuen Untersuchungen von Dr. Blenke, Hamm, zeigen, daß die Pyramidenerbauer den goldenen Schnitt kannten.

gefunden haben, doch lassen sich derartige Bildungen wohl kaum nachweisen. Das Zusammenfassen der Zahlen zu Gruppen war durch die Finger gegeben und wurde auch früh geübt; es ist deshalb auch nicht verwunderlich, daß viele Völker zum Zehner-, zum dekadischen System gekommen sind. Das Vorkommen eines strengen Fünfersystems wird zwar bestritten, doch ist sicher bei der Fünf häufig ein Einschnitt zu beobachten, z. B. bei den Azteken, den Ureinwohnern Mexikos, die statt 6, 7 usw. zählten 5 und 1, 5 und 2. Ihr System war aber das Zwanzigersystem, wie in Europa bei den Kelten, von denen die Franzosen noch jetzt ihr *quatre vingt* haben. Die Zwanzigersysteme sind auf das Zusammenfassen der Finger und Zehen zurückzuführen. Dem Bedürfnis des Teilens durch 2, 3 und 4 kamen diese Systeme nicht recht entgegen. Sie passen sich dem Leben nicht gut genug an. Deshalb haben die Babylonier, denen die Griechen große Kenntnisse in der Arithmetik nachrühmen, vielleicht aus praktischen Gründen das Sechziger- und Zwölfersystem geschaffen, die sich in Zeiteinteilung, Münz-, Maß- und Gewichtszahlen bis auf unsere Zeit erhalten haben.

Wie die Völker für die Sprache aus Bildern, Flächen und Linien eigene Schriftzeichen geschaffen haben, so haben sie auch besondere Zahlzeichen gebildet. Bei einigen bedeuten die Buchstaben des Alphabets auch zugleich bestimmte Zahlen, z. B. bei den Griechen, Syrern und Juden. Das System ergab sich dann zum Teil durch Addition, also 500 = 400 + 100, 600 = 400 + 200, 900 = 400 + 400 + 100. Die Ägypter hatten sowohl Hieroglyphen, also Bilder, als auch hieratische, also Buchstabenzeichen, für die Darstellung ihrer Zahlen. Die Babylonier, Assyrer und Perser hatten die bekannten senkrechten Keile und Winkel in verschiedener Zusammenstellung, während die schon genannten Azteken die ersten 19 Zahlen durch Punkte, die 20 durch ein Bild, eine Flagge, 20^2 durch eine Feder (oder Zopf?) und 20^3 durch einen Beutel darstellten. Die Grundformen der römischen Zahlzeichen sind ja bekannt; es wäre vielleicht noch hinzuzufügen, daß ein wagerechter Strich über der Zahl diese mit 1000 multipliziert. Die indischen oder arabischen, in neuester Zeit auch wohl als „gotische" Ziffern bezeichneten Zeichen haben nur langsam Eingang bei uns gefunden. Als die klugen italienischen Kaufleute sich im 13. Jhdt. dieser Zeichen in ihren Büchern bedienten, wurde dies in Florenz ausdrücklich verboten, und noch im Anfange des 16. Jhdts. bezeichnet Köbel die römischen Ziffern als die gewöhnliche deutsche Zahl. Er schreibt in der Vorrede zu seinem Buch: „Dis Rechenbüchlein hab ich dem gemeinen Layen zu gut und nutz (dem die Zeifertzal im Anfang zu lernen schwere) durch die gemein Teütsch zale zu Trücken, fürgenommen, Und wil zu dem Ersten, dieselb Teütsch zale, die uff etlich Buchstaben aus dem Abc verordnet ist, anzeigen." Die Ableitung unserer Zahlzeichen aus den gekreuzten Quadraten ⊞ ⊠ sind Grübeleien einiger Gelehrter der Neuzeit, die keine größere Bedeutung haben als das, was der Byzantiner Priscianus im 6. Jhdt. n. Chr. und was Petrus Ramus im 16. Jhdt. über römische Ziffern sagen. (Bessell.)

Die Zahl ist die Quelle der Rechenkunst; sie ist das Material, aus dem der Bau aufzuführen ist. Zur Innehaltung der Bauvorschriften wie zur Ausführung des Bauplanes sind die Verstandeskräfte nötig. Je größer diese sind, desto großartiger und glänzender wird das Gebäude werden. Das erste Rechnen der Menschen kann nur ein Kopfrechnen mit Unterstützung durch Finger, Steinchen, Hölzchen und Kerben gewesen sein. *Vides ut primos discentes computos digitos tarda agitatione deflectant?* Siehst du, wie die Anfangsschüler im Rechnen langsam die Finger beugen? Das Fingerrechnen folgt also dem Gange der Natur; denn auch die tiefer stehenden Völker bedienen sich noch heute der Finger, um eine Zahl darzustellen; ja sie gehen sogar soweit, daß mehrere Personen sich an der Darstellung beteiligen, von denen einer die Einer, ein anderer die Zehner und ein dritter die Hunderter vorführt.

Sicher haben auch die Germanen diese Kunst verstanden und gepflegt, und die bei ihnen herrschende Naturalwirtschaft forderte von dem einzelnen keine großen mathematischen Kenntnisse. Sie konnten, besonders da die Wirtschaft in der Hauptsache Eigenwirtschaft war, mit dem Fingerrechnen und dem das Gedächtnis unterstützenden Kerbholz für diese auskommen. Auch der Handel in den Grenzländern und der Durchgangshandel im Binnenland forderten kaum größere Fertigkeit im Rechnen, da es ja größtenteils Tauschhandel war. Wieweit das vielen alten Völkern gemeinsame Abakusrechnen, d. h. das Rechnen auf Tafeln, die entweder mit Sand bestreut waren, in den die Zeichen geschrieben werden konnten (Archimedes), oder auf die man Knöpfe mit oder ohne Zahlzeichen steckte oder legte, durch Händler und Grenzbewohner auch den Germanen vertraut wurde, läßt sich schwer feststellen. Selbst der Angelsachse Alkuin, der Lehrer und Berater Karls d. Gr., gibt uns darüber keinen genauen Aufschluß. Allerdings deuten Bemerkungen darauf hin, daß das Abakusrechnen bekannt war, und der berühmte Abt Gerbert, der sich als Papst Silvester II. nannte (999—1003), verfährt bei der Vorführung des Abakusrechnens durchaus nicht so, als ob er etwas Neues, Unbekanntes und daher besonders Schwieriges brächte, sondern tut vielmehr so, als ob er etwas Gewöhnliches, Alltägliches darstellte. Wir dürfen deshalb wohl annehmen, daß der römische Linienabakus oder der Kolumnenabakus oder auch beide zur Zeit Karls bekannt waren. Was für Anforderungen werden nun an ihn und seine Zeitgenossen gestellt? Wenn die Alkuin zugeschriebene Sammlung von Aufgaben, von denen uns einige bekannt sind, wirklich sein Werk ist, und Karl und sein Hof sie zu lösen vermochten, so müssen sich spätere Jahrhunderte verbergen, und wir werden über die folgenden Auseinandersetzungen, die das Abrechnungswesen unter Karl

betreffen, weniger erstaunt sein. Die bekanntesten Aufgaben sind die Brunnen- oder Röhrenaufgabe, die Hasenjagd durch den Hund, der weiter springt, eine Erbteilungsaufgabe nach römischem Muster und eine Aufgabe, die nach Cantors bereits zitiertem Werk folgendermaßen lautet: Wenn 100 Scheffel unter ebensoviele Personen verteilt werden, so daß ein Mann 3, eine Frau 2 und ein Kind ½ Scheffel erhält, wieviel Männer, Frauen und Kinder waren es? (Antwort: 11, 15, 74.) Eine gleiche Aufgabe, nur in den Bezeichnungen verändert, läuft jetzt um und wird bezeichnenderweise als Rätsel aufgegeben. Sie lautet: Für 100 M werden 100 Tiere, und zwar Rehe, Hasen und Rebhühner gekauft. Wieviel von jeder Art gibt es, wenn ein Reh 10 M, ein Hase 3 M und ein Rebhuhn 0,50 M kostet? (Antwort: 5, 1, 94.) Daß Karl es nicht unter seiner Würde fand, an Alkuins Unterricht teilzunehmen, ist sicher. Gustav Freytag sagt in „Bilder aus der deutschen Vergangenheit" von dem Kaiser: „Rechnen lernte er erst im höheren Mannesalter, das Schreiben aber vermochte er nicht durchzusetzen" .... Es „machte ihm die größte Freude, was er gelernt hatte, andern mitzuteilen. Ja, es war viel von einem Schulmeister in ihm, er war bei jeder Gelegenheit emsig zu lehren und zu mustern". Nehmen wir an, daß Freytag recht hat, so muß doch hinzugefügt werden, daß sich dann seine Neigung und sein und des Staates Vorteil deckten; denn von der Ausbildung und dem Wissen seiner Zeitgenossen und der kommenden Generationen hing der Bestand seiner Schöpfung ab, und nur auf dem Wege der Erziehung und des Unterrichts konnte der geistige Standpunkt erlangt werden, den seine Organisation verlangte, sollte ein Zusammenbruch vermieden werden. In klarster Erkenntnis sorgt der Kaiser durch ein Kapitulare (Verordnung) von 789 dafür, daß Schulen für Laien, also nicht nur für gottgeopferte Knaben, eingerichtet werden und wollte sogar den Schulzwang durchgeführt wissen. Der Computus, womit hier, da es sich um Unterricht für Laien handelt und nicht für Mönche, sicherlich nicht die Osterrechnung, sondern das Rechnen allgemein bezeichnet ist, wird als Unterrichtsfach besonders genannt. Welche Änderung in der Verfassung veranlaßte aber Karl zu seinem Vorgehen? Es wird keinem Menschen zugemutet werden können, zu glauben, daß ein solcher Kaiser nur seiner Neigung zuliebe so einschneidende Verordnungen erlassen oder daß eine solch allgewaltige Menschenliebe ihn gepackt habe, daß er deshalb alle Menschen mit höherer Bildung und besonders mit Kenntnissen im Rechnen auszurüsten bestrebt gewesen sei.

Zuerst muß festgestellt werden, daß die alte Markgenossenschaft (Hundertschaft?) sang- und klanglos verschwand. Die gemeinsame Feldmark war immer seltener neu verteilt worden, schließlich hatte die Verteilung ganz aufgehört, und aus dem Gemeineigentum war Privateigentum geworden. Es gab also dann freie Bauern mit eigenem Besitz, die nur dem Landesherrn unterstanden. Nach der alten Verfassung waren sie zu Kriegsdiensten verpflichtet. Für den jetzt viel mehr isoliert dastehenden kleinen Besitzer müssen sie stets schwer zu tragen gewesen sein und oft zur Verarmung geführt haben. Ganz besonders war dies zur Zeit Karls der Fall, da die Inanspruchnahme durch die langen Feldzüge, die sich auch weit erstreckten, sehr stark war. Daran änderte auch die Verfügung, daß kleinere Besitzer bei der Kriegsdienstverpflichtung zusammenstehen konnten, jedenfalls nicht viel; denn in den Kapitularien wird immer wieder auf die Mißstände hingewiesen und versucht, der Verarmung zu steuern. Sie ist also eine Tatsache, und der Grund dazu ist die allgemeine Wehrpflicht der Freien. Sie ist es aber nicht allein. Es bahnt sich ein allgemeiner volkswirtschaftlicher Aufschwung in dieser Zeit an. Besonders auch auf dem Gebiete der Wirtschaft werden viele Kräfte lebendig, und wie immer in solchen Zeiten, wenn der Starke aufwärts strebt, geht der Schwache seiner Vernichtung entgegen. Der wirtschaftlich bedrängte Kleinbesitzer fand bei seinen alten Markgenossen keinen oder keinen genügenden Schutz mehr und sah sich nach einer stärkeren Hand um, die ihn stützen konnte. Er fand sie bei dem großen Grundbesitzer, der ein weltlicher Herr oder ein Bischof oder Abt sein konnte. Diesem übergab er sein Besitztum, um es als Lehen zurückzuerhalten. Die soziale Geltung litt nicht allzusehr darunter, wenn er auch rechtlich den Freien nicht mehr gleich gewertet wurde. Besonders gern wurde ein geistlicher Grundherr angenommen; denn viele glaubten mit der Übergabe des Gutes ein Gott wohlgefälliges Werk zu vollbringen. Die Kirche verstand es auch, durch mildes Regiment und Vorteile verschiedener Art die Zahl ihrer Lehnsleute und Dienstleute zu mehren, und erweckte dadurch den Neid der weltlichen Großen, die nicht zurückstehen wollten. Es bildete sich eine Art Wettlauf um die grundherrliche Gewalt aus, woran sich wohl oder übel jeder beteiligen mußte, wollte er nicht in Gefahr geraten, überflügelt und selbst der Lehnspflicht zugeführt zu werden. So wurde schließlich auch brutale Gewalt, List und Betrug angewendet, um die Unterwerfung von Freien zu erzwingen, und nur straffste Organisation und eine feste obrigkeitliche Gewalt vermochte Ordnung zu schaffen. An der Ordnung waren die Kaiser, der Hof und der Staat sehr interessiert; denn die große finanzielle Wichtigkeit der Krongüter wird sofort klar, wenn man hört, daß sie nicht nur die Haupteinnahmequelle für den kaiserlichen Haushalt sondern auch für den Staat selbst waren. Das bezeugen die Kenner und Bearbeiter deutscher Rechtsgeschichte wie Dahn, Brunner, v. Schulte u. a. Durch Verbesserungen in der Betriebsweise, in der Bodennutzung und Arbeitsorganisation mußte also darauf hingewirkt werden, daß sich Produktionsüberschüsse ergaben, die man bis dahin kaum kannte. Das war aber nur möglich, wenn Ruhe und Stetigkeit herrschten, und jeder genau seine Pflichten kannte

und erfüllen konnte. Ein ähnliches Interesse wie der Kaiser hatten auch die andern Grundherrn. Man mußte also versuchen, Leute heranzubilden, die imstande waren, die Verantwortung für den Betrieb einer solchen Wirtschaft zu übernehmen. Sie ist ganz anders geartet als bei der Eigenwirtschaft, wo eine Verantwortung des Leiters nur sich selbst oder der eigenen Familie gegenüber in Frage kommt und ein Minus in Kenntnissen und Fertigkeiten sich nur an dem Wirtschafter und der Familie insoweit rächt, als die Lebenshaltung geringer werden muß, während bei der Wirtschaft für fremden Bedarf ein großer fernstehender Kreis in Mitleidenschaft gezogen wird, der nicht gutwillig verzichten will und kann, weil dem Wirtschaftsleiter und seinen Gesellen die notwendigen Fähigkeiten fehlen. Das beste Mittel aber, um auch aus der Ferne die Fähigkeiten des verwaltenden Beamten, seine Sorgfalt und Treue beurteilen zu können, ist doch die Abrechnung. Der Grundherr und seine Stellvertreter müssen also in der Lage sein, eine Abrechnung vorzuschreiben, die einen allgemeinen Überblick über den Stand der Wirtschaft ermöglicht und auch einen Einblick in die einzelnen Betriebe gewährt, so daß nach Aufstellung der Voranschläge von der Zentralstelle aus verfügt werden kann, was mit den Überschüssen geschehen soll. Dazu ist aber ein Beamter erforderlich, der mit den Vorschriften etwas anzufangen weiß, der in der Lage ist, sie durchzuführen und sich womöglich noch Hilfskräfte heranzubilden. Damit bekommt die Forderung der Einrichtung von Laienschulen, in denen Rechnen als besonderes Unterrichtsfach erteilt werden soll, ein ganz anderes Aussehen. Karl gibt also weder einer persönlichen Neigung nach, noch will er durch die Schulen die Welt verbessern, sondern er will durch die Ausbildung tüchtiger Beamten die wirtschaftliche Grundlage des Staates sicherstellen und die Durchführung seiner Pläne der Wirtschaftsorganisation ermöglichen. So betrachtet, erhalten wir für Palast, Kloster und Domschulen erst die rechte Beleuchtung und lernen ihren Begründer und Pfleger richtig beurteilen. Denn wahrlich, größer steht der Mann da, der das Notwendige richtig erkennt und durchzuführen bestrebt ist, als ein unklarer Schwärmer und Menschenbeglücker. Das, was Karl durch seine „Landgüterordnung", die unter dem Namen „*Capitulare de villis vel curtis imperatoris*" vielleicht 812 herauskam, ist eine im Mittelalter unübertroffene Leistung in bezug auf Sachkenntnis von Güterverwaltungen und stellt den Höhepunkt der Sorgfalt und Genauigkeit der Vorschriften für Domänenbeamte dar. Die Anforderungen aber, die an diese Männer, besonders was das Rechnungswesen anbelangt, gestellt werden, sind so hohe, und sie werden so genau durchgeführt, daß es staunenswert ist und heute noch höchste Bewunderung verdient. Karl selbst erkennt es an, daß die Aufgaben, die hier gestellt werden, sehr schwierige sind; aber es spricht für seinen ungeheuren Weitblick, daß er kein Jota von seinen Forderungen abläßt; er weiß, daß mit dem guten und genauen Abrechnungswesen seine Einrichtung steht und fällt, ja daß der Bestand der Grundherrschaft zum großen Teile davon mit abhängig ist.

Gareis sagt in der Einleitung zu „Die Landgüterordnung Kaiser Karls des Großen" (*Capitulare de villis vel curtis imperii*): „Keine der zahlreichen Verordnungen des großen Kaisers Karl kann sich an politischer Tragweite mit der unter dem Titel *Capitulare de villis* bekannten Landgüterordnung Karls messen, alle Karolingischen Gesetze werden von ihr überragt: der auf das Große gerichtete politische Weitblick und ebenso die auf das Kleinste Bedacht nehmende Herrschersorgfalt — beides tritt in Karls Landgüterordnung auf das Glänzendste, die Regierungskunst und Herrscherweisheit ihres Urhebers in jeder Zeile deutlich erweisend, zum Vorschein." Der Verfasser geht zuerst auf die sozialpolitische Bedeutung des *Capitulare,* auf die Aufteilung der Grundrente usw. ein und kommt dann auf die hohe finanzielle Wichtigkeit der Domänen zu sprechen. Zuerst mußte ihre Stellung zu den sie umgebenden Lehnsgütern und Kleinwirtschaften geklärt werden, deshalb heißt es:

„*Volumus ut villae nostrae, quas ad opus nostrum serviendi institutas habemus, sub integritate partibus nostris deserviant et non aliis hominibus.*"

„Wir wollen, daß unsere Landgüter, die wir zur Besorgung unserer Wirtschaft eingerichtet haben, nur uns gänzlich dienen und nicht andern Leuten."

Die Überschüsse sollen also gänzlich dem Kaiser und Staat zufallen und nicht den mit der Wirtschaftsführung beauftragten Beamten, also besonders nicht den *judices* (Amtleuten), *majores* (Meiern), den Gestüts- und sonstigen Beamten, wenn sie ein Lehnsgut (*beneficium*) in der Nähe haben sollten. An der Spitze eines oder mehrerer Höfe stand der *judex,* bei kleineren Höfen ohne Gerichtsbarkeit auch *villicus* genannt, der den obersten Hofbeamten allerdings unmittelbar unterstellt war, seine Berichte aber dem König erstattete und von ihm und der Königin direkt Weisungen erhielt. Den *judices* unterstanden die Meier, Förster, Vögte, Gestüts-, Kellerei-, Zollbeamten, die Vieh- und Bienenzüchter, die Handwerker und Handwerksmeister (*magistri*), die Braumeister und das Jagdpersonal. Alle führen den gemeinsamen Namen *juniores* und sind Ministerialen des Kaisers. Als Besoldung hatte der Amtmann (*judex*) stets ein Lehnsgut (*beneficium*), häufig auch der Meier und der Gestütsbeamte. Die andern hatten entweder einen Bauernhof (*mansus)* oder waren Deputatisten.

(Schluß folgt.)

Vom Tantiemerecht.

Von P. Martell, Duisburg.

Das Tantiemerecht hat eine ganze Reihe von Rechtsfragen zur Entwicklung gebracht, die für die Kenntnis des Aktienwesens nicht ohne Bedeutung

sind und somit weite Kreise wirtschaftlich berühren. Das Handelsgesetzbuch hat sich seit dem 1. Januar 1900 veranlaßt gesehen, dem Tantiemeanspruch von Vorstand und Aufsichtsrat gewisse Grenzen zu ziehen, was in dem § 237 und 245 HGB. geschehen ist. Die hier gegebenen gesetzlichen Bestimmungen ordnen an, daß der Anteil am Jahresgewinn nur vom Reingewinn gegeben werden darf, und zwar erst dann, nachdem sämtliche Abschreibungen und Rücklagen vom Gewinn in Abzug gebracht wurden. Es muß ferner ein Abzug von wenigstens vier vom Hundert des Grundkapitals für die Aktionäre vom Gewinn vorausgegangen sein, und erst von dem hiernach verbleibendem Reingewinn darf die Berechnung und Festsetzung der Tantieme erfolgen. Diese vom Gesetz gezogenen Grenzen dürfen auch nicht durch einen Vertrag beseitigt oder verändert werden.

Die festgesetzte Höhe der Tantieme unterliegt der Bestätigung der Generalversammlung, die nicht nur das Recht, sondern die Pflicht der Nachprüfung hat. Die Frage, ob Sonderabschreibungen oder freiwillige Rücklagen tantiemepflichtig seien, ist zu verneinen. Das Wort für Rücklage wird hier im Sinne einer Verdeutschung für Reservefonds gebraucht. Der nach § 262 HGB. vorgeschriebene gesetzliche Reservefonds baut sich dergestalt auf, daß jährlich wenigstens 5 % vom erzielten Gewinn dem Reservefonds zuzuführen sind, und zwar so lange, bis er die Höhe von 10 % des Grundkapitals erreicht hat. Die Tantiemefreiheit besteht sogar für gesetz- und statutenwidrige Abschreibungen und Rücklagen, sofern sich die Generalversammlung mit diesen Maßnahmen einverstanden erklärt hat. Die Rechtsprechung hat auch für den Vorstand das Recht verneint, wegen der Tantieme aus Gründen gesetz- und statutenwidriger Abschreibungen und Rücklagen einen Generalversammlungsbeschluß anzufechten. Auch in den Fällen, wo ein Neuanschaffungsfonds besteht, bleiben die diesem überwiesenen Gewinnbeträge tantiemefrei, da sie aus dem Reingewinn geflossen sind. Ganz anders dagegen liegt der Fall, wenn Neuanschaffungen aus Betriebsmitteln erfolgen. Die hierfür flüssig gemachten Beträge sind natürlich tantiemepflichtig. Es kommen hierfür oft bedeutende Beträge in Betracht, die an sich nicht den Reingewinn schmälern, wohl aber die flüssigen Mittel verringern, so daß zum Kredit gegriffen werden muß. Die Frage, ob Tantieme von Reingewinnbeträgen, die zur Schuldentilgung Verwendung finden sollen, zu zahlen ist, hat eine verschiedene Beurteilung zu erfahren. Mit Recht darf nach J. Bauer angenommen werden, daß etwa bei verstärkter Auslosung von Obligationen die hierfür aufgewendeten Beträge tantiemepflichtig sind. Allerdings hätten diese Ausgaben unmittelbar zu erfolgen und nicht etwa aus dem Bestand eines Reservefonds. Denn alle Rücklagen, die zunächst im Eigentum der Gesellschaft bleiben, unterliegen nicht dem Tantiemeanspruch. Vertragliche Tilgungen von Darlehen oder Obligationen, ebenso Hypothekenzahlungen tragen keinen anderen Charakter als irgendeine sonstige Zahlung, die aus den Betriebsmitteln zu bestreiten ist.

An sich ist die Frage, welche Rücklagen tantiemefrei bleiben sollen, eine in der Literatur unentschiedene. Das Gesetz hat den Begriff Rücklage kritisch nicht scharf umschrieben. Was beispielsweise die Überweisung von Rücklagen an Wohlfahrtskassen innerhalb eines Unternehmens anbetrifft, so ist hier die Auffassung, ob derartige Beträge tantiemepflichtig sind, geteilt. Die Meinung hat jedoch die Mehrheit für sich, daß alle derartigen Beträge mit der Tantiemepflicht belastet sind. Wir haben hier bei unseren Ausführungen scharf zwischen den Tantiemen der Angestellten, wie Kaufleuten oder Ingenieuren, und den Tantiemen der Vorstandsmitglieder einer Gesellschaft zu unterscheiden. Das Gesetz behandelt merkwürdigerweise nur die Tantieme der Vorstandsmitglieder, läßt also die Tantiemefrage der Angestellten rechtlich durchaus unberührt. Die Folgen dieser Rechtslage sind einleuchtend. Es kann also den Angestellten die Tantieme beispielsweise vom Bruttogewinn gewährt werden, selbst von Abschreibungen und Rücklagen, ohne daß das Gesetz hiergegen eingreift. Anders der Vorstand, der in seinem Tantiemebezug ziemlich einschneidenden gesetzlichen Beschränkungen unterworfen ist. Dieser unterschiedliche Zustand zwischen Direktor und Personal hinsichtlich der Tantieme ist juristisch jedenfalls recht merkwürdig. Die Frage, ob von dem Betrage, der durch Verkauf einer Maschine oder Betriebsanlage erzielt wurde, also nicht dem regelrechten Herstellungskreis des Unternehmens angehört, eine Tantieme zulässig sei, ist durchaus zu bejahen. In der Regel wird die Betriebsmaschine oder Anlage infolge früherer Abschreibungen mit einem geringeren Betrage zu Buche stehen, so daß der Verkaufspreis mit seinem Mehrerlös unzweifelhaft einen Gewinn darstellt. Wird nun der erzielte Verkaufspreis nicht einem Reservefonds oder Erinnerungsfonds zugeführt, so daß der Mehrerlös als allgemein erzielter Nutzen in das Geschäftsergebnis fließt, so ergibt sich in letzterem Fall auch die Tantiemepflicht. Was den Gewinnvortrag anbetrifft, so kann derselbe in Sinne des Gesetzes nicht als Rücklage gelten. Daraus ist die Folgerung zu ziehen, daß der Gewinnvortrag in jeder Hinsicht tantiemepflichtig ist. Es fehlt aber nicht an einer Auffassung, welche in dem Gewinnvortrag eine Rücklage erblickt, da die Verteilung im laufenden Geschäftsjahr ausgeschlossen ist. Praktisch ohne Bedeutung bleibt die Tatsache, daß der Gewinnvortrag im nächsten Geschäftsjahr, allerdings in veränderter Werthöhe nochmal zur Tantieme herangezogen wird und so schließlich fortlaufend von Jahr zu Jahr, vorausgesetzt, daß überhaupt ein Gewinn erzielt wurde. Die Frage, ob von dem Betrage, der zur Deckung eines im Vorjahre entstandenen Verlustes dient, eine Tantieme zu bezahlen ist, darf zweifelsfrei verneint werden. Da ein Verlust stets auf das Grundkapital zurückgreift, dieses aber stets seine volle Höhe aufweisen muß, so-

fern man einen Gewinn verteilen will, so ergibt sich ein Reingewinn erst dann, wenn der Verlust gedeckt ist. Die Deckungssumme trägt daher den Charakter einer Rücklage, die demgemäß tantiemefrei bleibt. Aber abgesehen hiervon würde es auch gesunden kaufmännischen Grundsätzen widersprechen, wollte man von ungedeckten Verlustbeträgen Tantieme erheben.

In den nicht seltenen Fällen, wo der Gewinn in seiner Höhe nicht befriedigt, sind gelegentlich ungesetzliche Wege beschritten worden, um rechtswidrig zu einem höheren als tatsächlichen Gewinn zu gelangen. Ein solcher unerlaubter Weg ist, entstandene größere Verluste etwa dem Erneuerungsfonds oder Reservefonds zu entnehmen. Letztere beiden sind im Sinne des Gesetzes Rücklagen und dürfen von den hieraus stammenden Beträgen naturgemäß keine Tantiemen bezogen werden. Aber abgesehen hiervon ergibt sich ein gefälschter Gewinn, und da eine Tantieme gesetzlich nur vom tatsächlich erzielten Reingewinn statthaft ist, verbietet sich die Gewährung einer Tantieme von dem Reservefonds oder Erneuerungsfonds entnommenen Betrage. Die Inanspruchnahme der genannten Fonds kann nur nach Genehmigung der Generalversammlung erfolgen und nur im Sinne ihrer Bestimmung. Der eben gekennzeichnete Vorgang fällt unter den Begriff der Bilanzverschleierung.

Die heute ziemlich verbreitete sog. „garantierte Tantieme" erscheint gewissermaßen in zwei Hauptformen in der Praxis. Stehen beispielsweise jemandem nach Vertrag soundsoviel Prozente vom „Reingewinn", wenigstens aber 5000 M zu, so wird nach der herrschenden Auffassung letzterer Betrag nur dann gezahlt, wenn der Reingewinn wenigstens die Summe von 5000 M erreicht. Hier erlangt die garantierte Tantieme nur soweit Rechtskraft, als die Höhe des Reingewinns die Erfüllung der garantierten Tantieme zuläßt. Hat die Gesellschaft also etwa mit Verlust gearbeitet, so wird auch die garantierte Tantieme gegenstandslos. Anders liegt der Fall, und das ist die zweite Hauptform der „garantierten Tantieme", wenn der Vertrag allgemein einen Prozentsatz für die Tantieme festsetzt und ohne Hinweis auf den Reingewinn eine bestimmte Summe als Mindesttantieme garantiert. Eine Form, die vielfach bei Angestellten anzutreffen ist. Hier bildet die „garantierte Tantieme" lediglich einen festen Bestandteil, und wäre es wünschenswert, das irreführende Wort Tantieme hier ganz beiseite zu lassen. Bei dieser Art „garantierter Tantieme" ist das Wesen der echten Tantieme verlorengegangen, das darin besteht, in der Höhe ihres Betrages schwankend zu sein. Die garantierte Tantieme als fester Teil der Besoldung bleibt vom etwaigen Verlust rechtlich unabhängig. Die Frage, wann ein Tantiemenanspruch fällig wird, regelt sich verschieden. Es ist an dem Grundsatz festzuhalten, daß niemand die Tantiemen früher zu beanspruchen hat, als bis sie satzungsgemäß durch die Generalversammlung Genehmigung gefunden hat. Bei Auflösung des Dienstverhältnisses, auch bei vorzeitiger oder beim vorzeitigen Ausscheiden aus dem Aufsichtsrat ist es allgemein üblich, die Tantieme bis zum Tage des Ausscheidens zu berechnen.

Über die Rechtsstellung des Tantiemenanspruchs im Konkurse scheint eine unterschiedliche Behandlung zwischen Vorstand und Aufsichtsrat begründet. Man wird die Tantieme des Vorstands einem Gehaltsanspruch gleichsetzen dürfen, so daß sich im Konkursfall eine Bevorrechtung ergeben würde. Beim Aufsichtsrat dagegen liegt kein regelrechtes Dienstverhältnis vor und somit stellt sich auch die Tantieme nicht als ein Gehaltsanspruch dar. Die Bevorrechtung der Tantiemeforderung scheidet also in diesem Fall aus. Praktisch wird der Fall wohl selten zur Entscheidung drängen, da in Konkurs geratene Gesellschaften in der Regel wohl keinen Gewinn erzielt haben und somit auch keine Tantieme in Betracht kommt. In manchen Gesellschaftsverträgen findet sich ein nach Prozenten abgestufter Tantiemebezug, der dem Gesetz gegenüber zulässig ist. Diese Abstufung erfolgt in der Regel für den Fall, daß in der Generalversammlung höhere Abschreibungen oder die Errichtung besonderer Reservefonds beschlossen werden, wodurch der Reingewinn geschmälert wird, was natürlich auf die Tantieme entsprechend einwirken muß. Damit nun der Vorstand keine ungerechtfertigten Tantiemeausfälle erleidet, tritt die prozentuale Abstufung in Kraft, die dem Vorstand oder auch dem Aufsichtsrat stets diejenige Höhe der Tantieme sichert, die ihm bei normalen Abschreibungen zufließen würde. Bei einer in Auflösung befindlichen Gesellschaft kommt naturgemäß die Tantieme für den Aufsichtsrat grundsätzlich in Fortfall. Wieweit der Aufsichtsrat in diesem Fall zu entschädigen ist, darüber ist in der Generalversammlung zu entscheiden. Bekanntlich ist es eine weitverbreitete Auffassung, daß man die an den Aufsichtsrat zu zahlende Tantieme als einen mühelosen Gewinn betrachtet. Vielen erscheint daher die Einrichtung des Aufsichtsrates als eine Sinekure, die der rechtlichen und moralischen Begründung entbehrt. Die Rechtsprechung hat sich mit dieser Frage schon mehrfach beschäftigen müssen, da es an Gesellschaften nicht gefehlt hat, die aus irgendeinem Grunde einem Aufsichtsratsmitglied die Zahlung der Tantieme mit der Begründung verweigerte, daß eine Mühewaltung des Betreffenden zur Förderung der Gesellschaft nicht stattgefunden habe, und daß demgemäß auch die Zahlung der Tantieme nicht gefordert werden könne. Das Gericht hat diesen Standpunkt nur dann gelten lassen, wenn der Gesellschaftsvertrag ausdrücklich eine solche „Mühewaltung" vom Aufsichtsratsmitglied fordert, was meist nicht der Fall ist. Grundsätzlich hat also die Tantieme an den Aufsichtsrat als Risikoprämie zu gelten, also nicht für die Mühewaltung, sondern als Entschädigung für die möglicherweise zu tragenden Schadenersatzansprüche, wenn die Erfolglosigkeit der Gesellschaft die Aktionäre zu solchen berechtigt. Beachtenswert ist, daß bei einer Fusion der Aufsichtsrat hinsichtlich seiner Tantieme keine An-

sprüche an die aufnehmende Gesellschaft hat, auch dann nicht, wenn vertraglich die Mitgliedschaft bei der aufgenommenen Gesellschaft vielleicht mehrere Jahre über den Zeitpunkt der Verschmelzung läuft. Die aufgenommene Gesellschaft gilt juristisch als untergegangen und aufgelöst, und damit entfallen auch alle Tantiemeansprüche des alten Aufsichtsrats.

Wie man ersieht, entwickelt die Tantieme eine ganze Reihe von Rechtsfragen, die oft problematischer Natur und nicht immer leicht zu entscheiden sind. Unsere Ausführungen haben versucht, einige Fragen des Tantiemenrechts aufzurollen und zu beleuchten.

Bilanz- und Efatsmathematik.

Von Josef Vitzius, Berlin-Steglitz.

Wie alte italienische Handelsbücher zeigen, buchte der italienische Kaufmann des Mittelalters in seinen ersten Aufzeichnungen seine Forderungen und Schulden bunt durcheinander, wie sie täglich vorfielen, nach den beiden Formeln:

I. N. N. (Geschäftsfreund)
de (Abkürzung für Debet, deve) dare a me = N. N. (Geschäftsfreund) schuldet mir, wörtlich: soll geben an mich. a steht vor dem Gläubiger.

II. N. N. (Geschäftsfreund)
de (debet, deve) avere per me = N. N. (Geschäftsfreund) soll haben (bekommen) durch mich = ich schulde ihm. per steht vor dem Schuldner.

Da der Kaufmann zwecks Abrechnung aus den täglichen Aufzeichnungen einen Auszug für jeden Geschäftsfreund zusammenstellen mußte, so entstand das Konto (Abkürzung von computo, vom lateinischen computus, Zusammenstellung, Rechnung, französisch compte). (Bild 1.)

Bild 1. **Konto: N. N.** (Geschäftsfreund)

de dare a me	de avere per me
Zusammenstellung der Forderungenposten	Zusammenstellung der Schuldenposten
resto = saldo = Mehr avere = Schuldenrest	resto = saldo = Mehr dare = Forderungenrest
Bilanz-Summe	Bilanz-Summe

Mit der Entwicklung der Buchhaltung traten an die Stelle von me die betreffenden geschäftseigenen Konten, die geleistet oder empfangen hatten:

N. N. de dare a Warenkonto = N. N. schuldet meinem Warenkonto für meine Warenlieferung.

N. N. de avere per Warenkonto = N. N. hat zu bekommen durch mein Warenkonto für seine Warenlieferung.

Als die Buchhaltung durch Einschaltung des Eigenkapitalkontos und Abspaltung des Gewinnkontos sich zur vollkommen doppelten entwickelt hatte, traten die geschäftseigenen Konten nicht bloß mit den Geschäftsfreundskonten, sondern auch untereinander in Rechnungsverkehr. Im Tagebuchsatz konnte nun aber nach Ersetzung von me durch die eigenen Konten ein Geschäftsfall mit Voranstellung des schuldnerischen oder des gläubigerischen Kontos dargestellt werden:

N. N. (Geschäftsfreund) de dare a Warenkonto = N. N. schuldet meinem Warenkonto.
Warenkonto de avere per N. N. (Geschäftsfreund) = Mein Warenkonto soll haben (bekommen) durch N. N. (Geschäftsfreund).

Kassakonto (Schuldnerkonto) de dare a Warenkonto (Gläubigerkonto) = die Kasse schuldet dem Warenkonto den Barerlös für die verkauften Waren.
Warenkonto (Gläubigerkonto) de avere per Kassakonto (Schuldnerkonto) = Das Warenkonto soll bekommen durch das Kassakonto den Barerlös für die verkauften Waren.

Es bildete sich die Regel heraus, die Tagebuchsätze mit Voranstellung des schuldnerischen Kontos zu bilden, und der Buchsatz verkürzte sich zu der Leitformel: Conto X a Conto Z oder Per Conto X a Conto Z. Bei der Kontierung der Tagebuchsätze gehörte das gläubigerische oder a-Konto in seinem Gegenkonto ins Dare, und das schuldnerische oder per-Konto in seinem Gegenkonto ins Avere (Bild 2).

Bild 2. **Warenkonto**

de dare	de avere
a Personenkonto N. N., für seine Warenlieferung.	per Personenkonto N. N., für meine Warenlieferung.
a Kassakonto, die Barausgabe für Warenanschaffung.	per Kassakonto, den Barerlös aus Warenverkauf.

Personenkonto: N. N. (Geschäftsfreund)

de dare	de avere
a Warenkonto, für meine Warenlieferung.	per Warenkonto, für seine Warenlieferung.
a Kassakonto, für meine Barzahlung.	per Kassakonto, für seine Barzahlung.

Kassakonto

de dare	de avere
a Warenkonto, den Barerlös aus Warenverkauf.	per Warenkonto, die Barausgabe für Warenanschaffung.
a Personenkonto N. N., für seine Zahlung.	per Personenkonto N. N., für meine Zahlung.

Bild 3. **Vermögens-**

Gegenstände = Aktiva, Schuldner, Debitoren der Passiva.
Ständige Anlagen (Grundstücke, Gebäude, Einrichtung, Ausrüstung).
Umsatzgegenstände (Rohstoffe, Waren, Wertpapiere, Geld).
Forderungen (Außenstände).
Werbende Rechte.
Keine Rechnungswerte. (Auch Gesamtverlust.)

Sa. . . .

Anteile = Passiva, Gläubiger, Kreditoren der Aktiva.
Fremde = Schulden = fremdes Stammvermögen.
Eigene: a) Stammvermögen:
1. Gründungsvermögen,
2. Rücklagen;
b) Gewinn = Erfolg.

Sa. . . .

Ständige Aktivkonten.

de dare = Soll, Debet	de avere = Haben, Kredit
a Passivkonto = Passivhaben	per Passivkonto = Passivsoll
Parallelbewegung = Doppelzugang	Parallelbewegung = Doppelabgang
a Aktivkonto = Aktivhaben	per Aktivkonto = Aktivsoll
Seitenbewegung = Zu- und Abgang	Seitenbewegung = Ab- und Zugang
Anfangsbestand + Zugänge	Abgänge + Endbestand
Sa. . . .	Sa. . . .

Ständige Passivkonten.

de dare = Soll, Debet	de avere = Haben, Kredit
a Aktivkonto = Aktivhaben	per Aktivkonto = Aktivsoll
Parallelbewegung = Doppelabgang	Parallelbewegung = Doppelzugang
a Passivkonto = Passivhaben	per Passivkonto = Passivsoll
Seitenbewegung = Ab- und Zugang	Seitenbewegung = Zu- und Abgang
Abgänge + Endbestand	Anfangsbestand + Zugänge
Sa. . . .	Sa. . . .

Bild 4. **Vermögens-**

Gegenstände (vgl. Bild 3).

Bestandrechnungen (Konten).

Zugang.	Abgang.
1. Anfangsbestand laut Bilanz.	1. Laufende Abgänge
2. Laufende Zugänge	a) zugleich Verminderung der Vermögensanteile
a) zugleich Vermehrung der Vermögensanteile	1. der fremden = Schulden,
1. der fremden = Schulden,	2. der eigenen
2. der eigenen	aa) des Stammvermögens,
aa) des Stammvermögens,	bb) des Gewinns oder Erfolgs;
bb) des Gewinns oder Erfolgs;	Parallelbewegungen = Doppelabgänge;
Parallelbewegungen = Doppelzugänge;	b) zugleich Vermehrung eines andern Vermögensgegenstandes, dort Zugang.
b) zugleich Verminderung eines andern Vermögensgegenstandes, dort Abgang.	Seitenbewegungen = Ab- und Zugänge.
Seitenbewegungen = Zu- und Abgänge;	2. Endbestand. Bilanz.
3. Ausgleich bei Sachwerten, wenn die Abgänge (Umsätze) + Endbestand einen höhern Wert als den Zugangswert ergeben = Gewinn = Erfolgzugang.	3. Ausgleich bei Sachwerten, wenn die Abgänge (Umsätze) + Endbestand den Zugangswert nicht mehr erreichen = Verlust oder Gewinnabgang oder Erfolgabgang.
Parallelbewegung = Doppelzugang.	Parallelbewegung = Doppelabgang.
Sa. . . .	Sa. . . .

Anteile (vgl. Bild 3).

Bestandrechnungen (Konten).

Zugang.	Abgang.
1. Anfangsbestand laut Bilanz.	1. Laufende Abgänge
2. Laufende Zugänge	a) zugleich Verminderung der Vermögensgegenstände
a) zugleich Vermehrung der Vermögensgegenstände	1. durch Schuldentilgung,
1. aus Schulden,	2. durch Rücknahme von eigenem Stammvermögen,
2. aus eigenen Stammeinlagen,	3. durch Gewinnentnahme oder Verlust;
3. aus Gewinn = Erfolg;	Parallelbewegungen = Doppelabgänge;
Parallelbewegungen = Doppelzugänge;	b) zugleich Vermehrung eines andern Vermögensanteils:
b) zugleich Verminderung eines andern Vermögensanteils:	1. einer Schuld,
1. einer Schuld,	2. eines eig. Stammanteils,
2. eines eig. Stammanteils,	3. des Gewinns = Erfolgs, dort Zugang.
3. des Gewinns = Erfolgs, dort Abgang.	Seitenbewegungen = Zu- und Abgänge.
Seitenbewegungen = Zu- und Abgänge.	2. Endbestand. Bilanz.
3. Ausgleich, nur bei Schulden, wenn die Schuld zu einem höhern Betrag als dem Zugangswert getilgt oder angesetzt werden mußte = Verlust, Gewinnabgang, Erfolgabgang.	3. Ausgleich, nur bei Schulden, wenn die Schuld zu einem geringeren Betrag als dem Zugangswert getilgt oder angesetzt werden konnte = Gewinn-, Erfolgzugang.
Seitenbewegung = Zu- und Abgang.	Seitenbewegung = Ab- und Zugang.
Sa. . . .	Sa. . . .

Aus technischen Gründen mußten Bild 3 und 4 ohne den dazwischenliegenden Text hintereinandergestellt werden.

In der deutschen Praxis ist de dare zu Soll, de avere zu Haben, und a zu an geworden. Soll bedeutet Schuld (Debet, Debitum, Debito), Haben bedeutet Guthaben (Credit, Creditum, Credito) des Kontos.

Die ursprünglichen Personenkonten (die echten Kontokorrente = Doppelkontokorrente) sind schwankender Natur. Sie schließen das eine Mal mit einem Forderungenrest im Avere oder Haben und sind dann aktiver Natur; das andere Mal weisen sie einen Schuldenrest im Dare oder Soll auf, sind also passiver Natur. Nach der Entwicklung der Buchführung zur vollkommen doppelten scheiden sich die Konten in solche der Vermögensgegenstände oder ständige Aktivkonten, deren Endbestand oder Rest immer im Avere oder Haben steht, und in solche der Vermögensanteile oder ständige Passivkonten, deren Endbestand oder Rest immer im Dare oder Soll steht, woraus sich die 4 Buchungsreihen der italienisch-deutschen Buchführung ergeben (Bild 3):

In der italienisch-deutschen Buchführung stehen also die Vermögensbestandteile und ihre Konten im Wechselverhältnis von Gläubigern und Schuldnern (Kontokorrentverhältnis).

Vom r e i n mathematischen Standpunkt ist das Vermögen eine Einheit, wie auch schon Luca Pacioli in seinem Buchhaltungstraktat von 1494 darauf hinweist, daß Kapital nicht bloß das nach Abzug der Schulden übrig bleibende Eigenvermögen des Kaufmanns, sondern der gesamte im Geschäft arbeitende Wertvorrat ist. Da jeder Bestandteil der Vermögenseinheit, also jeder Bestand an Vermögensgegenständen und jeder Bestand an Vermögensanteilen, seine eigene Bestandrechnung (Konto) haben muß, worin die Entwicklung nach Anfangsbestand, Zugängen, Abgängen und Endbestand dargestellt wird, so weist die rein mathematische Buchführung folgende 4 Buchungsreihen auf (Bild 4):

Für die Posten, die in der Vermögensbewegung mit der Gewinnanteil- oder Erfolgrechnung in Berührung kommen, ist die Bezeichnung Erfolgposten gang und gäbe; die übrigen Posten, die Kapitalposten, nenne ich Stammposten — sie enthalten den eigenen und fremden Vermögensstamm. Rein sind sie, wenn sie weder Gewinn noch Verlust enthalten, gemischt, wenn sie gewinnhaft oder verlusthaft sind. Der an den gemischten Stammposten haftende Gewinn oder Verlust erscheint beim Abschluß der Bestandrechnung im Ausgleichsposten (Erfolgposten). Eine Bestandrechnung kann mit jeder anderen Bestandrechnung bilanzmäßig in Berührung kommen; sie kann sich also aus Erfolg- und Stammposten zusammensetzen und demnach in die Hauptabschnitte Erfolg und Stamm gegliedert werden; jeder dieser Abschnitte wieder kann in seine Bilanzelemente zerlegt werden (Bild 5):

Bild 5. **Gegenstandsrechnungen.**

Zugang						Abgang					
Erfolg		Stamm				Erfolg		Stamm			
Gewinnzugänge		Anfangsbestand. Bilanz	Abgänge von andern Gegenständen	Zugänge		Gewinnabgänge. Verluste		Zugänge zu andern Gegenständen	Abgänge		Endbestand. Bilanz
laufende Posten	Ausgleichsposten			aus Schulden	aus eigenem Stammvermögen	laufende Posten	Ausgleichsposten		von Schulden	von eigenem Stammvermögen	

Stamm-Anteilrechnungen (eigene und fremde).

Zugang					Abgang				
Erfolg		Stamm			Erfolg		Stamm		
Abgänge beim Gewinnbestand		Anfangsbestand. Bilanz	Abgänge von andern Stammanteilen, eigenen und fremden	Zugänge bei den Vermögensgegenständen	Zugänge beim Gewinnbestand		Zugänge zu andern Stammanteilen, eigenen und fremden	Abgänge von den Vermögensgegenständen	Endbestand. Bilanz
laufende Posten	Ausgleichsposten				laufende Posten	Ausgleichsposten			

Gewinn-Anteilrechnung. Gesamterfolgrechnung.

Zugang					Abgang				
Zugänge bei den Vermögensgegenständen		Abgänge bei den fremden und eigenen Stammanteilen		Gesamtverlust. Bilanz	Abgänge bei den Vermögensgegenständen		Zugänge bei den fremden und eigenen Stammanteilen		Endbestand. Gesamtgewinn. Bilanz
laufende Posten	Ausgleichsposten	laufende Posten	Ausgleichsposten		laufende Posten	Ausgleichsposten	laufende Posten	Ausgleichsposten	

(Schluß folgt.)

Die mittlere Verfallzeit in der Verkaufsrechnung.

Von Hans Belohlawek, Znaim.

Die Buchführung im Kommissions-Verkaufsgeschäfte erfolgt nach zweifacher Methode:

1. man verbucht jeden einzelnen Geschäftsfall und
2. man verbucht nur jene Geschäftsfälle, durch die ein Schuldverhältnis beim Kommissionär entsteht.

Im ersten Fall benötigt man zwei besondere Konten, und zwar:

a) das Kommissionswarenkonto für die Warenrechnung und
b) das Kommissionskonto als vorläufiges Konto für den Kommittenten.

Im zweiten Falle wird bloß das erste Konto angewendet.

Als eine Hilfsrechnung wird eine Warenrechnung benützt, welche aus drei Teilen besteht, und zwar:

1. für den Einkauf oder Eingang,
2. für den Verkauf und
3. für die Abrechnung.

Nach der ersten Buchungsweise werden beim Einkaufe jene Geldbeträge verbucht, welche bei den Buchungsposten der Primanota „Kommissionswarenkonto an Kommissionskonto" vorkommen, und das sind die Werte der Konsignationsrechnung und der erzielten Mehrerlöse. In der Abteilung für den Verkauf erscheinen die Verkaufserlöse, die auch im Haben des Kommissionswarenkontos erscheinen. In der Abteilung Abrechnung endlich erscheinen jene Beträge, die auch auf der Sollseite des Kommissionskontos enthalten sind, und das sind die Werte für etwa bezahlte Fracht, für zu berechnende Spesen, Provision, Delkredere und für den Nettoerlös. Der Wert der Bestandware beim Abschlusse wird in den beiden letzten Abteilungen verbucht und in der für Eingang vorgetragen.

Da nun bei der zweiten Buchungsweise die Primanotaposten „Kommissionswarenkonto an Kommissionskonto" und die etwa vorhandene Bestandware nicht verbucht werden, so enthalten auch die betreffenden Geldbeträge in der Abteilung „Eingang" der Hilfsrechnung, und darum können die in der Abrechnung vorkommenden Geldbeträge in die Eingangsabteilung eingestellt werden, weshalb bei dieser Buchungsweise die „Warenrechnung" wie jede andere zweiseitig geführt werden kann und sich mit dem Kommissionswarenkonto vollkommen deckt.

Wir haben hier die kurze Skizzierung der Buchungsweise beim Kommissionsgeschäfte dem Leser vorgeführt, weil wir auch die beiden Arten der Hilfsrechnung hier berücksichtigen wollen. Bis jetzt wurde die Ermittlung der mittleren Verfallzeit bei solchen Geschäften in der Verkaufsrechnung selbst durchgeführt, was dem Schüler deshalb manche Schwierigkeiten bereitete, weil hierbei Addenden und Subtrahenten bei den Geldbeträgen und vor- und nachfällige Posten vorkommen.

Wir lassen hier ein Beispiel folgen, bei dem folgender Geschäftsfall als Grundlage diente: Es wurden zweimal Waren verkauft, und zwar per 25. März um K 1800.— und per 30. Juni um K 2100.—. Die Fracht von K 155.— wurde am 15. März beglichen und am Ausstellungstage der Verkaufsrechnung (31. März) wurden an Lagermiete K 10.50, an 2% Provision K 78.— und an Delkredere K 10.50 (½% vom Zeitverkaufe) berechnet.

Znaim, 31. März 1921.

Per 25./3.	K 1800.—	5 tg.	+	90
„ 30./6.	„ 2100.—	90 „	—	1890
	K 3900.—			
Per 15./3.	„ 155.—	15 „	—	17
„ 31./3.	„ 10.50			
„ 31./3.	„ 78.—	0		
„ 31./3.	„ 10.50			
Per 20./5.	K 3646.—			1817

1817 : 36.46 = 50.

Behufs Vereinfachung dieser Berechnung nehmen manche Handelslehrer an, daß alle Spesen, also auch die Fracht am Ausstellungstage der Rechnung, fällig sind, daß also bei ihnen keine Nummern zu bilden sind. Da bei dieser Annahme die Nummer 17 ausfällt, so beträgt die Differenz der Nummern 1800 und da 1800 : 36.46 = 49, so ist der mittlere Termin 19. Mai.

Nun hat man bereits mit der Warenrechnung des Ametàgeschäftes ein Zinsenkontokorrent verbunden, um auf solche Weise den zu verrechnenden Zins der zu verschiedenen Zeiten fälligen Beträge zu finden, und deshalb glauben wir, daß wir auch beim Kommissionsgeschäfte auf ähnliche Weise den mittleren Termin ermitteln können, was auf folgende Art geschehen kann.

Wir errichten in den Abteilungen Verkauf und Abrechnung neben den Mengen- und Geldkolonnen auch hier Kolonnen des Zinsenkontokorrentes für Verfalltag, Tage und Nummern und berechnen nach der retrograden Methode die Tage und Nummern der einzelnen Beträge. Zum Nettoerlöse stellen wir den Nummernsaldo ein und dividieren denselben durch den Nettoerlös. Der erhaltene Quotient gibt die Anzahl der Tage an, um welche der mittlere Termin später fällig ist als der früheste Verfalltag. Die progressive Methode eignet sich hierzu nicht, weil wir bei derselben schwarze und rote Nummern erhalten, was die Aufsuchung des Nummernsaldos zwar nicht unmöglich macht, aber doch erschwert. Besteht die Warenrechnung gemäß der zweiten Buchungsweise bloß aus zwei Abteilungen, so werden diese um die betreffenden Kolonnen des Zinsenkontokorrents vermehrt, die Berechnung selbst erleidet dagegen keine Veränderung.

Wir lassen nun hier zwei Warenrechnungen auf diese Weise abgeschlossen folgen, wobei wir weiter annehmen, daß die Konsignationsrechnung 50 Kolli Ware zu 90 K aufweist, daß das erstemal 20 Kolli zum Limitpreise und das zweitemal 21 Kolli zu 100 K, also mit einem Mehrerlöse von 210 K verkauft wurden, so daß noch 9 Kolli als Bestandware verbleibt.

Ware in Kommission von Karl Müller, Prag.

1921	Eingang	Colli	Preis	Betrag	1921	Verkauf	Verfalltag	Colli	Tag	Nr.	Preis	Betrag	1921	Abrechnung	Verfalltag	Tag	Nr.	Betrag
März 9.	K. Müller, Prag	50	90.-	4500 —	März 25.	Bar . .	25. März	20	7	126	90.-	1800 —	März 18.	Fracht . . .	18. März	Epoche		155 —
„ 30.	Mehrerlös . .			210 —	„ 30.	Wechsel .	30. Juni	21	102	2142	100.-	2100 —	„ 31.	Lagermiete . .	31. „	12		10 50
					„ 31.	Bestand .		9			90.-	810 —	„ 31.	2% Provision .	31. „	12	81	78 —
													„ 31.	½% Delkredere	31. „	12		10 50
													„ 31.	Nettoerlös . . .	20. Mai	62	2187	3646 —
													„ 31.	Saldo				810 —
		50		4710 —				50		2268		4710 —					2268	4710 —

Ware in Kommission von Karl Müller, Prag.

1921		Verfalltag	Colli	Tag	Nr.	Preis	Betrag	1921		Verfalltag	Colli	Tag	Nr.	Preis	Betrag
März 9.	Karl Müller, Prag . .		50			90		März 25.	Bar	25. März	20	7	126	90.-	1800 —
„ 18.	Fracht	18. März		Epoche			155 —	„ 30.	Wechsel	30. Juni	21	102	2142	100.-	2100 —
„ 31.	Lagermiete	31. „		12			10 50	„ 31.	Bestand		9			90.-	
„ 31.	2% Provision	31. „		12	81		78 —								
„ 31.	Delkredere ½% . . .	31. „		12			10 50								
„ 31.	Nettoerlös	20. Mai		62	2187		3646 —								
			50		2268		3900 —				50		2268		3900 —

Manche Handelslehrer wünschen, daß auf dem Kommissionskonto auch die Akzepte und Rimessen des Kommissionärs verbucht werden. In diesem Falle vermindern diese Beträge den Nettoerlös, üben aber auch ihren Einfluß auf dessen Verfalltag aus. Naturgemäß gelangen sie mit ihrem Verfalltage in den mit Abrechnung überschriebenen Teil der Warenrechnung. Wenn wir nun eine solche Verbuchung vornehmen sollen, so könnten wir geradeso wie beim Ametägeschäfte durch Zinsenberechnung den Nettoerlös per Abschlußtag fällig machen. In diesem Falle ist zu bemerken, daß die Zinsen, welche dem Kommittenten zuteil werden sollen, nicht nur in den Teil „Verkauf", sondern auch in den „Eingang" zu verbuchen wären, während die dem Kommissionär gehörenden und somit den Nettoerlös kürzenden Zinsen in den Teil „Abrechnung" einzustellen sind. Dies würde folgende Primanota-Posten nach sich ziehen, und zwar im ersten Falle:

Zinsen- und Diskontkonto
an Warenkommissionskonto
für 5% Zinsen

Warenkommissionskonto
an Kommissionskonto
für Übertrag obiger 5% Zinsen

im zweiten Falle dagegen:

Kommissionskonto
an Zinsen- und Diskontkonto
für 5% Zinsen.

Wir lassen hier nochmals die dreiteilige Warenrechnung folgen, wobei angenommen wurde, daß der Kommissionär eine Tratte von K 1000.— per 25. Juni angenommen hat.

1921	Eingang	Colli	Preis	Betrag	1921	Verkauf	Verfalltag	Tag	Nr.	Colli	Preis	Betrag	1921	Abrechnung	Verfalltag	Tag	Nr.	Betrag
März 9.	Karl Müller, Prag	50	90	4500 —	März 25.		25. März	5	126	20	90.-	1800 —	März 18.	Fracht u. Spesen	18. März	Epoche		155 —
„ 30.	Mehrerlös . . .			210 —	„ 30.	Wechsel	30. Juni	102	2142	21	100.-	2100 —	„ 25.	Tratte	25. Juni	97	970	1000 —
					„ 31.	Bestand				9	90.-	810 —	„ 31.	Lagermiete . .	31. März			10 50
													„ 31.	Provision 2% .	31. „	12	11	78 —
													„ 31.	Delkredere ½%	31. „			10 50
													„ 31.	Nummer aus Bruttosaldo K 2646.—	31. „	12	321	
													„ 31.	Nummersaldo u. 5% Zinsen .			966	13 42
													„ 31.	Nettoerlös . . .	31. „			2632 58
													„ 31.	Saldo				810 —
		50		4710 —					2268	50		4710 —					2268	4710 —

In der Rechnung haben wir durch Zinsberechnung den Nettoerlös per Abschlußtag fällig gestaltet. Wollen wir ihn aber per mittleren Verfalltag fällig machen, dann hätten wir, wie beim ersten Beispiele, vor Verzinsung des Bruttosaldos den Nummernsaldo zu suchen und denselben durch den Nettoerlös zu dividieren gehabt. Danach würden wir erhalten:

$$1287 : 26.46 = 49.$$

Der mittlere Termin ist somit der 7. Mai. Dieser Termin, obige Tage und Nummern müßten dann zum Nettoerlöse hinzugeschrieben werden.

Werbewissenschaftlicher Teil.

Die Warenhausreklame unter besonderer Berücksichtigung der Königsberger Verhältnisse[1]).

Von Johannes Skatikat, Insterburg.

Das Wesen der Reklame ergibt sich aus dem Zweck, dem sie dient. Bei der geschäftlichen Reklame, die hier nur in Frage kommt, besteht er darin, eine möglichst zahlreiche, wirksame Nachfrage nach einem Gegenstande, allgemein gesagt, eine bestimmte Willensäußerung hervorzurufen. Zur Erreichung dieses, also im Grunde psychologischen Zieles muß die Reklame auch psychologische Wirkungen ausüben.

In neuester Zeit hat man erst die große Macht der Reklame voll erkannt und ausgenutzt. Ohne die Inanspruchnahme der Reklame wären die Warenhäuser gar nicht denkbar und lebensfähig. Sie sind als Kleinhandelsgeschäfte größten Stils auf großen Umsatz angewiesen; denn erst mit dem Wachsen des Absatzes kann das Warenhaus seine ihm eigentümlichen Vorzüge zur Geltung bringen. Je größer der Umsatz, desto besser ist die Ausnutzung des kostspieligen Apparates und des in dem Unternehmen investierten Kapitals, desto günstiger die Einkaufsbedingungen infolge des Massenbezugs. Beides wirkt verbilligend auf die Waren und stärkt so die Konkurrenzfähigkeit der Unternehmung. Die Vergrößerung des Umsatzes ist somit eine Hauptsorge des Warenhauses. Um dieses Ziel als Detailgeschäft zu erreichen, das zudem größtenteils Waren des periodischen Bedarfs führt und bei dem der Durchschnittskauf im Frieden kaum 2 M erreichte, muß es danach trachten, in weiten Kreisen bekannt zu werden und Kunden aus den entferntesten Stadtteilen, ja von auswärts heranzuziehen. Das wirksamste Mittel, ja das einzigste, zur Erreichung dieses Zweckes ist die Reklame. In welcher Weise nun und mit welchem Aufwande die Reklame von den Warenhäusern betrieben wird, soll im folgenden dargetan werden.

Als Träger der Reklame kommt zunächst das Geschäftshaus in Betracht. Durch seine äußere Gestalt in bezug auf Größe und Eleganz, Proportion und Rhythmus wie edel zusammengestimmtes Material sowie zweckentsprechende, prunkvolle Ausstattung kann es zu einem sinnfälligen Repräsentanten der Macht und Leistungsfähigkeit der Firma werden und insbesondere die Vorstellung einer Gelegenheit zum Bezuge aus erster Hand wecken. Daher ist dem Bau der Warenhäuser von jeher die größte Aufmerksamkeit gewidmet worden. Die berühmtesten Männer der Baukunst wurden von den Firmen in ihre Dienste genommen. Am bekanntesten ist wohl Messel geworden, der im Wertheimschen Warenhause ein Gebäude errichtete, das vorbildlich für alle folgenden Warenhausbauten wurde und den Anstoß zu einem neuen Geschäftshausstil gegeben hat.

Wie das Warenhaus von außen durch seine Größe, vornehmen Stil und reichen Schmuck Bewunderung erweckt, so erregt es im Innern durch die Raumfülle und Ausstattung die Aufmerksamkeit der Besucher, gibt Zeugnis von der Leistungsfähigkeit der Firma und weckt Vertrauen zu ihr. Der Haupt- und Mittelpunkt der ganzen Warenhausanlage ist der Lichthof, der durch sämtliche Geschosse führt, an den sich die Verkaufsgalerien offen anschließen und in den alle Wege münden. Er ist somit der Zentralraum für den Verkehr und gleichzeitig der Repräsentationsraum des ganzen Gebäudes. Je größer und kapitalkräftiger die Unternehmung, desto größer und prachtvoller ist der Lichthof. Der neue Lichthof bei Wertheim, Berlin, Leipziger Straße, mit 655 qm Grundfläche und 24 m Höhe dürfte der größte seiner Art sein. Der Eindruck dieses riesigen Prunkraumes wird noch erhöht durch zwei gewaltige Brücken aus Bronze, die parallel zueinander in kühnem Bogen in der Höhe der vierten Etage, also dicht unter dem Dache, sich über den Lichthof spannen.

Nicht nur durch ihre Größe, sondern auch durch ihre Ausstattung sollen die Lichthöfe wirken. Durch Verkleidung mit Sand- und Kalkstein, Marmor und Onix sollen sie monumentalen Charakter erhalten. In besonderer Pracht tritt diese Inkrustaktion im neuen großen Lichthof des Wertheimbaues am Leipziger Platz Berlin auf, wo nicht allein durch den Marmor als solchen, sondern durch die Zusammenstellung verschiedenfarbiger Marmorsorten in ihren feinen Tönungen und Schattierungen an den aus Marmor bestehenden Wänden und Pfeilern besonders schöne Wirkungen erzielt werden.

Repräsentativen Charakter tragen auch die Teppich-, Möbel- und Ausstellungssäle, Mode-, Putz-, Konfektions- und Wäscheabteilung, die sog. großen Räume. Sie sind in Anlage und Dekoration dem Wesen ihrer Waren angepaßt und bilden oft wahre Kunstkabinette. Als Beispiel sei der Teppichsaal bei Wertheim genannt, der durch 3 Geschosse — vom zweiten Stockwerk bis zum Dachboden — emporragt. Die im ganzen Saale aufsteigenden Pfeiler sind mit Holz verkleidet, im unteren Teile mit Malerei, im oberen mit Bild-

[1]) Die Arbeit wurde auf Veranlassung von Professor Werner, München (früher Königsberg), geschrieben.

hauerarbeiten geschmückt. Den oberen Abschluß des Saales bildet eine mit Gold leicht angetönte, prachtvolle Schnitzereien aufweisende Holzdecke. Fenster, die durch die volle Höhe des Raumes reichen, lassen infolge der eigenartigen Färbung ihrer Gläser das Licht nur in gedämpften Tönen in den Saal dringen, wodurch dem Raume ein feierlich ernster Charakter verliehen wird.

Nach den Lichthöfen und großen Räumen sind es besonders die der Erholung, Erfrischung und Bequemlichkeit des Publikums dienenden Räumlichkeiten, auf die die Warenhäuser die größte Sorgfalt verwenden. Sie tragen oft den Charakter von vornehmen Klubräumen. Demselben Zweck dienen Hof- und Wintergärten mit Palmen und Lorbeerbäumen, herrlichen Blumen und Rosenbeeten.

Um aber nun durch die geschilderte Außen- und Innenarchitektur den beabsichtigten Eindruck auf recht viele machen zu können, muß das Warenhaus seinen Platz am Verkehrsstrom haben. Der Grund und Boden an solchen Plätzen ist aber in seinem Werte sehr gesteigert. Die sich hieraus ergebenden Mehraufwendungen können aber durch entsprechende Hochbauten nicht ausgeglichen werden, da dem Rücksichten auf Bequemlichkeit des Publikums und Polizeivorschriften entgegenstehen. In Deutschland beträgt nach den Baupolizeibestimmungen die zu Verkaufsräumen ausnutzbare Fläche 4 Stockwerke außer dem Erdgeschoß. Diese Begrenzung ermöglicht somit nur eine größere Ausdehnung des Geschäftshauses in horizontaler Richtung, was wiederum infolge der hohen Bodenpreise eine erhebliche Verteuerung zur Folge hat. Welch ein Flächenraum von einem Warenhause in Anspruch genommen wird, zeigt das von Wertheim, Leipziger Straße, Berlin. Es bedeckt bei einer Gesamtgrundstücksfläche von 16 560 qm eine bebaute Fläche von 11 882 qm, von denen 1868 qm glasüberdachte Höfe sind. Die Gesamtlänge seiner Straßenfronten beträgt 313 m [2]).

Das wichtigste und wohl am meisten angewandte Reklamemittel dürfte das Schaufenster sein. Es ist gleichsam das Auge des Geschäftes, das den Charakter der Unternehmung offenbart. Die Größe und Zahl sowie der geschmackvolle Bau der Schaufenster lassen Schlüsse auf Größe und Leistungsfähigkeit des Geschäftes zu. Dasselbe gilt auch von der Zahl und Mannigfaltigkeit der Auslagen. Wertheim hat in der Leipziger Straße allein 26 Schaufenster. Zum Vergleich sei angeführt, daß in Königsberg Barasch 2, das Berliner Warenhaus 7 und Sternfeld 15 Schaufenster besitzt. So gut vornehm gebaute und ausgestattete Schaufenster mit großen, schön eingefaßten Glasscheiben und Spiegeln an sich propagandistisch wirken, sind sie doch nur hauptsächlich mittelbar im Dienste der Reklame tätig, und zwar insofern, als sie der Ausstellung der Verkaufsgegenstände, der unmittelbaren Träger der Reklame, dienen, welche Aufmerksamkeit, Interesse, Wohlgefallen und Begehren erwecken sollen. Von großer Wichtigkeit ist hierbei die geschmackvolle Ausstattung des Schaufensters angepaßt der Eigenart der Waren und die sachgemäße Anordnung der ausgestellten Gegenstände, wobei aber stets der psychischen Eigenart der Bevölkerungsschichten, denen die Reklame gilt, Rechnung getragen werden muß. Die mit billiger Ramschware angefüllten Schaufenster bei Barasch und die künstlerisch dekorierten Fenster bei Bennheim und Sternfeld können wohl als Beispiele angeführt werden. Die Reklame bei Barasch zielt auf die minderbemittelte Bevölkerung der Stadt und die größte Zahl der Landbewohner aus der näheren und weiteren Umgebung derselben, während die Reklame der andern beiden Warenhäuser besonders den gehobenen Bevölkerungsschichten gilt. Eine zielbewußte, wirkungsvolle Schaufensterreklame ist somit nicht leicht und kann wegen ihrer Wichtigkeit nur geschulten Kräften anvertraut werden. Von Wertheim wird in der Zeitschrift „Deutsche Konfektion" 1907 berichtet, daß dort neben einer Unzahl von Dienern zehn Dekorateure, fünf Tapezierer, ein Obergärtner und sechs Gärtner tätig sind, denen neben der Innen- hauptsächlich die Außendekoration obliegt. Außerdem sind noch namhafte Künstler als Berater gewonnen. Für die Leitung der Schaufensterdekoration speziell ist die Berliner Künstlerin Else Hahn engagiert. Hieraus dürfte ersichtlich sein, daß die Warenhäuser der Schaufensterreklame die größte Aufmerksamkeit schenken und zu ihrer Durchführung und Ausgestaltung bedeutende Mittel zur Verfügung stellen, die aber als reine Reklamekosten anzusehen sind, weil das Schaufenster ausschließlich im Dienste der Reklame steht. Nach eingezogener Erkundigung betrug die Einrichtung eines Schaufensters vor dem Kriege mit allem Zubehör, wie Glasplatten, Messingstellagen, Putz-, Kleider- und Stoffständer im ganzen ca. 3000 M. Für Reparaturen wurden durchschnittlich für Fenster und Jahr 100 M gerechnet und ebensoviel für Reinigen. Einen erheblichen Teil der Reklamekosten der Schaufenster repräsentieren die Dekorationshilfsmittel. Sie betragen bei einem hiesigen Warenhause nach Angabe des Geschäftsführers 6000 M jährlich [3]). Da die Firma, wenn ich zwei kleine Fenster als eins rechne, sechs große Schaufenster besitzt, würde ein Schaufenster ca. 1000 M in solchen Hilfsmitteln beanspruchen, die in Tapeten, Farbe, Lack, Papier, Leisten, Stoffen zum Ausschlagen, Sammet- und Seidenbändern, Steck- und Klammernadeln usw. bestehen. Dieselbe Firma beschäftigt zwei Dekorateure mit je 4500 M Jahresgehalt und einen Jungen als Diener mit 1000 M Jahreslohn. Sie gibt somit für das Dekorationspersonal 10 000 M jährlich aus. Da aber nach Angabe des Geschäftsleiters die Arbeit der Dekorateure sich zu $^1/_{10}$ auf die Innen- und $^9/_{10}$

[2]) Wiener, Das Warenhaus. S. 119.

[3]) Die Arbeit entstand 1918, die mitgeteilten Zahlen haben heute den Charakter von Verhältniszahlen.

auf die Außendekoration erstreckt, müssen auch die 10 000 M entsprechend verteilt werden. Auf die gesamte Schaufensterreklame kommen somit 9000 M Löhne und Gehälter. Der Anteil eines Schaufensters beträgt 9000 M : 6 = 1500 M. Besonders zu berücksichtigen ist noch die Wertminderung der ausgestellten Waren, hauptsächlich der Bekleidungsstücke, durch den Einfluß der Sonnenstrahlen. Der Gesamtwert der einmaligen Schaufensterauslagen beträgt bei demselben Warenhause ungefähr 10 000 M, der zu $^3/_4$ auf Konfektion entfällt. Die Wertminderung der ausgelegten Waren während einer Dekorationsperiode, die hier eine Woche umfaßt, wurde mir mit 200 M angegeben, aber nur für die sechs Monate der warmen Jahreshälfte. In der kalten Jahreszeit wäre der Verlust so gering, daß er gar nicht in Betracht käme. Da nun die Dekoration alle acht Tage erneuert wird, somit in sechs Monaten 26mal, beträgt der gesamte Wertverlust — 26 × 200 = 5200 M oder ein Prozent der Auslagen im Jahre. Die Wertminderung bei einem Schaufenster ist 5200 : 6 = 867 M groß. Hierzu käme noch die Beleuchtung, die aber seit Jahren infolge der Kohlenknappheit gar nicht in Tätigkeit getreten ist. Nach vorstehenden Ausführungen ergibt sich somit für ein Schaufenster folgende Reklamekostenrechnung:

10 % Abschreibung von 3000 M Einrichtungswert	300 M
Reparaturen	100 „
Reinigen	100 „
Hilfsmittel	1000 „
Gehalt und Löhne	1500 „
Wertminderung der Auslagen	867 „
Summe	3867 M.

Das fragliche Geschäft mit 6 Schaufenstern hat somit 6 × 3867 M = 23 202 M Kosten für Schaufensterreklame. Sie müssen von denjenigen Abteilungen getragen werden, die die Schaufenster zur Reklame benutzen, und zwar in der Art, daß sie für jeden Tag der Inanspruchnahme mit einem bestimmten Betrage pro Fenster belastet werden. Für die Errechnung dieser Belastungsziffer kommt die Wertminderung der Auslagen nicht in Betracht, da sie ja grundsätzlich von den betreffenden Abteilungen getragen wird, die sonst mit diesem Verlust doppelt belastet würden. Hier würden demnach nur 18 000 M zu dividieren sein durch 6 × 365 = 2190. Als Belastungsziffer dürfte sich in diesem Falle 8,22 M ergeben.

Hier in Königsberg weiß wohl jeder, wo sich die Warenhäuser Sternfeld, Barasch und Bennheim befinden. Zur Orientierung für die Einheimischen ist also hier eine auffällige Kenntlichmachung der Firma durch ein großes Schild nicht notwendig. Erhebliche Bedeutung dürfte aber ein Firmenschild in sehr großen Städten haben und solchen, die viel Fremdenverkehr aufweisen. Wohl viele nach Berlin zugereiste Personen werden in der Leipziger Straße an dem Riesenwarenhaus Wertheim vorbeigehen, ohne sich dessen bewußt zu werden. Die zahlreichen, großen Schaufenster und das prachtvolle, riesige Geschäftshaus sagen dem Unbekannten nur, daß es eine der vielen großen Firmen Berlins ist. Würde er aber in großen Lettern lesen: „Warenhaus Wertheim", den Namen, den er bisher schon gehört und der sein Interesse erweckt hat, so würde er infolge des bereits bestehenden Interesses dem Geschäfte seine besondere Aufmerksamkeit widmen und es wohl auch besuchen. So wirkt das Firmenschild als Reklame, durch die neue Kundschaft gewonnen, weniger die alte festgehalten werden soll. Ein gewisses, bereits vorhandenes Interesse ist Vorbedingung für den Erfolg. Diese Vorarbeit fällt hauptsächlich der Zeitungsreklame zu, die später behandelt werden soll. Dadurch aber, daß das Wirkungsfeld der Reklame sich auch auf die nähere und weitere Umgebung der Stadt erstreckt, gewinnt das Firmenschild auch für die Warenhäuser der kleineren Städte an Bedeutung. Wenn verschiedene Warenhäuser auf ein Reklamefirmenschild verzichten und nur, um dem Gesetz zu genügen, den Namen der Firma in einfacher, unauffälliger Weise kenntlich machen, so muß man es als Zeichen von zu großem Selbstbewußtsein ansehen. Im allgemeinen sind aber große, weithin sichtbare Schilder die Regel, besonders bei solchen Unternehmungen, deren Charakter aus der Struktur des Hauses nicht ohne weiteres ersichtlich ist, wie bei Bennheim oder Barasch-Königsberg. Beim Berliner Warenhaus Königsberg läuft das Schild in der Länge der ganzen Hausfront von 32 m 1mal direkt über dem Erdgeschoß um zum zweitenmal über der ersten Etage. Es besteht aus schwarzem Glas mit eingelegten Goldbuchstaben und soll seinerzeit 5000 M gekostet haben. Bei Barasch dürfte das dreiteilige Schild etwas weniger kosten, da es nur $^2/_3$mal so lang ist als bei Bennheim. Aber in jedem Falle sind die Ausgaben dieser Art nicht von großer Bedeutung, da sie gewöhnlich selten wiederkehren und sich somit auf lange Zeit verteilen.

Ständige Ausgaben verursacht dagegen die mobile Reklame, zu der ich die Ausstelltische rechne. Diese haben den Zweck, die Besucher auf besonders billige Waren aufmerksam zu machen und ferner auch Abteilungen, die an abgelegenen Orten und in höheren Stockwerken ihre Verkaufsstände haben, Gelegenheit zu geben, ihre Artikel an bevorzugter Stelle dem Publikum anzubieten. Diese Tische stehen in der Nähe der Eingänge. Sie tragen oft einen besonderen Aufbau, der es ermöglicht, daß recht viele Waren gleichzeitig ausgestellt werden können. Durch ihre Größe und bunte Dekoration sollen die Tische die Blicke der Eintretenden auf sich lenken. Besondere Schilder weisen auf die betreffenden Abteilungen hin, in denen die ausgestellten Waren käuflich sind.

Das Warenhaus ist eine Vereinigung von vielen Spezialgeschäften, die hier als Abteilungen auftreten, welche ihre Geschäfte in vieler Beziehung selbständig, aber der Zentralleitung verantwortlich führen. Sie werden daher auch mit einem entsprechenden Teil der Gesamtkosten der Unterneh-

mung belastet. Hierunter fällt auch die Miete, die nun auf jedes Lager, dem beanspruchten Raume und dessen Lage entsprechend, verteilt wird. Die im Parterre und in der Nähe der Eingänge liegenden Räume sind die wertvollsten. Sie müssen daher auch den höchsten Prozentsatz an Mietzins aufbringen. Welcher Abteilung soll er nun zur Last gestellt werden, da doch diese Räume von den verschiedensten Abteilungen abwechselnd durch Inanspruchnahme der Ausstelltische benutzt werden? Die gerechteste Art der Verteilung ist die, wie sie bei Sternfeld geübt wird, daß man nämlich den Raum oder einen Teil desselben an die einzelne Abteilung vermietet gegen eine entsprechende Gebühr für Miete, Licht, Beheizung usw. Da nun die betreffende Abteilung diesen Raum für Reklame verwendet, muß dementsprechend ihr Rekamekonto debetiert werden. Bei genauer Rechnung müssen auch Abnutzungskosten für die Tische in Betracht gezogen werden, die aber nicht groß sein können, da die Tische geringen Wert haben und lange gebrauchsfähig bleiben. Bei Sternfeld ist unter Berücksichtigung dieser Gesichtspunkte für jeden Tisch ein bestimmter Unkostensatz errechnet. Für Tische an verkehrsreichen Stellen beträgt er 1 M, für solche an weniger günstigen Orten 0.50 M pro Tag. Mit diesen Beträgen wird das Lager belastet, das diese Tische in Anspruch nimmt. Verkäuferinnen des Lagers stehen zur Bedienung der Kundschaft bereit. Diese Ausstelltische sind somit ambulante Verkaufsstände. Über ihren Erfolg wird eine genaue Kontrolle ausgeübt. Hat ein Artikel trotz des günstigen Platzes nicht den erhofften Umsatz, so wird die Benutzung des Tisches einer anderen Abteilung übertragen.

Die großen Warenhäuser waren vor dem Kriege allenthalben dazu übergegangen, die eingekauften Waren der Kundschaft durch besondere Geschäftswagen, die in weithin sichtbarer Schrift die Bezeichnung der Firma trugen, zuzustellen. Dadurch, daß diese Wagen dauernd durch die Straßen fuhren, wirkten sie wie wandernde Schilder und lenkten die Aufmerksamkeit auf die Firma. Die stete Wiederholung derselben Vorstellung verstärkte ihren Gedächtniswert und die Möglichkeit einer raschen Reproduktion und Assoziation, was besonders dann wichtig wurde, wenn eine Entscheidung über die Bezugsquelle getroffen werden mußte. Somit waren diese Wagen wirksame Reklamemittel.

In Königsberg hat von den drei Warenhäusern nur Sternfeld einen Geschäftswagen mit Pferdebetrieb. Im Frieden hat die Anschaffung eines Wagens mit 2 Pferden ca. 3000 M gekostet. Außerdem konnte man rechnen für

Unterhalt der Pferde	M	1300.—
Reparaturen	„	300.—
Verzinsung	„	150.—
Abschreibung	„	600.—
mit zusammen	M	2350.—,
wozu noch der Lohn für Kutscher und Schaffner hinzukommt mit ungefähr . .	M	3000.—,

so daß ein Pferdewagen pro Jahr 5350 M kostete, ungefähr die Hälfte der für ein Automobil anzusetzenden Summe. Außer diesen Geschäftswagen, die in ihrem Zweck Expedition und Reklame verbinden, gibt es auch besondere Reklamewagen, die nur ausschließlich im Dienste der Reklame stehen. Sie sind mit auffallenden Schildern und großen Aufschriften versehen und sollen, indem sie so dauernd durch die Straßen fahren, das Publikum auf die Firma aufmerksam machen. Diese Wagen stehen aber an praktischer Bedeutung den andern zurück, weil jene in doppelter Weise für die Reklame tätig sind. (Fortsetzung folgt.)

Anfragen aus dem Leserkreise.

1. Ist der Prokurist berechtigt, von sich aus auch den Geschäftszweig einer Firma zu ändern?

Der Prokurist kann, da er nach HGB. § 49 zu allen Arten von Rechtshandlungen ermächtigt ist, auch den Geschäftszweig ändern; auch das kommt im „Betrieb eines Handelsgewerbes“ vor. Dagegen kann er nicht das Geschäft aufgeben oder die Firma ändern.

2. Ist eine Bank auch dann zur Einlösung eines Schecks verpflichtet, wenn die 10tägige Umlaufsfrist schon vorbei ist, und müßte in diesem Fall der Scheck wie ein Wechsel versteuert werden (obwohl er nicht vordatiert ist); ein Guthaben sei vorhanden und nicht gesperrt?

Die bezogene Bank ist dem Scheckinhaber gegenüber überhaupt nicht zur Einlösung des Schecks verpflichtet, da es — außer für die Reichsbank — in Deutschland keine Scheckakzepte gibt. Nach dem Ablauf der Frist kann die Bank dem Präsentanten zahlen, falls ihr nicht vorher ein Widerruf zugegangen ist (ScheckG. § 13). Der Ablauf der Vorlegungsfrist ist nur von Bedeutung im Verhältnis des Scheckinhabers zum Aussteller und den Indossanten: bei nicht fristzeitiger Präsentation erlischt der Regreßanspruch gegen sie.

3. Anspruch des Käufers auf die Waren im Schaufenster?

Auf eine Anfrage, ob ein Käufer auf die im Schaufenster ausgestellten Waren Anspruch habe, antwortete der „Manufakturist“: Wenn der Preis bei den Waren ausgezeichnet ist, so ist der Verkäufer auf jeden Fall an die dadurch gemachte Verkaufsofferte gebunden, selbst wenn es ihm noch so schwerfallen sollte, sein Schaufenster durch Wegnahme eines bestimmten Gegenstandes zu verunstalten. Dagegen ist der Verkäufer nicht verpflichtet, ohne Preisangabe ausgestellte Gegenstände, die ersichtlich zu Dekorationszwecken dienen, herauszugeben. Ist diese Auffassung richtig?

Antwort: Die Auskunft des „Manufakturist“ ist nicht richtig. Kein Kaufmann kann gezwungen werden, ein Kaufgeschäft abzuschließen, wenn seine Offerte nicht in bindender, d. h. an bestimmte Personen gerichteter Form erfolgt ist. Am allerwenigsten braucht er sich seine Auslage zerstören zu lassen. Darüber ist sich die Rechtslehre einig. Eine andere Frage ist, ob die Konkurrenz nicht bei falscher, auf Heranziehung von Käufern berechneter Preisangabe auf Grund des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb § 3 vorgehen kann. Aber der Kauflustige kann nicht in den Laden gehen, den Preis auf den Tisch legen und die Ware aus dem Fenster beanspruchen. Die Auslage ist keine Offerte. Heilfron.

Rechtsfragen des Tages.

Die Entscheidung über Oberschlesien ist gefallen. Sie ist noch weit ungünstiger als man in Deutschland erwartet hat. Wir verlieren

die beiden deutschen Städte Königshütte und Kattowitz und mit der Hohenlohe-Zinkhütte bei Bogutschütz die gesamte bisherige Zinkproduktion Oberschlesiens. Das zum großen Teil überwiegend deutsche, an Polen überwiesene Gebiet wird ein neues Elsaß-Lothringen und eine stete Kriegsgefahr für Europa bilden. Die europafremden Gutachter des Völkerbundes haben eine von keiner Sachkenntnis getrübte Verständnislosigkeit gegenüber den wirtschaftlichen und ethnographischen Verhältnissen bewiesen. Deutschland hat einen großen Teil seiner wirtschaftlichen Kraft verloren. Seine Gläubiger werden das sehr bald merken und Polen wird keinen erheblichen Vorteil davon haben; denn die deutschen Ingenieure und Arbeiter, deren Intelligenz die oberschlesische Industrie geschaffen und auf den hohen gegenwärtigen Standpunkt gebracht hat, werden sehr bald dem Staat den Rücken kehren, der weder in der Vergangenheit noch in der Gegenwart die Fähigkeit gezeigt hat, wirtschaftliche Werte zu würdigen und zu erhalten. Die gegenwärtige Zeit erinnert lebhaft an die Zeitspanne nach dem Tilsiter Frieden. Auch damals glaubte Napoleon mit Gewaltmaßnahmen, Diktaten und Drohungen die von ihm vorgenommene Neuaufteilung des Kontinents für ewige Zeiten gefestigt zu haben. 6 Jahre später saß er auf Elba, 8 Jahre später auf St. Helena und sein Lebenswerk war wie eine Seifenblase zerplatzt. —

Der Reichsrat hat das neue Steuerbukett beraten und den von der Regierung gemachten Vorschlägen im wesentlichen zugestimmt. Die Umsatzsteuer, die nach dem Entwurf auf 3 % erhöht werden sollte, ist auf $2^1/_2$ % ermäßigt, bei der Versicherungs- und der Vermögenssteuer sind einzelne Sätze geändert worden; im allgemeinen aber haben die Regierungsentwürfe die Zustimmung des Reichsrats gefunden und werden vermutlich auch im Reichstag ohne grundlegende Änderung verabschiedet werden. Dem Kaufmann bringen diese Steuern eine sehr erhebliche Mehrbelastung. Aber auch der Grundbesitz wird mit einer stärkeren Heranziehung zu den Staatsausgaben zu rechnen haben; insbesondere soll bei landwirtschaftlichen Grundstücken nicht der Ertragswert, sondern der gemeine Wert für die Feststellung des Vermögenszuwachses zugrunde gelegt werden. Völlig umgestaltet wird das Reichsstempelgesetz, das zum Teil in ein Kapitalverkehrssteuergesetz hineingearbeitet ist. Die Börsensteuer soll außerordentlich erhöht werden. Das Börsenspiel, an dem bedauerlicherweise immer weitere Kreise der Bevölkerung teilnehmen, wird dadurch auch nicht eingeschränkt werden. Bei den erhofften und infolge der immer weitere Fortschritte machenden Entwertung der Mark auch eintretenden Kurssteigerungen spielen die Nebenkosten gar keine Rolle mehr. —

Der nunmehr beigelegte Streik im Berliner Zeitungsgewerbe hat eine über den Entstehungsort hinausreichende prinzipielle Bedeutung. Die Solidaritätserklärung der Berliner Zeitungsverleger ist durchaus verständlich, trotz der großen Opfer, die sie den Arbeitgebern auferlegt hat. Es handelte sich darum, ob die Grundlagen des Tarifrechts, wie es sich seit der Novemberrevolution herausgebildet hat, durch einige wenige radikale Schreier eines Betriebes umgeworfen werden können. Nicht nur die Arbeitgeber, sondern auch die besonnenen Elemente der Arbeitnehmerschaft traten diesem Beginnen entgegen, das geeignet ist, den gerade in der gegenwärtigen Zeit so unentbehrlichen und durch Tarifvereinbarungen allein gesicherten Frieden zwischen den beiden Parteien zu untergraben. —

Das Reichsgericht hat in 2 neueren Urteilen die Bedeutung der Klausel „freibleibend“ näherer Erörterung unterzogen und ihr die von den Beteiligten vielfach unterstellte rechtliche Bedeutung versagt. Es ist begreiflich, daß bei den sprunghaften Änderungen der Preise, wie sie seit dem Kriegsende zu beobachten sind, die Verkäufer ein Mittel suchen, sich gegen Verluste infolge einer Preisverschiebung zwischen Abschluß und Lieferung zu decken. Durch diese Klausel erhält aber der ganze Geschäftsverkehr etwas Unsicheres und Unreelles. Das Reichsgericht hat dem Satz zugestimmt, daß die schon in ihrer sprachlichen Fassung so lässige, inhaltlich ganz vage Klausel nicht die Handhabe bieten darf, leichtfertig tönende Versprechungen zu machen, die man einfach im Stich läßt, wenn die Sache mißglückt. Diesem Grundsatze kann im Interesse der Aufrechterhaltung des Prinzips von Treu und Glauben im Handelsverkehr nur zugestimmt werden. Will der Verkäufer sich nicht binden, so muß er dies zweifellos klarstellen und dem Käufer überlassen, ob er auf einen derartigen Vertrag, der in Wahrheit nur ihn, nicht den anderen Teil bindet, eingehen will oder nicht. Die Klausel „Lieferungsmöglichkeit vorbehalten“ oder „freibleibend“ entspricht dieser Bedingung aber nicht. —

Auch eine andere Entscheidung wird den Beifall der Handelswelt und der Juristen finden. Eine Mängelanzeige war durch Fernsprecher einem Angestellten des Handlungsagenten des Lieferanten gemacht, von dem Angestellten aber nicht weitergegeben worden. Das Berufungsgericht ging davon aus, daß eine Mängelanzeige mit Wirkung für den Verkäufer gemäß § 86 Abs. 2 HGB. allerdings auch dem Handlungsagenten gegenüber abgegeben werden könne, daß aber § 86 eine Erklärung gegenüber dem Agenten selbst verlange, und daß eine seinem Angestellten gegenüber abgegebene Erklärung erst wirksam werde, wenn sie an den Agenten gelange. Das Reichsgericht hat diese Auffassung mit Recht verworfen und eine für den Verkehr mittels Fernsprechers bedeutsame grundsätzliche Entscheidung gefällt. Der Kaufmann, der sich zur Erledigung des Geschäftsverkehrs besonderer Geschäftsräume mit Angestellten bediene, gebe dadurch zu erkennen, daß er mittels dieser Einrichtung mit Dritten zu verkehren bereit sei. Er müsse daher geschäftliche Kundgebungen, die auf diesem Wege in den Bereich seines Geschäftes ge-

langten, so gegen sich gelten lassen, als wenn sie an ihn persönlich gelangt seien. Die Erklärung durch den Fernsprecher stehe der mündlichen Erklärung gleich. Der Fernsprechverkehr, der im modernen Geschäftsleben eine große Bedeutung gewonnen habe, sei praktisch undurchführbar, wenn Dritte wirksam nur mit dem Geschäftsinhaber persönlich verhandeln könnten oder doch bei Mitteilungen, die in dessen Abwesenheit gegenüber Angestellten gemacht wären, sich noch darüber vergewissern müßten, daß sie von den Angestellten an den Geschäftsherrn weitergegeben worden seien. Damit hat das Reichsgericht den praktisch allein brauchbaren Standpunkt eingenommen, und die seit lange schwebende Rechtsfrage der Verkehrsanschauung und dem Verkehrsbedürfnis entsprechend erledigt. Eduard Heilfron.

Rundschau.

Valutamarkt.

Die heutige Tafel stellt die Bewegungen der ausländischen Valuten in der Zeit vom 25. Juli bis 30. September dar. Die andauernden Schwankungen der Kurven zeigen sehr deutlich die große Unsicherheit, die während dieser Periode auf dem Devisenmarkt herrschte. Am auffallendsten ist, daß nach der Zahlung der ersten Goldmilliarde am 31. August die Kurse eine beängstigende Richtung nach oben einschlagen.

(Tafel siehe nebenstehend.)

Die Höhe der Kurven zeigt die prozentuale Steigerung der Valuta des genannten Landes über die Friedensparität.

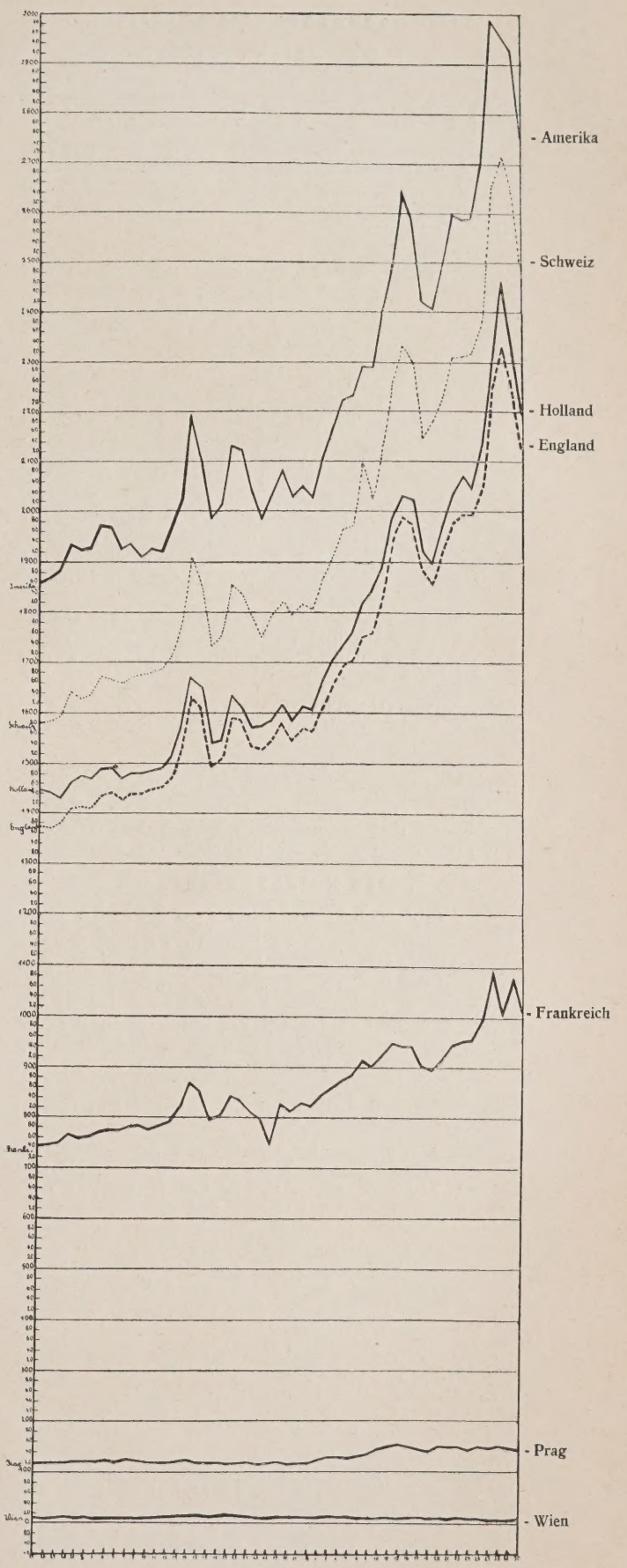

Organisation der deutschen Reichsbehörden.

(Fortsetzung.)

Reichsjustizministerium

Berlin W. 9, Voßstraße 45.

Die Geschäfte des Ministeriums werden in zwei Abteilungen erledigt, die von je einem Ministerialdirektor geleitet werden (Abteilung I: Ministerialdirektor Wirkl. Geh. Oberreg.-Rat Oegg, Abteilung II: Ministerialdirektor Dr. Bumke). Die Vertretung des Ministers, die innere Verwaltung und die einheitliche Gesamtleitung liegen in der Hand des Staatssekretärs. In der Abteilung II werden hauptsächlich Strafrecht und Strafprozeß sowie Verfassungs- und Verwaltungsrecht behandelt, die übrigen Rechtsgebiete sind im wesentlichen Abteilung I zugewiesen.

Das Reichsjustizministerium ist Aufsichts- und oberste Verwaltungsbehörde für das Reichsgericht und (seit dem Jahre 1917) das Reichspatentamt. Die Angelegenheiten des gewerblichen Rechtsschutzes, die bis 1917 zum Geschäftskreise des Reichsamts des Innern gehörten, sind seitdem mit denjenigen des übrigen bürgerlichen Rechts vereinigt. Außer der Vorbereitung der Gesetze liegt dem Ministerium die Überwachung der Ausführung der einschlägigen Reichsgesetze ob.

Es wirkt bei den Geschäften aller übrigen Reichsministerien mit seinem rechtlichen Rate und als begutachtende Stelle mit. Ferner bearbeitet es die deutsche Justizstatistik und ist bei der Herstellung der Kriminalstatistik beteiligt. Bei dem Ministerium wird das Strafregister über Personen geführt, deren Geburtsort außerhalb des Reichsgebietes gelegen, zweifelhaft oder nicht zu ermitteln ist.

Die nachgeordneten Stellen:

1. Das Reichsgericht.

Aus dem Reichs-Oberlandesgericht hervorgegangen, besteht das Reichsgericht als einheitlicher höchster Gerichtshof des Reiches seit dem 1. Oktober 1879.

Es bestehen jetzt sieben Zivil- und fünf Strafsenate. Nach dem Gerichtsverfassungsgesetz, das die Einrichtung und Verfassung des Reichsgerichts regelt, ist ihm als staatsanwaltschaftliche Behörde die Reichsanwaltschaft angegliedert.

Die Zuständigkeit des Reichsgerichts erstreckt sich auf die ihm durch das Gerichtsverfassungsgesetz und auf Grund des Einführungsgesetzes zu demselben, durch die Grundbuchordnung und durch das Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit überwiesenen Sachen; außerdem

1. auf die bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, Konkurssachen und Strafsachen, die ihm durch das Gesetz über die Konsulargerichtsbarkeit zugewiesen waren;
2. auf die Berufung gegen Entscheidungen des Reichspatentamts in dem Verfahren wegen Erklärung der Nichtigkeit oder wegen Zurücknahme eines Patents oder wegen Erteilung einer Zwangslizenz;
3. auf die Streitfragen zwischen dem Senat und der Bürgerschaft der Freien und Hansestadt Hamburg, die ihm durch Art. 71, Ziff. 1 und Art. 76 der Hamburger Verfassung vom 13. Oktober 1879 zugewiesen waren;
4. gemäß dem Gesetz vom 18. Dezember 1919 auf die Untersuchung und Entscheidung bei sog. Kriegsverbrechen und Kriegsvergehen in erster und letzter Instanz.

Die Reichsverfassung vom 11. August 1919 weist in verschiedenen Vorschriften dem Reichsgericht weitere Aufgaben zu.

Der Präsident, ein Senatspräsident und vier Mitglieder des Reichsgerichts sind zugleich im Disziplinarhof tätig. Ferner gehören der Präsident, zwei Senatspräsidenten und sechs Mitglieder des Reichsgerichts dem Ehrengerichtshofe für Rechtsanwälte an.

2. Das Reichspatentamt.

Präs.: Geh. Oberreg.-Rat von Specht.

Das Patentamt wurde im Jahre 1877 errichtet. Seine Organisation, die auf dem Patentgesetz vom 25. Mai 1877 und der Verordnung vom 18. Juni beruhte, wurde durch das neue Patentgesetz vom 7. April 1891 geändert und im Laufe der Jahre durch Bildung neuer Abteilungen mehrfach weiter ausgebaut. Die Zuständigkeit, die sich zunächst nur auf Patente erstreckte, wurde 1891 gegen Gebrauchsmuster, 1894 auf Warenzeichen ausgedehnt. Seit 1919 führt die Behörde den Namen „Reichspatentamt".

Gegenwärtig besteht sie aus zwölf Abteilungen für die Patentanmeldungen, aus der Nichtigkeitserklärung für die Anträge auf Erklärung der Nichtigkeit oder auf Zurücknahme von Patenten und auf Erteilung von Zwangslizenzen, aus zwei Abteilungen für die Beschwerden, drei Abteilungen für Warenzeichen und aus der Anmeldestelle für Gebrauchsmuster. Innerhalb der Anmeldeabteilungen wirken auf Grund der Verordnung vom 9. März 1917 die einzelnen technischen Mitglieder als selbständige Prüfungsstellen.

Das Reichspatentamt beschließt über die Erteilung und Nichtigkeitserklärung usw. von Patenten und über die Eintragung und Löschung von Warenzeichen und ist weiter für die Eintragung von Gebrauchsmustern zuständig. Grundlegend sind außer dem Patentgesetz das Gesetz, betreffend den Schutz von Gebrauchsmustern, vom 1. Juni 1891 und das Gesetz zum Schutze der Warenbezeichnungen vom 12. Mai 1894. Nach dem Gesetz, betreffend die Patentanwälte, vom 21. Mai 1900 wird bei dem Reichspatentamt die Liste der Patentanwälte geführt. Durch dasselbe Gesetz sind die Prüfungskommissionen sowie das Ehrengericht und der Ehrengerichtshof für Patentanwälte geschaffen. Für die Verlängerung der Dauer von Patenten, die durch das Gesetz vom 27. April 1920 ermöglicht wird, sind bei dem Reichspatentamt Ausschüsse eingerichtet, deren Zahl zurzeit 12 beträgt.

Postwesen.

Feststellung der Überlastung eines Anschlusses. Gegen das vom 1. Oktober ab — in Ausnahmefällen — eintretende Verfahren, daß die Überlastung eines Anschlusses durch besondere Zählung der in einer Woche vorkommenden Besetztfälle festgestellt und daß eine Überlastung als vorhanden angesehen wird, wenn sich hierbei für den Tag durchschnittlich mehr als 7 Besetztfälle bei einem Gesamtverkehr von mehr als 16 000 (abgehenden und ankommenden) Gesprächen ergeben, sind von einer Berliner Zeitung Einwendungen erhoben worden. Als Maßstab für die Überlastung eines Anschlusses sollte danach immer nur die Summe der abgehenden, niemals aber auch die der ankommenden und niemals die Besetztfälle dienen. Denn für die ankommenden Gespräche werde die Verwaltung von denjenigen bezahlt, von dem sie ausgehen. Hierzu wird folgendes bemerkt:

Ein Fernsprechanschluß, der von seinem Inhaber nur für abgehende Gespräche benutzt wird, kann eine sehr große Anzahl von Gesprächen aufnehmen, ohne daß er überlastet erscheint und ohne daß seine starke Benutzung im allgemeinen schädigend auf die Abwicklung des Betriebes in dem Ortsnetz wirkt. Der Inhaber reiht auf dem Anschluß nach seinem Belieben ein Gespräch an das andere, weil die benutzte Anschlußleitung für seine Zwecke immer freibleibt. In einem solchen Falle beabsichtigt die Telegraphenverwaltung nicht, den Teilnehmer lediglich deshalb zur Vermehrung seiner Sprechstellen anzuhalten, weil die Menge der Gespräche eine bestimmte Zahl überschreitet. Hieraus erhellt, daß nicht die Zahl der abgehenden Gespräche allein den Maßstab für die Entscheidung der Frage abgeben kann, ob ein Anschluß überlastet ist.

Im Gegensatze hierzu kann ein Anschluß, der nur zum Verkehr in ankommender Richtung (nach dem Inhaber hin) benutzt wird — etwa in einem großen Geschäft zur Entgegennahme von Bestellungen — schon bald überlastet sein, weil die Anrufenden es bekanntlich nicht in der Hand haben, ihre Verbindung mit diesem Anschluß gerade in dem Augenblick zu verlangen, wo ein anderer Teilnehmer mit ihm gesprochen hat. Die Erfahrung zeigt, daß Verbindungen mit einem solchen Geschäftsanschluß in sehr vielen Fällen nicht sogleich ausgeführt werden können, weil der Anschluß „besetzt" ist, und daß solche Verbindungen nutzlos nicht nur zum zweiten Male, sondern auch zum dritten Male und noch öfter verlangt werden, wenn nach dem Geschäftsanschluß hin ein starker Verkehr besteht und das Geschäft nur über einen Anschluß oder eine zu geringe Zahl von Anschlüssen verfügt. Die Besetztfälle drücken unter solchen Umständen die Güte der Betriebsleistung herab und verursachen der Telegraphenverwaltung erhebliche Arbeit und damit auch entsprechende Kosten, für die sie nicht entschädigt wird. Denn der Anrufende bezahlt immer nur das wirklich zustande gekommene Gespräch, nicht aber die infolge der Besetztfälle nutzlos geleistete Arbeit.

Einrichtung gemeindlicher öffentlicher Sprechstellen: Die neue Fernsprechordnung sieht die Einrichtung einer neuen Art öffentlicher Sprechstellen vor, wie sie bereits bei der früheren bayerischen Telegraphenverwaltung mit Erfolg in größerer Zahl betrieben worden sind. Es sind dies die gemeindlichen öffentlichen Sprechstellen. Sie werden ohne Prüfung des Bedürfnisses und ohne Erhebung der Einrichtungsgebühr und des einmaligen Fernsprechbeitrags auf Antrag der Gemeindevertretung errichtet, wenn sich die Gemeinde verpflichtet, unentgeltlich einen geeigneten Raum

zur Verfügung zu stellen, die Sprechstelle unter Einziehung der bestimmungsmäßigen Gebühren ohne Zuschlag zu bedienen, Telegramme anzunehmen und weiterzugeben, Telegramme an Ortseinwohner aufzunehmen und zuzustellen, Personen im Ort zu Gesprächen herbeizurufen, kurze Nachrichten von auswärts an Ortseinwohner zu übermitteln, die tägliche Bekanntgabe der Zeit, ferner Kreistelegramme und die Wettervorhersage entgegenzunehmen, letztere auszuhängen und den Unfallmeldedienst zu besorgen. Die Gemeinde muß dabei eine Mindesteinnahme an Orts- und Fernsprechgebühren von 500 M jährlich gewährleisten.

Zählung der Gespräche: Nach der neuen Fernsprechordnung werden künftig bei der Zählung der Ortsgespräche nicht aufgezeichnet: Verbindungen, die nicht zustande kommen, weil die angerufene Sprechstelle nicht antwortet oder besetzt ist, oder die aus anderen Gründen (Störung, Sperre, längere Abwesenheit des Teilnehmers) nicht hergestellt werden können, Anmeldungen von Ferngesprächen und Gespräche mit Fernsprechbetriebsstellen (Störungsstellen, Auskunfts-, Beschwerde- und Aufsichtsstellen der Orts- und Fernämter) in Angelegenheiten des Fernsprechbetriebes.

Mit der Einführung des Einzelgesprächstarifs wird für die Reichstelegraphenverwaltung die Frage, welches Entgelt der Inhaber eines Fernsprechanschlusses für dessen Benutzung von Dritten erheben darf, gegenstandslos. Vom 1. Oktober ab bleibt deshalb diese Regelung der freien Vereinbarung zwischen beiden Parteien überlassen.

Eine vielgelesene Berliner Zeitung hat kürzlich mitgeteilt, daß in ihrem Leserkreis der Glaube an den „neuen unfehlbaren Gesprächszähler" der Reichspost sehr gering sei, daß vielmehr die Ansicht bestünde, bei jedem Anfassen des Hörers würde die Zahlung der Einzelgesprächsgebühr von 25 Pf. fällig. Diese Besorgnis ist unbegründet. Von der Postverwaltung ist in den letzten Monaten schon wiederholt in Zeitungsartikeln daran erinnert worden, daß der Gesprächszähler nicht erst vom 1. Oktober d. Js. ab bei den Fernsprechämtern in Tätigkeit tritt, sondern daß er dort schon seit Jahr und Tag in weitem Umfange benutzt wird. Schon jetzt sind nahezu die Hälfte aller Fernsprechteilnehmer Grundgebührenzahler. Hierbei werden die einzelnen Gespräche beim Amte gezählt und dem Teilnehmer in Rechnung gestellt. Mit diesem Verfahren wurde schon vor 20 Jahren der Anfang gemacht. Die Reichstelegraphenverwaltung betritt deshalb mit der allgemeinen Einführung des Gesprächzählers vom 1. Oktober ab in keiner Weise Neuland. Die Zählung der Gespräche erfolgt beim Amt in dem Augenblick, wo die beiden bisher sprechenden Teilnehmer den Fernsprecher wieder angehängt oder auf die Gabel gelegt haben und demzufolge auf dem Amt in beiden Teilnehmerleitungen das Schlußzeichen durch Aufleuchten der Schlußlämpchen erscheint. Bleibt es aus, weil der gewünschte Teilnehmer nicht antwortet oder anderweit spricht, oder weil die zu seinem Amte führende Verbindungsleitung besetzt ist, so tritt auch der Zähler nicht in Tätigkeit. Er kann vielmehr immer nur nach beendetem Gespräch bewegt werden und zwar nur einmal, so daß auch die doppelte Zahlung einer Verbindung ausgeschlossen ist.

Neuer Tarif. Als Ersatzheft zur Abteilung A des amtlichen Paketposttarifs ist ein Neudruck des „Tarif für Postpakete" erschienen, das die Gebührenvorschriften für Postpakete nach dem Auslande enthält. Das Heft kann zum Preise von 2 M 75 Pf. durch die Postanstalten bezogen werden.

Literatur-Übersicht.

Oktober.

a) Bücher.

(Alle eingehenden Schriften werden hier genannt. Eine Besprechung einzelner Werke erfolgt nach Ermessen der Herausgeber dieser Zeitschrift. Rücksendung von Büchern erfolgt in keinem Falle.)

Bank- und Börsenwesen — *Cassel, Gustav,* Das Geldproblem der Welt. München, Drei-Masken-Verlag. 8°. 141 S. M 12.—.

— *Kernény, Gg.,* Die fremden Wechselkurse und die Umwälzung der internationalen Wirtschaftsbeziehungen. Essen, Baedeker. 8°. 124 S.

— *Schmaltz, Kurt,* Das Valutarisiko im deutschen Wirtschaftsleben und seine Bekämpfung. Stuttgart, C. E. Poeschel Verlag. 8°. 120 S. Geh. M 27.50; geb. M 35.—.

Betriebslehre — *Peiseler, Dr. ing. G.,* Zeitgemäße Betriebswirtschaft. Leipzig, B. G. Teubner. Gr.-8°. 182 S. Geb. M 34.—.

— *Lipmann, O.,* Wirtschafts-Psychologie. Leipzig, J. A. Barth. 38 S. M 7.50.

Bilanz — *Großmann, H.,* Betriebsbilanz und Betriebs-Gewinn- und Verlustrechnung. Berlin, Spaeth u. Linde. 96 S. M 7.—.

Buchführung — *Großmann, H.,* Einführung in das System der Buchhaltung und Grundlage der Bilanz. Berlin, Spaeth u. Linde. Kl.-8°. 128 S. u. Beilage. M 7.50.

— *Meyerheim, Hugo,* Die Übersichtsbuchführung, das direkte Buchführungssystem mit den für jede Unternehmung geeigneten Methoden. 3. umgearb. u. vermehrte Auflage. Berlin-Grunewald, Handelspraktischer Verlag. 8°. 62 S. und 1 Tab. M 6.75.

— *Fuchs, Rich.,* Bilanzkunde Brief 8. Potsdam, Bonneß u. Hachfeld. Gr.-8°. 24 S. M 3.60.

Rechtsfragen — *Birnbaum, B.,* Kündigungen, Entlassungen, Betriebseinschränkungen. 2. neubearb. Auflage. Berlin, Conrad Haber. Kl.-8°. 53 S. M 4.50.

— *Hoeniger-Wehrle,* Arbeitsrecht. 2. Aufl. Mannheim, J. Bensheimer. Kl.-8°. 380 S. M 20.—, Pappbd.

— *Mathies, O.,* Die ständigen Schiedsgerichte des Hamburger Großhandels. Hamburg, Gg. Westermann. 8°. 204 S. M 30.—.

— *Oertmann, Paul,* Die Geschäftsgrundlage. Erlangen, A. Deichert. 8°. 180 S. M 24.—.

— *Paneth, Dr. Erwin,* Dienstverhältnis der Privatangestellten. Wien, Manz. Kl.-8°. M 10.—.

— *Sieberg, Dr. jur.,* Richtlinien für den Abschluß von Lieferungsverträgen. Berlin, Spaeth u. Linde. 8°. 96 S. M 9.—.

Soziales — *Elsas,* Die d. Indexziffern III, 1 (Sept. 1921). Frankfurt a. M., Reitz u. Köhler. 12 S. M 2.50.

— *Wiese, L. v.,* Einführung in die Sozialpolitik. Leipzig, G. A. Gloeckner. 8°. VI u. 296 S. M 30.—.

Steuern — *Drescher, J.,* Die neuen Tabellen zum Ablesen des Steuerabzugs. Berlin, Spaeth u. Linde. 56 S. M 7.—.

— *Erler, Fr.,* und *F. Koppe,* Einkommensteuernovelle. 2. Aufl. Berlin, Spaeth u. Linde. Kl.-8°. 244 S. M 14.40.

— *Gerstmann, W.,* u. *O. Zschucke,* Steuerreklamation III. 3. Aufl. Berlin, Conrad Haber. Kl.-8°. 96 S. M 8.—.

— *Koeppel, W.,* Geltung des deutschen Reichssteuergesetzes für Nichtdeutsche und Auslandsdeutsche. 2. Aufl. Berlin, Spaeth u. Linde. 8°. 288 S. M 32.—, Pappbd.

— *Rosendorff, R.,* Die Bilanz als Grundlage der Besteuerung. 3. Aufl. Berlin, Spaeth u. Linde. 8°. 48 S. M 3.—.

Verschiedenes — *Hartmann, P.,* Französische Kulturarbeit am Rhein. Leipzig, K. F. Koehler. 92 S. M 13.—.

— *Kahn, E.,* u. *F. Naphtali,* Wie liest man den Handelsteil einer Zeitung? Frankfurt a. M., Sozietäts-Druckerei. 8°. 192 S. M 15.—.

Verschiedenes — *Sontag, O.,* Franzosenherrschaft in Oberschlesien. Berlin, Spaeth u. Linde. 8°. 61 S. M 2.80.

Wirtschaftsleben — *Beckmann, Fr.,* Der Zusammenschluß in der westdeutschen Großindustrie. Köln, O. Müller. 8°. 30 S.

— Bezugsquellen-Verzeichnis aus der mechan. Industrie in fünf Sprachen. 16. Ausg. Berlin, Ver. D. Ing. 8°. 415 S. M 36.—.

— *Dietz, Dr. Al.,* Frankfurter Handelsgeschichte, II. III. Frankfurt a. M., Selbstverlag.

— *Fleischmann, Edgar,* Das Getreidemonopol in der Schweiz. Zürich, Albert Müller. 8°. 192 S. Fr 4.—; geb. Fr 6.—.

— *Hennig, Rich.,* Rheinschiffahrt und Versailler Friede. Berlin, D. Verlagsges. f. Politik u. Geschichte, m. b. H. Gr.-8°. 88 S. M 12.—.

— Jahrbuch des Deutschen Genossenschaftsverbandes 1919. Berlin, Ver. wiss. Verleger. Gr.-4°. 215 S. M 40.—.

— Jahrbuch des Rohproduktenhandels 1921. Berlin, Hinrichsen u. Deppe. 8°. 104 S. M 7.50.

— *Osborne, S.,* Die oberschlesische Frage und das deutsche Kohlenproblem. Berlin, G. Stilke. 8°. 304 S. M 18.—.

Wirtschaftspolitik — *Antritter, H.,* Das Eigentumsproblem gelöst ohne Kommunismus. Pforzheim, Verlag für Kunst und Literatur H. Antritter. Kl.-8°. 23 S. M 2.—.

— *Mathens, S.,* Sozialismus ohne Wirtschaftsschädigung. Berlin, Theodor Linner. 8°. 141 S. M 8.80.

— *Russel, Bertrand,* Grundlagen für eine soziale Umgestaltung. München. 8°. 476 S. M 25.—; geb. M 30.—.

b) Zeitschriften.

Bank- und Börsenwesen — Die Barkasse einer Großbank. Von *O. Schoele.* Zahlungsverkehr III, 9.

— Dollarhausse. Von *Gg. Bernhard.* Plutus XVIII, 19.

— Goldwährung und Galgenwährung. Von *Argentarius.* Die Bank 1921, Heft 10.

— Der Haussetaumel an den deutschen Börsen. Von *A. Moser.* Bankarchiv XX, 24.

— Jugoslawisches Geldwesen. Von *Jos. Hans.* Die Bank 1921, Heft 10.

Betriebslehre — Die Aufträge und ihre Erledigung in einer mittleren Zigarrenfabrik. Von *Karl Heilmann.* Organisation XXIII, 16.

— Was kann die Fertigindustrie von wissenschaftlicher Betriebsführung erwarten? Von *Ed. Midel.* Organisation XXIII, 16.

Buchhaltung und Bilanz — Buchungsbelege. Von *Georg Rost.* Handelsschulwarte I, 26.

— Der „gemeine Wert" des industriellen Anlagekapitals. Von *Fritz Haußmann.* Bankarchiv XX, 24.

Buchhaltung — Die Organisation der Buchhaltung der Fuggerbank. Von *P. Penndorf.* Zahlungsverkehr III, 9.

Rechtsfragen — Empfiehlt sich die Einführung der Mobilien-Hypothek? Von *K. Geiler.* Leipziger Z. f. D. Recht XV, 18.

— In welcher rechtlichen Form ist die Beteiligung der Arbeitnehmer am Kapital und am Gewinn des Unternehmens möglich? Von *L. D. Perl.* Leipz. Z. f. D. Recht XV, 18.

Wirtschaftsleben — Deutsch-Österr. Wirtschaftskräfte und ihre Bedeutung für Import und Export. Von *W. Müller.* Schweiz. handelswiss. Zeitschrift 1921, Nr. 8. 9.

— Die Abänderungsgesetze zur Invaliden- und Angestelltenversicherung und die unerledigt gebliebenen Gesetzesvorlagen. Von *Düttmann.* Zeitschrift f. d. ges. Versicherungs-Wiss. XXI, 4.

— Der Geldwert des ehemals deutschen Kolonialbesitzes. I. II. Von *Hans Zache.* Wirtschaftsdienst VI, 38. 39.

— Handelspolitik der Ver. Staaten von Nordamerika. Von *Paul Kaufmann.* Österr. Volkswirt XIII, 50.

— Zur Entwicklung der Industrie-Kartelle. Von *Seyfert,* Würzburg. Technik und Wirtschaft XIV, 9.

— Kalifragen. Von *Alfred Schmidt.* Wirtschaftsdienst VI, 39.

— Zur neuesten Entwicklung der Streikversicherung in Deutschland. Von *Meltzing.* Zeitschr. f. d. ges. Versicherungs-Wiss. XXI, 4.

Wirtschaftspolitik — Zur Kritik des wissenschaftlichen Sozialismus. Österr. Volkswirt XIII, 51.

Geschäftliche Mitteilungen.

„Handbuch der Politik." Im ersten Bande deckt das Werk die Grundlagen der Politik auf, schildert im zweiten die Ursachen und den Verlauf des Weltkrieges und der Revolution, betrachtet im dritten Bande den politischen und kulturellen Neubau des Reiches und im vierten den Wiederaufbau unserer Wirtschaft. Als politische Hausbibel von bleibendem Werte sollte das Werk seinen Platz in der Bibliothek jedes Staatsbürgers finden, dem es mit der tieferen Erfassung der politischen Probleme ernst ist.

Siehe auch das Inserat in diesem Hefte der Buchhandlung *Karl Block, Berlin SW 68,* Kochstraße 9, welche die Anschaffung dieses Werkes durch Gewährung bequemer Monatszahlungen erleichtert.

Diesem Hefte liegen Prospekte der Firmen *G. A. Gloeckner, Leipzig* und *Glogowski & Co., Berlin,* bei, die wir der Beachtung unserer Leser empfehlen.

Manuskripte sind, soweit nichts anderes vereinbart, an die Redaktion, Stuttgart, Calwer Straße 18, zu senden. Die Zeitschrift erscheint monatlich im Umfange von 24 Quartseiten. BEZUGSPREIS: Durch den Buchhandel oder die Post vierteljährlich M 15.—. ANZEIGENANNAHME durch die Annoncenbureaus und Carl Ernst Poeschel Verlag, Stuttgart, Calwer Straße 18. 1/1 Seite M 350.—, 1/2 Seite M 175.—, 1/4 Seite M 87.50, 1/8 Seite M 43.75. Beilagen nach Übereinkunft.

CARL ERNST POESCHEL VERLAG, STUTTGART
FÜR DIE HERAUSGABE VERANTWORTLICH IN DEUTSCHLAND: DR. ALFRED DRUCKENMÜLLER, STUTTGART; IN ÖSTERREICH-UNGARN: HOFRAT ANTON SCHMID, REKTOR DER HOCHSCHULE FÜR WELTHANDEL, PROFESSOR AN DER KONSULARAKADEMIE U. HONORARDOZENT AN DER TECHNISCHEN HOCHSCHULE IN WIEN. GESCHÄFTSSTELLE FÜR ÖSTERREICH-UNGARN: GEWERBEBUCHHANDLUNG (OSKAR ANDREAS) WEIDLINGAU BEI WIEN. DRUCK DER J. B. METZLERSCHEN BUCHDRUCKEREI IN STUTTGART, CALWER STRASSE 17.

Wertvolle Geschenkwerke

Hölderlins Lyrik
von Professor Dr. Emil Lehmann
geb. 75 M.

Die Deutsche Selbstbiographie
von Dr. Theodor Klaiber
geb. 50 M.

Goethe-Handbuch
3 Bände
in Halbleinen 150 M.

Deutsche Literaturgeschichte
von Dr. Karl Storck
9. verbesserte und vermehrte Auflage, geb. 45 M.

Geschichte der Musik
von Dr. Karl Storck
4. neubearbeitete Auflage. Mit Bildbeilagen
2 Bände in Halbleinen 160 M., in Ganzleinen 180 M.

Die Musik der Gegenwart
von Dr. Karl Storck
2. verbesserte Auflage. Mit Bildbeilagen
in Ganzleinen geb. 75 M.

Preise freibleibend! Ausführliche Prospekte von

J. B. Metzlersche Verlagsbuchhandlung
Stuttgart

Soennecken
Vertikal-Registratur

Größte Übersicht
Geringster Raumanspruch

Vertreterangabe auf Wunsch

Berlin • F. SOENNECKEN • Leipzig
• BONN •

N U R

VOLLKOMMENE
WERBEAUSRÜSTUNGEN D. F

nutzen die werbenden Kräfte Ihres Unternehmens vollkommen aus. – Die einheitlich charakterstark durchgearbeiteten Werbsachen unterstützen einander gewaltig, verleihen Ihrer Gesamtwerbung vielfache Stoßkraft, und Sie brauchen sich dann künftig keine Sorge mehr um Ihre Werbung zu machen! Näheres durch

WERBELEITER
FABRICIUS

DRESDEN XIX., EISENACHER STRASSE 2

Ein wichtiges Buch für Jedermann

Der menschliche Körper

von Dr. med. Hermann Schall

Band I
Die Organe und ihre Krankheiten

Band II
Die Fortpflanzung und ihre Störung

mit vielen, teils mehrfarbigen Abbildungen im Text und Tafeln

geb. 160 M.

Ein Buch für ernste, denkende Menschen, die sich über die Natur der Krankheiten unterrichten und zum selbständigen Nachdenken angeregt sein wollen

J. B. Metzlersche Verlagsbuchhandlung / Stuttgart

380.5 Commerce R.R.
ZE
UNIVERSITY OF ILLINOIS LIBRARY
JUN 22 1922

ZEITSCHRIFT FÜR HANDELS-WISSENSCHAFT UND HANDELS-PRAXIS

14. JAHRGANG 1921/22

HEFT 9 1921 DEZEMBER

STUTTGART · CARL ERNST POESCHEL VERLAG

INHALT

Die Buchhaltung. Von *Professor Dr. H. Nicklisch*, Berlin 193

Die Ersatzbeschaffung für gewerbliche Anlagen in ihrer Beziehung zum Steuerrecht und zur Preisgestaltung. Von *Reichsgerichtsrat A. Zeiler*, Leipzig 195

Bilanz- und Etatsmathematik. (Schluß). Von *Josef Vitzius*, Berlin-Steglitz 203

Die Bedeutung des Rechnens für die Wirtschaftsorganisation im früheren Mittelalter. (Schluß). Von *A. Micha, Berlin* 205

Nachrichtenorganisationen für das Auslandsgeschäft (Nachtrag). Von *Dipl.-Kaufmann Fritz Runkel*, Bensberg bei Köln 208

Mitteilungen aus dem Leserkreis (Kaufmann und Mieterschutz. Von *Rich. Malteur*, Karlsruhe) 208

Werbewissenschaftlicher Teil

Die Warenhausreklame unter besonderer Berücksichtigung der Königsberger Verhältnisse. Von *Johannes Skatikat*, Insterburg (Fortsetzung) 209

Rechtsfragen des Tages. Von *Geh. Justizrat Prof. Dr. Ed. Heilfron* 211

Neue Gesetze und Verordnungen 212

Rundschau 213

Bücherbesprechungen — Literaturübersicht

C. E. POESCHEL VERLAG IN STUTTGART, CALWERSTR. 18

In diesem Monat erscheint:

Wirtschaftliche Betriebslehre

von Prof. Dr. H. Nicklisch

Preis ungefähr M. 80.– geh., M. 95.– geb.

Mit dieser vollständig umgearbeiteten und vermehrten (5.) Auflage liegt die Allgemeine kaufmännische Betriebslehre nunmehr vollständig vor, da das ursprünglich für einen zweiten Band vorgesehene Material hier mit verwendet wurde.

Aus dem Inhalt:

Das Gebiet der Betriebswirtschaftslehre / Ihre Grundlagen / Bedürfnis, Gut, Wert, Preis / Wertverbrauch, Werterzeugung, Handel / Organisation der wirtschaftlichen Betätigung / Die Unternehmung / Kapital und Vermögen Bewegung der Werte durch die Unternehmung / Wirtschaftlichkeit und Gewinn / Organisation der Arbeit, des Vermögens Das Ergebnis / Buchhaltung und Statistik usw.

Die Frage der Betriebswirtschaft gehört zu den grundlegenden Problemen unserer Zeit. Das in vollkommen umgearbeiteter Auflage erscheinende bekannte Werk von Professor Nicklisch hat deshalb für den Wissenschaftler wie den Praktikern ganz abgesehen von seinem hohen sachlichen Wert auch ein im besten Sinne des Wortes aktuelles Interesse.

C. E. Poeschel Verlag / Stuttgart

ZEITSCHRIFT FÜR HANDELS-WISSENSCHAFT & HANDELSPRAXIS

HERAUSGEBER: Geh. Justizrat Prof. Dr. ED. HEILFRON, Berlin; Dr. H. NICKLISCH, Prof. a. d. Handelshochschule Berlin; Reg.Rat Dr. GEORG OBST, a.o. Prof. a. d. Universität Breslau; Hofrat A. SCHMID, Rektor d. Hochschule für Welthandel, Professor a. d. Konsularakademie, Honorardozent an der Technischen Hochschule, Wien.

HEFT 9 STUTTGART · DEZEMBER 1921 14. JAHRG.

Die Buchhaltung).*

Von H. Nicklisch, Berlin.

Erleben muß der Mensch, was zum organischen Bestandteil seines Bewußtseins werden soll. Ohne es zu erleben, ist es ihm unmöglich, es als geistiges Eigentum zu gewinnen, über das er frei zu verfügen vermag, weil es Teil seiner selbst ist. Die Buchhaltung kann nur erleben, wer in ihr einen organischen Bestandteil einer Wirtschaft sieht, wer sieht, wie bedeutsam sie für die Einheit und die Gliederung des Lebens einer Wirtschaft ist. Goethe hat sie erlebt, sonst hätte er so weise Worte über sie wie in „Wilhelm Meisters Lehrjahren" nicht finden können. Wenn der Leser den Darlegungen dieses Buches aufmerksam bis hierher gefolgt ist, kann er imstande sein, den Aufbau einer systematischen Buchhaltung selbst vorzunehmen. Die Grundlagen sind in den Abschnitten „Kapital, Vermögen", „Umsatz", „Lehre von den Kosten" u. a. bereits gegeben. Dort möge vorerst noch einmal nachgelesen werden.

Nun zur Sache. Der organische Anfang der systematischen Buchhaltung ist die Bilanz als Eröffnungsbilanz. Sie erfaßt die Mittel, mit denen eine Unternehmung ausgestattet ist, als Vermögensbestände und als Kapitalbestände und stellt diese jenen gegenüber. So wird die laufende Rechnung von vornherein in zwei Kontenreihen eingeteilt; so ist bestimmt, daß diese gegensätzlich geführt werden; so ist der Grund auch für den Abschluß schon gelegt und so sind die Kontrollen möglich gemacht, die in diesem liegen; so ist schließlich im Anfang schon bestimmt, daß das Ende ebenfalls eine Bilanz sein muß, eine Schlußbilanz, von der aus nachher die Konten wieder eröffnet werden können und werden, was bis zum Lebensende der Unternehmung immer wieder geschieht. Der Leser beachte das: am Lebensanfange die Eröffnungsbilanz, am Lebensende die Schlußbilanz und die Raumzeit dazwischen gegliedert durch Bilanzen, die zugleich Schluß- und Wiedereröffnungsbilanzen sind. So wird das Rechnungswesen der ganzen Lebenszeit zu einem rhythmisch gegliederten Ganzen, und die Bilanz erweist sich als das gestaltende Element in ihm.

Inhaltlich ist die Bilanz das Gesamtbild der Wertverhältnisse in einer Unternehmung an einem bestimmten Tage. Dieses Bild ist aus der Buchhaltung der vorausgegangenen Periode gewonnen und wird in die der folgenden wieder aufgelöst. Gerade hierüber möge in dem Abschnitt „Kapital, Vermögen" nachgelesen werden. Dort ist bei der Erklärung der Bilanzgleichung über die Kapital- und Vermögensseite auch folgendes ausgeführt: „Jene sagt uns, was da sein muß, wenn diejenigen, die an der Unternehmung beteiligt sind, nichts verloren haben sollen; diese aber weist auf, was da ist." Der Vergleich ergibt dann ein Mehr oder ein Weniger, Gewinn oder Verlust. Die Bilanz erweist sich so als ein Kontrollmittel für die Berechnung des Gesamtgewinns, die in der systematischen Buchhaltung ihrer Periode mit enthalten ist.

Hier ist eines Gegensatzes zu gedenken, der sich in der neueren betriebswirtschaftlichen Literatur herausgebildet hat. Dort findet sich wie früher nur in juristischen und steuerkundlichen Veröffentlichungen die Behauptung, daß die Bilanz ein Mittel der Gewinnberechnung selbst sei. Ja mehr: gerade Betriebswirtschafter sind soweit gegangen zu sagen, sie sei das Mittel der Berechnung des Gesamt-

*) Aus dem im Dezember erscheinenden Buche des Verfassers „Wirtschaftliche Betriebslehre" (5. völlig umgearbeitete Auflage der „Allgemeinen kaufmännischen Betriebslehre des Handels und der Industrie").

gewinns. Das widerspricht meinen Ausführungen, welche die Bilanz nur als Kontrolle der Darstellung des Gesamtgewinns gelten lassen. Gegen jene Betriebswirtschafter und für meine Darlegung wird folgendes ausgeführt: In der systematischen Buchhaltung werden Einzelgewinne, die genügend leicht erfaßt werden können, unmittelbar auf sog. Erfolgskonten eingetragen. Andere, die einzeln schwer ermittelt werden können, wie Gewinne aus dem laufenden Verkauf von Waren, werden zunächst auf den Bestandskonten, für die sie sich bilden (hier Warenkonto), gelassen. Während des Abschlusses aber werden alle Einzelergebnisse dieser Art, die sich auf denselben Bestand beziehen, durch summarische Rechnung auf dem Konto in einem Betrage ermittelt. Das ergibt so viele Gewinn- oder Verlustbeträge, als Konten in dieser Weise (gemischt) geführt wurden. Alle diese Einzel- oder Gruppengewinne oder -verluste werden im Abschlusse von ihren Konten auf ein Sammelkonto (Generalkonto) übertragen, das den Namen „Gewinn- und Verlustkonto" führt. Auf diesem ergibt sich dann ein Unterschied beider Seiten, gefunden durch Bilanzierung, der das Gesamtergebnis darstellt. Er ist im Falle des Gewinns Neukapital, das sich im Laufe der abgeschlossenen Geschäftsperiode gebildet hat; im Falle des Verlusts ist der Wertbetrag angezeigt, um den sich der anfängige Kapitalbestand in dieser Zeit vermindert hat. Der Leser möge hier annehmen, daß es Gewinn sei. Der nachgewiesene Bestand an Neukapital kann zunächst stimmen oder nicht. Erst die Bilanz gibt darüber Gewißheit[1]). Sie bildet eine Kontrolle dieser Rechnung. Die Darstellung zeigt, daß die Bilanz schon deshalb nicht das Mittel der Berechnung des Gesamtgewinnes sein kann, weil dieser vor der Aufstellung der Bilanz in der Buchhaltung ermittelt wird. Noch mehr: er muß vorher berechnet werden, weil die Bilanz erst dann zustande kommt. Ist die Berechnung des Gesamtgewinns die Voraussetzung, ohne die keine Schlußbilanz entsteht, so kann diese nicht als Mittel solcher Berechnung angesehen werden, sondern muß als Bestätigung ihres Ergebnisses gelten. Das ist, was zu beweisen war.

Jene Betriebswirtschafter werden nun geneigt sein, die Verhältnisse bei der nicht systematischen, der einfachen Buchhaltung für sich ins Feld zu führen. Sie werden vielleicht sagen: die einfache kennt keine systematische Gewinnermittlung; die Bilanz, die hier aufgemacht wird, kontrolliert die Berechnung des Gesamtgewinns nicht, sie stellt sie dar; denn hier gibt es keine Berechnung, die der Bilanz vorausgeht und durch sie bestätigt oder als unrichtig gekennzeichnet werden könnte. Ich könnte mir die Antwort leichter machen und darauf hinweisen, daß es in der einfachen Buchhaltung keine Bilanz gibt. Aber vielleicht glaubt man das nicht und macht sich dieses Verhalten leicht mit einem Hinweis auf diesen oder jenen Fall der Praxis. Folgendes sei deshalb noch hinzugefügt. Die Ermittlung des Gesamtgewinns erfolgt bei der einfachen Buchhaltung besonders. Das Verfahren ist bekannt: im Anschluß an das Anfangs- und Schlußinventar werden das eigene Anfangs- und Endkapital einer Geschäftsperiode berechnet und die Beträge miteinander verglichen.

Anfang.		Ende.
Eigenes Kapital im Vermögen	1 000 000.—	1 500 000.—
Gewinne	500 000.—	
	1 500 000.—	1 500 000.—

Die Methode dieser Rechnung ist Bilanzierung. Aber es handelt sich keineswegs um eine Bilanz. Auch die Tatsache, daß die zwei Hauptzahlen dieser Aufstellung Endzahlen zweier Inventare sind, ändert daran nichts. Wesentlich ist, daß es sich hier auf beiden Seiten um Kapitalbestände handelt: den am Anfange und den am Schlusse der abzurechnenden Periode. Die Vermögensbestände sind vollkommen ausgeschieden. Inhaltlich fehlt danach eine ganze Bilanzseite. Der Leser wird nun die Rechnung anders aufmachen:

Aktiva.		Passiva.
Das bewertete Schlußvermögen nach dem Schlußinventar		Das eigene Anfangskapital Das fremde Kapital am Schluß
	=	Neukapital (Gewinn)

Zweck dieser Aufstellung, die einer Bilanz sehr ähnlich sieht, ist die Ermittlung des Gesamtgewinns. Es kommt deshalb für sie darauf an, durch Summieren der Wertbeträge aller einzelnen Vermögensbestände das Gesamtkapital für den Schluß der Periode festzustellen. Hiervon werden auf dem Wege der Bilanzierung das fremde Kapital, das am Ende da war, und das eigene Anfangskapital abgezogen, so daß sich als Unterschied der Bestand an Neukapital, der Gewinn, ergeben muß. Die Rechnung hat danach keine andere Bedeutung als folgende:

Ende.		Anfang.
Gesamtkapital, vermindert um das fremde Kapital	=	Eigenes Anfangskapital Gewinn

Der Unterschied der ersten Rechnung gegenüber besteht, wenn von allem Nebensächlichen abgesehen wird, darin, daß die beiden Seiten getauscht sind. So ist erkannt, daß es sich auch hier um keine Bilanz, sondern nur um eine Gewinn- und Verlustrechnung handelt. Rein äußerlich zeigt sich das auch darin, daß in solchen „Bilanz"aufstellungen für die einzelnen Vermögensposten keine Konten angerufen werden können.

Die Zahl der Bilanztheoretiker, die diese Zusammenhänge vergessen haben, ist zurzeit groß. Das ist erstaunlich. Wie ist für sie der Irrweg möglich geworden? Es bleibt wohl keine andere Erklärung als die, daß sie vorwiegend auf dem Wege über Gelegenheitsbilanzen, insbesondere Steuerbilanzen, zu

[1]) Ich denke nicht, daß man mir hier entgegenhalten wird: es ist trotz aller Probebilanzen ungewiß, ob die Buchhaltung und die Bilanz stimmen. Das weiß ich. Es trifft aber den hier zu erörternden Zusammenhang nicht, weshalb hier von diesen Dingen abgesehen werden kann.

Die Kaufmannsbücher der Erfahrung

Bücher führender Fachleute und Praktiker von
C. E. Poeschel Verlag / Stuttgart

I. BUCHFÜHRUNG

Einführung in die Buchführung.

Von ehemaliger Bankdirektor Prof. Dr. Georg Obst. 3. Aufl. Gebunden M 18.—.

Klar, eindringlich und gemeinverständlich.

Aus dem Inhalt:

Einfache Buchführung — Erweiterte einfache Buchführung — Doppelte Buchführung — Amerikanische Buchführung — Italienische, französische, englische Methode der doppelten Buchführung — Buchführung und Bilanzen der verschiedenen Gesellschaften — Verwaltungs-Buchführung.

Berliner Tageblatt: Das Buch, das sich auf das Notwendigste beschränkt, dieses aber klar, eindringlich und gemeinverständlich darstellt, ist ein trefflicher Leitfaden.

Bilanzen, ihre Entstehung und ihr Zusammenhang mit der Materialienverwaltung, dem Lohnwesen, der Selbstkostenberechnung und Betriebsorganisation. Von Direktor Richard Hiemann. 5. Aufl. Geb. M 20.—.

Mit Schemabogen zur Darstellung, wie die Jahresbilanz unmittelbar aus Monatsbilanz entsteht und mit sämtlichen Formularen für zwangsläufige Betriebsorganisation.

Ein Praktiker, vom Scheitel bis zur Sohle, bringt hier alles Wesentliche aus dem Gebiete der Bilanzen auf Grund seiner reichen Geschäftserfahrungen.

Aus dem Inhalt:

Inventur — Eröffnungsbilanz — Verbuchung der Zahlen des Eröffnungs-Inventariums — Verbuchung der Beträge des gesamten monatlichen Umsatzes — Rohbilanz — Erläuterung der Schemabogen — Unterbilanz — Zur Beurteilung einer Bilanz.

Handelsrundschau, Berlin: Die Vorzüge der Hiemann'schen Bücher: klarer leichtverständlicher Stil und aus jahrelanger, praktischer Tätigkeit herrührende Kenntnisse, sind bekannt, so daß hierauf nur hingewiesen zu werden braucht. In dem vorliegenden Buche wird gezeigt, wie die Bilanz industrieller Unternehmungen entsteht und wie sie sich logisch auf der Buchführung aufbaut.

Doppelte Buchführung.

Methodische Anleitung. Von Friedrich Scubitz. 5. Aufl. Geb. M 25.—

Dieses Buch ist Unzähligen ein zuverlässiger Führer und treuer Berater geworden.

Aus dem Inhalt:

Vorbegriffe — Darstellung des Geschäftsbetriebes (Das Konto — Vermögenstausch — Leistungstausch — Wert- und Mengenverrechnung — Zusammengesetzte Buchungsfälle – Monatsabschluß – Kassabuch als Memorial) – Geschäftsabschluß — Geschäftsgang — Geschäftsbücher — Rechtliches — Amerikanische Buchführung.

Preuß. Fortbildungsschulzeitung: Als Lehrbuch für den Selbstunterricht dürfte Scubitz von keinem andern der vorhandenen Werke übertroffen werden.

Die amerikanische Buchführung.

Von Hofrat Dir. Prof. A. Schmid. 5. Aufl. Geb. M 25.—.

Auf langjähriger Erfahrung beruhend.

Aus dem Inhalt:

Grundbegriffe — Inventarium — Buchführungsmethoden — Einrichtung der amerikanischen Buchführung — Die Bücher — Verbuchung der Geschäftsfälle — Monatsabschluß — Jahresabschluß — Wiedereröffnung — Die amerikanische Buchführung im Waren- und Fabrikationsgeschäft — Bei Gesellschaften — Im Bankgeschäft — Als Kontrollbuchhaltung — Weitere Anwendungsgebiete.

Der Bankbeamte, Berlin: In meiner Praxis ist mir noch kein Werk vor Augen gekommen, welches diese Materie in so vortrefflich anschaulicher Form und doch auch wieder vollkommen wissenschaftlich dargestellt hat, wie die vorliegende Arbeit von Professor Schmid, der wir eine recht weite Verbreitung prognostizieren zu dürfen glauben.

Lehrbuch der Bankbuchhaltung.

Von Bankbeamten Heinrich Brosius. 5. Aufl. Geb. M 37.50.

Von der Reichsbank für die Prüfungen empfohlen.

Aus dem Inhalt:

Überblick über das Bankgeschäft — Buchhaltung (Allgemeines — Die Bücher) — Geschäftsvermögen — Arten der Geschäfte und deren Buchung — Grundbuchungen und Übertragungen in die Bücher — Bücherabschluß — Buchführung einer Offenen Handelsgesellschaft — Ihre Umwandlung in eine A.-G. — Umwandlung eines Einzelunternehmens in eine Kommanditgesellschaft — Buchungsaufgaben und Lösungen.

Kaufmänn. Sozialreform: Hier findet er in leichtverständlicher und übersichtlicher Form alles Wissenswerte über die Bankbuchhaltung.

Zu beziehen durch
jede bessere Buchhandlung

Sämtliche Preise freibleibend!

II. ORGANISATION UND BETRIEBSTECHNIK

Geschäftsorganisation.

Ein Buch von 3 Praktikern. (Organisation einer Schwellen-Unternehmung eines Import- und Fabrikgeschäfts. Buchhaltung, Statistik, Kalkulation). 2. Aufl. Gebunden M 30.—.

Die in diesem Buche vereinten Arbeiten wurden gelegentlich eines Preisausschreibens der „Zeitschrift für Handelswissenschaft und Handelspraxis" mit den höchsten Preisen ausgezeichnet.

Aus dem Inhalt:

Konkurrenzkampf — Kapital- und Kreditausnützung — Betriebsorganisation — Korrespondenz mit Bahnen, Vertretern, Banken usw. — Buchhaltung — Erläuterung einzelner Konten — Mahnverfahren — Kalkulation — Bearbeitung des Generalbetriebskontos.

Bankenorganisation.

Ein Buch von 3 Praktikern. (Organisation einer Großbank, Volksbank, mittleren Bank.) 3. Aufl. Gebunden M 35.—.

Auch diese Arbeiten wurden mit höchsten Preisen ausgezeichnet.

Aus dem Inhalt:

Geschäftsgang (die verschiedenen Abteilungen) — Kontrolle — Buchführung — Organisation der Genossenschaft.

Süddeutsche Zeitung: Dieses Buch ist erfüllt von praktischen Lehren und frei von weitschweifigen theoretischen Erörterungen.

Organisation eines Fabrikkontors.

Von Direktor Richard Hiemann. Gebunden M 13.50.

Ein Buch aus der Praxis für die Praxis.

Aus dem Inhalt:

Korrespondenz — Posterledigung — Kaufmännische Konferenzen — Auskunftswesen — Expedition — Exportgeschäft — Erledigungen — Kontrolle der Post — Diktiermaschine — Schreibmaschine — Vervielfältigungsapparate — Kalkulation — Telegramm- und Fernsprechverkehr — Codes — Reisende — Reklamation — Buchhaltung — Rechtsfragen — Werbearbeit.

Handelsrundschau Berlin: . . . Die Grundlage, auf der Hiemann überall aufbaut, was ihm auch die Grundlage jedes geschäftlichen Erfolges bedeutet, ist eine wohlgegliederte, genau arbeitende Geschäftsorganisation. Auch deshalb schon möchten wir allen denen, die in irgendwelchen industriellen Betrieben, sei es als Techniker oder als Kaufmann, zu tun haben, angelegentlich die Anschaffung des Hiemann'schen Buches empfehlen.

Der Weg aufwärts! Organisation.

Von Professor Dr. H. Nicklisch. Gebunden M 42.—.

In diesem Buche werden die Grundlagen der Organisationsidee aufgewiesen.

Aus dem Inhalt:

Die Materie — Der Mensch — Die Organisation und ihre Gesetze — Die Grenzen der Organismen — Das „Volk der Organisation".

Der Zahlungsverkehr: Es beantwortet die Fragen und löst die Zweifel, die uns wohl stets beim Nachdenken über organisatorische Fragen kommen mußten, und gibt uns den Wesenskern unserer Arbeit.

Wirtschaftliche Betriebslehre.

Von Prof. Dr. H. Nicklisch. Erscheint Dezember 1921.

Mit dieser vollständig umgearbeiteten und vermehrten (5.) Auflage liegt die Allgemeine kaufmännische Betriebslehre nunmehr vollständig vor, da das ursprünglich für einen zweiten Band vorgesehene Material hier mit verwendet wurde.

Aus dem Inhalt:

Das Gebiet der Betriebswirtschaftslehre — Ihre Grundlagen — Bedürfnis, Gut, Wert, Preis — Wertverbrauch, Werterzeugung, Handel — Organisation der wirtschaftlichen Betätigung – Die Unternehmung; der Betrieb – Die Arbeit in der Unternehmung — Kapital und Vermögen — Bewegung der Werte durch die Unternehmung — Wirtschaftlichkeit und Gewinn — Organisation der Arbeit — Organisation des Vermögens — Das Ergebnis — Buchhaltung und Statistik.

Frankfurter Zeitung: Die klare übersichtliche Darstellung des ganzen Stoffgebietes nach allen seinen Richtungen hin ist ein großer Vorzug des Buches und dürfte es als Grundlage für ein gründliches Studium der Privatwirtschaftslehre besonders geeignet machen.

Leitfaden der Handelslehre.

Von Konrektor W. Wick. 4. Aufl. Gebunden M 8.—.

Die Grundlagen der Handelsbetriebslehre in kurzer Form.

Aus dem Inhalt:

Gegenstände des Handels — Handelsbetrieb im allgemeinen — Börse und Börsengeschäft — Warengeschäft — Bank und Bankgeschäft — Transportgeschäft — Versicherungsgeschäft — Handelsbehörden — Zollwesen.

Kontorfreund: Außerordentlich zu loben ist die Einfachheit und Leichtverständlichkeit im sprachlichen Ausdruck, die wir bei ähnlichen Büchern leider sehr oft vermißt haben.

Unterricht in Kontorarbeiten.

Von J. Wenzely. 2. Aufl. Gebunden M 12.50, Formularmappe dazu M 3.50.

Ein altbekanntes, von Unzähligen mit Erfolg benutztes Buch.

Aus dem Inhalt:

Anfragen, Mitteilungen und Bescheinigungen verschiedener Art — Noten und Rechnungen — Arbeiten im Bankgeschäft und Verkehr mit diesem — Transport-Papiere — Verträge — Zeugnisse — Lehrbriefe — Zertifikate — Vollmachten — Deklarationen — Postal. Bestimmungen.

Leipziger Tageblatt: Wir können aus voller Überzeugung sagen, daß das Werk sich für jeden Kaufmann zum Studium und für jedes Kontor zum Nachschlagen vortrefflich eignet.

III. BANK- UND BÖRSENWESEN

Geld-, Bank- und Börsenwesen.

Von ehemaliger Bankdirektor Dr. Georg Obst. 16. Aufl. Gebunden M 48.—.

In mehr als 68000 Exemplaren ist dieses populäre und doch erschöpfende Werk des bekannten Bankfachmannes über die ganze Welt verbreitet!

Aus dem Inhalt:

Wesen des Geldes — Währungsfrage — Geldsurrogate (Wechsel-, Bankscheck, Postscheck, Papiergeld usw.) — Arten der Banken — Passiv- und Aktivgeschäfte der Banken — Arten der Börsen — Organisation — Wertpapiere — Kurse — Arbitragen.

Der Bankbeamte: Der Hauptvorzug des Buches besteht darin, daß seine Ausführungen bei aller Wissenschaftlichkeit von einer bei derartigen Werken seltenen Gemeinverständlichkeit und Klarheit getragen sind. Es gibt deshalb nicht nur jedem Gebildeten Aufklärung über Fragen des Geld- und Zahlungswesens, des Bank- und Börsenverkehrs, sondern ist auch noch besonders geeignet, dem jüngeren wie dem älteren Bankbeamten eine klare Übersicht über die einzelnen Gebiete seines Faches zu bieten.

Wechsel- und Scheckkunde.

Von ehemal. Bankdir. Prof. Dr. Georg Obst. 7. veränderte Auflage. (23. bis 26. Tausend.) Gebunden M 24.—.

Ein wirklich brauchbarer aus der Praxis entstandener Führer.

Aus dem Inhalt:

Wechselgesetzgebung — Arten des Wechsels — Der Verfalltag — Der Aussteller — Der Bezogene — Die Haftung des Ausstellers — Indossament — Akzept — Regreß — Der Protesterlaß — Die Wechselklage — Arten des Schecks — Scheck, Wechsel und Banknote — Postüberweisungs- und Postscheckverkehr — Diskont-, Inkasso- und Devisenverkehr — Die Stempelgesetzgebung — 185 Fragen und Antworten.

Deutsche Volksstimme: Es ist mir in meiner kaufmännischen Praxis kein Buch zur Hand gekommen, welches diesen Gegenstand in gleich anschaulicher, ausführlicher und doch knapper Form behandelt, wie das Obstsche Buch.

Kapitalsanlage und Vermögensverwaltung.

Von ehemal. Bankdir. Prof. Dr. Georg Obst. 4. veränderte Auflage. Steif geheftet M 12.—.

Eine praktische, leichtverständliche Einführung f. jedermann.

Aus dem Inhalt:

Arten der Kapitalsanlage — Sicherheit, Rentabilität, Werterhöhung der Kapitalsanlage — Die Effekten — Erwägungen bei ihrem Erwerb — Auftrag an die Bank – Kurszettel – Börsengeschäfte – Aufbewahrung und Verwaltung der Effekten — Depositen- und Scheckverkehr — Zinsberechnung.

Hansa-Bund: Das Buch gibt in klarer, gemeinverständlicher Weise Aufschluß über das Wesen der Wertpapiere, ihre Aufbewahrung und Verwaltung, kurz über alles das, was der Laie im Verkehr mit der Bank und dem Bankier wissen muß.

IV. VOLKSWIRTSCHAFT

Volkswirtschaftslehre.

Eine gemeinverständliche Darstellung. Von Prof. Dr. Georg Obst. 2. vollständig umgearb. Aufl. 4.—14. Tausend. Geb. M 40.—.

Keine doktrinären Ausführungen, sondern ein lebendiges Bild der Volkswirtschaft!

Aus dem Inhalt:

Gütererzeugung — Güterumlauf (Überführung der Sachgüter in den Verbrauch) — Güterverteilung (Einkommen und seine Verteilung) — Güterverbrauch — Geschichte der Nationalökonomie — Im ganzen 132 Abschnitte.

Bankbeamtenzeitung: Wir sehen das gesamte Wirtschaftsleben in seinen vielfältigen Erscheinungen und Wechselbeziehungen an uns vorüberziehen, und wichtige Zeitfragen, wie Valutaproblem, Geldentwertung, freier Handel oder Zwangswirtschaft, Frauenarbeit erfahren eine klare und vielfach neue Beleuchtung. Allen denen, die sich in diese Probleme hineinarbeiten wollen, kann das Buch mit gutem Gewissen empfohlen werden. M. Fürstenberg.

V. AUSBILDUNG DES JUNGEN KAUFMANNS

Handbuch für junge Kaufleute.

9. Aufl. Gebunden M 20.—.

Von dem Vorstand und den Lehrern einer Städt. Handelsschule bearbeitet. Auf 421 Seiten alles, was der junge Kaufmann wissen muß.

Aus dem Inhalt:

Grundlage des Wirtschaftslebens — Geld-, Maß-, Gewichtswesen — Kreditwesen — Bankwesen — Börsenwesen — Versicherungsrecht — Postverkehr — Nachrichten- und Güterverkehr — Briefverkehr — Buchführung.

Kontorfreund: Das Buch gibt eine gedrängte, leichtverständliche und wissenschaftlich zuverlässige Einführung und gehört eigentlich in die Hand jedes Kaufmannslehrlings.

Die Erziehung zum Kaufmann.

Von Harlow N. Higinbotham. Gebunden M 10.—.

Die Geschäftsgrundsätze eines Mannes, der es von der niedrigsten Stellung bis zum Teilhaber und Leiter eines Unternehmens mit 7000 Angestellten brachte.

Aus dem Inhalt:

Der Lehrjunge — Beförderung in höhere Stellung — Der tüchtige Kaufmann — Der Erfolg — Wareneinkauf — Behandlung der Angestellten — Warenhaus — Kreditgeber.

Deutsche Tageszeitung, Berlin: Aus diesem Buch kann jeder lernen, was ihn stark macht zur Selbsterhaltung.

Sämtliche Preise freibleibend!

Bücher führender Fachleute und Praktiker von
C. E. Poeschel Verlag / Stuttgart

VI. DAS RECHT DES KAUFMANNS

Recht der Handelsgeschäfte und Handelsgesellschaften. Von Geh. Reg.-Rat Carl v. Lewinski und Geschäftsinhaber der Berliner Handelsgesellschaft Dr. jur. G. Sintenis. Geb. M 15.—.

Eine kurzgefaßte Zusammenstellung alles dessen, was auf diesem Gebiete zu wissen nötig ist.

Aus dem Inhalt:

Arten der Handelsgeschäfte — Schuldverhältnisse — Die einzelnen Handelsgeschäfte — Vermittelnde Handelsgeschäfte — Versicherungsgeschäft — Offene Handelsgesellschaften — A.-G., Kommanditgesellschaften — G. m. b. H. — Genossenschaften.

Keram. Rundschau: Das Buch ist auf breiter Grundlage aufgebaut und bietet tatsächlich das, was der Geschäftsmann von einem Leitfaden über das Recht der Handelsgeschäfte verlangt.

Leitfaden durch das bürgerliche Recht für Kaufleute. Von stellvertretendem Bankdirektor Georg Hepp. Erscheint Winter 1921.

Ein leichtverständliches Auskunftsbuch für alle Fragen des Rechts für Kaufleute.

Aus dem Inhalt:

Allgem. Teil: Rechtsanwendung — Subjektive Privatrechte — Rechtssubjekte (Personen) — Rechtsobjekte (Sachen) — Rechtsgeschäfte — Fristen, Termine — Verjährung — Sicherheitsleistung. Recht der Schuldverhältnisse: Inhalt, Entstehung, Verlöschen der Schuldverhältnisse — Vorzug des Schuldners und Gläubigers — Schuldübernahme. Sachenrecht: Besitz — Eigentum — Grundbuchrecht — Erbbaurecht — Dienstbarkeiten — Vorkaufsrecht — Reallasten — Pfandrecht — Praktischer Teil. Familienrecht: Eheliches Güterrecht — Güterrechtsregister — Elterliche Gewalt — Erbrecht: Pflichtteil — Vermächtnis — Testament — Testamentsvollstrecker — Bankdepot usw.

VII. WERBEKUNDE

Psychologie der Reklame. Von Dr. Ch. v. Hartungen. Gebunden M 60.—.

Ein grundlegendes, wissenschaftlich genaues und doch populär geschriebenes Buch.

Aus dem Inhalt:

Mündliche Reklame — Inseratenreklame — Textreklame — Wissenschaftliche Reklame — Preislisten, Kalender usw. — Plakatreklame — Schaufenster — Mannequins — Messen usw. usw.

Südd. Elektr. Anzeiger: Jeder mit der Reklame in Beziehung stehende, ob er nun Fachmann ist oder nur indirekt sich auf diesem Gebiet beschäftigt, wie der Kaufmann, Reisende oder Vertreter usw., findet sein Gebiet behandelt. — Das Buch erreicht eine Vollkommenheit, wie wenige der auf diesem Gebiete erschienenen Schriften.

Der nachstehende Bestellzettel ist auszuschneiden und in offenem Umschlag als „Bücherzettel" an die Buchhandlung des Bestellers einzusenden.

BÜCHERZETTEL

An die Buchhandlung .....

Ich erbitte von C. E. Poeschel Verlag, Stuttgart, folgende Bücher:

.....	Obst, Einführung in die Buchführung, geb.	M 18.—	
.....	Hiemann, Bilanzen, geb.	M 20.—	
.....	Scubitz, Doppelte Buchführung, geb.	M 25.—	
.....	Schmid, Amerikanische Buchführung, geb.	M 25.—	
.....	Brosius, Bankbuchhaltung, geb.	M 37.50	
.....	Geschäftsorganisation, geb.	M 30.—	
.....	Bankenorganisation, geb.	M 35.—	
.....	Hiemann, Organisation eines Fabrikkontors	M 13.50	
.....	Nicklisch, Der Weg aufwärts! Organisation, geb.	M 42.—	
.....	„ Wirtschaftliche Betriebslehre		
.....	Wick, Leitfaden der Handelslehre, geb.	M 8.—	
.....	Wenzely, Unterricht in Kontorarbeiten	M 12.50	
.....	„ „ „ „ Form.-Mappe	M 3.50	
.....	Obst, Geld-, Bank- und Börsenwesen, geb.	M 48.—	
.....	„ Wechsel- und Scheckkunde, geb.	M 24.—	
.....	„ Kapitalsanlage und Vermögensverwaltung	M 12.—	
.....	„ Volkswirtschaftslehre, geb.	M 40.—	
.....	Handbuch für junge Kaufleute, geb.	M 20.—	
.....	Higinbotham, Erziehung zum Kaufmann, geb.	M 10.—	
.....	Lewinski-Sintenis, Recht d. Handelsgesch., geb.	M 15.—	
.....	Hepp, Leitfaden durch das bürgerliche Recht, geb.		
.....	Hartungen, Psychologie der Reklame, geb.	M 60.—	

..... *(Ort und Datum)*

..... *(Name und Adresse)*

J. B. Metzlersche Buchdruckerei.

Sämtliche Preise freibleibend!

den Bilanzfragen kommen [2]), nicht aber auf dem über die organische Auffassung aller Betriebserscheinungen.

Der Revisor des Finanzamts und seine Gegenrevisoren mögen bei ihren Feststellungen davon ausgehen, daß der Gewinn einer Aktiengesellschaft oder auch einer Unternehmung in anderer Rechtsform in der Bilanz ausgewiesen sei, und nun feststellen, ob die Bilanzposten den Steuergesetzen entsprechen und der Gewinn von der Steuerbehörde für die Veranlagung anerkannt werden muß. Sie mögen aus solcher Tätigkeit den Eindruck gewinnen, als ob die Aufstellung der Bilanz das Mittel der Gewinnberechnung wäre [3]). Auch der Aktionär mag es, der aus der Bilanz den Gewinnbetrag nachprüft, aus dem ihm die Dividende ausgeschüttet werden soll. Für den Bilanztheoretiker aber ist weder der Standpunkt des Steuerrevisors, noch der des Aktionärs von grundlegender Bedeutung, sondern der des Betriebswirtschafters. Nur die organische Bilanzauffassung ist für ihn richtig. Und für sie ist die Bilanz kein Mittel der Gewinnberechnung, sondern Kontrolle für diese, was etwas anderes ist. Das hindert in keiner Weise daran, die Gewinnermittlung gründlich weiterzuentwickeln. Aber es liegt kein Grund vor, die Bilanz gewaltsam aus ihren feinen organischen Zusammenhängen zu lösen und zu dem Mittel der Gewinnberechnung zu erniedrigen. Auch eine „Notwendigkeit, allergrößte Gewinne zu erzielen", und allergrößte Genauigkeit bei der Berechnung zu beobachten, wäre kein ausreichender Grund für solche Gewalttat. Der aufmerksame Leser mag nun selbst entscheiden.

Die Ersatzbeschaffung für gewerbliche Anlagen in ihrer Beziehung zum Steuerrecht und zur Preisgestaltung.

Von A. Zeiler, Leipzig.

In der vielerörterten Frage, wie sich die Warenpreisberechnung und das Steuerrecht zu den Erscheinungen und Folgen der Geldentwertung zu stellen haben, stehen sich die Meinungen schroff gegenüber [1]). Wenn ich im folgenden nochmal näher auf die Fragen eingehe, auf die Gefahr hin, manches wiederholen zu müssen, was von anderer Seite schon gesagt worden ist, so tue ich es, weil ich glaube, die Sache fördern zu können auf dem Boden des Versuches einer einheitlichen Lösung der Geldentwertungsfrage, den ich in der genannten Schrift „Die Geldentwertung als Kredit-, Kalkulations- und Besteuerungsproblem" gemacht habe. Bei einer durchgreifenden und allseitigen Verwirklichung dieses Versuches wäre eine Umgestaltung des bestehenden Rechtes erforderlich. Ich will daher im folgenden zunächst von dem geltenden Rechte ausgehen. Eine Darlegung, welche Lösungsmöglichkeit sich aufgeben würde, und ob sich nicht die Ergebnisse, zu denen wir gelangen werden, schon auf dem Boden des geltenden Rechtes begründen lassen, soll sich anschließen.

I.

Auf dem Boden des anerkannten Rechtes bedeutet die Papiermark in ihrem immer tiefer gesunkenen Werte dasselbe wie eine Mark aus der Vorkriegszeit. Zwar wird da und dort durch gesetzliche Sonderregelung die eine oder andere besonders mißliche Folge dieser Rechtslage mühsam und künstlich abgewendet. Aber solche planlose, ganz zufallsmäßige Abhilfen an einzelnen Stellen schaffen dafür notwendig an anderen Stellen neue Unstimmigkeiten von verschärftem Maße. Trotzdem zwar wollen wir sie begrüßen. Denn in dieser unvollkommenen Welt setzt sich nun einmal das Richtige nur selten in seiner reinen Gestalt und in all seinen Folgerungen durch, und jede Teiläußerung eines richtigen Gedankens ist bei all ihrer Unvollkommenheit immerhin ein Schritt vorwärts auf dem Weg zum Ziele. Aber solchen Sondermaßnahmen gegenüber gilt es, die Einsicht zu gewinnen, welches die grundsätzlich richtige Lösung ist,

[2]) Und ausgerüstet mit der Kenntnis vor allem dieser Literatur. Das gilt auch von Schmidt, Die organische Bilanz usw., obwohl er von organischer Betriebsauffassung spricht. Gegen Schmalenbach habe ich darauf besonders in meinem Aufsatze „Dynamik", Z. f. H. u. H., Februarheft 1921, hingewiesen.

[3]) E. Knof: Die steuerliche Revision der Unternehmungen des Handels und der Industrie. S. 85: „Die Prüfung der Gewinn- und Verlustrechnung kann eigentlich nicht als ein besonderer Teil der Bücherprüfung angesehen werden. Sie steht im engsten Zusammenhange mit der Bilanzprüfung, denn jede Änderung der Bilanz, soweit nicht nur eine interne Verschiebung der Bilanzpositionen in Betracht kommt, ruft logischerweise auch eine Änderung der Gewinn- und Verlustrechnung hervor." Der Leser sieht hier deutlich, wie beim Revisor die organischen Verhältnisse sich umkehren. Nun muß ein Betriebswirtschafter gewiß zu revidieren verstehen; aber er darf dann nicht aus den Eindrücken, die er als Revisor erlangt, das Objekt der Wissenschaft und damit diese selbst auf den Kopf stellen. Damit wäre selbst der Revisorenausbildung durch Betriebswirtschafter wenig geholfen.

[1]) Vgl. u. a. die Aufsätze von Mayer und Wassermann in der Schrift von Zeiler, Wassermann und Mayer: Die Geldentwertung als Kredit-, Kalkulations- und Besteuerungsproblem (Werkerhaltungskonten), 1921, bei Schweitzer in München. Ferner die Leitsätze für Bilanzierung und Abschreibungen im Maschinenbau unter Berücksichtigung der Geldentwertung (Drucksachen des Vereins Deutscher Maschinenbauanstalten 1921, Nr. 1); Haußmann, Bankarchiv 1921, S. 115. 157; Leitner, Abschreibungen und Finanzpolitik industrieller Unternehmungen unter Berücksichtigung der Geldentwertung (Drucksachen des Vereins Deutscher Maschinenbauanstalten 1921, Nr. 3); Prion, Die Finanzierung und Bilanz wirtschaftlicher Betriebe, 1921, bei Springer in Berlin; Zörner, Die Geldentwertung und ihre Rückwirkung auf unsere Industrie, Sonderbeilage zu Nr. 14 der vertraulichen Nachrichten des Verbandes Deutscher Dampfkessel- und Apparatebau-Anstalten (vom 19. Januar 1921); Pauly, Werkerhaltungskonten, Hamburg 1921, bei Broschelt; andrerseits Schiff, Abschreibungen, in Recht und Wirtschaft 1921, S. 75; Flechtheim, Steuerfreiheit für Erneuerungsfonds?, im Bankarchiv 1921, S. 154. Ferner die das Sondergebiet des Steuerrechts betreffenden Aufsätze von Meumann, Strutz, Spieß, Hochstetter, und Bühler, Der Steuerfeldzug gegen die Kriegsgewinner, 1921.

und die Einsicht, daß eine allgemein wirksame (und somit allein befriedigende) Abhilfe nicht möglich ist ohne jene grundsätzliche Rechtsänderung dahin, daß die wirtschaftlich bestehende Verschiebung der Werte auch rechtlich anerkannt wird.

Um die bestehende Rechtslage durch die Kraft des Gegensatzes klarer hervortreten zu lassen, ist es geboten, gleich hier diesem Zustande gegenüberzustellen die in dem gedachten Plane — einer „abstufenden Wertung" aller Geldansprüche — geforderte Ordnung. Dies kann hier freilich nur in aller Kürze geschehen. Eingehend begründet ist der Plan in der genannten Schrift. Alle Ansprüche auf Geldbeträge werden in ihrer zahlenmäßigen Höhe gewertet nach dem Verhältnisse, in welchem der Inlandsgeldwert im Zeitpunkte der Entstehung des Rechtsverhältnisses steht zu dem im Zeitpunkt der einzelnen Leistung aus dem Rechtsverhältnis. Der Vergleichsmaßstab ist die jeweilige zahlenmäßige Höhe des Volkswohlstandes, wie sie sich darstellt in der auf den Kopf der Bevölkerung berechneten Höhe des Gesamteinkommens des Volkes. Die Vergleichszahl wird jeweils von einer amtlich maßgebenden, mit richterlicher Unabhängigkeit auszustattenden Stelle vom einen zum andern Vierteljahr bestimmt.

Wir wollen — zur Veranschaulichung des Folgenden — ganz schematisch (und nur von Jahr zu Jahr) folgende Verhältniszahlen annehmen: für alle Jahre bis 1914 100, sodann fortlaufend

für 1914	1915	1916	1917	1918	1920
100	120	150	200	300	450
	1921	1922	1923	1924	
	500	400	300	200	

dann würde ein Darlehen, das im Jahre 1910 mit 10 000 M zu 4% gegeben worden ist, im Jahre 1921 mit 2000 M zu verzinsen und mit 50 000 M heimzuzahlen sein. Im Jahre 1924 wäre als Zins 800, als Hauptgeld 20 000 M zu zahlen. War das Darlehen 1918 gegeben worden (also in dem damals geltenden schon stark entwerteten Gelde), dann galt für die Hauptgeldschuld im Jahre 1921 der Betrag von $10000 \times \frac{500}{200} = 25000$, im Jahre 1924 der Betrag von $10000 \times \frac{200}{200} = 10000$ M, und dementsprechend in beiden Jahren eine Zinsschuld von 1000 und 400 M.

Diese Ordnung würde gleichheitlich für Geldansprüche jeder Art gelten, also für gestundete Kaufpreise, für Rentenansprüche, für Lohn und Gehalt, für Darlehen, öffentliche Anleihen usw. Daß für unsere Frage nicht der Auslandsgeldwert, die Valuta, in Frage kommen kann, und daß nicht die Entwicklung des Durchschnittspreises (der erheblich stärker als der zahlenmäßige Ausdruck der Wohlstandshöhe gestiegen ist) als Vergleichsmaßstab gelten kann, das glaube ich in meiner Schrift überzeugend nachgewiesen zu haben.

Auf dieser Grundlage hätte sich nun auch die kaufmännische Buchführung, insbesondere der Jahresabschluß aufzubauen, und sie wäre maßgebend für die Preisbemessung der Waren und für die Berechnung der Steuerlast. Ich habe das in der genannten Schrift an einem Zahlenbeispiel gezeigt, das die Gegenüberstellung eines Jahresabschlusses nach der vorgeschlagenen Ordnung und nach der heute geltenden (mit ihrem wirren Durcheinander von Goldwerten und Papierwerten) bringt, und an dem Beispiel einer Warenpreisberechnung.

Nur die Durchführung dieses Vorschlages vermag eine klare und widerspruchlose Ordnung in die Dinge zu bringen und ergibt, wie ich annehmen möchte, auch eine angemessene Lösung der Frage des „Werkerneuerungs-Kontos", die heute so lebhaft erörtert wird und die ich in der genannten Schrift, um die Klarheit der Darlegung nicht zu beeinträchtigen, nur kurz habe streifen können.

II.

Das als geltend angenommene Recht kennt aber, wie gesagt, keine solche grundsätzliche Wertung aller Geldansprüche nach dem Verhältnisse des Geldwerts im Zeitpunkt der Entstehung und desjenigen zur Zeit der Tilgung. Grundsätzlich ist ihr Mark gleich Mark. Solange diese grundsätzliche Stellung des Rechtes unbezweifelbar gilt, solange die Mark im schlechtesten Papiergeld das gesetzliche Zahlungsmittel ist, so daß ein vor dem Kriege in Gold gegebenes Darlehen in demselben Zahlenbetrage heute mit Papier rechtmäßig getilgt wird, solange müssen die rechtlichen Folgerungen aus einer solchen Ordnung in jeder Hinsicht gezogen werden, soweit nicht eben ersichtlich die Gesetzgebung eine ihrer mancherlei folgewidrigen Ausnahmen ausdrücklich verfügt hat oder sonst aus ihren Vorschriften oder aus der Natur des einzelnen Rechtsverhältnisses etwas anderes folgt. Es wäre falsch, schon aus vereinzelten Sonderregelungen die Ansicht abzuleiten, daß damit der Satz Mark gleich Mark für das ganze Gebiet unseres Rechtes aufgegeben sei — solange er doch für weiteste Gebiete des Wirtschafts- und Rechtslebens noch zäh erhalten bleibt, und zwar in einer Weise, daß damit der Regelstand gekennzeichnet ist und die Sonderreglungen nur eine Durchbrechung des Grundsatzes bedeuten. So auch Bühler J. W. 1921 S. 875. Daran, daß dies das geltende Recht ist, könnte es nichts ändern, wenn darin eine schwere Gefahr für den Dauerbestand der einzelnen wirtschaftlichen Unternehmungen liegt und damit für das Wirtschaftsleben im ganzen — wie ja auch niemand ist, der bisher beispielsweise den Darlehensgebern, den Rentnern, die furchtbaren Folgen der Geldentwertung abgenommen hätte. Für die Rechtsprechung der Gerichte ist es schwer, die Unterlassungssünde des Gesetzgebers gutzumachen. Aber freilich wird der Richter da,

Wertvolle Geschenkwerke

der J. B. Metzlerschen Verlagsbuchhandlung
Stuttgart

*

GESCHICHTE DER MUSIK

von Dr. Karl Storck

Vierte neu bearbeitete Auflage, mit Bildnissen berühmter Musiker

2 Bände gebunden in Halbleinen 160 M, in Ganzleinen 180 M

Echt künstlerische Auffassung, feinfühliges Urteilen, sicherste Beherrschung des gewaltigen Stoffes, das sind die hervorstechendsten Merkmale der Storckschen Musikgeschichte

Literarisches Echo. Storcks Buch steht unter den Musikgeschichten obenan durch die völlige Beherrschung des gewaltigen Stoffes, die künstlerische Urteilsfähigkeit und die bei aller Gründlichkeit gemeinverständliche Darstellung. Er schildert streng sachlich und doch liebevoll begeistert die Entwicklung der Musik an den großen führenden Persönlichkeiten, an den wirklichen Meistern, ohne die Vorläufer und Nachfolger zu vernachlässigen. Die Einteilung im ganzen und einzelnen ist klar und übersichtlich. Ohne jede Voreingenommenheit hebt Storck das Wesen der deutschen Tonkunst im Verhältnis zu den anderen Völkern klar hervor. Das schöne, auf sicherer kultur- und literaturgeschichtlicher Grundlage beruhende Werk sei in seiner erneuten Gestalt wärmstens empfohlen.

DIE MUSIK DER GEGENWART

von Dr. Karl Storck

2. umgearbeitete Auflage. Mit Bildnissen berühmter Musiker
(Sonderabdruck aus der „Geschichte der Musik")

Einbandzeichnung von Prof. E. Schneidler

Gebunden 75 M

Eine gewissenhaft wägende, kritische aber gerechte Studie über die moderne Musik und ihre Vertreter

Musikalischer Kurier, Wien. Liebe und Unvoreingenommenheit führen die Feder. Man kann von einem Standardwerk der Gattung reden.

Preise freibleibend

Vorrätig in allen besseren Buchhandlungen

Wertvolle Geschenkwerke

der J. B. Metzlerschen Verlagsbuchhandlung
Stuttgart

*

DEUTSCHE LITERATURGESCHICHTE

von Dr. Karl Storck

9. vermehrte und verbesserte Auflage. Geb. 45 M

Auf 658 Seiten wird die deutsche Literatur in diesem Buche, von dem bereits über 24000 Ex. verkauft wurden, unparteiisch und sachlich behandelt

Bergische Tageszeitung. Das Verlangen nach diesem Buch beweist seinen Wert und seine Nutzbarkeit. Neunmal mußte das Werk in verhältnismäßig kurzer Zeit neu aufgelegt werden. Das spricht für den Verfasser und sein Buch, wie auch für den guten Sinn und das gesunde Urteil des Volkes. Kurz oft nur, aber kritisch und gerecht und mit einer meisterhaften Sicherheit im Urteil verbindet oder stellt Storck die Großen und Kleinen in unserem Schrifttum gegenüber. Die neueste Zeit unserer Literatur ist eingehender berücksichtigt. Das macht das Werk noch um ein weiteres wertvoll. Es wird hier zum kundigen Führer durch die bunte, manchmal sehr eigenwillige Dichterschar unserer letzten Jahrzehnte. Auch keinen vergißt Storck aus der Menge; ein jeder findet gerechterweise sein Lob oder seinen Tadel. Das sind die inneren und äußeren Vorzüge des Buches, die Storcks Literaturgeschichte mit zum Besten machen, was wir auf diesem Gebiete haben.

DIE DEUTSCHE SELBSTBIOGRAPHIE

von Dr. Th. Klaiber

Beschreibungen des eigenen Lebens · Memoiren · Tagebücher

Halbleinen 50 M

Eine feinsinnige Geschichte der deutschen Memoiren und Tagebücher aller Zeiten
Ein Standardwerk für jeden Freund der Memoirenliteratur

Sächsische Staatszeitung. Das Buch überwindet die Sprödigkeit des Stoffes derart, daß es sich geradezu spannend liest. Es ist eine Glanzleistung deutschen Gelehrtenfleißes, der nie im Kleinlichen verharrt, sondern die Zeugnisse nacherlebt und in die kulturgeschichtliche Entwicklung einreiht. Diese Höhenwanderung läßt den Blick oft in die Täler gleiten und hat den Vorzug, Typisches, was unten liegt, nicht zu übersehen. Überall regt Klaiber an zum Nachdenken, deshalb dürfte sein mühsames, aber bis zu spielender Beherrschung des Gegenstandes gediehenes Werk unter die dauernden Urkunden künstlerischer Gelehrtenkraft zu rechnen sein. *Prof. Dr. Karl Reuschel.*

Preise freibleibend

Vorrätig in allen besseren Buchhandlungen

Wertvolle Geschenkwerke

der J. B. Metzlerschen Verlagsbuchhandlung
Stuttgart

*

GESCHICHTE DES UNTERGANGS DER ANTIKEN WELT

von Prof. Dr. Otto Seeck
Geh. Reg.-Rat

6 Bände gebunden je 50 M, 6 Anmerkungsbände gebunden je 28 M

Inhalt:

Erster Band (3. Auflage)
I. Die Anfänge Constantins d. Gr. II. Verfall der antiken Welt

Zweiter Band (2. Auflage)
III. Die Verwaltung des Reiches. IV. Religion und Sittlichkeit

Dritter Band (2. Auflage)
IV. Religion und Sittlichkeit (Schluß)

Vierter Band
V. Die Constantinische Dynastie

Fünfter Band
VI. Valentinian und seine Familie. VII. Die Auflösung des Reiches

Sechster Band
VII. (Schluß) Die Auflösung des Reiches

R. v. Pöhlman in der „Deutschen Literaturzeitung". Ein Werk, das zu denken gibt, und, indem es sich an alle Gebildeten wendet, recht eigentlich dazu berufen ist, einer Fülle von konventionellen Vorstellungen und Vorurteilen, die durch mächtige, von der Wissenschaft längst überwundene Traditionen immer wieder neuen Geschlechtern eingeimpft werden, den Boden zu entziehen. — Solche Bücher sind Taten, wie sie gerade unserer Zeit nottun, die mit der Verfallszeit der Antike jedenfalls das gemein hat, daß auch jetzt wieder ganz ähnliche Kräfte wie damals am Werke sind, mit Hilfe der Massenbeschränktheit der höheren Intelligenz und der freien Persönlichkeit möglichst Abbruch zu tun; Elemente der Zerstörung, die — um ein Wort Seecks von der römischen Kaiserzeit auf die unsrige anzuwenden — am liebsten unsere Geisteskultur auf Entwicklungsstufen zurücksinken sähen, die die besseren Vorfahren längst hinter sich gelassen! — So sei das Werk allen, denen es um eine kritische Weltansicht und Geschichtsauffassung zu tun ist, auf das wärmste empfohlen!

Preise freibleibend

Vorrätig in allen besseren Buchhandlungen

Wertvolle Geschenkwerke

der J. B. Metzlerschen Verlagsbuchhandlung
Stuttgart

*

GOETHE-HANDBUCH

In Verbindung mit zahlreichen Goetheforschern herausgegeben von

Prof. Dr. Julius Zeitler

3 Bände. Lexikon-Oktav. 2050 Seiten mit rund 2200 Stichworten und ausführlichem Register

Preis in Halbleinen 150 M

Alles um Goethe und über Goethe in geistreicher, sinnvoller Zusammenstellung

Türmer. Es ist dem Herausgeber Julius Zeitler in Verbindung mit 34 Mitarbeitern gelungen trotz aller in den Kriegsverhältnissen liegenden Erschwerungen, den großangelegten Plan durchzuführen und die 2196 Artikel durchweg auf der Höhe wissenschaftlicher Gründlichkeit und sachlicher Zuverlässigkeit zu halten. Ich kann dem ernsten Goethefreunde, dem, der gerne mit Goethe leben möchte, nicht dringend genug den Erwerb dieses Goethe-Handbuchs anraten.

DIE DEUTSCHE DICHTUNG IM MITTELALTER

von Wolfg. Golther

Geh. Reg.Rat, ord. Professor an der Universität Rostock

Halbleinen 40 M

Eine Geschichte der deutschen geistigen Kultur im Mittelalter, bestimmt für die weitesten Kreise unseres Volkes zur Einführung in das erhabene Schrifttum unserer Voreltern

Steglitzer Anzeiger. In diesem Bande behandelt der bekannte Rostocker Germanist die deutsche Literatur von ihren ersten Anfängen bis zur bürgerlich-lehrhaften Dichtung des ausgehenden 15. Jahrhunderts. Schlicht und plastisch zugleich sind die großen dichterischen Geschehnisse und Entwicklungen vor uns hingestellt. Solche Höhepunkte, wie sie z. B. in der Wiedergabe und Kritik der poetischen Gestaltung der Nibelungensage, des Ruodliebromans, der St. Galler Oster- und Weihnachtslieder, des Tristanromans und Walters Lyrik erreicht sind, findet man in der Literaturgeschichte selten. Wenn der Gelehrte hier seine Wissenschaft glänzend bemeistert und kraftvoll dargestellt vor sich sieht, so bekommt der Gebildete darin ein Werk, das ihn wie kein anderes mit unserem alten Dichtungsgut wieder befreunden und vertraut machen muß. Golthers Darstellung ist mehr als eine Literaturgeschichte, sie ist ein die ganze Frühzeit unserer Dichtung widerspiegelndes Volksbuch.

Preise freibleibend

Vorrätig in allen besseren Buchhandlungen

Wertvolle Geschenkwerke

der J. B. Metzlerschen Verlagsbuchhandlung
Stuttgart

*

Soeben erschien:

HÖLDERLINS LYRIK

von Professor Dr. Emil Lehmann

Herausgegeben mit Unterstützung der
Gesellschaft zur Förderung deutscher Wissenschaft, Kunst
und Literatur in Böhmen

8°. 312 Seiten. Gebunden 75 M

*

Wenn erst unsere Zeit Hölderlinscher Dichtung und Philosophie wirklich nahezukommen vermag, so erklärt sich das daraus, daß die inneren Triebkräfte unseres heutigen Geisteslebens in vielem dem Wesen Hölderlinscher Kunst entsprechen. In diesem Sinne ist das hier angezeigte Buch über seine literarische Wichtigkeit hinaus auch für das Verständnis der Grundlinien unserer heutigen Zeit von außerordentlicher Bedeutung.

Der Verfasser, bekannt durch seine Inselausgabe der „Hymnen an die Menschheit" und seine Arbeiten über die Hölderlinschen Meisteroden, gibt in diesem Buche eine Darstellung der gesamten Hölderlinschen Lyrik. Er trennt die Gedichte nach bestimmten Gruppen: „Die Hymnen an die Ideale der Menschheit", „Die Frankfurter Naturgedichte", „Die Meisteroden", „Die letzten Elegien", „Die freien Rhythmen". Schon diese kurze Aufführung genügt, um zu zeigen, daß der Verfasser vor allem bestrebt war, die Hölderlinsche Lyrik nach ihrem inneren Zusammenhang zu ordnen. Die einzelnen Gedichte werden in feinfühligster Weise auf ihren innersten Sinn geprüft und besprochen. Das ganze Buch ist eine Höchstleistung an angespanntester Einfühlung, an hingebungsvollster Erläuterungskunst, es ist für jeden Hölderlinfreund ein unentbehrlicher Wegweiser durch die hohe Kunst des Dichters.

Preise freibleibend

Vorrätig in allen besseren Buchhandlungen

BESTELLZETTEL

Der Unterzeichnete bestellt bei der Buchhandlung .....

.....

in .....

folgende bei der J. B. Metzlerschen Verlagsbuchhandlung, Stuttgart, erschienenen Bücher:

..... Storck, Geschichte der Musik, in Halbleinen gebunden : : : : 160 M

..... Storck, Geschichte der Musik, in Ganzleinen gebunden : : : : 180 M

..... Storck, Die Musik der Gegenwart, in Halbleinen gebunden : 75 M

..... Storck, Deutsche Literaturgeschichte, gebunden : : : : : : : : 45 M

..... Klaiber, Die deutsche Selbstbiographie, gebunden : : : : : : 50 M

..... Lehmann, Hölderlins Lyrik, gebunden : : : : : : : : : : : : 75 M

..... Goethe-Handbuch, 3 Bände, gebunden in Halbleinen : : 150 M

..... Golther, Die deutsche Dichtung im Mittelalter, gebunden : : 40 M

..... Seeck, Geschichte des Untergangs der antiken Welt, gebunden
I II III IV V VI je 50 M

..... Seeck, Anmerkungsbände I II III IV V VI je 28 M

Nichtgewünschtes streichen!

Auf die oben aufgeführten Bücher wird kein Teuerungszuschlag erhoben
Die Ausstattung ist durchweg eine vorzügliche
Die Bände sind eine Zierde für jede Bücherei

Ort und Datum

.....

Name

.....

Dieser Bestellzettel wird, mit dem Namen und der Adresse des Bestellers versehen, ausgeschnitten und in offenem Briefumschlag als Bücherzettel frankiert an die betreffende Buchhandlung gesandt

J. B. Metzler Stuttgart

wo der Gesetzgeber ausnahmsweise die Geldentwertung ausdrücklich berücksichtigt, solche zarte Ansätze zu einer angemessenen Ordnung des Wirtschaftslebens liebevoll hegen, wird also solche Vorschriften nicht ängstlich enge auslegen, und er wird auch, abgesehen von solchen ausdrücklichen Sonderreglungen, alle sonstigen Handhaben ergreifen, die ihm die Gesetzgebung bietet, um nicht angesichts der Erscheinungen der Geldentwertung zu wirtschaftlich verfehlten Ergebnissen zu kommen.

Ein lehrreiches Beispiel von Gesetzesauslegung geht eben durch die Presse („Der Rentner", Nr. 18 vom 1. Okt. 1921): Der Bezirksausschuß in Aachen hat sich 15. Juli 1921 für das Gebiet des Zuwachssteuergesetzes vom 14. Februar 1911 dahin ausgesprochen, es sei unzulässig, bei einem Grundstückverkauf das in Goldmark ausgedrückte Anfangsvermögen mit dem in Papiermark bestehenden Endvermögen zu vergleichen. Ein Haus, das 1908 gekauft worden war, wurde 1920 um 57 000 M veräußert; die Erwerbskosten hatten sich auf 34 000 M gestellt. Der Bezirksausschuß verneinte die Steuerpflicht mit folgender Begründung: Das Gesetz habe den unverdienten Konjunkturgewinn besteuern wollen, d. h. die unverhältnismäßige Wertsteigerung, die sich aus Maßnahmen der Gemeinschaft für das Grundstück ergeben habe, nicht aber habe der Gesetzgeber einen rein zahlenmäßigen Mehrwert (der aber in Wirklichkeit sogar Verlust bedeutete) mit einer Steuer treffen wollen. Irreführend sei die gleiche Bezeichnung „Mark" für Einkaufs- und Verkaufspreis, da sich Goldmark und Papiermark gegenüberstünden; es widerspreche allen wirtschaftlichen Anschauungen, die Papiermark des Jahres 1920, lediglich auf Grund der gleichen Bezeichnung, der Goldmark des Jahres 1908 gleichzusetzen. Diese Entscheidung ist volkswirtschaftlich einwandfrei und geradezu selbstverständlich. Aber es ist kein Zweifel: wenn sie richtig ist, so gilt hier für das Steuerrecht eine Berücksichtigung der Geldentwertung, die auf weiten Gebieten des Rechtslebens unserer Gesetzgebung fremd ist. Hier gilt trotz seiner furchtbaren Wirkungen der Satz: Mark ist gleich Mark, und wer vor dem Kriege 100 000 M für seinen Geschäftsbetrieb entlehnt hat, zahlt heute schmerzlos, mit befriedigtem Schmunzeln, die Schuld in Papierscheinen heim. Für eine wirtschaftsfremde, kurzsichtige Denkweise, der das Verheerende einer solchen Geldordnung noch nicht aufgegangen ist, ist es dann eine einfache Folgerung, daß auch für die Zuwachssteuer dasselbe gelten muß. D. h. wer sein Haus um 34 000 M gekauft hat und um 57 000 M veräußert, hat eine Mehreinnahme von 23 000 M — also Gewinn. Der Bezirksausschuß zu Aachen hat den Mut gehabt, anders zu entscheiden. § 4 der Reichsabgabenordnung (wonach bei der Auslegung der Steuergesetze ihr Zweck, ihre wirtschaftliche Bedeutung und die Entwicklung der Verhältnisse zu berücksichtigen sind) gilt freilich nicht für das Zuwachssteuergesetz von 1911. Aber die Entscheidung hat den Geist dieses Gesetzes für sich. Es wäre also erfreulich, wenn das Oberverwaltungsgericht, das über die Berufung gegen jenen Bescheid zu erkennen hat, zu demselben Ergebnis käme.

Mag aber diese Frage zu lösen sein wie immer, und mag — folgerecht — dasselbe dann auch gelten für die Reichssteuern, soweit bei diesen bisher die Papiermark der Goldmark rechnerisch gleichgeartet worden ist, obwohl es auf Zuwachs, d. i. eine Mehrung von Vermögen, Einkommen oder Gewinn ankam, so würde das gleichwohl eben nur für das Steuergebiet gelten und könnte nicht die Forderung eines Gläubigers begründen, daß die einst in Gold dargeliehene Summe auch jetzt in Goldwerten verzinst und getilgt werde. Dasselbe aber würde gelten für das Gebiet des Preistreibereistrafrechts, und unhaltbar wäre auch die Meinung, daß der Kaufmann berechtigt sein müßte, den Einkaufspreis seiner Ware der Preisbemessung in der Höhe zugrunde zu legen, die dem jetzigen Goldwertverhältnis entspricht. Gegen eine solche Auffassung richten sich die Ausführungen von Schneider in der Lpz. Ztschr. 1920 S. 880, indem er mit Recht darauf hinweist, daß sich der Richter, der dem veränderten Geldwerte Rechnung trüge, damit ganz außerhalb des Geistes der gegenwärtigen Wucherbekämpfung stellen würde. Daß dies aber der Sinn des Preistreibereistrafrechts ist, scheint mir in der Tat außer Zweifel. Geschaffen wurde dieses Recht, da sich die zunächst nur getroffene Bestimmung von Höchstpreisen als unzulänglich erwies, zu dem offenbaren und ausgesprochenen Zweck, die Preise niedrig zu halten. Schon damals waren diese gegen die Friedenszeit fast allgemein stark gestiegen, aber man faßte wohl die Geldentwertung nicht als eine allgemeine Erscheinung auf, hielt auch die Preissteigerung für vorübergehend und glaubte, sie unterdrücken und um des Durchhaltens willen jede „Ausbeutung der Allgemeinheit" verhüten zu müssen.

III.

Die Geschäftswelt kämpft um das Recht der steuerfreien Schaffung von Rücklagen, und vielfach glaubt man, in der Errichtung von Werkerneuerungskonten eine rechtlich begründete und einwandfreie Form dafür gefunden zu haben. Was aber für das Gebiet des Steuerwesens als zulässig gefordert wird, das soll dann ebenso auch als eine Grundlage für die Warenpreisbemessung gelten. So mit eingehender Begründung Wassermann a. a. O. S. 19f.

1. Gefordert wird hier im einzelnen ein Doppeltes: a) wenn eine Anlage, die einst um 100 000 M angeschafft worden ist, jetzt um 1½ Millionen erneuert werden müßte, sollten die ganzen Mehrkosten alsbald abgeschrieben werden dürfen (sei es nun, daß man als zulässig fordert, dies auf einen Schlag zu tun, oder so, daß die Abschreibung auf einige Jahre verteilt wird); b) aber auch schon während der Zeit, wo die alte Anlage noch Dienste tut, fordert man das Recht, während der restigen Lebensdauer der Anlage Abschreibungen zu machen, die sich nach den voraussichtlichen Erneuerungskosten

bemessen, und überdies solche Abschreibungen, soweit sie bisher unterblieben waren, jetzt noch nachzuholen; also mit dem Streben, bis zum Eintritt der Notwendigkeit der Ersatzbeschaffung den vollen Betrag der Anschaffungskosten bereitgestellt zu haben.

Die Frage soll — wie gesagt, auf dem Boden des für geltend erachteten Rechtes — geprüft werden für das Gebiet des Steuerwesens und das der Preisbemessung. Dabei ist auch an dieser Stelle darauf hinzuweisen, daß uns die Würdigung nach den Gesichtspunkten des Buchführungswesens kaum Klärung, sondern eher Verwirrung schaffen kann. Nur das Wesen der Sache, nicht die buchführungsmäßige Form der Gewinn- und Preisberechnung kann uns verlässigen Aufschluß geben. In diesem Sinne also müßte es verstanden werden, wenn beispielsweise Gerstner „Die kaufmännische Kalkulation usw." (Möser 1920) sagt: „Abschreibungen seien Faktoren der Herstellungskosten". Und so sehe ich auch nur eine andere Form, aber ein gleiches Wesen darin, ob Abschreibungen auf einzelne Anlagen gewählt werden oder die Errichtung eines Werkerneuerungskontos.

2. Was zunächst die Frage des Steuerwesens anlangt, so ist diese praktisch im wesentlichen gelöst in einem der Geschäftswelt günstigen Sinne durch § 33a und § 59a EinkStG. Gleichwohl ist es, um klar zu sehen, auch jetzt noch nicht müßig, die Frage zu prüfen, was ohne eine solche ausdrückliche Reglung Rechtens gewesen wäre, und ob nicht vielleicht das, was der Gesetzgeber jetzt ausdrücklich verordnet hat, schon ohne die neuen Bestimmungen des Gesetzes in ähnlicher (oder etwa sogar weitergehender) Weise gegolten hätte.

Für das ursprüngliche Einkommenssteuerrecht ist nun diese Frage zu verneinen. Und dasselbe muß gelten für das Gebiet der Preisbemessung.

Was zu diesen Fragen im Schrifttum gesagt wird, ist meist mit naher Beziehung zu dem förmlichen Buchungswesen erörtert. Das kann irreführen. Auf das Wesen der Sache kommt es an. Wäre der Standpunkt, den weite Kreise der Geschäftswelt einnehmen, sachlich richtig, so würde es nicht schwierig sein, die richtige Buchungsform dafür zu finden. Andrerseits aber ist mit der Gewinnung einer eleganten Buchungsweise nichts gedient, wenn es sachlich an der tragenden Unterlage dafür fehlt.

a) Es kommt also auf die sachliche Frage an, ob nach dem geltenden Rechte und der bestehenden Geldverfassung ein der Besteuerung unterliegender Gewinn insoweit nicht vorliegt, als das Unternehmen eine Erneuerung von Anlagen zu erhöhten Preisen hat vornehmen müssen oder ihm eine solche Erneuerung bevorsteht, und ob die auf solche Weise dem Unternehmen erwachsenen oder drohenden Mehrkosten als Gestehungskosten der Warenerzeugung oder des Warenumschlages anzusehen sind. Beide Fragen sind einheitlich zu beurteilen, und zwar in folgender Weise:

Auszugehen ist von der bestehenden Geldverfassung, die grundsätzlich der Umbildung der Vermögensstücke aus Goldwerten in Papierwerte keine Rechnung trägt. Ein Jahresgewinn liegt vor, wenn, ausgehend von dem Abschlusse des vorangegangenen Jahres, das neue Jahr eine Vermögensvermehrung zeigt. War also eine Anlage im vorhergehenden Jahre auf einen bestimmten Betrag abgeschrieben, so ist um den betreffenden Betrag der Gewinn der früheren Jahre niedriger ausgewiesen worden, und mehr als der noch zu Buch stehende Restbetrag der Anschaffungskosten kann demnach jetzt nicht mehr abgeschrieben werden, und zwar auf keinerlei Art der Buchung, also auch nicht in der Form eines Werkerneuerungskontos; denn das ist nur eine andere Aufmachung der Sache. War also die Anlage auf 1 M abgeschrieben, so ist eine weitere Abschreibung denkmäßig nicht möglich. Auf weniger als nichts kann die Anlage eben nicht gewertet werden. Eine Abschreibung unter 0 oder die Anlegung eines Werkerneuerungskontos wäre rechtlich nur begründet, wenn unsere geltende Wirtschafts- und Geldordnung den Unterschied von Gold- und Papiermark kennte. Nun besteht freilich die Tatsache, daß ein Unternehmer, dessen Maschinenanlage ihrem Ende nahe ist, in Nachteil gerät gegenüber einem Mitbewerber, der seine Anlage erst 1914 angeschafft hat. Hat aber die alte Anlage mit dem Ende des Jahres 1919 erneuert werden müssen, so ist der Unternehmer nicht in schlechterer Lage als ein anderer, der Anfang 1920 mit einer neuen Anlage sein Unternehmen erst eröffnet hat — und doch auch verdienen will! Wollen wir großes mit kleinem vergleichen, so sind hier die Verschiedenheiten des Geschicks nur in der Höhe, nicht nach der Art anders, als wenn im Jahre 1920 der eine genötigt war, sich einen Wintermantel zu kaufen, während sich sein glücklicherer Bruder 1916 viel billiger ausgestattet hatte. Ferner liegt die Sache bezüglich der Anlagen eines Unternehmens im wirtschaftlichen Ergebnisse nicht anders, als wenn ein Unternehmer, z. B. eine Bank, große Posten Staatspapiere oder Pfandbriefe liegen hat, deren Umwandlung in Papierwerte genau ebenso einen schweren Verlust bedeutet, wie wenn jetzt eine Maschine mit einem vielfach höheren Betrag durch eine neue ersetzt werden mußte oder muß.

b) Anschaulicher und einleuchtender ist diese Beurteilung der Sache freilich dann, wenn man sie zur Frage der Preisbemessung in Beziehung bringt. Was im Jahre 1921 an Erzeugnissen hergestellt wurde mit der noch im Betrieb befindlichen alten Anlage, hat unter anderem einen Aufwand durch Abnützung dieser alten Anlage erfordert. Die Betragshöhe dieser Abnutzung der alten Anlage aber kann sich — immer wohlgemerkt nach dem geltenden Recht und der bestehenden Geldverfassung — nach nichts anderem bemessen als dem Anschaffungspreis, und es kann dabei nur die eine Frage aufgeworfen werden, ob ein Abnützungsbetrag auch dann angesetzt werden kann, wenn schon nach dem Geschäftsabschluß des vorhergegangenen Jahres die Anlage auf eine Mark abgeschrieben war. In der Frage der Steuerberechnung muß dies, wie schon bemerkt, verneint werden, weil schon der

versteuerte Gewinn der vorhergegangenen Jahre durch die Abschreibungen entsprechend verringert worden war und über den Gesamtbetrag der Anschaffungskosten hinaus Abschreibungen nicht denkbar sind. Da aber nicht auch die Preisbemessung auf denselben streng rechnerischen Grundlagen der Buchführung und insbesondere des Jahresabschlusses aufgebaut ist (wenigstens in der Friedenswirtschaft nicht aufgebaut war), so wird man hier wohl sagen können, daß auch die frühere Abschreibung auf eine Mark der Ansetzung eines Abnutzungsbetrages in einem folgenden Jahre nicht ohne weiteres entgegensteht. Wenn also beispielsweise eine Anlage, deren Lebensdauer auf 15 Jahre geschätzt war, noch nachher voraussichtlich 3 Jahre Dienst tut, und wenn ihr Gebrauchswert nach dem 15. Jahre vielleicht noch $^1/_6$ des ursprünglichen war, so kann für jedes der 3 Jahre ein Abnutzungsbetrag von $^1/_{18}$ des ursprünglichen Anschaffungsbetrages in die Preisberechnung eingesetzt werden.

3. Weiterhin aber darf der voraussichtliche Mehraufwand für die künftige Ersatzbeschaffung nicht schon der Gegenwart zu Lasten geschrieben werden, sei es nun, daß man sich damit bescheiden will, die ursprünglich vorgesehenen Abschreibungsbeträge für die restige Lebensdauer der Anlage in einer der Geldentwertung entsprechenden größeren Höhe zu machen, oder daß man (m. E. allerdings denkrichtig) weiter das Recht fordert, auch die schon früher vorgenommenen Abschreibungen auf das jetzt für erforderlich erachtete Maß zu ergänzen, sei es auf einen Schlag, oder verteilt auf eine Reihe von Jahren. Daß all dies nicht zugelassen werden kann, ergibt sich neben anderem zwingend aus folgender Überlegung. Soweit durch solche Rückstellungen für eine Ersatzbeschaffung nur der Jahresgewinn gekürzt und damit die Steuerlast des Jahres verringert werden soll, läßt sich allerdings vorsehen, daß im Falle einer späteren Besserung des Geldwertes (und damit eines geringeren als des erwarteten Mehraufwandes) oder ferner im Falle eines Unterbleibens der zunächst in Aussicht genommenen Nachschaffung die hiernach zu hoch bemessenen oder gar gegenstandslos gewordenen Rückstellungen nachträglich der Besteuerung zugeführt werden. Damit würde dann eine zunächst eingetretene ungerechtfertigte Vergünstigung rückgängig gemacht (oder, wenn man so will, eine zunächst nur gestundete Steuer nachträglich erhoben). Wie aber steht es um die Warenpreisbemessung, wenn im Laufe einiger Jahre im Hinblick auf die erwartete Neuanschaffung um 5 Millionen, über die ursprünglich abgeschriebenen 400 000 M hinaus weitere 4 600 000 M in einen Erneuerungsschatz gelegt worden wären, dann aber die Nachschaffung unterblieb, indem etwa das Unternehmen ganz aufgegeben oder der Betrieb auf eine dem bisherigen wesensfremde Erzeugung, eine Schuhfabrik in eine Holzschleiferei umgestellt wird? Dann wären um die 4 600 000 M die Preise der Erzeugnisse einiger Jahre verteuert, der ganze Betrag der Verbraucherschaft abgenommen worden, und um den Betrag wäre (soweit nicht die Steuerbehörde nachträglich Ansprüche erheben würde) der Unternehmer grundlos bereichert, ohne eine Verpflichtung oder auch nur die Möglichkeit, die Verbraucher schadlos zu halten. Es muß aber auch durchaus mit der Möglichkeit gerechnet werden, daß der zunächst für wahrscheinlich gehaltene starke Mehraufwand auf eine Ersatzbeschaffung in Wirklichkeit lange nicht in der befürchteten Höhe eintritt. Wenn dann mit Hochdruckabschreibungen vielleicht im zwanzigfachen Betrage des früheren Preises von 1 Million die Mittel angesammelt worden sind, um in 5 Jahren die Ersatzanlage bezahlen zu können, dann aber die Anlage nicht mehr 20, sondern nur noch 10 Millionen kostet, so wäre wiederum der Unternehmer auf Kosten des Verbrauchs einiger Jahre grundlos bereichert, und zwar noch dazu vielleicht in einem gegen heute gebesserten Geldwert.

Vor allem hieraus also scheint sich mir zwingend die Unzulässigkeit von Rücklagen auf Erneuerungskonto zu Lasten der Warenpreise zu ergeben und das gleiche hätte — soweit es sich nämlich um die Rechtsfrage handelte — auch zu gelten für die Berechnung des steuerbaren Gewinnes.

Was nun auf solche Weise als unzulässig abzulehnen wäre, das kann auch nicht auf dem Umwege der Ansetzung einer Risikoprämie auf den Preis geschlagen werden. Entscheidend ist wieder das Wesen, nicht die Form der Sache. Das Wesen aber fordert, daß es dem Unternehmer verwehrt sein muß, sich für die allgemeine Ungunst der Entwicklung, die das Gesamtvolk trifft, insbesondere aber für die Härten und Unzulänglichkeiten unserer Geldverfassung mit ihrer Mißachtung des Unterschiedes von Gold- und Papiermark, in einer Erhöhung seines Verkaufspreises zu erholen. Es kann hierbei nicht außer acht gelassen werden, daß dem Kaufmann, wenn ihm die Berücksichtigung des allgemeinen Geldwertstandes gestattet wäre, ein starker Teil des Verlustes oder der ganze Verlust abgenommen würde, der ihn mit dem Gesamtvolk trifft.

Flechtheim allerdings, der a. a. O. mit überzeugender Darlegung die Zulässigkeit von Werkerneuerungskonten sowohl für das Gebiet des Steuerwesens als für die Preisbemessung abgelehnt hat, will die Rücklagen für zukünftige Ausgaben aus dem erzielten Gewinn, die er für steuerpflichtig erachtet, für die Preisbemessung als Risiken berücksichtigen lassen. Ich möchte aber zunächst meinen: Was als Risiko in die Preisbemessung eingesetzt werden darf, die Gestehungskosten erhöhend, das schmälert den Gewinn an der einzelnen Ware, schmälert also auch den Gewinn des Jahres als die Gesamtheit der Einzelgewinne. Ist dem aber so, dann kann der Betrag nicht steuerpflichtig sein. Ich meine also, beides muß gleichmäßig beurteilt werden, die Zulässigkeit von beidem verneint oder von beidem bejaht. Ergibt sich aber, daß dem Ver-

braucher von heute die Lasten der künftigen Wirtschaftsentwicklung nicht aufgebürdet werden dürfen, so darf es eben auch nicht geschehen unter dem Gesichtspunkte der Wagnisdeckung.

Hier ist aber noch auf einen Punkt besonders hinzuweisen. Wollte man auch aus dem Gesichtspunkt der Wagnisdeckung der Forderung der Geschäftswelt beipflichten, daß sie berechtigt sein müsse, bis zum Zeitpunkte der Ersatzbeschaffung für eine Anlage den vollen Aufwandsbetrag durch Rücklagen bereitzustellen, so würde damit das Wagnis überdeckt; denn ob die Teuerung in 5 oder in 10 Jahren noch bestehen wird, auch nur annähernd in dem heutigen Maße, weiß niemand. Namhafte Wirtschafter rechnen stark auf das Gegenteil. Dabei ist auf einen Widerspruch hinzuweisen, der darin liegt, daß der Unternehmer, soweit es sich um den künftigen Ersatz seiner bestehenden Anlage handelt, bestrebt ist, einen die Ersatzbeschaffungskosten voll deckenden Erneuerungsschatz anzusammeln, indem er mit dem Fortbestande der Teuerung in ihrer vollen Höhe rechnet, zugleich aber, in demselben Jahresabschlusse, eine zu einem überteuerten Preis bereits beschaffte Maschine stark abzuschreiben oder gar über Betrieb abzubuchen, was doch nur dann gerechtfertigt wäre, wenn die Anschaffungskosten einer solchen Maschine in den nächsten Jahren stark sinken würden, etwa gar auf den Preisstand vor dem Kriege.

5. Nur in einem Punkte halte auch ich eine besondere Berücksichtigung des verlorenen Mehraufwandes für innerlich gerechtfertigt, und zwar sowohl für die Berechnung des steuerbaren Gewinnes wie für die Preisbemessung: nämlich insoweit als eine bereits gemachte Anschaffung einen Mehraufwand erfordert, der voraussichtlich in Zukunft als ein verlorener sich ergeben wird. Daß der Preisbemessung und der Gewinnberechnung der kommenden Jahre der hohe Anschaffungspreis der erneuerten Anlage zugrunde zu legen ist, ist selbstverständlich. Aber darüber hinaus kann sich (sowohl bei einer solchen erneuerten Anlage wie bei einem neueingerichteten Unternehmen) als notwendig ergeben, daß die Abnützungsbeträge nicht auf die einzelnen Jahre der voraussichtlichen Lebensdauer gleichmäßig gelegt, sondern ein Teil davon als verlorener Mehraufwand verrechnet wird. Wer vor der Frage der Anschaffung oder Nachschaffung einer Anlage steht, geht in Zeiten überhoher Preise ein Wagnis ein dahin, daß über kurz oder lang ein Preisrückgang eintritt und er so infolge des Wettbewerbes billiger eingerichteter Berufsgenossen nicht mehr in der Lage ist, die Preise zu fordern, die ihm nach dem Rechte erlaubt wäre zu nehmen. Dürfte er dies Wagnis nicht in Rechnung stellen, so würde er die Anschaffung oder Nachschaffung zum Nachteil der Wirtschaft unterlassen müssen. Es ist also wirtschaftlich und rechtlich wohl begründet, daß er jenes Wagnis in die Rechnung einstellt. Nun wird freilich niemand in der Lage sein, den hiernach angemessenen Ausgleichssatz auch nur einigermaßen verlässig zu schätzen. Man wird daher, wie ich (a. a. O. S. 63) vorgeschlagen habe, den Betrag der Überteuerung auf einige, etwa 5 Jahre, gleichheitlich verteilen. Der Betrag der Überteuerung aber wäre — auf dem Boden der geltenden Geldverfassung — gegeben in dem Unterschiede zwischen dem Anschaffungspreis der Vorkriegszeit (der ja nach unserer Geldverfassung der maßgebliche sein müßte, da es sich um die Wertung einer noch aus der Friedenszeit vorhandenen Anlage handelt) und dem wirklichen Anschaffungspreis der heutigen Anlage.

6. Das also wäre das Ergebnis auf dem Boden des bestehenden Rechts. Mit dem Rechte aber hat es nichts zu tun, daß der Kaufmann in dem löblichen und gesamtwirtschaftlich wertvollen Bestreben, sein Unternehmen dauernd in Blüte zu erhalten, nach aller Möglichkeit vorschauend sich bemühen wird, rechtzeitig für die einstige Ersatzbeschaffung die Mittel bereitzustellen. Aber es muß dabei bleiben, daß solche Rücklagen echte sind, so daß also nicht erst nach ihrer Absetzung sich der Betrag des Reingewinns ergibt, sondern die Rücklage eine Verfügung über einen Teil des Gewinnes selbst bildet, als „freiwilliger Akt weiser Vorsicht“ (Flechtheim a. a. O.). Solche Rücklagen sind überall erwünscht und sie sind zulässig beim Einzelkaufmann schlechthin, bei der Gesellschaft, im besonderen bei der Aktiengesellschaft, insoweit als nicht die gesetzlichen Rechte des Gesellschafters entgegenstehen. Auch insoweit dies der Fall ist, werden die Beteiligten leicht geneigt sein, um der künftigen Vorteile einer solchen kaufmännisch gediegenen und die Schäden der geltenden Geldverfassung ausgleichenden Geldgebarung willen, auf den Augenblicksnutzen zu verzichten. Das wird vor allem auf den Aktionär zutreffen. Auf demselben Boden aber liegt dann auch die Enthaltsamkeit des Steuerfiskus, die sich in § 59 a EinkStG. kundgibt. Sie folgte nicht zwingend aus dem Rechte, aber sie muß begrüßt werden als ein wertvolles die Wirtschaft förderndes Zugeständnis an die Forderungen der Geschäftswelt und wird auch dem Fiskus selbst dauernden Nutzen bringen — auch wenn sie zweifellos leicht mißbraucht werden kann.

7. Diese Sondernatur der Vorschrift des § 59 a muß nun aber wohl festgehalten werden gegenüber Versuchen, aus ihr die Forderung abzuleiten, daß Rücklagen auf Erneuerungs- oder Werkerhaltungskonto nun genau ebenso zulässig sein müßten für das Gebiet der Preisbemessung. Es ist vor allem keineswegs zutreffend, daß die Einheitlichkeit des Rechtes eine solche einheitliche Beurteilung der Frage für beide Gebiete fordere. Vielmehr steht nichts im Wege, für die Warenpreisbestimmung die Berechnung ganz gesondert und auf grundsätzlich anderen Rechnungsunterlagen aufzubauen als sie für die Bestimmung des steuerbaren Gewinnes maßgebend sind. Die Verschiedenheit einer solchen Berechnung ist innerlich in der Ausnahmenatur der eine bloße steuerliche Vergünstigung enthaltenden

Vorschrift des § 59 a begründet. Daß aber der erst zu erwartende Aufwand für künftige Anschaffungen nicht einen Teil der Gestehungskosten der gegenwärtigen Erzeugung bilden kann, glaube ich im vorstehenden hinlänglich dargetan zu haben. Daß § 59 a über sein sichtlich nur dem Steuerrecht geltendes Ziel hinaus nicht der Ausdruck eines allgemeinen, gesetzgeberischen Gedankens ist, nimmt auch Bühler an a. a. O. (J. W. Anm. 12). Hiernach läßt sich dem § 59 a kein Anhalt dafür entnehmen, daß auch für die Preisbemessung Rücklagen für ein Erneuerungskonto oder ein anderes buchmäßiges Verfahren mit ähnlichem Zweck, also etwa die Vornahme von Abschreibungen über 0 hinaus, zuzulassen wären.

Auch gegenüber anderen Maßnahmen, durch die man verwaltungsmäßig da oder dort der Erscheinung der Geldentwertung gerecht werden will, ist mit Verallgemeinerungen Vorsicht geboten. So ist die von manchen als Muster der Einsicht gepriesene Bekanntmachung des Reichskohlenkommissars vom 14. Februar 1919 (D.R.Anz. Nr. 41 vom 18. Februar 1919), wonach bei der Preisbestimmung für Wasser, Gas, Elektrizität auch darauf gesehen werden soll, daß die Geldmittel für notwendige Betriebsanlagen, Erweiterungen und Leitungsbauten bereitgestellt werden, von Schiff (in Recht und Wirtschaft 1921 S. 76) als ein „unter der Voraussetzung von Sachkunde und Lauterkeit geradezu unbegreifliches Beispiel falscher, den Verbraucher schädigender Grundsatz der Preisermittlung" bezeichnet worden.

IV.

Daß eine solche Rechtsordnung, die sich der Tatsache der Geldentwertung vollständig verschließt, unerfreuliche Wirkungen hat, ist freilich nicht zu verkennen; diese beruhen aber auf der geltenden Geldverfassung und würden nur behoben durch eine Änderung dieser. Daß aber eine solche grundsätzliche Änderung möglich und zur Herbeiführung eines gerechten Ausgleiches unbilliger und schwerer Vermögensverschiebungen und als Grundlage für eine Wiedergesundung unseres Wirtschaftslebens notwendig wäre, habe ich in meiner angegebenen Schrift zu begründen versucht. Wie eine solche Umgestaltung des Geldwesens für unsere Fragen wirken würde, soll im folgenden noch kurz gezeigt werden, wobei zur Veranschaulichung wieder die unter I. abgenommene Verhältniszahlenreihe benutzt werden soll.

1. Angenommen, eine Anlage sei im Jahre 1914 um 100 000 M angeschafft worden und hätte am Jahresabschluß von 1920 noch mit 50 000 M zu Buch gestanden. Dann würde sie unter der Herrschaft der „abstufenden Wertung", wie sie nach meinem Vorschlage bestünde, in dem Abschluß für 1921 zunächst mit $50\,000 \times \frac{500}{100} = 250\,000$ M einzustellen und daran eine Abschreibung von etwa 40- oder 50 000 M vorzunehmen sein, also unter Annahme einer restigen Lebenszeit von etwa 6 Jahren, entsprechend der bis dahin geübten Abschreibungsweise. Erst nach Absetzung dieses Betrages ergäbe sich der Reingewinn, und ebenso wäre dieser Betrag als Abnutzung einzustellen in die Berechnung des Warenpreises.

2. Wäre im Jahre 1921 eine neue Anlage beschafft worden (gleichgültig ob als Ersatz einer abgelegten oder zur Erweiterung des Werkes), und zwar um 3 Millionen, während dieselbe Anlage vor dem Kriege 200 000 M gekostet hätte, so würde nach unseren Verhältniszahlen für die Verschiebung des Durchschnittspreises das Verhältnis von 500 : 100 gelten, d. h. es würde die Verteuerung der neuen Anlage gegenüber der Vorkriegszeit zum Teilbetrage von 1 Million genau der durchschnittlichen Geldwertverschiebung entsprechen, während nur der überschießende Betrag eine wirkliche „Überteuerung" wäre. Diese 2 Millionen aber wären, wie ich vorgeschlagen habe, innerhalb von etwa 5 Jahren als Mehrkosten abzuschreiben, für die steuerliche Gewinnberechnung gleichmäßig wie für die Preisbemessung. Weiter geht — geltend für das Steuerrecht — § 33a EinkStG., indem hier als Dauerwert etwa der 2½fache Betrag des „Friedens"preises, also $2\frac{1}{2} \times 200\,000 = 500\,000$ M anzunehmen wäre und der ganze Mehraufwand (= 2 500 000 M) nun auf einen Schlag abgeschrieben werden dürfte. Auch das wäre als eine auf das Steuerrecht beschränkte Sondervorschrift zu werten und enthält eine nicht durch die Rechtsfolgerichtigkeit gebotene Vergünstigung für den Steuerpflichtigen.

3. Solange die Neuanschaffung erst bevorsteht, kann die in § 59a EinkStG. gewährte Vergünstigung über das Steuerrecht hinaus keine Berechtigung zur Anlegung eines Erneuerungskontos begründen. Denn die Unzulässigkeit einer solchen Maßnahme, soweit sie auf dem Gebiete der Preisbemessung wirken sollte, findet ihre Begründung nicht nur in der Eigenart der heutigen oder der vorgeschlagenen Geldverfassung, sondern ist innerlich vor allem gerechtfertigt durch die Erwägung, daß für die Preisbemessung nur die gegenwärtige Wirtschaftslage des Unternehmens maßgebend sein kann, nicht aber Möglichkeiten einer ungünstigeren Entwicklung in der Zukunft.

V.

1. Obwohl aber demnach auch nach meinem Vorschlage einer Umgestaltung unseres Geldwesens in dem zuletzt besprochenen Punkte die Wünsche der Geschäftswelt, soweit die Preisbemessung in Frage ist, nicht in ihrem vollen Maße erfüllt werden könnten, würde das Bestehen der vorgeschlagenen Neuordnung, also eine einheitliche Durchführung der abstufenden Wertung, für die einzelnen Abschlußwerte doch im ganzen eine recht fühlbare Milderung der aus der heutigen Ordnung sich ergebenden Mißstände bringen, und das Ergebnis würde auf dem Wege einer klaren Rechtsordnung erreicht, ohne einen Zwang zu jenen gewagten juristischen Konstruktionen, wie sie gegenüber dem bestehenden Rechte versucht werden.

Auch sonst bricht sich die Auffassung Bahn, daß unsere Gesetzgebung mit ihrer planlosen, nur gelegentlichen Berücksichtigung der Geldentwertung ihrer Aufgabe nicht gerecht wird. So fordert Bühler a. a. O., nachdem er eine Zusammenstellung solcher vereinzelter gesetzgeberischer Maßnahmen gemacht hat, eine ernste Prüfung, ob nicht der Gesetzgeber verpflichtet wäre, einen allgemeinen Umwandlungsmaßstab für den Geldwert aufzustellen. Und ebenso weist Hachenburg (D. J. Z. 1921 S. 597) bei Besprechung der geplanten Steuergesetzgebung des Reiches, die auf eine „Erfassung der Sachwerte" gerichtet ist, darauf hin, daß der Fehler bei den bisherigen Besteuerungen, namentlich bei der des vermeintlichen Zuwachses, darin lag, daß die Markverschlechterung bei den sog. reinen Kapitalwerten nicht berücksichtigt wurde, und wirft die Frage auf, ob man nicht erst einmal das Problem der Geldentwertung in seiner Gesamtheit, also einheitlich, behandeln müßte. Aber eine bloße allgemein gehaltene Bestimmung des Gesetzes etwa dahin, daß bei der Preisbemessung „die Geldentwertung zu berücksichtigen sei", würde nicht aus dem Irrgarten herausführen. Die Schwierigkeit liegt in dem Wie. Hier gibt es nur eins, in klarer Erkenntnis des Zieles vorbehalts- und rücksichtslos eine abstufende Wertung durchzuführen, statt daß wie bisher die Gesetzgebung planlos hier die Geldentwertung beachtet und dort tut, als sei die Sache nur Einbildung.

2. Eine solche abstufende Wertung in der Allseitigkeit ihrer Durchführung, eine Währung, bei der nicht die Zahlenbenennung, sondern die wirtschaftliche Kraft des Geldanspruches gleich bleibt, würde zu einem gesunden und billigen Ausgleich der heute bestehenden schroffen Gegensätze und Einkommensverschiebungen führen. Wer eine Umwertung von Geldansprüchen nach dem Verhältnisse fordert, in dem heute die Goldmark zur Papiermark steht — also zum vierzig- oder fünfzigfachen Betrage —, der wird dabei allerdings heftigem Widerspruche begegnen. Die nächstliegende Ursache hat ein solcher Widerspruch in der Ungeheuerlichkeit der Zahlenumgestaltung, die sich aus jener Forderung ergäbe. Doch könnte dies allerdings nicht entscheiden, wenn nicht jene Forderung auch aus inneren Gründen abzulehnen wäre. Aber sie ist, so gestellt, in der Tat innerlich verfehlt. Die Umrechnung der Ansprüche auf das Fünfzigfache würde dem Gläubiger einen vollen Ausgleich gewähren, würde ihn in die volle Werthöhe der Vorkriegszeit wieder einsetzen, während doch rings um ihn her das Volk in seiner überwiegenden Mehrheit unter den wirtschaftlichen Schäden des Krieges und eines harten Friedens empfindliche Einbuße an Einkommen und Vermögen erfahren hat, in einem ungleichen Maße zwar, aber doch in seinem Durchschnitt stark unterhalb der Wohlstandshöhe der Vorkriegszeit steht. Daraus ergibt sich unabweisbar die Folgerung, daß eine Ausgleichung all der Schäden, die durch die Geldentwertung und durch eine lange und verheerende Untätigkeit des Gesetzgebers gegenüber dieser Erscheinung eingetreten sind, sich nur halten darf innerhalb des Verhältnisses, nach welchem sich die zahlenmäßige Wohlstandshöhe des Volkes in seinem Durchschnitt gewandelt hat. In diesem Maße aber muß der Ausgleich als eine allgemeine Einrichtung gefordert werden für alle wirtschaftlichen Gruppen und alle Verkehrsbeziehungen, die ihr irgend zugänglich sind. So hätte der Kaufmann — wieder nach unserer schematischen Verhältniszahlenreihe — im Jahre 1920 den Verkaufspreis einer im Jahre 1919 um 90 M eingekauften Ware so berechnen dürfen, als hätte er sie um $90 \times \frac{500}{450} = 100$ M gekauft; aber er dürfte — unter der Herrschaft der Preistreibereiverordnung — seinem Verkaufspreise nicht die Entwicklung des Durchschnittspreises oder gar eine überdurchschnittliche Preissteigerung der fraglichen Warengattung zugrunde legen. Wer ferner vor dem Kriege 10 000 M auf Hypothek gegeben hat, kann sie heute nicht mit 500 000 M zurückfordern, kann nicht 25 000 M Zins verlangen; denn nur ganz ausnahmsweise hat auch das Einkommen des Schuldners sich in solchem Maße erhöht. Aber nach den Durchschnittsverhältnissen des Gesamtvolkes soll dem Schuldner sein Teil werden wie dem Gläubiger; insoweit bei dieser Reglung noch der eine Teil oder der andere eine Verkürzung erfährt, muß er es sich als persönliches Pech buchen. Wer endlich im Jahre 1910 ein Grundstück um 20 000 M gekauft hatte, dürfte für die Frage einer Zuwachssteuer nicht davon ausgehen, daß jenen 20 000 Goldmark heute 400 000 Papiermark entsprächen. Hätte er also im Jahre 1920 100 000 M als Kaufpreis erzielt, so wäre damit eben das Umwertungsverhältnis von 100 : 500 gedeckt worden und es bestünde kein Zuwachs. Bei einem Verkaufspreis aber von 150 000 M wäre ein Zuwachs von 50 000 M zu versteuern. Der Fabrikant aber würde bei der Bemessung seiner Warenpreise die Abnützung der Anlage mit den Beträgen ansetzen, die sich jeweils aus einer solchen Umwertung ergäben; aber er dürfte nicht mehr ansetzen, dürfte insbesondere nicht einen Ausgleich suchen für Vermögensschäden, die ihm schon erwachsen waren durch die bisherige Entwicklung der Wirtschaft und unsere verhängnisvolle Geldverfassung, oder die ihm — möglicherweise — künftig erwachsen werden durch den Mehraufwand für die Ersatzbeschaffung von Anlagen.

VI.

Was unter IV und V dargelegt ist, gibt Zukunftsrecht. Aber man kann weiter gehen und die Meinung vertreten, daß sich eine solche Auffassung für die in der vorliegenden Arbeit behandelten Rechtsgebiete schon auf dem Boden des geltenden Rechtes begründen lasse. Das ist nun freilich noch nicht „geltenden" Rechtes,

wenn wir dies Wort im Sinne eines als geltend anerkannten Rechtes nehmen. Eine solche Ansicht hat vielmehr erst um Anerkennung zu ringen. Aber ich möchte meinen, sie lasse sich aus dem bestehenden Rechte ableiten, ungezwungen und einwandfrei.

Eine Untersuchung über diese Fragen einer „Berücksichtigung der Geldentwertung nach dem geltenden Rechte", die nächstens in der J. W. erscheinen wird, hat mich zu dem Ergebnisse geführt, daß überall da, wo ein Gesetz mit den Begriffen von Gewinn, von Zuwachs, Vermögens-, Einkommens-, Gewinnmehrung arbeitet, diese Begriffe volkswirtschaftlich aufzufassen sind, d. h. so, wie es sich aus einer allgemeinen und umfassenden Anwendung des Gedankens der abstufenden Wertung ergibt. In den bezeichneten Rechtsbeziehungen muß also die Geldentwertung berücksichtigt werden — aber nicht etwa in der von manchen erwarteten Weise, daß das jeweilige Goldwertverhältnis die Umwertung bestimme, oder die Veränderung des Preisdurchschnitts, sondern der Wandel der Wohlstandshöhe in ihrem zahlenmäßigen Ausdruck des volksdurchschnittlichen Einkommens —. So ergab sich mir (um es durch Beispiele kurz zu veranschaulichen) folgendes. Nehmen wir an, eine bestimmte Warenmenge sei zu 170 gekauft worden und dieser Betrag stehe nach dem angenommenen Umwertungsmaßstabe heute gleich 260, der sonst im Handelsverkehr derzeit übliche Preis jener Ware aber sei auf 450 gestiegen. Das rechtfertigt dann nicht einen Verkaufspreis von 450 M (oder mit den Aufschlägen von mehr), denn daß eine neue Warenmenge nur mit 450 hereingenommen werden kann, kann erst seinerzeit die Grundlage für die Verkaufspreisberechnung dieses Warenpostens bilden. Aber der Kaufmann darf seiner Preisstellung 260 statt 170 zugrunde legen, also, wenn ihm ein Preisaufschlag von 25 % zugebilligt wird, 325 fordern. Oder ein Vermögen, das ehedem 100 000 M betragen hatte, hat jetzt einen Wert von 250 000 M, während die Wohlstandszahl sich, sagen wir, von 100 auf 500 verschoben hat; dann ist die Wertzahl jenes Vermögens nicht einmal in dem volksdurchschnittlichen Maße gestiegen und darum von einer Vermögensmehrung überhaupt keine Rede. Würde dagegen das Vermögen auf 800 000 M gestiegen sein, so wäre das eine den Volksdurchschnitt übersteigende Mehrung, und es läge zwischen 800 000 und 500 000 ein Zuwachs von 300 000, der der Steuerpflicht unterläge.

Es bleibt abzuwarten, ob auf den fraglichen Rechtsgebieten die Rechtsprechung den hier angedeuteten Weg gehen wird, der leider erschwert ist durch die Schwierigkeit, die jeweils maßgebenden Verhältniszahlen zu bestimmen. Aber die Aufgabe ist nicht unlösbar, weil sie gelöst werden muß.

Schließlich scheint es nun auch möglich, schon nach dem geltenden Rechte auch die Bilanz in der dargestellten Weise zu gestalten. Der Jahresabschluß soll ja zeigen, ob Gewinn oder Verlust das Ergebnis des Jahres ist. Es handelt sich also um eine Untersuchung wirtschaftlicher Art, bei der es sinnwidrig wäre, einfach auf den Unterschied des Zahlenbetrages abzustellen, also ohne Rücksicht auf den Wandel des inneren Wertes, d. h. der wirtschaftlichen Kraft des Betrages. Und die Vermögensaufstellung soll die finanzielle Lage des Unternehmens dartun, d. h. zeigen, welche wirtschaftliche Kraft dem Unternehmen innewohnt — als einem Gliede der Gesamtwirtschaft, in seinem Verhältnis also zu dieser. So betrachtet aber wird sich für die Zahlenumstellung aller Abschlußwerte die Verwendung des von uns vorgeschlagenen Maßstabes auch hier begründen lassen. Das böte jedenfalls den großen Vorteil, daß wir damit eine einheitliche Lösung der gestellten Fragen gewännen.

Bilanz- und Etatsmathematik.

Von Josef Vitzius, Berlin-Steglitz.

(Schluß.)

Man kann jede Bestandrechnung so gliedern, daß jedes Bilanzelement, jeder Bestandteil einer Gegenrechnung, durch eine Spalte vertreten wird (Bild 6):

Bild 6. **Kasse (Barbestand).**

Zugang (Bareinnahmen)												Abgang (Barausgaben)										
Laufende Nummer	Zeit	Buchsatz	Betrag	Erfolg				Stamm						Erfolg				Stamm				
				Miete	Zins	Gebühren	usw.	Anfangsbestand. Bilanz	Waren ab	Forderungen ab	Schulden zu	Eigene Einlage zu	Vorderspalten wie im Zugang	Gehälter	Steuern	Porto	Zins	Waren zu	Forderungen zu	Schulden ab	Eigene Einlage ab	Endbestand. Bilanz

Werden in dieser Weise (Bild 6) alle Bestandrechnungen (Bestand ist jeder Rechnungsbestand oder Bilanzposten, für den eine Rechnung geführt wird) gegliedert oder ausbilanziert, so rufen sich die Bestandteile der Rechnungen gegenseitig an, und man braucht die einzelnen Buchungssätze nur in der Bestandrechnung zu buchen, wo der Schwerpunkt des Geschäfts liegt, da man mit technisch einfachem Buchungssatz wissenschaftlich doppelt buchen kann. Die endliche Durchführung der vollkommen doppelten Buchführung braucht man dann nur abschlußweise und summarisch zu bewerkstelligen.

Dies alles habe ich bereits 1908 für die kameralistische Buchführung der städtischen Straßenbahnen von Düsseldorf entwickelt und damit die kameralistische Buchführung der kaufmännischen (italienischen) bilanzmathematisch ebenbürtig gestellt.

In der heutigen kameralistischen Buchführung richtet sich die Gliederung der Rechnungsspalten nach der Gliederung des Etats (Anschlags). Ist der Etat bilanzmäßig richtig gegliedert, so muß die ihm folgende kameralistische Buchführung von selbst bilanzmäßig richtig werden. Darin liegt der Fehler der kameralistischen Buchführung, daß die Etats mehr nach mechanisch-statistischen Grundsätzen ohne völlige Rücksicht auf den Bilanzcharakter, d. h. den Erfolg- und Stammcharakter der Posten aufgebaut werden, und daß vielfach reine Sachwertposten durch sog. Formbuchungen zu Kassaposten (Barposten) gemacht werden, die bilanzmäßig mit der Kasse (Barumsatz) nichts zu tun haben, wodurch die Realität der Wertvorstellungen Schaden leidet. Die öffentlichen Haushaltsanschläge gliedern sich in einen ordentlichen und einen außerordentlichen Teil (Bild 7):

Bild 7. **Etat.**

Einnahmen	Ausgaben
a) ordentlich;	a) ordentlich;
b) außerordentlich.	b) außerordentlich.

Man ist zwar bestrebt, in dem ordentlichen Etat nur Posten aufzuführen, die bilanzmathematisch oder kaufmännisch als Erfolgposten anzusprechen sind. Aber gleichwohl laufen in den beiden Etatsabschnitten Erfolg- und Stammposten durcheinander, so daß eine bilanzgerechte Erfolgdarstellung nicht stattfindet. Der Kaufmann kann die Begriffe der ordentlichen und außerordentlichen Einnahmen und Ausgaben im kameralistischen Sinne nicht gebrauchen. Für ihn gibt's zunächst nur Erfolg- und Stammposten. Nach dem alten Etatsprinzip gehören z. B. die Warenverkäufe und Warenankäufe zu den außerordentlichen Einnahmen und Ausgaben. Einen Ladeninhaber würde es aber sicher komisch anmuten, wenn er seine Tageseinnahmen als außerordentliche Einnahmen und die regelmäßigen Warenanschaffungen als außerordentliche Ausgaben buchen sollte. Werden die öffentlichen Haushaltspläne bilanzmathematisch richtig in Kassen- (Geld-), Sachwert- und Anteilrechnungen im zwanglosen Anschluß an das wirkliche Wertleben ohne Formbuchungen mit den Hauptabschnitten Erfolgrechnung und Stammrechnung und den Unterabschnitten ordentlich und außerordentlich gegliedert, so können sie den Bilanzanforderungen ohne weiteres gerecht werden (Bild 8).

Bild 8. **Etat (Bar-Etat).**

Einnahmen	Ausgaben
a) Erfolgrechnung	a) Erfolgrechnung
1. ordentlich,	1. ordentlich,
2. außerordentlich.	2. außerordentlich.
b) Stammrechnung	b) Stammrechnung
1. ordentlich,	1. ordentlich,
2. außerordentlich.	2. außerordentlich.

Die große Vermögensabgabe wird in der alten Etatsordnung (Bild 7) als außerordentliche Einnahme gebucht. Der ordentliche Etatsabschnitt der alten Etatsordnung stellt sonach den Bilanzgewinn des öffentlichen Haushalts nicht dar. Denn alle Steuern sind bilanzmäßig Erfolgposten, die in den ordentlichen Etatsabschnitt gehören, wenn dieser den Erfolg darstellen soll. Ist der Etat aber in eine Erfolgrechnung und eine Stammrechnung mit den Unterabschnitten ordentlich und außerordentlich geteilt (Bild 8), so ist es bilanzmäßig einwandfrei, wenn die große Vermögensabgabe im außerordentlichen Abschnitt der Erfolgrechnung gebucht wird.

Die Entwicklung der kaufmännischen Buchführung zur rein mathematischen unter völliger Ausscheidung der Zeichen Soll, Haben, An und Per und ihrer Ersetzung durch die rein mathematischen Begriffe Zu- und Abgang wird zu einer völligen Angleichung zwischen der kaufmännischen und kameralistischen Buchführung und zwischen kaufmännischer und kameralistischer Wertauffassung führen. Der Angelpunkt aller Buchführung liegt in der mathematisch einwandfreien Durchführung der Bilanzierungsgrundsätze, und schließlich gebührt der Mathematik auch in der Buchführung das letzte Wort.

Die rein mathematische Buchführung läßt sich den verschiedensten Zwecken und Bedürfnissen anpassen, wie die nachfolgende, von mir ausgearbeitete, rein mathematische Schachtelbuchführung (Bild 9) zeigt. Diese Tafel ist zunächst für größere Geschäfte als laufende Zusammenstellung aller Einzelbücher und Einzelrechnungen zu denken. Sie soll einen schnellen, sichern, laufenden Überblick über das Gesamtgeschäft gewähren. Führt man nach diesem Muster (Bild 9) in kleineren Geschäften das allgemeine Tagebuch, so kann man unter seiner sicheren Leitung die Einzelrechnungen unschwer ausziehen und gliedern.

Bild 9. **Doppelte deutsche Schachtelbuchführung mit laufender Inventar-Bilanz.**

Laufende Nummer	Grundbuchungen (Tagebuchungen): Zeit 1921 Jan.	Beleg Nr.	Buchsatz (Geschäftsvorfall)	Menge m, kg, Stück	Betrag Mark	Vermögensgegenstände: K = Kasse (bar); W = Waren; F = Forderungen (Außenstände); B = Bank (Sparkasse); V = Verschiedene (Geschäftseinrichtung usw.) zu (Einsatzwert. Selbstkostenwert) Mark	ab (Umsatzwert bei Warenumsatz) Mark	Einsatzwert. Selbstkostenwert bei Warenumsatz Mark	Vermögensanteile: S = Schulden; St = Eig. Stammvermögen; H = Haushalt (Privat); E = Erfolg im Geschäft zu (Gewinn bei E)	ab (Verlust bei E)	Vermögensstand: Gegenstände Menge (Lager) m, kg, Stück	Gegenstände Betrag (höchstens zum Zugangs- oder Einsatz- oder Selbstkostenwert) Mark	Anteile Betrag Mark
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14
1	1.	1	Eröffnungsbilanz laut besonderer Aufstellung	W 5000 kg Verschiedene	42000 Eine Bilanzseite	K 1100 W 25000 F 1000 B 4900 V 10000 Sa 42000	—	—	S 22000 St 20000 Sa 42000	—	W 5000 kg	K 1100 W 25000 F 1000 B 4900 V 10000 Sa 42000	S 22000 St 20000 Sa 42000
2	1.	Miet-buch	Miete für Januar, davon 600 für Laden, 400 für Wohnung	—	1000	—	K 1000	—	—	E 600 H 400	—	K 100	E — 600 H — 400
3	2.	2	Von Verschiedenen, Zahlung auf die Forderungen (Außenstände)	—	500	K 500	F 500	—	—	—	—	F 500 K 600	—
4	2.	—	Ausgaben für den Haushalt	—	50	—	K 50	—	—	H 50	—	K 550	H — 450
5	3.	3	Von der Genossenschaft, 1000 kg Ware auf Ziel	W 1000	5000	W 5000	—	—	S 5000	—	W 6000	W 30000	S 27000
6	4.	4	Von Meyer, Untermieter, an Miete	—	500	K 500	—	—	E 500	—	—	K 1050	E — 100
7	5.	5	Aus Warenverkauf gegen bar (Tageskasse)	W 40	400	K 400	W 400	W 200	E 200	—	W 5960	K 1450 W 29800	E + 100
8	6.	6	An verschiedene Käufer Waren in Rechnung verkauft	W 60	600	F 600	W 600	W 300	E 300	—	W 5900	F 1100 W 29500	E + 400
9	7.	—	Waren für den Haushalt entnommen	W 4	20	—	W 20	—	—	H 20	W 5896	W 29480	H — 470
10	8.	Bank-buch	Abführung an die Bank	—	500	B 500	K 500	—	—	—	—	K 950 B 5400	—
11	9.	Bank-buch	Überweisung an die Genossenschaft durch die Bank	—	1000	—	B 1000	—	—	S 1000	—	B 4400	S 26000
12	31.	1	Abschreibung auf die Einrichtung (Abnutzung, Alterung) 10%	—	1000	—	V 1000	—	—	E 1000	— Mark	V 9000	E — 600
			Abschluß	Sa	52750	K 2500	K 1550	—	S 27000	S 1000	Abschluß	K 950	S 26000
				doppelt	105140	W 30000	W 1020	W 500	St 20000	St —	H — 470 E — 600	W 29480	St 18930
	Probe 49500		+ Spalte 9		500	F 1600	F 500	—			Verlust 1070	F 1100	
	5070					B 5400	B 1000	—	H —	H 470	St 20000	B 4400	(20000 ab
	48000										„ 18930		
	3070					V 10000	V 1000	—	E 1000	E 1600	Verlust 1070	V 9000	H — 470, E — 600)
	105640		Sa wie quer ohne Bilanz		105640	Sa 49500	Sa 5070	—	Sa 48000	Sa 3070	Bilanz:	Sa 44930	Sa 44930

Die Bedeutung des Rechnens für die Wirtschaftsorganisation im frühen Mittelalter.

Von A. Micha, Berlin.

(Schluß.)

Die Abrechnung mit dem Hofe (König, Seneschall) gliedert sich in zwei Teile: die allgemeine und die besondere Abrechnung. Diese letztere betrifft bestimmte Naturallieferungen und Dienste, die dem Hofe zu festgesetzten Zeiten und bei passendem Aufenthaltsort zu leisten waren (servitium). Für die mit Bauernhöfen beliehenen Unterbeamten kamen also noch persönliche Dienste in Frage, die wohl zu unterscheiden sind von den Berufspflichten, z. B. bei den Meiern, die sich wohl bei den persönlichen Diensten, nicht aber in ihren Berufs- und Amtspflichten vertreten lassen konnten. Im Kapitel 10 heißt es darüber: „Meier, Förster, Gestütsbeamte, Kellermeister, Vögte, Zollbeamte sollen ihren Ackerzins leisten, statt der Handdienste aber ihrem Amte gut vorstehen. Und welcher Meier eine Hufe zu Lehen hat, der soll einen Verweser schicken, der für ihn seine Frohnen und übrigen Dienste verrichte.“ Die Verrechnung der durch diese Dienste für den Haushalt der Pfalz zu beschaffenden Naturalabgaben fand also gesondert

von der Verrechnung der Erträgnisse der villa (Domäne) statt.

Bei der allgemeinen sowohl wie bei der besonderen Abrechnung sollen die Amtleute sich von ihren Untergebenen helfen lassen und selbst genaue Auskünfte und Berichte einfordern, auf Grund deren sie die Rechnungslegung für den König vorzunehmen haben. Das sagt Kapitel 63 des Kapitulare folgendermaßen: „Wenn wir solches von unsern Amtmännern verlangen, so sollen sie das nicht als hart empfinden, da wir auch wollen, daß sie von ihren Untergebenen (*junioribus*) ohne Unbilligkeit alles so fordern sollen ....“ Daraus ist zu entnehmen, daß also von den Meiern Tagedienst- oder Pflichttageregister zu führen waren, aus denen sich genau ergab, ob und wieweit der einzelne seiner Dienstverpflichtung genügt hatte. Wie genau das genommen wurde, können wir aus Kapitel 7 ersehen. Es sagt: „Fordert die Not, daß er (ein zu Diensten verpflichteter Mann) mehr arbeiten müßte, so soll er es verrechnen, wenn die Dienste bis in die Nacht ausgedehnt werden mußten.“ Ebenso peinlich werden die Bestimmungen über die Lieferungen und Bereitstellungen für den kaiserlichen Haushalt in den Kap. 23, 24, 44, 59, 61 und 65 getroffen. Daß darüber ebenfalls Buch zu führen war, sagt Kapitel 44 im Schlußsatz wie folgt: „Und was übrig bleibt, sollen sie uns durch einen Brief bekannt machen, und sie sollen dies nicht unterlassen, wie sie bisher getan haben ...“ Demnach war also ein Konto der Lieferungen für die Kaiserpfalz zu führen.

Wieviel lebendiger und vielgestaltiger wird das Bild jener Zeit und ihrer Menschen bei einer derartigen Betrachtungsweise, wieviel menschlich näher bringt sie uns den Kriegsfürsten Karl und seine Paladine, die ganz andere Männer gewesen sein müssen, als sie nach der gewöhnlichen Schulgeschichte ziemlich schattenhaft uns vorschwebten. Wer derartig genial und doch wieder fast pedantisch für das Wohl des Staates und der Untertanen sorgt, dem kann der Krieg immer nur Mittel zum Zweck gewesen sein; der Wesenskern dieses ganz Großen ist den meisten von uns nicht sichtbar geworden, und unser Urteil konnte nicht treffend sein.

Welch interessantes, buntes und belehrendes Bild bietet uns die allgemeine Abrechnung. Es ist schade, daß noch keine Buchführung Karls des Großen von einem Betriebswirtschaftler zusammengestellt wurde. Sie würde uns über viel unklare Dinge die Augen öffnen und eine Musterbuchführung der Landwirtschaft darstellen.

Wenn wir für die allgemeine Abrechnung die heute üblichen Bezeichnungen setzen würden, so wären mindestens zu führen:

1. ein Kassenkonto (Kap. 33, 39, 44, 62, 65),
2. ein Grund- und Gebäudekonto (Kap. 41 und Breviarien),
3. ein Ackerbaukonto (Kap. 62, 32, 34, 37, auch 18, 51, 24),
4. ein Wiesenkonto (Kap. 62, 37),
5. ein Holzkonto (Kap. 62),
6. ein Weinbaukonto (Kap. 8, 22, 44, 48, 62, 64),
7. ein Bergbaukonto (Kap. 62),
8. ein Brauereikonto (Kap. 62),
9. ein Imkereikonto (Kap. 17, 34, 59, 62),
10. ein Handwerkerkonto (Kap. 29, 45, 57, 62),
11. ein Markt-, Zoll-, Renten-, Straf- und Abgabenkonto freier Gemeinden (Kap. 62),
12. ein Fischereikonto (Kap. 21, 44, 45, 62, 65),
13. ein Gestütskonto (Kap. 13, 14, 15, 50, 62),
14. ein Rindviehkonto (Kap. 23, 24, 35, 62),
15. ein Zugochsenkonto (Kap. 62),
16. ein Schäfereikonto (Kap. 23, 35),
17. ein Ziegenkonto Kap. 23, 66),
18. ein Geflügelkonto (Kap. 18, 19, 38, 39, 40, 62),
19. ein Naturalienkonto (Kap. 62).

Diese Zahl ließe sich durch Trennung noch ganz erheblich vermehren, und daß damit dem Willen des Kaisers entsprochen würde, sagt Kap. 62, dessen Anfang lautet: „Jährlich zu Weihnachten hat jeder Amtmann besonders, einzeln und wohlgeordnet zu berichten von dem Ertrage der Ochsen, der Hufen usw.“ Freiherr von der Goltz hat mehr als 60 Gruppen von Gegenständen aufgeführt gefunden, über welche einzeln Rechnung abzulegen ist, und ruft aus: „Selbst in der Gegenwart gibt es wenige Güter, welche eine so genaue Buchführung haben, wie sie Karl der Große von seinen Amtleuten verlangte.“ Daß dabei auch an die so wichtigen Voranschläge gedacht ist, ersehen wir aus den Kapiteln 30—33, von denen das letzte mit den Worten: „Wenn nun alles abgesondert (was als Futter und sonst im Haushalt der *villa* gebraucht wird) gesät und ausgerichtet worden ist, so wird das übrige des ganzen Ertrages auf unsern Befehl verwahrt, damit es nach unserer Anordnung verkauft oder aufgehoben werde“ ganz klar und deutlich einen Futter- und Naturalienvoranschlag fordert. Hier wird das Bedarfsdeckungsprinzip also durchbrochen.

Entsprechend ihrer Wichtigkeit wird den Inventarien eine ganz besondere Sorgfalt gewidmet. Beispiele für die Aufnahme des lebenden und toten Inventars einer *villa* geben die Breviarien (*Breviaria rerum fiscalium*), die als Muster jedenfalls den Königsboten (*missis*) bei ihren Revisionsreisen mitgegeben wurden. Aus einem solchen Breviarium geht nach Meitzen hervor, daß Karl auch über die der Kirche und dem Adel vom Staate verliehenen Güter ebenso wie über die Domänen die Beaufsichtigung der Verwaltung beanspruchte und ausübte. Bei der Aufstellung der Inventur läßt sich nach Anton folgendes Schema verfolgen:

I. Beschreibung des Hofraumes.
   1. Beschaffenheit des Wohnhauses.
   2. Andere Gebäude.
   3. Umzäunung.
II. Innere Einrichtung des Hauses.
   1. Bettzeug.
   2. Tischzeug.
   3. Waschzeug.
III. Wirtschaftsgeräte.

IV. Vorräte an Getreide (es sind der alte Bestand und die Ernte nach Abzug der Saat anzugeben).
V. Vieh.
VI. Die Nebengüter (Mansen).
VII. Gewerbe der Bediensteten.
VIII. Anzeige, ob richtiges Maß.
IX. Verzeichnis der Gartenpflanzen und Obstbäume.

Nach dem Wunsche Karls sollten auf seinen Gütern aber nicht nur nützliche Tiere und Pflanzen gehalten werden, sondern auch Ziervögel und Zierpflanzen, das Nützliche sollte von dem Schönen und Angenehmen begleitet sein.

Bei der Betrachtung der Abschlußrechnung finden wir, daß sich zwei Teile deutlich unterscheiden lassen, 1. eine Naturalienabrechnung und 2. die Geldabrechnung. Für die zuerst genannte verlangen die Kapitel 33 und 55 eine Zusammenstellung der Gesamteinnahme und der Gesamtausgabe der *villa*, also das Führen eines Produktionshauptkontos und eines Konsumtionshauptkontos, auf welchem auch die Deputate der Bediensteten zu verrechnen wären, und die Berechnung des Restes, wie es Kap. 44 für die Sonderlieferungen an die Kaiserpfalz auch tut. Kap. 55 sagt nämlich: „Wir wollen, daß unsere Amtmänner alle Einnahmen zusammenstellen und gesondert alle Ausgaben und uns dann in einem kurzen Schreiben berichten (*per brevem innotescant*), was noch da ist."

Für die Geldabrechnung und die Überweisung des Reingewinnes an den Kaiserhof ist die Fastenzeit, und zwar der Palmsonntag, durch Kap. 28 bestimmt. Die betreffende Stelle lautet: „Wir wollen, daß jährlich am Palmsonntage, welcher Hosianna genannt wird, unserer Verordnung gemäß das Geld von unserem Erwerbe, nachdem wir die Berechnung desselben von dem laufenden Jahre durchgegangen haben, eingesendet werde." (Anton.) Zum Gelderwerb sollten nach Kap. 33, wenn die Aufstellung des Voranschlages beendet, die Ernteerträgnisse dienen, nach Kap. 39 die übrigen Hühner und Eier, und nach Kap. 65 die Fische aus den königlichen Teichen, soweit sie die Pfalz nicht für die Tafel beanspruchte. Die Abrechnung geschah mit den Naturalien gleichzeitig, also zu Weihnachten, und wenn die Richtigkeit geprüft war, mußte der Überschuß am Palmsonntag bei Hofe abgeliefert werden. Nach dem Gesagten fand also Verkauf der überschüssigen Produkte gegen Geld statt. Wir haben vielleicht im allgemeinen zuerst an fahrende Kaufleute zu denken; bald aber setzten die Bemühungen ein, auf eigene Rechnung und Gefahr zu handeln. So hatte bereits im Jahre 817 die Abtei Fulda Schiffahrt und Wege und erhielt 836 auch Zollfreiheit. Besonders eifrig und geschickt scheinen im Handel und Gelderwerb demnach die geistlichen Stifter gewesen zu sein. Die Ministerialen, die durch das Rechnungswesen auch für diese Art der Betätigung gut vorgebildet waren, wurden auch zur Abwicklung der Handelsgeschäfte von den Grundherren benutzt. Fruchtspeicher und Marktstände wurden errichtet, womöglich Märkte eingerichtet, und es entwickelte sich ein Großhandel, der als Vorläufer des städtischen Handels im Mittelalter zu gelten hat, der aber vom Grundbesitz ausging.

Karl der Große hat die Grundlagen einer neuen sozialen Ordnung geschaffen und den Weg gezeigt, wie sie zu erhalten ist. Seinem „Wir wollen", d. h. seinem Befehl folgte die Ausführung, die er durch ein vorzüglich eingerichtetes Abrechnungswesen zu prüfen verstand. Das Rechnungswesen war ein äußerst wichtiges Glied im Ganzen, geeignet, die Grundherrschaft zu halten, indem es klare finanzielle Verhältnisse schuf, die Beamten und Bediensteten in straffer Disziplin hielt und Verbesserungsmöglichkeiten zeigte.

Die straff zentralisierte Wirtschaft Karls lockerte sich aber schon unter seinen Nachfolgern. Mitglieder der Königsfamilie, Herzöge, Fürsten, Grafen, Kirchen und Klöster erhielten Domänen als Lehen, und sie waren zum Teil nicht fähig, die Durchführung der Verordnungen aufrechtzuerhalten und neue, durch die Zeit notwendig gewordene Verfügungen zu treffen. Die Mönche verloren schon um die Mitte des 9. Jhdts. das Interesse an den Realfächern, also auch am Rechnen, und nur einzelne hatten noch etwas weltliches Wissen. Damit mußte der Verfall der Grundherrschaft einsetzen; denn wenn die Grundherren keinen Rechnungshof mehr hatten, der mit peinlichster Genauigkeit die Rechnungsberichte und Abschlüsse der Amtleute und Meier zu prüfen imstande war (nicht etwa im Sinne unserer neuzeitlichen „genauen" Rechnung), konnte die Disziplin sich lockern, weil alle Frömmigkeit und große theologische Gelehrsamkeit natürlich nicht zu bewirken vermochten, daß die Amtleute ihre Abrechnung richtig aufstellten. Die Disziplin mußte sich aber lockern, wenn weder die prüfende Stelle, der Rechnungshof, noch die *judices, villici* und *majores* über eine genügende Rechenfertigkeit verfügten, um die Abrechnung richtig durchzuführen. Etwas günstiger als die weltlichen Grundherren waren die Kirchen und Klöster gestellt, die immer noch einige Mitglieder mit den nötigen Kenntnissen im Rechnen hatten, und besonders deshalb waren sie besser daran, weil sie unter ihren Zöglingen sich die geeignetsten auszusuchen vermochten. Auch der Umstand, daß der Abt Gerbert, welcher unter dem Namen Silvester II. nachmals den päpstlichen Stuhl innehatte, und seine Schüler sich sehr für die Rechenkunst interessierten, hat mit dazu beigetragen, daß die Bewirtschaftung durch Beamte auf den Kloster- und Kirchengütern noch möglich war, als die Selbstbewirtschaftung durch die andern Grundherren schon dem Verpachten und der Umwandlung in Zinsgüter und Lehen zu weichen begann. Die oberen Beamten, besonders die *villici majores*, verspürten, daß ein anderer Wind wehe, und sie machten sich die Unfähigkeit ihrer Herren zunutze und spielten sich als Eigentümer der ihrer Verwaltung

unterstehenden Güter auf. Der jüngere Ekkehard sagt von ihnen: „Sie fingen an, Schild und glänzende Waffen zu führen, und lernten auf ihren Hörnern andere Stücke blasen, als die übrigen Villanen. Anfangs hielten sie sich Hunde auf die Hasen, hernach aber richteten sie sie nicht etwa auf Wölfe, sondern auf Bären und Säue ab und sagten, wir besorgen Höfe und Felder, uns gehören die Güter und die Jagd."

Zweifellos ist also die treibende und zügelnde, leitende, lenkende, aufbauende und stützende, bindende und erhaltende Rechenkunst ein Eckpfeiler der Grundherrschaft gewesen, und das Verschwinden oder der Rückgang der Rechenfertigkeit lockerte und löste den Verband, und an die Stelle der wenigen Grundherren traten die vielen Gutsherren, von denen keine übergeordnete Stelle Verantwortung zu fordern hatte, und deren rechnerische Durchbildung keine so hohe zu sein brauchte wie bei den Güterbeamten, aus denen sie zum großen Teil anfangs hervorgegangen waren. Wo die wirtschaftliche Grundlage durch ein gutes Rechnungswesen gestützt wurde, konnten sich aus den größeren Grundherrschaften einzelne Kleinstaaten entwickeln, wie es auch in Deutschland geschehen ist. Das Rechnungswesen läßt sich vom 12. Jhdt. ab, wo die Zersplitterung der Grundherrschaften beginnt, aber besser in den Städten verfolgen. Hier entsteht eine die Einzelwirtschaften beeinflussende, sie führende Gemeinwirtschaft, deren selbständiger Haushalt alle Kenntnisse und Fertigkeiten im Abrechnungswesen in noch höherem Maße von den verantwortlichen Männern, den Ratsherren, verlangte, als es die Grundherrschaft tat. Für unsere Betrachtungen ist es sehr interessant, zu sehen, wer die Führung in diesem neuen komplizierten Gemeinwesen bekam und wie und wo die Führer zu dieser Aufgabe vorbereitet wurden.

Nachrichtenorganisationen für das Auslandsgeschäft.

Nachtrag zu Aufsatz in Heft 7, Oktober 1921.

Von Fritz Runkel, Bensberg.

In meinem obengenannten Aufsatz hatte ich die „Außenhandelsstelle (Abteilung X)" des Auswärtigen Amts als die Zentrale des amtlichen deutschen Außenhandelsnachrichtendienstes bezeichnet. Während des Erscheinens des Oktoberheftes dieser Zeitschrift ist nun ein Umbau dieses amtlichen Dienstes insofern erfolgt, als mit Wirkung vom 1. Oktober an die „Außenhandelsstelle" aufgelöst worden ist. Ihre Aufgaben werden künftig von den wirtschaftspolitischen Referaten der Länderabteilungen des Auswärtigen Amts und, wie die amtliche Meldung weiter besagt, von einem „allgemeinen Auskunftsinstitut wahrgenommen, über dessen Errichtung zurzeit noch Verhandlungen schweben". Unter diesem „allgemeinen Auskunftsinstitut" wird man eine unter Mitwirkung der Reichsregierung zu gründende Gesellschaft (wahrscheinlich G. m. b. H.) zu verstehen haben, von der jüngst die Rede war und in der amtliche und private Dienste vereinigt werden sollen. Vielleicht kann man hier den Anfang zur Erfüllung von Wünschen sehen, die man angesichts der großen Zersplitterung im deutschen wirtschaftlichen Nachrichtendienst schon lange hegen konnte, und von denen ich auch im letzten Absatz meines Aufsatzes gesprochen hatte. Anfügen möchte man nur den weiteren Wunsch, daß bei einer Auswertung der amtlichen und privaten Nachrichten in einem gemeinschaftlichen Publikationsorgan eine klare Scheidung zwischen diesen beiden Bestandteilen des Nachrichtenstoffs vorgenommen würde, damit jeder Bezieher weiß, welche Stellung er zu den einzelnen Meldungen einzunehmen hat. Auch das dürfte wohl als ein erstrebenswertes Ziel zu bezeichnen sein, daß in einem vereinigten Dienst die Führung bei der Initiative liegt, wie sie bisher von den privaten Instituten an den Tag gelegt worden ist. Sollte die Tätigkeit des neuen Unternehmens unter den ausschlaggebenden Einfluß amtlicher Stellen kommen, so wäre zu befürchten, daß sich dann die gerade auf dem Gebiet des wirtschaftlichen Nachrichtendienstes besonders unerfreulichen Wirkungen der Schwerfälligkeit der bürokratischen Arbeitsweise des Staates auf den ganzen Betrieb des neuen Instituts übertragen und die Vorzüge der privaten Nachrichtenorganisationen, die in der Einfachheit ihres Aufbaues und der Schnelligkeit ihrer Arbeitsweise sowie ihrer großen Anpassungsfähigkeit an die schnell wechselnden Situationen des Weltmarktes liegen, nicht mehr zur Auswirkung kommen würden.

Mitteilungen aus dem Leserkreise.

Kaufmann und Mieterschutz.

Von Richard Malteur, Karlsruhe.

Der im Juli- und Septemberheft dieses Jahres erschienene Aufsatz von Krohs, „Kaufmann und Mieterschutz", veranlaßt mich, die Aufmerksamkeit auf ein Gebiet dieser Art zu lenken, das insofern von erheblicher Bedeutung ist, als es sich um Fälle handelt, denen sich der Kaufmann weder durch Betriebsverlegung noch käufliche Erwerbung entziehen kann. Ich denke an die von Staat oder Städten an Güterbahnhöfen, Hafen und andern Verkehrseinrichtungen vermieteten Lagerplätze.

Eine Eisenbahn-Generaldirektion steigerte die Miete für Lagerplätze bis auf das Zehnfache der früheren Miete. Sie begründete die namhafte Erhöhung damit, daß nicht nur der Nutzwert des Geländes, sondern seine Eigenschaft als Lagerplatz an Bahngeleisen in Rechnung zu stellen sei. Ferner bezieht sie die jetzigen Bau- und Unterhaltungskosten der Bedienungsgeleise einschließlich der Einrichtungen für Sicherung, Beleuchtung, Bewachung und Straßen in den Geländemietwert ein und berücksichtigt bei Bemessung der Miete die Ortslage, die Lage zu den Bedienungsgeleisen, die Art der Verwendung des Lagerplatzes und den „speziellen Nutzwert" für den Mieter.

Diese dehnbaren und anfechtbaren Gründe veranlaßten die Betroffenen, das Mieteinigungsamt anzurufen, das solche Steigerungen für unzulässig erklärte. Die Eisenbahnverwaltung bestritt überhaupt die Zuständigkeit der Mieteinigungsämter und wandte sich an die Öffentlichkeit, wobei die Behauptung, daß die Mietsteigerung „von den Handeltreibenden bei gutem Willen leicht getragen

werden kann, ohne daß sie sie auf die Masse der Einzelverbraucher durch Preissteigerung abwälzen müssen", eine den Boden der Sachlichkeit verlassende Polemik einleitet.

Ich halte diese Fälle für ein weiteres Beispiel dafür, wie der an staatliche und städtische Verwaltungen gerichtete Ruf nach einer kaufmännischen Wirtschaftsführung einen Geschäftsgeist auslöst, der glaubt, dem Ruf Rechnung zu tragen durch Schaffung neuer Einnahmequellen oder Erhöhung bestehender unter den Vorwänden, die die Gegenwart bietet.

Werbewissenschaftlicher Teil.

Die Warenhausreklame unter besonderer Berücksichtigung der Königsberger Verhältnisse.

Von Johannes Skatikat, Insterburg.

(Fortsetzung.)

Das Warenhaus mit seinem riesigen Umfang und Umsatz kann es sich leisten, auch ganze Abteilungen in den Dienst der Reklame zu stellen. Ihre Unkosten sind oft so groß, daß sie nicht nur den Gewinn absorbieren, sondern auch bedeutende Zubußen erfordern. Sie müssen also zum Teil vom Gesamtorganismus erhalten werden, der auch seinen Nutzen aus ihnen zieht. Denn der Zweck dieser Abteilung besteht darin, möglichst zahlreiches Publikum ins Geschäft zu ziehen, von dem man erwartet, daß es durch die in großer Zahl ausgestellten mannigfaltigsten Gegenstände zum Kauf des einen oder andern Artikels bewogen werden wird, wobei vielfach die Möglichkeit, billige Gelegenheitskäufe zu machen, besonders bei Frauen eine große Rolle spielt. Gewöhnlich sind diese Abteilungen so gelegt, daß das Publikum an verschiedenen Lagern und Ausstellungen vorbeigehen muß, um zu ihnen zu gelangen. Eine derartige Abteilung ist z. B. das photographische Atelier. Es ist stets aus Rücksicht auf die Lichtverhältnisse im obersten Geschoß, oft im Dach untergebracht. Der Weg zu ihm führt somit durch das ganze Geschäft, wie wir es bei Barasch sehen. Barasch beschränkt sich auf die Herstellung solcher Photographien, die ihrer Qualität entsprechend, auch sehr billig sind. Die Bedeutung dieser Abteilung für Barasch zeigen folgende Zahlen:

Bestand an Material 1. 1. 1918	M 645.—	
Zugang 1918	„ 12 744.—	
	M 13 389.—	
Bestand am 31. 12. 1918	„ 857.—	
Verbrauch		M 12 532.—
Unkosten:		
Gehälter einschl. Hausarbeit	M 8 260.—	
Allgemeine Unkosten	„ 6 489.—	
Summe der Unkosten		M 14 749.—
Somit Gestehungskosten		M 27 281.—
Erlös		„ 36 936.—
Gewinn		M 9 655.—

oder 26,11 % vom Umsatz. Die photographische Abteilung bringt Barasch also doppelten Vorteil:

1. indirekten als Reklameabteilung,
2. direkten durch Erzielung eigener Gewinne.

Große Warenhäuser haben ihren Unternehmungen auch Leihbibliotheken angegliedert. Die Leihgebühr ist gering und liegt unter dem von den andern Leihinstituten erhobenen Satz. Außerdem vermag das Warenhaus seine Leihbibliothek mit zahlreichen Exemplaren begehrter Bücher zu versehen, weil es ihm möglich und willkommen ist, die beim Zurückgehen der Nachfrage entbehrlich werdenden Bücher der Buchhandlung seiner eigenen Unternehmung zu überweisen und hier antiquarisch, daher bedeutend unter dem vorgeschriebenen Ladenpreis zu verkaufen und so gewissermaßen als Lockmittel zu verwenden. Dadurch kann der Bücherbestand dem jeweiligen Bedarf angepaßt und stets in tadelloser Verfassung gehalten werden. Infolge dieser Vorzüge ist die Zahl der Abonnenten bei den Warenhausbibliotheken auch sehr groß. Den Leihbibliotheken dürften ferner diejenigen Leser, die von ihrem Umtauschrecht den ausgiebigsten Gebrauch machen, am wenigsten angenehm sein. Vom Warenhause dagegen muß das Gegenteil gesagt werden. Denn je öfter sich ein Abonnent ein Buch holt, desto häufiger muß er das Warenhaus besuchen. Werden in einer Warenhausbibliothek z. B. 250 000 Bände eingetauscht, so sind hierdurch unter Einrechnung der die Abonnenten begleitenden Personen mindestens 300 000 Menschen dem Hause zugeführt, von denen nur wenige das Geschäft verlassen dürften, ohne in einer Abteilung, die sie auf dem Wege zur Bibliothek passieren mußten, eine Besorgung gemacht zu haben. Das Warenhaus vermag also mit Hilfe der Leihbibliothek seine Besucherzahl bedeutend zu steigern. Sie wird daher auch als Reklameabteilung verwandt. Die Frage der Rentabilität tritt dadurch in den Hintergrund. Der hierdurch entstehende Ausfall wird durch den Vorteil, der den andern Abteilungen erwächst, ausgeglichen.

Die räumliche Ausdehnung des Warenhauses und die sich hieraus ergebende beträchtliche Entfernung mancher Abteilungen voneinander, die oft mehrere Etagen beträgt, erfordern von dem Besucher, wenn er größere Einkäufe verschiedener Branchenartikel machen muß, eine bedeutende körperliche Anstrengung. Außerdem ist der Verkehr vielfach so lebhaft, daß er noch längeres Warten an der Kasse oder Warenausgabe zur Folge hat. Diese Anstrengungen werden vielen Personen, besonders Frauen, zu groß sein. Sie würden gezwungen sein, ihren Aufenthalt im Warenhaus abzukürzen und ihre Einkäufe auf ein Mindestmaß zu beschränken.

Um diesen Mißständen vorzubeugen, haben die Warenhäuser Erfrischungsräume eingerichtet, die ermüdeten Besuchern Gelegenheit zur Ruhe und Erholung sowie zur Stärkung durch Speise und Trank geben sollen. Der Zweck dieser Räume ist im Grunde genommen der, die Kundschaft so lange wie möglich im Warenhause, in der Einflußsphäre

der stärksten Reklame, zu halten. Sie stehen danach mittelbar im Dienste der Reklame. Da die Erfrischungsräume gewöhnlich in der oberen Etage liegen, muß der Besucher auch seinen Rückweg wieder durch die Verkaufsräume nehmen und kann hier noch die eventuell vergessenen Besorgungen erledigen, auf die er sich während der Ruhepause besonnen hat oder die ihm jetzt durch die Warenausstellung in Erinnerung kommen. Der Ausstattung der Erfrischungsräume, mit denen gewöhnlich Teezimmer verbunden sind, widmen die großen Warenhäuser besondere Aufmerksamkeit. Die vornehm ausgestatteten Räume, billige Preise und der Vorteil der Selbstbedienung locken viele Besucher an, die aber, um zum Ziele zu gelangen, infolge der Lage des Erfrischungsraumes einen Teil der Geschäftsräume durchschreiten müssen und bei dieser Gelegenheit in vielen Fällen auch manchen Einkauf machen werden. So wird der Erfrischungsraum zum unmittelbaren Träger der Reklame. Er ist eins der seltenen Reklamemittel, das außer indirektem Nutzen auch in der Regel direkten Vorteil — Gewinn — bringt, der sich aus dem ungeheuren Umsatz ergibt, den diese Abteilung gewöhnlich aufweist. Das kann aber nur von den großen Unternehmungen gesagt werden, bei denen der Erfrischungsraum als Erholungsstätte Bedürfnis ist und die ferner genügend Mittel besitzen, ihn so auszugestalten, daß er vom Publikum gern aufgesucht wird. Bei kleinen Unternehmungen würde also der Erfrischungsraum eine nutzlose Ausgabe sein und die Rentabilität des Gesamtunternehmens ungünstig beeinflussen. Aus dieser Erkenntnis heraus haben die Königsberger Warenhäuser von der Einrichtung des Erfrischungsraumes wie auch aller andern Reklameabteilungen abgesehen, mit Ausnahme von Barasch, das neben dem Erfrischungsraum auch die bereits behandelte photographische Abteilung besitzt. Wie teuer aber Barasch die Reklame durch den Erfrischungsraum zu stehen kommt, zeigen folgende Zahlen:

Warenbestand am 1. 1. 1918 .	M 65.—	
Zugang 1918	„ 7990.—	
	M 8055.—	
Bestand am 31. 12. 1918 . .	„ 15.—	
Warenverbrauch		M 8 040.—
Unkosten:		
Gehälter	M 2400.—	
Allgemeine	„ 1793.—	
Zusammen		M 4 193.—
Also Gesamtbelastung		M 12 233.—
Umsatz		„ 9 634.62
Somit Verlust		M 2 598.38

Die mit 8040 M eingekaufte Ware ist für 9634.62 M, also mit nur 1594.62 M = 19,83 % Aufschlag abgesetzt worden. Zur Deckung der Unkosten wäre ein Aufschlag von 50,45 % notwendig gewesen, der noch immer hinter dem im Gastwirtsgewerbe üblichen Zuschlag um ein bedeutendes zurückgestanden hätte. Aber damit wäre der ganze Reklamewert in Frage gestellt worden, da der einzige Anreiz zum Besuch des Erfrischungsraumes — die billigen Preise — fortgefallen wäre. Es ist kaum anzunehmen, daß diese Kosten sich vielleicht indirekt bezahlt machen. Wenn, angenommen, Barasch mit einem Gewinn von 4 % rechnet, so müßten die obigen 2598.38 M einen Mehrumsatz von ca. 65 000 M hervorrufen, um nur das Gleichgewicht herzustellen, der darübergehende Umsatz würde dann erst den normalen Gewinn bringen. Nach Angabe des Geschäftsleiters bei Barasch soll der Erfrischungsraum in der Hauptsache unmittelbar der Reklame dienen, da dem Unternehmen die natürlichsten Reklamemittel, die Schaufenster, nur in geringer Zahl zur Verfügung stehen. Es besitzt deren nur 2, während Bennheim 7, Sternfeld sogar 15 Schaufenster haben. Nach dem geringen Umsatz des Erfrischungsraumes zu urteilen, dürfte er nur einen geringwertigen Ersatz darstellen.

Bedarfsartikel, die viel Verkehr mit sich bringen, sind Lebensmittel. Diese Tatsache haben die Warenhäuser sich sofort zunutze gemacht und Lebensmittelabteilungen eingerichtet, die den Verkehr in ihren Geschäften heben und dadurch das ganze Unternehmen befruchten sollen. Die Lebensmittelabteilung ist ihnen nur Mittel zum Zweck. Dadurch aber, daß die Lebensmittelpreise so kalkuliert werden, daß höchstens die Spesen und Verluste gedeckt sind, also auf einen Gewinn absichtlich verzichtet wird zugunsten des Gesamtunternehmens, tritt diese Abteilung in den Kreis der Reklame.

Unsere Hausfrauen, die mit Pfennigen rechnen, nutzen die günstige Einkaufsgelegenheit gern aus. Die Folge ist die, daß sich nach der Lebensmittelabteilung fortlaufend ein großer Menschenstrom ergießt. Damit nun recht viele Abteilungen Nutzen hiervon haben, legt man die Lebensmittelabteilung in die obersten Stockwerke und hofft, daß die Einkäuferinnen wegen des billigen Preises gern die Mühe des Treppensteigens bzw. der Benutzung des Fahrstuhles auf sich nehmen. Nach dem Einkauf zieht dann ein großer Teil der Frauen, durch Schaulust getrieben, schlendernd durch die Abteilungen nach dem Ausgange. Auf diese Weise kommt in alle Lager ein ständiger, reger Verkehr. Im Kriege sind diese Abteilungen durch die Knappheit der Lebensmittel und ihre Rationierung sehr zusammengeschrumpft, sogar ganz eingegangen. Da hier in Königsberg der Magistrat die Lebensmittel nur den Lebensmittelspezialgeschäften zum Vertrieb zugeteilt hat, mußten die Warenhäuser den Lebensmittelhandel vollständig einstellen. Die im obersten Stockwerk gelegenen Räume der ehemaligen Lebensmittelabteilung bei Barasch füllen heute Wirtschaftsartikel. Aber auch im Frieden haben diese kleinen Warenhäuser in der Hauptsache nur Konserven feilgeboten, weil hierbei ein Verlust durch Verderben ausgeschlossen ist und kostspielige Einrichtungen nicht notwendig sind. Anders ist es bei frischen Lebensmitteln. Sie müssen im Sommer besonders schnell umgesetzt

werden, wenn das Geschäft nicht große Verluste durch Verderben in Kauf nehmen will. Hieraus ergibt sich oft die Notwendigkeit, die Preise um ein bedeutendes herabzusetzen. Wenn man nun bedenkt, daß die Preise schon von vornherein niedrig angesetzt sind, z. B. bei Bennheim früher mit 10—15 % Aufschlag zum Einkaufspreis gegenüber dem mittleren Satz von 40 %, so ist hierbei sicher mit einem Verlust zu rechnen. Dieses Minus dürfte und würde auch nicht getragen werden, wenn ihm nicht ein Plus gegenüberstände, die Befruchtung der andern Abteilungen. (Fortsetzung folgt.)

Rechtsfragen des Tages.

Das Erscheinen der Reparationskommission in Deutschland hat auf der einen Seite Hoffnungen erweckt, auf der andern Befürchtungen hervorgerufen. Es fragt sich: Will der auf Grund des Friedensvertrages von Versailles gebildete „Wiedergutmachungsausschuß" mit Rücksicht auf die verzweifelte Finanzlage Deutschlands Schritte zu einer Erleichterung unternehmen, oder ist umgekehrt der Zweck seiner Entsendung nach Berlin das noch schärfere Anziehen der eisernen Bande, die um Deutschland gelegt sind und es fast erdrücken. Juristisch gesprochen kann man die Frage kurz dahin formulieren: Art. 234 oder 248 des Friedensvertrages? Nach der ersteren Vorschrift soll der Wiedergutmachungsausschuß vom 1. Mai 1921 ab von Zeit zu Zeit die Hilfsmittel und die Leistungsfähigkeit Deutschlands nachprüfen. Er soll dessen Vertretern nach Billigkeit Gehör gewähren und hat Vollmacht, danach die Zahlungsfristen zu verlängern und die Form der Zahlungen abzuändern. Art. 248 enthält die niederdrückende Bestimmung, daß der gesamte Besitz und alle Einnahmequellen des Deutschen Reichs und der deutschen Staaten an erster Stelle für die Bezahlung der Kosten der Wiedergutmachung und aller anderen Lasten dienen sollen, die sich aus dem Versailler Vertrag und seinen Ergänzungen, also gegenwärtig aus dem Londoner Ultimatum, ergeben. Die Frage entstand also, ob der Wiedergutmachungsausschuß von der ihm durch Art. 234 erteilten Befugnis Gebrauch machen werde, nachdem er sich von der Unerfüllbarkeit der von Deutschland im Londoner Ultimatum zur Abwendung der Zwangsmittel durch die völkerrechtswidrig auferlegten Sanktionen übernommenen Lasten überzeugt hat, oder ob er erschienen ist, um die Zugriffsmöglichkeit auf deutsche Sachwerte festzustellen. Über allen diesen Fragen herrscht zurzeit völliges Dunkel. Man kann aber aus gewissen Anzeichen entnehmen, daß über der Verhandlungstür wieder der Dantespruch stehen wird: „*Lasciate ogni esperanza, voi que entrate*" („Laßt alle Hoffnung draußen, wenn Ihr eintretet"). Für den wachsenden Haß Frankreichs, das offenbar die Führung im Reparationsausschuß behält, ist das Vorgehen gegen die Deutschen Werke kennzeichnend. General Nollet hat Betriebe zum Tode verurteilt, deren Aufhören Tausende von deutschen gelernten Arbeitern brotlos machen würde. Die harmlosesten Sport- und Jagdwaffen, ja selbst Schaufeln, werden als Kriegsgerät behandelt und ihre Herstellung wird untersagt. Der Wirtschaftskrieg geht auch nach dem Friedensschluß weiter, und der Vernichtungswille ist so stark, daß er die Überlegung zurückdrängt, daß Deutschland begreiflicherweise um so weniger zahlungsfähig wird, je mehr man die Produktions- und Exportmöglichkeiten erschwert. Nachdem wir Oberschlesien zum erheblichen Teil verloren haben, kann man die ganze Größe der deutschen Gebiets-, Bevölkerungs- und Erwerbsverluste übersehen. Wir sind von 540 787 qkm mit 67 892 000 Einwohnern auf 467 301 qkm mit 59 360 000 Einwohnern zurückgegangen. Wir haben an jährlicher Förderung verloren: von Zinkerz 75, von Eisenerz 74,8, von Steinkohle 28,3%. Wir versuchen diese Einbuße durch erhöhte Arbeit zu ersetzen; aber unsere Gläubiger hindern uns daran, den ihnen gegenüber übernommenen Verpflichtungen nachzukommen. Sie bleiben bei dem einmal gefaßten Gedanken stehen, daß wir unsere finanzielle Situation als verzweifelt darstellen, um bessere Bedingungen zu erzielen gleich einem Schuldner, der gefälschte Bilanzen vorlegt, um einen günstigen Akkord zustande zu bringen.

Im Zusammenhang mit dem obenerwähnten Art. 248 des Friedensvertrages stehen auch die Schwierigkeiten, die der von dem Reichsverband der deutschen Industrie geplanten Kredithilfe entgegenstehen. Der Reichsverband will diese Kredithilfe nur gewähren, wenn die Sicherheit besteht, daß die Reichsbetriebe wirtschaftlich verwaltet werden und will dieses Ziel durch eine Überführung zunächst der Reichseisenbahnen in einen Privatwirtschaftsbetrieb erreichen. Der Plan ist außenpolitisch lediglich im Einverständnis mit der Entente durchzuführen; denn da die Eisenbahnen bis auf wenige Neben- und Kleinbahnen sich im Reichsbesitze befinden, so haften sie gemäß Art. 248 für die Reparationsschulden und können nur durch Bewilligung des Wiedergutmachungsausschusses aus dieser Pfandverbindlichkeit gelöst werden. Aber selbst wenn diese Schwierigkeit im Sinne des von dem Reichsverband gemachten Vorschlages beseitigt werden, würde die Durchführung des Plans innerpolitisch auf die größten Widerstände stoßen. Zweifellos ist die ehemalige Rentabilität der Staatsbahnen, die z. B. in Preußen zu einer für einen Staatsbetrieb sehr bemerkenswerten Verzinsung des Anlagekapitals geführt hatte, gegenwärtig vollkommen verschwunden, und aus der Überschußwirtschaft ist eine Zuschußwirtschaft geworden. Es ist auch nicht zu bestreiten, daß die Unterbilanz zum erheblichen Teil auf das Mitdurchschleppen überflüssiger Arbeitskräfte zurückzuführen ist. Aber der Hauptfaktor der gegenwärtigen traurigen Geschäftslage ist doch die Kriegszeit, während welcher an rollendem Material wie an Anlagen und Werkstätten Raubbau getrieben werden mußte. Nun zeigen sich im Innern zwei Widerstände: einmal befürchten die Arbeiter, daß

bei einer Überführung in die Privatwirtschaft einzelne ihrer Errungenschaften wieder beseitigt werden würden, insbesondere der Achtstundentag, und daß gegen die überflüssigen Kostgänger im Betriebe und in den Werkstätten rücksichtslos vorgegangen werden wird; auf der andern Seite widerstreben der Entstaatlichung alle Parteien, die für eine Sozialisierung der für die Überführung in die Gemeinwirtschaft reifen Betriebe eingetreten sind. Es ist daher keine sehr große Aussicht vorhanden, daß auf diesem Wege die Kreditaktion zu einem gedeihlichen Ende geführt werden wird. —

Die Devisenspekulation hat sich auf Kreise ausgedehnt, die der Börse grundsätzlich überhaupt fernbleiben, diese gefährliche Finanzoperationen aber jedenfalls meiden sollten. Der Gesetzgeber, der fast immer zu spät kommt, will nunmehr, nachdem der Rausch bei vielen schon verflogen ist, einen gewissen Wall aufrichten, und hofft dies durch ein Inverbindungsetzen der bei den Banken getätigten Devisenspekulationen mit den Steuerbehörden tun zu können. Schon dieser Plan hat sich wie ein Mehltau auf die spekulierenden Kreise gelegt und die Realisationen haben ein Heruntergehen der Devisenkurse herbeigeführt. Wenn jetzt die Möglichkeit der Heranziehung der Spekulationsgewinne durch den Plan der Mitteilung von Schlußnoten an die Finanzämter erhöht wird, so ist der größte Teil der Gewinne dem Reich wieder verloren. —

Das Reichsgericht hat sich in einem dem Anwaltsverein auf Grund des unlauteren Wettbewerbsgesetzes angestrengten Prozesse mit der Frage beschäftigt, ob ein in Steuerangelegenheiten tätiger Kaufmann sich als „Steueranwalt" bezeichnen darf. Es hat diese Frage verneint, weil der Ausdruck „Anwalt" in der Verbindung von Staats-, Rechts-, Patentanwalt eine Persönlichkeit kennzeichnet, die einen staatlichen Befähigungsnachweis auf Grund wissenschaftlicher Vorbildung erbracht hat. Die gleiche Entscheidung wird für die vielen Personen entsprechend anzuwenden sein, die sich aus eigener Machtvollkommenheit die Bezeichnung als „Handelsanwälte" beilegen. Auch hier wird eine Täuschung des Publikums über die Vorbildung beabsichtigt oder mindestens herbeigeführt. Es wäre zu erstreben, daß die an den Handelshochschulen vorgebildeten Kaufleute die alleinige Befugnis erhielten, diese Bezeichnung zu wählen. Sehr charakteristisch ist, daß die durch die neue Reichsverfassung von Gesetzes wegen unterdrückte Verleihung von Titeln von Staats wegen den dem Deutschen nun einmal eigenen Wunsch, einen wohltönenden Titel zu führen, nicht hat beseitigen können.

Eduard Heilfron.

Neue Gesetze und Verordnungen.

(Berichtszeit: 15. September bis 15. Oktober 1921.)

A. Reichsgesetze.

1. Verordnung über die steuerliche Behandlung der Deutschen in den auf Grund des Friedensvertrags aus dem Deutschen Reiche ausgeschiedenen Gebiete und im Saarbeckengebiete. Vom 3. Sept. 1921 (RGBl. S. 1260).

Befreit Deutsche der bezeichneten Gebiete unter gewissen Voraussetzungen von Kapitalertragssteuer, Kriegsabgabe vom Vermögenszuwachs und Reichsnotopfer.

2. Verordnung, betreffend das Inkrafttreten des Gesetzes über die religiöse Kindererziehung vom 15. Juli 1921 in Preußen. Vom 8. September 1921 (RGBl. S. 1263).

Das Gesetz über die religiöse Kindererziehung wird dadurch für Preußen vom 1. Oktober 1921 ab in Kraft gesetzt.

3. Verordnung des Reichspräsidenten auf Grund des Art. 48 RV. Vom 28. September 1921 (RGBl. S. 1271).

Enthält die auf der Vereinbarung mit Bayern beruhenden Neufassung der Verordnungen vom 29. und 30. August 1921 gegen periodische Druckschriften hochverräterischen Inhalts.

4. Ausführungsbestimmungen des Reichskanzlers zur Verordnung des Reichspräsidenten, betreffend das Verbot des Tragens der Militäruniform vom 30. August 1921. Vom 3. Oktober 1921 (RGBl. S. 1280).

Danach dürfen die zum Tragen der Militäruniform berechtigten ehemaligen Angehörigen der bewaffneten Macht dieses Recht ohne weitere Erlaubnis in folgenden Fällen ausüben: Bei Kirchgängen an den hohen kirchlichen und gesetzlichen Feiertagen, bei wichtigen Familienfeierlichkeiten und Dienstjubiläen, bei Leichenbegängnissen von Kameraden, bei der Teilnahme an Festlichkeiten und kameradschaftlichen Zusammenkünften der Reichswehrangehörigen, bei solchen feierlichen Veranstaltungen unpolitischer Vereine, hinsichtlich derer der zuständige Wehrkreiskommandeur die Teilnahme von Reichswehrangehörigen ausdrücklich genehmigt hat.

5. Gesetz, betreffend den am 25. August 1921 unterzeichneten Vertrag zwischen Deutschland und den Vereinigten Staaten von Amerika. Vom 20. Okt. 1921 (RGBl. S. 1317).

Enthält die Ratifikation des Friedensvertrages mit Amerika.

6. Gesetz über die Erhöhung der Börsenumsatzsteuer. Vom 7. November 1921 (RGBl. S. 1331).

Ermächtigt die Reichsregierung, den Steuersatz für Börsenumsatzgeschäfte zu erhöhen. Zur Ausführung dient die

7. Verordnung über Erhöhung der Börsenumsatzsteuer und Einführung einer Devisenumsatzsteuer. Vom 9. November 1921 (RGBl. S. 1333).

Danach wird die Börsenumsatzsteuer für Aktien, Kuxe, Genußscheine, Bezugsrechte usw. auf 1 % erhöht, mit einer gewissen Ermäßigung auf 3 % bei Aktien, deren Gewinnanteil satzungmäßig auf 7 % beschränkt ist, oder deren Einziehung von der Generalversammlung zu einem Kurse von nicht mehr als 120 % beschlossen werden kann.

Ferner wird die Börsenumsatzsteuer für ausländisches Geld auf 3 % erhöht. Endlich wird eine Devisenumsatzsteuer von 1 % eingeführt. In allen Fällen treten Ermäßigungen ein für die Geschäfte der Banken und Bankiers untereinander.

8. Verordnung über Erwerbslosenfürsorge. Vom 1. November 1921 (RGBl. S. 1337).

Neufassung der Verordnung auf Grund der Novelle vom gleichen Tage.

B. Preußische Gesetze.

1. Verordnung über die Gewährung von Notzuschlägen zum Grundgehalt, zur Grundvergütung, zum Ortszuschlag und zu den Kinderbeihilfen der Staatsbeamten und Lehrpersonen. Vom 2. September 1921 (PrGS. S. 510).

Enthält die vorläufige Regelung der Erhöhung in Vorbereitung des in Beratung befindlichen Gesetzes.

2. Gesetz über den Staatsvertrag, betreffend Übergang der Wasserstraßen von den Ländern auf das Reich. Vom 26. September 1921 (PrGS. S. 519).

Ratifiziert den auf Grund von Art. 97, 171 RV. geschlossenen Staatsvertrag der Reichsregierung mit den in Betracht kommenden Landesregierungen über den Übergang der Wasserstraßen auf das Reich.

Rundschau.

Organisation der deutschen Reichsbehörden.

(Fortsetzung.)

Reichsministerium des Auswärtigen

Berlin W 8, Wilhelmstraße 74/76.

Reichsminister: Dr. Wirth.
Politischer Staatssekretär: H. von Hainhausen.
Wirtschaftlicher Staatssekretär: Boyé.

Der Grundgedanke der Umgestaltung des Auswärtigen Amts und des gesamten Dienstes, die während des Krieges vorbereitet und jetzt organisatorisch im wesentlichen abgeschlossen ist, war die Erkenntnis, daß sich bei der Behandlung der Beziehungen Deutschlands zu den fremden Staaten die bisher üblich gewesene Trennung zwischen politischen, wirtschaftspolitischen und rechtspolitischen Angelegenheiten überlebt habe, daß diese Beziehungen vielmehr als ein einheitliches Ganzes zu betrachten und demgemäß auch einheitlich zu bearbeiten seien.

Hieraus ergaben sich zunächst zwei praktische Folgerungen: einmal die Zusammenlegung unseres diplomatischen und konsularischen Dienstes zu einem einheitlichen deutschen Auslandsdienste und zweitens eine völlige Umgestaltung des Auswärtigen Amts selbst. An Stelle der alten, nach der Materie getrennten Abteilungen und Referate sind neue, auf dem Regionalprinzip aufgebaute Gruppen gebildet worden, in denen alle ein bestimmtes fremdes Land betreffende Angelegenheiten zusammen bearbeitet werden. Damit ist die Möglichkeit gegeben, alle diese Fragen im engen Anschluß aneinander zu behandeln und die verantwortlichen Stellen mit Beamten zu besetzen, die eine persönliche Kenntnis desjenigen Landes besitzen, auf das sich ihre Arbeit im Auswärtigen Amt bezieht.

Über die Leitung und Referateinteilung in den sich hieraus ergebenden Abteilungen des Reichsministeriums orientiert die folgende Übersicht:

Abteilung I: (Personalien und Verwaltung)
Direktor: Gneist.

Referat 1 (Personalien und Besoldung der höheren Beamten), Referat 2 (Personalien pp. der mittleren und unteren Beamten), Referat 3 (Dipl. Korps, fremde Konsulate, Etikette, Wohnungen), Referat 4 (Bausachen im Ausland, Kassenkuratel und spez. Aufgaben), Referat 5 (Kassensachen, stellvertretende Kassenkuratel, Gebühren), Referat 6 (Bausachen im Inland, Verwaltung der Hauptgebäude), Referat 7 (Innere Organisation und Geschäftsgang).

Abteilung II: (Westeuropa)
Direktor: von Simson.

Referate: Belgien, Frankreich und Luxemburg (Marokko, Monaco), Italien, Niederlande, Schweiz, Besetzte Gebiete im Westen, Vatikan, Seerecht, Wiedergutmachung, Presse.

Abteilung III: (Südosteuropa)
Direktor: Edler von Stockhammern.

Referate: Österreich, Tschecho-Slowakei, Lichtenstein, Ungarn, Türkei, Bulgarien, Rumänien, Albanien, Griechenland, Jugoslavien, Jüdisch-politische Angelegenheiten, Presse: a) Jugoslavien, Lichtenstein, Österreich, Tschecho-Slowakei, Ungarn, b) Bulgarien, Griechenland, Rumänien, Türkei.

Abteilung IV: (Osteuropa)
Direktor: Behrendt.

Referate: Rußland, Sowjetrußland, Kriegsgefangenenaustausch, Militärangelegenheiten; Lettland, Estland, Litauen, Ukraine; Deutsch-russische Wirtschaftspolitik; Bolschewistische Bewegung, Paßsachen und Personalien; Rotes Kreuz; Juristisches Referat; Presse. — Polen: Kongreßpolen, Posen und Galizien; Beamtenfragen, Grenzkommissionen; Abstimmungsgebiete, Danzig, Memel; Reklamationen (Personalschäden, Sachschäden). — Skandinavien: Dänemark, Schweden, Norwegen, Finnland; Schleswig; Presse. — Kaukasien: Georgien, Armenien, Aserbeidschan.

Abteilung V: (England)
Leiter: Wirkl. Geh. Leg.-Rat Dr. von Schubert.

Referate: A. England, Mutterland (pol), B. Überseeische britische Besitzungen (pol), C. Englische Besitzungen und Interessensphären im Orient, D. Englisches Parteiwesen, E. Wirtschaftspolitik mit Ausnahme Südafrikas, F. Wirtschaftspolitik Südafrikas, G. Presse.

Abteilung VI: (Amerika, Spanien und Portugal)
Leiter: Geh. Leg.-Rat Grunewald.

Referate: Südamerika, Mittelamerika, Spanien und Portugal, Nordamerika und Liberia, Wirtschaftliches Generalreferat, Justiziarreferat: a) Südamerika, Spanien und Portugal, b) Nordamerika und Liberia; Pressereferat: a) Lateinamerika, Spanien und Portugal, b) Nordamerika, c) Verbindung mit der Presseabteilung.

Abteilung VII: (Ostasien)
Direktor: Knitting.

Referate: China, Schantung (Kiautschou), Japan mit Korea, Siam, Straits-Settlements, Niederländisch-Indien, Französisch Hinterindien, Philippinen und sonstiger ostasiatischer Kolonialbesitz europäischer Staaten; Presse.

Neben den auf diese Weise gebildeten sechs Ländergruppen (Westeuropa, Südeuropa, Nordosteuropa, England und Kolonien, Amerika, Ostasien) stehen drei weitere Abteilungen für besondere Aufgaben, die sich in den Rahmen des Regionalprinzips nicht einspannen lassen. Dies sind 1. die Rechtsabteilung, in der in erster Linie die allgemeinen Fragen des internationalen Rechts und eine Anzahl der sich aus dem Friedensvertrage ergebenden, an bestimmte Länder nicht gebundenen Aufgaben bearbeitet werden, 2. eine Abteilung, in der die das Deutschtum im Auslande betreffenden Kulturfragen von allgemeiner Bedeutung zusammengefaßt sind, und endlich 3. eine Abteilung für Außenhandel.

Über den Aufbau der Rechtsabteilung und der Abteilung für das Deutschtum im Ausland gibt nachstehende Übersicht Auskunft:

Abteilung VIII: (Rechtsabteilung)
Leiter: Wirkl. Leg.-Rat Kopke.

Referat VIII J (Justiziarreferat für internationales Recht), Referat VIII Z (Zivilsachen), Referat VIII Str (Strafsachen), Referat VIII S (Staats- und Verfassungsrecht pp.), Referat VIII N (Nachlaßsachen), Referat VIII Pa (Paßsachen, Verkehrsbüro).

Abteilung IX: (Deutschtum im Ausland)
Direktor: Generalkonsul z. D. Moraht.

Referate: A. Auswanderung, allgemeine Fragen des Auslandsdeutschtums, Kirchenwesen; B. Unterrichtswesen; C. Kunst, Ausstellung und Theater; D. Literatur, Wissenschaft und Filmwesen.

Die Abteilung für Außenhandel verdankt ihre Entstehung der Erwägung, daß den Bedürfnissen des Handels nach Schnelligkeit der Nachrichtenübermittlung aus dem Auslande nur genügt werden kann, wenn

der amtliche Organismus, dem die Aufgabe der praktischen Handelsförderung zugewiesen wird, ganz auf die Bedürfnisse der Praxis zugeschnitten ist. Das war weder in der früheren handelspolitischen Abteilung des Auswärtigen Amts der Fall, noch konnte es in den neugebildeten Ländergruppen erreicht werden. Deshalb ist nunmehr der gesamte wirtschaftliche Nachrichtendienst in der Weise eingerichtet worden, daß die für die praktische Handelsförderung wichtigen Berichte unserer Auslandsvertretungen unverzüglich der neuen Außenhandelsabteilung zugeleitet und hier den Interessen durch mündliche und schriftliche Auskunftserteilung, Weitergabe an die Handelskammern und wirtschaftlichen Verbände, endlich durch Veröffentlichungen zugänglich gemacht werden. Die Länder- und Fachreferate der Abteilung sind fast durchweg mit Herren besetzt, die aus ihrer eigenen früheren Tätigkeit im Erwerbsleben mit dessen Bedürfnissen persönlich vertraut sind. Die als notwendig erkannte engste Verbindung mit der Praxis ist ferner dadurch gesichert, daß ein aus Angehörigen der Handels-, Finanz- und Industriekreise gebildeter Verwaltungsrat dauernd in der Lage ist, die Tätigkeit der Abteilung zu überwachen und Maßnahmen zur Verbesserung und Ausgestaltung des Dienstes zu beschließen.

Die Leitung der Abteilung X (Außenhandel) liegt in den Händen des Ministerialdirektor Wiedenfeld. Sie ist in drei Gruppen gegliedert, von denen die erste die allgemeinen Referate, die zweite die Länderreferate und die dritte die Fachreferate enthält.

Die außerordentlich umfangreichen Geschäfte, die mit der Erledigung der Bestimmungen des Friedensvertrages zusammenhängen und die in das Bereich der Abteilung VIII (Rechtsabteilung) fallen, haben dazu geführt, daß in Anlehnung an diese Abteilung unter gleicher Leitung eine besondere Friedensabteilung geschaffen wurde:

Abteilung F: (Friedensabteilung)

Referat 1 (Friedensvertrag, interalliierte Überwachungsausschüsse), Referat 2 (Kriegsgefangene, Kriegsverbrecher), Referat 3 (Luftwesen).

Als besondere Abteilung ist dem Reichsministerium endlich noch die Presseabteilung der Reichsregierung angegliedert, die jetzt von Herrn Ministerialdirektor Oskar Müller geleitet wird.

Postwesen.

Der Dollarkurs und seine Wirkung auf die Gebühren im Auslandspaketverkehr. Nach den internationalen Vereinbarungen von Madrid sind alle Gebühren im Postpaketverkehr in Goldfranken festgesetzt. Die Ermittlung des dem Werte des Goldfranken entsprechenden Betrages in deutscher Währung hat in der Weise zu erfolgen, daß der Goldfranken nach dem Parikurs in die Währung eines der Länder umgewandelt wird, die ihr Papiergeld auf Verlangen jederzeit in Gold einlösen und die zugleich die Ausfuhr in Gold zulassen. Der so gewonnene Betrag wird nach dem Wechselkurs in deutsche Währung umgerechnet. Als Land, dessen Geldsystem den erwähnten beiden Bedingungen entspricht, kommen zurzeit neben Argentinien und Mexiko nur die Vereinigten Staaten von Amerika in Betracht. Der Parikurs zwischen dem Goldfranken und dem amerikanischen Dollar beträgt 1 Dollar = 5,1825 Goldfranken, so daß bei dem Devisenkurse vom 1. September d. J. (1 Dollar = 85,59 M) der Goldfranken einem deutschen Gegenwert von 85,59 : 5,1825 = 16,51 M entsprach.

Den fremden Postverwaltungen, die an der Beförderung in Deutschland aufgelieferter Postpakete teilnehmen, sind die ihnen dafür zukommenden Gebührenanteile in Goldfranken zu vergüten. Die deutsche Postverwaltung ist deshalb genötigt, bei der Festsetzung des Gegenwertes für den Goldfranken wenigstens annähernd mit dem Steigen des Dollarkurses Schritt zu halten, da ihr sonst aus dem Paketverkehr mit dem Auslande ganz empfindliche unmittelbare Verluste erwachsen würden. So muß sie z. B. für ein 5 kg-Paket nach Schweden, für das 2,75 Fr. — das sind nach dem seit dem 1. Oktober geltenden Umrechnungsverhältnis (1 Goldfranken = 16 M) 44 M — erhoben werden, an fremde Postverwaltungen 2,25 Goldfranken vergüten. Für diesen Betrag von 2,25 Goldfranken sind aber nach dem wirklichen Werte des Goldfranken vom 1. Oktober von rund 24 M (bei einem Dollarkurse von 124,63 M) 54 M aufzuwenden. Dabei wird noch vorausgesetzt, daß der Dollarkurs bis zum Tage der Bezahlung, die erst nach der mehrere Monate erfordernden Abrechnung erfolgen kann, nicht eine weitere Steigerung erfährt. Die deutsche Postverwaltung hat also für jedes nach Schweden aufgelieferte Postpaket nicht nur keine Einnahme, sondern zahlt noch 10 M dazu. Im Verkehr nach Italien über die Schweiz werden für ein 5 kg-Postpaket 2,25 Fr. = 36 M erhoben, während 1,75 Goldfranken = 42 M Gebührenanteile an die fremden Verwaltungen zu zahlen sind. Noch ungünstiger ist das Verhältnis bei Übersee-Paketen. Für ein 5 kg-Postpaket nach Japan über Schweiz-Italien z. B. würden 5,75 Goldfranken = 138 M an fremde Verwaltungen zu zahlen sein, wogegen die Postanstalten insgesamt 6,25 Fr. = 100 M erheben. Für ein einziges derartiges Paket sind also neben kostenloser Beförderung in Deutschland noch 38 M aus Reichsmitteln zuzuzahlen. Unter solchen Verhältnissen ist es für die Reichs-Postverwaltung eine zwingende Notwendigkeit, den Gegenwert des Goldfranken wenigstens annähernd dem jetzigen Stande der Markgeltung anzupassen. Es sollen deshalb vom 1. November an für einen Franken 20 M erhoben werden. Einer etwaigen Besserung der Kursverhältnisse würde durch Gebührensenkung alsbald Rechnung getragen werden.

Die belgische Verwaltung hat nachträglich mitgeteilt, daß die beabsichtigt gewesene Zulassung von Zoll-Gebührenzetteln im Postpaketverkehr zwischen Deutschland und Belgien vorläufig noch nicht erfolgen könne. Die Entrichtung des Zolles und der sonstigen nicht postmäßigen Gebühren durch die Absender ist also noch nicht möglich.

Von den Handelshochschulen.

An der *Handelshochschule Mannheim* bestanden Anfang November d. J. insgesamt 25 Kandidaten die Allgemeine kaufmännische Diplomprüfung.

Ebendaselbst ist eine Förderungsgesellschaft (E. V.) gegründet worden. Sie bezweckt die Förderung der allgemeinen Aufgaben der Hochschule, sowie die Schaffung und Unterhaltung studentischer Wohlfahrtseinrichtungen. Oberbürgermeister Kutzer, Handelskammerpräsident Lenel und Rektor Rumpf bilden den Vorstand.

Preisausschreiben.

Mit dem 31. Dezember läuft die Frist für die Ablieferung der Preisarbeiten ab. Die Verkündung des Resultats wird nach Prüfung der eingegangenen Arbeiten erfolgen.

Bücherbesprechungen.

Als Weihnachtsbücher sind drei soeben erschienene Zellenbücher (Dürr & Weber m. b. H., Leipzig, Preis geb. 8 M) sehr zu empfehlen.

Bruno H. Bürgel, Die Zeit ohne Seele, Ethik im Alltag.

Der Arbeiterastronom Bürgel zeigt die blutenden Wunden unserer Zeit, in der alle Seele zugeschüttet ist und der Mensch ganz Maschine wurde. In allen Schichten ist das Leben gleich leer und inhaltslos; die Arbeit wird automatenhaft und freudlos abgeleistet um materiellen Gewinnes willen; die Religion hat allen Zusammenhang mit der äußerlich gerichteten Masse verloren; die Wissenschaft wurde der Nährboden einer krassen materialistischen Weltanschauung. Eine brüchige Moral beherrscht die Lebensgewohnheiten, rohe, herzlose Unhöflichkeit, gegenseitiges mißtrauisches Absondern, Betonen des Scheins, Ellbogenpolitik verbittert die Menschen untereinander. Bessere Zustände werden

kommen, wenn jeder an sich selbst arbeitet, das Glück in sich selbst und nicht im Besitz eines Vielzuviel an Dingen findet. Die Jugend und die Frauen müssen der Welt die Seele retten. — Solche Gedanken werden leidenschaftlich und mitreißend, weckend und gebietend vorgetragen. —

Julius Zeitler, Stilarten der Kunst.

Eine Stilgeschichte von den Anfängen der Primitiven bis hinauf zu den jüngsten Richtungen wird hier gegeben. Stil ist nach Zeitler „die Selbstdarstellung einer Epoche", der objektive Niederschlag des Gesamtcharakters der Zeit. Sein Büchlein bietet daher psychologisch feine Bilder der Kulturentwicklung und läßt uns in das Wesen der verschiedenen Völker eindringen. Die Darstellung ist streng wissenschaftlich und eröffnet weite Perspektiven.

Eduard Heilfron, „Drum prüfe . . .". Eherecht in einer Stunde.

Wer kennt Heilfron nicht? Wer kennt nicht seine rasche, stilgewandte Feder, seine humorvoll spöttelnde Art, die dabei niemals bissig, sondern stets voll weitherziger, milder Menschlichkeit ist? Sein „Eherecht", das sich eigentlich mehr mit dem Ehe-Unrecht beschäftigt, ist ganz aus diesem Geist geschaffen. Verlobung, Eheschließung, Eheführung und Eheauflösung werden der Reihe nach in rechtlicher Beziehung geschildert. Die Paragraphenwiedergabe und -auslegung ist überaus klar und einfach. Dabei enthält das Bändchen nicht nur praktisches Rechtswissen, sondern auch Rechtstheorie und Rechstkritik, so daß es den Laien bei seiner Stellungnahme zur geplanten Abänderung des BGB. sehr behilflich sein kann.

Elisabeth Obst-Harnisch.

Karten-Auskunftei der Geschäftsorganisation, mit besonderer Berücksichtigung aller modernen Hilfsmittel, einschließlich der Zeit, Material und Arbeit sparenden Methoden und Maschinen. Volksverlag für Wirtschaft und Verkehr, Stuttgart 1921.

Auf die zweckmäßige Einrichtung der Karten-Auskunftei des Volksverlages ist bereits früher hingewiesen worden. Von der Abteilung „Geschäftsorganisation", die von Verlagsdirektor Victor Voigt unter Mitwirkung erfahrener Praktiker herausgegeben wird, liegen nunmehr eine Anzahl Hefte vor, die den Beweis liefern, daß der erstrebte Zweck, Auskunft und praktische Ratschläge in allen Fragen neuzeitlicher Geschäftsorganisation zu geben, voll erreicht ist. Die Form der Kartei bietet den Vorteil, sofort eine Übersicht über die für einen bestimmten Organisationszweck in Betracht kommenden Methoden und Hilfsmittel zu geben. Das bereits vorliegende Inhaltsverzeichnis für die nächsten Hefte läßt Gutes erwarten. Obst.

Hermann Lüdke, Berlin, Der kaufmännische Schriftverkehr. Verlag Heinrich Killinger, Nordhausen 1921.

Das Buch ist der 2. Band der Hansabücherei. In dem Geleitwort der Hansabücherei schreibt der Herausgeber, daß diese Bücherreihe den Zweck verfolgen soll, dem Kaufmann, ob Geschäftsherr oder Angestellter, nicht nur die Fachkenntnisse, sondern auch sein Verständnis für das Wirtschaftsleben im allgemeinen zu erweitern.

Damit ist diesem 2. Band der Weg gewiesen.

Mit Recht sagt der Verfasser im allgemeinen Teil, wie sehr das Kaufmannsdeutsch sich treffende Ausdrücke geschaffen hat, wie sehr es aber auch nottut, dieses Deutsch von der Menge fremdklingender Fachausdrücke zu reinigen.

Die weiteren Abschnitte des 1. Teils befassen sich mit der technischen Herstellung und Aufbewahrung des Briefes im Betriebe.

Im 2. Teil wird der Einfluß des Rechts auf die Geschäftshandlungen, z. B. beim Handelskauf, dargestellt und wie der Kaufmann dies im Briefverkehr zum Ausdruck zu bringen hat.

Die Briefe und Formulare sind aus der Praxis entnommen und anschaulich zusammengestellt. Nur scheint mir die Form dieser Briefe mit der eingangs des Buches aufgestellten Forderung, den Briefstil einfach und klar zu gestalten, manchmal nicht übereinzustimmen.

Da hätte es nichts geschadet, wenn in kurzem Hinweis dies berichtigt worden wäre. Dies wirkt belehrend wie anregend zugleich.

Im ganzen genommen wird das Buch dem Praktiker, der nicht die Zeit zu tiefergehenden Studien aufbringen kann, ein brauchbares Unterrichtswerk sein. Hummel.

Literatur-Übersicht.

November.

a) Bücher.

(Alle eingehenden Schriften werden hier genannt. Eine Besprechung einzelner Werke erfolgt nach Ermessen der Herausgeber dieser Zeitschrift. Rücksendung von Büchern erfolgt in keinem Falle.)

Bank- und Börsenwesen — Die Darlehnskassen des Reiches im Jahre 1920. Bearbeitet im Büro der Hauptverwaltung der Darlehnskassen. Berlin, Reichsdruckerei. 4°. 26 S.

— *Hesse, W.,* u. *O. Hennig,* Zahlungsverkehr des Kaufmanns (II. Teil der Handelskunde in Verbindung mit Handelskorrespondenz). 5. Aufl. Leipzig, Dr. Max Gehlen. 8°. 120 S. M 9.—

— *Kitzing, C.,* Börsentechnik. 2. Aufl. Berlin, Puttkammer u. Mühlbrecht. 8°. 12 S. M 3.50.

— *Kitzing, C.,* Der kleine Börsenspekulant. 2. Aufl. Berlin, Puttkammer u. Mühlbrecht. 12 S. M 3.50.

— *Obst, Georg,* Börsengeschäfte. 1.–10. Tausend. Leipzig, Dürr u. Weber, Zellenbücherei. 8°. 96 S. Geb. M 8.—.

— *Savelkonts, H.,* Der Franc im Saargebiet. Stuttgart, J. G. Cotta. 8°. 148 S. M 22.—.

Betriebslehre — *Czuber, Dr. Em.,* Die statistischen Forschungsmethoden. Wien, L. W. Seidel u. Sohn. Gr.-8°. 238 S. Geh. M 60.—.

— *Fabisch, Fr.,* Handbuch zur Selbstkostenermittlung für Holzbearbeitungsbetriebe. Berlin, Organisation. 8°. 64 S. M 13.20.

— *Fabisch, Fr.,* Die organische Betriebsführung für Maschinenfabriken. Berlin, Organisation. 8°. 44 S. u. 1 Formularmappe. M 16.50.

— *Friedländer, Dr. K. Th.,* Fabrikation und Verkauf. Berlin, Organisation. 8°. 140 S. M 13.20.

— *Žiček, Fr.,* Grundriß der Statistik. München, Duncker u. Humblot. 4°. 470 S. Geh. M 90.—, geb. M 105.—.

Buchführung — *Ecker, Jos.,* Erneuerungs-Rücklagen. Freising, M. Hingerl. 8°. 16 S. M 3.—.

— *Großmann, Fritz,* Bilanz-Kritik in der Notzeit. Hannover, Verlagsges. m. b. H. 8°. 96 S. Geh. M 15.—.

— *Nertinger, Jos.,* Zwischenbilanzen, mit 3 Beilagen. Stuttgart, Muthsche Verlagsbuchhdlg. 8°. 42 S. M 8.25.

Rechtsfragen — Bürgerliches Gesetzbuch (mit Abdruck der zitierten Gesetzesstellen). 2. ergänzte Auflage. München, J. Schweitzer Verlag. Kl.-8°. 897 S. M 34.—.

— *Jadesohn, Dr.,* Der Steuerstrafprozeß. Leitfaden f. d. gerichtl. Steuerstrafverfahren. Berlin, Franz Vahlen. 8°. 56 S. M 10.—.

Soziales — *Sittler, Dr. Paul,* Arbeit und Rente. Freiburg, Jul. Beltz. Kl.-8°. 48 S. M 6.—.

Wirtschaftsleben — *Arndt, Prof. Dr. Paul,* Wie studiert man Nationalökonomie? Frankfurt a. M., Blazek u. Bergmann. 8°. 28 S.

— *Fröhlich, Alfred,* Die Steigerung der Produktion. Berlin, Industriebeamten-Verlag. Kl.-8°. 31 S. M 5.—.

— *Hahn, Dr. W.,* u. *A. v. Lilienfeld-Toul,* Regelung des Handels und Verkehrs in Rußland. (Gesetze und Verträge der Sowjetregierung. Jena, Komm.-Verlag von Gustav Fischer. 8°. 160 S. M 40.—.

— *Sieger, Friedrich, Hössinger, Leiter,* Produktion, Verkehr und Handel in der Weltwirtschaft; mit 3 mehrfarbigen Kartenbeilagen. Wien, Seidel u. Sohn. Lex.-8°. 680 S. M 110.—.

Wirtschaftspolitik — *Polysius, Otto,* Verbandsbestrebungen im deutschen Maschinenbau. Dessau, Presting u. Salzmann. 8°. 172 S.

b) Zeitschriften.

Bank- und Börsenwesen — Die Notwendigkeit der Aufhebung des Depotzwangs für inländische festverzinsliche Wertpapiere. Von *Dr. Stübben.* Bankarchiv XXI, 3.
— Der Krieg gegen die Börsenspekulation. Von *W. Erichsen.* Dt. Ökonomist Nr. 2029.
— Großbank-Zusammenschluß. Von *Fritz Naphtali.* Bankb.-Ztg. XXVI, 11.

Betriebslehre — Organisationsfragen im Kleinbankbetriebe. Von *O. Schoele.* Zahlungsverkehr III, 10.
— Die heutige Technik der deutschen Ausfuhr. Von *H. Lüdtcke.* D. Fortbildungsschule XXX, 19.
— Leistungssteigerung durch Verbesserung der Betriebstechnik. Von *Hans Crüger.* Blätter für Genossenschaftswesen LXVIII, 42.

Rechtsfragen — Terminsverlegungen. Von *Döllner.* Zeitschr. f. Industrie-Recht XV, 13. 14.
— Neues Wirtschaftsgenossenschaftsrecht im In- und Auslande. Von *A. Rieß.* Leipz. Zeitschr. f. D. Recht XV, 19. 20.

Soziales — Bezirkswirtschaftsräte. Von *Hans Wolff,* Hamburg. Plutus XVIII, 22.
— Der Gewerkschaftsring auf dem Wege zur internationalen Verständigung. Von *Gustav Hartmann.* Wirtschaftliche Selbstverwaltung II, 11.
— Indexziffer und Lohnhöhe. Von *A. Lansburgh.* Die Bank, November 1921.
— Pflicht der Bankangestellten zur Leistung von Überstunden. Von *P. Oertmann.* Bankarchiv XXI, 2.

Steuern — Antizipation von Steuern. Von *O. Schwarz.* Bankarchiv XXI, 1.

Wirtschaftsleben — Reichseisenbahn oder Privatbahn? Von *Hermann Kirchhoff.* Technik und Wirtschaft XIV, 11.
— Staatsfinanzielle Fragen. Von *W. Rosenberg.* Österr. Volkswirt XIV, 4. 5.
— Vorbemerkungen zu einem Finanzplan. Von *G. Stolper.* Österr. Volkswirt XIV, 1 und 2.
— Die Gefahren des Finanzprogramms. Von demselben Verfasser. Österr. Volkswirt XIV, 6.

Wirtschaftsleben — Die Ungültigkeitserklärung ungarischer Kriegsanleihestücke und der Friede von Trianon. Von *Arthur Nußbaum.* Leipz. Zeitschr. f. d. D. Recht XV, 19. 20.
— Messe und gewerblicher Mittelstand. Von *Trumpler.* Blätter für Genossenschaftswesen LXVIII, 44.
— Wiesbaden. Von *A. Lansburgh.* Die Bank, Nov. 1921.

Wirtschaftspolitik — Oberschlesien. Von *Gg. Bernhard.* Plutus XVIII, 22.
— Der Rathenau-Pakt. Von *Gg. Bernhard.* Plutus XVIII, 21.
— Kapital und Arbeit. Von *Gg. Bernhard.* Plutus XVIII, 20.
— Deutscher und englischer Außenhandels-Nachrichtendienst. Von *F. Runkel.* Organisation XXIII, 19.
— *Dr. Hans Crüger* im Deutschen Genossenschaftsverband, e. V. Verschiedene Aufsätze anläßlich des 25-jährigen Jubiläums *Crügers* in den „Blättern für Genossenschaftswesen", LXVIII, 43 (Sondernummer).

Mitteilung des Verlags.

Das katastrophale Steigen sämtlicher Unkosten innerhalb der letzten Monate zwingt uns leider, den Bezugspreis der Zeitschrift für Handelswissenschaft und Handelspraxis ab 1. Januar 1922 nochmals zu erhöhen. Der Vierteljahrspreis beträgt dann 20 M. Wir dürfen auch diesmal auf das kaufmännische Verständnis gerade unserer Leser rechnen und annehmen, daß sie auch weiterhin der Z. f. H. u. H. die Treue wahren werden!

Geschäftliche Mitteilungen.

Diesem Hefte liegen Prospekte der Firmen *B. G. Teubner, Leipzig, J. B. Metzlersche Verlagsbuchhandlung, Stuttgart, C. E. Poeschel Verlag, Stuttgart, Frankfurter Sozietäts-Druckerei, Frankfurt,* und *Neuland-Verlag, Charlottenburg,* bei, die wir der besonderen Beachtung unserer Leser empfehlen.

Vorzugsangebot!
Der Neue Brockhaus
Handbuch des Wissens in 4 Bänden.
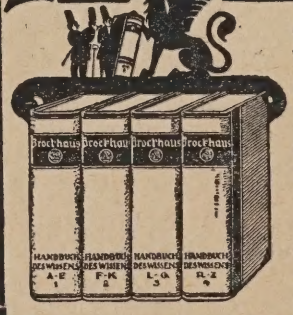

Das erste größere deutsche Friedenslexikon.
Umfaßt das gesamte Wissen bis zur Gegenwart.
Etwa 2800 Textseiten | 160 einfarbige u. 80 bunte Tafeln
„ 100 000 Stichwörter | u. Kartenseiten m. insgesamt etwa
„ 70 Übersichten u. Zeittafeln | 7500 Bildern u. Karten im Text.
Vorzugspreis für Band 1 in Halbleln. 154 Mk., in Halbpergament 187 Mk. Die Bände 2–4 werden zu einem um mindestens 10 % ermäßigten noch festzusetzenden Ladenpreise geliefert.
Bei Erscheinen des 2. Bandes erlischt der Vorzugspreis.
Probelieferung zur Ansicht. — Spezialprospekt kostenlos.
Ich liefere Bd. 1 sofort u. die weiteren Bände den Subskribenten z. ermäßigt. Vorzugspreis auf Wunsch auch gegen Monatszahlungen von nur 25 Mk.
Zahlkart. kostenlos.
Bestellschein nebenstehend.
Buchhandlung Karl Block, Berlin SW 68, Kochstr. 9, Postscheckkonto 207 49
Bestellschein
Bestelle hiermit bei der Buchhandlung Karl Block, Berlin SW 68, laut Inserat in d. „Zeitschr. f. Handelswiss." den Neuen Brockhaus in 4 Bänden. Bd. 1 in Halbleinen geb. 154 Mk., in Halbpergament 187 Mk. Bd. 1 ist sofort, die Bde. 2—4 zu denjenigen noch festzusetzenden Vorzugspreisen zu liefern. Betrag ist nachzunehm. - wird d. Monatszahl. v. 25 Mk. beglichen. Nichtgew. gefl. streichen. Erfüllungsort Berlin
Name u. Stand:
Ort u. Datum:

Manuskripte sind, soweit nichts anderes vereinbart, an die Redaktion, Stuttgart, Calwer Straße 18, zu senden. Die Zeitschrift erscheint monatlich im Umfange von 24 Quartseiten. BEZUGSPREIS: Durch den Buchhandel oder die Post vierteljährlich M 15.—. ANZEIGENANNAHME durch die Annoncenbureaus und Carl Ernst Poeschel Verlag, Stuttgart, Calwer Straße 18. 1/1 Seite M 350.—, 1/2 Seite M 175.—, 1/4 Seite M 87.50, 1/8 Seite M 43.75. Beilagen nach Übereinkunft.

CARL ERNST POESCHEL VERLAG, STUTTGART
FÜR DIE HERAUSGABE VERANTWORTLICH IN DEUTSCHLAND: DR. ALFRED DRUCKENMÜLLER, STUTTGART; IN ÖSTERREICH-UNGARN: HOFRAT ANTON SCHMID, REKTOR DER HOCHSCHULE FÜR WELTHANDEL, PROFESSOR AN DER KONSULARAKADEMIE U. HONORARDOZENT AN DER TECHNISCHEN HOCHSCHULE IN WIEN. GESCHÄFTSSTELLE FÜR ÖSTERREICH-UNGARN: GEWERBEBUCHHANDLUNG (OSKAR ANDREAS) WEIDLINGAU BEI WIEN. DRUCK DER J. B. METZLERSCHEN BUCHDRUCKEREI IN STUTTGART, CALWER STRASSE 17.

Wer verkauft

Jahrgang 6
d. Zeitschr. Handelswissenschaft u. Handelspraxis, eventuell Tausch gegen 8. Jahrgang

Angebote an K. Radtke
Königsberg Pr., Tragh. Kirchenstr. Nr. 46

Soeben erschien:

Psychologie der Reklame

von Dr. Chr. von Hartungen
(Dr. C. Herting)

Mit zahlreichen Abbildungen auf bestem holzfreien Friedenspapier gedruckt

Geheftet M 50.—, Gebunden in Ganzleinen M 60.—

Vorrätig in allen größeren Buchhandlungen

C. E. POESCHEL VERLAG · STUTTGART

VERLAG S. HIRZEL IN LEIPZIG

DER TAYLORISMUS

Handbuch der wissenschaftlichen Betriebs- und Arbeitsweise für die Arbeitenden aller Klassen, Stände und Berufe

von

GUSTAV WINTER

Mit 28 Abbildungen, geh. Mk. 16.50, geb. Mk. 24.—

PSYCHOTECHNIK UND BETRIEBSWISSENSCHAFT

von

Dr. Ing. G. SCHLESINGER
Prof. an der techn. Hochschule Charlottenburg

mit 97 Abbildungen, geh. Mk. 16.50, geb. Mk. 21.—

Dieses Buch soll ein Wegweiser sein zur Aufdeckung menschlicher Fähigkeiten im Dienste der Tagesarbeit für Jung und Alt

Ein wichtiges Buch für Jedermann

Der menschliche Körper

von Dr. med. Hermann Schall

Band I
Die Organe und ihre Krankheiten

Band II
Die Fortpflanzung und ihre Störung

mit vielen, teils mehrfarbigen Abbildungen im Text und mit Tafeln

geb. 160 M.

Ein Buch für ernste, denkende Menschen, die sich über die Natur der Krankheiten unterrichten und zum selbständigen Nachdenken angeregt sein wollen

J. B. Metzlersche Verlagsbuchhandlung / Stuttgart

N U R

VOLLKOMMENE
WERBEAUSRÜSTUNGEN D. F

geben Ihrer Gesamt-Werbung höchste Steigerung, Auffälligkeit und Eigenart. – Fachwissenschaftlich und künstlerisch genau durchgestaltet, verleihen sie Ihrer Werbung Stil und Stärke für Jahrzehnte. – Aufschluß erteilt:

WERBELEITER
FABRICIUS

DRESDEN XIX/2, EISENACHER STRASSE 2

Soeben erschienen:

DAS VALUTARISIKO IM DEUTSCHEN WIRTSCHAFTSLEBEN UND SEINE BEKÄMPFUNG

von

KURT SCHMALTZ

Mit einem Vorwort
von
PROFESSOR DR. H. NICKLISCH

Geh. M. 27.50 · Geb. M. 37.50

Ein wichtiges Buch für Kaufleute, Bankleute, Volkswirtschaftler, Handelswissenschaftler usw.

*

Vorrätig in allen größeren Buchhandlungen

C. E. POESCHEL VERLAG · STUTTGART

Ein wichtiges Werk
für Textil-Industrie und -Handel

Soeben erschienen:

Stoffkunde und Warenuntersuchung

**Verarbeitung der Textilfasern
Prüfen und Werten der Stoffe**

Für Gewerbe, Handel und Schule

von

W. Reuff

Fachschulrat, vordem Webereidirektor
in Sindelfingen-Stuttgart

*

3. verbesserte Auflage / Mit vielen Abbildungen
216 S. 8°. Gebunden in Halbleinen M. 45.–

J. B. Metzlersche Verlagsbuchhandlung
Stuttgart

An den kaufmännischen Lehranstalten der Stadt Düsseldorf sind sofort, längstens jedoch bis zum 1. April 1922

mehrere hauptamtl. Lehrerstellen

durch **Diplom-Handelslehrer** zu besetzen

Probezeit kann abgekürzt bezw. erlassen werden. / Besoldung erfolgt nach den Bestimmungen des Diensteinkommensgesetzes f. Lehrer an Berufsschulen. Meldungen mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften sind an das Städt. Berufsschulamt – Königsplatz Nr. 15/16 – einzureichen

Düsseldorf, den 4. Nov. 1921

Der Oberbürgermeister

J. C. KÖNIG & EBHARDT
HANNOVER

Geschäftsbücher

Lose - Blätter - Bücher – Amerikanische Journale – Spaltenbücher – Lohnbücher mit Steuerrubriken – Umsatzsteuerbücher

Musterbogen auf Wunsch.

UNIVERSITY OF ILLINOIS-URBANA
3 0112 107777184